



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 3. Montags den 18. Januar 1796.

BIBLIOTHEK
DUSSeldorf

I Publicandum.

Da wegen der außerordentlich grossen Kälte des vorigen Winters und der im Frühjahr und einen Theil des Sommers angehaltenen Peäße, als wodurch viel kleines Wild zum Theil umgesommen, als auch dessen Saß- und Brutezeit verdorben ist, die Hasen und noch vielmehr die Hühner in den Jagden hiesiger Provinzen so sehr geworden, daß ein totaler Ruin der kleinen Jagd um so unvermeidlicher scheint, ferner auch die häufigen Cantourungen und Einquartirungen fremder Truppen denen Wildbahnen durch ungehörliches und ungeschicktes Schießen sehr schädlich geworden; so haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Ullser allernädigster Herr, mittelst allernädigsten Rezripts d. d. Berlin den 21. Decbr. a. p. zur Conservation der Wildbahn zu verordnen geruhet, daß die Jagd für dieses Jahr in den 4 Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen anjezt geschlossen werden soll. Es wird also diese allerhöchste Willensmeinung den Jagdberechtigten sowol, als auch den Jagdpächtern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und daß die Jagd demnach a die publicationis an gerechnet, geschlossen ist. So wie nun die Jagdberechtigte durch diese zu ihrem Besten abzielende Anordnung, ihre Entschädigung in der Conserva-

bation der Wildbahn wieder finden; so sollen die Pächter der Königl. Jagden durch einen Erlass an der diesjährigen Jagd von 1 Drittel entschädigt werden, als zu welchem Ende an die Forstämter bereits das Nöthige erlassen worden. Es hat sich hiernach ein Jeder zu achten und für die auf jedem Übertretungfall feststehende Strafe zu hüten, als welche ohne alle Nachsicht zur Vollziehung gebracht werden soll. Gegeben Minden den 6ten Januar 1796.

Anstatt und von wegen ic.
Has. v. Redecker. v. Ischock. Heinem.
v. Ledebur.

II Citationes Edictales.

Die Gläubiger der ohnlangst verstorbenen Wittwe Lindemanns in Kromen Kolten zu Enger werden hierdurch verabladet, ihre habende Forderungen in Termino den 27ten Januar bei Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu beschleunigen. Amt Enger den 4ten Januar 1796.

Conabruich. Wagener.

Nachdem die Wittwe des verstorbenen Leggemeisters Bernhard Siegfried Schengen in Borgholzhausen bonis cedigret hat, und über ihr Vermögen der Consurs eröffnet worden: So werden alle diesejenigen welche an gedachte Wittwe Schengens Ansprüche und Forderungen haben,

hierdurch öffentlich vorgeladen, solche bey Gefahr der Abweisung in Termino den 8. Febr. 1796sten Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und zu verificiren. Zugleich wird auf das Verindgen der erwähnten Wittwe Schenkers gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen welche von ihr Sachen oder Gelder in Händen haben aufzugeben, solche anzugeben, und davon ohne Wissens des hiesigen Gerichts bey Gefahr doppelter Zahlung nichts verabsolgen zu lassen. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Meinders.

Über das Vermögen des Hauerlings Jos. Johann Heinrich Brachmann in Destedtweide ist Schulden halber der Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher bey Gefahr der Abweisung von der Concurs-Masse hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen in Termino den 2ten Febr. 1796 hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 4ten Dec. 1795.

Lueder.

Zufolge ergangenen allerhöchsten Erkentsnisses werden die Militair's Personen welche an den in Concurs gerathenen Arzuber Johann Heinrich Hansgarn zu Holzfeld aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiemit vorgeladen, solche in Termino den 4ten Markt 1796 hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie damit nachher nicht gehörig, sondern von der Concurs Masse abgewiesen werden sollen. Amt Ravensberg den 21ten Oktbr. 1795. V. C. Lüder.

Da die Wesseling's Stätte in der Brsch. Xheenhäusen Nr. 6, an den Meissbietenden vergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtentheils in jährlichen Terminen erfolgen, mithin sowohl der Ernstigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Vor Rath alle Creditoren ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Ausfall entsteht,

und wenn solcher zur Last fällt, ein allgemeines Aufgebot sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hierdurch alle und jede, die Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Klärstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monathen auf den 2ten Febr. 1796 nach Vielefeld ans Gerichtshaus mit der Bekanntmachung verabladet, daß die Aussbleibende an den Gemeinschuldnier, und sein habendes Verindgen Verweisung erhalten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.

v. Sobbe.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath führen hierdurch zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Accise-Cassenauffseher Woss von Commisius wegen der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede unbekannte Gläubiger, welche an den Wossischen Nachlaß Ansprüche zu machen sich berechtigt halten möchten, hierdurch edictaliter aufgesondert, sich in Termino den 21sten März d. J. am Rathause hieselbst einzufinden, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die sich sodent nicht melbenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich melbenden Gläubiger von dem Nachlaß noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalladung hier und in Herford affigirt, auch denen Mindenschen Anzeigen und Lippsstadtischen Zeitungen wiedergeholentlich inserirt worden.

Sign. Vielefeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.

Consbruch. Buddens.

III Sachen, so zu verkaufen!

Minden. Beym Stadtgerichte althier sollen folgende den Erben des verstorbenen Kammersecretair Mienisch zugehö-

eige Grundstücke und Realitäten theilungss-
halber freiwillig, jedoch gerichtlich zum
Verkauf ausgestellt werden, und zwar
A in Terminno den 4ten Mart. a.c. I.
Ein Garte vor dem Neuen Thore an der
Contrescarpe, wovon 20 mgr. Landschätz
gehen, ohngefähr 75tel Morgen groß und
durch vereidete Taxatores auf 340 Rthlr.
gewürdiget ist. 2. Ein Garte vor dem
Neuen Thore, wovon 6 mgr. Landschätz
gehen 3 1/2 achtel groß und auf 172 Rl.
taxiret. 3. Ein Garte daselbst 48tel groß,
Landschätz frey, und taxiret auf 140 Rl.
4. Drey Morgen Land in den Windbidielen
belegen, in 10 Gartenstücke abgetheilet,
mit 3 1/2 Scht. Gerste an das Domca-
pitel, der Zehntbarkeit an das von Spie-
gelsche Gut und 12 mgr. Landschätz be-
haftet, mit der Taxe von 480 Rthl. 5. 1
1/2 Morgen Land daselbst in 6 Garten-
stücken vertheilet, mit vler Scheffel Gerste
an das Johannes Capitel und 6 mgr.
Landschätz belastet, auf 300 Rthl. gewür-
diget. 6. Ein Morgen Freyland in den
Harlkämpen, wovon weiter nichts als 10
mgr. Landschätz entrichtet, und der auf
100 Rthl. ange schlagen ist. 7. Ein Bruch-
Garten nebst darin befindlichen Wohn- und
Lusthause, Brunnen, Fischbehälter und
Zubehör an der linken Straße, wovon
32 mgr. Landschätz entrichtet werden müs-
sen. Dieser Garte hält nach der Abtre-
tung ohngefähr 3 1/2 tel Achtel, und ist
mit Einschluß der Häuser auf 484 Rthl.
20 mgr. gewürdiget. B. In Termino den
30. Mart. 8. Ein Wohnhaus am Papen-
Markte, welches frey von allen bürgerli-
chen Lasten ist, wovon aber ein jährlicher
Canon von 20 mgr. an das Martini Ca-
pitel entrichtet werden muß, und mit al-
lem Zubehör auf 1700 Rthl. 15 ggr. tax-
ret ist. 9. Ein Haus an der Klosterstraße,
neben dem Martini Kreuzgange, welches
gleichfalls frey von bürgerlichen Lasten ist,
wovon aber ein Canon ab 6 Rthl. in Gol-
de an das Martini Capitel entrichtet wird,

und auf 203 Rthl. gewürdiget ist. 10.
Ein Haus in der Klosterstraße unter dem
Martini Thurm, ebenfalls frey von bür-
gerlichen Lasten, und mit 6 Rthl. Canon
in Golde an das Martini Capitel beschwe-
ret, mit der Taxe 274 Rthl. 18 gr. 11.
Ein großer Kirchenstuhl in der Martini
Kirche über dem Chor gegen der Kanzel
über, taxiret zu 83 Rthl. 12 gr. 12 Zwei
Kirchenstände in dem Stuhl nr. 125 in
eben dieser Kirche, mit der Taxe von 16
Rthl. 13. Ein Kirchenstand in dem Stuhl
nr. 58 in dieser Kirche, gewürdiget zu 10
Rthl. 14. Zwei Kirchenstände in dem
Selpertschen Stuhl in der Martini Kirche
neben dem kleinen Altar, taxiret zu 31 Rl.
12 gr. 15. Ein Kirchenstand neben dem
ersten Diaconat-Stuhle in der Marien
Kirche nr. 104, taxiret zu 15 Rthl. 8 gr.
16. Ein Begräbniß auf dem Jungfern
Kirchhofe mit einem Leichenstein. 17. Ein
Begräbniß vor dem Küsterhause, deren
Werth nur Beziehungsweise bestimmt
werden kann. Alle qualifizierte Kauf-
lustige werden daher eingeladen, sich
in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr
auf dem Rathause einzufinden, ihr Ges-
both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß
dem Verkäufer nach Besinden der Zu-
schlag werde ertheilet werden; wobei zu-
gleich bekannt gemacht wird, daß die An-
schläge auch vorher auf der Gerichtsstube
eingesehen werden können, und daß auf
Nachgebote keine Rücksicht genommen wer-
den wird.

Minden. Es sollen in Termis-
no den 25ten Jan. des Nachmittags ver-
schiedene Effecten, als goldene Ringe,
silberne Löffel, Schnallen und dergleichen
an dem Rathause meistbietend gegen so-
fort zu erlegende baare Bezahlung in gro-
ßen Courant verkauft werden, dazu sich
denn die Liebhaber daselbst um 2 Uhr ein-
finden können.

Minden. Es sollen 4 Morgen
E 2

freyes jedoch zehntbares Land vor hiesiger Stadt in der Dombreede belegen. Dienstags den 2ten Febr. a. c. freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden; Kauflustige werden daher eingeladen sich gebachten Tages Nachmittags 2 Uhr vor dem Weßthore auf der Brüggemannsmühle einzufinden.

Gut Neuhoff im Amt Schlüsselburg. Von ausgeresent Frans und ordinären Obst, hoch und niedrige Stämme, gepropste, copullerte und ouelirte findet man hier und seheen zum Verkauf feil.

Das dem Bürger Johann Friederich Turbach zugehörige sub Nro. 8. hies selbst belegene bürgerliche Haus, welches zu 335 Rthlr. 21 gg. 4 Pf taxirt worden, ingleichen das demselben zugehörige hinter dem Wohnhause belegene Saat- und Gartenland als 1.) 5 ein halb Morgen Saatland, so per Morgen zu 65 Rthlr., mithin im ganzen auf 357 Rthlr. 12 gg. 2.) der Küchengarten, so etwa 3 vierl Morgen hält und zu 90 Rthlr., und 3.) der Baumgarten, welcher 1 halb Morgen hält und zu 55 Rthlr. durch vereidete Taxatores gewürdiget worden, und von welchem lehtern Grundstück an jährlichen Domänen 8 gg. und an das Haus Verck 10 gg. 8. Pf. kleine Gefallen entrichtet werden müssen, soll auf Andringen eines ingrosirten Gläubigers öffentlich verkauft werden. Die etwaige Kauflustige können sich daher in Termino den 17ten Febr. 1796. auf Mittwochen des Vormittags von 10 bis 12. Uhr auf dem hiesigen Amts einzufinden, ihr Gebot eröffnen und, dem Besinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien real Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiermit aufgefordert, solche in dem bezielten Termi-

ne anzuziegen, wibrigenfalls sie damit genau den künftigen Käufter abgewiesen werden sollen. Sig. Hansberge den 19ten Novbr. 1795.

Müller.

Es soll das zu dem Nachlass des verstorbenen Meister-Gassenauziehers Voss gehörige sub Nro. 311 an der Ritterstrasse belegene Wohnhaus, so 43 Fuß lang und 20 Fuß breit und eine Etage hoch ist, worin sich 2 Wohnstuben nebst Alcove, unter selbigem ein Keller, noch 2 Rämmern, eine Tür und Küche nebst einem beschossenen Boden und Stallung für eine Kuh befinden, ingleichen der dahinter belegene gräne Hofplatz 18 Schritt lang und 5 Schritte breit, so zusammen auf 650 Rthlr. abgeschätzt werden, zufolge des über den Wessischen Nachlass erwähneten erbschaftlichen Liquidationsprozesses in Termino den 22ten April d. J. öffentlich an den Mehrstichtenden verkauft werden, in welchem sich die Kaufliebhaber am Rathause morgens 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Vielesfeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.

Buddens.

Es soll das dem Hrn. Fabritien-Commis fair v. Kappertz zugehörige sub Nro. 356. an der Ritterstrasse ohnweit dem Obernthon hieselbst belegene und wol ausgebauete Wohnhaus, in dessen untern Etage 1. eine Stube nebst Schlafräume, unter der Treppe eine Speisekammer, auch eine Küche mit Feuerheerd Bratofen und eine Pumpe verschen, 2. unter der Küche ein gewölbter Keller mit der darin angebrachten Pumpe, 3. in der 2ten Etage eine große und kleine Kammer, 4. in der 3ten Etage 2 Stuben nebst Schlafräumen, 5. ein über das ganze Haus gehender beschossener Boden nebst Rämmern, 6. hinter dem Hause ein steinerner Hofplatz worin Stallung für 2 Kühe oder Pferde, eine Holz-

remise und ein ausgemauerter Missbehälter angebracht und ein daran stossender Blumengarten so 36 Fuß lang und 20 Fuß breit ist, sich befinden, so zusammen zu dem Werth von 1800 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termio den 8ten Febr. 1796. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kauflebhaber Johann Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathause einzufinden und auf das, zu eröffnende annehmlichste Meistgeboth dem Besitzer nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannten aus dem Hypothekenbuche nicht constirenden Neapräfidenten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwanigen Real-Ansprüche auf den angesuchten Licitations-Termin hiedurch edictaliter vorgeladen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer præcludiert werden. Wiesfeld im Stadtsgericht den 14ten Octbr. 1795.

Connsbruch, Buddeus,

Auf Provocation der Erben Honsels soll deren in Ibbenhühren sob Mr. 31 gelegenes nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 3 Fl. 4 str. holl. zu 140 Rthlr. geschätztes Wohnhaus und ein im Nahenesch neben Jürgen Schröders gelegenes Scheffelsaat Landes, wovon zur Domainencasse jährl. 2 Stüber 3 Doit entrichtet werden, taxirt zu 40 Rthlr. in dem hiermit ein für 3mal auf Dienstag den 5ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Wohnhouse angesetzten Bietungsstermin auf, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wohin demnach Kaufstiftige hiermit eingeladen werden. Zugleich werden dieseljenigen, welche dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit aufgesordert, selbige vor Ablauf des gesetzten Liquidationstermins anzugeben, und rechtlich zu bewahrtheiten, und zwar unter Strafe nach verflossenem Termin

nicht weiter damit gehort zu werden. Lecklenburg den 13ten Januar 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung.

Metting.

Mir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic

Fügen maniglich zu wissen: Was massen die im Kirchspiel und der Baurchaft Lengerich auf der Wallage belegene Kubls Wohnung nebst allen derselben Pertinenzen und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten auf 1062 Gulden holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Lingenschen Regierungsregister zur Einsicht befindlichen Taxationsbuletin mit mehreren zu ersehen ist. Wenn nun diese Wohnung zur Befriedigung der öffentl. Abgaben, und Befriedigung der darauf intabulirten Creditoren um so mehr subhastirt werden soll, als die Besitzerin Wittwe Kubl oder Claessen solche verlassen, und sich heimlich außerhalb Landes begeben hat, die Curatores deren Kinder erster Ehe auch auf die Subhastation selbst angetragen haben; so subhastieren und felen wir, mittelst dieses Proclamatis, welches allhier und zu Lengerich affigiret und den Mindenschen Anzeigen dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber zweimal inserirt werden soll, zu jedermann felsen Kauf obged. Kubls Wohnung, nebst allen derselben Pertinenzen, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 1062 Gl. holl. citiren und laden auch diejenigen, welche belieben haben möchten, dieselbe mit Zubehör zu erkaufen, auf den 26sten Febr. 1796 peremptorie, daß dieselben sobann des morgens 10 Uhr in des Gastwirths Volkers Hause zu Lengerich, vor unserm dazu Deputirten Regierungsrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den stark schließen, oder gewärtigen sollen, daß mehrged. Wohnung

dem Meistbietenben zugeschlagen, und nachmalß niemand mit einem weitem Gebot gehdret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an gedachte Wittwe Kuhl und deren Wohnung einzige Forderung und Auspruch ex quoconque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub præjudicio verablendet, solches a dato binen 6 Wochen præclausischer Frist und spätestens in Termino subhast. den 26sten Febr. 96. ad aeta anzugeben und zu liquidiren, auch ihre Rechte und Ansprüche rechl. Art nach zu verificiren, und in causa insufficiencia mit denen Nebenereditoren super prioritate, so wie mit den der abwesenden Wittwe Kuhl oder Claessen zum Mandatoris zugeordneten und event. zum Curator Conc. angesehenen Justizcommissarius Petri super liquiditate ad Prot. zu verfahren, und demnächst rechl. Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in prædicto Term. Liquidations nicht angegeben, noch gebährig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Wohnung und den dafür aufkommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen gegen die aus den Kaufgeldern befriedigt werden den Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Uebrigens wird zugleich die abwesende Wittwe Kuhl oder Claessen hierdurch öffentlich mit vorgeladen, in dem anstehenden Subhastationstermin zu erscheinen, und ihre rechl. Nothdurst, sowohl in Ansehung der Subhastation, als in Ansehung der sich etwa zur Liquidation meldenden Gläubiger zu beachten; allenfalls sich dieserhalb zeitig vor dem Termin an dem ihr zum Mand. in Vorschlag gebrach werden den Justizcommissarius Petri zu wenden, und selbigen mit hinlänglicher Information zu versehen. Urkundlich ic. Lingen den 10ten Decbr. 1795.

Anstatt ic,

Müller.

IV Sachen zu verpachten.

Blohs. Die hiesige Stadtschäferey wird auf nächsten Michaelspachtos, und soll in Termino Dienstags den 1sten Merz am hiesigen Rathause hinwiederum auf 6 Jahr nehmlich von 1796, bis 1802. meistbietend verpachtet werden. Die Lusttragenden können sich also an gedachten Tage Morgens um 9 Uhr einfinden, und hat der Meistbietende mit Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlags zu gewärtigen. Die Bedingungen können auch zuvor bey dem Commerario Mühlenfeld nachgefragt werden.

Magistrat hieselbst.

Die herrschaftliche bei Südborsten befindene mit zwei Gängen versehene Wassermühle soll vom 1sten April 1796 anderweit auf 6 Jahre lang, am Mittwoch den 10ten Februar d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich daher gedachten Tages Vormittags bei hiesiger Gräflich vorunterschafflichen Cammer einfinden, und der Meistbietende, gegen zu leistenbe baare Caution, nach Beschaffenheit der Umstände, des Zuschlags gewärtig seyn. Ausländer, welche diese Mühle pachten wollen, müssen im Verpachtungstermin ein gerichtliches Attestat, daß sie des Mühlenswesens kundig seyn, herbringen, auch zur Sicherheit des höchsten Boths vor dem Termin fünfzig Rthlr. an der Cammer deponiren. Bückeburg den 13ten Febr. 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lipperischer vorunterschafflicher Rentcammer.

V. Sachen so verlohen.

Minden. Es ist ein weißer Hühnerhund mit braunem Kopfe und einigen kleinen braunen Flecken verlohen worden; wer davon in der Wohnung des Hrn. Blancke in der Brüderstrasse Nach-

richt geben kann, bestimmt einen Erb'or zur Belohnung.

VI Personen so verlangt werden.

Gut Eisbergen. Allhier ist jetzt die Stelle eines Lehrlings der Kunst- und Küchengärtnerey ledig. Wer Lust hat diese ledige Stelle zu ersehen und die Gärtneren zu erlernen, hat sich je eher je lieber bei dem hiesigen Gärtner Hrn. Rauffholz zu melden.

VII Avertissement.

On der Osterwoche oder wol kurz nach Ostern wünscht jemand in Gesellschaft von Hersford oder Minden aus, mit Extraost gegen Vergütigung der halben Ro-

sten nach Berlin zu reisen. Derjenige welcher mit dieser Gelegenheit gebient, wolle sich bey dem Herrn Fiscaal Möhlmann in Herford melden.

VIII Ehe-Verbindung.

Unsern sämtlichen Verwandten und Freunden machen wir hierdurch unsre geschahene eheliche Verlobung bekannt, und empfehlen uns gehorsamst ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft.

Herford und Dielefeld den 9. Jan. 1796.

F. G. M. Heidsieck,

Ranomius,

J. A. Delius,

Was heißt Leben, oder was ist wahrer Genuss und Werthschätzung des Lebens? Eine Betrachtung am Schlusß des Jahrs. S. Nro. 52 v. J.

(Fortsetzung.)

Wir wollen einen Menschen betrachten, welcher den Werth des Lebens einzig in dem Genusse der sinnlichen Vergnügungen sucht. Er hachet nur einzig nach diesen; er wünscht seine Sinne alle zugleich ergötzen zu können. Er taumelt von Vergnügen zu Vergnügen fort. Er lebt und handelt immer so, als sei er blos für den gegenwärtigen Augenblick, in welchen er lebt und handelt, geschaffen. Dieser grobere Wollüstling wird, durch Uebermaß bald abgestumpft, von Tage zu Tage neue Vergnügen erkünsteln, und immer tiefer sinken; er wird Unwiderigkeiten erdulden, und sich zu Schmeizchlein gegen andre erniedrigen, um an ihren Freuden Theil zu nehmen; er wird die schönsten Kräfte des Lebens in Uerpikte verschwenden, sich zur Arbeit und Erduldung der Mühseligkeiten des Lebens

ganz untüchtig machen; er wird alle Gefühle des Edeln und Großen, alle Empfänglichkeit für die feinern Freuden der Natur und der Freundschaft, alle Fähigkeit für die Vergnügen der Wahrheitssorschung, Wohlthätigkeit und Tugendausbührung überhaupt in sich völlig entsticken. Heißt bis nun Genuss und Werthschätzung des Lebens? Wer sieht nicht, daß dieser grobe, selbstsüchtige Wollüstling nicht einmal sein ganzes Leben, sondern nur wenige Jahre, ja nur wenige Augenblicke und Tage desselben zu genießen trachtete, und daß er sich bald in unabsehbares Elend stürzen und vor der Zeit ins Grab hinunter müsse? Doch zur Ehre der Menschheit müssen wir eingestehen, daß dergleichen Menschen nur Ausnahmen sind. — Es giebt aber auch außer ihnen noch eine Gattung klügerer Wollüstlinge, welche sich

im Genuss aller sinnlichen Freuden vor Ueberflutung, weil es zum fernern Genuss unzureicht; welche ihre Leidenschaften bei sich haben, ohne sich peinlich von ihnen beherrschen zu lassen. Ist dies ächter Genuss und Werthschätzung des Lebens? Er würde es seyn, wenn unser Daseyn bloß auf diesen Erdkörper eingeschränkt wäre. Wer aber sieht nicht, daß diese feinere Wollüstlinge nur dann Vergnügen aufopfern, wenn es um ihre langzuerhaltende Empfänglichkeit für dieselben zu thun ist, Leidenschaften nur deshalb unbefriedigt lassen, um sie desto längere Zeit befriedigen zu können, daß sie sich aber keineswegs den Genuss jener Vergnügen und die Befriedigung dieser Leidenschaften, um des Vermögens und Vortheils anderer, oder um des allgemeinen Bestens willen versagen? Den Wollüstlingen steht eine freilich kleinere, aber edlere Klasse von Menschen grade entgegen, welche ihr ganzes Leben der Erlernung von Kenntnissen und Wissenschaften, der Erforschung der Wahrheit oder auch der stillen Selbtsbeschauung und Zugendübung mit Aufopferung aller gemeinerer Vergnügen des Lebens, gewidmet haben. Die edleren und feinern Vergnügen des Geistes haben sie mit solcher Zauberkraft gefesselt, daß sie darüber ihren Körper mit sinnlichen Freuden und Verstreungen zu stärken verabsäumen, und seine Kräfte vor der Zeit zerstören. Ist dies Genuss und Werthschätzung des Lebens? Er würde es seyn, wenn der menschliche Geist ohne Behilfe des Körpers in seiner Kraft und Thätigkeit bestehen könnte; und wenn er bloß für ein anders Leben ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Lebenszeit auf diesem Erdkörper geschaffen wäre. Aber da die länger oder kürzer dauernde Ausbildung in diesem Leben ganz unstreitig Einfluß auf das andere

hat, gleichwohl bey dem genauern Zusammenhange des Geistes und Körpers der Aufenthalt der Seele auf dieser Erde so wenig bey dem übermäßigen Genuss der geistigen, als der sinnlichen Freuden langdauernd seyn kann, so könnten wir mit Recht behaupten, daß der gebördig gemäßigte Genuss beider Gattungen von Vergnügen, wobei wir die übrigen Pflichten gegen uns selbst und gegen unsre Nebenmenschen nicht verlegen, Zweck des menschlichen Daseins sei, und daß der Mensch also nicht bloß für ein anders Leben, sondern auch schon für die Glückseligkeit und den Genuss dieses Lebens geschaffen sey. Man muß überhaupt die sinnlichen Freuden des Menschen nicht zu sehr herabsetzen, und den Menschen im Genusse derselben dem Thiere nicht völlig gleich achten. Denn so wie in den geistigen Vergnügen immer ein gewisser Antheil von Sinnlichkeit und Nervenspiel ist und bleibt, so ist auch in den sinnlichen Freuden des Menschen eine gewisse Beziehung auf geistige Ideen von Wahrheit, Schönheit, Ordnung und Vollkommenheit, deren das Thier nicht fähig ist. Das Thier thut alles, als Thier; der Mensch alles, als Mensch; in allen seinen Handlungen, auch in den ganz thierisch schenenden, ist immer noch Gepräge und Charakter der Menschheit.

Da aber die sinnlichen Freuden mit ihren Gegenständen bei unserm Abschied aus dieser Welt verschwinden, und bloß unsre Gedanken, Neigungen und Fertigkeiten, und also auch das Bewußtseyn des ächter oder unechten Gebrauchs der sinnlichen Freuden uns ja in eine andre Welt folgen; so ergiebt sich daraus die nothwendige Pflicht, mehr für den Genuss der geistigen Freuden zu sorgen, wodurch wir Verstand und Herz vervollkommen, —

(Der Beschlus fünfzig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 25. Januar 1796.

I Edict.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg &c. &c.

Nachdem Wir zu Unserm äussersten Missfallen und sonderbarem Unwillen vernehmen müssen, daß die sowohl auf Unsere als andere Privatkosten hin und wieder im Lande gepflanzten und versetzten Maulbeeräume von allerhand liederlichen Leuten, aller bereits heil- und diensamen Verfugungen und Anstalten ungeachtet, dennoch nach wie vor frevelhaft und mutwillig theils beschädigt, und die dabei befindlichen Baumstangen davon weggenommen, theils gar abgehauen und ruinirt werden; Unsre höchste Intention aber dahin gehet, daß diese Bäume, so auf Unsere Ordre mit vieler Mühe und Kosten gepflanzt und erzogen worden, auf alle nur ersinnliche Weise conserviret werden; allermassen Wir Uns den Wachthum derselben, um den Seidenbau zum Besten des Landes empor und in Aufnahme zu bringen, insbesondere angelegen seyn lassen: Als verordnen und befehlen Wir jedermannigkraft dieses hiermit allergnädigst und ernstlich, daß niemand sich hinsühre unterstehen soll, den in und bey den Städten oder Dörfern, auch auf öffentlichen Landstrassen und sonst bereits gesetzten oder noch zu pflanzenden Maul-

beeräumen einigen Schaden zuzufügen, die Baumstangen davon wegzunehmen, oder dieselben gar abzuhauen und zu ruiniren. Gestalt dann Unser allergnädigster Befehl dahin gehet, daß jedermann, und insbesondere die Soldaten und Enrolirten durch dieses offene Edict nochmals alles Ernstes gewarnet seyn sollen, weder solche Bäume mit ihrem Seitengewehr noch sonst auf einigerley Weise zu beschädigen, sitemahl, wo einer oder der andre darüber ertappet, oder solcherwegen überwiesen werden sollte, derselbe sofort arretiert, und wann er bürgerlichen oder Bürgerstandes, der nächsten Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung mit der Karre, falls er aber ein Soldat oder Enrolirter ist, an das Regiment, darunter er steht, oder an die nächste Garnison zur Bestrafung mit Spießfrüchten hingeliefert werden solle. Wir befehlen demnach allen und jeden, insbesondere Unserer Generalität, den Gouverneurs und Commandanten der Städte, Amtshauptleuten, von Adel, Beamten, Magistraten in den Städten und Schulzen auf den Dörfern, auch allen Gerichtsobrigkeiten und Auffsehern hiermit allergnädigst und ernstlich, hierüber, so lieb ihnen Unsre Königliche Gnade ist, mit allem Eifer steif und fest allgehorsamst zu halten, und die Convenienten dafür nachdrücklichst zu bestaffen, damit hinzünftig dergleichen mutwillige Beschädig-

D

gung und Ausführung der Maulbeer-Väume vermieden und gesteuert, der gewünschte Wachsthum derselben befördert, und Unser zum Besten des Landes abzielendes höchstes Verlangen zum Seidenbau dadurch erreicht werden möge. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entzulügen könne, so ist Unser allergründigster Wille, daß dieses Edict in Druck gebracht, und öffentlich zu einem jeglichen Verwarnung in Städten und Dörfern an allen publicuen Orten auffigiret, auch bey den Regimentern überall sogleich bekannt gemacht, und öfters vorgelesen, imgleichen bey allen Kirchen der Gemeinde nach geendigtem Gottesdienst vor der Kirche publiciret, uod ostermahl des Jahres wiederholet werden möge. Urfkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Fünfseigel. Gegeben zu Berlin den 15ten December 1746.

Friederich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. J. v. Boden. S. v. Marschall.
A. L. v. Blumenthal.

II Citationes Edictales.

Die Besitzer der sub nr. 64 in Alswede belegenen Hildebrandts Stette haben unter Guthsherrlichem Beystande auf Zusammenberufung ihrer Creditoren und Regulirung terminlicher Zahlung provocirt. Sämtliche Creditores, die an besagte Stette oder ihre Besitzer Forderungen haben, werden daher hierdurch verabladet, solche in dem ein für allemal auf den oten Merz, an hiesiger Amtsstube bezielten Termine anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst sie hinnächst allen sich jetzt gemeldeten Gläubigern mit ihren Forderungen nachstehen. Signatum Amt Heineberg den 11. Januar 1796.

Heidsiek. Stuve.

Die Creditores des mit Hinterlassung vieler Schulden verstorbenen Heuersling Johann Heinrich Schäffer zu Lettinghausen werden hierdurch citirt, ihre Forderungen in Termino den oten Febr. an der Amtsstube zu Hiddenhausen bey Strafe ewigen Stillschwezens anzugeben. Amt Enger den 11. Januar 1796.

Consbruch. Wagener.

Von dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Comissions wegen sämtliche Militairpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concurssmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgejedaben, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concurssmasse durch ein Präclussions-Erkenntniß werde versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Justiz-Commissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Anträgen wenden. Bielefeld am 14ten Januar 1796.

Buddeus.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen: daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dieterich Külbaum per Decretum vom heutigen Date der formliche Concurss-Prozeß eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkant, auch über dessen gesamstes Vermögen, bestehend 1. in einem Wohnhause an der Niederstraße nebst Scheune und kleinen Garten hinter demselben, 2. in einem neu aber nicht völlig ausgebaueten massiven Wohnhause am Malle nebst dazu gehörigen Wallgarten, und 3. in einem Garten am Kesselbrincke, auch 4. dessen zurückgelassenen wenigen Mobilien und etwanigen austehenden Schulden, General-Arrest verhängt worden. Es werden demnach sämtliche unbes-

Kante Gläubiger des gedachten ic. Kurlbaum mittelst gegenwärtiger hier, in Herford und Minden affigirten, auch denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädtischen Beisutungen, und Hamburgischen Correspondenten wiederholentlich inserirten Edictal-Lesung zur Angabe und Wahrnehmung, auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesiger Bekanntschaft, die mit zureichender Vollmacht und Instruction zu versehenden Herrn Justiz-Commissarien Hoffbauer und Stifts-Amtmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Beibehaltung des in der Person des Herrn Justiz-Commissaire Ziegler angeordneten Curatoris auf den 1. Februar 1796 Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathaus verablaßet, und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Zugleich wird der Gemeinschuldner Christian Dieterich Kurlbaum zu dem anstehenden Liquidations-Termin unter der Ausweisung persönlich vorgeladen, nicht allein dem Curatori über die Ansprüche seiner Gläubiger und sein Vermögen Auskunft zu geben, sondern sich auch über seine Entweichung, und sein Gebären, woraus sich der Verdacht eines vorsätzlichen Banquerouts mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt, gehörig zu verantworten, und die diesfallsigen Bertheidigungs-Beweismittel beyzubringen. Wobei demselben zur Warnung gereicht, daß er im Fall seines Ausbleibens zu erwarten hat, daß er eines vorsätzlichen Banquerouts für geständig geachtet, und deshalb gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. Bielefeld im Stadtgericht den 7ten Octbr. 1795.

Da die Wesseling's Stätte in der Brsch-Theenhausen Nr. 6, an den Meistbietenden dergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtenheils in jährlichen Terminen erfolgen, mithin sowohl der Ersigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Vor- rath alle Creditores ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Ausfall entsteht, und wem solcher zur Last fällt, ein allge- meines Aufgebot sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hierdurch alle und jede, die Anspruch zu haben ver- meynen zur Angabe und Klarstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monaten auf den 7ten Febr. 1796 nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit der Bes- kanntmachung verabladet, daß die Auss- bleibende an den Gemeinschuldner, und sein habendes Vermögen Verweisung ers- halten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.

v. Sobbe.

III Sachen, so zu verkaufen.

Hilse. Gleich nach Ostern sollen auf dem ehemaligen von Mellinschen Hofe in Südhemmern, ein großes Vorwerk 89 Fuß lang und 40 breit, eine Scheure 50 Fuß lang und 40 breit, so wie noch 4 an- dere kleinere Häuser, welche alle stark von Holz sind und sich zu größere und klei- nere Wohnhäuser mit leichter Mühe ein- richten lassen, verkauft werden. Wer diese Häuser vorher in Augenschein nehmen will, kann sich bey dem Pred. Wex in Hille melden.

Da auf den hieselbst auf der Neustadt an der Königsstraße belegenen ade- lich freien Willmannschen Hoff in dem letzten Subhastationstermin allererst 3600 Mthlr. geboten, und deshalb ein ander- writer Bietungstermin auf den 26. April d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhaus hies- selbst vor dem Enmissario der Hochpreisgl. Landesregierung Stadtrichter Buddeus angesezter worden: So werden besitzfähig

D 2

ge Kauflustige dazu eingeladen; und hat der Bestvietende sodann den Zuschlag zu erwarten. Bielefeld den 14ten Januar 1796.

Buddeus.

Nuf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers sollen die dem Stadtwachtmäister Schmidt gehörigen beiden Gärten als 1) der am Gänsepohl zwischen dem Prangen und Hoesenerischen Gärten belegene mit einem kleinen Gartenhouse und 2 Thüren nebst Zubehör versehene Garten, so 72 Ruten oder 2 Spint 1 halben Decker und 75 Fuß groß auch mit guten Hecken umgeben ist. 2) Der am Kesselbrücke hinter der Linden zwischen des Buchbinders Wable und einem den Armen zugehörigen Gärten belegene Garten so 31 Ruten 36 Fuß oder 1 Spint groß mit einer guten Hecke Laube und Thür versehen ist, wovon ersterer auf 400 Rthlr. und letzterer auf 200 Rthlr. abgeschätzet worden in Lermino den 29sten April d. J. öffentlich am Rathause morgens 11 Uhr mehrstbietend verkauft werden, und haben sich die etwanigen Kaufliebhaber sodann einzufinden, und gegen das höchste und annehmlichst befundene Meistgebot den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannten Realpräfendenten welche an beide oder an einem dieser Grundstücke Ansprüche haben möchten, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den erwähnten Elicitationstermin bei Strafe der Abweisung verabladet. Bielefeld im Stadtgericht den 11ten Jan. 1796.

Conbruch Buddeus.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen: daß die denen Erben des wohlseel. Herrn General-Lieutenants von Petersdorff Excellenz zuständigen Gebäude nebst Zubehör, als

1. das an der Obern Straße hieselbst belegene magis erbauete Haupt-Wohnges-
bäude so 86 Fuß lang und 46 und 1/2 Fuß
breit ist, worin sich in der untern Etage
an einer Seite 3 geräumige Herrschaftliche

Wohnzimmer und 2 Cabinets, an der andern ein großer Saal, hinterwerts eine Domestiken-Stube und Schlafkammer, vorne im Hause ein Flur und geräumige Küche und unter selbigen ein gewölbter Keller. In der obern Etage an der einen Seite eine Herrschaftliche Stube, eine Familien-Stube und 2 Kammern, an der andern Seite ein großer Saal nebst 2 Cabinets und einen geräumten Flur, so wie über das ganze Haus ein beschossener Boden sich befinden. 2. Ein massives Nebengebäude 39 und 1/2 Fuß lang und 25 Fuß breit 2 Etagen hoch, in dessen untern Etage 3 Stuben ein Flur und Küche, auch darunter ein Keller, in der obern eine Stube 3 Kammern und Entrée und darüber ein beschossener Boden befindlich. 3. Noch ein massives Hintergebäude von 2 Etagen 75 Fuß lang und 18 Fuß breit welches unten zu einer Küche und Bäckerey, der übrige Theil aber zur Stallung aptirt ist und kann die mit einem guten Beschuß versehene 2te Etage zu Kornboden gebraucht werden. 4. Ein dahinter belegenes massives Gebäude eine Etage hoch 48 und 1/2 Fuß lang und 34 Fuß breit, welches zu einer Wagen-Remise einen Keller und darüber zu einer Kammer eingerichtet auch mit einem beschossenen Boden versehen ist. 5. Eine massive Scheune eine Etage hoch 36 Fuß lang 32 Fuß breit zur Holz-Remise eingerichtet und darüber ein beschossener Boden. 6. Ein massiver Stall 25 Fuß lang und 16 Fuß breit. 7. Ein grüner Hofplatz 30 Schritte lang und 15 Schritte breit so von dem steinern Hofplatz mit einem Stancet abgesondert, in welchem gestern sich ein von Holz aufgeführt Drangerie-Gebäude 40 Fuß lang und 12 Fuß breit befindet. 8. Ein steinern Hofplatz 27 Schritte ins Quadrat mit 2 Absfahrten nach der Obern und Ritterstraße hin, auf welchem sich ein Brunnen mit einer Pumpe und ein dergleichen ohne Pumpe befindet. 9. Ein ohnweit dem Haupt-Gebäude am

Wall belegener Garten 41 Schritte lang und 41 Schritt breit mit einer Grotte und 2 steinern Treppen. 10. Ein nahe vom Obern Thor belegener Garten 175 Fuß lang und 122 Fuß breit Rheinländisches Maß mit einem massiven Gartenhaus von 12 Quadratfuß worin sich ein Camin befindet, so zusammen laut des von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhoff übergebenen und in hiesiger Gerichts-Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxations-Scheins auf die Summe von 12600 Rthlr. abgeschätzet worden nebst Kirchenzügen in den Alt und Neustädter Kirchen und einem Begräbnisgewölbe öffentlich an den Meistbietenden verkaufst werden sollen, und dazu Terminus litationis auf den 15ten Febr. 1796 Morgens 11 Uhr am Rathause hieselbst anberaumet worden; wobei noch zu bemerken daß zwar diese Besitzungen nach Inhalt des Hypotheken-Buchs zu dem von Petersdorffischen Familien-Fideikommiss gehörten und solches im Hypothekenbuch darauf eingetragen, gegenwärtig aber mit Bewilligung der Hochpreis. Landes-Regierung der Verkauf beschlossen sey und die Löschung des Fideicommisses, nachdem andere convenable Besitzungen dafür untergestellt und das Fideicommiss darauf auf gesetzmäßige Art übertragen werden, erfolgen werde; daher denn alle und jede, welche diese Häuser, welche respective adlich und Einquartierungsfrey sind anzufassen gesonnen, auf die erwähnte Tagefahrt eingeladen werden. Bielefeld im Stadt-Gericht den 5ten Decbr. 1795.

Bubdeus.

Tecklenburg. Auf das durch das Officium Fisci Camerae bey hiesiger Hochldbl. Landes-Regierung angebrachte Gesuch um die Subhastation des bisherigen Accise-Inspectors von Franken zu Lengerich der sich verschiedener Königl. Cöffen-Defekte zu Schulden kommen lassen, Immobilien, und welchem Gesuch auch andere

ingrossirte Creditoren, welcher Forderungen in executivis beruhen, beygetreten sind, soll das Sr. Königl. Majestät und andern intabulirten Gläubigern verhypothekirte ernannten Accise und Provinzial-Zollinspectors in Lengerich am Markte gelegene in ziemlich gutem Baufunde befindliche Wohnhaus, das Nebenhaus, woraus ein Schlossing Osnabr. an die Lengericher Kirche geht, eine Dreschscheune, ein Gärtnen und Hofraum nebst einer Begräbnissstelle, ein Holz- und kahler Bergtheil, wovon jährlich 299.9 Pf. entrichtet werden müssen, so zusammen von den geschworenen Taxatoren zu 1490 Rthlr. gewürdigt worden, vor dem Unterschriebenen vermittele ihm von hochermeldeter Regierung ertheilten Auftrags in den gesetzten 3 Terminen, den 2ten Dec. dieses 1795, 5 Jan. und 10ten Febr. 1796 jedesmal des Morgens aufgeschlagen, und dem im letzten Termine nach wessen Ablauf kein weiteres Aufgebot zugelassen werden soll, Meistannahmehaltenden zugeschlagen werden, und werden dahin Anflusse ge hiermit öffentlich eingeladen. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent 4 mal den Mindenschen Intelligenzblättern und 2mal den Lippstädtischen Zeitungen einverlebt, hier und in Lengerich aangeschlagen, und an diesem Ort zu zweiemal in der Kirche verkündigt worden.

Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Da der Colon Post Nr. I. in Feldheim den Holzhauser und Molberger Zehnten in Terminus litationis zwar gewachtet aber keine Caution bestellt hat; so soll auf dessen Gefahr und Kosten dieser Zehnte in Termine den 10ten Febr. c. anderweit verpachtet werden und können sich Liebhaber gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capitulshause einfinden und ihr Gebot eröffnen. Minden am 20ten Jan. 1796.

Dom-Capitul hieselbst.

Die herrschaftliche bei Südborsten besiegene mit zwei Gängen versehene Wassermühle soll vom 1sten April 1796 anderweit auf 6 Jahre lang, am Mittwoch den 10ten Februar d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich daher gebachten Tages Vormittags bei hiesiger Gräflich vormundschaftlichen Cammer einfinden, und der Meistbietende, gegen zu leistende baare Caution, nach Beschaffenheit der Umstände, des Zuschlags gewörtig seyn. Ausländer, welche diese Mühle pachten wollen, müssen im Verpachtungstermin ein gerichtliches Attestat, daß sie des Mühlenswesens kundig seyu, beybringen, auch zur Sicherheit des höchsten Woths vor dem Vermiut funzig Rthlr. an der Cammer deponiren. Bückeburg den 12ten Febr. 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer.

V Personen so ihre Dienste anbieten

Mindeln. Eine auswärtige Jungefer die mit Handarbeit und Wäsche umzugeben weiß auch frisieren kann wünscht bey einer Herrschaft diesen Osteru in Dienst zu treten. Gotthold gibt weiter Nachricht.

Ein im Fahrzen wohl geübter Kutscher der sowohl mit 6 als 4 Pferden zu fahren versteht, und zute Zeugnisse aufzuweisen weiß, wünscht auf Osteru in Dienste treten zu können. Bey dem Gastwirth Franken althier ist von ihm nähere Nachricht zu erfragen.

VI Avertissements.

Wenn jemand ein angenehmes und in dem fruchtbarsten Theile der Gräfschaft Ravensberg belegenes Landgut, wo bereits eine Haushaltung wohnt, mit zu beziehen geneigt ist; so kann sich derselbe wegen der näheren Bedingungen entweder persönlich oder in Postfreien Briefen an den Accise-Inspector Bränd zu Oldendorf

unterm Limberge wenden. Nachrichtlich wird bemerkt: daß eine oder mehrere einzelne Personen an einem gemeinschaftlichen Eische gepräset werden können, einer ganzen Haushaltung aber alle und jede Besonderlichkeiten sowohl in Ausnehmung des Loses als der Deconomie verschaffet werden.

Bey einer hieselbst gefänglich eingezogenen Diebesbande, den beyden Fleers und ihren Diebesgesellen, haben sich sehr viele Sachen befunden welche in Kellern Höhlen, und Aborten verborgen gewesen. Es bestehen selbige mehrestens aus Bauernkleidungsstückn, Eattun, Linnen, Hemden, Bettw., Kessel, und Hausgeräth, besonders ist ein kostbares Stück zu einer Frauensmütze vorhanden. Es haben sich zu diesen Sachen, die rechtmäßigen Eigenthümer zum Theil schon gemeldet, es sind aber auch noch sehr viele verdächtige Sachen vorhanden, zu welchen sich bis dahin die Eigenthümer noch nicht gemeldet haben. Diese sämtliche Sachen, sind bey dem Amtstaxator Harman zu Bünde in Verwahrung gegeben, und können täglich, bey demselben nachgeschaut, und von denseligen; welche sich als Eigenthümer legitimiret finden zurück genommen werden. Es wird daher solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf von vier Wochen, die noch überbleibende Sachen für solche ausgesehen, an welchen niemand, den Anspruch gestohler Güter, zu machen gesdenkt, und alsdann selbige zum öffentlichen Verkauf gestellt werden sollen.

Bünde am Königl. Amt Limberg den 7ten Januar 1796. Schrader.

VII Notifications.

Mindeln. Der hiesige Kaufmann Herr Daniel Ludewig Herrscher hat das am Marien Thore unter der Nr. 735, belegene Wohn- und Brauhaus, nebst Hudetheil von Sechs Kühen, von dem hiesigen

Bürger, und Brantweinbrenner Friedrich
Gothilf Franke um, und für 2125 Rthl.
erb und eigenthümlich angekauft.

Schmidts. Neitebusch.

Gericht Beef. Der Hauerling
Friedrich Kuhle zu Meunighüschen hat mit
seiner Frau Sophie Margaretha Verm
Brinck, die sonst unter Christen übliche
Gemeinschaft der Güther ausgeschlossen,
welches hiemit öffentlich bekannt gemacht
wird.

VIII Sterbe - Fall.

M einen Verwandten und Freunden mache ich hiermit den am 13ten Januar d. J. erfolgten Tod meines 78jährigen Vaters des Doctoris Medicina Möller in Minden bekannt; versichert von der Theilnahme, verbitte ich alle schriftliche Beileidsbezeugungen. Uchte den 19sten Januar 1796.

Vater gebohrne Möller.

Was heißt Leben, oder was ist wahrer Genuss und Werth- schätzung des Lebens? Eine Betrachtung am Schluß des Jahrs. S. Mro. 52 v. J.

(Beschluß.)

Und wenn ich dann nach diesem Leben noch
bin, denke und empfinde; wie ich gewiß
noch seyn, denken und empfinden werde:
so ist mein dort fortlaufender Zustand auch
nothwendig Folge und Fortsetzung der mir
hier erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten
des Verstandes und Neigungen des Her-
zens. Denn läßt nicht jeder Gedanke, jede
Empfindung, Neigung und Leidens-
schaft gewisse deutlicher oder dunkler fort-
laufende Eindrücke in der Seele zurück?
und entstehen nicht durch die öfters Vor-
stellungen einer Art bestimmte bleibende
Fertigkeiten im Verstände und Herzen,
eben so, wie selbst im Körper gewisse ih-
nen entsprechende Bewegungen und Züge
des Gesichts? Bringen nicht ferner diese
gesammten Ideen und Empfindungen der
Gegenwart und Vergangenheit ein Total-
gefühl von Selbstzufriedenheit oder Ab-
scheu an uns, so wie sie so gar öfters im
Körper ein gewiss Wohlbehagen oder Übel-
behinden hervor, je nachdem jene Ideen
und Empfindungen moralisch oder unmor-
alisch waren? Da sich nun kein Grund
denken läßt, warum die Gottheit die Na-
tur unserer Seele nach diesem Leben ganz

verändern sollte, so daß sie das Bewusst-
seyn ihres vorigen Daseyns, aller ihrer
Ideen, Handlungen, Neigungen und Fer-
tigkeiten ganz verläßt, vielmehr dies den
Eigenschaften Gottes und seinen großen
Absichten mit uns widerstreitet: so müssen
alle jene uns in ein anders Leben folgen,
so muß der Zustand des folgenden Lebens
sich an dem hiesigen anschließen, und mit
ihm ein ganzes, eigentlich nur ein Leben
ausmachen.

Deine ganze Gedankenreihe, besonders
deine herrschenden Grundsätze und Nei-
gungen werden dir also in ein anders Le-
ben folgen, o mein Geist! Du siehst hier
oft mit Achtung des Herzens die Schön-
heit der Körper, dieses wahren aber so
hinfälligen Gutes dieses Lebens, schnell
dahin wehn; ach! wie mehr würdest du
deinen eigenen ursprünglichen Adel und
Schönheit, welche dir für eine Unsterb-
lichkeit angeschaffen war, durch uneble Grun-
dsäße und Thaten hier entehrt und verschert
hättest welch ein mächtiger Antrieb für
dich, den Lüsten des Leibes dich nicht
mit zägelosem Wahnsinn zu ergeben, son-
dern sie nur nach Bedürfnis der Natur,

und unter Aufsicht der Jugend und Weisheit zu befriedigen; hingegen den größten Theil deines kurzen Lebens den edlen Vergnügen der Wahrheitsforschung des Studiums der Natur und des Menschen, der Einsammlung von Kenntnissen aller Art, imgleichen den stillen herzerhebenden Freuden der Jugend, der Selbstbeherrschung, besonders der Freundschaft und des Umgangs mit gebildeten und edlen Menschen, der Menschenliebe, der Sorgfalt für den Lebensgenuss anderer zu widmen! Welch ein mächtiger Antrieb für dich, die Flüchtigkeit des Lebens, die Un gewissheit des bevorstehenden Todes und des Schicksals nach demselben stets vor Augen zu haben, um durch die Menge und Schönheit deiner Handlungen dir Trost und Ruhe im Sterben vorzubereiten! Welch ein starker Bewegungsgrund endlich für dich, o mein Geist, dies Leben nicht eher zu verlassen, als es die Natur und folglich die Gottheit fordert.

Zu dir aber, heiligstes und vollkommenstes Wesen, erhebe ich auch jetzt am Schlusse des Jahres, samt meinen Brüdern, das Herz mit kindlichem Vertrauen auf deine Gerechtigkeit und Liebe. Gab es auch in dem durchlebten Jahre, Augenblicke und Stunden, die ich, unein gedenk des hohen Werthes dieses kurzen Lebens, nicht nach der Vorschrift einer besseren Erkenntniß benützte; wo ich nicht edel und weise dachte, und handelte; so wirst du mich nicht darnach, sondern nach der Totalsumme der Ideen und Empfindungen meines Lebens, wirst mich nach dem ganzen Sinn und Wandel richten, welcher doch immer auf Vervollkommnung und Bezeugung gerichtet war. Liebt der Mensch schon das Werk seiner Hände, den Baum, die Blume, die er pflanzte und zog; wie köndest du, der du die Liebe und Gerechtigkeit selbst bist, uns, Dein Werk, mit deiner Hülfe und deinem Beistande je verlassen? Sorgte der Vater für sein Kind, das er erzeugte und mühsam erzog, un-

geachtet der Mängel, die diesem noch an kleben, wie soltest du uns, deine Geschöpfe, wegen unserer Unvollkommenheiten je Deine Fürsorge für unsre weitere Ausbildung und Glückseligkeit entziehen? Vor dir, o Herr unsers Lebens und aller unserer Schicksale, schwinden Millionen von Jahren, wie ein Nu, vorüber; aber uns, die wir hier leicht bishinwährende Schattenbilder sind, ist ein einziges Jahr unsers Erdenlebens für unsre ganze unendliche Dauer wichtig. Vor deinem allsehenden Auge rollen sich zahllose Sonnen und Welten samt ihren Bewohnern, wie Körner des Sandes mit den darauf lebenden Geschöpfen; aber für uns, ist der Erdkörper, den wir bewohnen, ein wichtiger Ort der Ansiedlung, wovon wir in allen folgenden Weltkörpern Freude und Wonne erwidern werden. O gieb, daß ich vereinst mit dem frohen Bewußtseyn auf denselben zurückblicken könne, meinen kürzen Aufenthalt auf demselben deinen Absichten gemäß angewendet zu haben! Läß mich der Freuden und Güter desselben ge brauchen; doch so, daß ich sie nicht missbrauche, daß ich dabei vorzüglich mein Augenmerk auf die höheren Güter und Freuden richte, die mir in jener Welt folgen werden! Ich kenne die neuen Quellen meiner Vervollkommnung und Glückseligkeit nicht ganz, die du mir einst zeigen wirst, wenn der Vorhang gefallen; aber das weiß ich, daß ihr die mannigfaltigen Ideen und Neigungen, die sie sich hier erwarb, daß ihr der Geist und Sinn, dessen sie sich hier befiß, die Thaten, mit denen sie ihre Lebentage hier bezeichnet, in eine andre Welt folgen werden. Läß mich daher nur nach edlen Gedanken und Neigungen, nur nach einem auf das Wahre und Gute gerichteten hohen Sinn streben, und lass mich ihntäglich durch gute Thaten in mir stärken, damit ich vereinst eben so ruhig und heiter dem Wechsel meines Lebens entgegen sehe, als den jetzigen Wechsel des Jahres.

Wochentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 1. Februar 1796.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Thun kund und sagen hierdurch zu wissen, daß weil der nach dem Tode des vormaligen Postmeisters Schulze zu Herford, über dessen Vermögen entstandene Concurs durch den Krieg Aufenthalt erlitten, nunmehr aber seinen Fortgang haben, und zur Endschafft gebracht werden kann, daß daher, wieviel die Masse so gering und unbedeutend ist, daß kaum die zur zweiten Classe sich qualificirenden sich bereits gemelbten Gläubiger zu ihrer Befriedigung gelangen werden, alle diejenigen, welche daran Anspruch machen wollen, und sich noch nicht gemeldet haben, hierdurch aufgesordert und vorgeladen werden, sich in Termino den 10. März 1796 vor dem Deputato Richter Culemeyer zu Herford des Morgens um 9 Uhr auf dem dässigen Rathause einzufinden, ihre Forderungen, wenn sie solche von der Art glauben, daß sie indecten bezahlt werden können, anzugeben und zu verificiren, zu dem Ende die etwaigen schriftlichen Beweissthümer vorzulegen, und hiernächst gesetzliche Classification zu erwarten, oder aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich nicht melden werden, mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll,

Urkundlich ist die Edictal-Citation erlassen, und zu dreimalen in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und einmal in den Lippsäder Zeitungen eingerückt, auch zu Herford am Gerichtshause angeschlagen worden. So geschehen Minden am 1sten Decbr. 1795.

Upstätt und von wegen ic. v. Arnum.
Tu dem 9ten Stück der wöchentlichen Os nabrückischen Anzeigen vom 28. Febr. dieses Jahres hat der Hauptmann Agier, von dem Holländischen Regiment von Wittgenstein öffentlich bekandt machen lassen, daß der Unter-Officier Johann Obermeier sich mit einem Wagen, thelis mit Officiers-Bagage, theils mit Regiments-Sachen, unerlaubterweise entfernt habe. Verschiedene von den damals angezeigten Sachen; als Hemde und Strümpfe, gezeichnet P. A. und F. B., blaue Officiers-Mondirungsstücke, einige Ellen paille Tuch, weißer Felbel, silberne Achselbänder, und mehrere andere Leibwäsche, und Reise-Geräthschaften, nebst 5 Cornistern, und 5 Degen Coppeln, imgleichen einen Coffre mit dem Nahmen Bürer, und ein lederner Mantelsack, wovon das Verzeichniß allhier eingesehen werden kan, sind bey einem am 4ten Marz a. c. von Osnabrück anhero gekommenen angeblichen Feldwebel, belagten von Wittgensteinschen Regiments, ber sich anfänglich Lips, und nachher Franz Carl August Heinrich Schwenck nandte, vorges

E

funden, in gerichtliche Verwahrung genommen, und althier aufzuhalten worden. Da sich aber auf die bereits in der Beflagge zum 4^{ten} Stück der westphälischen Provinzial-Zeitung untern 6ten Merz a. c. eingerückte Aufforderung niemand gemeldet hat, auch auf die an die Magistratur zu Osnabrück, und Zelle erlassenen Requisitoriales weber von dem Hauptmann Agter, noch von sonstigen Prätendenten Nachricht zu erlangen gewesen ist; so werden hemit nochmahlen die Eigenthümer vorgedachter Sachen, oder deren Erben, öffentlich verablaßdet, sich in Termino den 2ten Merz 1796. Jahres vor dem Deputato Herrn Abstenzrath Alschoff auf dem hiesigen Rathause zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehörten, und die Sachen den Geschen gemäß, verwendet werden sollten. Minden den 14ten Decbr. 1795.

Magistrat althier.

Der jehige Colonus und Zimmermann Luhmann, oder Kötter von Nr. 50 zu Düzen Besitzer einer leibfreien Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinem Vorgänger dem verstorbenen Untervoigt Kötter contrahirte und ihm noch nicht sämtlich zur Wissenshaftigkomenmen Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an den verstorbenen Untervoigt Kötter, oder an den Kötterschen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, hiermit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 16ten Martius 1796 auf Mittwochen des Morgens um 10 Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und durch die in Händen habenden Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bestcheinigen, und sich über die nachgesuchte Stückzahlung

bes Coloni Luhmann, oder Kötter zu erklären. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angezeigten Termine ihre Forderungen nicht angeben, werden derselben für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sign. Hausberge den 21ten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Es hat die Nothwendigkeit erforderet, daß die Königl. eigenbehörige Stette des Colonii Wehmeyer sub nr. 8 zu Depenbrock wegen der vielen darauf haftenden Schulden elociret werden müssen, und da solchergestalt das Wehmeiersche Creditwesien regulirt werden muß, so werden hier durch alle und jede, welche an den Colonii Wehmeyer, oder dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verablaßdet, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 23ten Merz 1796 auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel gehörig zu justisieren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezeichneten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den Ausläufsten der elocirten Stette befriedigt sind. Sign. Hausberge den 21. Decbr. 1795.

Der Colonus Ernst Heucke sub Nr. 6 zu Föllenbeck Besitzer einer Königl. eigenbehörigen Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey die auf seiner Stette haftenden von seinem Vorgänger auf derselben contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und hat daher um terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden demnach alle und jede welche an dem Colonio Ernst Heinrich Heucke, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit auf

gesorbert, diese a holo binnen 9 Wochen und längstens in Vermind den 30. Merz 1796, auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amts anzuhzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder als andere rechtliche Art zu beschreiven und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen der jährlich offerirten Abgiff wird man sich blos mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhandlung einzulassen. Sign. Hausherge den 21sten Febr. 1795.

Königl. Preß. Justizamt.
Müller.

Die Creditores der ohnlangst kurz hinter einander verstorbenen Eheleute bey den Wieden in Horsts Rotten zu Lippshausen, werden hiemit verabladet, ihre Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens im Termino den 18. Februar anzugeben. Amt Enzer den 21. Januar 1796.

Conßbruch. Wagner.

Der Königlich Eigenbehörige Colonus und Commerciant Henrich Adolph Dopheide, Nro. 16 Bauerschaft Niehorst hiesigen Amtes kann angeblich seine Creditores nicht auf einmal befriedigen. Er hat daher sowohl um Bewilligung einer germinischen Zahlung, als um Edictalisation seiner sämtlichen Gläubiger gebeten, um mit diesen in Richtigkeit zu kommen. Es werden daher hiemit sämtliche Creditores des gedachten Dopheide auf den 12ten April an das Gerichtshaus zu Wielesfeld öffentlich verabladet, um entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidisiren, deren Richtigkeit und das etwaige Vorrecht gehörig nachzuweisen und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Diejenigen Creditores, welche dieses nicht folgen, verlieren ihren Ans-

sprach an dem auszumittelnden jährlichen Termine und werden so lange zurückgesetzt, bis sämtliche übrige Gläubiger befriedigt worden. Amt Brackwede am 23sten Januar 1795. Brune.

Amt Schildesche. Auf Anhalten der kürzlich verwitweten Coloni Twelmeier Bauerschaft Schildesche Nro. 12. werden alle und jede, welche an die Wittwe, oder deren unterhaende Stätte Ansprüche haben auf den 27 Febr. 96 zur Angabe und Klärstellung mit dem Bedeuten verabladet, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Ansuchen eines ingroßirten Gläubigers soll das dem hiesigen Bürger und Weißgerber Paul Alborn zugehörige auf der Westerstraße sub Nro. 74 belegene Haus welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer Abgabe von 12 ingr. Kirchengeld an die Martini Kirche belastet, dagegen mit einen dahinter befindenen ein 4tel Achtel großen Garten desgleichen der Brau-Gerechtigkeit, und dem damit verbundenen Hudehöhl auf 3 Kühe versehen ist, welche letzterer auf dem Westerhorschen Bruche belegen sind und drey ein 4tel Morgen halten, mit der davon durch vereidete Sachverständige aufgenommenen Taxe von Ein tausend fünf und Achzig Rthlr. in Termois den 4ten Merz, 2ten April und 10ten May Vormittages um 10 Uhr an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden daher alle qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an besagten Tagen vor dem hiesigen Stadtkirche einzufinden, wo sie auch den Anschlag vorher näher einsehen können, die Bedingungen zu vernehmen, und dem Ver-

finden nach auf das höchste Gebot, den Zuschlag zu gewärtigen; wobei ihnen zur Nachricht dienet, daß nach dem letzten Termine auf ein ferneres Gebot keine Rücksicht genommen werden kann. Zugleich werden alle diejenigen welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche reale Ansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeynen sollten, hierdurch aufgefordert, solche in dem angesehenen und spätestens im letzten Termine anzugezeigen oder zu gewärtigen, daß sie sonst damit abgewiesen und gegen den Käufer und künftigen Besitzer nicht ferner gehört werden sollen.

Minden. Nachdem der Käufer des subasta publica erstandenen Wiesenschen Hauses das Kaufgeld nicht berichtigt hat; so soll dieses Wiesensche Haus sub Nro. 484 et 485 in der Wiesenstrasse belegen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 Mgr. Kirchengeld und 8 Schilling oder zwei und zwei drittel Mgr. pro Canone an das Martini Kapitul behaftet, aber auch mit der Braurechtigkeit versehene Wohnhaus nebst das hinter befindlichen Garten und Zubehör auch der denselben anliegenden Hude aus drei Kuhstellen bestehend, und am Rodensbeck belegen, welches insgesamt auf 927 Rthlr. von vereideten Sachverständigen gewürdigter ist, auf Gefahr des vorigen Käufers anderweit gerichtlich meistbietend verkauft werden. In denen dazu auf den 4ten Febr. und den 4ten Mart. und den 6ten April angesehenen Termine können sich qualifizierte Kauflustige vor dem hiesigen Stadtgerichte morgens um 10 Uhr einzufinden, die näheren Bedingungen erfahren, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Bestbieter nach Beschaffenheit der Umstände der Zuschlag werde ertheilet, so wie hierdurch bekannt gemacht wird, daß ein Nachgebot nicht statt finden, und daß der Anschlag bei dem Stadtgerichte vorher eingesehen werden könne.

Nach werden die etwaigen, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realprätenzen hierdurch ausgleich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei Verlust derselben, spätestens im letzten Termine zugleich anzugezeigen.

Minden. Auf Ansuchen eines Real-Gläubigers, soll der dem Bürger Koch zugehörige vorhin Neuburgsche Garten vor dem Simeonis Thore ohnweit der Pastau Brücke neben dem ehemaligen Achterschen Garten, belegene Garten, der nach seiner vor dem lehtern Ankauf gehabten Grenze fünf kleine Achtel groß und vermittelst gerichtlicher Tare mit Einschluß der Gartenpfeiler und Thür auf 100 Rthlr. gewürdigter ist, und von allen Abgaben frey seyn soll, in Termintis den 4. Febr. 5. Mart. und 8. April öffentlich und gerichtlich meistbietend verkauft werden. Qualifizirende Kauflustige werden daher eingeladen, sich im besagten Termint vor dem hiesigen Stadtgerichte einzufinden, die näheren Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbieter nach Beurtheilung der Zuschlag werde ertheilet, daß aber auch nach diesem Termint auf ein ferneres Gebot keine Rücksicht werde genommen werden, auch kann der Anschlag vorher bei dem Gerichte eingesehen werden.

Minden. In der Verhauung des Weinändlers Kleber sollen den 23. Februar a. e. Nachmittags 2 Uhr einige Meublen und Hausräthe, als Schränke, Stühle, Tische, Bett-Stellen und Betzen, eine Schlagwur, wie auch etwas Silber und Leinen-Zeug meistbietend, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Lustragende Käufer werden sich also benannten Tages daselbst einzufinden.

Magistratus hieselbst.

Minden. Bey Hemmerde: Bourdon Ahle, die Boui, 10 ggr. Spanische

Maronen 3 Pf. i Rthlr. Franz. Castanien 6 Pf. i Rthlr. Extra sein Zubet und weisse Stärke 6 Pf. i Rthlr. Fein Spelzmehl 6 Pf. i Rthlr. Bamberger Schwertschen 10 Pf. i Rthlr. Vittore Poissieranzen 16 St. i Rthlr. Apfel Sina 12 St. i Rthlr. Bremer Nauaugen und Holländische Wicckinge in billigen Preisen.

Minden. Ankündigung von einem Hause, so verkauft werden sol. 1 das Hauptgebäude ist massiv, hat einen geräumigen gewölbten Keller, vier große feste Boden und zween Hinterboden nebst Rauchkammer, 6 Wohnzimmer 1 großer schöner Saal mit Ofen, 6 Kammern, große Haustür, helle geräumige Küche nebst besondern Waschort, 2. ein großer gepflasterter Hofplatz, nebst Holz-Pferde und andern Viehställen, Brunnen, Düngerstätte, 3. ein Brauhaus, worüber ein guter Boden, und eine Milchkammer, 4. ein großes festes Hintergebäude, mit einer bequemen Einfahrt von hinten, enthält eine große gepflasterte Flur, Stall für 4 Pferde mit 8 Kühe sämtlich mit steinernen Krippen, nebst andern Ställen für kleines Vieh, Schlafkammer für den Knecht Torf und andere Hemisen, nebst einen großen Boden; hinter diesem Gebäude ein reichlich großer Obstbaum und Rosengarten. Der zu dem Wohnhause befindliche Hudetheil enthält 6 Morgen schönes Saatland. Dieses Gebäude liegt an der besten Straße zum Handel, und zu allerley Gewerbe sehr gelegen kann auch von Standespersonen bequem bewohnt werden. Sollten sich Liebhaber finden die Lust hätten dieses Haus zu kaufen, die werden ersucht sich bald bey dem Worts halter Frank zu melden, welcher den Auftrag hat ihnen das Haus zu zeigen, und über den Handel zu contrahiren.

Minden. Eine noch in gutem Stande brauchbare halbe Gutsche, so zu 40 Rthlr. taxirt werden, ferrier ein paar Gutschpferde-Geschirre mit Aufhalten und

Linen, nebst Säumen und Stangen, so 10 Rthlr. astimirt worden, sollen in Termino den 18 Febr. des Nachmittages um 2 Uhr auf dem großen Domhofe gegen gleich haare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu sich also die Liebhaber einzufinden können.

N. S. Verlindens. Königl. Preuß. Regierungsbüffenzraths ic. Vorberichtigung zur jurist. Civil-Praxis in den Preuß. Staaten; als Einleitung zum Studio der allgem. Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten, gr. 8. Halle bey Hemmerde und Schwetschke 1796. Dieses Buch muss jedem angehenden Preuß. Praktiker hauptsächlich willkommen seyn, da es bisher an einer solchen Anleitung gänzlich fehlte, und der Herr Verfasser sich nicht blos auf die allgemeine Preuß. Civil-Praxis und Gesetzesverfassung eingeschränkt, sondern auch die ganze Gerichtsverfassung einer jeden Provinz, nebst den Provinzialgesetzen und ihren Quellen, woraus sie studiert werden können, angegeben hat.

Ist in Commission bey Neils Erben in Minden für 20 gr. zu haben.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Witwe Schröder mit Ende abgegangen, und beten ganze Nachlassenschaft, weil die Schwieger ausgetreten, per indicatum die 13. Januar a. c. der Königl. Justizialden-Casse zuerkannt worden; drey aber nach der Erklärung des Advocati fiscal Cameræ die Erbschaft nur mit Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat antreten will; so ist per decretum de hodierno der Erbschaftliche Liquidations-Prozess über den Schröderschen Nachlaß eröffnet worden. Sämtliche Immobilien der Witwe Schröder, 1) das in der Niederstraße sub n. 89 belegene Bürgerhaus nebst denen dazu gehörenden Bergtheilen und Bruch, rechtsligkeit, welches durch beedete Achtakute auf 216 Rthl. 28 mgt. 5 pf. taxirt wird

den. 2) der oben auf dem Weingarten
belegene zu 15 Rthlr. 18 mgr. toxirte
Garten, welcher mit 1 gr. Cämmereys
Zins beschweret ist, sollen dem zufolge des
fentlich meistbietend verkaufe werden.
Kaufstüchte, welche diese Grundstücke zu
besitzen fähig und aunehmlich zu bezahlen
vermögend sind, werden deshalb aufgezo-
fordert, in dem zum Verkauf dieser Grund-
stücke bezielten Termin Dienstags den 8ten
Merz 1796 früh 10 Uhr am Rathause
ihr Gebot zu erdsnen und den Zuschlag zu
gewärtigen. Zugleich werden zu diesem
Termin alle aus dem Hypothekenbuch
nicht ersichtliche Realpräidenten dieser
Grundstücke zur Angabe und Rechtfertigung
ihrer Forderungen verahabdet, wodurch
dringenfalls sie sonst damit gegen den künfti-
gen Käufer und Besitzer abgewiesen wer-
den sollen. Urkundlich bengedruckten Ge-
richts - Siegel und gewöhnlichen Unter-
schrift. So geschehen Lubbecke den 30ten
October 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Wir Oberbürgermeister Richter und
Rath fügen hierdurch zu wissen:
daß die zum Nachlaß der verstorbenen
Wittwe Brinckers gehörigen Häuser als
1) das sub Nro. 368 ohnweit dem Gän-
semarkt belegene Haus bestehend aus einer
Stube und Schlaframmer einen geräumigen
Flur und einem zu Stallungen einzurich-
tenden Hintergebäude imgleichen & geräu-
migen Kammern und darüber befindlichen
Boden, auch dahinter belegenen Hofplatz
mit einer Märsche und gemeinschaftli-
chen Brunnen. 2) Das Haus sub Nro.
366 bestehend aus einer Stube nebst
Schlaframmer, einem Flur einer Aufkam-
mer und beschossenen Boden, wovon er-
steres auf 450 Rthlr. und letzteres wel-
chem ein von dem größern Hause sub Nro.
368 abgenommener Hofplatz von 5 Fuß
Länge und 18 Fuß Breite bengelget ist
auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden, Theis-
lungshalber öffentlich an den Meistbietens

den verkaufet werden sollen, und wie das
zu ein Bietungstermin auf den ziemlich
d. F. am Rathause angesetzt worden;
so werden die etwanigen Kauflebhaber
zur Abgebung ihres Gebots eingeladen
und hat dem Besindn nach und mit Vor-
behalt der Genehmigung der Erben der
Meistbietende den Zuschlag zu erwarten. Zus-
gleich werden alle unbekannten Realprä-
identen zur Angabe und Nachweisung
ihrer an den Brinckerschen Nachlaß ha-
benden Forderungen auf den erwähnten
Termin edictaliter unter der Verwahrung
vorgeladen, daß die sich nicht meldenden
aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig
erkläret, und mit ihren Forderungen nur
an dasenige was nach Befriedigung der
sich meldenden Gläubiger von der Masse
noch übrig bleiben möchte verwiesen wer-
den sollen. Wielefeld im Stadtgericht den
18ten Jan. 1796.

Cosbruch, Buddeus, Hoffbauer,
Tecklenburg. Die zu 150
Rthlr. gewürdigte am Mühendamm im
Dorfe Elenen gelegene neu erbaute Scheu-
ne des Müllers Caspar Hobbelmann soll
auf Ansuchen eines darauf versicherten
Creditoris in dem ein für zmal angelegte-
ten Auktionstermin Dienstag den 12ten
April q. c. auf und dem Meistannahmlich-
hestenden angeschlagen werden, wodurch
des Kaufstüchte ermölden Zuges des Mo-
rigen, gegen 10 Uhr vor Gericht zu erschei-
nen vorgeladen werden; da dann der
Meistannahmlichhestende der Abludication
einer hochlbb. Regierung gewärtig seyn
kann, ohne daß nach Ablauf dieses Prä-
judicialetermains ein weiteres Aufgebot
werde zugelassen werden. Sollte auch je-
mand außer dem Extrahenten Realrechte
an diese Scheune haben, muß er dieselbe
bei Strafe damit nicht weiter gehabet
zu werden vor Ablauf dieses Termins aus-
geben, und rechtlich verificiren.

Metting.

Bückeburg. Da die Söhne des dahier verstorbenen Obrist Niepe willens sind, eine ansehnliche Sammlung rarer und kostbarer ausländischer Gewehre, Pistolen, Säbeln, Degens, Hirschfänger und Dolche, auch eine Bibliothek von juristischen, philosophischen, und einer Menge Schulbücher meistbietend gegen baare Bezahlung zu verkaufen; so wird solches denen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, sich dazu den 17ten Februar Nachmittags gegen 2 Uhr in dem Hause der verwitweten Frau Obristen Niepen einzufinden.

Bückeburg. Bey dem hoffstallmacher Thielemann althier steht ein ganz neuer englischer 2 sitziger Wagen; ingleichem 2 alte 4 sitzige, 2 Klap-Chaisen und 1 Chaise mit Thüren, sämtlich in gutem Stande, zu verkaufen.

III. Sachen zu verpachten.

Da der zum großen Potsdamschen Misslitan-Waisenhouse gehöriger Meesee Quartzehnte auf Trinitatis a. c. pachtlos wird, und zu dessen fernerweiten Verpachtung Termini auf den 30ten Januar, den 13ten und 27ten Febr. a. c. angesetzt worden: Als werden die Liebhaber, welche diesen Zehnten auf ferner 6 Jahre in Pacht zu nehmen willens sind, hierdurch verablobdet, sich in besagten Terminen des Meesengens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domänen-Cammer einzufinden, die Pachts-Bedingungen zu vernehmen, und ihr Gebot ad Protocollo zu geben, da dann dem Besitzernden diese Pacht mit Vorbehalt allerhöchster Approbation zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 16. Januar 1796.

Anstatt und von wegen d.
Hass. v. Redeker. v. Hülsesheim. Heinen.
Am 19ten Merz d. J. soll der von Daniel
Ackermannische Schatz zu Barchhausen
auf 4 über 6 Jahre an den Mehresbietenden

ben verpachtet werden. Die Liebhaber wollen sich besagten Tages Nachmittags um 1 Uhr auf der Bohlhorst in des Hrn. Obersteigers Gebhard Hause einzufinden.

Die herrschaftliche bei Südhofsten befindene mit zwei Gängen versehene Wassermühle soll vom 1sten April 1796 anderweit auf 6 Jahre lang, am Mittwoch den 10ten Februar d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich daher gebachten Tages Vor- mittags bei hiesiger Gräflich vormundschaftlichen Cammer einzufinden, und der Meistbietende, gegen zu leisende baare Caution, nach Beschaffenheit der Umstände, des Zuschlages gewürdig seyn. Ausländer, welche diese Mühle pachten wollen, müssen im Verpachtungstermin ein gerichtliches Attestat, daß sie des Mühlenweins kundig seyn, beibringen, auch zur Sicherheit des höchsten Boths vor dem Termin funzig Uhr an der Cammer deponiren. Bückeburg den 12ten Febr. 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer

IV. Notifications.

Der Jäger Carl Heinrich Stremmel hat die zur Wirtschaft sehr wohl eingerichtete Neubauerey des Krieger Franz Redlich auf der Klus in dem anderweit ange setzt gewesenen Notifications-Termine für das höchste Gebot von 350 Thbl. in Gold und 415 Thbl. in grob Courant erstanden, und ist für denselben nach der von den ingrossen Gläubigern des Krieger Franz Redlich in den Zuschlag erfolgten Einwilligung der Notifications-Bescheid aufgesetzigt worden. Sign. Hansberge den 9ten Jan. 1796.

Königl. Preß. Justizamt.

Müller.

Der Colonus und Untervoigt Johann Ernst Lücke von Nr. 26. zu Unterlübbecke hat von dem Königl. eigenbehörigen

Colonus Ebunies Henrich Schäumeier Nr. 17, daselbst mit Consens Hochdhl. Krieges- und Domainen-Cammer i Morgen 12 Ruten Saatlandes in der mittlern Preede zwischen Johann Krefft und Claus Volkemann belegen, für 250 Rtl. in grob Consrant läufig an sich gebracht, und ist daraus über der Kauf-Contract ausgesertiget, und die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 9ten Jan. 1795.

Königl. Preuß. Amt
Müller.

Der Colonus Hermann Drons oder Böhne von Nr. 6, zu Eichhorst hat von dem Colonus Johann Henrich Stockmann Nr. 15, daselbst, Besitzer einer leibfreien Stette ein bey der Eichhorster Windmühle belegenes, einen guten Morgen haltendes Stück Saatlandes für 310 Rtl. in Friedrichsdor läufig an sich gebracht, und ist für den Käufer der Kauf-Contract und demselben die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 9ten Jan. 1795.

Königl. Preuß. Amt
Müller.

Der freie Colonus Johann Henrich Voehr Nr. 66 Bauerschaft Gehlenbeck hat von dem bessigen Bürger und Weißgerber Anton Friedrich Schulze ein im hiesigen Osterfelder belegenes zehntbares Scheffelsaat Land für die Summe von 100 Rthlr. in vollwichtigen Goldr. läufig an sich gebracht. Es ist darüber der gerichtliche Kaufbrief nebst der Confirmation ausgesertiget, und das Land dem Edy im städtischen Hypothekenbuch zugeschrieben worden. Lubbecke am 31sten Dec. 1795.

Mittlerschaft, Bürgermeister und Rath
Consbruch.

Der Lager- Factor Herr Grunemann hat seine sub Nr. 90 in Nahden belegene Stette dem Herrn Prediger Meyersiek zu Wehden für 1400 Rthlr. in Gold erb- und eigenthümlich abgetreten, jedoch den lebenswierigen Besitz sich vorbehaltten, welches zu jedermanns Wissenschaft

und Nachricht hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Sig. am Königl. Nahden-schen Amts Gericht den 10ten December 1795.

V Sterbe - Fall.

Den 22sten Jan. entschlummerte mein guter Vater, der Doctor Medicina in Herford, Franz Henrich Heidsiek an einem Nervenschlag sanft zu jenem bessern Leben hinüber. Er hatte binahe das 80ste Jahr seines unermüdet thätigen Lebens zurückgelegt. Überzeugt von heraufrichtigen Thilnahme meiner Verwandten und Freunde verbitte ich mir alle schriftliche Beleidbszeugungen. Herford den 23sten Jan. 1796.

F. H. L. Heidsiek
Kanonikus.

VI Ankündigung.

Die Sammlung der Lieder unter dem Titel: kleines Gesangbuch für Consfirmanden, und am Confirmationstage, welche im vorigen Jahre bei dem Herrn Hofbuchdrucker Müller in Minden herauskam hat vielen Beifall gefunden. Es sind viele Exemplare davon abgesetzt, und auch nach dem Wunsche und der Einrichtung des Herausgebers den öffentlichen Gesangbüchern angehängt worden. Noch sind bei dem Hrn. Worthalter Franke, und bei dem Buchbinder Hrn. Wundermann Exemplare vorrätig für 1 Rthlr. ungebunden 27, gebunden 24 Exemplare. Einzel kostet das Stück 2 Mgr. Briefe und Geld müssen aber Postfrei eingesandt werden.

Minden. Bei dem Buchbinder Wuter oben dem Markt sind die 6 ersten Bände von Krüniz ökonomischer Encyclopädie, schön gebunden wohlfeil zu haben. Jingleichen Kinderfreunde, Schmolken und Habermanns Morgen- und Abendandachten, Schmolken Communionbuch mit Morgen- und Abendandachten, wie auch das kleine Gesangbuch für Konfirmanden für billigen Preis zu haben.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 8. Februar 1796.

I. Beförderung.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allernäbigster Herr, haben den bisherigen Justiz-Commissarius Poelzmann wegen seiner bezeigten Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und Betriebsamkeit zum 2ten Cammerfiscal im Fürstenthum Minden allernäbigst zu bestellen gezuuhet. Minden den 30. Jan. 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen,
Haß. v. Hüllsheim. Heinen.

II. Citationes Edictales.

Da der Heuerling Carl August Schlossmann in Rahden angezeigt hat, daß er seine Gläubiger mit einemmale zu befriedigen nicht im Stande sey; so werden alle und jede, die an denselben etwas zu fordern haben, hierdurch verablahtet, in Termine Dienstag den 1sten März a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amtsmeister zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, und wegen der nachgesuchten terminlichen Zahlung sich zu erklären. Diejenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen so lange abgewiesen werden sollen, bis die sich eingesfundene oblig befriedigt sind. Amt Rahden den 25. Januar 1796.

Gaden.

Die Witwe sel. Henrich Oststecker bey dem Meyer zu Kümmerdingen ist mit Hinterlassung einiger Schulden verstorben, daher über ihre geringe auf 11 Rthlr. 1 gr. 2 pf. taxirte Nachlassenschaft der Concurs eröffnet. Alle und jede die Anspruch formiren können, werden bey Strafe der Abweisung von der Masse hier durch verablahtet, ihre Ansprüche in Termino den 25. Febr. anzugeben und sie gebührig zu bescheinigen. Sign. Amt Reineberg den 30. Jan. 1796.

Heidsiek. Stube.

Die Besitzer der sub nr. 64 in Alsweide belegenen Hildebrandts Stette haben unter Guths herrlichem Beystande auf Zusammenberufung ihrer Creditoren und Regulierung terminlicher Zahlung provocirt. Sämtliche Creditores, die an besagte Stette oder ihre Besitzer Forderungen haben, werden daher hierdurch verablahtet, solche in dem ein für allemal auf den oten Merz, an hiesiger Amtstube bezielten Termine anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst sie hiernächst allen sich jetzt gemeldeten Gläubigern mit ihren Forderungen nachstehen. Signatum Amt Reineberg den 11. Januar 1796.

Heidsiek. Stube.

Nachdem über das Vermögen des Coslouï Adolph Cluesmann in Spenge der Concurs eröffnet worden; so werden

5

samtliche Creditores desselben hiermit vers
abladet, ihre habende Forderungen in Termi
no den 2ten Merz c. bey Straffe ewi
gen Stillschweigens anzugeben. Amt
Eugen den 31. Januar 1796.

Connsbruch. Wagner.

Der an das adeliche Gut Nienburg ein
genbehördige Colonus Friedrich Ober
schrepel Nr. 7. Bauerschaft Ahle, hat dar
auf angebracht, daß ihm nachgelassen
werden möge, die von seinem Vorfahr
contrahirte Schulden terminlich bezahlen
zu dürfen. Es werden daher alle und
jede, welche an den Oberschrepel Forde
rungen haben, verabladet, diese binnen
9 Wochen, und spätestens am 5. April
an der Gerichtstube zu Bünde anzugeben,
selbige gebührend zu bescheinigen, und dies
jenigen Schriften und Nachrichten, wor
auf sie sich möchten berufen wollen, vor
zulegen. Wer sich spätestens am 5. April
nicht meldet, hat zu erwarten, daß er den
angegebenen Creditoren nachgesetzt werde.

Bünde am Königl. Amt Limberg den 5.
Januar 1796.

Schrader.

Nachdem der Seconde-Lieutenant, Val
thasar Heinrich von Gagern, von der
Insel Rügen gebürtig, vor einiger Zeit
Gelegenheit gefunden hat, aus seinem Ar
reste hieselbst zu entweichen; so wird der
selbe hierdurch nach Maßgabe Allergnädig
sten Edicts d. d. Berlin den 17ten No
vember 1794. öffentlich vorgeladen, d. da
to binnen 6 Wochen und spätestens den
17ten Merz c. vor unterschriebenem Regi
ments-Gerichte sich zu stellen, und über
seine Entweichung gehörig zu verantwor
ten, andernfalls aber, und wenn derselbe
sich in diesem peremptorischen Zeitraume
nicht wieder einzufinden sollte, er zu gewä
tigen hat, daß durch ein Kriegsrecht wi
der ihn in contumaciam erkannt, sein Bild
nis an den Golgen geschlagen und sein et
wa zurückgelassenes Vermögen konfiscat
werden wird. Zugleich werden diejenigen,

welche von dem Entwichenen etwa Vermö
gen oder Pfänder in Händen haben, oder
auch nur davon Wissenschaft besitzen, hiera
durch verwarnt, solches dem Gerichte ih
res Orts innerhalb erwähnter Frist bey
Vermeidung der gesetzlichen Strafen, an
zugezeigen. Bielefeld im Standquartier den
4ten Februar 1796.

Königl. Preuß. von Rombergisches Infan
terie-Regiments-Gerichte.

von Freitag, Major und Commandeur.

Connsbruch, Auditor.

Wir Oberbürgermeister, Richter und
Rath fügen hierdurch zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen
Aeclife-Cassenauffseher Voß von Commiss
ionswegen der erbschaftliche Liquidations
proces eröffnet worden. Es werden demn
nach alle und jede unbekannte Gläubiger,
welche an dem Voßschen Nachlaß Ansprü
che zu machen sich berechtigt halten möch
ten, hierdurch edictaliter aufgefordert,
sich in Termino den 21sten März d. J.
am Rathause hieselbst einzufinden, und
ihre Forderungen gebührend anzugeben
und nachzuweisen, unter der Verwarnung,
daß die sich sodann nicht meldenden Gläubiger
aller ihrer erwähnten Vorrechte ver
lustig erkläret, und mit ihren Forderun
gen nur an dasjenige, was nach Bevesti
gung der sich meldenden Gläubiger von
dem Nachlaß noch übrig bleiben möchte,
verwiesen werden sollen. Urkundlich ist
gegenwärtige Edictalladung hier und in
Herford affigiret, auch denen Mindens
chen Anzeigen und Lippstädtischen Zeitun
gen wiederholentlich inserirt worden.

Sign. Bielefeld im Stadtgericht den
5ten Jan. 1796.

Connsbruch. Buddeus.

Zufolge ergängenen allerhöchsten Erkennt
nis werden die Militair-Personen
welche an den in Concurs gerathenen Me
rober Johann Heinrich Hankarn zu Holz
feld aus irgend einem Grunde Ansprüche
und Forderungen haben, hiemit vorgelad

ben, welche in Termino den 4ten Martii 1796 hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie damit nachher nicht gehört, sondern von der Concurs Maß abgewiesen werden sollen. Amt Ravensberg den 21ten Ocb. 1795. W. C. Lüder.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden den König von Preußen ic.

Es ist am zoten April d. J. der Scharfrichter Franz Brökers allhier ohne Testament und ohne Leibeserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwistere Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Welens brook zu Schüttorf in der Graffshaft Bentheim und Maria Magdalena Catarina Welens brooks zu Almsterdam, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Brökers zu Sassenberg, der Chirurgus Frdr. Brökers zu Haasenwinkel, und der Berend Emanuel Klaus daselbst für sich und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächste Erben gemelbet: Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblassers und ihre verstorbene Mutter Halbschwestern gewesen, sie also im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber, da sie mit dem verstorbenen Erblasser im 5ten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft stünden angegeben, maassen ihr Nester oder Großvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Brökers gewesen. Es werden daher alle diesenigen, welche ein näheres oder gleichnächstes Erbrecht angedachte Erbschaft zu haben vermeynen möchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Cheleute Bernhard Brökers und Anna Margr. Unverzagt, desgleichen die Descendenten des Berend Henr. Brökers, der Anna Margr. Brökers und der Anne Elsabein Brökers mittelst dieses Proclamatis welches allhier bey Unserer Tecklenburg Lingenschen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wödentlich

Anzeigen 6 mal und den Lippestädtischen Zeitungen 3 mal inserirt werden soll, öffentlich aufgefodert und vorgeladen, ihr bilden vermeintliches Erbrecht in Termino den 18ten Merz 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs-Math Waren-dorf anzumelden und gehörig auszumachen, widrigerfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegeben habende Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausgesmacht haben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Brökers verabfolgt werden, und die nach erfolgter Præclussion sich etwa meldenden näheren oder gleichnahmen Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerken-nen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechtliche Legung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sol-ten. Uhrkundlich ic.

Gegeben Lingen den 19ten November 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

In der Beneficial-Erbstschaft-Sache des dahier verstorbenen Landbaumeisters von Bagedes ist præclusivischer Liquidations-Termin auf Donnerstag, den 17ten Merz, dieses Jahres, angezeigt worden,

Bückeburg, den 1ten Februar 1796.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippescher Zusätzlanzlei.

III Sachen, so zu verkaufen.

Beym Stadtgericht allhier ist das den Voegelerischen Erben gehörige außer dem Neuenthore in den Winddielen belegene Feldland, welches ohngefähr zwey und einen halben Morgen groß ist, wovon aber

jährlich Fünf Scheffel Ein Spint Gerste an das Martini Capitul und 10 mgr. Landsschätz an die Stadtkämmerer entrichtet werden müssen, mit der von vereideten Sachverständigen davon aufgenommene Taxe zu hundert und funfzig Rthlr. theilungshalber zum öffentlichen jedoch freiwilligen Verkauf gestellt, und ein Vietungstermin auf den 4ten Merz dieses Jahres angesetzt. Kauflustige werden daher eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu erhören und zu gewärtigen daß dem Besichtigenden der Zuschlag nach den Umständen allefalls sofort werde ertheilet werden. Minden im Stadtgericht den 5ten Februar 1796.

Afchoss.

Minden. Eine noch im guten Stande brauchbare halbe Gutsche, so zu 40 Rthlr. tapiret worden, ferner ein paar Gutschpferde-Geschrirre mit Aufhalten und Linien, nebst Zämmen und Stangen, so 10 Rthlr. öftsmirt worden, sollen in Termino den 18. Febr. des Nachmittages um 2 Uhr auf dem großen Domhofe gegen gleich haare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu sich also die Liebhaber einfinden können.

Blotho. Bey dem Halsmeister Meißner auf dem Bonneberge ist eine Partey Ross- und Kuhleder zu kaufe; Liebhaber wollen sich melden.

Blotho. Bey Isaac Abraham alshier liegt eine kleine Partey Kuhleder vorrätig; Liebhaber wollen sich binnen 8 Tagen einfinden.

Die der Wittwe des Leggemüsters Schengen in Vorholzhausen gehörige Grundstücke bestehend aus einem Wohnhause, Nebenhause, Scheune Speicher und Hofraum, dem Garten beim Hause von 3 Scheffelsaat, einem Stücke Landes am Nolle, zwei Schnepfenstüchten jes-

de 6 Scheffel groß, 10 Scheffel Hoszgrund, 3 Röthegruben, 2 Kirchenstühlen von 6 und 3 Sitzen, noch einem Kirchenstand und zwei Begräbnissen, welche, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1816 Rthlr. 1 gr. 2 pf. veranschlaget sind, sollen Schuldenhalber in Termius den 4ten Jan., 8ten Febr. und 7ten Martii 1796 öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kauflustige werden daher eingeladen angedachten Tagen sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Meinders.

Mir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic

Fügen märniglich zu wissen: Was mafsen die im Kirchspiel und der Bauerschaft Lengerich auf der Wallage belegene Kuhls Wohnung nebst allen derselben Pertinenzen und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1062 Gulden soll, geswürdiget worden, wie solches aus dem in der Lingenschen Regierungskonskriptur zur Einsicht befindlichen Taxationschein mit mehreren zu ersehen ist. Wenn nun diese Wohnung zur Berichtigung der öffentl. Abgaben, und Besiedigung der darauf intabulierten Creditoren um so mehr subbastret werden soll, als die Besitzerin Wittwe Kuhl über Claessen solche verlassen, und sich heimlich außerhalb Landes begeben hat, die Curatores deren Kinder erster Ehe auch auf die Subhastation selbst angebrachten haben; so subbastiren und stelen wir, mittelst dieses Proclamatums, welches oßhier und zu Lengerich affigiert und den Mindenschen Anzeigen dreimal, den Lippskäder Zeitungen aber zweimal inserirt werden soll, zu jedermann seilen Kauf obged. Kuhls Wohnung, nebst allen derselben Pertinenzen, Recht und Gerech-

tigkeiten, wie solche in der Zare mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe der 1062 Gld. holl. citiren und laden auch diejenigen, welche belieben haben möchten, dieselbe mit Zubehör zu erkauzen, auf den 26sten Febr. 1796 peremtozie, daß dieselben sodann des morgens 10 Uhr in des Gastwirths Wölkers Hause zu Lengerich, vor unserm dazu Deputirten Regierungsrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß mehrgeb. Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weitern Gebot gebietet werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an gedachte Witwe Kuhl und deren Wohnung einzige Forderung und Anspruch ex quo cuncte capite zu haben vermeinen, hierdurch sub præjudicio verabladet, solches a dato binnen 6 Wochen præclusivischer Frist und spätestens in Termino subbast. den 26sten Febr. 96. ab acta anzugeben und zu lös quidiren, auch ihre Rechte und Ansprüche rechl. Art. nach zu vertheidigen, und incasu insufficiencia mit denen Nebencreditorum super prioritate, so wie mit den der abwesenden Witwe Kuhl oder Claessen zum Mandatario zugeordneten und event. zum Curator Conac. angelegten Justizcommissariis Petri super liquidatione ad Prot. zu versfahren, und demnächst rechl. Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsturzel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in præsira Terr. Liquidationis nicht angegeben, noch gebörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gebietet, von der zu subbastirenden Wohnung und den dafür auftommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen gegen die aus den Kaufgeldern befriedigt werdenen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Uebrigens wird zugleich die abwesende Witwe Kuhl oder Claessen hierdurch öffentlich mit vorgesaden, in dem

anstegenden Subbastationstermin zu erscheinen, und ihre rechl. Nothdurft, sowohl in Ansehung der Subbastation, als in Ansehung der sich etwa zur Liquidation meldenden Gläubiger zu beachten; allein fällt sich dieser halb zeitig vor dem Termin an dem ihr zum Mand. in Vorschlag gebracht werdenden Justizcommissarii Petri zu wenden, und selbigen mit hinlänglicher Information zu versetzen. Urkundlich ic. Lingen den 10ten Decbr. 1795.

Instatt ic. Möller.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Das an der Fischerstadt belegene, und von allen bürgerlichen Lasten freie, bisher von dem ältern Hrn. Doct. Med. Müller bewohnte Haus ist auf Oster, auch sofort zu vermieten oder zu verkaufen; nähere Nachricht ist deshalb im Intell. Comtoir zu erfragen.

Bielefeld. Ein Garten, dahier in der ersten Gartenstraße am Kesselbrink zwischen Herrn Bertelsman und Krönigs-Gärten belegen i Spint 2 und 1/2 Berliner Becher groß, mit guten Hecken umgeben und einer Laube so inwendig mit Bretter versehen, ist auf mehrere Jahre zu verpachten oder auch nach Bedürfnis zu verkaufen. Liebhabere wollen sich am 23. dieses Morgens 11 Uhr in der Behausung des Unterschriebenen einfinden und ihr Geschoß abgeben.

Rabe,

V Ankündigung.

Berlin. Von der Camera obscura von Berlin, ist nunmehr das erste und zweite Quartalheft br. chärt in allen Buchhandlungen, jedes für 16. a. r Groschen zu haben; theils sprechen bereits einige Recensionen sehr vortheilhaft für diese Zeitschrift, theils aber, und besonders unterstützt der Umstand ihre Empfehlung, daß schon mehrere einzelne Vogen dreimal haben ausgelegt werden müssen. Wer Berlin

nur dem Namen nach kennt, wird begierig seyn, die Tages-Geschichte dieser grossen Residenz zu lesen, und hier wird der Beobachter zu einer reich besetzten Tafel geführt, auf der er neben kräftigen Speisen süße Leckerbissen und neben alltäglichen Gerichten ausgeführte Delikatessen findet, auch für den Nachtisch ist mit der freygebiestigen Gastfreundschaft gesorgt.

Das Königl. Mindensche Intelligenz-Comtoir nimmt Bestellung darauf an.

VI Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1 Febr. 1796.
Für 4 Pf. Zwieback 4 $\frac{1}{2}$ Lot

4 -	Semmel	5 $\frac{1}{2}$ =
Für 1 Mar. sein Brod	22	0 =
= 1 - Speisebrod	29	0 =
= 6 - gr. Brod 9 Pf.	0	0 =
Fleisch-Taxe.		
1 Pf. Kindfleisch bestes	3 ungr. pf.	
1 - schlechteres	1 = 5 =	
1 - Schweinefleisch	4 =	
1 - Kalbfleisch wovon der		
Brate über 9 Pf.	2 = 6 =	
1 - dito unter 9 Pf.	1 = 1 =	

Nachricht an ein musikalischs Publikum.

Aus einem alten Kleide soll sich oft ein neues machen lassen, und die halbe Welt heute die Schönheit eines Rocks bewundern (nachdem er die vorige Nacht durch die Hände eines geschickten Künstlers gegangen) hen noch gestern niemand bemerkte: warum sollte sich nicht auch einer alten Einrichtung, die eben durch ihre einförmige Dauer alles Interesse verloren hat, durch glücklich angebrachte Veränderungen und Neuerungen ein neuer Schwung und neues Interesse beybringen lassen?

„Aber was soll man denn heute schon wieder im Concerte thun. Man weiß ja alles auswendig was es dort giebt.“ „Nichts Neues, daß ewige Einerley!“ Diese Klagen eines geneigten Publikums sind endlich vor die Ohren von Männern gekommen, die sich im Stande glauben, dem Unwesen abzuholzen.

In der That, das Publikum hat Recht; und wann hätte es auch wohl unrecht? Mit der Musik gehts nicht wie mit dem Theater, wo der Zuschauer zufrieden ist, wenn er nur jeden Abend ein neues Stück erhält; aber im Concerte? was ist in der

Musik ein neues Stück? der Unterschied der Instrumente, worauf verschiedene Stücke gespielt werden, befaßt so ungefehr Alles was dem Auditorio davon zu Ohren kommt; und — was kümmert ihn der Inhalt?

Hierbei also die Reformation anfangen zu wollen schien nicht sehr ersprießlich, oder man hätte es denn unternehmen müssen dem geneigten Publikum ein neues musikalisches Ohr einzimpfen zu wollen. Ein Unternehmen, von welchem die Herrn gar bald abstanden, weil es ihnen nach genauer Untersuchung doch leichter vorkam, das Concert nach dem Publikum, als dieses nach jenem umzuwandeln und einzurichten.

Es ist also nach langem Debattiren beschlossen worden, daß künftig ein ganz neu eingerichtetes Concert aufzutreten die Ehre haben wird; wovon man sich die fruchtbaren Folgen verspricht. Denn wer nun auch nicht aus Musik-Liebhaberey, oder der Gesellschaft wegen hinkommt, den wird doch die Neugierde hinziehn, die in gewissen Fällen, und vorzüglich bey demjenig-

gen Geschlechte, wodurch allein das Concert brillant wird, stärker wirken soll, als alle andere Leidenschaften zusammen genommen.

Wie glänzend wird es nun nicht im künftigen Concerte seyn! Mit welcher Unruhe wird der wichtige Tag erwartet werden, wo diese gerechte Neugierde befriedigt werden wird! Wie viel schlaflose Nächte! Wie viel Puzmacherinnen werden erst noch in Bewegung gesetzt, wie viel alte Kleider zu neuen gemacht werden! — So viel vermag ein einziger Einfall!

Um das Publikum jedoch nicht wie den Säbelbeinigen Trommelschläger im Triestram Schandy, in die Gefahr zu bringen, daß es vor der Ankunft jenes wichtigen Tages vor Neugierde zerplatze, ist mir der Auftrag ertheilt, ihm einen kleinen Vorschmack von demjenigen zu geben, was es zu erwarten haben wird. Jedoch nicht mehr, als grade zu diesem Behufe nöthig seyn dürfte, und um demselben noch immer genug zur Erwartung übrig zu lassen.

Also zum Vorschmack!

Das Concert wird künstig mit einer Pause anfangen.

Mit einer Pause? — Allerdings! denn aufmerksame Beobachter wollen gefunden haben, daß bei allen Concerten dieser Act dem Auditorium immer der wichtigste gewesen ist, und warum sollte man nicht mit dem wichtigsten Schritte den Anfang machen?

Dann folgt der zweyte Act, welcher mit einer Symphonie beginnt, mit Pauken und Trompeten, wodurch man alsdann die Redner zu übertäuben hofft.

Adagio's fallen in diesem neuen Concerte ganz weg. Seitdem die Empfindsamkeit aus der Mode gekommen ist, seitdem die zärtlichen Seelen zum Gespött geworden sind, und eine gewisse noble Effronterie sich ihres Platzes bemächtigt hat, seitdem Ritter-Kriegs- und schauerliche Geistergeschichten die Siegwards und Werther

verdrungen haben, wozu noch ein himmelzehndes Adagio?

Dieser Act wird nur eine halbe Stunde dauern, und dann abermals eine lange Pause gewinnen, die anderthalb Stunden dauern soll. Man hofft, daß während dieser langen Zeit das Publikum sich ausschwatzen werde, um nachher desto aufmerksamer zuhören zu können.

Die sonst in allen Concerten gewöhnliche Schlussymphonie — die doch eigentlich zu weiter nichts dient, als die Damen zu erinnern, daß es Zeit sey ihre Pelze, Tücher und Mütze zu ergreifen, fällt bey uns ganz weg, und statt dessen soll eine musikalische Malerey, oder irgend eine in Musik gebrachte wahre oder unwahre Geschichte gegeben werden.

Überhaupt soll sich das Publikum nicht über die ewige Instrumental-Musik zu beschlagen haben. Wir haben deshalb schon ein paar allerliebste Sängerinnen verschrieben, wobei wir vorzüglich auf eine hübsche Figur und ein paar schöne Augen geschnitten, worin sie bei Beifall der wonnentrückten Zuhörer oder vielmehr Zuschauer aufzufangen im Stande seyn werden. Wir hoffen, daß eine derselben gegen das erste Concert schon hier seyn wird, wo sie also dann mit allgemeinem Beifalle sich zu produciren die Ehre haben wird.

Auch für die Richtigkeit und auffallende Bemerkbarkeit des Tactes wird gesorgt werden, denn es soll immer unter den Zuhörern viele geben, die grade weiter nichts als den Tact von der Musik verstehn, wobei es ihnen denn so, wie Göthens Freund, recht in die Beine fährt. Auch für diese soll gesorgt werden.

Endlich aber — und was ich billig als den Hauptpunkt zuerst hätte bemerkt sollen — wird ein ganz neues dahier noch nie geschehenes Arrangement mit den Stühlen getroffen werden. Hierüber aber weiter, und vorzüglich über das: wie? mich zu erklären, ist mir verboten worden, um die

Grenzlinie der Erwartung nicht zu überschreiten, indessen hofft man daß das Publikum seinen thätlichen Besfall darüber bezeigen werde.

Für diese schöne und neue Ordnung der Dinge schmeicheln sich die Herrn Entrepreneurs aber auch daß die Damen auf der andern Seite die Geselligkeit haben werden, unter sich eine Vereinigung dahin einzugehn im Concerte keine Handarbeiten zu verrichten.

Nicht, als ob sie dies hinderte die Musik zu hören, oder doch wenigstens das Instrument zu unterscheiden worauf grade gespielt wird — denn diesen Vorwurf widerlegte ein Frauenzimmer einst sehr kräftig durch die Versicherung: daß sie ihre Ohren nicht an den Fingern trage! — sonbern weil es ein gar zu hinreissender Anblick ist, wenn es so scheint, als ob ein Frauenzimmer durch die Zauberkraft der Musik — wie der Papagen in Göthens Wdgeln — von der Kralle bis zum Schnabel zur Empfindung werde!

Wer diese Zauberkraft der Musik über die Allgewalt eines solchen Anblicks nicht zu fühlen im Stande ist, der höre sein Urtheil vom zärtlichen Lorenzo im Kaufmann von Venedig, oder, wer sich sein Urtheil lieber von einer Dame sagen lassen will, der wird auf den Ausspruch der liebenswürdigen Natalia in der Verschwörung gegen Peter den Großen verwiesen.

Dann soll zugleich alle Woche ein Blatt gedruckt werden; worin wir diejenigen Stücke, welche am nächsten Concerttage gegeben werden sollen, annonciren. Es ist auch der Deutlichkeit wegen, damit das Publikum uns nicht vorwerfen könne, unsere musikalische Malerey nicht verstanden zu haben. Das Blatt wird wenigstens drei Tage vor dem Concerte ausgegeben, um es an einer hinlänglichen Bedenkzeit nicht fehlen zu lassen.

Weil aber durch diese Annoneen schwierlich der Bogen jedesmal wird gefüllt werden können, so werden allerhand die Mus-

sik betreffende kleine Aussäze als Lückenbürger im Nachtrabe erscheinen; z. B. über die sich während der Musik veröfendarenen Kennzeichen der Liebe — über die aus harmonischen Tönen geschaffene Seelen — ob durch ein Verbot des unanständigen Verlatschens die natürliche Freyheit nicht in Gefahr komme? — woher es komme, daß jemand, welcher der Musik mit Aufmerksamkeit zuhört, sich selbst so leicht vergesse? nebst wichtigen Folgerungen — über die Musik der Sphären; wo der Verfasser so erhaben wird, daß ihm nur wenige seiner Leserinnen werden folgen können — ob eine allgemeine Stille immer ein Beweis der Güte des Spielers sey? — Nachricht von einer neuen Art Brillen, für diejenigen, welche das piano und forte nicht zu sehn belieben. — Ueber den Nutzen der Musik; wo der Verfasser beweisen wird, daß sie den ersten Rang unter den schönen Künsten mit Recht behauptet, und daß nächst dem täglichen Brode zur menschlichen Glückseligkeit nichts nothwendiger sey als Musik; nebst einem Vorschlage zu einer allgemeinen Musik- und Singschule, wodurch die ganze Menschheit, fähig durch Töne zu den sanftesten Empfindungen gesinnzt zu werden, die höchste Stufe der Vollkommenheit erreichen würde, wornach sie sich bis jetzt vergebens so sehr gesehnt, und alles Uebel und Unglück in dieser Welt wie die traurigen Wirkungen des Bisses einer Tarantel, von selbst verschwinden würden u. s. w.

Zweckmäßige Breyträge werden mit lebhaftem Danke angenommen, an eine Bezahlung derselben aber ist — da das Blatt unentgeltlich ausgegeben werden muß, um nur abgesetzt zu werden — nicht zu denken.

Deshalb kann der Verfasser auch auf Druck und Papier nicht viel verwenden, jedoch soll zu dem ersten Blatte ein Kupfer gestochen werden, wozu der Künstler die Originale aus Pommern und Ostfriesland verscheiben zu müssen geglaubt hat.

Salv. mel.

G.

M.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 15. Februar 1796.

I. Sachen so gestohlen

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses, sind aus einem Laden in der Bäcker-Straße folgende Waaren: seidene weiße und schwarze 6 atel und 7 stiel breite Flohre, diverse changeant-Tafst, Drosed'or, Dargent und andere Mützen = Estoffs, alle Farben von uni glace und Englische wie auch schwarze doppelte und Rothbänder, ferner reinforce-Tast, Moire- und Flohrbänder in vollen und angeschneiteten Stücken; eine Garnitur goldene Schleifen, wie bey dem hiesigen Regiment getragen werden; unechte goldene Tressen und Spiken, Goldschaum und Knittergold; schwarze, weiße und bunte seiden Strümpfe, und dergleichen Waaren mehr gestohlen, bis jetzt aber die Thäter, obgleich auf deren Entdeckung eine Belohnung von 50 Rthlr., mit Verhweigung des Angebers, ausgesetzt und versprochen ist, noch nicht heraus gebracht: Da nun zur allgemeinen Sicherheit sehr daran gelegen ist, dass diese grobe That an das Tageslicht komme, und die Verbrecher gehührend bestraft werden mögen; so wird ein jeder, der irgend einige Wissenschaft davon hat, oder zur näheren Untersuchung etwas an die Hand geben kann, ersucht, solches dem Magistrat anzugeben, den unter der Städtischen Gerichtsbarkeit stehenden Einwohnern aber, bei Vermeldung der in den

Gesetzen, auf die Verhelung oder Theilnehmung der Verbrecher bestimmten Strafen, aufgegeben, dasjenige, was ihnen von gedachten Waaren oder Sachen zum Verkauf angeboten, oder sonst angestellt werden mögte, sofort anzuhalten, solches an das Rathaus zu liefern und den Verkäufer oder Besitzer nahmhaft zu machen: Minden den 12. Febr. 1796.
Magistrat allhier.
Schmidt. Nettebach.

II. Citations Edictales.

In dem oten Stück der wöchentlichen Mindenschen Anzeigen vom 28. Febr. dieses Jahrs hat der Hauptmann Agier von dem Holländischen Regiment von Wittgenstein öffentlich bekannt machen lassen, dass der Unter-Officier Johann Obermeier sich mit einem Wagen, theils mit Officiers-Wagage, theils mit Regiments-Sachen, unerlaubterweise entfernt habe. Verschiedene von den damals angezeigten Sachen; als Hemde und Strümpfe, gezeichnet P. A. und F. B., blaue Officiers-Mondirungs-Stücke, einige Ellen paille Tuch, weißer Fellbel, silberne Achselbänder, und mehrere andere Leibwäsche, und Kleine Geräthschaften, nebst 5 Tornistern, und 5 Degens-Coppeln, imgleichen einen Coffre mit dem Namen Bürer, und ein lederner Mantelsack, wobon das Verzeichniß allhier eingesehen werden kan, sind bey einem am 4ten

©

Merz a. c. von Osnabrück anhero gekommenen angeblichen Feldwebel, besagten von Wittgensteinschen Regiments, der sich anfänglich Lips, und nachher Franz Carl August Heinrich Schwenck nannte, vorgefunden, in gerichtliche Verwahrung genommen, und allhier aufzuhalten worden. Da sich aber auf die bereits in der Beylage zum 4^{ten} Stück der westphälischen Provinzial-Zeitung unter dem Merz a. c. eingerückte Aufforderung niemand gemeldet hat, auch auf die an die Magistrature zu Osnabrück, und Zelle erlassenen Requisitoriales weder von dem Hauptmann Agier, noch von sonstigen Prätendenten Nachricht zu erlangen gewesen ist; so werden hiemit nochmahlen die Eigenthümer vorgedachter Sachen, oder deren Erben, öffentlich verablaßdet, sich in Termino den 2^{ten} Merz 1796. Jahres vor dem Deputato Herrn Ministerz Rath Aischoff auf dem hiesigen Rathause zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehdret, und die Sachen den Gesetzen gemäß, verwendet werden sollen. Minden den 14^{ten} Decbr. 1795.

Magistrat allhier.

Der Colonus Caspar Heinrich Nagel Mr. I. zu Bischofskagen, Besitzer einer Königlich eigenbehördigen Stette, hat beim Amts angezeigt, daß er nicht im Stande sei, die auf seinem Colonat haftende, von seinen Vorgängern größtentheils contrahirte Schulden auf einmahl zu bezahlen, und hat daher terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an den Colonum Caspar Heinrich Nagel, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich verablaßdet, solche ab dato binnen 9 Wochen, und zulzt in Termino den 26. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amts entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuseigen,

und durch die in Händen habenden Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriedigt sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgilt wird blos mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Sign. Hausberge den 10. Febr. 1796.
Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Da der Heuerling Carl August Schlossmann in Rahden angezeiget hat, daß er seine Gläubiger mit einemmale zu befriedigen nicht im Stande sey; so werden alle und jede, die an denselben etwas zu fordern haben, hierdurch verablaßdet, in Termino Dienstag den 1^{ten} März a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amts in Person zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, und wegen der nachgesuchten terminlichen Zahlung sich zu erklären. Diejenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen so lange abgewiesen werden sollen, bis die sich eingefundene völlig befriedigt sind. Amt Rahden den 25. Januar 1796.

Gaden.

Nachdem der Seconde-Lieutenant, Walther Heinrich von Gagern, von der Insel Rügen gebürtig, vor einiger Zeit Gelegenheit gefunden hat, aus seinem Arreste hieselfst zu entweichen; so wird derselbe hierdurch nach Maßgabe Allergnädigsten Edicts d. d. Berlin den 17^{ten} November 1764. öffentlich vorgeladen, ab dato binnen 6 Wochen und spätestens den 17^{ten} Merz c. vor unterschriebenem Regiment-Gerichte sich zu stellen, und über seine Entweichung gehörig zu verantworten, andernfalls aber, und wenn derselbe sich in diesem peremptorischen Zeitraume

nicht wieder einfinden sollte, er zu gewärtigen hat, daß durch ein Kriegesrecht wieder ihn in contumaciam erkannt, sein Bildnis an den Galgen geschlagen und sein etwa zurückgelassenes Vermögen konfisckt werden wird. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Entwichenen etwa Vermögen oder Pfänder in Händen haben, oder auch nur davon Wissenschaft besitzen, hierdurch verwarnet, solches dem Gerichte ihres Orts innerhalb erwähnter Frist bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, anzuziehen. Bielefeld im Standquartier den 4ten Februar 1796.
Königl. Preuss. von Rombergisches Infanterie-Regiments-Gerichte.
von Freitag, Major und Commandeur.

Eonsbrück, Auditeur.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden den König von Preußen &c. Es ist am zoten April d. J. der Scharfrichter Franz Brökrs allhier ohne Testament und ohne Leibserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwistere Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Welsbrook zu Schüttorf in der Grafschaft Bentheim und Maria Magdalena Catarina Welenbrooks zu Amsterdam, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Brökrs zu Sassenberg, der Chirurgus Fridr. Brökrs zu Haasenwinkel, und der Verend Emanuel Klaus daselbst für sich und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächsten Erben gemeldet: Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblässers und ihre verstorbene Mutter Halbschwestern gewesen, sie also im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber, da sie mit dem verstorbenen Erblässer im 5ten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft stünden angegeben, maassen ihr Vater oder Grossvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Brökrs gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche

ein näheres oder gleichnächstes Erbrecht angedachte Erbschaft zu haben vermeynen möchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Cheleute Bernhard Brökrs und Anna Margr. Unverzagt, desgleichen die Descendenten des Verend Henr. Brökrs, der Anna Margr. Brökrs und der Anna Elsaeben Brökrs mittels dieses Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg Lingenschen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inseriert werden soll, öffentlich aufgesodert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Terminen den 18ten Merz 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs-Rath Warendorf anzumelden und gehörig auszumachen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegeben haben Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechlich werden ausgesetzt haben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Brökrs verabfolgt werden, und die nach erfolgter Præclusion sich etwa inlidenen nächsten oder gleichnächst Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechtliche Legung noch Erfolg der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn solle. Urfundlich ic.

Gegeben Lingden den 19ten November
1795.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Ankündigung von einem

G 2

Hause, so verkauft werden sol. 1. das Hauptgebäude ist massiv, hat einen geräumigen gewölbten Keller, vier grosse feste Boden und zween Hinterboden nebst Rauchkammer, 6 Wohnzimmer, 1 großer schöner Saal mit Ofen, 6 Kammern, große Hausschlur, helle geräumige Küche nebst besondern Waschort, 2. ein großer gepflasterter Hofplatz, nebst Holz-Pferde und andern Viehställen, Brunnen, Düngersättte, 3. ein Brauhaus, worüber ein guter Boden, und eine Milchkammer, 4. ein großes festes Hintergebäude, mit einer bequemen Einfahrt von hinten, enthält eine große gepflasterte Flur, Stall für 4 Pferde für 8 Kühe sämtlich mit steinernen Krippen, nebst andern Ställen für kleines Vieh, Schlafkammer für den Knecht, Lorf und andere Remisen, nebst einen großen Boden; hinter diesem Gebäude ein reulinich großer Obstblum und Küchengarten. Der zu dem Wohnhause befindliche Huberheil enthält 6 Morgen schönes Saatland. Dieses Gebäude liegt an der besten Straße zum Handel, und zu allerley Gewerbe sehr gelegen, kann auch von Standespersonen bequem bewohnt werden. Sollten sich Liebhaber finden die Lust hätten dieses Haus zu kaufen, die werden ersucht sich bald bey dem Wortschalter Franke zu melden, welcher den Auftrag hat ihnen das Haus zu zeigen, und über den Handel zu contrahiren.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Witwe Schröderin mit Tode abgegangen, und deren ganze Nachlasssumme weil die Söhne ausgetreten, per iudicium de 13. Januar a. c. der Kngl. Justizialen Cesse zuerkannt worden; diese aber nach der Erklärung des Advocati seci Camerā die Erbschaft nur mit Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat antreten will; so ist per decreatum de hodierno der Erbschaftliche Liquidations Prozeß über den Schröderschen Nachlaß eröffnet worden. Sämt-

liche Immobilien der Witwe Schröderin, 1) das in der Niederstraße sub ur. 89 belegene Bürgerhause nebst denen dazu gehörenden Bergtheilen und Bruchgerichtschaft, welches durch bereidete Achtleute auf 216 Rthlr. 28 ingr. 5 pf. taxiret werden. 2) der oben auf dem Weingarten belegene zu 15 Rthlr. 18 ingr. taxirte Garten, welcher mit 1 ggr. Gämmerey Zins beschwert ist, sollen dem zufolge öffentlich misstributend verkauft werden. Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden deshalb aufgefordert, in dem zum Verkauf dieser Grundstücke bezielten Termine Dienstags den 8ten Merz 1796 früh 10 Uhr am Rathause ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewähren. Zugleich werden zu diesem Termine alle aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche Realpräendenten dieser Grundstücke zur Angabe und Rechtsfestigung ihrer Forderungen verabladet, wodrigensfalls sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen. Urkundlich bengedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen Lubbecke den zoten October 1795.

Rittershaft, Bürgermeister und Rath,
Conzbruch
Auf den Antrag der Lindenwirthschen
Vormundschaft, vorher gegangene Untersuchung, und hierauf unterm heutigen Dato erfolgtes Decretum, de alienando werden folgende zur Lindenwirthsstie in Wallenbrück gehörige Pertinenzen: 1) Eine überflüssige Scheure so auf 150 R. 2) Ein entbehrlicher Holzheil, welcher zu 94 Rthlr. gewürdiget, biennit öffentlich sei geboten, und können Kauflustige sich in Termino den 13ten April an der Amtsstube zu Enger melden, ihr Gebot eröffnen, die Bestrebenden aber gewähren, daß ohne auf die nach dem Recitationis Termino etwa einkommende Nachgebote

zu reflectieren, mit ihnen abgeschlossen werden wird; Amt Enger den 8. Febr. 1796.
in Consbruch: Wagner.

Auf Provocation des Erben Honsels soll deren in Ibbenbühren sub Nr. 31 gelegenes nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 13 Thlr. 4 Silbr. holl. zu 148 Rthlr. geschätztes Wohnhaus und ein im Nachbarschulden Jürgen Schröders gelegenes Schlosshaat Landes, wovon zur Domänenkasse jährl. 2 Silber zu 100 Thlr. in dem hiermit ein für zwölfe auf Dienstag den 5ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Wohnhouse angesetzten Bietungstermin auf, und dem Meistannemlichbietenden zugeschlagen werden, wohin demnach Kauflustige hiermit eingeladen werden. Zugleich werden diese jungen, welche dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige vor Ablauf des gesetzten Auctiōnstermins anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten; und zwar unter Strafe nach verslossenem Termin nicht weiter damit gehört zu werden, Tecklenburg den 13ten Januar 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung.
Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Bielefeld. Ein Garten, dahier in der ersten Gartenstraße am Kesselbrinc zwischen Herrn Vertelman und Ardnigs Gärten belegen 1 Spint 2 und 1/2 Berliner Decker groß, mit guten Hecken umgeben und einer Laube so inwendig mit Bretter versehn, ist auf mehrere Jahre zu verpachten oder auch nach Besinden mit Kauf n. Liebhabere wollen sich am 23. dieses Morgens 11 Uhr in der Behausung des Unterschriebenen einfinden und ihr Gespott abgeben. Rabe.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Bey der hiesigen Ma-

ren Kirche sind 1000 Rthlr. zur zinsbaren Belegung vorhanden. Wer solche ganz oder zum theil verlangt kan sich bey dem Rentanten gedachter Kirche Kaufmann G. G. Stoy melden.

Fünf Hundert und Achtzig Rthlr. in Golde, so mit Ablauf Monaths April zum hiesigen Depositus eingehen, sollen anderweit zinsbar belegt werden. Wer solche Gelder gegen 4 procent Zinsen und hinlängliche gefechmäßige Sicherheit anzuheben gesonnen ist, kan sich deshalb besonders bey dem hiesigen Stadtgericht melden. Bielefeld im Stadtgericht den 27ten Jan. 1796.

VI Avertissements.

Minden. Der Buchhändler Adr. Herder macht hierdurch bekannt, daß man sich wegen Anschaffung von Büchern an ihn wenden kann, da er im Stande ist, prompt und für billige Preise zu liefern, und ohnehin die Aufrüderungen der hiesigen Buchhändler und anderer, Bücher verschreiben zu wollen, Commissions Artikel, oder auch Subscript: und Prämum: Sammlungen zu übernehmen, nach bestehenden Gesetzen nicht zulässig sind.

VII Notifications.

Es haben die Eheleute Johann Gerb Herbers und Johanna Maria Stoll zu Freeren zwey hinter dem ablichen Hause hange gelegene Wiesen und einen Kuhkamp dem Johann Caspar Raming vermittelst heute intabulirten Kaufcontracts verkauft. Lingen den 25ten Januae 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingen'sche Regierung

Möller.

Es haben die Eheleute Prediger Abras ham Godfried Melchior und Leopolda sine Sophie geborene Snellagen, dessen gleichen deren resp. Sohn und Stieffsohn der Regierungs Auscultator Grimp, dem

dem Oberburgemeister Beckhaus zu Lengenrich die in gedächtnis Kirchspiel gelegene Schortemeyers Stette vermöge eines am term' heutigen dato gerichtlich bestätigten und ingrosirten Kauf Contracts verkauft. Lingen den 25sten Jan. 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg & Lingesche Regierung.

Möller.

VIII Scerbe & Fall.

Osnabrück. Ganz unerwartet und zu früh starb den 31sten Jan. nach

einer glägigen Familienerkrankheit meine innigst geliebte Ehegattin Christiana Margaretha geborene Vogels in einem Alter von nur 42 Jahren, nachdem sie mit ihr 13 Jahr in der vergnüglichsten Ehe gelebt und 6 noch unsindige Kinder aus derselben mir hinterlassen hat. Ich zeige diesen höchsttraurigen Todesfall mit kummervollem Herzen hiedurch meinen auswärtigen Freunden und Verwandten an und verbitte mir, derselben Beklidungsbezeugungen.

H. M. Mietbrock.

Musikalische Voraußbezähnung.

Osnabrück beim Organist Weltmann bis Ostern. 1) Auf Freyherr Max von Droste Hülshof 3 Quartette für 2 Violinen Alt und Bass 2 holl. Gulden, nach Ostern kostet sie 3 Gulden. Die sehr sauber geschnittenen Exemplare werden den 27sten März ohnfehlbar abgeliefert. Der Verfasser des Augsburger musikalischen Merkurs, nennt diese schone Composition in ihrem Fach vollkommen. 2) Auf Knecht Elementarwerk der Harmonie und des Generalbasses 4 Theile 3 Rthlr. 12 Mgr. nach Ostern 4 Rthlr. Die Güte dieses vortrefflichen Werks ist durch die herausgekommenen 3 Theile bekannt.

Einige Regeln über das Beschneiden der Fruchtbäume.

Man hat bei dem Beschneiden der Fruchtbäume eine doppelte Absicht, entweder man sucht bloß dem Baume eine schöne Gestalt zu geben, oder — die Fruchtbarkeit desselben zu befördern. Im ersten Falle muss man oft zu seinem eigenen größten Schaden die besten Zweige wegschneiden, und die Hand arbeitet dann nur für das Auge. Im zweiten Falle aber arbeitet man um des Nutzens willen, indem man durch das Beschneiden die Fruchtbarkeit nach allen Zweigen hinzulenden sucht, so, daß keiner untragbar bleibe, und dann bedarf man einiger besondes

erer Regeln, wenn man seinen Zweck nicht verfehren will.

Wenn man junge Bäume sieht, die niemals, oder wenig beschritten worden sind, so bemerkt man an denselben oft ellenlange Zweige, die nur an der Spitze einige wenige Knospen und Blätter haben, übrigens aber ganz kahl dastehen. Solche Zweige können unmöglich nützen; sie sind dem Baume nur eine Last, indem sie den übrigen tragbaren Zweigen vielen Saft wegnehmen. Um nun zu verhüten, daß nicht solche unnütze Zweige an den Bäu-

men entstehen; sondern lieber die Fruchtbarkeit nach allem Zweigen hinzulehnen, muß man folgende Regeln beobachten.

1) Die Bäume werben gemeinlich im Februar und März beschnitten. Hiebei ist aber noch die Ausnahme zu machen, daß man nemlich bei solchen Bäumen, die stark treiben, den Schnitt etwas später vornehme, als bei solchen, die nicht stark treiben, und zwar alsdann erst dieselben zu beschneiden anfange, wenn ihre Knospen stark angeschwollen und dem Austriebe nahe sind.

2) Was im vorigen Sommer gewachsen ist, das heißt ein Schößling oder jähriger Zweig, was den Sommer vorher gewachsen ist, ein zweijähriger u. s. w. Man zählt die Augen eines Schößlings also, daß das Auge, welches dem zweijährigen Zweige am nächsten ist, das erste, das folgende, das zweite u. s. w. und das, welches an den Spitze des Schößlings sitzt, das letzte genannt wird.

3) Man hat Holzzweige und Fruchtzweige wohl zu unterscheiden. Ein Holzzweig kann nicht anders als durch den Schnitt, wodurch man ihm zwingt, neue Fruchtzweige hervorzutreiben, tragbar gemacht werden. Ein Fruchtzweig aber wird durch Unterlassung oder Vernachlässigung sowohl, als auch durch Unvorsichtigkeit des Schnitts zum Holzzweig, indem, wenn man den Schößling aus dem letzten Auge hervorwachsen läßt, und die übrigen Fruchtaugen ersterben.

Holzzweige sind dennach ic.
A. alle Schößlinge, die aus einem zweijährigen Zweige unmittelbar hervorwachsen.

B. Wenn ein Schößling beschnitten worden ist, so treibt er gewöhnlich im folgen-

den Jahre drei bis vier Zweige aus den letzteren Augen; unter diesen ist der aus dem letzten Auge gewöhnlich der stärkste, und ist ein Holzzweig, die übrigen aber sind Fruchtzweige.

4) Weil man einen Holzzweig nicht anders nutzen kann, als daß man ihn zwingt, Fruchtzweige hervorzutreiben, so folgen daraus die zwei Regeln, daß man

A. alle Holzzweige kurz abschneiden muß. — Man läßt ihm nur 2, 3, höchstens 4 Augen reisen, daß sie Blüthen und Früchte tragen; dies kann aber nicht geschehen, wenn die Augen Zweige treiben. Man muß also einen Fruchtzweig lang beschneiden, so, daß man ihm, je nachdem der Baum gesund ist und stark treibt, 6, 8, wohl auch 10 Augen läßt. Dann treibt das letzte Auge einen Holzzweig, das nächste darunter einen Holzzweig, und die übrigen Augen setzen sich zum Tragen.

Durch Beobachtung dieser beiden Regeln erhält man den Vortheil, daß an einem Baume keine leeren Zweige kommen, und daß jährlich Zweige da sind, die sich zum Tragen reisen, und andere, die wirklich tragen, mithin keine unnützen Zweige ernährt werden dürfen.

5) Ob man sich nun gleich an vorige beide Hauptregeln zu halten hat, so muß man doch auch auf die Beschaffenheit des Baums selbst sehen, und diese ist entweder zufällig oder natürlich. Das Zufällige besteht darin, ob ein Baum stark oder schwach treibt. Je stärker er treibt, je mehr Augen muß man ihm lassen, damit er etwas zu ernähren hat, sonst treibt er zu stark, und die Augen, die sich zum Tragen bilden sollen, verwandeln sich in Zweige; im entgegengesetzten Falle wird man also dem Baume auch wenige Augen zu lassen haben, indem er sonst die Tragenden nicht alle würde ernähren können. —

In Absicht der natürlichen Beschaffenheit eines Baumes muß man bemerken, wie alt das Auge an dem Fruchtzweige werden muß, ehe es blühen und Früchte tragen kann. Ein jähriger Fruchtzweig bringt schon im zweiten Sommer seine Früchte.

Dies findet sich besonders bei den Pfirsichen, die gewöhnlich aus jährigen Augen tragen, Aprikosen, Zwetschen und Pfirsichen, welche bei den letztern gemeinlich aus den 4 letzten Augen tragen, und auch aus den Zucken, welche eigentlich kleine Fruchtzweige sind, und jährlich nur ein Tragauge ansetzen. Bei dieser Art Bäume läßt man 10 bis 12 Augen stehen.

6) Die letzte Art Bäume mag beschneitten werden oder nicht, so wächst in ersten Jahre ein Sprößling; einige Augen desselben treiben im zweiten Jahre Zucken, an welchen sich kleine Tragauge formiren, die im dritten Jahre tragen. — Wird der Baum nicht beschneitet, so treiben nur die 3 oder 4 äußersten Augen solche Zucken, die übrigen ersterben, und so wird ein großer Theil des Zweiges unnütz. Hier läßt man 3 bis 10 Augen; von diesen setzen die ersten 5 bis 6 Zucken, die folgenden erzeugen einige Fruchtzweige, und das letzte treibt einen Holzzweig. Jene schneidet man so, wie die im vorhergegangenen Jahre, diesem aber läßt man nur 3 bis 4 Augen.

7) Alle Kirsch- und Birnbäume setzen ihre Tragewospen so, daß sie an sich schon kenbar sind. Bei diesen wird eine Zeit von 4 Jahren erforderl., ehe aus einem Auge ein Sprößling wird, der seine Früchte trägt. Hier verfährt man nach eben der Methode, nur mit der Ausnahme, daß

man den Fruchtzweig nicht mehr als 6, höchstens 7 Augen läßt, weil diese Art Bäume selten mehr als 2 Tragauge ansetzt.

8) Man wird oft finden, daß da, wo ein Holzzweig sich erzeugen sollte, sich statt dessen ein schwacher Zweig erzeuget hat, und der zweite, der ein Fruchtzweig eigentlich ist, viel stärker und zum Holzzweig tauglicher ist. Dieser Fehler entsteht gemeinlich daraus, daß man den Schößling zu weit über dem letzten Auge weggeschnitten hat. Das Holz erkrankt dann, erst stirbt nach und nach herunterwärts, und das letzte Auge, welches einen Holzzweig treiben sollte, verdorrt entweder ganz oder hat es schon getrieben, so wird es doch in seinem Wachsthum gebindert. Man muß daher das Holz kurz über dem Auge weg schneiden, damit es desto leichter überwachsen kann. Sollte sich aber dennoch, wie es zuweilen der Fall ist, bei aller Vorsichtigkeit der zweite Schößling stärker zeigen, als der letzte, so thut man besser, man schneidet ihn, weil er als ein Kranker geboren worden ist, samt dem Holze gerade über dem Auswuchs des zweiten weg, und läßt lieber diesen zum Holzzweige stehen.

9) Bei allen Espalierbäumen, besonders aber bei Pfirsichen und Aprikosen, ist es nothig, daß sie kurz vor oder nach Johannis, da der zweite Fried anfängt, noch einmal beschneitten werden. — Die Pfirsichen und Aprikosen treiben aus zwei- und mehrjährigen Zweigen Schößlinge, die an sich nichts anders als Holzzweige sind; diese schneidet man im Sommer bis auf drei Augen weg, und zwingt sie dadurch, daß sie kleine Fruchtzweige setzen, die im folgenden Sommer schon tragen können.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 22. Februar 1796.

I Beförderung.

Sr. Maj. der König haben dem Justiz-Amtmann Herrn Müller zu Hauseberge, wegen seiner Geschicklichkeit und übrigen guten Eigenschaften den Charakter als Justizrat beizulegen allernächstigst geruhet.

II Warnungs-Anzeige.

Wegen begangener Unvorsichtigkeit mit Feuer ist eine Leibzüchterin aus dem Amts Reineberg in 14tägige Gefängnisstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Minden den 16ten Febr. 1796.

Königl. Pr. Minden-Ravensberg. Tecklenburg-Lingensche Krieg, u. Dom. Camer. Häf. v. Redeker. Bacmeister. Heine.

III Citationes Edictales.

Die Besitzer der sub nr. 64 in Alswede belegenen Hildbrandts Stette haben unter Guthsherrlichem Beystande auf Zusammenverufung ihrer Creditoren und Regulirung terminischer Zahlung provocirt. Sämtliche Creditores, die an besagte Stette oder ihre Besitzer Forderungen haben, werden daher hierdurch verabladet, solche in dem ein für allemal auf den 9ten Merz, an hiesiger Amtsstube bezahlten Termine anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst sie hernächst allen sich

jetzt gemeldeten Gläubigern mit ihren Forderungen nachzustehen. Signatum Amt Reineberg den 11. Januar 1796.
Heidsief. Etne.

Amt Ravensberg. Da zur vollständigen Ausmittlung des Schuldenzustandes des Herrenfreyen Coloni Lindenstrombergs in Hörste die Edictal-Citation seiner unbekannten Gläubiger angetragen ist: So werden alle und jede, welche an gedachten Colonus Lindenstromberg Ansprüche und Forderungen haben, die in Termino den 25ten Januar cur. noch nicht liquidiret sind, hiemit bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 2ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich zugleich über das von dem Colonus Lindenstromberg nachgesuchte Moratorium zu erklären, oder zu gewärtigen, daß sie als Einwilligende angesehen werden. Lueder.

Der Königlich Eigenbehörige Colonus und Commerciant Heinrich Adolph Dopheide, Pr. 16 Bauerschaft Nieborst hiesigen Amts kann angeblich seine Creditores nicht auf einmal befriedigen. Er hat daher sowohl um Bewilligung einer terminischen Zahlung, als um Edictalcitation seiner sämtlichen Gläubiger gebeten, um mit diesen in Richtigkeit zu kommen. Es werden daher hiemit sämtliche Creditores des gedachten Dopheide auf

Den 12ten April an das Gerichtshaus zu Bielefeld öffentlich verabladet, um entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidiren, deren Nichtigkeit und das etwaige Vorrecht gehörig nachzuweisen und sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, verlieren ihren Anspruch an dem auszumittelnden jährlichen Termine und werden so lange zurückgestellt, bis sämtliche übrige Gläubiger befriedigt worden. Amt Brackwede am 23ten Januar 1796.

Brunne.

Nachdem der Seconde-Lieutenant, Bal-
thasar Heinrich von Gagern, von der
Insel Rügen gebürtig, vor einiger Zeit
Gelegenheit gefunden hat, aus seinem Ar-
resten hieselbst zu entweichen; so wird der-
selbe hierdurch nach Maßgabe Allergrän-
digsten Edicts d. d. Berlin den 17ten No-
vember 1764, öffentlich vorgeladen, a da-
to binnen 6 Wochen und spätestens den
17ten Merz c. vor unterschiedenem Regi-
ments-Gerichte sich zu stellen, und über
seine Entweichung gehörig zu verantwor-
ten; andernfalls aber, und wenn derselbe
sich in diesem peremptorischen Zeitraume
nicht wieder einfinden sollte, er zu gewähr-
liget hat, daß durch ein Kriegesrecht wi-
der ihn in contumaciam erkannt, sein Bild-
niß an den Galgen geschlagen und sein et-
wa zurückgelassenes Vermögen konfisziert
werden wird. Zugleich werden diejenigen,
welche von dem Entwickelten etwa Vermü-
gen oder Pfänder in Händen haben, oder
auch nur davon Wissenschaft besitzen, hier-
durch verwarnt, solches dem Gerichte ih-
res Orts innerhalb erwähnter Frist bei
Vermeidung der gesetzlichen Strafen, an-
zuzeigen. Bielefeld im Standquartier den
4ten Februar 1796.

Königl. Preuß. von Rombergisches Infan-
terie-Regiments-Gerichte.
- von Freitag, Major und Commandeur,
Gondbruch, Auditeur,

Von dem unterschriebenen Stadrichter
werben von Commissions wegen sämt-
liche Militärpersonen, welche ihre An-
sprüche an die Regiments-Quartiermeister
Willmannsche Concursmasse noch nicht
angegeben haben, zur Angabe und Nach-
weisung derselben auf den 29. April d. J.
Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst
unter der Verwarnung vorgeladen, daß
nach Ablauf dieses Termins denen Auss-
bleibenden aller künftiger Zugang zur Kon-
cursmasse durch ein Präclusions-Erfennt-
nis werde versagt werden. Auswärtige
können sich deshalb an den Justiz-Com-
missarien-Direktor Höffbauer mit ihren
Anträgen wenden. Bielefeld am 14ten
Januar 1796.

Buddens.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnac-
den König von Preußen ic.

Es ist am 30ten April d. J. der Schaf-
fichter Franz Brdkers althier ohne Testa-
ment und ohne Leibeserben zu hinterlassen
verstorben; und es haben sich zu dessen
Nachlass zuerst die Geschwistere Georg Jos-
eph und Joh. Franz Henr. Anton Bekens-
broek zu Schuttorf in der Grafschaft Bent-
heim und Maria Magdalena Catarina Wes-
kenbrooks zu Amsterdam, so denn aber der
Chirurgus Franz Emanuel Brdkers zu Sassen-
berg, der Chirurgus Frdr. Brdkers zu
Haasenwinkel, und der Berend Emanuel
Klaus daselbst für sich und ihre resp. Ge-
schwister und Geschwisterkinder als angeblich
nächste Erben gemeldet: Erstere haben ihr
angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß
die Mutter des Erblassers und ihre verstorbene
Mutter Halbschwester gewesen, sie also
im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Ver-
storbenen verwandt wären; letztere aber,
da sie mit dem verstorbenen Erblasser im
4ten Grade der Seitenlinie in Verwandt-
schaft stünden angegeben, maassen ihr Vater
oder Großvater ein Bruder des Vaters
des verstorbenen Franz Brdkers gewesen.
Es werden daher alle diejenigen, welche

ein anderes oder gleichnaches Erbrecht an gebachte Erbschaft zu haben vermeynen möchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Chelente Bernhard Brökers und Anna Margr. Unherzagt, beaglichen die Descendenten des Verend Henr. Brökers, der Anna Margr. Brökers und der Anna Elsa ein Brökers mittelst dieses Proclamatis welches allhier bey Unserer Tecklenburg Lingenischen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen nächtentlichen Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inserirt werden soll, öffentlich aufgesondert und vorgeladen, ihr handendes vermeintliches Erbrecht in Terminen den 18ten Merz 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs-Rath Warendorf anzumelden und gehörig auszumachen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegeben habende Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausgemacht haben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Schafrichters Franz Brökers werbe verahfolgt werden, und die nach erfolgter Præclusion sich etwa meldenden nähern oder gleichnahen Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weber Rechtliche Legung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Uherkundlich ic.

Gegeben Lingen den 19. Nov. 1795.
Anstatt und von wegen ic.

Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Beim Stadtgericht
allhier sollen auf Ansuchen des Weinhänd-

lers Herrn Kleber folgende beifelben zu gehörige Grundstücke zum gerichtlichen jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden, 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf der Bäckerstrasse nebst Hinterhause und Hudehalle welcher letztere auf vier Rühe sub Nr. 100 im Kuhthorschen Bruche beslegen und ohngefähr vier Minder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld oneriret, sowie von dem Hudehalle 18 Mgr. Viehschätz entrichtet werden müssen. Alles dies zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garte außer dem Simeonisthore ohnweit des Kuckus, ohngefähr 15 Achtel groß nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschätz beschwert; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 ggr. taxiret. Da nun dieser Verkauf in dem angesehenen Termiu am 22sten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebothe aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anscläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwanige aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtlichen Realonsprüche zu haben vermeinen sollten hierdurch aufgesfordert, solche spätestens in dem letzten per remtorischen Termin anzuseigen oder zu gewärtigen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796. Achschoff.

Mindenn. Da sich in dem am 2ten Jan. c. angestandenen Termin zur Subhastation des Schumacherschen Hauses Nr. 770. auf der Fischerstadt und dem dazu gehörigen Hubethiel auf eine Kuh so zusammen genommen auf 82 Rthl. gewürdiget ist, kein Liebhaber gemeldet hat; so wird dies Haus mit Zubehör unter der Bedingung des Wiederaufbaus anderweit zum Verkauf ausgestellt, und dazu Terminus auf den 18ten Merz d. J. anzgesetzt. Kauflustige kennen sich daher am besagten Tage vor dem Stadtgericht einzufinden ihr Gebot erhöhen und nach Besfinden den Zuschlag gewärtigen.

Mindenn. Wenn Stadtgerichte allhier sollen folgende den Erben des verstorbenen Cammersecretair Nienisch zugehörige Grundstücke und Realitäten theilungsschärfere freiwillig, jedoch gerichtlich zum Verkauf ausgestellt werden, und zwar A. in Termynno den 4ten Mart. a. c. 1. Ein Garte vor dem Neuen Thore an der Contrescarpe, wovon 20 mgr. Landschätz gehen, ohngefehr 7/8tel Morgen groß und durch vereidete Lazaratores auf 340 Rthl. gewürdiget ist. 2. Ein Garte vor dem Neuen Thore, wovon 6 mgr. Landschätz gehen 3 1/2 achtel groß und auf 172 Rthl. taxiret. 3. Ein Garte daselbst 4/8tel groß, Landschätz frey, und taxiret auf 140 Rthl. 4. Drei Morgen Land in den Winddielen belegen, in 10 Gartenstücke abgetheilet, mit 3 1/2 Schfl. Gerste an das Domcapitel, der Zehntbarkeit an das von Spiegelische Guth und 12 mgr. Landschätz behaftet, mit der Taxe von 480 Rthl. 5. 1 1/2 Morgen Land daselbst in 6 Gartenstücken vertheilet, mit vier Schaffel Gerste an das Johannis Capitel und 6 mgr. Landschätz belastet, auf 300 Rthl. gewürdiget. 6. Ein Morgen Freyland in den Hartkämpen, wovon weiter nichts als 10 mgr. Landschätz entrichtet, und der auf 100 Rthl. angeschlagen ist. 7. Ein Bruch-

Garten nebst darin befindlichen Wohn- und Lusthause, Brunnen, Fischbehälter und Zubehör an der linken Straße, wovon 32 mgr. Landschätz entrichtet werden müssen. Dieser Garte hält nach der Abtreitung ohngefähr 3 1/4tel Achtel, und ist mit Einschluss der Häuser auf 484 Rthl. 20 mgr. gewürdiget. B. In Termynno den 30. Mart. 8. Ein Wohnhaus am Papenz-Markte, welches frey von allen bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein jährlicher Canon von 20 mgr. an das Martini Capitel entrichtet werden muß, und mit allem Zubehör auf 1700 Rthl. 15 ggr. taxiret ist. 9. Ein Haus an der Klosterstraße, neben dem Martini Kreuzgange, welches gleichfalls frey von bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein Canon ab 6 Mthl. in Golde an das Martini Capitel entrichtet wird, und auf 203 Rthl. gewürdiget ist. 10. Ein Haus in der Klosterstraße unter dem Martini Thurm, ebenfalls frey von bürgerlichen Lasten, und mit 6 Rthl. Canon in Golde an das Martini Capitel beschweref, mit der Taxe 274 Rthl. 18 gr. 11. Ein großer Kirchenstuhl in der Martini Kirche über dem Chor gegen der Kanzel über, taxiret zu 83 Rthl. 12 gr. 12. Zwei Kirchenstände in dem Stuhl nr. 123 in eben dieser Kirche, mit der Taxe von 16 Rthl. 13. Ein Kirchenstand in dem Stuhl nr. 58 in dieser Kirche, gewürdiget zu 10 Rthl. 14. Zwei Kirchenstände in dem Selbertschen Stuhl in der Martini Kirche neben dem kleinen Altar, taxiret zu 3 1/2 Rthl. 12 gr. 15. Ein Kirchenstand neben dem ersten Diaconat-Stuhle in der Marien Kirch nr. 104, taxiret zu 15 Rthl. 8 gr. 16. Ein Begräbniß auf dem Jangsern Kirchhofe mit einem Leichenstein. 17. Ein Begräbniß vor dem Küsterhause, deren Werth nur Beziehungsweise bestimmt werden kann. Alle qualifizirte Kauflustige werden daher eingeladen sich in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhouse einzufinden, ihr Ge-

both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Besitzernden nach Besinden der Zuschlag werde ertheilet werden; wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß die Anschläge auch vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Beym Stadtgericht alhier ist das den Vogelersehen Erben gehörige außer dem Neuenthore in den Windbieten belegene Feldland, welches ohngefehr zwey und einen halben Morgen groß ist, wovon aber jährlich Fünf Scheffel Ein Spint Geiste an das Martini Capitul und 10 migr. Landschätz an die Stadtkammeren entrichtet werden müssen, mit der von vereideten Sachverständigen davon aufgenommene Taxe zu hundert und fuenfzig Rthl. Theilungthalber zum öffentlichen jedoch freiwilligen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf den 4ten Merz dieses Jahres angesezet. Kaufstüttige werden daher eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzustinden, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen daß dem Besitzernden der Zuschlag nach den Umständen allenfalls sofort werde ertheilet werden. Minden im Stadtgericht den sten Februar 1796.

Aischoff.

Mindeln. In der hiesigen Martini Kirche, dem Kirchenstuhl Nr. 91, gerade gegen der Canzel über ist ein Kirchenstand zu verkauffen; die Liebhaber können sich deshalb bey dem Küster Hrn. Neuburg melden.

Es sollen im Termine Mittwochs den 30. Merz dieses Jahres die den Erben des verstorbenen Chirurgi Müller gehörenden in hiesiger Stadt an der Ecke der Thonstraße und Canzel Stette belegenen und unter einem Dache stehenden beyden Bürgerhäuser sub Preis 176 und 177. auf Instanz den großjährigen Müllerschen Ge-

schwister Bewußt ihrer Auseinandersezung öffentlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Diese Häuser welche zur Wirthschaft und Ackerbau passend eingerichtet und zur Wohnung bequem sind, sind nach der bey Gericht aufgenommenen Taxe zu 853 Rthlr. 4 ggr. gewürdiget, und mit 16 Scheffel Saat Holzwachs im Berge versehen und mit 6 Kuhtritten auf hiesiger Gemeinheit berechtiget. Diejenigen welche diese Häuser zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden deshalb eingeladen den 30. Merz c. früh 10 Uhr am hiesigen Rathause ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Lübecke am 11ten Februar 1796.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Cronbruch.

Zu Besiedlung der ingroßirten Gläusiger des Commerzianten Johann Philip Ledebuhr Nr. 50. Dresch. Dünne soll dessen in Dünn belegenes zu Nachbahr und Reiherechten pflichtiges Colonial öffentlich an den Besitztenden subhastirt werden, und zwar in Termino den 17. Dec. cur. den 18. Febr. 1796 und den 21. Apr. Lustragende Häuser werden hierdurch verabladet, ihre Gebote entweder im Gange oder auf einzelne Stücke zu eröffnen. Es gehören dazu 2 Gebäude, 2 Kirchenstände, 2 Begräbnissplätze, 14 und 154el Berliner Schfl. Saatland, 2 Wiesen, ein Garten und 30 Schfl. Saat-Holzwachs, so insgesamt nach Abzug der Lasten taxiret zu 2927 Rthl. 14 ggr. Der Stückweise Aufschlag kann täglich bey bießigen Gericht eingesehen werden, wobei Kaufstüttigen zur Nachricht gereicht, daß nach dem letzten Termine weiter kein Uebergebot statt hat, daß vielmehr alsdann der Zuschlag erfolget. Sign. Amt Neineberg den 5ten Oct. 1795. Heidsiek. Grinde.

Da der Verkauf der in den Anzeigen des vorigen Jahrs Nr. 40. 42. und 44. ausgebothenen und daselbst näher beschrie-

henen Thünatz Stette zu Sudlengern durch Allerhöchste Verfütungen einige Zeit gehemmet, jetzt aber wiederum nachgelassen worden, so wird gedachte Stette unter denen in vorgebachten Intelligenz-Blättern enthaltenen Bedingungen hiemit von neuen feil geboten, und Terminus zur öffentlichen Licitation pro omni auf den Donnerstag den 17ten Merz an hiesiger Amtstube bezielet. Hiddensehausen am Rdn. Pr. Amts Enger den 14ten Febr. 1796.

Goslar. Wagner.

Die der Witwe des Leggemeisters Schenck in Vorholzhausen gehörige Grundstück bestehend aus einem Wohnhause, Nebenhause, Scheune Spetscher und Hofraum, dem Garten beim Hause von 3 Scheffelsaat, einem Stück Landes am Nolle, zwei Schneckenflüchten jede 6 Scheffel groß, 19 Scheffel Holzgrund, 3 Röthegruben, 2 Kirchenstühlen von 6 und 3 Sitzen, noch einem Kirchenstand und zwei Begräbnissen, welche, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1816 Rthlr. 1 gr. 2 pf. veranschlaget sind, sollen Schuldenhalber in Terminis den 1ten Jan., 8ten Febr. und 7ten Martii 1796 öffentlich mitsubietend verkauft werden. Die Kauflustige werden daher eingeladen angedachte Tagen sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgeboten nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Meinders.

Es soll das zu dem Nachlag des verstorbenen Accise-Cassenaufsehers Wess gehörige sub Nro. 311 an der Ritterstraße belegene Wohnhaus, so 43 Fuß lang und 20 Fuß breit und eine Etage hoch ist, worin sich 2 Wohnstuben nebst Alcove, unter selbigem ein Keller, noch 2 Kammern, eine Flur und Kiche nebst einem beschossenen Boden und Stallung für eine Kuh befinden, imgleichen der dahinter beleges-

ue grüne Hofplatz 18 Schritte lang und 5 Schritte breit, so zusammen auf 650 Mthlr. abgeschätzt worden, zufolge des über den Wösschen Nachlaß eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprozesses in Termino den 22sten April d. J. öffentlich an den Meistsubietenden verkauft werden, in welchem sich die Kauflebhaber am Rathause morgens 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besindun nach den Zuschlag zu erwarten haben. Vielesfeld im Stadtgericht den 1ten Jan. 1796. Buddeus.

Auf hochlöbl. Regierung Verordnung soll der dem abgelebten Conrad Schürkamp zugehörige in der Bauerschaft Doraute Kirchspiels Ibbenbüren am Sarbecker Damme neben Sack Arends Wiese gelegene 9 Scheffel 19 Ruten grosse nach Abzug der darauf lastenden Fahrlasten ad 1 fl. 7 pf. zu 100 Mthlr. gewürdigte Zuschlag, worin so viel Grasgrund, daß ungefähr 3 kleine Fuder Heu drin wachsen können, öffentlich verkauft und dem Meistannahmehabenden zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Freitag den 6ten Mai a. c. des Monats um 10 Uhr vor dem Unterschriebenen hier in Tecklenburg angezeigt und das hin Kauflustige hiermit eingeladen. Urauskundlich ist dies Substaftationspatent zumal den Mindenschen Intelligenzblättern einverlebt, hier und in Ibbenbüren angeschlagen, auch am letztern Ort in beiden Kirchen verkündigt. Tecklenburg den 16ten Febr. 1796.

Metting.

Wenn die verehelichte Backhaus zu Ibbenbüren, in Abwesenheit ihres Mannes auf die Ansetzung eines nochmaligen Licitations-Terminus der von ihrem Manne für 505 Rthlr. in Golde erstandenen Brinkmannschen Grundstücke, weil im vorigen Licitationstermin den 15ten Decbr. a. pr. nur 686 fl. holl. geboten worden, besteht, und eine hochlöbl. Regierung bey

den vor kommenden Umständen diesem Gesuch gewillfahrt hat: Als wird dieser anberweite Beziehungstermin auf Dienstag den 2ten Apr. a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Hause in Ibbenenbüren angesetzt, und dahin Kaufstücke verabredet; da dann 1. das sub Nr. 142. vor Ibbenenbüren gelegene ehemalige Brinkmannische Wohnhaus und ein nächst am Hause hinter des Postmeisters Kersteins liegendes Stück Land. 2. Der Garte am Mersche auf, und dem in diesem Präjudicial-Termin Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, so durch zwölftige Einzahlung ins Intelligenzblatt, den öffentlichen Anschlag hier und in Ibbenenbüren auch Verlesung in den dortigen beyden Kirchen zu Federmanns Wissenschaft gebracht wird.

Tecklenburg den 1zen Febr. 1796.

Metting.

Tecklenburg. Die zu 150 Achtl. gewürdigte am Mühlendamm im Dorse Bienen gelegene neu erbaute Scheune des Müller Caspar Hobbelmann soll auf Ansuchen eines darauf versicherten Creditoris in dem ein für zwölft angesetzten Licitationstermin Dienstag den 12ten April a. c. auf und dem Meistannahmlich-bietenden zugeschlagen werden, wes Euses Kaufstücke ermeldeten Tages des Morgens gegen 10 Uhr vor Gericht zu erscheinen vorgeladen werden; da dann der Meistannahmlich-bietende der Abdication einer hochlbb. Regierung gewartig seyn kann, ohne daß nach Ablauf dieses Präjudicialtermins ein weiteres Aufgebot werde zugelassen werden. Sollte auch jemand außer dem Extrahenten Realrechte an diese Scheune haben, muß er dieselben bei Strafe damit nicht weiter gehdret zu werden vor Ablauf dieses Termins angeben, und rechtlich verficien.

Metting.

Es wird bierdurch bekannt gemacht daß mit dem öffentlichen Verkauf der von

dem dahier verstorbten Landbaumeister von Wagedes nachgelassenen Meublen, Kleidungsstücke, Bücher, Risse und Landkarten und mathematischen Instrumenten am Dienstag, den 1ten März dieses Jahres, und damit am folgenden Tage fortzufahren werden soll. Bückeburg den 11ten Febr. 1796.

Aus Gräf. Schaumburg Lippescher vors
mündschaftlichen Justizkanzlei.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Auf Ansuchen des Weinändlers Kleber soll dessen Garte vor dem Simeonis Thore ohnewelt des Kuckucks, welcher 15 Achtel groß, mit einem Lusthaus und vielen Obstbäumen versehen ist, desgleichen der zu seinem Hause gehdriige auf dem Kuhhorschen Brüche belegener Hudetheil von 4 Morgen in Termino den 4. Merz c. zur diesjährigen Nutzung vermietet werden. Man kann sich am besagten Tage deshalb auf der Gerichtsstube allhier melden, und für das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Ich habe mein Haus in der Johannisstrasse welches eine vorzüglich schdne Aussicht hat und von allen bürgerlichen Lasten frei ist, ganz neu repariren und in einen recht guten Stand versetzen lassen. Wer sylches zu miethen Lust hat kann sich je eher je lieber bey mir melden, es kann sogleich bezogen werden. Auch ist bey mir zu haben Salzfisch, und alle Sorten Stockfisch und Citronen in billigen Preisen.

Joh. Casp. Heinr. Müller.

Hausberge. Alhier eine Stutide von Minden, ist auf Ostern zu vermieten, ein großes Freyhaus, mit oder auch ohne Meubles, worin 9 Stuben und Cammern, 2 Küchen, 2 Backen, 3 Keller, dabei eine große Scheure mit Wagens

Nemise, Pferde und Kuhställe, nebst einem großen Obst- und Küchen-Garten, mit der herrlichsten Aussicht nach der We-
ser. Mietlustige können sich bey dem Herrn Lieutenant von Essen zu Hausberge melden.

Neckhausen. Die adelich freye Brinkmühle nahe vor Lübke, darin 2 Mahl-Mühlen, 1 Oehls 1 Bocke-Mühle, und hinlänglich Wasser hat; soll aus freyer Hand verkauft werden. Der diese kaufen will muss sich auf dem nahe daben liegenden Guthe Neckhausen einfinden und die Be-
dingungen einsehen.

VI Gelder so auszuleihen.

Hersford. Auf Ostern sind bey dem Kaufmann Franz Carl Dietrichs in Hersford in Louisd'or 600 Rthlr. Hardemannsche Pupillen, Gelber gegen Sicherheit zu ver-
leihen.

VII Avertissements.

Da der auf den 29sten April cur. anste-
hende Termin zum öffentlichen Ver-
kauf der beiden Schmidtschen Gärten mit
Bewilligung des Gläubigers aufgehoben
worden; so wird solches dem ein- und
auswärtigen Publico hierdurch zur Nach-
richt öffentlich bekannt gemacht. Vieles-
feld im Stadtgericht den 12. Febr. 1796.
Cönsbruch. Buddeus.

VIII Notifications.

Der Herr Commerciens-Rath Rodow-
eck allhier, hat von dem Kaufmann
Hrn. Friedrich Wilcken zu Ninteln, eine
vor dem Kuhthore an seinen Ländereyen
liegenden Garten-Flage für 1300 Rthlr.
in Golde angekauft. Minden den 13ten
Febr. 1796.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Ges haben von den Rothe- und Schwerds-
fegerschen Herrn Erben der Herr

Pastor Schrader zu Schildesche den so-
genannten Wültenevers Kamp ad 15
Schfl. für 430 Rthlr. der Herr Schröder
sen. eine Wiese für 216 Rthlr. der Herr
Worsteher Ehmeier einen Garten und einen
Kamp Landes zu resp. 100 und 307 Rthlr.
der angehende Bürger und Bäcker Klins-
genberg jun. einen Kamp im Südohre ad
16 Schfl. für 1502 Rthlr. der Leinweber
Höker 4 Stück Landes im großen Felde zu
410 Rthlr. in Golbe missivetend erstan-
den und sind denselben die Abjudications-
Bescheide in Forma ausgesertiget worden.

Hersford den 2ten Febr. 1796.

Rahne, Secretair.

IX Sterbe - Fall.

Der 16te dieses war für mich der
schrecklichste Tag, an welchem mir,
meine gute, liebe Frau, Henriette Louise
geb. Lindemann, aus Rhaden, schleunig
durch den Tod entrissen wurde. Gegen
5 Uhr des Morgens, zeigten sich Vorboten
der Niederkunft, die auch nach 7 von
einer todgeborenen Tochter erfolgte, und
schon nach 9 ging sie in die Ewigkeit hinauf.
Ach! zu früh, für mich, und meine
ne 7 lebende Kinder, erfolgte ihr Tod, im
37sten Jahre ihres Alters, im 19ten ihres
Ehestandes, und in ihrem 9ten Kindbet-
te, da sie schon beim 8ten dem Tode nahe
war. In ihr habe ich die rechtschaffendste
Frau, und meine Kinder die beste Mutter
verloren. Mein Verlust ist gross, meine
Tränen flossen gerecht! Überzeugt von
dem geneigten Anttheile, den meine hoch-
geschätzte Edauer und Freunde an diesem
Trauerfälle, der schon jedes Menschenherz
rühren muss, nehmen werden, verbitte ich
alle schriftliche Beyleidsbekundungen.

Wer

Prediger in Hille.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 29. Februar 1796.

I. Sachen so gestohlen

Durch einen im hiesigen Posthause in verwickelter Nacht geschehenen gewaltsamen Einbruch ist 1 Beutel mit 2074 fl. gestohlen worden, worin sich 1659 fl. in 3 fl. u. 30 thlr. Stücken. 315 dito in 28 thlr. Stücken. 100 dito in 1 thlr. 1/2 thlr. und 15 tel thlr., alles in Holländischem Gelde befinden. Demjenigen, der den Thäter anzeigen, werden 50 thlr. mit Verschweigung seines Namens versprochen. Bielefeld den 22. Februar 1796.
Königl. Pr. Postamt.
v. Lenken.

II Citationes Edictales.

Der Vorfahr des vor verschiedenen Jahren hieselbst verstorbenen Bürgers Ludwia Kraftzig Namens Heinrich Friedrich Kraftzig, welcher zu Blankenressen im Kirchspiel Nienstädtchen ohnweit Altona geboren, ist nach geschehener Confirmation nach Stettin zu einem Tuchmacher in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend einige Nachricht erhalten. Da nun der Heinrich Friedrich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 thlr. in Conrant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe

Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Vorladung ihres Vorfahrs angetragen hat; so wird der Heinrich Friedrich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathhouse zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Lippstädter Zeitungen und den Mindensch: Intelligenzblättern inserirte Edictal-Citation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termins den zten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amts entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wobei ihm zur Warnung dient, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für tot erklärt und sein in dem hiesigen amtlichen Desposito befindliches Abdicat ad 95 thlr. in Conrant seiner Stiefmutter verabschiedet werden wird. Wobei denn auch des Verschollenen etwaige hier noch unbekannte Erben und Erbnehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Pöhlmann zu Minden vorgeschlagen werden, zu gestellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig anzuhören und auszuführen, oder sie haben zu

gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcladirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwehrte Abdicatum der Wittwe Johanne Caroline Kraftig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hausberge den 24ten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt.
Müller.

Es hat die Nothwendigkeit erforderd, daß die Königl. eigenbehördige Stette des Colonii Wehmeier sub Nr. 8 zu Döpenbrock wegen der vielen darauf hafenden Schulden elociret werden müssen, und da solcher gestalt das Wehmeiersche Creditwesen regulirert werden muß; so werden hier durch alle und jede, welche an den Colosnum Wehmeier, oder dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, solche a dato binneu 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 23sten Merz 1796 auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel gehörig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkünften der elocirten Stette befriedigt sind. Sign. Hausberge den 21. Decbr. 1795.

Der jetzige Colonus und Zimmermann Luhmann, oder Kötter von Nr. 50 zu Düzen Besitzer einer leibfreien Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinem Vorgänger dem verstorbenen Untervogt Kötter contrahirte und ihm noch nicht sämtlich zur Wissenschaft gekommenen Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an den verstorbenen Untervogt Kötter, oder an der Kötterschen Stette, aus irgend einem

rechtlichen Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, hiermit aufgesordert, diese a dato binneu 9 Wochen und zuletzt in Termino den 16ten Martinis 1796 auf Mittwochen des Morgens um 10 Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und durch die in Händen habenden Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu beschrein, und sich über die nachgesuchte Stückzahlung des Colonii Luhmann, oder Kötter zu erklären. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angezeigten Termine ihre Forderungen nicht angeben, werden derselben für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Sign. Hausberge den 21sten Decbr. 1795.

Der Colonus Gräf Heucke sub Nr. 6 zu Follenbeck, Besitzer einer Königl. eigenbehördigen Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey die auf seiner Stette haftenden von seinem Vorgänger auf derselben contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und hat daher um terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden demnach alle und jede welche an dem Colonio Ernst Henrich Heucke, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgesordert, diese a dato binneu 9 Wochen und längstens in Termino den 30. Merz 1796, auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und durch die in Händen habenden Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu beschreinigen und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigte sind, und wegen der jährlich offerirten Abgärt wird man sich blos mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhandlung einlassen. Sign. Hausberge den 21sten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt. Müller.

Alle die, welche an dem geringen Vermögen des Heuerling und gewesenen Soldat Conrad in Windheim, über dessen Vermögen Concurs erkant ist, Forderung haben, werden bey Gefahr der Abweisung zu Angabe und Beweis derselben auf den 15ten April an hiesige Amtsstube verabladet. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 13. Febr. 1696.

Becker. Göker.

Der an das adeliche Gute Nienburg eingehörige Colonus Friedrich Oberschrepel Nr. 7. Bauerschaft Ahle, hat dars auf angebracht, daß ihm nachgelassen werden möge, die von seinem Vorfahr contrahirte Schulden terminlich bezahlen zu dürfen. Es werden daher alle und jede, welche an den Oberschrepel Forderungen haben, verabladet, diese binnen 9 Wochen, und spätestens am 5. April an der Gerichtstube zu Bünde anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, und dieselben Schriften und Nachrichten, worauf sie sich möchten berufen wollen, vorzulegen. Wer sich spätestens am 5. April nicht meldet, hat zu erwarten, daß er den angegebenen Creditoren nachgesetzt werde.

Bünde am Königl. Amt Limberg den 5. Januar 1796.

Schrader.

Wit Oberbürgermeister, Richter und Rath fragen hierdurch zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Acise-Cassenausseher Voß von Commissione wegen der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede unbekannte Gläubiger, welche an dem Voß'schen Nachlaß Ansprüche zu machen sich berechtigt halten möchten, hierdurch edictaliter aufgefordert, sich im Termiuo den 21sten März d. J. am Rathause hiefelbst einzufinden, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die sich sodann nicht meldenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte ver-

lustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dassjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalladung hier und in Herford affigiret, auch denen Mindenschen Anzeigen und Lippstädtischen Zeitungen wiederholentlich inseriret worden.

Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.

Consbruch. Buddeus.

Auf den Antrag der Wittwe Heitmanns und deren Sieffinder, wie auch der Vertelmannschen Erben, wird sowol der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Tischlermeisters Heitmann, so vor 30 Jahren als Tischlergesell über Hamburg nach Riga sich begeben, als auch der vor 27 bis 30 Jahren angeblich nach England oder Surinam gegangene Georg Christoph Vertelmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Kaufhändlers, und ihre etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmen hiedurch vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vorgeladen, in dem auf den 3ten October 1796 zur Angabe und Nachweisung ihres Erbrechts oder Wahrnehmung weiterer Anweisung am hiesigen Rathause angesezten Termin persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die beiden Vorgeladenen als verschollene im Ausbleibungsfall für tot erklärt, auch ihre unbekannten Erben oder Erbnehmer von der Filialportion des ersten und von einem etwanigen Anspruch auf den Großmütterlichen Nachlaß der Wittwe Vertelmann gänzlich präcludiret, mithin das vorhandene desfalsige Vermögen denen Geschwistern der Verschollenen als Erben überlassen werden soll. Vielesfeld im Stadtgericht den 21sten Dechr. 1795.

Consbruch. Buddeus.

Alle diejenige welche Realprästationen an den von Herm. Henrich Büscher dem Hauffmann Arnold Krieger verkauften

zo Scheffel Bergtheil in der sogenannten Gelzen oben Upmeiers Gründen nach der Ost und Westseite im Lienens Berge, welche ehe mals die Arendsche Schwestern besessen haben, werden vermöge hochl. Regierung-Auftrags zur Sicherstellung des Käufers hiermit auf den hiedurch auf Dienstag den 30ten Mai a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin vor mir zur Abgabe und rechtlichen Bewahrheitung dieser ihrer Ansprüche so gewiß zu erscheinen verabladet, als die Aussenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen an diese zo Scheffel Bergtheil werden präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besitztitel des Käufers Kriege für völlig berichtigt angenommen werden soll. Urkundlich ist diese Edicthalcitation 3mal den Mindenschen Intelligenzblättern eingelebt, hier bey Gericht, auch in Lengenrich affigirt, und in der Lienenschen Kirche verkündigt worden. Lecklenburg den 18. Febr. 1796. Metting.

W b Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Es ist am 30ten April d. J. der Scharfrichter Franz Brökers allhier ohne Testament und ohne Leibserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwister Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Wekens brook zu Schüttorf in der Grafschaft Bentheim und Maria Magdalena Catharina Wekenbrooks zu Amsterdām, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Brökers zu Sassenberg, der Chirurgus Fridr. Brökers zu Haasenwinkel, und der Herend Emanuel Klaus daselbst für sich und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächste Erben gemeldet: Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblassers und ihre verstorbene Mutter Halbschwester gewesen, sie also im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber, da sie mit dem verstorbenen Erblasser im

gten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft stünden angegeben, maassen ihr Vetter oder Großvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Brökers gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein näheres oder gleichnächstes Erbrecht an gedachte Erbschaft zu haben vermeynen möchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Cheleute Bernhard Brökers und Anna Margr. Unverzagt, bezgleichen die Descendenten des Bernhard Henr. Brökers, der Anna Margr. Brökers und der Anne Elsaeben Brökers mittelst dieses Proclamatūs welches allhier bey Unserer Lecklenburg Lingenischen Regierung zu Lecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inserirt werden soll, öffentlich aufgesödet und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 18ten Merz 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs-Math Warendorf anzumelden und gehörig auszumachen, widrigfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegeben habende Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausgemacht haben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärert und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Brökers werde verabfolgt werden, und die nach erfolgter Præclusion sich etwa meldenden näheren oder gleichnächstes Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechliche Legung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urkundlich &c.

Gegeben Lingen den 19. Nov. 1795.
Anstatt und von wegen &c. Möller,

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen in Vermis-
no Montags den 1. taten Markt aue. Nach-
mittags um 2 Uhr in der Behauung des
Cammersfical Müller althier 1) 13 Mors-
gen doppelt Einsfall Land außern Marien-
thore in der langen Wand in einer Flagge
belegen, welche aus dem Nachlaſſe der
Stadtmaiorin Gedecoth hervorhoren.
2) drei Kirchensitthele in der St. Marienkir-
che, wovon der eine sub Nr. 20 auf der
Norderprieche, der andere im Platze ges-
gen der Kanzel über und der dritte in der
zweyten Reihe auf dem Chore belegen ist,
und 3) ein Kirchenstand daselbst, meiß-
bietend verkauft werden. Liebhaber wer-
den sich daher zur bestimmten Zeit einzufin-
den, und dem Besindn nach den Zuschlag
erwarten.

Minden. In der hiesigen Mar-
tini Kirche, dem Kirchenstuhl Nr. 91, ge-
rade gegen der Cannel über ist ein Kirchen-
stand zu verkaufen; die Liebhaber können
sich deshalb bey dem Küster Hrn. Neu-
burg melden.

Minden. Bei Hemmerde, Eng-
lisch Tablebier 6 ggr. Porterbier 8 ggr.
Bourton Ale 10 ggr. Rum 18 ggr. Ar-
rat 1 Dl. 4 ggr. P. Bouelle. Neue Ca-
trienpflaumen, Spanische Marpau und
besten langen Stockfisch; 5 Pf. 1 Mthlr.
Neuen Islandschen Labbarden und Salz-
fisch 8 Pf. Kurzen Stockfisch 9 Pf 1 Rl.
geräucherten Rheinlar das Pf. 20. ggr.
holl. Wölking 6 ggr. Kiefer Wölking 8 ggr.
P. Duszend.

Bünde. Endes unterschrriebes-
ne, vierzen Einländischen Lederfas-
tricanten ihren haben den Vorrath bestes
Hind in Kuh, Kalb und Rosshauten, zum
Verkauf anzversprechen billige Preise,
und ersuchen deren Zuspruch in 8 Tagen
Levin Anspach. — Gottschalk Isaac

Bielefeld. Bei Johann Fries-
drich Niemeyer ist zu bekommen besten
Stockfisch, ordinären, Sardellen, holl.
Wölking, Neunaugen, Schellfisch &c. in
billigen Preisen.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Auf Ansinnen des
Weinhändlers Kleber soll dessen Garte vor
dem Simeonis Thore ohnweit des Kuckuls,
welcher 15 Achtel groß, mit einem Lust-
hause und vielen Obstbäumen versehen ist;
desgleichen der zu seinem Hause gehörige
auf dem Kuhthorschen Brüche belegener
Hudethiel von 4 Morgen in Vermisno den
4. Merz c. zur diesjährigen Nutzung ver-
mietet werden. Man kann sich am be-
fragten Tage deshalb auf der Gerichtsstube
althier melden, und für das höchste Ges-
bot den Zuschlag gewährtigen.

Minden. Es sollen den 6. Merz
am Montage althier auf dem Rathause
Vormittages um 10 Uhr 3 Morgen Land
in dem Hasenamp und 5 Morgen in der
Haselmanch so dem hiesigen Waysenhause
zugehören, welche der Fuhrmann und Post-
fährer Lange bisher in Miethe gehabt,
meißbietend von neuen verpachtet werden,
wogegen sich die Liebhaber einzünden wollen.
Francie,
Händler des Waysenhauses.

V Avertissements

Unterschriebener macht hiermit bekannt,
dass er gesonnen ist gleich nach Ostern
althier seinen Unterricht im Rechten und
Kanzen fortzusetzen und vertricht sich im
voraus viele neue Scholaren, wogegen er
allen möglichen Fleis anzuwenden bemüht
seynt wird. Minden den 20ten Febr. 1796.

Degel,

Fecht und Tanzmeister.

Am 19. Februar 1793 erhielt ich von dem
hiesigen Domcapitel, als Pächter des

Guths Wedigenstein, ohne mein Ansuchen, den Character als Amtmann: Ich habe diesen Titul am heutigen Tage wiederum freiwillig, mittelst einer schriftlichen Anzeige zurück gegeben, und mache dieses hier durch öffentlich bekannt, und bitte einen Feden, mich inskünftige mit diesem bis herigen Titul nicht mehr zu belästigen, und auf Briefen sich unterstehender Firma, geneigtest zu bedienen. Minden am 16. Februar 1796.

Friedrich Herman Winter.

VI Notifications.

Christian Friedrich Hersemann und dessen Frau haben laut Kaufbriefs des 12ten Febr. c. ihren halben Kamp auf der Hause, an den Bäcker Christian Molte für 70 Rthlr. Courant verkauft und die gesetzliche Bestätigung darüber erhalten.

Sign. Petershagen den 14. Febr. 1796.

Königl. Preuss. Amt.

Becker. Becker.

Amt Rahden. Die Meiers Eheleute sub Nr. 109. zum Mühlendamme haben ihre unterhabende Leibfrende oder

Königl. Weinkaufpflichtige Stette, daß sie alt und kinderlos sind, mit Genehmigung Hochlöbl. Cammor an Johann Gott. Buschmann aus Esterit und dessen verlobte Catharina Engelthemann unter gewissen Bedingungen erblich verscheibeln lassen, wobei über die Documenta ausgefertigt sind.

Verkenkamp.

VII Scerbe - Fall.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, den Hochfürstlich Abtheilichen wohlverdienten Canzleidirector Herrn Friedrich Wilhelm Velhagen meinen thauersten Theim am 21sten dieses im acht und sechzigsten Jahre seines Lebens durch den Tod in ein besseres Leben zu versetzen. Ich mache diesen mir und übrigen Verwandten des Vereinigten schmerzhaften Todesfall hierdurch unsern hochgeehrtesten Verwandten und Freunden gehorsamst bekannt und halte mich ihrer Theilnahme versichert. Bielefeld am 15ten Februar 1796.

Der Stadtrichter Buddens für sich und Nahmens der übrigen Velhagenschen Geschwister,

Vorläufige Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande des Gymnasium zu Bielefeld.

Das Gymnasium zu Bielefeld hat fast dieses ganze Jahrhundert hindurch in einem so guten Flore gestanden, und sich um die Erziehung und Bildung vieler geschickter und vortrefflicher Menschen so verdient gemacht, daß dem Theile des Publicum, welchem alles Gute und Nützliche patriotisch am Herzen liegt, eine Nachricht von dieser Schule nicht gleichgültig seyn kann. Ich würde diese Forderung gewiß schon früher erfüllt haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, daß es bes-

sonders im Erziehungsfache nicht sowohl darauf ankomme, was man thun wolle, als was man in einem gewissen Zeitraume gethan habe, und was man daher mit mehr Zuverlässigkeit erwarten könne. Seit mehr als zehn Jahren beschäftige ich mich mit der Erziehung und Unterweisung der Jugend, aus eigenem Triebe, und nicht in der Hoffnung, dadurch in einen andern Stand überzugehen, und seit länger als einem Jahre führe ich die Aufsicht über das hiesige Gymnasium. Ich kann es mir

also jetzt erst erlauben, allen denen, welche sich in hiesigen Dingen um Schul-Anstalten bemühnen — und wer kann wohl auf den Namen eines verständigen Menschenfreundes Anspruch machen, dem diese Sorge freund oder gleichgültig ist? — eine solche zuverlässige Nachricht vorzulegen. Ich ersuche gleichwohl sie nur als Vorläuferin einer ausführlicheren Anzeige der Lectionen anzusehen, welche nach einiger Zeit in diesen Blättern erscheinen wird.

Der Zweck unserer Schule ist von doppelter Art. Erstlich soll der künftige Bürger hier alle diejenige Ausbildung seiner Geisteskräfte, und alle diejenigen Kenntnisse erlangen, welche ihn einst geschickt machen, ein nützliches und wirksames Mitglied des Staats zu werden, und solche Gesinnungen sich eigen zu machen, welche zur Beförderung des öffentlichen und eigenen Wohls erforderlich sind. Der zweite Zweck geht auf die, welche sich dem gelehrt Stande widinen, und hier zur nützlichen Besuchung einer Universität gemacht gemacht werden. Diese beiden Zwecke sind unzertrennlich verbunden; der künftige Gelehrte muss ja eben sowohl Bürger seyn, als der künftige Bürger wenigstens manche Einsichten aus der Vorbereitung zu jenem Stande sehr nützlich finden wird. Außer den gelehrt Sprachen, der lateinischen und griechischen, womit zur gehörigen Zeit und gründlich angefangen wird, und wozu für die künftigen Theologen noch das Hebräische hinzukommt, ist der Unterricht in der französischen Sprache wegen der Nützlichkeit und Ausbildung, die sie erlangt hat, zu einer feststehenden Lection in einigen Klassen gemacht worden. Für die, welche bald auf die Universität gehen wollen, so wie auch für andre, sind eigne Stunden zum Unterricht im Englischen bestimmt. Auch die deutsche Sprache wird schon von Quarta an durch alle

Klassen gelehrt, und dabei, wie im Lateinschen und Französischen, vorzüglich auf praktische Übungen gesezen: bei deren Beurtheilung die Lehrer es sich zur Hauptpflicht machen, eine gleichförmige Orthographie, wie sie jetzt in guten Schriftsteltern üblich ist, besonders nach Abelung, allgemein zu machen, und dann zunächst die obern Klassen zur Deutlichkeit, Reinigkeit und Schönheit des Ausdrucks zu gewöhnen. Ein sehr nützlicher Unterricht, welcher auch den Vortrag der Rhetorik in den alten Schulen vollkommen ersetzt, und noch zweckmäßiger ist, da er in der Muttersprache geschieht! Hiermit sind auch Declamationsübungen verbunden. Der Religionsunterricht geschieht vorschriftsmäßig in allen Klassen: in der unteren werden damit Leseübungen verbunden. In Quarta fängt der Unterricht in der Geschichte und Geographie an, welcher durch alle Klassen fortgesetzt wird: eben so ist auch mit der Naturgeschichte, Physik und Mathematik. Klügels gemeinnützige Kenntnisse dienen zum Leitfaden des philosophischen Unterrichts in den beiden obern Klassen. Den Tertianern wird ein sehr gemeinsamer Unterricht über die Künste und Gewerbe des gemeinen Lebens ertheilt: man sucht dem jungen Geiste eine Menge von Begriffen und Kenntnissen vorzuführen und so viel möglich anschaulich zu machen. Dadurch wird unter andern die Aufmerksamkeit auf die uns zunächst ungebundenen Gegenstände hingelenkt, und das Selbstdenken, wie auch in der Folge die Erfindungskraft erregt und verstärkt. Dean wir müssen nicht für die Schule, sondern fürs Leben in der Schule lernen!

Ich füge zu dieser kurzen Nachricht noch etwas von den zwei Hauptpunkten hinzu, um welche sich die Thätigkeit eines guten Schulmannes, als um ihre Angeln drehen muss: ich meinte die Methode und Disziplin, deren Vernachlässigung nur zu oft

den Verfall sonst blühender Schulen versäumt, so mehr Lust die Jugend zu den Lehrgegenständen gewinnt, je deutlicher die erworbenen Vorstellungen sind, und je fester sie behält, was ihr vorgetragen wurde, desto besser ist unstrittig die Methode. Ohne diesen wichtigen Gegenstand hier abzuhandeln, will ich bemerken, daß ich in dieser Absicht eine Einrichtung hier eingeführt habe, deren Nutzen mir aus verschiedeniger Erfahrung unwidersprechlich geworden ist. Sie besteht darin, daß die Jugend so bald sie schreiben kann, von dem wissenschaftlichen Vortrage in der Stunde, welcher nicht in dem schädlichen Diktieren, sondern, so viel möglich, in beständigen Unterhaltungen und in Entwicklungen der Begriffe besteht, zu Hause Aufsätze versetzen und dem Lehrer in der folgenden Stunde zur Einsicht überreichen muss: welcher dann bald diesen bald jenen Aufsatz vorlesen lässt, oder für sich schnell durchgeht, um jeder Täuschung vorzubeugen. Hält man darauf streng, so ist man vorzüglich im Stande, theils die Aufmerksamkeit der Jugend in den Lehrstunden zu fesseln, theils sie zur Wiederholung zu gewöhnen, theils den Haussleiss zu befriedigen, und endlich eben durch das Niederschreiben des gehörten Vortrags ihre Denkskraft sowohl als ihren Stil zu üben. Auch werden die öffentlichen Wiederholungen der Lehrer dadurch erleichtert, so wie die Lehrer für die anzustellenden Censuren hinlänglichen Stoff der Beurtheilung einsammeln. Durch diese und andre nicht so ungewöhnliche Mittel wird unsre Jugend zum häuslichen Fleiß angehalten, und mit Lust zum Schulunterrichte erfüllt. Eben so wichtig ist die Disciplin wodurch die ordentliche Besuchung der Lehrstunden, gute Aufführung, Ruhe in den Klassen, kurz ein gus-

ter Ton hervorgebracht werden mög. Es ist von großer Wichtigkeit zwischen schäfer Machgiebigkeit oder Ungleichheit des Bezeichnens, und zu harter Strenge den richtigen Mittelpfad einzuschlagen. Eine geshörige Kenntniß der jugendlichen Denkart und Vorbeugung, so wie unabänderliches Festhalten der einmahl festgesetzten, so wenig als möglich willkürlichen Entschlüsse und Regeln sind die besten Mittel. Wir verfahren nach diesen Gründzügen, und sind so glücklich, die alte Strenge des Plektrum, wie man sonst in hiesigen Gegenden den Stock nannte, zu umgehen, ohne deswegen unserm Ansehn etwas zu vergeben.

Es ist für unser Gymnasium nicht ohne Nutzen bisher gewesen, daß die beyden Herrn Candidaten Kempel und Alemanu aus rühmlicher Liebe zum Schulwesen, sich entschlossen, einige Stunden wöchentlich zu unterrichten, und dadurch zu ihrer künftigen Bestimmung sehr zweckmäßig vorzubereiten.

Aus dieser kurzen Nachricht werden die auswärtigen Eltern in den hiesigen Gegenden, welche ihre Söhne auf Schulen schicken wollen, hinlänglich ersehen, daß sie hier Gelegenheit finden, ihre Kinder in ihrer Nähe erziehen und unterrichten zu lassen, ohne sie weithin und mit großen Kosten auf fremde Schulen zu senden.

Ich werde mich sehr gern bereitwillig finden lassen, den Wünschen solcher Eltern, so bald sie sich deshalb an mich wenden wollen, entgegen zu kommen.

Bielefeld am 14ten Febr. 1796.

D. Ruhkopf, Rector.

Mit gütigster Bewilligung der Direction hiesiger hochlöblichen Resource wird das geehrte Publicum eingeladen, Donnerstag den 2ten dieses Nachmittags 5 Uhr im Resourcen-Saal dgs vortreffliche Elbtenspiel des erblindeten Elbtentisten und Musicus Herrn Dülön gegen 12 ggr. Entrée-Geld anzuhören.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 7. März 1796.

I Warnungs-Anzeige.

Da vom hiesigen geistlichen Gericht auf erfolgten Antrag der verchlicht geswesenen Aschoffs die Entscheidung zwischen derselben und ihrem entwichenen Chemann dem vormaligen hiesigen Kaufhändler Friedrich Moriz Aschoff durch das am 14. Sept. v. J. eröffnete und wegen der Abwesenheit des letztern durch vierwöchentlichen Ausschlag an hiesiger Gerichtsstelle bekannt gemachte Urtheil rechtskräftig erklart und darin gedachter Aschoff für den schuldigen Theil in der Maase erklärt worden, daß der geschiedene Chefrau die gesetzmäßige Wahl vorbehalten ist entweder die Absonderung des Vermögens zu veranlassen oder dessen Hälfte zu fordern; So wird solches auf Veranlassung derselben bey der fortlaufenden Abwesenheit des mehrzähnnten Aschoffs in der Absicht bekannt gemacht, damit niemand denselben auf sein angeblieches hiesiges Vermögen Credit geben möge und jedermann des Endes hiurch öffentlich für dessen Schulden machen in solcher Beziehung gewarnt indem dessen geschiedene Chefrau sich dadurch nie-mals verbunden erkennen wolle. Bielefeld im Stadt und Consistorial-Gericht den 18. Febr. 1796.

Conebruch. Buddeus. Hoffbauer.

II Citationes Edictales.

Der Colonus Caspar Henrich Nagel Nr. 1. zu Bischofshagen, Besitzer

einer Königlich eigenbehüdigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sei, die auf seinem Colonat haftende, von seinen Vorgängern größtentheils contrahirte Schulden auf einmahl zu bezahlen, und hat daher terminliche Zahlung nachge sucht. Es werden daher alle und jede, welche an den Colonum Caspar Henrich Nagel, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termine den 26. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr an hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zugässige Mandatarien anzuziegen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder durch sonst anzugehende Beweise mittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich melbenden Creditores befriedigt sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgärt wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.
Sign. Hausberge den 10. Febr. 1796.
Königl. Preuß. Justizamt.
Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Ansuchen eines

In großzirten Gläubigers soll das hem hiesigen Bürger und Weißgerber Paul Alborn zugelhörige auf der Beckerstraße sub Nr. 74 belegene Haus welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer Abgabe von 12 mrg. Kirchengeld an die Martini Kirche belastet, dagegen mit einem dahinter belegenen ein Achtel großen Garten desgleichen der Brau-Gerechtigkeit, und dem damit verbundenen Hubethiel auf 3 Rühe versehen ist, welche letzterer auf dem Westerhorschen Bruche belegen sind und drey ein Achtel Morgen halten, mit der davon durch vereidete Sachverständige aufgenommenen Taxe von Ein tausend fünf und Achzig Rthlr. in Terminis den 4ten Merz, 2ten April und 10ten May Vormittages um 10 Uhr an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden daher alle qualifizirte Kauflustige eingeladen sich an besagten Tagen vor dem hiesigen Stadtsgerichte einzufinden, wo sie auch den Zuschlag vorher näher einsehen können, die Bedingungen zu vernehmen, und dem Besinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen; wobei ihnen zur Nachricht dient, daß nach dem letzten Termin auf ein fernes Gebot keine Rücksicht genommen werden kann. Zugleich werden alle diejenigen welche aus dem Hyz vorhequenbuche nicht erschlichtliche real Ansprüche an diesen Grundstücken zu haben vermeynen sollten, hierdurch aufgefordert, solche in dem angesehenen und spätestens im letzten Termin anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie sonst damit abgewiesen und gegen den Käufer und künftigen Besitzer nicht ferner gehört werden sollen.

Minden. Auf Ansuchen eines Real-Gläubigers, soll der dem Bürger Koch zugehörige vorhin Menburgsche Garten vor dem Simeonis Thore ohnweit der Bastau Brücke neben dem ehemaligen Aschoffschen Garten, belegene Garten, der nach seiner vor dem letzten Ankauf

gehabten Grenze fünf kleine Achtel gross und vermittelst gerichtlicher Taxe mit Einseßlup der Gartenspfeiler und Thür auf 160 Rthlr. gewürdiget ist, und von allen Abgaben frey seyn soll, in Terminis den 4. Febr. 5. Mart. und 8. April öffentlich und gerichtlich meistbietend verkauft werden. Qualifizirende Kauflustige werden daher eingeladen, sich im besagten Termin vor dem hiesigen Stadtgerichte einzufinden, die näheren Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß beim Bestbietenden nach Besinden der Zuschlag werde ertheilet, daß aber auch nach diesem Termin auf ein fernes Gebot keine Rücksicht werde genommen werden, auch kann der Anschlag vorher bei dem Gerichte eingesehen werden.

Minden. Da sich in dem am 22ten Jan. c. angestandenen Termin zur Subhastation des Schumacherschen Hauses Nr. 770, auf der Fischerstadt und dem dazu gehörigen Hubethiel auf eine Ruh so zusammen genommen auf 82 Rthl. gewürdiget ist, kein Liebhaber gemeldet hat; so wird dies Haus mit Zubehör unter der Bedingung des Wiederaufbauns anderweit zum Verkauf ausgestellt, und dazu Terminus auf den 18ten Merz d. J. angesetzt. Kauflustige können sich daher am besagten Tage vor dem Stadtsgericht einzufinden ihre Gebot eröffnen und nach Besinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Zu denen Realitäten und Gerechtigkeiten die ab instantiam der Erben des Herrn Cammer-Secretarii Nienisch in Termino den 30. Mart. a. c. an den meistbietenden verkauft werden sollen, gehöret auch noch ein Geld-Prästandsum von 2 Rthlr. 28 gr., welche von 5 Garten Stücken, so vor der Neustadt Petershagen belegen sind, entrichtet werden müssen. Es soll nun dieses jährliche Prästandum ebenfalls noch in besagtem Termin den 30. Mart. c. zum Verkauf ausge-

boten werden, und hat der Beßbieterende den Zuschlag zu gewärtigen.

U schoff.

Minden. Es soll in Termio den 10 Mart. Vormittages auf dem Domcapitels Hause folgendes Korn, als: a 24 Schffel Röcken, b 5 Fuder 8 Schfl. Gerste, c 4 Fuder 24 Schfl. Hafer, und zwar in vier Partien, jede von o Schfl. Röcken, 1 Fuder 11 Schfl. Gerste und ein Fuder 6 Schfl. Hafer meistbietend gegen baare Bezahlung im groben Courant verkauft werden.

Minden. In Termio den 14ten Mart. Nachmittages um 2 Uhr sollen auf dem Domcapitels-Hause hieselbst allerley Mobilien an Tischen, Stühlen, Kupfersachen, Glas, Porcellain und dergleichen meistbietend gegen baare Bezahlung im groben Courant verkauset werden, wozu sich die Liebhaber sobann einfinden können.

Minden. In der hiesigen Martini Kirche, dem Kirchenstuhl Nr. 91. gerade gegen der Canzel über ist ein Kirchensstand zu verkaufen; die Liebhaber können sich deshalb bey dem Küster Hrn. Neuzburg melden.

Der Neuwohner Heinrich Wilhelm Wagdt ist willens sein auf den Gründen des Meyers zu Hücker neuerlich errichtetes und nach dem Hypotheken-Buche zu 348 Rthlr. 27 mgr. 4 Pf. gewürdigtes Wohnhaus freywillig, jedoch öffentlich bestbieterend zu verkaussen, und wie hiezu terminus auf den 27ten April, an der Amtstube zu Enger bezielet worden, so können Kauflustige sich am besagten Tage melden, und ihren Vortheil wahrnehmen. Sollte der Käufer Lust bezeigen, daß Gebäude auf seinen Platz stehen zu lassen, so ist der Grundherr Meyer zu Hücker nicht abgeneigt demselben 6 bis 11 Schffel Sagländes entweder zu verkaussen, oder gegen einen billigen Canon in Erbs-

vacht zu geben. Amt Enger den 2ten Febr. 1796.

Consbruch.

Wagner.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen: daß die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Brinckers gehörigen Häuser als 1) das sub Nr. 368 ohnweit dem Gänsemarkt belegene Haus bestehend aus einer Stube und Schlafkammer einen geräumigen Flur und einem zu Stallungen einzurichtenden Hintergebäude imgleichen 2 geräumigen Kammern und darüber befindlichen Boden, auch dahinter belegenen Hofplatz mit einer Mistgrube und gemeinschaftlichen Brunnen. 2) Das Haus sub Nr. 366 bestehend aus einer Stube nebst Schlafkammer, einem Flur einer Aufkammer und beschossenen Boden, wovon erstes auf 450 Rthlr. und letzteres welsdem ein von dem größern Hause sub Nr. 368 abgenommener Hofplatz von 5 Fuß Länge und 18 Fuß Breite beypeget ist auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden, Zeitungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauset werden sollen, und wie das zu ein Bietungstermin auf den 2ten May d. J. am Rathause angesetzt worden; so werden die etwanigen Rausliebhaber zur Abgebung ihres Gebots eingeladen, und hat dem Besinden nach und mit Vorbehalt der Genehmigung der Erben der Bestbieterende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle unbekannten Realpräendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer an den Brinckerschen Nachlaß habenden Forderungen auf den erwähnten Termin edictaliter unter der Verwarnung vorgeladen, daß die sich nicht meldenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 18ten Jan. 1796.

Haus Brinck im Amte Räbenschberg. Am Dienstag den 15ten März soll eine Quantität Pachtkorn, als Röcken, Gersten, Haber, an einländische Bedürftige gegen gleich baare Bezahlung Wallerweise losgeschlagen werden. Diesjenigen, welche davon zu kaufen Lust haben, mögen sich daselbst besagten Tages des Morgens 8 Uhr einfinden; auch können die Liebhaber das Korn die Lage vorher besuchen.

Auf Provocation der Erben Honsels soll deren in Zbeubühren sub Nr. 31 gelegenes nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 3 fl. 4 str. holl. zu 140 Thlr. geschätztes Wohnhaus und ein im Rahmen neben Jürgen Schröders gelegenes Scheffelsaat Landes, wovon zur Domänenkasse jährl. 2 Stüber 3 Doit entrichtet werden, taxirt zu 40 Thlr. in dem hiermit ein für zwölfe auf Dienstag den 1ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stolls Wohnhouse anzugesetzten Vierungstermin auf, und dem Meistammliebietenden zugeschlagen werden, wohin demnach Kaufstüttige hiermit eingeladen werden. Zugleich werden diesejenigen, welche dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit aufgesfordert, selbige vor Ablauf des gesetzten Licitationstermins anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, und zwar unter Strafe nach verslossenem Termin nicht weiter damit gehört zu werden. Lecklenburg den 13ten Januar 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung.
Metting.

IV Sachen zu Verpachten.

Am 10ten Merz d. J. soll der von Danzkeßmannsche Zehnte zu Barchhausen auf 4 oder 6 Jahre an den Mehrestrietenden verpachtet werden; die Liebhaber wollen sich besagten Tages Nachmittags um

1 Uhr auf der Bölkhorst in des Hrn. Oberssteigers Gebhard Hause einfinden.

Münden. Ein Hudetheil auf 6 Kühe, welcher hinter dem Königsbrunnen Nr. 8. zwischen der Meiningschen Nr. 7. und zwischen dem Hrn. Kaufmann Mündermann Nr. 9. liegt, soll den 19. dieses auf 2 oder 4 Jahr vermietet werden. Die dazu Lust haben, können sich an selbigem Tage Morgens um 10 Uhr in der Wohnung des Hofprediger Fricke einfinden, wo also dann dem Besuchthenden die Miethe zuerkannt werden wird. Fricke.

Münden. Ein Logis, bestehend aus drey tapecierten Stuben, einer geräumigen Kammer, einer Domestikenstube, Küche, Keller, und Boden, auch Stallsung für 2 Pferde, wobei sämtliche Neuballen gegeben auch die nöthigen Betten fourniert werden, ist die Woche nach instehenden Ostern monathlich auch vierteljährlich zu vermieten. Nähtere Nachricht davon, giebt der Herr Kaufmann und Mückler Meyer hieselbst.

V Gelder so auszuleihen.

Münden. Tausend Mt. in Golde, welche dem hiesigen Hochadlichen Stifte zu St. Marien gehörten, und 150 Mt. in Golde Clostermannische Pupillengelder sind zinsbar zu belegen. Leiblustige wollen sich dieserhalb bey dem Stiftssecretaire Adling hieselbst melden.

VI Personen so verlangt Werden

Lingen. Ein in seinem Fach vollkommen gesunder Jäger, protestantischer Religion nicht über 30 Jahr alt, mit den besten Zeugnissen versehen, zur kleinen Jagd zu brauchen, er mag ledigen, oder verheyratheten Standes seyn. Wer sich hierzu qualifizieren kann, wolle sich, je eher je lieber, persönlich oder schriftlich melden.

auf dem Gute Echeler, im Kirchsp. Embsheim, Graffsch Bentheim, bey dem Herrn des Guts, hyn. Nieuhoff, um die näheren Bedingungen zu erfahren.

VII Notifications.

Nach denen beym hiesigen Magistratsgesetz aufgenommenen und gerichtlich bestätigten Contracten hat 1. der Bürger Conrad Henrich Schneider das vormalhige Stoltz Pivitsche Haus sub Nr. 169, nebst dazu gehörenden Vergathelen und Bruchs gerechtigkeit für 250 Rthle. in Golde künftig erb und eigenthümlich an sich gebracht. 2. Hat der Schumachermeister Friedrich Christian Nothold den Pivitschen vor dem Westerthor an der Kiemischen Straße belegenen Gaerten vom Colon. Hömer für 111 Rth. Gold, so wie 3. Meister Nothold einen neben diesen belegenen Garten von Herrn Vorbmeyer für 80 Rth. Courant acquirirt hat. Endlich hat 4. der Herr Pastor Noescher von dem Chirurgus Lattermann einen vor dem Bergerthor belegenen Garten für 50 Rth. Courant angekauft. Es sind diese verlaufenen Grundstücke den benannten Kaufern und Verkäufern im Städtischen Grund und Hypothekenbuche resp. zu und abgeschrieben und dadurch diese Kaufhandlungen vollzogen worden. Lübecke am 26. Febr. 1796.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath,

Ueber den Gebrauch der Steinkohlen in Hütten- und Hammerwerken.

(aus dem Reichs-Anzeiger.)

Das der Gebrauch der Steinkohlen in den österreichischen Staaten, wo die Theurung des Holzes und der Holzkohlen immer fühlbarer wird, und der ansehnliche Bergbau einst großen Mangel davon verursachen muss, die größte Aufmerksamkeit verdiente, und das noch bis jetzt bei uns herrschende Vorurtheil, als ob der

Es haben die Cheleute Bernd Cramer und Anne Margarethe Goldschmidt zu Lengerich dem Chirugo Andreas Grauer einen zwischen den Verkäufer und des Käufers Gründen belegenen Zobacks-Zucklag von 4 Schtl. 55 M.R. mittelst heute bestätigten Contractis verkauft. Lingen den 8. Febr. 1796.

Königl. Preuß. Lecklenburg Lingensche Regierung.

Möller.

VI Brodt - Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Merz 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	5 Lot
= 4 = Semmel	6 =
Für 1 Mgr. fein Brod	24
= 1 = Speisebrod	30
= 6 = gr. Brod 9 Pf.	8

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	3 mgt. Pf.
1 = schlechteres	1
1 = Schweinefleisch	4
1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2
1 = ditto unter 9 Pf.	1

Gebräuch der Steinkohlen der Gesundheit schädlich und nicht für jede Feuerung am wenigsten bei Schmelzhütten und Hammerwerken anwendbar wäre, ganz ungegründet seyn, beweisen nebst den Beispielein der Engländer und Franzosen, auch die von dem Herrn Baron von Meidinger in dieser Sache erst kürzlich angestellten

Bersiche. Durch seine chemischen Zerlegungen mehrerer Steinkohlenarten aus unsern Ländern, besonders der Steinkohlen von Oslavan in Mähren und von Nedenburg in Ungarn, wird die durchgehends gefasste Meinung, daß die Steinkohlen, wegen ihres Schwefels, den Metallen schädlich seyn, und das dabey geschmiedete Eisen rothbrüchig machen, fälschlich widerlegt und dargethan, daß reine Steinkohlen nicht Schwefel, sondern Vitriolsäure als Bestandtheile enthalten, die eigentlich auf die Metalle und das Eisen jene schädliche Wirkung ausübt, die man dem Schwefel zur Last leget, und dieses ist so gewiß, als es gewiß ist, daß die Phosphorsäure die Kaltbrüchigkeit des Eisens verursacht, mit welchem sie ein wahres Hydro siderum darstellt. Die Vitriolsäure sey also bey jeder wahren Steinkohle ein sp wesentlicher Bestandtheil, daß ohne selbige gar keine Steinkohle habe entstehen können, denn diese sey nichts anders, als ein Holz oder eine Erdart, welche mit einem durch die Vitriolsäure verdickten Erdbalze vermengt worden, da sich die Delle durch Vitriolsäure zu einem wahren Erdpech künstlicher Weise verdichten lassen. Nach diesem Grundsätze komme es also lediglich darauf an, den Steinkohlen mit Erhaltung ihres brennbaren Wesens oder des Kohlenstoffes, die Vitriolsäure zu beseihmen, um sie zum Schmelzen und Schmieden der Metalle in sogenannte Ecls (abgeschwefelte Steinkohlen) zu verwandeln, welche Operation eher eine Entsäuerung als Abschwefelung genannt werden müsse. Um hierüber eine entscheidende Erfahrung aufzustellen, ließ der Herr Baron von Meidinger vor wenig Tagen auf dem berühmten Eisenhammer des Herrn Kuppelwitzer, zu Piesing nächst Wienerisch-neustadt, allwo die schönen Eisenkochgeschirre und die Feldkessel für das f. f. Miztall verfertigt werden, mehrere Centner

ödenburger Steinkohlen nach seiner neuen Methode abgeschwefeln oder richtigiger zu reden, entsäuren, und erhielt daraus die herrlichsten Ecls, mit welchen, und zwar von Arbeitern, die nie mit Steinkohlen gearbeitet hatten, die Hammerarbeit so gut, wie mit Holzkohlen verrichtet wurde; man schmiedete dabei nämlich Platten zu Kochgeschirren aus, und verfertigte auch einen großen Schlegel, der mit Stahl aufgeschweißt wurde, und alles dieses geschah, ohne an der Hammeresse oder dem Gehülfe das geringste zu verändern, so daß der überzeugte sehr geschickte Eigentümer dieses Hammerwerks, dem die Holzkohlen jährlich über 6000 Gulden kosten, nun im Begriffe ist, die Steinkohlenfeuerung das selbst nach Anleitung Hrn. Baron von Meidinger einzuführen. Da die ödenburger Steinkohlen so gute Ecls geben, als immer die englischen, und dem daben geschwefelten und gestreckten Eisen nicht das geringste von seiner Dehnbarkeit rauben, so kann wahrscheinlich auch darin das Ausschmelzen des Eisens im Hochofen und das Zerreinen der Glossen so gut wie mit Holzkohlen geschehen. Der Herr Baron von Meidinger wird nicht nur die erhaltenen Ecls jedem mit Vergnügen vorlegen, und die Resultate obigen Hammerversuchs aussführlich mittheilen, sondern auch, falls darum angegangen werden sollte, praktisch zeigen, wie in unsern Staaten die Steinkohlen von guter Art, bey dem Hammerwesen anstatt der Holzkohlen mit unendlichem Vortheile für das höchste Aerarium und für die Gewerkschaften gebraucht werden können, wenn man anders diesfalls ernstlich zu Werte gehen, die Vorurtheile endlich einmal ablegen, und sich in diesem wichtigen Geschäfte seiner Leitung anvertrauen will. Selbst die Eigentümer der Steinkohlenwerke würden mehr gewinnen, wenn sie diese neue fast gar nichts kostende Entsauerung eines Theils ihrer Steinkohlen.

sohlen gleich bey der Grube vornehmen, und dem Publikum wie in England, auch die Kohls zu aller Feuerung liefern wollten, da nicht jeder Zeit, Platz und Gelegenheit

hat, sich diese selbst zu versetzen, und ohne eine solche Anstalt die Gemeinnützigmachung und Verbreitung der Steinkohle stets ein frommer Wunsch bleiben wird.

Ueber das Wohlthätige des Schlafes.

Es bedarf reiner Schilderungen bey einer Gattung von Freunden, die wir alle aus der Erfahrung kennen, die ohnehin sich so leicht empfinden und so schwer beschreiben lässt; nur erinnern will ich den Leser an diese Erfahrungen, nur aufmerksam machen auf diejenigen, welche vielleicht nicht ein jeder, so wie er sollte, beherzigter. Im Schlaf erholte sich der durch die Arbeiten des Tages erschöpfte Körper und stärket sich zu neuer Thätigkeit. Dies geschieht schon dadurch, daß seine Gliedmassen sich dann nicht mehr so anstrengen, mühsam bewegen, und öfterer wenigstens regen müssen; daß er also nicht, durch den Gebrauch, so viel von seiner vorhandnen Lebenstrafe aufzehrt, wie bey dem Wachen. Fühlen wir's ja doch am Tage schon, wie wohl uns bey schwerer Arbeit auch eine kurze Unterbrechung thut, wie ein wenig auszuruhen zum minuterien Fortarbeiten so zuträglich ist. Wie vielmehr muß dies bey einer ununterbrochenen Ruhe von sechs bis acht Stunden der Fall seyn!

Doch erspart der Körper durch den Schlaf nicht bloß; er gewinnet unmittelbar. Während dem die äußere Thätigkeit still steht, so wirkt die dem Körper einzwohnende Lebenskraft besto stärker und ungestörter aufs Innere. Die Verdauung der Nahrungsmittel, die Zubereitung des Blutes, das Ansetzen an die besten Theile, die Absonderung des Ueberflüssigen und Schädlichen, die Abscheidung der feinsten zerstreut durch die Bedürfnisse des Körpers,

geistigsten Bestandtheile, deren die Seele sich bedient, um dadurch auf den übrigen Körper zu wirken, kurz: alles das, was eigentlich das Gefühl von Gesundheit und Stärke in dem Menschen hervorbringt, geht während jenes wohlthätigen Zustandes am regelmästigsten und erspriesslichsten von statthen. Jede Nacht, soll nach der Ordnung des Schöpfers, das möglichst wieder ersehen, was der Tag aufgezehret hat von körperlicher Kraft, das verbessern, was in Unordnung gerathen ist, läutern, was da bleibt, fortsehen und vervollkommen was für den Körper Zuträgliches der Tag ans gesangen und beginnliget hatte. So wie ein jeder neuer Morgen in der Natur ein Bild der ersten Schöpfung ist, so geht der Mensch auch jeden Tag aus dem Schoße des Schlafes gleichsam neugeschaffen hervor.

Bey ver si engen Verbindung zwischen Körper und Geist, läßt sich aus dem seit herigen schon schließen, was ebenfalls uns die Erfahrung lehrt, daß durch den Schlaf auch der Geist gewinnt. Je gesunder, munterer, stärker der Körper, desto unbeschwerter, ungehinderter, desto gesunder, kraftvoller und geschickter zu allen ihren Thätigkeiten ist dann auch die (nur nicht vielleicht sonst gewaltsam verborbene) Seele. Darum geht das Geschäft des Nachdenkens auch nie leichter und glücklicher vor statthen, als am Morgen. Noch nicht

noch nicht gestöhrt durch seine Geschwader, noch nicht mit ermüdet durch seine Thatigkeit fasst der Verstand alsdann mit schärferem Blicke, seine Gegenstände auf, überschaut sie leichter, vergleicht sie richtiger, und verbindet sie glücklicher zu Bemerkungen, Schlüssen und Wahrheiten. Darum befindet sich der Mensch am Morgen auch immer, nach Verhältniß, in dem besten weniger moralischen Zustande. Der Wille ist dann, weniger als zu jeder andern Tageszeit, Scay der alsdann noch unthätigern Einbildungskraft; ist mehr der Herrschaft des Verstandes untergeordnet, die leider immer unmächtiger wird, je mehr durch die Geschäfte Sorgen und Vergnügen des Tages, die Sinnlichkeit allmäßlig die Oberhand erhält. So wie im Schooße der Natur der Morgen uns gewöhnlich die reinste Luft atmen lässt, so scheint es, als ob die Seele auch am Morgen gleichsam in einem höhern reinern Kreise ihres Lebensgefühls sich befände. Oder hatte mancher, der acht auf sich selbst hat, nicht auch die Bemerkung gemacht, daß am Morgen so manches uns gleichgültig ist, was wir am Abende mit kindischer Lusternheit wünschten? daß wir uns, in den ersten Stunden eines neuen Tages, so mancher Gedanken und Gefühle aus dem letzten Theile des gestrigen, als unser unwürdig schämen? daß wir dann Erieb, Kraft und Muth für Pflicht und Tugend in einem höhern Grade in uns fühlen? Ja, Mensch! auch für den edleren Theil deines Wesens soll, nach der Absicht Gottes, der wohlthätige Schlaf jeder Nacht verbessern, was

die Sinnlichkeit am vorhergehenden Tage verdorben hat, soll jeder Morgen zu gleich mit dem verjüngten Gefühl des Daseins, es dich empfinden lassen: daß du nach Gottes Willen, zur Heiligkeit und Vollkommenheit geschaffen bist.

Diejenigen aber, die auf diese Erfahrungen bisher vielleicht nicht geachtet haben, mögen sich an eine andre erinnern; daß er nemlich für Beschwerden und Leidet aller Art Linderung und Trost gewährt. Wenn die Last der Arbeit so schwer euch drückte, daß ihr fast schon unterlaget, und nun der äußersten Nothwendigkeit oder von dem Gedanken: „es ist meine Pflicht“ noch aufrecht erhalten werdet, erhöhete da nicht die Aussicht auf die Nacht das gesunkne Gefühl eurer Kräfte wieder? Wenn ihr in Kraftlosigkeit und Schmerz, Tage durchsezt und Nächte durchjammet habet, und nun endlich der Schlaf, war es auch nur auf einige Stunden, sich euer erbarmete; so begann damit vielleicht der Anfang eurer Besserung, und immer war doch Linderung und Vergessenheit des Leidens, immer doch ein süßer Freudengenuß? Wenn die Sorge uns, einen langen langen Tag hindurch, verfolgt hatte, auf allen Wegen des Berufs und des Vergnügens, und selbst zur Ruhestätte uns geleitete; hier aber der mitleidige Schlaf in seine Arme uns aufnahm; so fanden wir in diesem Zufluchtsorte, wenn auch nicht völlige Hilfe, so doch Sicherheit auf einige Zeit, so doch Muth und Kraft zum Dulden und Handeln.

Concert-Anzeige.

Die Zeit der Vergnugung an Musik in öffentlichen Concerten wird abermal beim nahen Eintritt des Frühjahrs bald verlossen seyn: um so lieber will der erblinschte Flötist und Musicus Herr Louis Dulon den ihm von vielen gehörten Einwohnern im vorigen Concert gränzerten Wunsch erfüllen, und am Mittwochen den 16ten März Nachmitt. 5 Uhr im Saal der hiesigen hochlöbl. Rosouren-Gesellschaft gegen 12 ggr. persönlich zu zahlendes Entreegeld noch einmal einige der schönsten Bildner-Concerte vortragen. Die Freunde dieses vollkommenen Konfunkstlers und Virtuosen laden das geehrte Publicum hiedurch zu diesem Vergnügen gehorsamst und ergebenst ein.

Minden den 7. März 1796.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 14. März 1796.

I Warnungs-Anzeige.

Da vom hiesigen geistlichen Gericht auf erfolgten Antrag der verehlicht geswesenen Aschoffs die Ehescheidung zwischen derselben und ihrem entwichenen Cheemann dem vormaligen hiesigen Kaufhändler Friederich Moritz Aschoff durch das am 14. Sept. v. J. eröffnete und wegen der Abwesenheit des letztern durch vierwöchentlichen Aushang an hiesiger Gerichtsstelle Bekannt gesetzte Urtheil rechtskräftig erkannt und darinn gebachter Aschoff für den schuldigen Theil in der Maasse erklärt worden, daß der geschiedene Chefrau die gesetzmäßige Wahl vorbehalten ist entweder die Absondierung des Vermögens zu veranlassen oder dessen Hälfte zu fordern; So wird solches auf Veranlassung derselben bey der Fortdauerung der Abwesenheit des mehrere wählten Aschoffs in der Absicht bekannt gemacht, damit niemand derselben auf sein angebliches hiesiges Vermögen Credit geben möge und jedermann des Endes hierdurch öffentlich für dessen Schuldenmachen in solcher Beziehung gewarnt; indem dessen geschiedene Chefrau sich dadurch nie-mals verbunden erkennen wolle. Bielefeld im Stadt und Consistorial-Gericht den 18. Febr. 1796.

Connsbruch. Buddeus. Hoffbauer.

II Citationes Edictales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic

Zun hierdurch kund und zu wissen, daß da per Decr. de hodierno über das nachgelassene nach einem ohngefehrn Ueberschlag etwa 176 M. betragende Vermögen des verstorbenen Commissions-Secretarß Georg Christian Giffenig, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Commissions-Secretarß Giffenig hierdurch vorgeladen später stens in Termino den 28ten April a. c. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Laue auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction verschene Mandatarien wozu denselben, so es allhier an Bekanntheit mangelt, die Justiz-Commissarien Aßistenz-Rath Stube und Cammer-Fiscal Poehlmann in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzugeben. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß gegen die sich meldenden Creditores præcludiret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß übrig bleibet mögte ver-

wiesen werben sollen. Wohlkundlich ist diese Edictal-Citation allhier affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymahl und den Lipstädter Zeitungen einmahl inserirt worden. Sign. Minden den 26ten Febr. 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Alle die, welche an dem geringen Vermögen des Heuerling und gewesenen Soldat Conradi in Windheim, über dessen Vermögen Concurs erkant ist, Forderung haben, werden bey Gefahr der Abweisung zu Angabe und Beweis derselben auf den 15ten April an hiesige Amtsstube verabladet. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 13. Febr. 1696.

Becker. Göcke.

Heber den geringen Nachlass des auf nr. 65 in Habberstadt verstorbenen Schusters und Leibzüchters Jürgen Wächter ist der Concurs eröffnet. Alle diejenigen, die Ansprüche daran haben, werden hierdurch ad Terminum den 13. April verabladet, um solche anzugeben, und zu bescheinigen, bey Gefahr der Abweisung von der Masse. Signatum Amt Reinesberg den 2ten Merz 1766.

Heidsiek. Stube.

Die von den Halbmeister Johann Christoph Göke vor einigen Jahren gekaufte Stieken Stätte Pro. 53 zu Röddingshausen ist zum öffentlichen Verkauf gegeben, und hat selbige der Halbmeister Johann Matthias für 886 Rthlr. erstanden. Von diesen Kaufgeldern bleibt noch einiges zur Befriedigung der nicht bewilligten Gläubiger des Halbmeister Johann Christoph Göke über. Es werden daher alle und jede, welche an den Johann Christoph Göke Forderungen zu haben vermehnen, aufgefordert, solche binnen 9 Wochen, und zunächst am 24. May dem Gerichte anzusezigen, gehärend zu bescheinigen, und die schriftliche Nachrichten, worauf

sie sich berufen wollen, vorzulegen. Diesenjenigen, welche sich gesetzter Zeit nicht gemeldet, haben zu erwarten, daß bey Vertheilung der Kaufgelder auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen wird.

Königlich Amt Umberg den 11ten Februar 1796.

Schrader.

Amt Ravensberg. Da zur vollständigen Ausmittlung des Schuldenzustandes des Herrenfreyen Coloni Lindenstrombergs in Hörste die Edictal-Citation seiner unbekannten Gläubiger angetragen ist: So werden alle und jede, welche angedachten Colonum Lindenstromberg, Ansprüche und Forderungen haben, die im Termine den 25ten Januar eur. noch nicht liquidiret sind, hiemit bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 2ten Mai an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich zugleich über das von dem Coloni Lindenstromberg nachgesuchte Moratorium zu erklären, oder zu gewärtigen, daß sie als Einwilligende angesehen werden. Lueder

III. Mächen, so zu verkaufen.

Minden. Das an der Pulverstraße, nahe bey dem Hause des Hrn. Landbaumeister Kloft befindliche häusliche Haus wird zum Abbrechen und Benutzung der daran befindlichen Materialien anderweit ausgeboten; und da hierzu Terminus auf den 31ten Merz a. c. angesezt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Besindnach Zuschlag gewärtigen.

Minden. In Termine den 23t. i Merz a. c. Nachmittags 2 Uhr, sollen auf dem Tiezelschen Wallgarten am Fischerthore, 284 Stück junge Maulbeerbäume und eine Quantität verschiedene junge Obstbäume, meistbarend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Minden. Bey dem Kaufmann und Makeler Meyer auf dem Kamppe ist zu haben, extra schönen Stolzchen und Wohnhäuser in großen und kleinen Stücken zum billigen Preis.

Es sollen in Termino Mittwochs den 30. Merz dieses Jahres die den Erben des verstorbenen Chirurgi Müller gehörenden in hiesiger Stadt an der Ecke der Thonstraße und Tancel Stette belegenen und unter einem Dache stehenden beiden Bürgerhäuser sub Abris 176 und 177, auf Anstanz der großjährigen Müllerschen Geschwister Behuf ihrer Auseinandersetzung öffentlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Diese Häuser welche zur Wirthschaft und Ackerbau passend eingerichtet und zur Wohnung bequem sind, sind nach der bey Gericht aufgenommenen Taxe zu 853 Rthlr. f. ggr. gewürdiget, und mit 16 Scheffel Saat Holzwachs im Berge versehen und mit 6 Kuhtriften auf hiesiger Gemeinheit berechtigt. Diejenigen welche diese Häuser zu bezahlen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden deshalb eingeladen den 30. Merz c. früh 10 Uhr am hiesigen Rathause ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Lübbeke am 11ten Februar 1796.

Nitterschöft, Bürgermeister und Rath.
Connsbruch.

Das sub Nro. 141. auf der Neustadt belegene, mit einer jährlichen Prästation von 1 Rthlr. an die Cämmerey und gewöhnlichen Bürgerlasten beschwerte Wohnhaus, welches von dem bisherigen Eigentümer, auf eine wohlthätige Art, zu Verstärkung des zu Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder bestimmten Fonds ist geschenkt worden, soll meistbietend verkauft und die Kaufsumme zum Besten dieses Fonds zinsbar belegt werden. Es ist daher zu solchem Verkauf Termius auf den 26. d. M. angesezt, in wel-

dem sich Kaufstücks Morgens 11 Uhr am Rathause einfinden können, da denn der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Sign. Hersford den 2ten Mart. 1796. Magistrat baselst.

Auf den Antrag der Lindenwirthschen Wormundschaft, vorhergegangene Untersuchung, und hierauf unterm heutigen Dato erfolgtes Decretum de alienando werken folgende zur Lindenwirthschaft in Wallenbrück gehörige Pertinenzen: 1) Eine überflüssige Scheure so auf 150 Rth. 2) Ein entbehrlicher Holzteil welcher zu 94 Rthlr. gewürdiget, hiemit öffentlich feil geboten, und können Kaufstücks sich in Termino den 12ten April an der Amtslube zu Enger melden, ihr Gebot eröffnen, die Bestbieter aber gewärtigen, daß ohne auf die nach dem Licitations-Termin etwa einkommende Nachgebote zu reflectiren, mit ihnen abgeschlossen werden wird, Amt Enger den 8. Febr. 1796. Connsbruch. Wagner.

Werther. Bey dem Schutzhuden Meier Abraham ist eine Partey Kuhfelle vorräthig; wozu sich einländische Käufer innerhalb 8 Tagen einfinden wollen, ansonst sie außer Landes verkauft werden.

Auf hochdbl. Regierung Verordnung soll der dem abgelebten Conrad Schürkamp zugehörige in der Bauerschaft Obrrente Kirchspiels Ibbenbüren am Sarbeker Damm neben Sack Arends Wiese gelegene 9 Scheffel 19 Ruten grosse nach Abzug der darauf lastenden Fahrlasten ab 1 Fl. 7 stbr. 6 pf. zu 100 Rthlr. gewürdigte Zuschlag, worin so viel Grasgrund, daß ungefähr 3 kleine Huber Heu darin wachsen können, öffentlich verkauft und dem Meistangebotbietenden zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Freitag den 6ten Mai a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriebenen hier in Tecklenburg angesetzt und das hin Kaufstücks hiermit eingeladen, Ur-

Kundlich ist dies Subsistationspatent. Zimal den Mindenschen Intelligenzblättern einverlebt, hier und in Ibbendorf angeschlagen, auch am letzten Ort in beiden Kirchen verkündigt. Tecklenburg den 16ten Febr. 1796.

Metting.

Wenn die verehelichte Backhaus zu Ibbendorf, in Abwesenheit ihres Mannes auf die Ansetzung eines nochmaligen Licitations-Termins der von ihrem Manne für 505 Mthlr. in Golde erstandenen Brinkmannschen Grundstücke, weil im vorigen Licitationstermin den 15ten Decbr. a. pr. nur 686 fl. holl. geboten worden, bestellt, und eine Hochlobl. Regierung bey den vor kommenden Umständen diesem Gesuch gewillfahrt hat; Als wird dieser außerweite Biethungstermin auf Dienstag den 5ten Apr. a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Hause in Ibbendorf angesetzt, und dahin Kaufstige verablaßet; da dann 1. das sub Nr. 142. vor Ibbendorf gelegene ehemalige Brinkmannsche Wohnhaus und ein nächst am Hause hinter des Postmeisters Kersteins liegendes Stück Land. 2. Der Garte am Mersche auf, und dem in diesem Präjudicial-Termin Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, so durch zwalige Einrückung ins Intelligenzblatt, den öffentlichen Anschlag hier und in Ibbendorf auch Verlesung in den dortigen beiden Kirchen zu Federmanns Wissenschaft gebracht wird. Tecklenburg den 15ten Febr. 1796.

Metting.

Tecklenburg. Die zu 150 Mthlr. gewürdigte am Mühlendamm im Dorfe Lienen gelegene neu erbaute Scheune des Möllers Caspar Hobbelmant soll auf Ansuchen eines darauf versicherten Creditors in dem ein für zwalig angesetzten Licitationstermin Dienstag den 12ten April a. c. auf und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wes Ein-

des Kaufstige ermeldten Zages des Morgens gegen 10 Uhr vor Gericht zu erscheinen vorgeladen werden; da dann der Meistbietende der Abludication einer hochlobl. Regierung gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf dieses Präjudicialtermins ein weiteres Ausgebot werde zugelassen werden. Sollte auch jemand auß dem Extrahenten Rechtsschreie an diese Scheune haben, muß er dieselben bei Strafe damit nicht weiter gehörig zu werden vor Ablauf dieses Termins abgeben, und rechtlich verificieren.

Metting.

Zur Eilung der den Erben des Kriegs-Commissarii Lucius von dem Zukunftsmann Wörmann judicatmäsig zukommenden Meistsgelder soll nunmehr in dem auf Dienstag den 12. Apr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzten Termine mit dem öffentlichen Verkauf des Wörmanns in allerhand Hausgeräthe bestehenden Mobilien eines zu 25 Mthlr. geschätzten Rings und allerhand meist juristischen Bücher wozu das Verzeichniß bei mir eingesehen werden kann, in der Wohnung der Witwe Hoffsal Krümmachers verfahren, und an folgenden Tagen damit continuirt werden. Tecklenburg den 9. März 1796.

Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Ein Logis, bestehend aus drei tapicirten Stuben, einer geräumigen Kammer, einer Domestikenstube, Küche, Keller, und Boden, auch Stallung für 2 Pferde, wobei sämtliche Meublen gegeben auch die üblichen Welten fournit werden, ist die Woche nach instehenden Ostern monatlich auch vierteljährlich zu vermieten. Nähere Nachricht davon, giebt der Herr Kaufmann und Mackler Meyer hieselbst.

V Personen so verlangt werden

Minden. In einer Überge ohne

weit Minden / wird auf Ostern ein Mann verlangt , der in der Aufwartung erfah- ren , und auch zugleich mit Pferden umzugehen weis , auch Zeugnisse seines Wohl- verhaltens beybringen kann . Der Servis- Amtsdiener Gorthold in Minden giebt nä- here Nachricht .

VI Avertissement.

Da es an einem Seiffenieder allhier er- mangelt , der wenn er seine Profes- sion versteht , und tüchtige Stangenheisse verfertiget , sein Auskommen finden kann ; so wird solches hienit öffentlich bekannt ge- macht , und soll demjenigen , welcher sich dazu wendet , und beglaubigte Zeugnisse sei- ner Geschicklichkeit beybringer , aller gute Wille zu seinem Fortkommen erzeuget werden . Minden den 23ten Febr. 1790 .

Magistratus allhier .

Nettebusch .

VII Notifications.

Der Commerciant Georg Wilhelm Nahrwolt von Nr. 35 zu Lahde Amts Petershagen hat die ihm zugehörige sub nrö. 63 zu Bergkirchen belegene leib- freie Stette , bey welcher 4 1/2 Morgen Saat - Garten - und Wieseland befind- lich , an den Johann Ernst Krieteimeier nr. 31. zu Unterlübbe für 750 Rthlr. in Golde erb - und eigenthümlich verkauft , und ist für den Johann Ernst Krieteimeier der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt und die Confirmation ertheilet worden .

Sigñ. Hausberge den 4ten Mart. 1796 .

Königl. Preß. Justizamt .

Müller .

Der Colonus Cord Grüberich Hie oder Kostergarn Nr. 22. zu Dankersen hat die im Jahr 1778. von dem Osterhose künf- tlich an sich gebrachten Ländereyen ab 9 Morgen 8 Ruthen 4 Fuß an nachstehende Unterthänen , und zwar 1. an den Colonus Nolting sub Nr. 27. zu Meissen 1 Morgen 31 Ruthen 5 Fuß für 150 Rthlr. in Golde 2. an den Colonus Nottmeler Nr. 34. das- selbst 1 Morgen 107 Ruthen 7 Fuß für 191 Rthlr. in Golde , 3. an den Leibzäh- ter Haarmeyer Nr. 4. baselbst 3 Morgen 8 Fuß für 315 Rthlr. in Golde , 4. an den Colonus Hartmann sub Nr. 20. das- selbst 2 Morgen 108 Ruthen 4 Fuß für 285 Rthlr. in Golde erb - und eigenthüm- lich verläuft , und ist für die Häuser der gerichtlichen Kaufbrief ausgefertiget und denselben die Confirmation ertheilet wor- den . Sigñ. Hausberge den 8. Merz 1796 .

Königl. Pr. Justizamt .

Müller .

Es haben der Bäcker Boltmann sein Wohnhaus mit Zubehör an seinen Schwiegersohn den Bäcker H. D. Ebmeier für 600 Rthlr. ; die Witwe Wehmeyer 30 Schfl. Landes an den Hrn. Thorspecken für 850 ; den Schumacher Brinkmann ei- nen Kamp auf der Lehmkulen an den Corp- tribut . Rückreiter Schwarze für 500 Rtl. , und endlich der Zimmergesell Hedemeyer von dem Schumacher Schwarz dessen vä- terliches Haus Nr. 169. für 40 Rthlr. ges- kaufte und sind die Kaufbrieße darüber ges- richtlich ausgefertiget worden . Herford den 2ten Merz 1796 .

Rahne , Stadtsecretair .

Heber das Wohlthätige des Schlasses .

(Beschluß .)

Wenn Kummer und Gram über erfah- glück , über Trennung , Leiden und Tod rene Krankungen , über geraubtes Lebens- unserer Lieben , die schon matt geweinten

Augen dennoch offen erhalten wollte zu neuen Thränenüssen, und mehr die Entkräftung als der Wunsch nach Ruhe uns aufs Lager niederzog, und wir nun unsern lieb gewonnenen Schmerz selbst hier noch zum Gesellschafter behalten wollten; Welch ein Verdienst erwarb sich dann jener Diener der göttlichen Barmherzigkeit um Leib und Seele, daß er die Augen sanft uns zu drückte, den Schmerz für jetzt wenigstens von uns weichen hieß, und an seine Stelle vielleicht die Erinnerung und die Hoffnung rief, daß sie mit frohen Traumbildern aus Vergangenheit und Zukunft uns erheiterten. Tats! giebt es nicht Beispiele, daß dieser Liedter in der Noth so gar Retter von Menschenleben — von Menschenseligkeit ward? daß er den schrecklichen Entschluß zum Selbstmorde, mit dem ein Unglücklicher mehr als einmahl zu scis ner, wie er meinte, letzten Ruhe sich hinlegte, mehr als einmahl aus der Seele hinweg nahm, und an seine Stelle wieder Lebenslust und Lebenskraft brachte; bis die Vernunft sich endlich ermannete, und über die Verzweiflung entscheidend siegte?

Und wie sehr erhöhet dies noch die Wohlthätigkeit des Schlafs für's mühseladene Menschengeschlecht, daß sein Genuss so allgemein ist; allgemeiner denn irgend ein andres Gut des Lebens. Denn — Schlaf

kann selbst der Unglückliche noch haben, der, ohne Brod auf morgen, für diese Nacht die bloße Erde zu seinem Lager und den Himmel zur Decke hat. Wenn der Mensch von Gefühl keine so schwer belasteten, so oft unhandelsten Brüder in den niedrigsten Ständen mit wehmüdigroher Theilnahme beobachtet, wie sie im Schlaf ihr süßestes Labsal finden, o wahrlich! er kann nicht spotten über sie; er freuet sich, daß es doch Eine Erleichterung, Eine Freude giebt, die in ihrem armseligen Zustande für sie übrig bleibt.

Man bedenke endlich, um wie vieles die Summe menschlicher Freuden dadurch vermehret wird, daß diese unbeschreiblich süße Empfindung des Entschlummerns, dieses begeisternden Gefühls neuer Lebenskraft beym Erwachen, von einem jeden Menschen jeden Tag genossen werden kann; daß dieses sinnliche Vergnügen in der Regel lauter ist, unvermischter mit Unannehmlichkeiten, und edler selbst als jenes, welches Speise und Trank gewähren. Man bedenke, daß dieser Freudenegenus unabhängig ist von der oft so kargen Gnade und Barmherzigkeit der Menschen; unabhangig im Grunde selbst von ihrer Gewalt; denn was vermag sie über die Natur, so bald diese endlich so entkräftet ist, daß sie im Schlaf versinken muß.

Etwas über den Ehestand.

Ges ist unendlich schwer, über den Ehestand in einem Tone zu sprechen, der allgemein gefällt. Die Ehe ist ein Land, das andre Völker bevölkert. Der Bürgersstand ist darin fruchtbarer als der Adel, vielleicht weil große Herren Freunde von Lustreisen sind. Viele Menschen heirathen

von ihrer Leidenschaft bethort. Wenigen raths Vernunft. Manche freien, ohne zu wissen, was sie thun, manche weil sie nicht mehr wissen, was sie thun sollen. Doch kann man wohl sicher behaupten, daß, wer heirathet, glücklich sein kann; Aber — eine Frau wegen ihrer Capitalien

nehmen, heißt nicht heirathen, sondern — handeln. Ein Mädchen sich zur Gattin wählen um ihrer Schönheit willen, heißt wieder nicht heirathen, sondern — sich befriedigen. Sich im Alter ein junges Weibchen aussuchen, um Gesellschaft zu haben, heißt abermals nicht heirathen, sondern — radotieren. Was heißt also denn heirathen? — Mit Verstand, aus freiem Willen, ohne Eigennutz, und aus Neigung eine Gattin wählen, die gegenseitig uns wählte. — Getrennte Eheleute sind wilden Thieren gleich, verloren für die schönsten anziehendsten Bande der Gesellschaft.

Bei Scheidungen wird gewöhnlich die Schuld dem Weibe zugemessen. Wie oft aber ist nicht der Mann die einzige Ursache, daß die Frau unrecht hat. Und fehlt er nicht selber, wenn er dem Publicum verkündet, sie habe gefehlt. — Hier wird man wohl erwarten, daß der Verwittwung hier auch erwähnt werde. Dies ist warlich ein reiches, doch schwer zu bearbeitendes Felbl. Soll man die Wittwen nur halb betrübt über den Verlust nennen, so beleidigt man den Wohlstand. Soll man sie weinen, die Hände ringen und in trostlosen Jammer versunken seyn lassen, so beleidigt man die Wohlheit; Kein Wittwendstand kann ohne Betrübung gedacht werden, sagen lose Spötter; allein, ist's nicht die traurigste Lage, höchste Traurigkeit heucheln zu müssen? Und müssen dies nicht die Wittwen, wenn sie nicht dem Gedede sich anssetzen wollen. Freilich giebt's Wittwen, denen Senser und Thränen gleich zu Gebote sehn. Allein soll nicht ein zweiter Gatte ihrem Jammer ein Ende machen können? — Ferner giebt's solche ruhige unempfindliche Schländriäusmenschen, die nur in den Ehestand treten, um sich zu desennüren; (entlangwellen) erst beschäftigt sie die Wahl einer Frau,

dann die Flitterwochen, die Besuche, die Vermählungsfeier; aber nach dieser überwandt sie die böse Langweile mehr, als zwor. Sind uns nicht Männer und Frauen bekannt, die schon im zwölften — ihres auf ewig geschlossenen Bundes nichts mehr gemein haben, als Namen, Stand, Ahnen Humor, und ihr teueriges Los. Aber der glücklichen Ehe sind so wenige? Warum? — Natürlich, man heirathet entweder ganz nach seinem, oder ganz nach anderer Kopfe. Heirathet man nach seinem Kopfe, so sieht man anfangs nicht, was alle Welt sieht, und späterhin mehr, als alle Welt sah. Heirathet man nach anderer Kopfe, so erfährt man Stand, Familie, Vermögen, und Allerlei von dieser und jener, nur ihre Zugegenden und Neigungen verschweigt man.

Durch dergleichen Mittelpersonen macht man also die Heirath wie einen Waarenkauf ab; man handelt, steigert, bietet, bietet wieder, knickt, und schließt endlich den Handel ab. — Will einer nicht lange handeln, dar geht zum Eheprocurator, um eine reiche Wittwe aufzunehmen, so wie man einen Nacho oder Capital übernimmt; betrügt man sich in seiner Frau, so fällt nicht immer die Schuld auf die Vermittler. Diese legen zuweilen gewissenhaft ihre Liste vor, man studirt aber nur den Geld- und Familienartikel, und nun geschieht die Wahl. — Doch mag wohl jener Dratzelspruch;

Zufriedenheit beglückt nur dann
Ein Ehepaar auf Erden,
Wenn durch ein Wunder Weib und
Mann
Zugleich verwittwet werden.

An den blinden Flötenspieler Dülon.

von Schubart.

Du guter Dülon! klage nicht,
Das Nacht umflost Dein Angesicht!
Hast Du nicht dieses Herzgefühl?
Nicht zauberisches Flötenspiel?

Homer zog arm und blind herum;
Und dennoch sang er Illum,
Und Odysseus Wanderschaft
Mit voller Schöpfer-Geisteskraft.

Blind sass der Zeltenbarde da,
Und sah, — was kaum ein Dichter sah.
Den Stürmen gleich des Ozeans
Erscholl die Harfe Osians.
Milton sah blind die Engelschlucht,
Das Chaos und die Höllennacht;
Und mahlte ohne Augenstrahl
Der Weiberschöne Ideal,

Und Pfessel, ohne Sonnenschein,
Dringt in das Reich der Fabel ein;

Und seine Geisel kühn und stark,
Trifft böse Fürsten bis aufs Mart.
Die lichtberaubte Paradies
Schwingt ihre Saiten so gewiss,
Dass vor der Macht des Genius
Der Hörer wohnschauren muss.

Gar gut ist Gott, der uns gemacht!
Deckt er den äußern Blick mit Nacht,
So schärft er zu der Seele Glück
Mit hellern Strahl den innern Blick.

Drum, guter Dülon! klage nicht,
Das Nacht umflost Dein Angesicht!
Gott gab Dir tiefres Herzgefühl,
Und Zauber in Dein Flötenspiel.

O Dülon, Dülon! freue Dich!
Einst öffnen Deine Augen sich,
Dann siehst Du Gottes Herrlichkeit,
Und störest ihm aus Dankbarkeit.

Den Freunden der Graumschen Passion wird hiedurch angezeigt, daß dies beliebte Stück am Charfreitage als den 25. in dem gewöhnlichen Concert-Saal Nachm. 1 halb 6 Uhr aufgeführt und das Abonnement des Winter-Concerts beschlossen wird. Die Texte sind bey dem Eingange zu haben.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 21. März 1796.

I Bekanntmachung.

Aus der Gegend von Münster hat man vor kurzen falsche Gutegrosschen Stücke in Quantitäten unter den Jahreszahlen 1783 und 1786 erhalten, woran folgende unterscheidende Merkmale der Unechtheit zu bemerken sind. 1) sind sie dünner wie die ächten Gutegrosschen. 2) ergiebt sich bey dem Durchschneiden eines solchen falschen Stücks, daß die Masse aus bloßem Kupfer besteht, welchen entweder eine Uebersilberung gegeben, oder durch Kochen in Weinsteine oder andern chemischen Mitteln zu dem Grade der Weisse erhoben worden, auch ist 3) die 3 in der Zahl 1783 auf diesen falschen Ggr. Stücken nicht wie auf den guten prächtig, sondern äußerst fehlerhaft ausgedrückt worden. Das Publikum wird für die Annahme solcher falschen Gutegrosschen gewarnt. Minden den 12. März 1796.

Königl. Preuß. Minden-Mavensb. Tecklenburg Lingenische Krieges- und Dom-Cammer.

Haf. v. Hüllsheim. v. Pestel.

II Citationes Edicatales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß Wir über das Vermögen des allhier verstorbenen Doctoris Medicinae Möller Senioris, weil dessen nachgelassene

einzige eheliche Tochter, nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zur Besriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per Decretum de hodierno Concursus eröffnet haben. Wir lassen daher hiermit sämtliche uns bekannte Gläubiger des verstorbenen Doctoris medicinae Möller Senioris vorladen, in Termino den zoten May a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungss-Referendario Laue persönlich oder durch gebührig mit Vollmacht legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntheit fehlt, die Justiz-Commissarien Assistorzäh Stuve und Cammer-Fiscal Poelmahn hieselbst im Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurs-Masse, welche ohngefähr 200 Thhle. beträgt, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit, mit Beweismitteln unterstützt, anzugeben, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; woran sie sich also zu achten haben. Zugleich wird auch allen und jedem, welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder

M

Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, Unserer Regierung davon forderaustreulich Anzeige zu machen, und die Gelder, Sachen oder Brieffschaften, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in Unser Regierungs-Depositorum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Sachen, Gelder oder Brieffschaften, dennoch einem andern etwas bezahlen oder ausantworten werden, dieses für nicht geschehen geachtet, oder wenn sie solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Unterpfandes und anderen Rechts, für verlustig werden erklärt und zum Nutzen der Masse von ihnen beygetrieben werden sollen. Uherkundlich ist diese Edictal-Citation und offener Arrest, allhier und in Lübbke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal, den Lippsfädter Zeitungen aber zweymal inserirt worden. Gegeben Minden den 11ten März 1796.

Anstalt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.
Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Mittberg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstelige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmigt, 3) daß nach dem Document d. d. Mittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorgebachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Cas-

tharine zu Ostfriesland und Mittberg in einer unzweckhaften Summe baar wieder ausgezahlet. 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorrätig gehabt, und sich deshalb gendächtig gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Joachim Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Linie, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Mittberg eingelste Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Trosslage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quitungen und Cessionen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. verehrt worden, solche an die verwitwete Henricette Marie von Ledebur geborne v. Lettersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Algio halber, entstandenen Frärungen aber, vorgebachte verwitwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohmdechanten Plato Heinrich v. Ledebur devolviret worden, und 7) letzterer solches hinwiederum, nach Darlegung der bey unserer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkischer Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 30sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann

Carl von Ledebur zum Universalerben seines gesammten beweg- und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse raa dicirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domainen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also notwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Anschung aller daran Anspruch machenden etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diesenigen, welche an die gedachte verlohrne gegangene, von der Ravensbergischen Mitterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Wittberg ausgestellte Obligation ab 5000 Rthlr. Species, imgleichen alle diesenigen, welche an die gleichfalls verlohrne gegangene, von der Mitterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarum und Mitterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schuldverschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung P. I. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädtischen Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgesetzt, in Termino

den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyck diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verlohrnen gegangenen Documente de 16. und 28sten Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Fussbleibungsfall aber zu gewähren, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrzähnnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verloren gegangenen Originaldocumente für mortificirt, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edictalication unter der Minden-Ravensbergischen Regierung, Insiegel und Unterschrift ausgesertigt.

Sogeschehen Minden am 11. März 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

v. Aenam.

Der an das adeliche Gute Nienburg eingeschrepte Colonus Friedrich Oberschrepel Nr. 7. Bauerschaft Ahle, hat darauf angetragen, daß ihm nachgelassen werden möge, die von seinem Vorfahr contrahirte Schulden terminlich bezahlt zu dürfen. Es werden daher alle und jede, welche an den Oberschrepel Hordeungen haben, verabladet, diese binnen 9 Wochen, und spätestens am 5. April an der Gerichtstube zu Bünde anzugeben, selbige gebührend zu beschlechnigen, und dieselben Schriften und Nachrichten, worauf sie sich möchten berufen wollen, vorzulegen. Wer sich spätestens am 5. April nicht meldet, hat zu erwarten, daß er den angegebenen Creditoren nachgesetzet werde. Bünde am Königl. Amt Limberg den 5. Januar 1796.

Schrader.

M 2

Der Königlich Egenbehörige Colonus und Commerciant Henrich Adolph Dopheide, Mro. 16 Bauerschaft Nieborst hiesigen Amts kann angeblich seine Creditores nicht auf einmal befriedigen. Es hat daher sowohl um Bewilligung einer terminischen Zahlung, als um Edictalisation seiner sämtlichen Gläubiger gebeten, um mit diesen in Richtigkeit zu kommen. Es werden daher hiermit sämtliche Creditores des gedachten Dopheide auf den 12ten April an das Gerichtshaus zu Bielefeld öffentlich verabladet, um entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidisieren, deren Richtigkeit und das etwaige Vorrecht gebürgt nachzuweisen und sich über die nachgesuchte terminische Zahlung zu erklären. Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, verlieren ihren Anspruch an dem auszumittenden jährlichen Termin und werden so lange zurückgesetzt, bis sämtliche übrige Gläubiger befriedigt worden. Amt Brackwede am 23sten Jaa
nuar 1796.
Brune.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Beym Stadtgerichte allthier sollen folgende den Erben des verstorbenen Cammersecretair Nienisch zugehörige Grundstücke und Realitäten theilungs halber freiwillig, jedoch gerichtlich zum Verkauf ausgestellt werden, und zwar
A in Termino den 4ten Mart. a. c. 1. Ein Garte vor dem Neuen Thore an der Contrescarpe, wovon 20 mgr. Landschätz gehen, ohngefähr 7/8tel Morgen groß und durch vereidete Taxatores auf 340 Rthlr. gewürdiget ist. 2. Ein Garte vor dem Neuen Thore, wovon 6 mgr. Landschätz gehen 3 1/2 achtel groß und auf 172 Rthlr. taxiret. 3. Ein Garte baselbst 4/5tel groß, Landschätz frey, und taxiret auf 140 Rthl. 4. Drey Morgen Land in den Winddienlen belegen, in 10 Gartenstücke abgetheilet, mit 3 1/2 Schfl. Gerste an das Domcas-

pitel, der Zehntbarkeit an das vom Spiegelsche Guth und 12 mgr. Landschätz be hafter, mit der Taxe von 480 Rthls. 5. 1 1/2 Morgen Land baselbst in 6 Garten stücke vertheilet, mit vier Scheffel Gerste an das Johannes Capitel und 6 mgr. Landschätz belastet, auf 300 Rthl. gewürdiget. 6. Ein Morgen Freyland in den Harlkämpen, wovon weiter nichts als 10 mgr. Landschätz entrichtet, und der auf 100 Rthl. ange schlagen ist. 7. Ein Bruchs Garten nebst darin befindlichen Wohn- und Lusthause, Brunnen, Fischbehälter und Zubehör an der linken Straße, wovon 32 mgr. Landschätz entrichtet werden müssen. Dieser Garte hält nach der Abreitung ohngefähr 3 1/4tel Achtel, und ist mit Einschluss der Häuser auf 984 Rthl. 20 mgr. gewürdiget. B. In Termihöden 20. Mart. 8. Ein Wohnhaus am Papens Markte, welches frey von allen bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein jährlicher Canon von 20 mgr. an das Martini Capitel entrichtet werden muss, und mit als lem Zubehör auf 1700 Rthl. 15 gr. taxiret ist. 9. Ein Haus an der Klosterstraße, neben dem Martini Kreuzgange, welches gleichfalls frey von bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein Canon ad 6 Rthl. in Golde an das Martini Capitel entrichtet wird, und auf 203 Rthl. gewürdiget ist. 10. Ein Haus in der Klosterstraße unter dem Martini Thurin, ebenfalls frey von bürgerlichen Lasten, und mit 6 Rthl. Canon in Golde an das Martini Capitel beschwer ret, mit der Taxe 274 Rthl. 18 gr. 11. Ein grosser Kirchenstuhl in der Martini Kirche über dem Chor gegen der Kanzel über, taxiret zu 83 Rthl. 12 gr. 12 Zwei Kirchenstände in dem Stuhl mro. 123 in eben dieser Kirche, mit der Taxe von 16 Rthl. 13. Ein Kirchenstand in dem Stuhl mro. 58 in dieser Kirche, gewürdiget zu 10 Rthl. 14. Zwei Kirchenstände in dem Selpertschen Stuhl in der Martini Kirche neben dem kleinen Altar, taxiret zu 31 Rthl.

12 gr. 15. Ein Kirchenstand neben dem ersten Diaconat-Stuhle in der Marien Kirche nr. 104, taxiret zu 15 Rthl. 8 gr. 16. Ein Begräbniß auf dem Jungfern Kirchhofe mit einem Leichenstein. 17. Ein Begräbniß vor dem Küsterhause, deren Werth nur Beziehungsweise bestimmt werden kann. Alle qualifizierte Lustige werden daher eingeladen, sich in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathause einzufinden, ihr Gebot zu erfüllen, und zu gewärtigen, daß dem Bestibetenden nach Besinden der Zuschlag werde ertheilet werden; wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß die Anschläge auch vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Mindeln. Auf Ansuchen eines Real-Gläubigers, soll der dem Bürger Koch zugehörige vorhin Neuburgsche Garten vor dem Simeonis Thore ohnweit der Bastau Brücke neben dem ehemaligen Aschoffschen Garten, belegene Garten, der noch seiner vor dem letztern Ankauf gehabten Grenze fünf kleine Achtel groß und vermittelst gerichtlicher Taxe mit Einschluß der Gartenpfeiler und Thür auf 160 Rthlr. gewürdiget ist, und von allen Abgaben frey seyn soll, in Terminis den 4. Febr. 5. Mart. und 8. April öffentlich und gerichtlich meistbietend verkauft werden. Qualifizirende Lustige werden daher eingeladen, sich im besagten Termin vor dem hiesigen Stadtgerichte einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen; ihr Gebot zu erfüllen, und zu gewärtigen, daß dem Bestibetenden nach Besinden der Zuschlag werde ertheilet, daß aber auch nach diesem Termin auf ein ferneres Gebot keine Rücksicht werde genommen werden, auch kann der Anschlag vorher bei dem Gerichte eingesehen werden.

Mindeln. Zu denen Realitäten

und Gerechtigkeiten die ad instantiam der Erben des Herrn Cammer-Secretarii Mensch in Termino den 30. Mart. a. c. an den Meistbietenden verkauft werden sollen, gehdret auch noch ein Geld-Prästandum von 2 Rthlr. 28 gr., welche von 5 Garten-Stücken, so vor der Neustadt Petershagen belegen sind, entrichtet werden müssen. Es soll nun dieses jährliche Prästandum ebenfalls noch in besagtem Termin den 30. Mart. c. zum Verkauf ausgeboten werden, und hat der Bestibetende den Zuschlag zu gewärtigen.

Aschoff.

Rahden. Bey Leffmann Salomon alhier sind Kuh, Kalb- und Rossfelle um billigen Preis zu haben, wozu sich die Käufer innert 8 Tagen einzufinden be lieben.

Es soll das dem Monsquetier Vogt Hochldbl. von Rombergschen Regiments zugehörige sub Nro. 696 hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich 2 Stuben und 2 Kammern nebst einer kleinen Schla stelle, auch einen kleinen Flur und ein beschossener Buden befinden, welches mit Rücksicht auf dessen baufälligen Beschaffenheit per peritum auf 130 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termino den 18. April d. öffentlich an den Mehresbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich zu dem Ende gedachten Tages Morgen 11 Uhr am Rathause einzufinden, ihre Offerten abzugeben, und dem Besitzer nach dem Zuschlag zu erwarten. Vielesfeld im Stadtgericht den 2. Marti 1796.

Es soll das zu dem Nachlaß des verstorbenen Aleise-Essenaufsehers Begehrige sub Nro. 211 an der Ritterstrasse belegene Wohnhaus, so 43 Fuß lang und 20 Fuß breit und eine Etage hoch ist, worin sich 2 Wohnstuben nebst Aleoven, un ter selbigem ein Keller, noch 2 Kammern, eine Flur und Klüche nebst einem beschossenen Boden und Staltung für eine Kuh befinden, imgleichen der dahinter belegte

ne grüne Hofplatz 18 Schritt lang und 5 Schritte breit, so zusammen auf 650 Rthlr. abgeschätzt worden, zufolge des über den Wösschen Nachlaß eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprozesses in Termeno den 22sten April d. J. öffentlich an den Mehressbietenden verkauft werden, in welchem sich die Kaufliebhaber am Rathause morgens 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besindu nach den Zuschlag zu erwarten haben. Bielefeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.
Buddens.

IV Sachen zu verpachten.

Münden. In dem Hause auf der Trenke ist die oberste Etage, welche Herr Franke bewohnt hat, und mit einem grossen Saal, so zum Billard dient, 5 Zimmern, einer kleinen Küche auch Kornboden, Keller und Pumpe aufm Hofe versehen, vom 1. April an auf 1 Jahr zu vermieten, und können sich Miethästige im untersten Theil des Hauses bei dem Französischen Emigranten Herrn von Bassé melden, der einem jeden die Gelegenheit zeigen wird.

Hersford. Das vormalige Brüderbergsche auf hiesiger hochfürstl. Freiheit belegene Wohnhaus, in dessen unterer Etage vorn heraus zweitapizirte Stube nebst Kammer, und hinten heraus eine Domestikenstube, Kammer, Küche und Keller, in der obern Etage aber eine Stube, ein Saal, zwey Nebenzimmer, und zwey Domestikenkammern befindlich, das auch mit guten Bodenräumen, einer Scheune, Hofplatz, einem geräumigen Garten und Lusthouse versehen ist, steht zur Vermietung und sofortigen Beziehung offen. Die Liebhaber können sich bei dem Hu. Canzleirath Punge in Hersford melden.

V Personen so verlangt werden: **Gut Eisbergell.**

In der hiesigen Brau und Brennerey wird ein Knecht auf Ostern d. J. gesucht, der wenigstens das Brandteweinbrennen versteht, und von seiner Nächterheit, Arbeitsamkeit und Treue ein Zeugniß hat. Wer dazu tüchtig ist, und Lust hat, kann sich hier melden, und wenn ihm die Bedingungen gefallen, den Dienst antreten.

VI Avertissement.

Minden. Der in seiner Kunst bekannte Bergolder und Lassler Leonhardi, welcher hier schon bey Herrschaften Proben abgelegt hat, empfiebt sich dem Publico bestens und verfertigt den weisen Venetianischen Marmor-Lak welcher nie sich verändert noch Sprünge oder Risse bekommt. Er erbietet sich auch andere in dieser seiner Kunst Unterweisung zu geben, welche sich bei Hr. Hobein am Martini Kirchhofe melden können.

VII Sterbe-Gall.

Am 17ten dieses Monats entschlief sanft und selig der Prediger Wilhelm Erasmus Cheling in Bersmold. Er lebte 86 Jahr und 21 Tage, und hat ins 53ste Jahr als Prediger dieser Gemeinde, vorher aber 2 Jahr als Feldprediger bei dem jetzigen von Nürnbergischen Regiment gestanden. Er hinterläßt 5 Kinder 14 Enkel 7 Urenkel und den Ruhm eines thätigen und rechtschaffenen Predigers. Im Jahr 1793 feierte er sein 50jähriges Amtsjubiläum und predigte an diesem Tage noch mit vieler Münterkeit vor seiner grossen Gemeinde. Allen seinen und unsrern Freunden machen diesen für uns schmerhaftesten Verlust hiedurch bekannt. Bersmold den 12ten März 1796.

Die sämtlichen Kinder des Verstorbenen.

Verzeichniß der Lektionen des Gymnassi in Minden,

von Ostern bis Michaelis 1796.

Weitläufigere Bemerkungen über den bey unserm Lehrinstitut zum Grunde liegenden Plan, über die innere Einrichtung derselben, und über seine — bisher, wie ich glaube, durch die Erfahrung hinlänglich bestätigte — Fähigkeit, künstige Geschäftsmänner und Gelehrte zu bilden, sind jetzt nicht meine Absicht, sondern werden vielleicht bey einer andern Gelegenheit nachfolgen. Ich schränke mich daher nur auf eine kurze Nachricht von dem im bevorstehenden halben Jahre zu gebenden öffentlichen Unterrichte ein, und überlasse die Vergleichungen, welche dabei gemacht, und die Resultate, welche daraus gezogen werden können, dem billig und unparteiisch denkenden Publicum. Die Gegenstände, mit welchen wir uns beschäftigen werden, sind folgende:

Wormittags.

Von 7—8. Wissenschaftlicher Unterricht, in 4 Klassen.

1. Der ersten philosophischen Klasse wird an den 3 ersten Tagen die Theorie des prosaischen Styls überhaupt und der einzelnen Gattungen derselben nach eignen Dictaten vorgetragen vom Prorektor; an den 3 letzten Tagen die christliche Moral von eben denselben.

2. Die 2te philosoph. Klasse wird an den 3 ersten Tagen in den gemeindigsten Vernunftkenntnissen nach Klägels Lehrbuch unterrichtet vom Hrn. Conr. Thilo.

3. Die 2te Religionsklasse erhält fortgesetzten Unterricht in der Religion nach der christlichen Lehre im Zusammenhang, und Mittw. und Sonn. in der populären Naturgeschichte und Naturlehre, vom Hrn. Conr. Müller.

4. Die 2te Relig. Klasse an den 3 ersten Tagen in der Religion nach dem angeführten Lehrbuch, vom Hrn. Subr. Michaelis; an den 3 letzten Tagen in den Vors-

kenntnissen zur Religion, vom Hrn. Conr. Thilo.

Von 8—9. Unterricht in der lateinisch. Sprache, in 5 Klassen.

1. In der 1. Klasse, welche aus Ober- und Unterprima besteht, werden Tacitus Annales, Cicero's Reden und Briefe gelesen, und Übungen im latein. Styl durch eigene Aufsätze angestellt, bey dem Prorektor.

2. Die 2te und 3te obere Klasse wechselt mit Cäsar's Commentarien und Nepos Biographien ab, und fertigt latein. Aufsätze an bey dem Hrn. Conr. Thilo.

3. Die 3te untere Kl. beschäftigt sich mit der latein. Chrestomathie für die mittl. Klassen von Gedike, und macht kleinere Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conr. Schünemann.

4. Die 4te Kl. wird bey der Lesung der schwerern Stücke im 1sten Theil des Schütz'schen Elementarwerks mit den grammatischen Regeln und deren Anwendung bekannt gemacht vom Hrn. Subr. Richter.

5. Die 5te Kl. erhält bey der Lesung der leichteren Stücke derselben Buchs Elementarunterricht vom Hrn. Conr. Müller.

Von 9—10. Wissenschaftlicher Unterricht.

1. Der ersten mathemat. Klasse wird Mont. und Dienst. Physik, Mittw. und Donn. Algebra und Trigonometrie vorgebracht vom Hrn. Conr. Thilo.

2. Die erste griech. Kl. liest dem allers höchsten Befehle gemäß Freit. und Sonn. das Neue Testament bey dem Prorektor.

3. Die 2te mathemat. Kl. erhält Freit. und Sonn. Unterricht in den Anfangsgliedern der Geometrie, besonders in Anwendung auf das gemeine Leben, vom Hrn. Conr. Thilo; besucht an den übrigen Tagen die Rechenstunden.

4. Die erste arithmet. Kl. wird in allen kaufmännischen und andern Rechnungsarten geübt vom Hrn. Cantor Hartung.

5. Die 2te arithmet. Kl. in den Anfangs-

gründen und leichtern Rechnungen von Hrn. Subr. Richter.

6. In der deutschen Klasse für die kleineren Schüler werden Lese- und Verständnissübungen angestellt vom Hrn. Conr. Schünemann.

Von 10—11. Sprachunterricht.

1. Die 1ste griech. Klasse beschäftigt sich an den 3 ersten Tagen abwechselnd mit Homer's Odyssee, und Thukydides Geschichte des peloponnes. Krieges bey dem Prorektor.

2. Die 2te griech. Kl. erhält an denselben Tagen bey der Lesung des griech. Lesebuchs von Gedike Elementarunterricht vom Hrn. Conr. Schünemann.

3. Die künftigen Theologen werden an den 3 letzten Tagen in der hebräischen Sprache unterrichtet, und lesen die großen Propheten, bey dem Hrn. Conr. Schünemann.

4. Diejenigen aus der 1sten und 2ten latein. Klasse, welche sich nicht der Theologie widmen wollen, sehen an denselben Tagen die kürzliche Lektüre der röm. Geschichte des Livius fort bey dem Prorektor.

5. In der deutschen Klasse für die Schüler von mittlerm Alter werden die Übungen in Briefen und andern deutschen Aufsätzen an denselben Tagen fortgesetzt vom Hrn. Subr. Richter.

6. und 7. Anweisung zur Kalligraphie und Orthographie wird alle Tage in 2 Klassen gegeben, vom Hrn. Conr. Müller und Hrn. Cantor Hartung.

Nachmittags.

Von 1—2. Unterricht des Hr. Cantor Hartung im Singen.

Von 2—3. Unterricht in der lat. Sprache, in 5 Klassen.

1. In der 1sten Klasse wird die Erklärung der Aeneide Virgil's vom zten Gesange an, und der Horazischen Satyren fortgesetzt vom Prorektor.

2. Der 2ten Kl. werden Ovid's Metamorphosen erklärt vom Hrn. Con. Schünemann.

3. Die 3te obere und 3te untere Kl. lies-

set die latein. Chrestomathie für die mittleren Klassen von Gedike bey dem Hrn. Subr. Thilo.

4. Die 4te übt sich bey der Lesung des latein. Lesebuchs von Gedike in den grammatischen Regeln bey dem Hrn. Conr. Müller.

5. Die 5te wird bey der Übersetzung leichterer Stücke aus dem Schlesischen Elementarwerk in den Anfangsgründen unterrichtet vom Hrn. Subr. Richter.

Von 3—4. Unterricht in der französischen Sprache, in 3 Klassen.

1. Die 1ste Klasse liest Fenelon's Abautures de Telemaque, und dabey werden extemporelle und andere Uebungen im Styl angestellt vom Prorektor.

2. Die 2te Kl. beschäftigt sich abwechselnd mit dem französischen Lesebuche von Gedike, und dem französischen Lesebuche für deutsche Töchter, und macht Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conr. Müller.

3. Die 3te wird bey dem Lesen der leichteren Stücke aus dem französischen Lesebuche für deutsche Töchter in den Elementen der Sprache unterrichtet vom Hrn. Conr. Thilo.

4. In der deutschen Klasse für die kleineren Schüler werden Leseübungen, verbunden mit Erklärung des Gelesenen, angestellt vom Hrn. Cantor Hartung.

Von 4—5. Geschichte und Geographie, in 3 Klassen.

1. Der 1sten Klasse wird am Mont. und Dienst. allgemeine Geschichte der Zeiten nach Christi Geburt, am Donn. und Freit. Geographie und Statistik der Länder in Europa vorgetragen vom Prorektor.

2. In der 2ten Kl. Mont. und Dienst. die neuere Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten, Donn. und Freit. Geographie vom Hrn. Subr. Richter.

3. Die 3te Kl. wird am Mont. und Dienst. in der neuern, besonders vaterländischen Geschichte, am Donn. und Freit. in der Geographie unterrichtet, womit das Lesen der Zeitungen verbunden wird, vom Hrn. Con. Schünemann.

Der Anfang mit diesen Lektionen wird am 4ten April gemacht. Minden, am 18ten März 1790.

Carl Reuter,
Prorektor des Gymnasiums.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 28. März 1796.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragten, daß alle diejenigen in dem Hypothekenbuch Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unsers Magistrats zu Bielefeld nicht Eingetragene, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Witwe des Krieges-Commissarii Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkaufen bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten daby Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgefordert, und demnächst sie sich nicht Meldenden präclüdirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuch nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Tit. 1. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir daher Terminum vor Unserm Magistrat zu Bielefeld auf den 2ten Juliij d. J. anzubiezen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den ge-

bachten jetzigen Kurlbaumschen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathaus zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobei denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzen werden präclubirt, und ihnen dehhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Bielefeld, als judiciis rei strae das Præclusions-Erkenntniß abgesetzt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs mahlen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädtter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1746.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Alle die, welche an dem geringen Vermögen des Henerling und gewesenen Soldat Conradi in Windheim, über dessen Vermögen Concurs erkant ist, Forderung haben, werden bey Gefahr der Abweisung zu Angabe und Beweis derselben auf den 15ten April an hiesige Amtsstube

N

verabladet. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 13. Febr. 1696.

Becker. Göker.

Der Colonus Caspar Henrich Nagel Mr. 1. zu Bischofsbagen Besitzer einer Königlich eigenbehüdigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seinem Colonat haftende, von seinen Vorgängern größtentheils contrahirte Schulden auf einmahl zu bezahlen, und hat daher terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an den Colonum Caspar Henrich Nagel, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuläßt in Termino den 26. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuseigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriedigt sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgilt wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Sign. Hausberge den 10. Febr. 1796.
Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Alle diejenigen so an dem Nachlaße der verstorbenen Witwe Wohlmans in Bergmeyers Rotten zu Hiddenhausen Ansprüche und Forderungen haben werden hierdurch vorgeladen, solche in Termino den 14ten April an der Amtstube zu Hiddenhausen bei Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu bescheinigen.

Amt Enger den 17ten Merz 1796.

Die Creditores des in Concurs gerathenen Heuerling Willbrandt zu Herz-

ringhausen haben ihre Forderungen in Termino den 13. April bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Amt Enger den 20. Merz 1796.

Consbruch. Wagner.

Der Weisgärber Dietrich Müller gebürtig aus Lipstadt, hat zu Oldendorff als seinen bisherigen Wohnort beträchtliche Schulden contrahiret, hat den mehren Theil seiner Effecten heimlich bey Seite gebracht, und hat sich darauf heimlich von Oldendorff entfernt. Da nun über dessen hinterlassenes unbedeutendes Vermögen der Concurs-Prozeß eröffnet; so wird vorab der Müller aufgefordert, jenes sein betrügerisches Verfahren zu verantworten, und sich des Endes binnen nächsten 4 Wochen beim hiesigen Amte zu gestellen. Mögte derselbe auf diese Aufforderungen nicht achten, hat derselbe zu erwarten, daß gegen ihn nach den Landesgesetzen verfahren werde. Dann so werden auch dessen Gläubiger verabladet, ihre Forderungen binnen 6 Wochen, und zunächst am 6ten May, an der Gerichtstube anzugeben, und gebührend zu bescheinigen und wird auf die Forderungen, nicht geachtet werden, welche alsdann nicht profitiret werden.

Königl. Amt Limberg den 8. Merz 1796.

Schrader.

Amt Heepen. Da der Königl. eigenbehüdige Colonus Friederich Quackernacke sub Nr. 32. Brsch. Senne zu Regulirung seines Schuldenzustandes und Erlangung terminlicher Verichtigung derselben, nach dem Ertrage seiner Stette, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger an gehalten, seinem Gesuch auch befeiret worden; so werden alle und jede, welche an das Quackernackische Colonat oder dessen Besitzer aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hierdurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 26ten May c. am Gerichte hause zu Vielesfeld persönlich oder durch

gehörig Bewollmächtigte anzugeben; und zu bescheinigen. Uebrigens werden die Ausbleibenden denen Erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesetzt, und soll wegen der terminischen Zahlung blos mit den Anwesenden unterhandelt werden.

Amt Heepen. Es hat der Kd. ngl. eigenbehörige Colonus Johann Heinrich Knockhoff sub Nr. 13. Wrsch. Ubbedissen zu Erlangung terminischer Abtragung der Schulden, auf Edictal Citation sämtlicher Creditoren angetragen: Dem Zufolge werden alle und jede, welche an denselben, oder dessen Stelle rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 12ten May c. am Gerichtshause zu Bielefeld gehörig anzugeben, auch zu bescheinigen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, so lange zurück gesetzt werden, bis die sich gemeldeten befriedigt sind, mit welchen auch wegen des jährlichen Termins lediglich unterhandelt werden soll.

Von dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissions wegen sämtliche Militairpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concurssmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concurssmasse durch ein Präclusions-Erkenntniß werbe versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Hrn. Justizcommissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Aufträgen wenden. Bielefeld am 14ten Januar 1796.

Bubdeus.

Alle diejenige welche Realprätentionen an den von Herrn Henrich Büscher dem Haufmann Arnold Kriege verkaufen

zo Scheffel Bergtheil in der sogenannten Felzen oben Upmeiers Gründen nach der Ost und Westseite im Lienen Berge, welche ehemals die Arendtsche Schwestern besessen haben, werden vermöge hochl. Regierung-Auftrags zur Sicherstellung des Käufers hiermit auf den hiedurch auf Dienstag den 10ten Mai a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin vor mir zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung dieser ihrer Ansprüche so gewiß zu erscheinen verabladet, als die Ausstenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen an diese zo Scheffel Bergtheil werden präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besitztitel des Käufers Kriege für völlig berichtigt angenommen werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation 3mal den Mundenschen Intelligenzblättern einverleibt, hier bey Gericht, auch in Lengerich affigirt, und in der Lienenschen Kirche verkündigt worden. Tecklenburg den 18. Febr. 1796.

Metting.

Da der Pferdehändler Macnamara die im November v. J. zu Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg wegen von einer ganzen Koppel nicht entrichteter Zolls arrettrien 10 Stück Pferde im Stiche gelassen hat, ohne den nach Aussage seiner Leute in Händen habenden Freypass bezuzubringen; so wird derselbe, da sein jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich spätestens auf den 10ten August d. J. bey der hiesigen Kdn. Preuß. Provincial Zoll-Direction zu melden, und sich wegen der behaupteten Zoll-Freiheit durch Beweisung eines gültigen Freypasses zu legitimiren; wibrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß die Gesetzmäßige Strafe festgesetzt und dazu, so wie zur Bestreitung der Kosten die aus dem öffentlichen Verkauf der 10 Pferde geldsetzen Gelder verwandt werden sollen.

Lingen den 19ten Merz 1796.
Königl. Preuß. Provincial-Zoll-Direction,
VanDyck.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Beim Stadtgericht allhier sollen auf Ansuchen des Weinhandlers Herrn Kleber folgende demselben zugehörige Grundstücke zum gerichtlichen jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden, 1) dessen Wohnhause sub Nr. 168 auf dem Markte nöst Hinterhause und Hubethalle welcher letztere auf vier Kühe sub Nr. 100 im Kuhthorschen Brünche belegen und ohngefähr vier Minder Morgen gross ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld onerirt, sowie von dem Hubethalle 18 Mgr. Viehshatz entrichtet werden müssen. Alles dies zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garte außer dem Simeonisthore ohnweit des Kuckucks, ohngefähr 15 Achtel gross nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschätz beschwert; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 ggr. taxiret. Da nun dieser Verkauf in dem angesetzten Termin am 22ten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualificirte Kauflustige eingeladen sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewährten daß dem Beschickenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebot aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche erwähnt aus dem Hypothekenbuch noch nicht ersichtliche Realansprüche zu haben vermeinen sollten hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termin anzugeben oder zu

gewährten, daß sie damit ferher gegen den künftigen Käufer nicht gehobet werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796. Aschoff.

In Termine den 11. April d. J. Nachmittags 2 Uhr soll mit dem meiste bietenden Verkauf der Effecten und Bücher des verstorbenen Doct. Medicina Möller sen. gegen baare Bezahlung in grob Contverfahren werden. Liebhaber werden also dazu hierdurch eingeladen. Minden den 24. März. 1796.

v. Rappard. Wig. Com.

Der Neuwobner Heinrich Wilhelm Wagdt ist willens sein auf den Gründen des Meyer zu Hücker neuerlich errichtetes und nach dem Hypotheken-Buche zu 348 Rthlr. 27 mgr. 4 Pf. gewürdigtes Wohnhaus freywillig, jedoch öffentlich bestiehend zu verkaussen, und wie hiezu terminus auf den 27ten April. an der Umstube zu Enger bezielet worden, so können Kauflustige sich am besagten Tage melden, und ihren Vortheil wahrnehmen. Solte der Käufer Lust bezeigen, das Gebäude auf seinem Platze stehen zu lassen, so ist der Grundherr Meyer zu Hücker nicht abgeneigt demselben 6 bis 11 Scheffel Saatlandes entweder zu verkaussen, oder gegen einen billigen Canon in Erbpacht zu geben. Amt Enger den 21ten Febr. 1796.

Connsbruch.

Wagner.

Es soll das dem Mbusquetier Vogt Hochlöbl. von Rombergschen Regiments zugehörige sub Nr. 696 hieselbst belegene Wohnhause, worin sich 2 Stuben und 2 Kammern nebst einer kleinen Schlafstelle, auch einen kleinen Flur und ein beschossener Boden befinden, welches mit Rücksicht auf dessen baufälligen Beschaffenheit per peritum auf 130 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termiuo den 18. April d. J. öffentlich an den Mebressbietenden verkauft werden. Kauflebhaber haben sich zu dem Ende gedachten Tages Mör-

gens 11 Uhr am Rathause einzufinden, ihre Oefferten abzugeben, und dem Besitzer nach den Zuschlag zu erwarten. Bielefeld im Stadtgericht den 2. Mart. 1796.

III. Sachen so zu vererbtpachten.

Minden. Ein Hochw. Domcapitel will das Thuen zugehörige vor dem Fischarter Thore am Brühl belegene Schirholz, Teich und Wiesen in Erbpacht thun; und hat dazu Pietungstermit auf den gten May d. J. bezielet. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapitels Hause einzufinden und ihr Gebot auf das Ganze oder auch auf 1 bis 2 Morgen eröffnen. Anschlag und Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bey dem Hrn. Rentmeister Brüggemann täglich einzusehen.

IV Sachen zu verpachten.

Herford. Das vormalhige Brügbergische auf hiesiger hochfürstl. Freiheit belegene Wohnhaus, in dessen unterer Etage vorne heraus zwei tapzierte Stufen nebst Kammern, und hinten heraus eine Domestikenstube, Kammer, Küche und Keller, in der oben Etage aber eine Stube, ein Saal, zwey Nebenzimmer, und zwey Domestikenkammern befindlich; das auch mit guten Bodenraum, einer Scheune, Hofplatz, einem geräumigen Garten und Lusthause versehen ist, siehet zur Vermietung und sofortigen Beziehung offen. Die Liebhaber können sich bei dem Hn. Gonigleirath Vunge in Herford melden.

V Gelder so auszuleihen.

G es sind 140 Rl. rheins, in Gold, theils in Münze gegenrag zuweisende hypozarische Sicherheit auszuleihen. Wer das zu Lust hat, kann sich jeden Donnerstag auf dem Capitels Hause melden. Minden den 16ten März 1796.

Dom-Capitel hieselbst.

G es liegen 2 bis 300 Rl. Kirchengelder zum Verleihen bereit; wer solche

zu 5 p. C. Zinsen verlangt, und gehörige Sicherheit stellen kan, kan sich melden bey dem Apotheker, Kirchen und Armen-Provisor Langen zu Oldendorf unterm Limberg. d. 24. Mart. 1796.

VI Avertissement.

Minden. Die Frau von Courtemblay macht hiermit bekannt, daß sie in ihrer Wohnung auf dem Stifte einen Fußladen eingerichtet wo Modenwaren Parfums, und alles was zur Damestoilette gehört zu haben. Sie wird Blonden, Flor aufs neue waschen und alte Hauben nach dem neuem Moden wieder aufstecken; wie auch Bestellungen aller Art Stickereien oder anderer Arbeiten annehmen, u. schmeischt sich daß die Dames die sie mit ihrem Zutrauen beeindrucken wollen alle Ursache haben werden zufrieden zu seyn, besonders wegen Billigkeit der Preise. Da aber durch das Verschicken aus dem Hause die Sachen leicht Schaden nehmen, so bittet die Frau von Courtemblay die Personen, die sich etwas kaufen wollen, die Güte zu haben sich selbst die Waaren bey ihr auszusuchen. Das Fräulein Modeste von Courtemblay fährt fort Unterricht im Zeichnen und Mahzen in ihrem Hause zu geben. Sie malt nach dem Leben und copiert auch Portraits in Oelfarbe oder in Pastell und verbessert alle Malereien.

VII Notification.

G es haben die Eheleute Johang Bernhard und Marie Elisabeth Esimann ein in hiesiger Stadt sub. Nro. 255 belegenes Haus und Stallung und zwey in neuen Woll im Negeverschen Kamp belegene Stück Landes jedes von 6 Schfl. Gaat den Eheleuten Joseph Brinckmann und Cathrine Helene Leyden nareitl. heute aufgesegneten gerichtl. KaufContract verkauft.

Lingen den 20ten Mart. 1796

Königl. Preuß. Leckinburg Lingesche Regirung. Müller.

Verzeichniß der Lectionen
auf dem Friedrich's Gymnasio zu Herford,
von Ostern bis Michael 1796.

I. Sprachunterricht.

I. Lateinische Sprache.

Fünfte Kl. Anfangsgründe nach Brdder's kleiner Grammatik.

Vierte Kl. Grammatikal. Uebungen nach Brdder, und Lesung der in dieser Grammatik befindlichen lat. Lectionen für Anfänger.

Dritte Kl. Stilübungen nach Brdder's Kl. Grammatik, Schulzens lat. Elementarwerk, Phäder's Fabeln.

Zweite Kl. Jul. Cäsar, Terenz, Plinius Briefe, Stilübungen.

Erste Kl. Horazens Brief an die Pis sonen und Oden, Virgil's Aeneis, Cicero von den Pflichten, Tacitus Annalen, lat. Auffäße und Sprachübungen.

2. Griechische Sprache.

Dritte Kl. Anfangsgründe nach Butt manns kurzgefaßter gr. Grammatik und Stroth's Chrestomathie.

Zweite Kl. Stroth's Chrestomathie und grammatical. Uebungen nach Butt manns kurzgefaßter gr. Grammatik.

Erste Kl. Sophokles Oedipus der Ne gent fortgesetzt, (dann Sophokles Elektra) und Herodot.

3. Hebräische Sprache.

Dritte Kl. Anfangsgründe nach Gütens hebr. Grammatik und Schulzens hebr. Chrestomathie.

Zweite Kl. Schulzens Chrestomathie und grammatical. Uebungen fortgesetzt.

Erste Kl. I. Buch Samuel, grammatical. Uebungen.

4. Franzößische Sprache.

Vierte Kl. Elementarunterricht nach Gedikens kl. franz. Grammatik.

Dritte Kl. Gedikens franzöß. Lesebuch und grammatical. Uebungen.

Zweite Kl. Telemach von Genelot, Stil übungen nach der franz. Sprachlehre für die Deutschen nach Wally.

Erste Kl. Voileau, Stilübungen, Sprach übungen.

5. Deutsche Sprache.

Fünfte Kl. Anweisung richtig und mit Ausdruck zu lesen, und das Gelesene wieder zu erzählen, nach Seilers Lesebuch für den Bürger und Landmann.

Vierte Kl. Praktische Uebung im Rechts schreiben, kleine Auffäße, Nacherzählung des Vorerzählten, oder Gelesenen.

Dritte Kl. Uebung im Geschäftsschill, fortgesetzte praktische Uebung im Rechts schreiben, Gedächtnisübungen.

Zweite Kl. Auffäße, Erklärung und Anwendung der Regeln in Abelungs Auffä zeug aus der deutschen Sprachlehre, Declamationsübungen.

Erste Kl. Aussführlichere pros. Auffäße, Dispositionen, poetische Versuche, Erklä rung und Zergliederung vorzüglicher poet. und pros. Auffäße, Declamationsübungen.

6. 7. Italienische und englische Sprache.

Das Italienische wird der Prof. Hartmann fortsetzen. Das Englische lehrt der Prorektor Bergmann und der Konrektor Boden,

II. Wissenschaftlicher Unterricht.

1. Theologie und Religionsunterricht.

Fünfte und vierte Kl. Religionsunterricht vorschriftsmäßig nach dem Landeskatechismus.

Dritte Kl. Christliche Sittenlehre zu Förderung und Unterhaltung edler Gesinnungen.

Zweite und erste Kl. Glaubenslehre nach Morus fortgesetzt — Geschichte der jüdis. Religion. — Fortgesetzte Lesung des N. T. in der Urschrift.

2. Geographische und historische Kenntnisse.

Fünfte Kl. Geographie der Grafschaft Ravensberg verbunden mit Produktenkunde, Biographien vorzüglicher Männer in Kurzem Umriss.

Vierter Klasse. Geographie und Produktenkunde des Westph. Kreises, Vorkenntnisse aus der Geschichte des Vaterlandes.

Dritte Kl. Geographie und Produktenkunde von Deutschland, Brandenburgische Geschichte.

Zweite und erste Kl. Einleitung in die mathemat. und physikal. Geographie — Geschichte der Deutschen.

3. Antiquitäten und alte Litteratur.

Zweite und erste Kl. Römische Antiquitäten fortgesetzt, und römische Litteratur.

4. Naturkunde.

Fünfte und vierte Kl. Anfangsgründe der Naturgeschichte nach Raaff.

Dritte Kl. Kenntnisse der wichtigsten und gemeinnützlichsten Gegenstände des menschlichen Lebens, als der Künste, Handwerke &c.

Zweite und erste Kl. Anthropolgie.

5. Mathematik und Philosophie.

Fünfte und vierte Kl. Übung im Kopfrechnen und im Nachdenken über allerlei Gegenstände, welche der Lehrer zum Vergleichen und Unterscheiden aufgibt.

Dritte Kl. Verstandesübungen nach Kochow's Katechismus der gesunden Vernunft, und Rechnen bis zur Regel de tri.

Zweite Kl. Das Leichteste aus der Geometrie.

Erste Kl. Psychologie und Logik.

Wer im Zeichnen, im Tanzen, in der Vokal- und Instrumentalmusik Unterricht verlangt, wird hierzu gute Gelegenheit finden. Auch zum Privatunterricht in Sprachen und Wissenschaften sind mehrere Lehrer erbdig. Der Anfang unserer neuen Lektionen ist den 14ten April.

Herford den 24ten März 1796.

Das Schulkollegium.

Einige Nachrichten von der ersten Klasse des Gymnasiums zu Herford.

Das hiesige Gymnasium sucht sowohl diejenigen, welche sich dem gelehrtenden Stande widmen, als vereinigte Kaufleute, Künstler und Handwerker durch zweckmäßigen Unterricht zu ihrer Bestimmung auszubilden. Für die künstigen Gelehrten sind vorzüglich die beiden oberen Klassen, mit Inbegriff von Selecta: für die letzteren die

drei unteren, nebst der Vorbereitungsklasse, bestimmt. Der Raum erlaubt mir jetzt nur von der damaligen Einrichtung der mit Selecta verbundenen ersten Klasse ein Paar Worte zu sagen. Der Unterricht in dieser Ordnung erstreckt sich auf alle die Sprachen und Wissenschaften, deren Kenntniß zu einer zweckmäßigen Benutzung der

akademischen Vorlesungen erfordert wird. Die griechische, lateinische und hebräische Sprache von den alten; die deutsche und französische von den neuen, und für diejenigen, die sich damit beschäftigen wollen, die italienische und englische, sind die Ge genstände des Sprachunterrichts. Im Griechischen suchen wir unsre Primaner mit den vorzüglichsten Dichtern und Prosaisten bekannt zu machen, und lesen mit ihnen zu dem Ende theils Abyppens Blumenlese und Schützens griechiche Chrestomathie, theils den Homer, Theokrit, einige aus gesuchte Stücke aus den griechischen Tragikern und den Komödien des Aristophanes, die Memorabilien des Sokrates von Xenophon, einige Red. n. des Demosthenes, den Herodot und andre, abwechselnd. Wir suchen sie hiebey nicht blos mit der griechischen Sprache, ihren Eigenheiten und Vor zügen bekannt zu machen, und ihnen eine gründliche Kenntniß der grammatischen Grundsätze derselben beizubringen, son dera ihre Aufmerksamkeit auch auf die in den Schriftstellern vorkommenden Sachen hinzu lenken, und dadurch sowohl für die Ausbildung ihrer Beurtheilungskraft, ihres Geschmacks und ihres Herzens, als für die Vereicherung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse zu sorgen. Von dem Griechischen unterscheiden wir die hellenistische Sprache des Neuen Testaments, zu dessen Lesung und Auslegung eigene Lehrstunden angesezt sind.

Im Lateinischen schlagen wir in Absicht der Methode denselben Weg ein, wie bey dem Griechischen. In Absicht der Schriftsteller, die wir lesen, sind Oding's Eclogae veterum poetarum, Ovid's Metamorphosen, Terenz, einige Stücke des Plautus, Virgil, Horaz, Persius von den Dichtern, und Sallustius, Bellius Patereulus, Suetonius, Livius, Tacitus, Cicero von den Prosaikern, in Prima, die vorzüglich sten. Daß wir und zum wenigsten die

längeren, nicht ganz, sondern mit Aus wahl lesen, versteht sich von selber. Zugleich über wir unsre Primaner im lateinis chen Stil und im Sprechen, weshalb theils die antiquarischen Lektionen lateinisch widerholt, theils einige Schriftsteller lateinisch erklärt werden.

Im Hebräischen werden sowohl die vor züglichsten historischen Bücher des Alten Testaments, als die Psalmen und Weisza gungen des Jesajas abwechselnd mit den künftigen Thologen gelesen, und sie so wohl auf den Geist der hebräischen Sprache und Poetie aufmerksam, als mit den Regeln der Grammatik gründlich bekannt gemacht. Um unsren Primanern zu einer richtigen und geschmackvollen deutschen Schreibart zu verhelfen, seien wir nicht blos bey Uebersetzung der klassischen Schriftsteller darauf, daß sie richtig und schön in die Muttersprache übertragen werden, sondern wir haben auch eigene Lehrstunden für die Theorie der deutschen Prosa und Dichtkunst, so wie fort dauernde praktische Uebungen. Auch werden von Zeit zu Zeit vorzügliche deutsche Gedichte und prosaische Aussäße vorgelesen, zergliedert, ihre Schönheiten entwickelt und ihre Eigenheiten aufgeucht. Um das Fehlerhafte des deutschen Ausdrucks kennen und vermeiden zu lernen, lesen wir dann und wann auch schlechtaeschriebene Arbeiten.

Im Französischen suchen wir unsre Primaner gleichfalls mit den besten Werken der Franzosen bekannt zu machen. Dazu dienen uns theils Chrestomathien, theils die Lesung ganzer Werke, von denen wohlseile Ausgaben zu bekommen sind. Auf das richtige Schreiben und Sprechen wird hier gleichfalls Rücksicht genommen, und daher theils eigene französische Aussäße verfertigt, theils die Erbbeschreibung französisch widerholt.

Der Beschluß künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 4. April 1796.

I Avertissements.

Diejenigen Interessenten dieser Blätter, welche annoch mit der Bezahlung zurückstehen, werden hierdurch erinnert, innerhalb 8 Tagen ihres Orts Richtigkeit zu treffen, weil nach Verlauf dieser Zeit Landreuterliche Execution verfügt werden wird. Minden den 29ten Martii 1796.

Königl. Pr. Intelligenz-Commission.
Craven. Bacmeister.

Der von mir am 22ten Februar d. J. bekannt gemachte Diebstahl, wobei mittelst gewaltsamen Einbruchs 1 Beutel mit 2074 Holl. Gulden, bestehend in 3 Gulden — 30 sibr. — 28 sibr. Stücken — ganzen, halben — und ein viertel Holländischen Thalers, aus hiesigem Posthause entwendt worden, ist aller angewandten Mühe noch nicht entdeckt worden. Es ist nun aber dem hiesigen Postamte an dieser Entdeckung äußerst gelegen, und dasselbe das durch bewogen worden, die mittelst Erlaß vom 22. Febr. dafür bestimmte Prämie von 50 Rthlr. auf Einhundert Reichsthaler hierdurch zu erhöhen, mit der Versicherung, daß diese Belohnung demjenigen, welcher den Thäter des Diebstals zum Behuf seiner Verhaftnehmung und Bestrafung zuverlässig angeben wird, unter Verschweigung seines Namens sofort ausbezahlet werden soll.

Bielefeld den 3ten April 1796.

Königl. Pr. Postamt. v. Lenken.

Rinteln. Wer auf eine der bes-

sten, unmittelbar an der Weser, und nahe bey Rinteln gelegenen Weide, Vieh zum Fettmachen diesen Sommer über zu treiben gesonnen ist; kan sich in Zeiten bey Unterschieden melben und die weiteren Bedingungen vernehmen.

Hassencamp,
Consistorialrat u. Professor zu Rinteln,
wohnsaft auf d. Ritterstraße das. nr. 361.

II Offener Arrest.

Minden. Da der hiesige Weinhandler Joh. Georg Kleber mit Tode abgegangen, und über dessen Nachlassenschaft Concurs eröffnet ist; so wird 1) allen, welche an ihn etwa restirende Schulden zu bezahlen gehabt, angebietet, solche an den hiesigen Magistrat, oder den bestellten Curatorem Concursus Hrn. Cammer-Fiscal Poelmahn bei Vermeidung doppelter Zalung zu entrichten, und 2) werden alle, welche etwa von dem Verstorbenen, oder dessen Frau Pfandsweise etwas unterhaben, angewiesen, solche Pfandeffecten in 4 Wochen, mit Vorbehalt ihres Pfandsrechts an den Magistrat abzuliefern mit der Bedeutung, daß sie sonst dennoch zur Auslieferung der Pfänder angehalten, und ihres Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Magistrat allhier.
Schmidts. Nettebusch.

III Citationes Edictates.

Minden. Wir Director, Bürger-

o

meister und Rath der Stadt Minden, fügen hiermit zu wissen, daß über den Nachlaß des am 21. huius verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinändlers Kleber, bestehend in dem Hause Nr. 168. am Markte, mit Zubehör, einen Garten vorm Simeons-Thor beim Rückuk, und einer gerin- gen Mobilier-Masse, wegen deren Unzulänglichkeit Concursus Creditorum dato erkannt ist. Wir citieren daher alle und jede, welche an den Verstorbenen und dessen hinterlassene Witwe, geborne Caroline Ernestine Sieckermanns, es sey aus Real- oder Personal-Ansprüchen, und sonst etwas zu fordern haben, solche in Termi- den 8. Junii a. e. Morgens 10 Uhr vor dem dazu abgeordneten Herrn Amtssen- Rath Aschoff zu liquidiren, und mit rechtlichen Beweismitteln zu belegen. In diesen Termine haben dieselben sich auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore ernannten Herrn Cammer-Fiscal Poelmann zu erklären. Wer ausbleibt, und seine Forderung nicht liquidirt, oder nicht nachweiset, wird mit seinen Forderungen an die Masse präclubirt, und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschwelgen auferlegt werden.

Director, Bürgermeister und Rath allhier.
Schmidts. Nettebusch.
Der Johann Gottlieb Wittius, der Erbe der Königl. Eigenbehördigen Wittiusischen Stette von Nr. 49 zu Mel- bergen ist vor 11 Jahren außerhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jehigen Aufent- halt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonus Zacharias Arend- hörter von Nr. 40 zu Solterwisch Amts- Wloho, welcher die nachgelassene Wittius' vor 4 Jahren verstorbenen Coloni- Moritz Wittius geheirathet hat, als jehiger Besitzer der Wittiusischen Stette be- hochl. Krieges und Domänenkammer als Übergutsherrschaft derselben darauf anges- tragen, daß ihm unter gewissen Bedin-

gungen nachgelassen werden mögte, die Wittiusische Stette an den Heuerling Jo- hann Friedrich Wittius einen nahen Ver- wandten des verstorbenen Coloni Moritz Wittius zu verkaufen. Hochgedachte Cam- mer hat sich auch zwar nicht abgeneigt ge- funden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Anerbe vorab edicitaliter ver- abladet werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittius, Anerbe der Königl. eigenbehördigen Wittiusischen Stette sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegen- wärtige hieselbst an der gewöhnlichen Ge- richtsstelle und am Rathause zu Minden affigirte, und den Lippstädter Zeitungen, wie auch den Mindischen Intelligenzblättern inserierte Edicthalication hierdurch ver- abladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termiu den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte in Person einzufindn und weitere Anweisung zu gewährten; wobei ihm zur Warnung dienen, daß wann er in dem bezielten Termiu ungehor- samlich ausbleiben sollte, er seines an der mehrbesagten Stette habenden Anerberechts verlustig erkläret, und seinem Stiefvater dem Coloni Arendhörlter nachgelassen wer- den wird, solche mit übergutsherrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hausberge den 15ten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.
Müller.

Ueber das Vermögen des Heuerling Her- man Henrich Jorges auf Hüsemans Hofe zu Schwennigdorff ist der Concurs eröffnet, wer an selbigen was zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen, und zu- lezt, am 24ten May melden, sonst auf dessen Forderung keine Rücksicht genom- men, vielmehr er damit abgewiesen werden wird. Bünde den 17ten Merz 1790.

Schrader.

Die von dem Halbmeister Johann Chri- stoph Göde vor einigen Jahren ge-

Kaufte Stielens Stätte Nr. 53 zu Rüdinghausen ist zum öffentlichen Verkauf gezo- gen, und hat selbige der Halbmeister Jo- hann Matthias für 886 Thlr. erstanden. Von diesen Kaufgeldern bleibt noch einiges zur Befriedigung der nicht bewilligten Gläubiger des Halbmeister Johann Christo- ph. Göde über. Es werden daher alle und jede, welche an den Johan Christoph Göde Forderungen zu haben vermeynen, aufgesfordert, solche binnen 9 Wochen, und zunächst am 24. May dem Gerichte anzugezen, gebührend zu bescheinigen, und die schriftliche Nachrichten, worauf sie sich berufen wollen, vorzulegen. Diesenjenigen, welche sich in gesetzter Zeit nicht gemeldet, haben zu erwarten, daß bey Ver- theilung der Kaufgelder auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen wird.

Königlich Amt Limberg den 11ten Fe- bruar 1796.

Schrader.

Auf Anhalten der Johanne Margrethe Lillen Wittwe des zu Dornberg ver- storbenen Commercianten Johann Herm. Schürmann ist über den Nachlaß unter Beobachtung der Wohlthat des Inventarii der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden daher alle diejenige welche an das Vermögen des Commerciant Schürmann Ansprüche haben, es sei aus welchem Grunde es wolle mit einer gesetzlichen Frist von 9 Wochen eins für alle auf den 22ten Junius c. zur Angabe und Klärstel- lung unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Gegeben am Amts Werther den 26ten Merz 1796.

Von dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissons wegen sämt- liche Militairpersonen, welche ihre An- sprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concursmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nach- weisung derselben auf den 29. April d. J.

Morgens 10 Uhr aus Rathaus hieselbst unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Aus- bleibenden aller künftiger Zugang zur Con- cursmasse durch ein Präclusions- Erlebnis werde versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Hrn. Justizcom- missarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Aufträgen wenden. Dielefeld am 14ten Januar 1796.

Buddeus.

VI Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da zu dem in den hiesigen Wochenblättern Nr. 5. und 7. beschrie- benen und zum Verkauf angestellten großen, festen, mit vielen Bequemlichkeiten ver- sehenen und an der besten Lage stehendes Haus, sich zwar verschiedne Liebhaber, aber keine aunehmliche Käufer gefunden; so ist beschlossen, daß solches freiwillig in Termine Freitag den öten May a. c. Vor- und Nachmittags auf hiesigem Rathause öffentlich meistbietend verkauft werden soll. Die Beschaffenheit dieses Hauses und was davon gehobet, kann ein jeder aus obge- dachten Wochenblättern Nr. 5. und 7. sich ganz bekannt machen, so wie das Haus selbst, 14 Tage vor dem angezeigten Ver- kaufstermin besehen, von allem aber bey dem Hrn. Worthalter Francke das Nähere erfahren. Ferner soll in Termine Freitag den öten May a. c. Vor- und Nachmittag freiwillig öffentlich auf hiesigem Rathause, ein großer gleich außer dem Siemeons Thor linker Hand belegner Garten, meistbietend verkauft werden. Dieser schöne Garten, enthält nach richtiger Vermessung mit der daran liegenden Wiese 7 und 1/4 tel Morgen. Durch diese Wiese läuft eine Bache so aus der Stadt hinaus, und auf beyden Seiten mit Weidenbäume bestzt ist; eine neue schöne Brücke verbindet die gegenseitige Ufer, und in dieser Gegend befindet sich auch ein Fischteich; am Ende der Wiesse aus Osten, aber eine Lustparthe der

D 2

Zannenberg genannt, von welchen ein dreifaches reines Echo wiederhallt. Aus dieser Wiese welche 3 mal gemähet wird, kommen jährlich 7 bis 8 Fuder Heu, und kann bey anhalternder Verbesserung noch mehr geben; die Mauer in diesem Bezirk ist frey von Kosten 200 Rthlr. wert. In dem Hauptgarten befinden sich nebst schönen Weinsäcken, welche bey guter Reife, eine sehr ergiebige Lese geben, eis Spargessorten auch ohngefähr 600 der schönsten fruchttragenden Bäume. Wie vortrefflich dieses Obst, ist zur Genüge bekannt. Auch befindet sich in diesem Garten ein geräumiges Haus, unten nebst der steinern Fluhr, eine Wohnstube mit Ofen und großen Schlafkammer, helle Küche und Nebenkammer, ferner oben ein großes Zimmer nebst Schlafkammer, beyde sehr geräumig und bequem mit großen Fenstern, die Aussicht nach der Porta-Westphalica, überhaupt die schönste welche sich denken lässt. Dieser Garten hat bisher eine Familie von zehn Personen das ganze Jahr mit allem überflüssig versehen, und das Heu jährlich 110 Rthlr. baar Geld eingebracht; mit welchen nicht allein alle Kosten bestritten, sondern noch überblieben ist.

Auf den Antrag der Lindenwirthschen Normundtschaft, vorhergegangene Untersuchung, und hierauf unterm heutigen Dato erfolgtes Decretum de alienando werden folgende zur Lindenwirthsstette in Wallenbrück gehörige Pertinenzen: 1) Eine überflüssige Scheure so auf 150 Rl. 2) Ein entbehrlicher Holztheil welcher zu 94 Rthlr. gewürdiget, hiemit öffentlich seit geboten, und können Kauflustige sich in Termino den 12ten April an der Amtssube zu Enger melden, ihr Gebot eröffnen, die Bestbieter aber gewärtigen, daß ohne auf die nach dem Recitation-Termino etwa einkommende Nachgebote zu reflectiren, mit ihnen abgeschlossen werden wird. Amt Enger den 8. Febr. 1796.

Connsbruch, Wagner,

Nachstehende dem Färber Schwarze zu gehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 hieselbst an der Bachstraße belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, 1 Schlafkammer, 2 Kammern hinten im Hause, ein beschossener Boden und geräumige Flur, auch hinter dem Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein Schweinstall und kleiner Hofplatz befinden, und welches zu dem Werth von 550 Rthlr. abgeschätzt worden, 2) Die am Rothenbach belegene drey Scheffelsaat Ländes, so auf 200 Rthlr. hoch taxiret worden, sollen in Termino den 12ten Junii d. J. öffentlich an den Mehrbieter verkauft werden, und haben sich die etwaniigen Kaufliebhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhouse einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besindien nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, sowohl unbekannte Realpräidenten der gedachten Gründstücke, als auch diejenigen, welche sonst an den in Wahnsinn versallenen Färber Schwarze persönliche Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen sub poena præclusio nis auf besagten Termint vorgeladen.

Dielefeld im Stadtgericht den 24sten Mart. 1796.

Connsbruch. Buddeus.

Es soll das dem Mbusquetier Vogt Hochlböhl. von Rombergschen Regiments zugehörige sub Nr. 696 hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich 2 Stuben und 2 Kammern nebst einer kleinen Schlafstelle, auch einen kleinen Flur und ein beschossener Boden befinden, welches mit Rücksicht auf dessen baufälligen Beschaffenheit per peritum auf 130 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termino den 18. April d. J. öffentlich an den Mehrbieter verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich zu dem Ende gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhouse einzufinden, ihre Oefferten abzugeben, und dem Besindien

heu nach den Zuschlag zu erwarten. Bielefeld im Stadtgericht den 2. Mart. 1796.

V Sachen so zu vererbpachten.

Minden. Ein Hochw. Domcapitel will das Ihnen zugehörige vor dem Fischer Thore am Brühl belegene Schirholz Leich und Wiesen in Erbpacht thun, und hat dazu Beliebungstermin auf den 1ten May d. J. bezielet. Pachtlustige können sich gebachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapitels Hause einfinden und ihr Gebot auf das Ganze oder auch auf 1 bis 2 Morgen eröfnen. Auschlag und Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bei dem Hrn. Rentmeister Brüggemann täglich einzusehen.

VI Sachen zu verpachten.

Minden. Das am Markte beslegene dem verstorbenen Weinhändler Klever zugehörige Haus soll auf ein halb Jahr vermietet werden. Da nun hierzu Termintag auf den 8ten April angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vermittags auf dem Rathause melden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlags gewärtigen.

VII Personen so verlangt werden

Minden. In einer hiesigen soliden Handlung wird ein Lehrbursche gesucht, der von guter Herkunft seyn muss; auch gut rechnen und schreiben kann. Wer dazu Lust hat, kann bei dem Quartier-Amtsdiener Gotthold das Nähere erfahren.

VIII Gelder so auszuleihen.

Oldendorf unterm Limberge. Wer gegen gehörige Sicherheit ein der hiesigen Cämmerey zustehendes Capital von 200 Rthlr. in wichtigen Golde anzuleihen willens ist, wolle sich deshalb wenden an den Camerarius Vaare daselbst.

IX Sterbe - Fälle.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, am 2ten dieses meine so gärtlich als geliebte Ehegattin, geborene Meyerstecken aus Oldendorff unterm Limberge aus dieser Welt abzufordern. Sie starb im 37sten Jahr ihres Alters, und hat nach beynahe 12 Jahren als eine getreue Ehegattin Ihr Leben beschlossen.

Ich als Wittwer mit 6 kleinen nachgelassenen Kindern, mache diesen mir überaus schmerzhaften Todesfall, allen meinen Verwandten und Freunden bekannt, und bin von Ihrer Allerseitigen Theilnahme überzeugt, weshalb mir denn, um meinen Schmerz nicht zu vergrößern, die Condolenz verbitte.

Minden den 3ten April 1796.

Johann Herm. Vogeler.

Mit inniger Wehmuth klage ichs unsern entfernten Anverwandten und Freunden, daß mir mein geliebter Ehemann, der Prediger Hoffbauer zu Holzhausen am 31. März in einem Alter von 42 Jahren nach dem Willen Gottes durch den Tod entlassen wurde. Er starb an der Brustkrankheit mit der frohen Hoffnung des ewigen Lebens.

Mit meinen Thränen fliessen die Thränen aller seiner Gemeindglieder, die er 10 Jahre durch seinen Unterricht und durch seinen Wandel erbaute — aller seiner Verwandten und Freunde, die er mit der aufrichtigsten Zuneigung liebte. Feder, der ihn kannte, gesteht, daß ein Redlicher diese Erde verlassen. — Was er mir war, das sagen mir die 7 Jahre, die mir so schnell in seiner Verbindung verlossen sind, das sagt mir mein tiefer Schmerz, den ich jetzt bei seinem Verluste empfinde.

Holzhausen am 2ten April 1796.

Wilhelmine Hoffbauer
geb. Kottmeier.

Einige Nachrichten von der ersten Klasse des Gymnasiums zu Herford. (Beschluß.)

Das Italienische und Englische wird in besondern Stunden gelehrt, und es kommt auf jeden an ob, und wie lang er sich des Unterrichts in diesen Sprachen bedienen will.

Zu den Gegenständen des wissenschaftlichen Unterrichts in der ersten Klasse des hiesigen Gymnasiums gehören: Erdbeschreibung, alte und neue Geschichte, Alterthümer und alte Litteratur, Naturkunde, Philosophie und Mathematik, Theologie, Theorie der Prosa und Poesie nebst der neuen poetischen und prosaischen Litteratur, Litterärgeschichte, Encyclopädie. In einem Zeitraum von drei Jahren werden diese Wissenschaften in der ersten Klasse vorgetragen. Da nun die meisten unserer Lehrlinge so lang in Prima und Sekunda verweilen, oder doch verweilen sollten; so können sie sich in allen diesen Disciplinen die nöthigen Vorkenntnisse erwerben. Dem Kursus der Geographie wird eine halbjährige Einleitung in die physikalische und mathematische Erdbeschreibung vorausgeschickt. Dann wird in einem Jahre die Geographie von Deutschland vorgetragen; eben so viel Zeit auf die Erdkunde der übrigen Europäischen Länder verwandt, und im letzten halben Jahre eine Uebersicht über die aussereuropäischen Ertheile gegeben, und überall Statistik und Produktenkunde damit verbunden. — In der Geschichtswerben im ersten Jahre griechische und römische, im zweiten Europäische Staaten geschichte, im dritten deutsche und allgemeine Weltgeschichte gelehrt, und der alten Geschichte die alte Geographie vorausgeschickt. — Von den Alterthumskenntnis-

sen und Litteratur tragen wir im ersten Jahre griechische Antiquitäten und Litteratur vor, und im zweiten römische Antiquitäten und Litteratur. Im dritten lassen wir die neuern, besonders deutsche, Litteratur, zugleich mit der Theorie des poetischen und prosaischen Stils darauf folgen. — Was die Naturkunde betrifft, so wird im ersten Jahre Naturgeschichte, im zweiten Anthopologie und Gesundheitslehre, im dritten Naturlehre mit den ersten Elementen der Geisteskunde gelehrt. — In Absicht der mathematischen und philosophischen Kenntnisse macht die Geometrie und Trigonometrie im ersten Jahre den Anfang, im zweiten folgt die mit Psychologie verbundene Logik und die allgemeine, oder philosophische, Sprachlehre; den Beschluss macht im dritten eine allgemeine Geschichte der Philosophie. — In der Theologie wird die Geschichte der jüdischen Religion, die christliche Religionsgeschichte, die Glaubenslehre und Moral und eine Einleitung in die Schriften des A. und N. T. vorgetragen. — Was endlich die allgemeine Litterärgeschichte und Encyclopädie betrifft, so werden diese von Zeit zu Zeit in außerordentlichen Stunden gelehrt. Das Haupt sächlichste aus dem mündlichen Vortrag der meisten Wissenschaften wird von den Primanern zu Hause schriftlich wiederholt, und dem Lehrer zur Durchsicht vorgezeigt, eine Einrichtung, von deren Nutzen ich mich nicht bloss zu Berlin am Friedrichswerderschen Gymnasium, sondern auch zu Bielefeld überzeugte, wo ich sie bei der neuen Reform des dortigen Gymnasiums zuerst einführte *). Von 30 wöchentlichen Lehrstunden verwenden wir 20 auf Sprachen,

*) M. f. meine Nachricht von der neuen Einrichtung des Gymnasiums zu Bielefeld 1790.

als die Hauptgegenstände des Schulunterrichts, und zehn auf Wissenschaften. Von den Sprachstunden sind die meisten der lateinischen Sprache gewidmet. Wer an dem Griechischen und Hebräischen nicht Antheil nimmt, der besucht während des eine lateinische, oder französische Nebenlektion.

Endlich bemerke ich noch, daß seit einiger Zeit eine Vorbereitungsklasse mit unserm Gymnasium verbunden ist, wo diejenigen welche noch nicht die gehörige Fertigkeit im Lesen besitzen, um in die letzte Klasse des Gymnasiums aufgenommen zu werden, sowohl hierin, als in andern Elementen, eines Vorbereitungsunterrichts genießen. Der Lehrer dieser sehr nützlichen und für das Fortkommen im Gymnasiums zweckmäßigen Klasse ist der durch vieljährigen Jugendunterricht verdiente Herr Subkantor Cordemeier.

Uebrigens erinnre ich mich noch, daß wir seit einem Jahre sieben, meistens hoffnungsvolle und wohlvorbereitete, Jünglinge auf

die Akademie entlassen haben. Die meisten derselben waren Auswärtige, und aus solchen besteht auch noch jetzt, der bey weitem größere Theil der beiden ersten Klassen unsers Gymnasiums. Dies fortwährende Vertrauen des auswärtigen geehrten Publikums, wovon wir auch jetzt wieder neue Beweise sehen, ist für uns zu schmeichelhaft, als daß wir nicht gern alle unsre Kräfte aufbieten sollten, der uns anvertrauten Jugend so möglich, als möglich, zu werden. Sollten daher auswärtige Eltern geneigt seyn, ihre Kinder unsrer speziellen Aufsicht anzuvertrauen, so sind mehrere von uns bereit, sie aufzunehmen. Allein auch außerdem fehlt es in unserer Stadt nicht an guten Häusern, wo junge Leute eben so wohlfeil, als sicher untergebracht werden können. Man darf sich, in Ermangelung eigener Bekanntschaft, nur an mich wenden, so werd' ich gern für das Unterbringen derselben sorgen.

D. Johann David Hartmann,
Professor und Rektor des Friedrichs-
Gymnasiums zu Herford.

Bemerkung über das Wort: Feld- oder Fellscher.

Man verbessert, verändert und kritisiert in unseren Zeiten über verschiedene unsrichtige Ausdrücke, selbst oft in der natürlichen Muttersprache; aber bey dem Ausdruck *Feld-* oder *Fellscher* bleibt man immer stehen, und selbst feine und gesetzte Personen bedienen sich fortlaufend dieses seltsamen Wortes. Wer kan sich *Feld-* oder *Fellscher* richtig erklären? Sr. Königl. Majestät bemerkten die Unrichtigkeit dieses Ausdrucks, und ließen daher schon vor einigen Jahren den hohen Befehl beim Militair ergehen: daß künftig ein Regiments-*Feldscher* — Regimentschirurgus genannt werden, und ebenfalls bey'm Bataillon und Compagnie-*Feldscher* das

Wort: *Chirurgus*, gebraucht werden sollte, auch überdies wurde das *Vartscheren* der Chirurgi bey den Regimentern sogleich abgeschafft. Möchte doch dieser Allerhöchste Befehl durchgehends genauer beobachtet werden, besonders, wenn man annimmt, daß das Wort *Fellscher* — vom *Vartscheren* hergeleitet werden sollte, da dies doch nur eine Nebensache ist, und dieser Kunst weit wichtigere Pflichten obliegen. Chirurgi — Wundärzte u. s. sind doch passender, zweckmäßiger und dem Wohlstande angemessener, und wäre daher sehr zu wünschen, daß man das Wort *Chirurgus* statt *Feldscher* annehmen möchte.

Gedanken über die Klus heym annahenden Frühling.

Aus des Waldes grauen Schatten
Wo das Wild sich einst verlor,
Wo kein Strahl der Sonne blinkte,
Hob sich als die Fürstin wirkte,
Ein Elysium empor.

Schaut, und freut euch, und genieget,
Menschen, hier schenkt die Natur,
Einfach mit der Kunst verbunden
Ihren Freunden Wonnestunden,
Nehmt aus ihren Händen nur.

Für den Jüngling, für die Greise
Duftet hier ein Blumengang,
Hier vergift der Sanfterquicke,
Frede Sorge die ihm drückte,
Bey der Nachtigal Gesang.

Hier umweht den Hingewelkten
Unvermischte Frühlingsluft,
Und er athmet in den frischen
Labyrinthischen Gebüschen
Stärkung aus der Blüthe Duft.

Froher scherzet hier der Frohe
Fählt belebt zur Thatkraft sich. —
Und geschmückt im Blumenkranze
Schwingt die Jugend leicht zum Tanz,
Auf dem Rasenteppich sich.

Stolz erheben sich die Bäume
Die der Fleiß in Reihen zog,
Wenn der Wandrer Freubetrunken,
Auf die Eiche hingefunken,
Die zum Ruhesitz sich bog.

Unter seinem Mindenbache
Hebt ein Tempel sich empor —
Schau! hier malt mit Meisterzügen
Minden.

Die Natur, dich zu vergnügen,
Deinem Aug' ein Tempe vor.

Schön und reizend sind die Scenen
Die uns Juliane schuf —
Auf! Sie ladet mit dem besten
Mutterherzen ein, zu Festen,
Segnet Sie — und folgt dem Ruf.

Ja! — Sie kommen schon, die Scharen
Die des Winters Fessel zwang,
Trotz dem Whist- und Kombres Spielen,
Langerweile Druck zu fühlen,
Bey der Stunden Schneckengang.

Blicket auf! die Knospe dränget
Sich mit Lebenskraft hervor —
Horcht! es tönen Lerchenlieder,
Schon in hohen Lüften wieder,
Und entzücken Herz und Ohr.

Keine Freudenleere Seele
Soll dich holdes Thal entweihn,
Wer dich grüßt soll dir zu Ehren
Geistgestärkt zur Heymath fehren,
Und sich seines Daseyns freun.

Schwinge deine Blumenkränze
Junger Lenz, auf unser Flehn,
Lass uns bey des Zephirs fächeln,
Deiner Augen sanftes Lächeln,
Im enthalsten Antlitz sehn.

Lächle wenn in diesen Fluren
Rings umher die Freude schallt,
Und der Sänger in den Lüften,
Und das Echo in den Klüsten,
Freudentöne wiederhallt.

S. S. Martini.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den II. April 1796.

I Avertissement.

Da es in den Städten der Grafschaften Tecklenburg und Lingen an folgenden Professionisten fehlt, als a) in Lingen, ein Bäckerschäfer, ein Gärtner, ein Nadelmacher. b) in Freeren, ein Kupferschläger, ein Färber, ein Linneweber. c) in Ibbenbüren, ein Wannen- und ein Korbmacher, d) in Margr. Lengerich, ein Sattler, ein Zingießer, ein Blechschläger. e) in Cappeln, ein Koh- und Weißgärbere, ein Blaufärbere, ein Linnen- und Drellweber; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und diese Art Professionisten eingeladen, sich in gedachten Städten zu etablieren, wo sie nicht nur die edictmäßige Wohlthaten zu erwarten, sondern auch alle gute Aufnahme und Verdienst, bey guter Arbeit und billigen Preisen, sich zu versprechen haben. Lingen d. 24. März 1796.

Königlicher Kriegs- Domänen- und Steuer-Rath. Mauve.

II Citationes Edictales.

Auf Hochdbl. Regierung Verordnung werden hiermit alle diejenige, die an des abgelebten Lengericher Juden Simon Meyers Vermögen rechtliche Forderung haben, öffentlich und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens auf den ein für zimal auf den 15. Juny a. c. des Morgaus um 9 Uhr angesetzten Termin

zur Angabe und Verifikation ihrer an ebenen Juden habenden Forderungen, auch zum Verfahren über die Priorität oder zur Vereinigung wegen Theilung in die wahrscheinlich ganz geringe, bisher ausgemittelte Masse nach eröffneten Concurs vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen verabladet. Tecklenburg den 2. April 1796.

Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß Wir über das Vermögen des allhier verstorbenen Doctoris Medicinae Möller Senioris, weil dessen nachgelassene einzige eheliche Tochter, nach ihrer bei Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zur Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per Decretum de hodierno Concursus eröffnet haben: Wir lassen daher hiermit sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Doctoris medicinae Möller Senioris vorladen, in Termino den zoten May a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungss Referendario Lane persönlich oder durch gehörig mit Vollmacht legitimire und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschafft fehlt, die Justiz-Commissarien usw.

v

sistenzrath Stuve und Cammer Fisral Poelmahn hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurs-Masse, welche ohngefähr 200 Rthlr. beträgt, gehührend anzumelden, und deren Nichtigkeit mit Beweismitteln unterzuflügen, einzugeben, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; woran nach sie sich also zu achten haben. Zugleich wird auch allen und jeden, welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Efecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angezeigt, Unirer Regierung davon forderungsreichlich Anzeige zu machen, und die Gelde, Sachen oder Brieffschaften, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in Unser Regierungs-Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Sachen, Gelder oder Brieffschaften, dennoch einem andern etwas bezahlen oder ausantworten, werden; dieses für nicht geschehen geachtet, oder wenn sie solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben altes ihres daran habenden Unterpfandes und anderen Rechts, für verlustig werden erkläret und zum Nutzen der Masse von thuen beygetrieben werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation und offener Arrest, althier und in Lübbeke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal, den Lippstädtter Zeitungen aber zweymal inserirt worden. Gegeben Minden den 1ten März 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Aenim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen seien hierdurch kund und zu wissen, daß da per Decr. de hodierno über das nach-

gelassene nach einem ohngefehren Ueberschlag etwa 176 M. betragende Vermögen des verstorbenen Commissions-Secretarii Georg Christian Giffenig, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Commissions-Secretarii Giffenig hierdurch vorgeladen spätestens in Termino den 28ten April a. c. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Lame auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirete und Instruction versehene Mandatarien wozu deßen, so es althier an Bekanntheit mangelt, die Justiz-Commissarien Apstellen-Rath Stuve und Cammer-Fiscal Poehlmann in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuziehen. Dabei dienst ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termine, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß gegen die sich meldenden Creditores präcludiret, und mit ihren Forderungen nur an diejenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß übrig bleibt mögte verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation althier affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal und den Lippstädtter Zeitungen einmahl inserirt worden. Sign. Minden den 26ten Febr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.

v. Aenim.

Der Vorsohn des, vor verschiedenen Jahren hieselbst verstorbenen Bürger Ludwig Kraftzig Namens Heinrich-Friederich Kraftzig, welcher zu Blankenese im Kirchspiel Nienstädtchen ohnweit Altona geboren, ist nach geschehener Con-

firmation nach Stettin zu einem Auktionator in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend eine Nachricht erhalten. Da nun der Heinrich Friderich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Verladung ihres Vorsprungs angetragen hat; so wird der Heinrich Friderich Kraftzig durch diese an der gewöhlischen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathause zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Leipziger Zeitungen und den Mindenschen Intelligenzblättern inserierte Edictal-Citation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termine den 3ten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amts entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wobei ihm zur Warnung dient, daß wenn er in dem bezeichneten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für tot erklärt und sein in dem hiesigen amtlichen Deposito befindliches Abdicat ad 95 Rthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabschiedet werden wird. Wobei denn auch des Verschollenen etwaige hier noch unbekannte Erben und Erbnehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezeichneten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Commissionen Hoffbauer und Pöhlmann zu Münden vorgeschlagen werden, zu gesellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig an- und auszuführen, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcladirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen

gen auferlegt und das erwehrte Abdicatum der Wittwe Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Haussberge den 24ten Decbr. 1795.

Königl. Preug. Justizamt.
Müller.

Sämtliche Gläubiger der in Concurs gerathenen Wittwe Storck's zu Herringhausen, werden hierdurch aufgesordert, ihre Ansprüche in Termine den 27. April an der Gerichtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugehen und zu beweisen. Amt Enger den 2. April 1796.

Connsbruch. Wagner.

Der Weisgärber Dietrich Müller gebürtig aus Lipstadt, hat zu Oldendorff als seinem bisherigen Wohnorte beträchtliche Schulden contrahiret, hat den mehren Theil seiner Effecten heimlich bey Seite gebracht, und hat sich darauf heimlich von Oldendorff entfernt. Da nun über dessen hinterlassenes unbedeutendes Vermögen der Concurs-Prozeß eröffnet; so wird vorah der Müller aufgesordert, jenes sein betrügerisches Verfahren zu verantworten, und sich des Endes binnen nächsten 4 Wochen beim hiesigen Amt zu gestellen. Mögte derselbe auf diese Rufforderungen nicht achten, hat derselbe zu erwarten, daß gegen ihm nach den Landesgesetzen verfahren werde. Dann so werden auch dessen Gläubiger verabladet, ihre Forderungen, binnen 6 Wochen, und zunächst am osten Mai, an der Gerichtsstube anzugehen, und gebührend zu bescheinigen und wird auf die Forderungen, nicht geachtet werden, welche alsdann nicht profitirt werden.

Königl. Amt Limberg den 8. Merz 1796.

Schrader.

Amt Heepen. Es hat der Königl. eigenbehörige Colonus Johann Heinrich Kerchhoff sub Nr. 13 Brd. Ubbelissen zu Erlangung terminlicher Abtragung der Schulden, auf Edictal-Citation sämtlicher Creditoren angetragen. Dent Zufolge werden alle und jede, welche an densel-

ben, oder dessen Stette rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 12ten May e. am Gerichtshause zu Bielefeld gehörig anzugeben, auch zu bescheinigen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, so lange zurück gesetzet werden, bis die sich gemeldeten befriedigt sind, mit welchen auch wegen des jährlichen Termins lediglich unterhandelt werden soll.

Da über das Vermögen der Wittwe des Heuerlings Caspar Henrich Sommerkamp in Aleykamp der Concurs eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger bey Gefahr der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 27. May hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 31. Mart. 1790.

Meinders.

Amt Ravensberg. Da zur vollständigen Ausmittlung des Schuldenzustandes des Herrenfreien Colono Lindenstrombergs in Hörste die Edictal-Citation seiner unbekannten Gläubiger angefragt ist: So werden alle und jede, welche angedachten Colonum Lindenstromberg Ansprüche und Forderungen haben, die in Termino den 22ten Januar cur. noch nicht liquidirt sind, biemit bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 2ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich zugleich über das von dem Colono Lindenstromberg nachgesuchte Moratorium zu erklären, oder zu gewärtigen, daß sie als Einwilligende angesehen werden. Lueder.

Auf den Antrag der Wittwe Heitmanns und deren Siefkinder, wie auch der Bertelsmannschen Erben, wird sowol der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Tischlermeisters Heitmann, so vor 20 Jahren als Tischlergesell über Hamburg nach Kiga sich begeben, als auch der vor 27 bis 30 Jahren angeblich nach England oder

Surinam gegangene Georg Christoph Bertelsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Kaufhändlers, und ihre erwähnigen unbekannten Erben und Erbnehmer hiedurch vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vorgeladen, in dem auf den zten October 1790 zur Angabe und Nachweisung ihres Gebrechts oder Mahnmachung weiterer Ausweisung am hiesigen Rathhouse angesetzten Termin persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die beiden Vorgeladenen als verschollene im Ausbleibungsfall für tot erklärt, auch ihre unbekannten Erben oder Erbnehmer von der Fidalportion des ersten und von einem etwanigen Anspruch auf den Großmütterlichen Nachlaß der Wittwe Bertelsmann gänzlich präcludiret, mithin das vorhandene bestallige Vermögen denen Geschwistern der Verschollenen als Erben überlassen werden soll. Bielefeld im Stadtgericht den 21sten Oebr. 1795.

Gosbruch. Buddeus.

Von dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissions wegen sämtliche Militärpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concursmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. J. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hieselbst unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concursmasse durch ein Präclusions-Erementschwerde versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Hrn. Justizcommissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Austrägen wenden. Bielefeld am 14ten Januar 1790.

Buddeus.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: daß die Erben der Frau Senatorin Selperth gebornen Nienss, theilungshale

bey auf freywillinge Subbstaation ihrer
vocj unveräußerten, in Gemeinschaft ge-
hüdenden Grundstücke angetragen haben,
und Hochöbl. Regierungs-Pupillen-Colle-
gium solchen öffentlichen Verkauf nicht nur
herrwillig, sondern auch dem Magistrat
angetragen habe. Die solchergegestalt zu
verkauffende Grundstücke sind folgende:

1. Ein Garte vorm Simeonsthore links
der Hand des Steinweges, nemlich der
dritte vom Thore angerechnet sub Nr. 9.
des Stadt-Catastri gross 7/8tel, angekauft
den 13ten April 1719. von Jo. Diederich
Geveloth, jetzt taxirt zu 300 Rtl., 2. ein
Garte daselbst Nr. 8. des Stadt-Catastri,
der zweite vom Thore an, gross 8/8tel,
angekauft aus der Böhmdelschen Nachlaß-
senschaft und jezo taxirt zu 340 Rthlr.,
3. eine Gartenlage vorm Simeonsthore,
sub Nr. 15. des Stadt-Catastri, angekauft
von den Sternschen Erben 18/8tel gross,
und jetzt taxirt zu 540 Rtl., 4. eine Wiese
am Niederdamm am Schlagbaum Nr. 7.
et 9. des Dammbuchs, angekauft von der
Kriegsgerichtlin Becker, hernach Hölken,
gross 8 Morgen 58 Ruthen, jetzt taxirt zu
450 Rtl., 5. eine Wiese über der Aue, un-
ter Haddenhausen, taxirt a 7 und 1/2 Mor-
gen zu 750 Rtl., gekauft von einer ehemaligen
Pfandlbin Nr. 157, 6. eine Wiese am
Oberndamm Nr. 125, gekauft von den Ge-
brüdern Wändemanns, gross 5 Morgen 94
Ruthen, taxirt zu 450 Rtl., 7. eine Wiese
daselbst Nr. 106, gross 5 Morgen 80 Rue-
then, gekauft von Lormahn, taxirt zu 450
Rtl., 8. eine Wiese daselbst Nr. 107, gross
5 Morgen 31 Ruthen, aus der Brasanti-
schen Erbschaft, taxirt zu 450 Rtl., 9. eine
Wiese daselbst Nr. 108, gross 2 Morgen
157 Ruthen, aus dem Abraham Rudolph
Schreiberschen Concurse angekauft, taxirt
zu 450 Rtl., 10. drey Morgen Theil-Land
oben den Rulen vorm Kuhthore, am großen
Hasler Wege, gekauft aus dem Wesslingschen
Concurse, und jetzt taxirt zu 270 Rtl., 11.
zwey und einen halben Morgen Zins- und

Schuland vorm Neuenthore in den Wind-
siedlen an der langen Straße nach Halen,
welches Jordan in Miethe hat, aus der
Nienischischen Erbschaft, taxirt zu 270 Rtl.,
12. drey Morgen Zehntbar, jedoch Land-
schaftsfrey, an der Heide, ehemals Ilgen-
lehn, welches jetzt Col. Riechman Nr. 75.
in Halen in Miethe hat, taxirt zu 300 Rtl.
Es sind aber nach der Zeit solcher Taxation
per Rescriptum Hochöbl. Cammer de 23.
Febr. c. 2 Rtl. als ein beständiger Lehnss-
Canon, an die Königl. Krieges-Casse zahl-
bar, darauf gelegt worden. 13. Drey
Morgen Zehntbar hinter dem Lichtenberge,
welche die Wittwe des Fuhrmans Brinck-
mann in Miethe hat, ehemals Ilgenisches
Lehn, Landschaftsfrey, taxirt zu 270 Rtl.,
14. drey Morgen Zehntbar am Masloch,
vormals v. Ilgen Lehn, Landschaftsfrey,
welches Col. Kruse Nr. 42. in Miethe hat,
taxirt zu 270 Rtl., 15. zwey und einen hal-
ben Morgen Zehntbar bey dem Masloch,
vormals Ilgenlehn, Landschaftsfrey, welche
der Fuhrmann Heinberg in Miethe hat,
taxirt zu 225 Rtl., 16. einen Morgen Zehnt-
bar daselbst, Landschaftsfrey, vormals Ilg-
enlehn, welches Col. Walcke Nr. 34. in
Halen in Miethe hat, taxirt zu 90 Rthlr.,
17. zwey Morgen Zehntbar, im Masloch,
Landschaftsfrey, vorhin Ilgen-Lehn, wel-
ches Col. Riechman Nr. 58. in Halen in
Miethe hat, taxirt zu 180 Rtl., 18. drey
Morgen Zehntbar beim Masloch, Lands-
schaftsfrey, ehemals Ilgen-Lehn, welches
Col. Kuls Nr. 23. zu Halen in Miethe hat,
taxirt zu 240 Rtl., 19. einen halben Mor-
gen daselbst Zehntbar, Landschaftsfrey, vors-
hin Ilgenlehn, welche Riechmann Nr. 58.
in Miethe hat, taxirt zu 45 Rtl., 20. einen
Morgen Freyland in Verens Kampen, vor-
mals Ilgen-Lehn, Landschaftsfrey, welchen
Col. Kaiser auf der Heide in Miethe hat,
taxirt zu 100 Rtl., 21. zehn Morgen in 12
Stücken an der Heide, vormals Ilgenlehn,
Landschaftsfrey, taxirt zu 800 Rthlr. Die-
welche nicht ausdrücklich, als Landschaf-

oder Abgaben frey bemerket worden, sind den gemeinen Lasten an Landschitz, Zinsen und dergleichen unterworfen. Wir laden daher die Kauflebhaber auf den Termine den 18. Juli c. ein; Vor und Nachmittages sich einzufinden, und zu bieten, nemlich auf dem Rathause vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Nettebusch. Vorläufig werden folgende Bedingungen besondre gemacht: a. es kann niemand bieten, welcher nicht das Bürgerrecht hat, oder er muß es gewinnen. b. Das Kaufgeld wird in 4 Wochen vom Tage des Adjudications-Bescheides an, in vollstichtigen Goldbe bezahlet; jedoch kann es auch zugestalte gegen hinlängliche Sicherheit auf Obligation zu 4 prcent Zinsen creditirt werden. c. Wird zum Zuschlage die Approbation Hochlöbl. Regierungs-Pupillens Collegii vorgeschriebenermaßen vorbehalten. d. Die Grundstücke werden dem Käufer nach diesjähriger Ernte eingeräumt, und übergeben, jedoch bis zur Bezahlung des Kaufgeldes, oder ausgefertigter Obligation das Eigentums-Recht den Verkäufern vorbehalten. e. Versucht sich von selbst, daß die Lasten der Grundstücke auf den Käufer übergehen, mit Ausschluss des jetzt laufenden Jahres 1796. f. Jedes einzelne Grundstück wird in Bausch und Wegen verkauft, ohne ein Maß zu gewähren, so wie es da liegt, und ohne sich auf Gräben und Hecken einzulassen; welches den Kauflebhabern überlassen wird, vorher in Augenschein zu nehmen, und Erlaubnung einzuziehen. g. Gleichernmaßen wird es den Kauflebhabern überlassen, sich zu erkundigen, ob irgend eine aus den Hypothekenbüchern nicht erkennbare Last an Stoppelhude, Wege, und dergleichen daran hafte, weil deshalb keine Gewähr geleistet wird. h. Wegen der Galle muß der Käufer sich mit dem bisherigen Inhaber, ohne Verantwortlichkeit, und Einmischung der Verkäufer absindeln. i. Der Käufer bezahlt die Gebühren des Adjudications-

Beschledes, u. s. m. ohne Abzug vom Kaufgeld. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real-Auspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sei an Grund-Abgaben, Hecken oder Grabens Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termin, zur Angabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gesetzlichen Bedenken, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern dergleichen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 31ten März 1796.

Director, Burgermeistere und Rath althier.

Lübbelke. Bey der hiesigen Ausdienst sind Kalbfelle zu verkaufen; Käufer müssen sich in Zeit von 8 Tagen einzufinden.

Der Neuwinter Heinrich Wilhelm. Nachst willens sein auf den Gründen des Meyer zu Hücker neuerlich errichtetes und nach dem Hypotheken-Buche zu 348 Mthlr. 27 mgr. 4 Pf. gewürdigtes Wohnhaus freiwillig, jedoch öffentlich bestiehend zu verkaussen, und wie hiesiger Terminus auf den 27ten April, an der Amtstube zu Enger bezielet worden, so können Kauflustige sich am besagten Tage melden, und ihren Vortheil wahrnehmen. Sollte der Käufer Lust bezeigen, das Gebäude auf seinem Platze sieben zu lassen, so ist der Grundherr Meyer zu Hücker nicht abgeneigt denselben 6 bis 11 Schesself Saatlandes entweder zu verkaussen, oder gegen einen billigen Canon in Erbpacht zu geben. Amt Enger den 21ten Febr. 1796.

Consbruch.

Wagner. Es soll das zu dem Nachlass des verstorbenen Accise-Cassenaussehers Vogt gehörige sub Mro. 311 an der Ritterstrasse belegene Wohnhaus, so 43 Fuß lang und 20 Fuß breit und eine Etage hoch ist, wozu sich 2 Wohnstuben nebst Alcoven, unter selbigem ein Keller, noch 2 Kammern,

eine Flur und Küche nebst einem beschossenen Boden und Stellung für eine Kub befinden; imgleichen der dahinter belegene grüne Hofplatz 18 Schritt lang und 5 Schritte breit, so zusammen auf 650 Rthlr abgeschätzt worden, zu folge des über den Vossischen Nachlass eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprozesses in Termiu den 22ten April d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchem sich die Kauflebhaber am Rathaus morgens 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besinden nach dem Zuschlag zu erwarten haben. Wiesfeld im Stadgericht den 2ten Jan. 1796.

Wbbdeus.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen: daß die zum Nachlass der verstorbenen Witwe Brückers gehörigen Häuser, als 1) das sub Nro. 368 obmalt dem Gänsemarkt belegene Haus bestehend aus einer Stube und Schloskammer einen geräumigen Flur und einem zu Stallungen einzurichtenden Hintergebäude imgleichen 2 geräumigen Kammern und darüber befindlichen Boden; auch dahinter belegenen Hofplatz mit einer Mäggenbe und gemeinschaftlichen Brümmen. 2) Das Haus sub Nro. 366 bestehend aus einer Stube nebst Schloskammer, einem Flur einer Auskammer und beschossenen Boden, wovon letzteres auf 450 Rthlr. und letzteres welchem ein von dem größtern Hause sub Nr. 368 abgesommener Hofplatz von 5 Fuß Länge und 18 Fuß Breite beigelegt ist auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden. Beilegungshälber öffentlich an den Meistbietenden verkaufst werden sollen, und wie das zu einem Bietungstermin auf den 2ten Mai d. J. am Rathause angesetzt worden; so werden die erwähnten Kauflebhaber zur Abgeltung ihres Gebots eingeladen, und hat dem Besinden nach und mit Vorbehalt der Genehmigung der Erben der Besitzende den Zuschlag zu erwarten. Zu-

gleich werden alle unbekannten Regipräte und Rentenar zur Angabe und Nachweisung ihrer an dem Brückerschen Nachlass haftenden Forderungen auf den erwähnten Termin edictaliter unter der Verwarnung vorgeladen, daß die sich nicht meldenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärat, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen. Wiesfeld im Stadgericht den 18ten Jan. 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung soll der dem abgelebten Conrad Schürkamp zugehörige in der Bauerschaft Darente Kirchspiels Ibbenburg am Garbezcker Damme neben Sack Arends Wiese gelegene 9 Scheffel 19 Mulen grosse nach Abszug der darauf lastenden Fahrlästen ad 1 Fl. 7 sbr. 6 pf. zu 100 Rthlr. gewürdigte Zuschlag, worin so viel Grasgrund, daß ungefähr 3 kleine Hude her darin wachsen können, öffentlich verkauft und dem Meisannehmbietenden zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Freitag den 6ten Mai a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriebenen hier in Tecklenburg aufgesetzt und das hierfürstige hiermit eingeladen. Ursprünglich ist dies Subbassationspatent 30 mal den Mindenschen Intelligenzblättern einverlebt, hier und in Ibbenburg ange schlagen, auch am 2estern Ort in beiden Kirchen verkündigt. Tecklenburg den 16ten Febr. 1796.

Mettig. 12

V Sachen so zu vererbtpachten.

Münden. Ein Hochw. Domäpist tel will das Ihnen zugehörige vor dem Fischer Thore am Brühl belegene Schierholz Teich und Wiesen in Erbpacht thun, und hat dazu Bietungstermin auf den 6ten Mai d. J. bestetet. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr

auf dem Domcapitels Hause einfinden und ihr Gebot auf das Ganze oder auch auf 1 bis 2 Morgen eröffnen. Anschlag und Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bey dem Hrn. Rentmeister Brüggemann täglich einzusehen.

V. Personen so gesucht werden.

Minden. Eine Herrschaft in Herford sucht einen Kutscher der gleich zugehen kann und mit guten Attestaten versedet ist; wer sich dazu findet kann sich bey dem Hrn. Kammer-Secretair Kirbach melden, und die näheren Bedingungen erfahren.

VI. Bekanmachung.

Minden. Der hier von Bielefeld angelommene Bleichermeister Pisper macht hiemit bekannt, daß er auf der Bleiche beym Königsvorh allerhand Leinen fein und grob Drell in möglichst kurzer Zeit und für ordinären Preis zu bleichen übernimmt.

VII. Notifications.

Auf Ansuchen des Bürgers und Brandts Weinbrenners Cord Meyer althier wird bekannt gemacht, daß derselbe von dem Grobbäcker Wulbrand, den am Walle ohnweit des Marienthors belegenen olim von dem Buscheschen Hof mit Zubehör für 900 Thlr. in Golde angekauft hat.

Minden am 23ten Merz 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung.

v. Aenam.

Es hat der Kaufmann Johann Berend Lüdtmann zu Warendorf die zu Plantzsumme belegene Eiler-Jauns Wohnung dem Johann Dirck Stumpel mittels heute ausgesertigten gerichtlichen Kauf-Contracts verkauft. Lingen den 10ten Merz 1796.
Königl. Preuß. Leedlinburg Lingen'sche
Regierung.

Möller.

VIII. Sterbe-Säße.

Es hat der Vorsehung gefollet uns unsre geliebte Mutter und Schwiegermutter, die verwitwete Droschin Dorothee Adelheid von Quernheim geborene von Kronenfeld, am 3ten vorigen Monath in ihrem 68sten Jahre an einem galligten Fausfeber durch den Tod zu entreissen. Unsren Freunden und Verwandten zeigen wir diesen uns äußerst schmerzhaften Verlust hiedurch an, und überzeugt von ihrer Theilnahme, verbitten wir die gewöhnliche Condolenz. Odenhausen in Herford den 2ten April 1796.

Charlotte Louise von Boers,
geborene von Quernheim.

Friedrich Wilhelm von Boers,
Premier-Lieutenant des Infanterie
Regiments von Nonberg.

Nach einem römhentlichen Krankenlager raubte mir der unerbittliche Tod am heutigen Morgen meine geliebte Gattin, Catharine Margaretha geborene Hagen aus Magdeburg in dem blühenden Alter von 28 Jahren. Kann 7 Jahre fühlte ich mich an ihrer Seite als Gatte und Vater von 2 Kindern glücklich. Meine und der Verstorbenen Verwandte und Freunde werden mit ihre Theilnahme nicht versagen, mich jedoch mit schriftlichen Beweisn davon verschonen. Oldendorf unter Limberge am 3ten April 1796.

Langen,
hiesiger Apotheker.

Diependahl. Am 6. April Nachts entziff uns der Tod unsre innigst geliebteste Mutter, des weyl. Kaufmann Brünnings Wittwe geb. Könemann, im 60sten Jahre ihres Alters. Wir ersäßen die traurige Pflicht diesen Verlust unsern Söhnnern, Freunden und Verwandten bekannt zu machen, und verbitten alle Beileids-Bezeugung gehorsamst.

Sämtl. hinterbliebene Kinder.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 18. April 1796.

I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen &c. &c. Unser allernädigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgetragenen Beschwerden verschiedener Gutsherren, in Erfahrung gebracht, daß die von Thros Herrn Grossvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befohlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Mavensberg eingeführten Getreide-Scheffel nach Berliner Maafz, aller ihrer Edicte und Strafbefehle, und namentlich derer vom 22sten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Scheffelmaaf aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Diefelben dadurch bewogen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zustiehung der Theilnehmer eine nochmalige Nachmessung der alten und Berliner Scheffel vornehmen zu lassen, und sich dabey in Ansehung des Harkorns eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Habers aber und vorzüglich des Groneberger Scheffels eine grosse Ver-

schiedenheit angeben, dabei auch nachgewiesen worden, daß auf mehrern Gütern eigene Scheffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart vergebacht, ja auch von verschiedenem Zinspflichtigen ein eigner Scheffel mitgebracht worden; so haben Allerböschdieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zins-Herrn und Zehntpflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, einmal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung derjenigen Güter, auf welchen zwischen Zinsberren und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältniß der alten Maafz zu dem Berliner Scheffel durch Vergleich, oder ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältniß sein Bewezen behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Scheffels noch bedient, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amtlo vorin das Gut, wohin das Zinstkorn abgeführt wird,

Q

belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Tabelle von 1714 bewenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Beamten des Orts verlangen, da denn solche mit Beziehung beider Thelle entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Uebereinstimmungen unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg sich vorläufig erklärt hat, statt 48 Scheffel Hörforde-Haus und 60 Scheffel Grönberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschaffet, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführt, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebraucht, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nemlich

- a) Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornschaufern ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufel oder den Füßen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufel in den Scheffel gestossen werden.
- b) Muß dasjenige Getreide, welches beim Anfallen des Scheffels, oben auf selbigem liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Nöllholz, sondern ein ordentliches Streichholz seyn muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, langsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches se-

hen kann, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wird nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abgesägt.

5. Damit aber die alten Scheffel desto sicher abgeschafft und selbst ihr Andenken vertilgt werde; so sollen alle Präsentationsregister resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen Vergleichen, und nach der jetzt nachgelassenen Nachmessung, so wie es auf den Königlichen Aktenmtern geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reducirt, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen eingetragen, und wie solches geschehen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Guts herrn bey Thro. Krieges- und Domänen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung dennoch nicht geschehen, für jeden Fall, sowol vom Zins herrn als Zinspflichtigen Zehn Rthlr. Strafe erlegt werden.

Da nun Seine Königliche Majestät von Preussen solcher Gestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gethan haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so beflehen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vorkommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestaltung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergndigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinrich. v. Werder. v. Graue.
v. Struenke. v. Spörte.

II. Publicandum

Ges haben die in Bremen befindliche Kös ngl. Grossbritannische Commissarii, wegen der Verichtigung der Forderungen von geschehenen Lieferungen an die Armee, folgendes Publicandum durch das dortige Wochenblatt bekannt gemacht: Um künftigen Vorwegen an die Grossbritannische Regierung wegen geschehener Lieferungen an die Armee auf dem festen Lande in Britischen Solde, vorzubeugen, wird hierdurch angezeigt, daß alle diejenigen, welche dergleichen Forderungen haben, darüber richtige Rechnungen fordern an Herrn Obrist Don und den Herrn Commissar Benjamin Mee in Bremen einliefern müssen, da dieselben von der Britischen Schatzkammer besonders bevollmächtigt sind, solche anzunehmen, und gehörig zu untersuchen, nach Verlauf von 2 Monaten von heute angerechnet, werden aber keine Forderungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, mehr angenommen.

Bremen den 2ten April 1796.

Dem Publico gereicht dieses zur Nachricht, und es wird dasselbe hierdurch erinnert, die noch etwa rückständige Forderungen bey den Engl. Commissarien zu liquidiren. Gegeben Minden den 2ten April 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Hass. s. Vogelsang. Meyer.

III Warnungs-Anzeigen.

Gein Unterthan im Amte Brackwede ist, wegen Dieberey, zu zweijähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, rechtskräftig verurtheilet, und solche Strafe nun auch an denselben vollzogen worden. Signatum Minden am 30. Marit 1796.

Königl. Preuß. Minden - Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Zwei Unterthanen im Amte Ravensberg sind wegen Dieberey respect. zu Geschemonathlicher Zuchthausstrafe mit

Willkommen und Abschied und vierwochentlicher Strafarbeit in den Forsten nach Verschiedenheit ihrer Vergehungen verurtheilt worden. Minden den 30. Merz 1796.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

IV Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Ehun hierdurch lund und zu wissen, daß ba per Decr. de hodierno über das nachgelassene nach einem ohngefahren Ueberschlag etwa 176 M. betragende Vermögen des verstorbenen Commissions-Secretarist Georg Christian Giffenig, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet werden; als werden sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Commissions-Secretarist Giffenig hierdurch vorgeladen spätestens in Termino den 28ten April a. c. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Lause auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirete und Instruction versehene Mandatarien wozu dezen, so es allhier an Bekannschaft mangelt, die Justiz-Commissarien Aßistent Rath Stuve und Cammer-Fiscal Poehlmann in Worschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worn si wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuseigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß gegen die sich meidenden Exditores præclübiret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich melbenden Gläubiger von dem Nachlaß übrig bleibun mögde verwiesen werden sollen. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier affigiret, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymahl

und den Lipstädter Zeitungen einmahl inserirt worden. Sign. Minden den 26ten Febr. 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Über das Vermögen des Hauerling Hermann Henrich Jorges auf Hüsemanns Hause zu Schwennigdorf ist der Concurs eröffnet, wodurch an selbiger was zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen, und zuletzt, am 24. May melden, sonst auf dessen Forderung keine Rücksicht genommen, vielmehr er damit abgewiesen werden wird. Bünde den 17. März 1796.

Schrader.

Die als Leibzüchteria auf Kiewitts Stette in Peckeloh wohnhafte Wittwe Johann Henrich Brameyers hat angezeigt, daß sie überhäusster Schulden wegen bonis cediret wolle. Ihre sämtliche Gläubiger werden daher hiermit aufgefordert, sich in Termino den 3. Juni über dieses Gesuch zu erklären, und ihre habende Ansprüche und Forderungen bei Gefahr der Abweisung anzugeben. Amt Ravenberg den 13. April 1796.

Meinders.

Amt Heepen. Da der Königl. eigenbehörige Colonus Friederich Quackernacke sub Nr. 32. Brsch. Senne zu Regulirung seines Schuldenzustandes und Erlangung terminlicher Berichtigung derselben, nach dem Ertrage seiner Stette, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger an gehalten, seinem Gesuch auch deferirret worden; so werden alle und jede, welche an das Quackernacksche Colonat oder dessen Besitzer aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 26ten May c. am Gerichtshause zu Bielefeld persönlich oder durch gebürgt Bevollmächtigte anzugeben, und zu becheinigen. Uebrigens werden die

Ausbleibenden henen Erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesetzet, und soll wegen der terminlichen Zahlung blos mit den Anwesenden unterhandelt werden.

Von dem unterschriebenen Stadtrichter werden von Commissions wegen sämtliche Militairpersonen, welche ihre Ansprüche an die Regiments-Quartiermeister Willmannsche Concursmasse noch nicht angegeben haben, zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 29. April d. Morgens 10 Uhr aus Rathhaus hiefelbst unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach Ablauf dieses Termins denen Ausbleibenden aller künftiger Zugang zur Concursmasse durch ein Prälusions-Erkenntnis versagt werden. Auswärtige können sich deshalb an den Hrn. Justizcommissarien-Direktor Hoffbauer mit ihren Aufträgen wenden. Bielefeld am 14ten Januar 1796.

Buddeus.

Alle diejenige welche Realprätenzien an den von Herrn Henrich Büscher dem Haufmann Arnold Kriege verkaufsten 30 Scheffel Bergtheil in der sogenannten Gelzen oben Upmeiers Gründen nach der Ost und Westseite im kleinen Berge, welche ehemals die Arendtsche Schwestern besessen haben, werden vermdge hochl. Regierung-Auftrags zur Sicherstellung des Käufers hiermit auf den hiedurch auf Dienstag den 10ten Mai a. c. des Morgens um 9 Uhr angesezten Termin vor mir zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung dieser ihrer Ansprüche so gewiß zu erscheinen verabladet, als die Außenbleibenden mit ihnen etwanigen Realansprüchen an diese 30 Scheffel Bergtheil werden präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besitztitel des Käufers Kriege für völlig berichtigt angenommen werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation 3 mal den Mindenschen Intelligenzblättern eingesetzt, hier bey Gericht, auch in Lengerich offigiert, und in der Lienenschen Alte

die verkündigt worden. Lecklenburg den
18. Febr. 1796.

Mellings

V Sachen, so zu verkaufen.

Südhemmern. Am 26. April
sollen auf dem ehemaligen von Mellinschen
Hofe in Südhemmern 3 große Häuser,
welche mit Stallung und andern Gelegen-
heiten versehen sind, und 4 kleinere Häus-
ser, sämtlich sehr stark von Holz, meistbri-
tend verkauft werden. Liebhaber können
sich gedachten Tages, des Morgens um
9 Uhr daselbst einfinden.

N Am Donnerstag den 26. May sollen allhier
zu Hiddenhausen funzig Stück magere
Schweine gegen bare Bezahlung in groben
Courant dem Besthietenden verkauft werden,
wozu sich Kunstliche besagten Donnerstag
Morgens 9. Uhr allhier zu Hiddenhausen
einfinden können.

Hiddenhausen den 9 ten April 1796.

Konßbruch.

VI Personen so gesucht werden.

Minden. Es wird von einem
hiesigen Schneider-Meister ein Lehrbursch
gesucht, der von seinem Verhalten gute
Zeugnisse hat. Nähere Nachricht giebt der
zeitige Aeltermann. Wahrs allhier.

VII Notifications.

Der hiesige Bürger und Conductor Job.
Herm. Niemeyer hat von dem Bürger

und Rademacher Hickweg das sub. mro. 125
hieselbst belegene Bürgerhaus nebst den da-
zu gehörenden Gerechtigkeiten zu Berg und
Bruch für die Summe von 340 Thrl.
läufig an sich angebracht, es ist darüber
der gerichtliche Contract ausgesertiget, die
Confirmation ertheilt, und das gekaufte
Haus dem Käufer Niemeyer im hiesigen
Städtischen Grund und Hypotheken Bu-
che zugeschrieben worden.

Lübbecke am 20ten Merz 1796.

Ritterschafft Burgermeister und Rath.
Konßbruch.

VIII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 3 April 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	5 Ltr
4 = Semmel	6 =
Für 1 Mgr. fein Brod	24 =
= 1 = Speisebrot	30 =
6 = gr. Brod 9 Pf.	8 =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Kindfleisch bestes	3 mge. pf.
1 = schlechteres	1 = 5 =
1 = Schweinesfleisch	4 =
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	21 = 6 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 1 =

**Kurze Anweisung, wie der Landmann bei grassirenden
Vocken und Scharlach-Fieber sich zu verhalten habe.**

I. Die wahre Vocken sind entweder
autartig oder bösartig. Wann
die Kinder bey herrschenden Vocken, über
Müdigkeit, Trägheit, Schmerzen im Kül-
ten und Leiden, über Frösteln und Hiske-

flagen, wenn das Gesicht gedunsen, wenn
die Augen zu Thränen ansangten, und die
Kinder öfters niesen, als ob sie den Schnupf-
sen hätten, wenn sie über Uebelkeiten flas-
gen, sich auch wohl erkeuchen; so sind sol-

ches Zeichen, daß die Pocken, und zwar die gutartigen Pocken, hervorbrechen werden. Zuweilen pflegt mit diesen Zufällen das schwere Gedrehen verknüpft zu seyn, welches aber, wann solches in denen ersten Tagen der Krankheit sich zeiget, nichts gefährliches, sondern mehrtheils eine gute Art Pocken zur Folge hat. Den dritten oder vierten Tag, kommen nach hervorgegangenem Schweiß, rothe Tüpfel zum Vorschein, den sechsten oder siebenten Tag, fangen die Pocken an, sich mit Materie zu füllen, den achten oder neunten Tag, sind solche völlig reif und fangen nach und nach an, abzutrocknen.

G. 2. Bei diesen gutartigen Pocken, sind viele Arznei-Mittel zu brauchen unndthig. Wenn die Kinder in denen ersten vier Tagen über Uebelkeiten und Neigung zum Brechen klagen; so ist ein gelindes Brech-Mittel, und wenn die Kinder über ein Drücken im Unterleibe oder über einen harzen Leib klagen, so ist aldann ein gelindes Laxier-Mittel nothwendig, in welchen Fällen der Landmann sich an den Kreis-Physicum oder Kreis-Chirurgum zu verwenden hat. Hitzige Sachen zum Ausstreichen der Pocken, als Brandtwein, Alandwein, ausgeprester Saft von Schaaf-Koth und vergleichern, müssen denen Kindern schlechterdings nicht gegeben werden, indem gute Pocken dadurch in bösartige konnen verwandelt und sehr gefährliche Zufälle, bei einer solchen verkehrten Behandlung, hervorgebracht werden. Wenn mehrere Kinder in einem Hause mit denen Pocken besessen, so sind solche, so gut es angehen kann, von einander abzusondern, die Stuben nicht heiß, sondern mäßig warm und fast mehr kalt als warm zu halten, die pockigen Kinder nicht bei dem warmen Ofen zu legen, sie nicht mit schweren Betzen zu bedecken, sie vor aller Zugluft zu bewahren, jedoch durch ein etwas geöffnetes Fenster, zumal bei dem Schwören des

ter Pocken, etwas frische Luft in die Stube zu lassen.

Die Speisen bei den gutartigen Pocken betreffend, so sind Hafser- oder Gersten-Graupen-Schleim mit etwas eingebrochter Semmel oder Zwieback, mit Wasser gekochter Grieß, eine Suppe von gekochten Haynbutten, von gebackenen Pfauinen oder Kirschen, ein gebratener Apfel oder Apfelmus, soudertlich bei Kindern, so verstopt sind, feiner Spinat, Mohrenkraut mit Wasser gekocht, am dienlichsten, wie dann auch einige reife Kirschen oder Erdbeeren nach Beschaffenheit der Jahreszeit denen Kindern zur Erfrischung gereicht werden können. Alle Fleischbrühen und Fleischspeisen, nicht weniger alle Mehlspeisen, Klöße, Erdrosseln und vergleichende grobe Speisen sind gänzlich zu meiden.

Das Getränk anlangend, so bestehet solches aus bloßen reinen, jedoch nicht aus eiskalten Brunnen-Wasser, worin ein Thees-Kopf voll Wein-Essig oder zwey Thee-Köpfe voll Bier-Essig mit zwey Eßlöffel voll Honig gemischt und unter einander geschüttelt, aus abgekochter Hafser- oder Gersten-Grüze, nicht weniger zur Veränderung, ein dünn abgekochtes Getränk aus gebakkenen Kirschen. Ein sehr gutes Getränk ist, wenn auf trockenen Blüterblätthen loschendes Wasser gegossen und solches denen Kindern als Thee zu trinken gereicht wird.

G. 3. Weit gefährlicher sind die zusammenfließende oder bösartige Pocken, welche deshalb auch weit mehrere Wachsamkeit und Sorgfalt erfordern. Bei dieser Art Pocken empfinden die Kinder heftige Rücken und Kreuz-Schmerzen, starkes Kopfschwe, starke Hitze, Uebelkeiten und Erbrechen, sie sind dabei sehr unruhig, sie werfern sich hin und her und entblößen ihren Körper, sie schreyen und schrecken im Schlaf auf, sie fahren im Schlaf zusammen und bekommen öfters starke Zuckungen, Es kommen diese Art Pocken zwey

bis drey Tage später heraus, als die gußartigen, sie fließen sogleich in einen Fleck zusammen, sie haben keine solche Materie als die gutartigen, sondern sie seien mehrheitheils Hülsen von gekochten gelben Erbsen oder einer von Verbrennen entstandenen Blase ähnlich. Vey diesen bösartigen Pocken hat man zuhrerst darauf zu sehen, denen Kindern eine reine und gesunde Luft zu verschaffen. Wann mehrere Kinder in einer Stube an vergleichlichen Pocken krank liegen, so sind solche soviel als möglich von einander abzusondern und im Sommer in solche Stuben, oder an solche Dörter, als z. E. in einer guten und trocknen Scheune zu legen, welche der Sonne nicht beständig ausgesetzt sind. Im Winter ist die Stube sehr leidlich zu erwärmen, der Camin beständig offen zu lassen, die Ketten vom Ofen zu entfernen, durch ein etwas eröffnetes Fenster, jedoch so, daß dem Kinde keine Zugluft treffen kann, frische Luft zu verschaffen, die Stube mit Wacholderbeeren, oder noch besser mit Bier-Eßig, auf einen heißen Stein gegossen, anzuräuchern, zuweilen den Fußboden mit frischem Wasser zu besprengen, und überhaupt für die, hier so ndthige Reinlichkeit bestens zu sorgen. Alle hitzige und austreibende Mittel, wie vorhin erwähnt, sind gänzlich und äußerst zu vermeiden, indem hierdurch die Pocken weit gefährlicher gemacht und deren Kindern leicht tödtlich werden können. Sobald sich die vorhin erwähnte Zeichen dieser bösartigen Pocken zeigen, so ist dem Kinde sogleich ein gelindes Brech- oder Absführungs-Mittel zu reichen. Wenn die Kinder über heftige Kopfschmerzen klagen, wenn sie sehr phantasiren, wenn sie über Dummheit und Dämmlichkeit im Kopf klagen, wenn sie Zuckungen erleiden, und die Pocken nicht recht herauswollen, so muß denselben eine spanische Fliege in den Nacksen oder an die Waden gelegt und solche eine Zeitlang aufgehalten werden. Die

übrige hier dienliche Mittel müssen nicht von Unverständigen, sondern von dem Kreis-Physico oder Kreis-Chirurgo angeordnet werden. Wenn sich Pocken in den Hals gesetzt und den Kindern das Schlucken dadurch erschwert wird; so ist ihnen der Hals mit abgekochter Salbey, worin Honig gemischt, auszupinseln, oder, wenn es seyn kann, haben sie sich damit zu gurgeln. Wenn die Augen zugegangen, so können die Augenlider täglich ein paarmal mit laulichter Milch bestrichen und aufgesweicht werden, wie denn auch die Kinder mit dem Gesicht nicht gegen die Sonnenstrahlen gelegt werden müssen.

Die Speisen betreffend; so müssen solche denen Kindern nicht angeboten, vielweniger die Kinder dazu gendthiget oder gar gezwungen werden. Alle Fleischbrähen und alles Fleisch, sämtliche Mehlspeisen, Klöße, Erdtöpfeln, dicke Hühse, Büchweizen und vergleichende grobe und mehlige Speisen, sind gänzlich zu meiden.

Wann die Kinder etwas zu genießen verlangen, so kann ihnen der Schleim von Hafer-Grüze, von Perlen- oder Gerstensa Graupen mit etwas eingeschnittenem Semmel oder Zwieback, etwas Spinat, Mohrrüben, Sauer-Ampfer, gekochtes Obst aus gebackenen Pflaumen, Kirschen oder Apfeln, im Sommer einige reife Kirschen, Erdbeeren, auch recht reife Johannis-Beren mit etwas Zucker bestreuet, gegeben und damit bis zum gänzlichen Abtrocknen derer Pocken fortgefahren werden. Wenn die Kinder ein bis zwey Tage verstopft, so hat solches nichts auf sich; wenn die Verstopfung aber länger anhalten sollte, so ist solche entweder durch ein gelindes Elystier aus Hafer-Grüze und etwas Hauss-Seife, oder durch die Brühe von gebackenen Pflaumen, worin ein halbes Lotb Manna aufgeldst, zu heben.

Das Getränk betreffend, so sind bei den bösartigen Pocken, alle säuerliche Getränke

he die dienlichsten. Zum gewöhnlichen Getränk ist reines Brunnen-Wasser mit etwas Wein- oder Bier-Essig, oder mit etwas Ektrophen-Jahe, oder wenn es zu haben, ein Quart reines Wasser mit einem Wein-Glaſe Rhein- oder Mosler-Wein vermischet, nicht weniger ein ganz dünnes, klares und wohl abgegohnetes Bier, das vorzüglichste, wobei zur Veränderung mit dünner abgesetzter Hafer-Grütze oder Gersten Graupen mit abgebrühten Flieder-Blumen, auch, wenn kein Durchfall vorhanden, mit abgekochtem Wasser von getrockneten Kirschen, abgewechselt werden kann; von ordinären Thee mit etwas Milch, können des Morgens und Nachmittags ein paar Tassen jedesmal getrunken werden.

Wenn die Pocken abzutrocknen anfangen, so muss alsdann ein Laxiermittel um den dritten oder vierten Tag genommen werden. Es kann solches nach Beschaffenheit des Alters aus einem halben Quentchen Barber, 1 bis 5 Koch gereinigtem Manna,

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

oder aus einem halben bis ganzen Quentchen Sennesblätter, von welchen die Stiele abzupflücken und alsdann die Blätter in Wasser oder in Pfauen-Brühe zu kochen und davon eine Tasse voll gegeben, bestehen. Am besten ist es, wenn von dem Kreis-Physico ein solches abführendes Tränchen verschrieben wird, von welchem die Kinder jedesmal, einen bis zwey Esslöffel voll nehmen, 10 bis 12 Tage lang, jedesmal um den dritten Tag damit fortfahren. Dann die Pecken ganzlich abgetrocknet, wann alle Zufälle nachgelassen und kein Fieber mehr vorhanden; so muss demohngeschickt annoch mit dem Gebrauch der obigen Diät eine Zeitlang fortgefahren, die gesund gewordene Kinder einer strengen Lust nicht zu sehr ausgesetzt, und ihnen von Zeit zu Zeit ein abführendes Mittel gegeben werden, weil sonst in der Folge Verstopfungen und Verhärtungen im Unterleibe nebeneß andern gefährlichen Krankheiten gar leicht entstehen können.

An die verwittwete Frau Prorektorin Martini.

(S. Nr. 14. der Anzeigen.)

Hölde Sängerin der Clause^{*)}
Die der Andacht einst geweiht,
Nun der Jugend frohen Spielen
Und der Freude Hochgefühlen
Ihre heilgen Schatten lebt.

Deines Liebes mächt'ger Zauber
Kraß auch mich, o Sängerin!
Sich, er trug auf sanstem Flügel
Ueber Thaler, Berg und Hügel
Mich zu Deinem Tempel hin.

Ach! es hüßte mich so freundlich,
Wie Du singst, sein Dunkel ein,
Ich vergaß da aller Leiden.

H. den 10ten April 1796.

^{*)} Clause, Clus oder Einsiedeley.

Und die reinsten Lebensfreuden
Waren einmal wieder mein.

Sängerin, in dem Geleite
Deiner Muße fühlte Du
Selbst noch oft die Seligkeiten
Jenes Waldes Einsamkeiten,
Deines Tempe goldne Ruh!

Sing uns da so süsse Lieder
Wie Dein letztes uns erklang:
Dann sollst Du in frohen Chören
Sie aus unserm Munde hören,
Dir zum lauten Dankgesang.

F.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 17. Montags den 25. April 1796.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, &c.
Thun und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Ritterberg, ein Capital von 2000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbotenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der hochselige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Anbenkens, laut Instruments d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmigt, 3) daß nach dem Document d. d. Ritterberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharina zu Ostfriesland und Ritterberg in einer unzertitelten Summe baar wieder ausgezahlt. 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amtes Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorrätig gehabt, und sich deshalb gendhigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlen-

burg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Ritterberg eingelöste Obligation ab 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Trosslage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quittungen und Cessionen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden, solche an die verwitwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Ettersum auf Königsbrück cedret, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Verzerrungen aber, vorgedachte verwitwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cedret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangsrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohmdechanten Plato Heinrich v. Ledebur devolviret worden, und 7) letzterer solches hinz wiederym, nach Darlegung der bey unsrer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkischer Krieges- und Domänenkammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges- und Domänen-Cammerpräsidenten Christian Hen-

R

rich Ernst v. Ledebur vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 20sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universaleben seines gesammelten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescaisse rückirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun bei juzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr. Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten d. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also notwendig sei, um dies Capital der 4000 Rthlr. vereinst von der Kriegescaisse hieselbst erhoben zu können ein öffentliches Aufgebot in Anschlag aller daran Ansprüche machenden erwirten Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben werden, so werden hiermit alle diesbezüglichen, welche an die gedachte verlohrne gegangene, von der Ravensbergischen Ritterchaft unter dem 16. und 28ten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostriesland und Wittberg ausgestellte Obligation ab 2000 Rthlr. Specie, insgleichen alle diesbezüglichen welche an die gleichfalls verlohrne gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landvogt und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unter dem 29. Nov. 1669 ausgestellten Schuldverschreibung über 2000 Specie-Rthlr. als Eigentümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Bielefeld Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermachten, hierdurch in Gemahheit der Gerichtsordnung v. I. Tit. 51. §. 117. per edictum werde althier zu Wielefeld, und beim Landgericht zu

Hannover angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt schs mal, und den Lippschäder Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefördert, in Termino den 27ten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyck diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Specie-Rthlr., und die darüber spredenden jedoch verlohrnen gegangenen Documente den 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend einzugeben, und solche gebührig zu redigirtigen, um Ausleihungssal aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrzähnlichen Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen dohhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verlohrnen gegangenen Originaldocumente für mortificiret, und der Cammerherr Justus Christian Joachim Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigentümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edicteleitungen unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. Sogeschehen Minden am 11. März 1796. Anfang und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

Bar Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.
Man fand und fügt hierdurch zu wissen: deinnach der Krieges-Commissair und Amts-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld daran angebracht, daß alle diesbezüglichen in dem Hypothekenbuchc. Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unserer Magistrats zu Bielefeld nicht eingetragene, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Witwe des Krieges-Commissair Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1794 verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Häuse, das bisher zum

Accise- und Waagehaus gebracht worden, einige real- Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten dabei Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgesfordert, und demnächst die sich nicht Meldenden präclaudirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Tit. I. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserm Magistrat zu Bielefeld auf den 8ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle hiezenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jekigen Kurlaumschen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathshause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobei dem zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Bielefeld, als judicis rei sitae das Präclusions-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs mahlten in dem hiesigen Wochenblatte drey mal in den Lippestädtter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1796.

v. Aenam.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiermit zu wissen, daß über den Nachlaß des am 21. hujus verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinhandlers Kleber, dessen

bend in dem Hause Nr. 168. am Markt, mit Ziske br. einen Garten vorin Simeons-Thore beim Lucke, und einer gerin gen Mobilair-Masse, wegen deren Uitzulänglichkeit Concursus Creditorum dato erskanzt ist. Wir erläutern daher alle und jede, welche an den Verstorbenen und dessen hinterlassnen Witwe, geborne Caroline Ernestine Sieckermann, es sey aus Real- oder Personal-Ansprüchen, und least es, was zu fordern haben, solche in Termine den 8. Junii a. c. Morgens 10 Uhr vor dem dazu abgeordneten Herrn Magistrat Rath Aschoff zu liquidiren, und mit rechtlichen Beweismitteln zu belegen. In diesem Termine haben dieselben sich auch über die Bestätigung des zum Interims-Curate ernannten Herrn Cammer-Fiscal Poelman zu erklären. Wer ausbleibt, und seine Forderung nicht liquidirt, oder nicht nachweiset, wird mit seinen Forderungen an die Masse präcludiret, und ihm geden die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Director, Bürgermeister und Rath allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Alle diejenige, so an der Thüner's Gste zu Lengern und derselben hässerigen Besitzern Ansprüche und Forderungen, diese aber bis jetzt noch nicht ausgegeben haben, werden aufgesondert, solches in Termine den 12. Mai c. bei Straße ewigen Stillschweigens zu bewerkstelligen. Amt Enger den 15. April 1796.

Gosbruch.

Wagner.

Nachdem über das Vermögen des Henning Jürgen Höfger durch die rechtskräftige Sentenz vom 12ten Merz c. der Concurs eröffnet worden, so werden dessen sämtliche Creditores, in so fern selbige nicht bereits vorhin ihre Forderungen ad acta angegeben, zu deren Angabe und Beweis bei Straße ewigen Stillschweigens auf den 26ten May c. hiermit verabladet.

Amt Enger den 18. April 1796.

Gosbruch. Wagner.

nac. N. 2

Der Heuerling Erdbrügger zu Eilshausen hat sich für insolvent erklärt, und seine geringe Haabe seinen Creditoren abgetreten. Diese werden deshalb aufgesfordert, ihre habenden Ansprüche und Forderungen in Ternino den 26sten May bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Amt Enger den 18. April 1796.

Goszbruch. Wagner.

Der Weißgärtner Dietrich Müller gebürtig aus Lipstadt, hat zu Oldendorff als seinem bisherigen Wohnorte beträchtliche Schulden kontrahiret, hat den mehren Theil seiner Effecten heimlich bey Seite gebracht, und hat sich darauf heimlich von Oldendorff entfernt. Da nun über dessen hinterlassenes unbedeutendes Vermögen der Concurs-Prozeß eröffnet; so wird vorab der Müller aufgesfordert, jenes sein betrügerisches Versfahren zu verantworten, und sich des Endes binnen nächsten 4 Wochen beim hiesigen Amtsmeister zu gestellen. Mögte derselbe auf diese Auflorderungen nicht achten, hat derselbe zu erwarten, daß gegen ihm nach den Landesgesetzen verfahren werde. Dann so werden auch dessen Gläubiger verabladet, ihre Forderungen binnen 6 Wochen, und zunächst am öten May, an der Gerichtsstube anzugeben, und gebührend zu bescheinigen, und wird auf die Forderungen, nicht geachtet werden, welche alsdann nicht profitirt werden.

Königl. Amt Limberg den 8. März 1796.
Schrader.

Die von dem Halbmeister Johann Christoph Göde vor einigen Jahren gekaufte Sticken Stätte Nro. 53 zu Rödinghausen ist zum öffentlichen Verkauf gezogen, und hat selbige der Halbmeister Johann Matthias für 886 Thlr. erstanden. Von diesen Kaufgeldern bleibt noch einiges zur Befriedigung der nicht bewilligten Gläubiger des Halbmeister Johann Christoph Göde über. Es werden daher alle und jede, welche an den Johan Christoph Göde Forderungen zu haben vermeynen, aufgesfordert, solche binnen 9 Wochen,

und zunächst am 24. May dem Gerichte anzugeben, gebührend zu bescheinigen, und die schriftliche Nachrichten, worauf sie sich berufen wollen, vorzulegen. Diesjenigen, welche sich in gesetzter Zeit nicht gemeldet, haben zu erwarten, daß bey Vertheilung der Kaufgelder auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen wird.

Königlich Amt Limberg den 11ten Februar 1796.
Schrader.

Amt Heepen. Es hat der Königl. eigenbehörige Colonus Johann Heinrich Kerckhoff sub Nr. 13. Wsch. Ubedissen zu Erlangung terminlicher Abtragung der Schulden, auf Edictal Citation sämtlicher Creditoren angetragen: Dem Zufolge werden alle und jede, welche an denselben, oder besseren Stette rechtliche Ansprüche zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Ternino den 12ten May c. am Gerichtshause zu Bielefeld gehörig anzugeben, auch zu bescheinigen, und haben die Ausbleibenden zu gewarnt, daß sie mit ihren Forderungen, so lange zurück gesetzt werden, bis die sich gemeldeten befriedigt sind, mit welchen auch wegen des jährlichen Termins lediglich unterhandelt werden soll.

Auf Ablahmen der Johanne Margrethe Villen, Witwe des zu Dornberg verstorbenen Commercianten Johann Herm Schürmann ist über den Nachlaß unter Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden daher alle diejenige welche an das Vermögen des Commerciant Schürmann Ansprüche haben, es sey aus welchem Grunde es wolle mit einer gesetzlichen Frist von 9 Wochen eins für alle auf den 22ten Junius c. zur Angabe und Klarstellung unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Gegeben am Amts Werther den 26ten März 1796.

Da über das Vermögen der Witwe des Heuerlings Caspar Henrich Sommerkamp in Aleykamp der Concurs eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger bey Gefahr der Abwesung hiervon öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 27. May hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 31. Mart. 1790.

Meinders.

Nachdem von dem Infanterie-Regimente von Romberg während der Abwesenheit des Regiments in dem Französischen Feldzuge bis jetzt

I. die Unteroffiziere:

Gottl. Martin Merwitz aus Bielefeld, Samuel Koch aus dem Magdeburgischen, Henrich Seemann aus Bückeburg.

II. Die Schützen:

Henrich Schlüger aus Paderborn, Wilhelm Lohsing aus dem Amt Werther, Wilhelm Sieverdissen aus dem Amt Schildesche.

III. Die Lamours:

Gottlieb Hellwig aus Edemern, Anton Klaas aus Paderborn, Michael Mellinghausen aus dem Edlnischen.

IV. Die Gemeinen:

Dirk Daniels, Adolph Mertens, Franz Wilmus aus Ostfriesland. Franz Wolbusch, Didrich Robefeld, Franz Rabeneck, Henrich Niehus, Joh. Broxtermann, Philipp Schröder, Henrich Strothmann aus dem Osnabrückischen. Ferdinand Adbleim, Peter Beckmann aus dem Münsterischen. Otto Knoche, Henr. Huckemann aus dem Niederrheinischen. Ludwig Spiegel, Joseph Rittmann, Franz Wiemers, Henr. Ebste aus dem Paderbornischen. Bernh. Klüsmann, Henr. Rahe, Bernh. Kosfeld, Henr. Rinsgeling aus dem Rhedaischen. Fridr. Hillinger, Franz Bieland, Peter Schwarze, Henrich Brand aus dem Bückeburgischen. Philip Giese, Henr. Niedermann, Justus Heine aus dem Lippischen. Christian Krütsleberg aus dem Schaumburgischen. Henr. Krumpholz aus Niederschlesien. Henr. Fie-

singer aus Lübbegütt. Ernst Brand aus Hessen Cassel. Christoph Franz aus Alt Preußen. Henr. Obermann aus dem Waldeckischen. Andreas Stuzky aus Angersberg. Wilh. Heine aus Hannover. Georg Geist aus Hildesheim. Martin Raukopf, Peter Henr. Gehring, Berend Jacobsmeyer aus dem Amt Schildesche. Henr. Lüttemeyer, Henr. Prüggelmann aus dem Amt Brackwede. Gerhard Collisch, Zacharias Wurst, Joh. Voekel, Carl Aeschler, Fridr. Hengstler aus Bielefeld. Joh. Fridr. Gebel, Fridr. Bleße, Henr. Helling aus Herford. Fridr. Dresler aus dem Amt Limberg. Henr. Lübbmeyer aus dem Amt Ravensberg. Henr. Kruse aus dem Amt Enger. Conrad Gerlich aus Hessen. Anton Busch, Hermann Arnsen, Wilh. Schröder aus den Münsterschen. Carl Savoyer aus Braunschweig. Andreas Jürgs, Daniel Jansen, Gert Lübeck aus Ostfriesland. Joh. Otto Alcock, Joh. Christoph Notting aus dem Amt Blittho. Henr. Goestmann, Carl Henr. Meyer, Joh. Henr. Busch aus dem Osnaabückischen. Friedr. Luxenkirchen aus dem Edlnischen. Joh. Friedr. Schappo, Friedr. Gerner, Heinr. Hoopner aus Bielefeld. Franz Brünge aus der Stadt Borgoholzhausen. Friedr. Gutjohann aus dem Amt Ravensberg. Heinrich Thiemann, Friedr. Grube, Henr. Nehl aus dem Amt Schildesche. Friedr. Niermann, Henr. Bösinger aus dem Oldendorffischen. Johann Heinr. Bennecke aus Hildesheim. Lucas Schwarze, Caspar Henr. Horstkolte aus dem Amt Werther. Albert Gorgens aus dem Bückeburgischen. Ignatius Band, Franciscus Coburg aus dem Paderbornischen. Heinrich Kortemeyer aus Heepen. Franz Günther, Conr. Kappelmann, Henr. Volde aus dem Amt Limberg. Caspar Henr. Aschüpper aus dem Amt Enger bestirret, und eidbrüchig geworden; So werden sämtliche vorbenannte Deserteurs hierdurch nach Vorschrift Ullerhöchsten Edict vom 17ten November 1764, öffent-

lich nach Kriegesgebrauch vorzeladen, sich spätestens dem 29ten May vor unterschiedenen Regiments-Gerichten zu gestellen, und über ihr treuloses Ausstreten zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey ihrem Nichterscheinen wider sie von einem vereideten Kriegesrechte gesprochen, und ihre Mahnen an den Galgen geschlagen werden so wie denn ihr sämliches im Lande zurückgelassenes oder noch künftig zu erwartendes Vermögen confisckt und der Königl. Invaliden-Casse anheim fallen wird. Insbesondere werden alle diejenigen, welche von den benannten Deserteurz etwa Pfänder oder Baarschaften in Händen haben, oder auch nur Wissenschaft davon besitzen, aufgefordert, bey Vermeidung schwerer Strafen hiervon und binnen Verlauf des bestimmten Termins Anzeige an ihre Orte Obrigkeit zu machen. Bielefeld im Standquartier den 16. April 1796.

Königlich Preußisch. von Rombergische

Infanterie Regiments-Gerichte.
von Freitag
Major und Commandeur.

Cönsbruch, Aubiteur.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Beim Stadtgericht allhier sollen auf Ansuchen des Weinbändlers Herrn Kleber folgende demselben zugehörige Grundstücke zum gerichtlichen jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden, 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf dem Markte nebst Hinterhause und Hubtheile welcher letztere auf vier Kühe sub Nr. 100 im Kuhthorschen Bruche beslegen und ohnefähr vier Minder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich beguen, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld onerirt, so wie von dem Hubtheile 18 Mgr. Viehshof eingerichtet werden müssen. Alles dies zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxa-

tion auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garte außer dem Simeonisthore dhureit des Kuckus, ohnefähr 15 Achtel groß nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thornege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschap beschwert; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 ggr. taxiret. Da nun dieser Verkauf in dem angeführten Termine am 22sten April 17ten Januari und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geüchsen soll; so werden qualifizirte Kaufmäuse eingeladen sich an diesen Tagen dorren einzufinden, ihr Gebot zu erdfuen, und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebothe aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwanige aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtliche Realansprüche zu haben vermeinen sollten hierdurch aufgesfordert, solche spätestens in dem letzten per remtorischen Termine anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gehabt werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796.

A schaff.
Mit Bezugnehmung auf das 14. Stück der diesjährigen Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, wird dem Publico bekannt gemacht: daß der daselbst pag. 214 angekündigte Verkauf eines mit vielen Bequemlichkeiten versehenen und vortheilhaft belegenen Hauses, desgleichen eines Gartens vor dem Simeonis Thore in dem angeführten Termine am 6. May d. J. vor der angeordneten Rathsdeputation seinen Fortgang haben werde, und können die näheren Bedingungen vorher auf dem Rathause eingesehen werden. Minden am 23. April 1796.

Minden. Am Donnerstage als

den 28. April Morgens 10 Uhr sollen in der hiesigen Marien Kirche 2 Kirchensklappensüze, welche vor der Kanzel belegen, und sehr bequem zu einem Kirchensuhl umgeschaffen werden können, mehrsthetend verkauft werden, und wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Minden. Bey Hemmerde, Bamberger Schwetschenmus und neue Taschen 1 Pfund 6 Pfund 1 Rthl. Neue Messinsche Apfel Sina 10 St. 1 Rthl. Electronen 25 St. 1 Rthl. Bamberger Schwetschen 10 Pf. 1 Rthl. Fein Griesmehl 8 Pf. 1 Rthl. Extra feine Nürnberg Vergraupen, Americanisch Spelzmehl, fein Puder und weisse Starke 6 Pf. 1 Rthl. trockne Kirschen, Braunschweigische Seife, feine Nudeln und Holländische Nougade 5 Pf. 1 Rthl. Engl. Porter-Bier die Bout. 9 ggr.

Minden. Der Bürger u. Schuhmachermeister Erhard Haupt ist willens sein in der Pötger-Straße belegenes Wohnhaus Nr. 580 B. aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich den 1ten May des Morgens um 10 Uhr in seinem Hause auf dem Rampe einfinden und dem Besindnach hat der Verkäuftende den Zuschlag zu gewärtigen.

Der, der Cammercl aus der Radewicher Gemeinheits-Theilung privative angesallene, unterhalb dem Osterbusche belegene ohngefehr 5 Schfl. großer Platz, soll unter Vorbehalt Königlicher Altherthüchter Genehmigung, in Termino den 7ten May eur meisthetend aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige haben sich daher besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathaus einfinden, und hat der Beschiedene den Zuschlag zu erwarten. Sign. Herford den 12. April 1790.

Magistrat daselbst.

Herford. Bey dem hiesigen Schlächtermesser Neumersen sind Kuh- und

Kalbfelle vorräthig; wozu sich Kauflustige binn 8 Tagen einfinden wollen.

- III Sachen so zu vererbpachten.

Minden. Ein Hochbl. Dom Capitul will das Ihn zugehörige vor dem Fischertore am Brühl belegene Schirholz-Teich und Wiesen in Erbpacht thun und hat dazu Bietungstermin auf den 9ten May d. J. beziehet. Pacht lustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom Capitulshause einfinden und ihre Gebot auf das Ganze oder auch auf 1 bis 2 Morgen eröfnen. Anschlag und Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bey dem Hrn Rentmeister Brüggemann täglich einzusehen.

- IV Sachen zu verpachten.

Es soll am Dienstag den 17ten May ein freyes Colonat, woran über 50 Schfl. Saat südigen Landes, und schöner Wiewachs gehöret, das besonders zu einer bequemen Wirthschaft gut gelegen, auf einige Jahre im Ganzen, oder auch wohl Stückweise, nachdem sich Liebhaber dazu finden, samt dem zur Wirthschaft erforderlichen Gebäude, verpachtet werden, wozu sich Pacht lustige am besagten Tage, an der Amtslube zu Hiddenhausen Vormittags einfinden können. Pacht lustige die die Ländereyen und Gebäude in Augenschein nehmen wollen können sich von dem Colono Balcke in Werßen diese täglich anzeigen lassen. Hiddenhausen den 17ten April 1790.

V Notification.

Amt Rahden. Die Unterthänigen Dreier Nr. 55. und Brandt Nr. 52. Besch. Dielingen haben mit Cammeral-Genehmigung nachstehenden Tausch-Contract errichtet. 1. Der Dreier überläßt dem Brandt seine an dem Huntesluß belegene Wiese ab 1 Morgen 47 Ruten 2 Fuß; das gegen überläßt 2. der Brandt dem Dreier

a. ein Stück beym Pfarrlande den Chark genannt ab 34 Ruten. b. Ein Stück zwischen den Dörfern bey Boenken ab 28 Ruten. c. Ein Stück unterm Wege ab 27 Ruten. d. Ein Stück aufm Kunert bey Buddemeier ab 52 Ruten; worüber die Documenta ausgesertiget worden.

Vl. Publicandum

Nus bewegenden Ursachen und Veranlassungen ist notwendig erachtet worden vorerst auf ein halbes Jahr, allen Pferde Verkauf und Ausführung derselben in das Ausland, hirdurch bey 50 Rthl. Strafe für jedes Stück zu verbieten und zu untersagen, wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat; Sollten dennoch Contraventions-Fälle entdeckt, und erweislich gemacht werden, so erhält der Denunciant die Hälfte der Strafgebel, und die andere Hälfte fließen zur Armencaisse der Gemeinde. Gegeben Minden den 23. April 1796.
Königl. Preuß. Minden Rävensb. Tecklenb. u. Lingen'sche Krieges- und Dom. Kammer-Haß. v. Hüllesheim. Baumeister. v. Ischock.

Minden. Der in dem Cleverschen Hause auf dem Markte wohnende Koch und Gastwirth Stemmer empfiehlt sich sowohl dem hiesigen Publicum als auch respectiven Kessenden bestens, und verspricht im Essen und Trinken die prompteste Bedienung und billige Preise. Auch ist bey denselben eine schöne Gelegenheit im bevorstehenden Markt für einen Kaufmann zu vermieten.

Bückeburg. Alhier bei dem Hofstellmacher Thielemann ist ein neuer 4sitziger leichter Wagen mit doppeltem Verdeck; ein alter 4sitziger Wagen in noch recht gutem Stande; eine Klappe-Chaise und eine Cariolle, auch 3 paar Kutschpferde-Geschirre und 2 Caroli-Geschirre zu verkaufen.

VII Sterbe-Fälle.

Nach dem unerforschlichen Rathschluß des Allmächtigen, entschlummerte sanft, nach überstandnen Leiden, am 11.

b. meine innigst geliebte verehrungswerte Schwiegermutter, die Frau Hoffmeisterin Krummacher geborene Strucker, im 60sten Jahre ihres Lebens an einem Schlagfluss. Unterschriebener zeigt diesen so harten Todesfall allen Verwandten und Freunden der Seligen, im Namen sämtlicher Geschwister und Kinder hiedurch, unter Beibehaltung aller schriftlichen Beyleids-Bezeugungen, gehorsamst an. Tecklenburg den 13ten April 1796. Meyer,

Accise-Inspector zu Werther.

Mit gerührtestem Herzen erfüllte ich die traurige Pflicht, das am 16. dieses Abends 7 Uhr, nach einer langwierigen Krankheit erfolgte Ableben meiner wärdigen, herzlich geliebten und mir ewig unvergesslichen Gattin, Maria Anna Elsaßelb geborenen Lucassen, unsern Gönnern, Freunden und Verwandten, unter Beibehaltung aller Beyleids-Bezeugung, gehorsamst bekannt zu machen. Die Vollendete hatte beynahe 37 Jahre zurückgelegt; ich war mit derselben 18 Jahre durch eine glückliche, zufriedene und mit neun Kindern gesegnete Ehe verbunden, wovon noch sieben am Leben sind, die mit mir diesen frühzeitigen Verlust bitter beweinen. Nichts als die ungezweifelte Hoffnung des Wiedersehens, kann unsern Kummer lindern. — Sanft ruhe ihre Asche. — !

Lingen den 17ten April 1796.

Der Krieges-Rath. Beckhaus.

A m vorigen Dienstag den 17ten d. wurde uns unsere geliebte Mutter, die verwitwete Frau Krieges-Commissaire Gielemann geborene Rump in dem 59ten Jahre ihres Alters an den Folgen einer Auszehrung durch einen sanften Tod entsessen. Wir nachgebliebene Kinder machen diesen Todes Fall allen unsern Verwandten und Freunde hiermit schuldigst bekannt, und halten uns, auch ohne ihre schriftliche Beyleidsbezeugungen, von ihrer Theilnahme an unsern Verlust versichert.

Ibbenbüren den 20ten April 1796.

Friedrich Wilhelm Daniel Gielemann,
Laura Aßalina Anna Gielemann.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 18. Montags den 2. Mai 1796.

1. Publicanda

Da das Vor- und aufzukaufen der Schweine und deren Ausführung aus hiesigen Königl. Provinzen, seit einiger Zeit hergestalt überhand nimt, daß die Preise der Schweine unmöglichlich in die Höhe gehen und beinahe schon zum triplum des ehemaligen Werths gestiegen sind; so wird umfernern wucherlichen Speculationen darunter Ziel und Grenze zu setzen, auch einen beforschtlichen Mangel und noch großzügiger Theurung vorzubeugen, das Ausschreiben der Schweine in die angrenzenden Provinzen hiermit gänzlich auf ein Jahr untersagt, und sollen im Übertretungsfall die auszuführenden Schweine nicht allein auf der Stelle confisckt, sondern auch der doppelte Werth als eine Strafe von dem Käufer oder Verkäufer, wer darauf ertappt wird, hengerrieben, und dem Denuncianten die Hälfte der Strafgelder, die andere Hälfte aber den Armen in der Gemeinde zugebilligt werden. Sign. Minden den 10ten Apr. 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Lecklenburg Lingensche Kriegs- und Dom: Cammer.

Haf. v. Halleheim. v. Vogelsang. v. Pestel.

Da sich in dem Testamente-Archiv hiesiger Landes-Regierung verschiedene Testamente befinden, wovon die Testatoren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr

am Leben sind, als 1) das Testament des Directors v. Dankelmann de 25. Septbr. 1732. 2) Eben desselben de 10. August 1737. 3) die Dispositio inter liberos des Ord. Johann Wissmann de 1ten Septbr. 1721. 4) das Pactum successorum des c. Mühlbus de 7ten April 1750. 5) das Testament der Kriegsgeräthin Becker; so soll in Termino den 13ten August c. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Justiz-Kath. v. Rappard mit Publication dieser Dispositionen auf hiesiger Regierung ex officio verfahren werden, und werden daher die etwanigen Erben von diesen Testatoren, oder die sonst ein Interesse dabey zu haben glauben, vorgeladen, sich in diesem Termin gehörig einzufinden, und der Publication gewärtig zu seyn. Signatum Minden am 22. April 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnum.

Nußer denen im Publicato de 12. Merz a. c. beschriebenen falschen guten Groschen unter den Stempeln von 1783. und 1786. sind auch vergleichend von dem Jahre 1785, endlich auch falsche 1 Drittel Stücke de 1775 Lit. A in Münster zum Vorschein gekommen, welche letztere sehr grob und kenntlich, dicker wie die ächten, von einer Composition mit schwächer Versilberung ausgefallen sind. Das

S

Publikum wird hiefür gewarnt und die Obrigkeiten, Accise- und Zollämter erinnert, wider das Einbringen dergleichen falschen Münzsorten möglichst zu invigilieren. Sign. Minden den 26. April 1796.
Königl. Preuß. Minden = Ravensberg-
Tecklenburg-Lingenische Krieges- und Do-
mainen-Cammer.

Häf. v. Hüllesheim. v. Vogelsang.
v. Ischock.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß Wir über das Vermögen des allhier verstorbenen Doctoris Medicinā Möller Senioris, weil dessen nachgelassene einzige eheliche Tochter, nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zur Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per Decretum de hodierno Concursus eröffnet haben. Wir lassen daher hiermit sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Doctoris medicinā Möller Senioris vorladen, in Termino den zogen May a. c. des Monatens 9 Uhr vor dem Depurato Regierungss Referendario Lave persönlich oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Assistenzrath Stuve und Cammer Fiscal Woelmann hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurs-Masse, welche ohngefähr 200 Thlr. beträgt, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit, mit Beweismitteln unterstützet, anzugeben, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges

Stillschweigen auferlegt werden soll; worauf sie sich also zu achten haben. Zugleich wird auch allen und jeden, welche von dem verstorbenen Gemeinschaftsrechte was an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angebecket, Unserer Regierung davon forderhaft freilich Anzeige zu machen, und die Gelder, Sachen oder Briefschaften, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts in Unser Regierungss Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Sachen, Gelder oder Briefschaften, dennoch einem andern etwas bezahlen oder ansantworten werden, dieses für nicht geschehen geachtet, oder wenn sie solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechts, für verlustig werden erklärt und zum Nutzen der Masse von ihnen beutzt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation und offener Arrest allhier und in Lübbeke auffigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal den Lippstädtischen Zeitungen aber zweymal inserirt worden. Gegeben Minden den xten März 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Die Creditores des in Concurs gerathen Heuerlings Caspar Henrich Thiemann in Hartings Rotten zu Enger, welche in dem am zogen Merz angestandenen Behandlungs-Termino ihre Forderungen noch nicht profitirt, werden hiermit verabladet, solches annoch in Termino der xten May e. und zwar bey Straße der Abweisung zu bewerkstelligen. Amt Enger den 20. April 1796.

Eonbruch. Wagner.

Ueber das Vermögen des Heuerling Herman Henrich Jorges auf Höfemanns Hofe zu Schwennigdorf ist der Concurs eröffnet, wer an selbiger was zu fordern hat, muß sich binnen 6 Wochen,

und zuletzt, am 24. May melden, sonst auf dessen Forderung keine Rücksicht genommen, vielmehr er damit abgenießen werden wird. Wände den 17. März 1796.
Schrader.

Die als Pelzhüchterin auf Kiewitts Stette in Pekeloh wohnhafte Wittwe Johann Heinrich Brämeyers hat angezeigt, daß sie überhäusster Schulden wegen bonis cediren wolle. Ihre sämtliche Gläubiger werden daher hiermit aufgefordert, sich in Termino den 3. Juni über dieses Gesuch zu erklären, und ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung anzugeben. Amt Ravensberg den 13. April 1796.

Meinders.

Nachdem von dem Infanterie-Regimente von Romberg während der Abwesenheit des Regiments in dem Französischen Feldzuge bis jetzt

I. die Unteroffiziers:

Gottl. Martin Mervitz aus Bielefeld, Samuel Koch aus dem Magdeburgischen, Heinrich Seumenich aus Bückeburg.

II. Die Schützen:

Heinrich Schläger aus Paderborn, Wilhelm Lobsing aus dem Amt Werther, Wilhelm Siederdissen aus dem Amt Schildesche.

III. Die Tambours:

Gottlieb Hellwig aus Cönnern, Anton Klaas aus Paderborn, Michael Mellinghaus aus dem Cöllnischen.

IV. Die Gemeinen:

Dirk Daniels, Adolph Mertens, Franz Willms aus Ostfriesland, Franz Wolbusch, Didrich Rodefeld, Franz Rabeneck, Heinrich Michus, Joh. Broxtermann, Philip Schröder, Heinrich Strothmann aus dem Osnabrückischen. Ferdinand Körklein, Peter Beckmann aus dem Münsterischen. Otto Knoche, Heinr. Huckemann aus dem Niederrheinischen. Ludwig Spiegel, Joseph Rittmann, Franz Wiemers, Heinr. Ehne aus dem Paderbornischen. Bernh. Klismann, Heinr. Nohe, Bernh. Kosfeld, Heinr. Kins-

geling aus dem Niederrheinischen. Friedr. Hillmer, Franz Vieland, Peter Schwarze, Heinrich Brand aus dem Bückeburgischen. Philip Giese, Henr. Niedermann, Justus Heine aus dem Lippeischen. Christian Kräkeberg aus dem Schaumburgischen. Heinr. Krumpholz aus Niederschlesien. Heinr. Fiesinger aus Lübbegün. Ernst Brand aus Hessen Cassel. Christoph Franz aus Alt Preußen. Heinr. Obermann aus dem Waldeckischen. Andreas Stuzky aus Angerberg. Wilh. Heine aus Hannover. Georg Geist aus Hildesheim. Martin Raukopf, Peter Henr. Gehring, Berend Jacobsmeier aus dem Amt Schildesche. Heinr. Lütkenmeyer, Heinr. Trüggelmann aus dem Amt Drackwede. Gerhard Collisch, Zacharias Murst, Joh. Boekel, Carl Fleischer, Friedr. Hengstler aus Bielefeld. Joh. Friedr. Gebel, Friedr. Bleß, Heinr. Helling aus Herford. Friedr. Dresler aus dem Amt Limberg. Heinr. Lüdmeyer aus dem Amt Ravensberg. Heinr. Kruse aus dem Amt Enger. Conrad Gerlich aus Hessen. Anton Busch, Hermann Arnsen, Wilh. Schröder aus den Münsterschen. Carl Savoyer aus Braunschweig. Andreas Jürks, Daniel Jansen, Gert Lübeck aus Ostfriesland, Joh. Otte Klecke, Joh. Christoph Notting aus dem Amt Blotho. Heinr. Goestmann, Carl Henr. Meyer, Joh. Henr. Busch aus dem Osnabrückischen. Friedr. Luxenkirchen aus dem Cöllnischen. Joh. Friedr. Schappo, Friedr. Gerner, Heinr. Hoopner aus Bielefeld. Franz Brüngé aus der Stadt Borgohlhausen. Friedr. Gutjohann aus dem Amt Ravensberg. Heinrich Chiemann, Friedr. Grube, Heinr. Kehl aus dem Amt Schildesche. Friedr. Niermann, Heinr. Fiesinger aus dem Odenborffschen. Johanna Heinr. Wennecke aus Hildesheim. Lucas Schwarze, Caspar Heinr. Horstkotte aus dem Amt Werther. Albert Gorgens aus dem Bückeburgischen. Ignatius Band, Franciscus Coburg aus dem Paderbornischen. Heinrich Kortemeyer aus Heepen.

Franz Günther, Conr. Kappelmann, Herm. Wolde aus dem Amt Lüneburg. Caspar Henr. Schüpper aus dem Amt Enger desertiret, und eidbrüchig geworden: So werden sämtliche vorbenannte Deserteure hierdurch nach Vorschrift Allerhöchstens Edicts vom 17ten November 1764. öffentlich nach Kriegesgebrauch vorgeladen, sich spätestens den 29ten Mai vor unterschriebenen Regiments-Gerichten zu gestellen, und über ihr treulos Ausstreten zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey ihrem Nichterscheinen wider sie von einem vereideten Kriegesrichter gesprochen, und ihre Mahnen an den Galgen gefügten werden so wie denn ihr sämtliches im Laude zurückgelassenes oder noch künftig zu erwartendes Vermögen konfisckt und der Königl. Invaliden-Casse anheim fallen wird. Insbesondere werden alle diejenigen, welche von den benannten Deserteuren etwa Pfänder oder Waarschaften in Händen haben, oder auch nur Wissenschaft davon besitzen, aufgefordert, bey Vermeldung schwerer Strafen hiervon und binnen Verlauf des bestimmten Termins Anzeige an ihre Orte Obrigkeit zu machen. Wiesbaden im Standquarier den 16. April 1796. Königlich Preußisch. von Nörbergische Infanterie-Regiments-Gerichte,
von Freitag
Major und Commandeur.

Construc; *Auditeur;*
Der Colonus Brüggenjohann sub Nr. 19. in der Brsch. Dorfbauer Vogtien Lünen, hat wegen überhäufster Schulden gebeten, zum Beneficio particularis solutio-
nis gelassen zu werden, und um Convoca-
tion seiner Gläubiger angetragen. Es wer-
den daher alle und jede welche an den ge-
dachten Colonus Brüggenjohann Anspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hierdurch vorgeladen, in Termine den 28ten Junii ihre Prätentionen anzugeben und zu verificiren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prädial-Contracts das ges-

hdige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich bis die etwa ausbleibenden ohne daß ihrer Seits künftig Wedersprech statt hat, gefallen lassen. Tecklenburg den 14. April 1796.

Striebeck.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Den 9. 10. und folgenden Tage dieses Monats sollen in einem wohlbekannten Kaufmannshause oben dem Markt ein Rest Ellen-Waaren, bestehend in Stoffen von Lüchern, schwarz-Hosenzeuge, Lamisse, Chalongs, Cattine, Zize, etliche seiden Waaren &c. öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Minden. Der Bürger u. Schuhmachermeister Erhard Haupt ist willens sein in der Pötterg. Straße belegenes Wohnhaus Nr. 586 B. aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich den 9ten May des Morgens um 10 Uhr in seinem Hause auf dem Kampe einfinden, und dem Besindnach hat der Bestbiegende den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden. Selig Samuel Hahn, wohnhaft in der Peterstraße, Nr. 5, in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl sortirtes Lager von seidenen und weissen Waaren, als: Extra feine und ordinäre Drabander Spiken und Ranten; Holländische und Schlesinger Leinen; Battisten; Linons; glatte und geblümte Kammertücher und Marly Kammer-tücher von 5/4, 6/4, 7/4 und 8/4tel breit; glatte, geblümte, gestreifte und gestickte Mousseline und Nesseltücher; Halstücher von alle Breiten; seidene Tücher; große seidene Tücher; große seidene Umschlagetücher; klar Leinen; weisse und couleurt gestreifte Mousseline; Englische und Französische Glohren; Krepp- und Milchflohren; schwarze 5/4, 6/4, 7/4 und 8/4tel br. Tafte; Glace und Atlas Bänder; englische, französische und dänische Han-

schuhe ic. Logirt bey dem Hrn. Obriss von
Nipperda.

Minden. Theodor Bethlehem u.
Comp. von Elberfeld fabriciren und verkaufen
von verschiedenen Sorten und Farben
Seidene Lücher, und sind diesen bevorste-
henden May-Märkt bey dem Becker Münster-
mann am Markt zu finden. Sie zweifeln
nicht jeden mit ihnen Geschäftmachenden
seine Zufriedenheit zu erhalten.

Nachstehende dem Färber Schwarze zu-
gehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 hieselbst an der Bach-
straße belegene Wohnhaus, worin sich et-
wa Stube, 1 Schlafkammer, 2 Kammern
hinten im Hause, ein beschossener Boden
und geräumige Flur, auch hinter dem
Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein
Schweinstall und kleiner Hofplatz befin-
den, und welches zu dem Werth von 550
Rthlr. abgeschätzt worden, 2) Die am
Rothenbach belegene drey Schesselsaat Lan-
des, so auf 200 Rthlr. hoch taxiret wor-
den, sollen in Termino den 13ten Junii d.
J. öffentlich an den Mehrbietenden ver-
kauft werden, und haben sich die etwani-
gen Kauflebhaber gedachten Tages Mor-
gens 11 Uhr am Rathause einzufinden,
ihr Gebot abzugeben, und dem Besindn
nach den Buschlag zu erwarten. Zugleich
werden alle und jede, sowohl unbekannte
Realpräidenten der gedachten Grund-
stücke, als auch diejenigen, welche sonst
an den in Wahnsinn verfallenen Färber
Schwarze persönliche Forderungen zu ha-
ben vermeinen, zur Angabe ihrer Ansprü-
che und Forderungen sub pena præclusio-

nis auf besagten Termin vorgeladen. Bie-
lesfeld im Stadtgericht den 24. Mart. 1796.
Gonsbruch. Buddeus.

IV Avertissements.

Diejenigen Vasallen, welche mit dem
Abtrag der Lehnspferde und Canons
Gelder pro 1795 und 96. in beiden Pro-
vinzen Minden und Ravensberg noch in
Rückstände sind, werden hiedurch an dersel-
ben Abtrag binnen 8 Tagen erinnert und wird
gegen die sertern Edumhaften mit
Landreuterlicher Execution verfahren wer-
den. Sign. Minden den 27. April 1796.
Königl. Preuß. Minden Ravensb. Tecklenb.
u. Lingensche Krieges- und Dom. Kammer.

Hersfeld. In hiesiger Stadt kann
noch ein geschickter Urmacher bey einem
Fleise und ordentlicher Einrichtung sein
sehr gutes Auskommen finden. Es wird
daher ein solcher eingeladen, sich hieselbst
zu etablieren, und kann derjenige, welcher
sich hiezu entschließen wird, sich nicht nur
des Genusses der edictmäßigen Wohltätig-
keiten, sondern auch guter Aufnahme und
möglichster Beförderung seines Fortlebens
gewiß versichert halten.

Magistrat daselbst.

V Notification.

Die Eheleute Caspar Henrich Schier-
baum, und Margarethe Elisabeth
Flottmanns, in Borgholzhausen, haben
den ihrer eingegangenen Ehe, die Gemein-
schaft der Güter durch einen Vertrag un-
ter sich ausgeschlossen, welches hiermit
nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Amt Ravensberg den 28ten April 1796.

Kurze Anweisung, wie der Landmann bey grassirenden Pocken und Scharlach-Fieber sich zu verhalten habe.

(Beschlag.)

Von dem Scharlach-Fieber.

S. I. Wenn die Kinder das Scharlach-
Fieber, so sonst auch rohte

Hund genannt wird, überkommen, so ent-
pfinden sie zuerst einen Schauder und Frö-
steln, bald darauf aber eine Hitze, welche

mehr und mehr zunimmt und gegen die Macht jederzeit stärker wird, jedoch so, daß solche bei einen nur leichten Scharlach-Fieber nur gelinde, bei einem heftigen Scharlach-Fieber aber weit stärker ist, wie denn auch diejenigen Kinder, so außer dem Bettet bleiben können, eine weit gelindere Krankheit als diejenigen zu erwarten haben, so sich gleich zu Anfang der Krankheit wiederlegen. Es klagen die Kinder zugleich über heftige Rücken- und Kreuz-Schmerzen, über heftiges Kopfweh, sie sind unruhig, werfen sich hin und her und die Haut ist mehrtheils trocken. Wenn das Fieber drei bis vier Tage angehalten, so zeigen sich alsdann auf der Haut kleine rosenrote Flecke, welche nach und nach in einander laufen, die ganze Oberfläche der Haut einnehmen, über die Haut nicht hervorragen, in denen folgenden Tagen röthet werden, so daß die Kinder über ganzen Leib als ein gekochter Krebs aussehen. Es dauert diese Röthe bis den siebenden oder zehnten Tag, da dieselbe alsdann nach und nach vergeht und die Haut sich in große Stücke abzuschälen pflegt.

Je heftiger das Fieber und die vorhin erwähnte Zufälle sich zeigen, je schwerer ist diese Krankheit zu fürchten, indem sie alsdann von solcher Art, daß sie gar leicht tödtlich wird, und deshalb alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden ist.

S. 2. Wenn die Kinder zu Anfang der Krankheit über Uebelkeiten und Neigung zum Erbrechen klagen, so ist ihnen lauwarmes Wasser mit etwas Butter, oder nach Beschaffenheit des Alters 5, 6, bis 8 Gran gepulverter Brech-Wurzel mit Wasser einzugeben und etwas Hafer-Gruhe hinuntertrinken zu lassen. Noch ndtlicher ist es, denen Kindern zu Anfang der Krankheit nach Beschaffenheit ihres Alters, ein gelindes Laxier-Mittel aus Rhabarber, aus ei-

nigen Granen gepulverter Salappen-Wurzel, aus gereinigter Manna, oder aus einem bis zwey Quentchen Glauber-Salz mit Thee oder Hafer-Gruhe einzugeben. Wenn bei säugenden Kindern diese Krankheit sich zeigtet, so hat die Mutter oder Amme zwei Loth Glauber-Salz einzunehmen, sich während der ganzen Krankheit für Fleisch und grobe Speisen in Acht zu nehmen, auch alle starke Getränke sorgfältig zu meiden. Wenn die Kinder phantasiren, wenn sie sich ihrer nicht bewußt und über heftige Schmerzen und Dummheit im Kopfe, klagen; so ist ihnen eine spanische Fliege, bei Kindern bis 8 Jahren eines acht Groschenstück gross, bei ältern Kindern eines Thalers gross, zwischen die Schultern oder auch an die Waden zu legen und solche eine Zeitlang offen zu erhalten; wie denn auch dem Gutfinden des Kreis-Physici oder Kreis-Chirurgi zu überlassen, ob solchen Kindern einige Blutsigel an den Schläfen, und Nacken, oder ein Überlas, dienlich seyn mögte. Die Stuben sind nicht wie gewöhnlich, sondern nur sehr mäßig zu erwärmen; die Kinder von dem warmen Ofen zu entfernen, so viel als möglich frische Luft, so wie bei denen Pocken gesagt, in die Stuben hinein zu lassen, auch wenn mehrere kranke Kinder in einem Hause, so gut als möglich, eines von dem andern abzusondern. Während der ganzen Krankheit ist denen Kindern fleißig zu trinken anzubieten. Die besten Getränke sind, reines und klares Brunnenwasser, in dessen halben Quart ein Loth Weinstein-Rahm mit etwas Zucker aufgelöst, Brunnenwasser mit Wein oder Bieressig, worin etwas Honig aufgelöst, abgekochte Hafer oder Gersten-Gruhe, abgekochtes Reis-Wasser und abgekochtes Wasser von gebackenen Kirschen, welches mit etwas Zucker zu versüßen, abgebrühte Fliederblumen, welche täglich als Thee ein paarmal zu trinken;

wie denn auch mit Eßig zubereitete Wabek, oder auch mit Wasser und etwas Zucker vermischte Buttermilch zum Getränk sehr dienlich.

Der bedenklichste Zufall bey dieser Krankheit, ist der schlimme Hals, oder wenn die Kinder am Schlucken verhindert werden. Sobald als derselbe sich zeigt, sind Feigen oder Fliederblumen in halb Milch und Wasser oder auch Salben in Wasser zu kochen und sich damit fleißig zu gurgeln. Wenn das Gurgeln nicht statt hat, so ist von diesem Abgekochten ein guter Schluck warm in den Mund zu nehmen, solcher mit zurückgebogenen Halse in den Mund zu halten und dieses oft zu wiederholen. Neuerlich sind trockne Flieder- und Kamillen-Blumen mit etwas Kämmel vermischts, als ein trocknes Kräuter-Säckchen um den Hals zu legen. Der Leib ist, wenn gleich nicht täglich, jedoch um den andern Tag, durch ein halbes oder ganzes Rothe gereizten Manna in Hafer-Grüze aufgelöst, nach Beschaffenheit des Alters, bei ganz kleinen Kindern durch ein bis zwei Theelöffel voll Manna-Syrup, oder auch durch ein Eystier aus Hafergrüze, worin etwas ordinaire Haus-Seife aufgelöst, offen zu erhalten.

S. 3. Die Diät anlangend; so sind diesen kranken Kindern keine Speisen anzubiehen. Wenn sie etwas zu essen verlangen, so kann ihnen der Schleim von Hafer-Grüze, von Oersten-Granpen, worin etwas klein geschnittene Semmel, Grieß mit Wasser gekocht, etwas Spinat, Möhren, Sauer-Ampfer, gekochtes Obst von gebackenen Kirschen und Pfirsichen, einige reise frische Kirschen, Erd- und Johannis-

beerien, ein reifer gekochter oder gebratenes Apfel, ein Zwieback mit etwas Honig beschmiert, jedoch nicht alles untereinander, und mäßig, gegeben werden. Alle Fleisch-Brühen, sämtliche Fleisch-Speisen, sie haben Mahmen wie sie wollen, alle Mehlspeisen, Klöße, Erdtöpfeln, Hirse und dergleichen grobe und blähende Speisen, sind gänzlich zu meiden, und die Kinder auf die vorhin erwähnte Art mit Speisen und Getränk, während der ganzen Krankheit zu unterhalten. Nach überstandener Krankheit sind denen Kindern um den aften oder zten Tag fleißig Absführungs-Mittel zu geben, und 14 Tage lang damit fortzufahren. Vor das zu frühe Ausgehen, sonstlich in frischer Luft, sind die Kinder auf das sorgfältigste in Acht zu nehmen, insdem sie sonst öfters über den ganzen Leib zu schwollen anfangen und wassersüchtig werden. Da dieser Zufall leicht einen tödtlichen Ausgang zu nehmen pflegt, so sind die Kinder um so mehr vor aller Erkältung und vor allen zu frühe Herumlaufen um so sorgfältiger in Acht zu nehmen. Sobald sich Zeichen einer solchen Geschwulst, welche am ersten an dem aufgedunnenen Gesicht zu erkennen, einstellen, sobald hat der Landmann solches sogleich dem Kreis-Physico anzugeben, damit diesem Zufall auf das geschwindeste abgeholfen werde.

S. 4. Ueberhaupt hat der Landmann bey bösartigen Pocken und Scharlach-Gieber sich ohne Verzug an den Kreis-Physicum oder Kreis-Chirurgum zu verwenden, das mit die schweren Zufälle nicht überhand nehmen, und durch unverantwortliches Zaudern die kranken Kinder nicht in Lebensgefahr gestürzt werden.

Anerbieten wegen eines neuen Puders.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

Schon vor einigen Jahren habe ich Berechnungen über die Puderconsumtion in Deutschland angestellt, und herausgebracht, daß 30 Millionen Psd. des schon-

ken, feinsten Mehls jährlich verquastet und vernichtet werden, ein Object nach Mittelpreis gerechnet von 6 Millionen Goldern, wovon 100,000 Menschen mehr leben könnten.

Der natürlicheste Gedanke war, wie neu erdings einige Patrioten in dem R. Anz. den Antrag gemacht haben — daß der Haarpuder möchte abgeschafft werden können! Aber schon damals hielt ich die Abschaffung a priori für unwahrscheinlich — und a posteriori belehren uns jetzt die Zeichnungen, daß so mancher in England lieber jährlich 1 Guinee oder Carolin für die Erzahlung, sich zu pudern bezahlt, als ihn abschafft, und in Deutschland werden ihn alle Verückenträger und Kahlsköpfe für unentbehrlich halten.

Ich bin daher jenesmal schon auf einen andern Gedanken gefallen, nemlich auf ein Surrogat des Puders, so wie etwa Cichorie Surrogat des Kaffees ist, zu denken. Beckmann, der berühmte Dekonom und Technolog, hat schon vor vielen Jahren in seiner Technologie diesen Wunsch geäußert.

Seit 3 Jahren habe ich darüber nachgedacht und Versuche angefertigt, die ersten waren unvollkommen (doch von der Unschädlichkeit meines Surrogats war ich bald überzeugt und bin es jetzt nach 3 Jahre lang fortgesetztem eigenen Gebrauch ganz vollkommen) durch fortgesetzte Bemühungen aber habe ich die Erfindung jetzt auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht.

Es besteht dieses Surrogat in einer von mir erfundenen Composition, welche eben so weiß und fein als der Puder ist, und eben dieselben Dienste thut; der Haut

und dem Haarwuchs nicht schadet und überhaupt unschädlich ist. (bis 1760 v. 15)

Diese Erfindung gewährt die großen Vortheile; daß gar kein Getreide dazu gebraucht wird: daß dieser neue Puder wenigstens noch halb so wohlfühl ist, als der aus Getreide und daß man die Materialien dazu in sehr vielen Ländern findet.

Ohne mein Erinnern wird man aber von selbst einsehen, daß er weder zu Backwerk dienen, noch als Stärke gebracht werden kann.

Der Erfinder schmeichelt sich, daß diese Erfindung ein Gegenstand sei, welcher die Aufmerksamkeit der Regierungen und Landes-Directoren verdient und erbietet sich, mit ihnen Contracte auf beträchtliche Lieferungen abzuschließen oder ihnen seine Erfindung gegen ein der Sache angemessenes Honorarium bekannt zu machen — auf letzteres wird sich aber der Erfinder nie einzulassen, wenn er nicht vorher gewiß weiß, ob das Material dazu sich im Lande selbst vorfindet.

Auch den Herren Kaufleuten, welche den neuen Puder zu einem Handlungssatzel machen wollen, bretet der Erfinder sich zu Lieferungen an, wobei sie auf jeden Fall ihre Rechnungen finden werden.

Um Verfälschungen zu verhüten, kann sich der Erfinder gegenwärtig noch nicht nennen, sondern bittet, wenn man Bestellungen irgend einer Art an ihn machen will, solche unter Convert an die Expedition des R. Anz. mit der Adresse: an den Erfinder des neuen Puders, einzuschicken, aber postfrei.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 9. Mai 1796.

I. Publicandum.

Da nach der sachverständigen Aussühnung des Ober Collegii Sanitatis, nicht nur aus physischen Gründen, sondern auch aus bewährten Erfahrungen, die bösartige Ausdünstung von den animalischen Materialien, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohagärber, Corduanmacher, Leimkocher, Darmseiten-Fabricanten, und mehrere dergleichen, verarbeiten, den Einwohnern nicht nur höchst unbehaglich, sondern auch ihrer Gesundheit außerst nachtheilig ist, hinsichtlich die Mortalität dadurch vermehrt wird, wenn dergleichen Professionen nicht an fliessenden Wasser und an solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebaut, und bewohnt sind, betrieben werden: So werden Sr. Königliche Majestät von Preussen Unser allernädigster Herr, aus diesen Gründen veranlaßt, hierdurch ausdrücklich festzusezen: 1) Dass Niemanden die Anlegung und Betreibung einer Gerberey, des Corduanmachens, Leimkochens, Darmseitenmachens, und überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Materialien verknüpft sind, künftig anders als an fliessenden Wasser und zwar an dessen Abfluß auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstatet, und zu dem Ende bei jeder solchen neuen Anla-

ge, der Ort derselben dem Policey Directo, zu dessen Besichtigung und Genehmigung, angezeigt werden soll. 2) Was die schon subsistirende Anlagen dieser Art betrifft, welche die zu ad 1 gebachte Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen, und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Translocation, nicht beeinträchtigt werden; es muß aber darauf gesehen und gehalten werden. 1. Dass dergleichen Professionen und Eigenthümer bey einer Polizeystrafe von 5 Rthlr. für die erste Contravention, und bei Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, wenn aber dieses die Contraventienten nicht bessern sollte, bey Inhibition des fernern Betriebes ihrer Profession an solchem Orte, die zu verarbeitende animalische Materialien, so lange dieselben noch einen bösen cadavreusen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbänken, oder von ihren Höfen, auf freyer Straßen und Plätzen bringen und daselbst aussängen; 2. dass diejenigen unter ihnen deren Anlagen und Werke-Stätte nicht an fliessenden Wasser delegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Sandgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und bey 20 Rthlr. Strafe, weder die Abgänge noch die Tauche nach der Straße zu, abführen. 3. Sollten aber in der Folge, Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten

von Professionen, jetzt betrieben, und die nicht nach den Erfordernissen zu 1. Beschaffenheit sind, zum Verkauf kommen, und vom Käufer selbst, oder mittelst Vermiethung, nicht weiter zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen, drey Jahre nach einander fortgesetzten Gebrauch, eines solchen Hauses, zu bloßen Wohnungen, oder andere mit keiner schädlichen Auszünftung verknüpften und erlaubten Gewerben, genutzt worden seyn; so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Meister von der zu 1. benannter Art, nicht weiter nachgegeben werden.

Gegeben Minden den 29ten April 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Häf. v. Vogelsang. Bacmeister.
Meyer. v. Hohenhausen. Eberhardi.

II Citationes Edicta'es.

Nachdem von dem Infanterie-Regimente von Romberg während der Abwesenheit des Regiments in dem Französischen Feldzuge jetzt

I. die Unteroffiziers:

Gottl. Martin Mervitz aus Wiesfeld,
Samuel Koch aus dem Magdeburgischen,
Henrich Seumenich aus Bückeburg.

II. Die Schützen:

Henrich Schläger aus Paderborn, Wilhelm Lobsing aus dem Amt Werther, Wilhelm Siederissen aus dem Amt Schildesche.

III. Die Tambours:

Gottlieb Hellwig aus Eddern, Anton Klaas aus Paderborn, Michael Mellinghaus aus dem Cölnischen.

IV. Die Gemeinen:

Dirk Daniels, Adolph Mertens, Franz Willms aus Ostfriesland, Franz Wolbusch, Didrich Rodefeld, Franz Rabenck, Henrich Niehus, Joh. Broxtermann, Philipp Scheider, Henrich Strothmann aus dem Osnabrückischen, Ferdinand Körklein, Peter

ter Beckmann aus dem Münsterischen, Otto Kneche, Henr. Huckemann aus dem Niederrheinischen, Ludwig Spiegel, Joseph Mittmann, Franz Wiemers, Henr. Thöne aus dem Paderbornischen, Bernh. Klismann, Henr. Rahe, Bernh. Rosfeld, Henr. Kinseling aus dem Rhedaischen, Fridr. Hillmer, Franz Vieland, Peter Schwarze, Henrich Brandt aus dem Bückeburgischen, Philip Giese, Henr. Niedermann, Justus Keine aus dem Lipperischen, Christian Krückeberg aus dem Schaumburgischen, Henr. Krumpholz aus Niederschlesien, Henr. Fießinger aus Lübbegau, Ernst Brandt aus Hessen Cassel, Christoph Franz aus Alt Preussen, Henr. Obermann aus dem Waldeckischen, Andreas Stutzky aus Angersberg, Wilh. Heine aus Hannover, Georg Geiss aus Hildesheim, Martin Raukopf, Peter Henr. Gehring, Berend Jacobsmeyer aus dem Amt Schildesche, Henr. Lütkesmeyer, Henr. Trüggelmann aus dem Amt Brackwede, Gerhard Collisch, Zacharias Wurst, Joh. Voekel, Carl Aescher, Fridr. Hengstler aus Vielefeld, Joh. Fridr. Gebel, Fridr. Blesse, Henr. Helling aus Herford, Fridr. Dresler aus dem Amt Limberg, Henr. Löbmeyer aus dem Amt Ravensberg, Henr. Kruse aus dem Amt Enger, Conrad Gerlich aus Hessen, Anton Busch, Hermann Arnsten, Wilh. Schröder aus dem Münsterschen, Carl Savoyer aus Braunschweig, Andreas Zirkels, Daniel Jansen, Gert Lübeck aus Ostfriesland, Joh. Otto Klocke, Joh. Christoph Notting aus dem Amt Blotho, Henr. Goestmann, Carl Henr. Meyer, Joh. Henr. Busch aus dem Osnabrückischen, Friedr. Luxentkirchen aus dem Cölnischen, Joh. Friedr. Schappo, Fridr. Gerner, Heinr. Hoopner aus Bielefeld, Franz Brüning aus der Stadt Borgesholzhausen, Friedr. Gutjohann aus dem Amt Ravensberg, Heinrich Thiemann, Friedr. Grube, Henr. Kehl aus dem Amt Schildesche, Friedr. Niermann, Henr. Böfinger aus dem Oldendorffischen, Johann

Heinr. Bennecke aus Hildeheim. Lucas Schwartz, Caspar Henr. Horstkotte aus dem Amt Werther. Albert Gorgens aus dem Bückeburgschen. Ignatius Vand, Franciscus Coburg aus dem Paderbornischen. Heinrich Kortemeyer aus Heepen. Franz Günther, Conr. Kappelmann, Herm. Bolde aus dem Amt Limberg. Caspar Henr. Alschliper aus dem Amt Enger desertirt, und eidbrüdig geworden: So werden sämtliche vorbenannte Deserteure hierdurch nach Vorschrift Allerhöchsten Edicts vom 17ten November 1764. öffentlich nach Kriegesgebrauch vorgeladen, sich spätestens den 29ten May vor unterschriebenen Regiments-Gerichten zu gestellen, und über ihr treuloses Auftreten zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey ihrem Richterscheinen wider sie von einem vereilbten Kriegesrechte gesprochen, und ihre Mahnen an den Galgen geschlagen werden so wie denn ihr sämtliches im Lande zurückgelassenes oder noch künftig zu erwartendes Vermögen konfiscat und der Königl. Invaliden-Casse anheim fallen wird. Insbesondere werden alle diejenigen, welche von den benannten Deserteuren etwa Pfänder oder Baarschaften in Händen haben, oder auch nur Wissenschaft davon besitzen, aufgefordert, bey Vermeidung schwerer Strafen hiervon und binnen Verlauf des bestimmten Termins Anzeige an ihre Obrigkeit zu machen. Vielesfeld im Standquartier den 16. April 1796.
Königlich Preußisch. von Rombergische
Infanterie Regiments-Gerichte.

von Freitag

Major und Commandeur,

Construck, Auditor.

Da über das Vermögen der Wittwe Stodicks bey dem Colono Koch zu Holzfeld wohnhaft, Concursus Creditorum eröffnet worden: So werden alle diejenigen, welche daran Anspruch haben, hiedurch aufgefordert, selbige in Termine den 29sten Junii Morgens früh 8 Uhr an

hiesiger Gerichtsstube anzugeben, und gehörig zu verificiren, sonst sie damit von der vorhandenen Masse werden abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 3ten May 1796.

Meinders.

Da über das Vermögen der Wittwe des Heuerlings Caspar Henrich Sommerkamp in Kleykamp der Concurs eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger bey Gefahr der Abwaltung hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen in Termine den 27. May hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 31. Mart. 1790.

Meinders.

Amt Heppell. Da der Königl. eigenbehüdige Colonus Friederich Quackernacke sub Nr. 32. Brsch. Sennet zu Regulirung seines Schuldenzustandes und Erlangung terminlicher Berichtigung derselben, nach dem Extrage seiner Stette, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger aufgehalten, seinem Gesuch auch deserirt worden; so werden alle und jede, welche an das Quackernackische Colonat oder dessen Besitzer aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termine den 26ten May c. am Gerichtshause zu Bielefeld persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und zu becheinigen. Uebrigens werden die Ausbleibenden denen Erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesetzet, und soll wegen der terminlichen Zahlung blos mit den Unwesenden unterhandelt werden.

Da der Pferdehändeler Macnamara die im November v. J. zu Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg wegen von einer ganzen Koppel nicht entrichteten Zolles arretirten 10 Stück Pferde im Stiche gelassen hat, ohne den nach Aussage seiner Leute in Händen habenden Grenpaß beyzubringen; so wird derselbe, da sein jetziger

Ausenthalt unbekannt ist, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich spätestens auf den zoten August d. J. bey der hiesigen Adn. Preuß. Provincial Zoll-Direction zu melden, und sich wegen der behaupteten Zoll-Greyheit durch Beybringung eines gültigen Freypasses zu legitimiren; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß die Gesetzmäßige Strafe festgesetzt und dazu, so wie zur Befreiung der Kosten die aus dem öffentlichen Verkauf der 10 Pferde gelserten Gelder verwandt werden sollen,

Lingen den 19ten Merz 1796.
Königl. Preuß. Provincial-Zoll-Direction,
Van Dyck.

Nachdem die Vermünder des Testaments-Pöhlers Wittwe sich erklärt haben, die Pöhlersche Hinterlassenschaft cum beneficio legis et inventarii antreten zu wollen; so werden, vermöge des von Hochfürstl. Puzzillen-Collegio mir gewordnen Auftrags, etwaige Gläubiger, welche an der gedachten Hinterlassenschaft rechtsbegündete Forderungen zu haben vermeynen, editaliter hiermit vorgeladen, um in Termino den zten Jun. dahier coram Commisione zu erscheinen und solche zu liquidiren; als sie im Ausbleibungsfall damit nicht weiter gehört werden sollen. Sign. Mintern den 29. April 1796.

Beermann.

Regierungs-Secretarius.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Gebrüder Windmüller aus Warendorf empfehlen sich bestens mit ein sehr schönes und nach dem neusten Geschmack assortiertes galanterie und seiden Waaren Lager, versprechen die billigste Preise und reeliße Bedienung; wodurch sie sich gereigten Zuspruch versprechen. Logieren bey dem Hrn. Schürmann jun. aufm Markt.

Minden. Bey dem Mäckler

Meyer ist in diesem Markt feiner Copenhagener Congoothee zu haben.

Montags als den zoten dieses und denen nächst folgenden Tagen der nemlichen Woche, soll auf dem Hochadlichen Hause Beek, nicht nur von aller Gattung Vieh, als Pferde, Fohlen, Kühe, Kinder, Kälber und 300 St. Schafe incl. der Lämmer, auch sämtlich Hossgewehr, nebst einem ziemlichen Vorrath sowohl von Stroh als ungedroschenen Haser: Nicht minder Haussmobilien, als Schränke, Stühle, Tische, Betzen, Bettstellen, auch Kupfer, Zinn, Messing und Eisen von aller Gattung, gegen baare Bezahlung meistbietend, das Vieh in vollwichtigen Golde, die Mddels aber in groben Cour. verkauft werden. Der Anfang mit der Auction geht täglich Morgens 7 Uhr an, währt bis 12 und Nachmittages von 2 bis 6 Uhr. Liebhaber können sich zu dem Ende in gebachter Woche Tag täglich einfinden, ihr Gebot eröffnen, wo alsdann Meist und Bestbieter sich des Zuschlages zu gewärtigen haben. Aus Freundschaft kann Aus- und Einwärtigen gegen billige Preise, Wein, Koffee und kalte Rüche täglich gereicht werden, auch steht Ersteren in diesen Tagen ein Nacht-Quartier zu Dienste. Beek den 7ten May 1796.

Keiser.

Am Donnerstag den 26. May sollen allhier zu Hiddenhausen fünfzig Stück magere Schweine gegen baare Bezahlung in groben Courant den Bestbieter verkauft werden, wozu sich Karlsruhse besagten Donnerstag Morgens 9. Uhr allhier zu Hiddenhausen einfinden können.

Hiddenhausen den 9ten April 1796.

Conzbruch.

Die im Dorfe Brackweide Nro. 49 befindliche königlich Eigenbehörige Dinsgerissen-Stätte soll Beufus Aufbauung des verfallenen Wohnhauses salva qualitate am 12ten Julii c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause meistbietend verkauft wer-

den. Selbige besteht aus einem verfallenen Wohnhause 2 Begräbnissen I und 1½ Scheffel Saat Gart. und 3 Scheffel Saat Feldlaube, einem freyen Bergtheile von 3 Scheffel Saat, etwa 10 Scheffelsaat Markengräben und ist zu 332 Rthlr. 12. g Gr. Capiret, wogegen die jährlichen Abgaben 4 Rthlr. 4 g Gr. betragen. Lusttragende Käufer werden daher biemit aufgesfordert, an gedachten Tage ihr Gebot abzugeben, wo der Meistbietende dann den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Stätte etwa Anspruch und Forderung haben, biemit zur Liquidation und Angabe derselben an gesagtem Tage unter der Verwarnung aufgesfordert, daß sie sonst damit praecludirt werden. Amt Brackwede den 2ten May 1796.

Brune.

Zum freiwilligen Verkauf nächstehender dem Kaufmann Herrn Christian Dietrich Kurlbaum zugehörigen Grundstücke, und zwar: 1) Das neu aufgefahrene nicht ganz ausgebauete, an dem Niederwall stehende massive Wohnhaus, in welchem der Einrichtung nach a) unten 3 Stuben, b) eine bequeme Küche, c) ein gewölbter, unter dem ganzen Hause reichender Keller, d) oben ein Saal, e) noch verschiedene Stuben, f) ein hinlänglicher Hofraum; g) ein geräumiger hieranstoßender Wallgarten, welcher rund um mit neu aufgeföhrteten Mauern versehen, 2) Den am Köselbrück belegenen Garten, ist ein Bietungs- und Steigerungs-Termin auf den 28ten Juni dieses Jahres Morgens 11 Uhr in der Behausung gedachten Herrn Kurlbaums in der Niedernstraße angesetzt worden. Kaufsüchte können sich deshalb in Termino daselbst einfinden, und ihr Gebot eröfnen, zuvor aber diese Grundstücke in Augenschein nehmen. Bielefeld den 4ten May 1796.

IV. Sachen so gestohlen

Hersford. In der Nacht vom 4ten

auf den 5ten d. M. sind aus einem Hause hieselbst 1. eine goldene Repetier-Uhr mit doppeltem Gehäuse, von denen das äußere gravirt ist, und an welcher sich ein aschgraues seibenes Uhrband mit einer Verloque von emallirter Arbeit, einen Tanzmeister vorstellend, auch ein goldener Uhrschlüssel befunden, 2. ein silberner gereifter niedriger Leuchter, 17 Loth schwer, wahrscheinlich durch Eröffnung des Stubenfenders diebischerweise entwendet worden. Sollen diese gestohlenen Sachen zum Verkauf oder Versatz gebracht werden, so wird ersucht, selbige anzuhalten, und dem Stadt-Director Diederichs davon Nachricht zu geben; und hat derjenige der dies bewirkt, besonders aber der, welcher außerdem etwa den Thäter solcher Gestalt anzeigen im Stande seyn mögte, daß selbiger deshalb in gerichtlichen Anspruch genommen werden kann, allenfalls bey Verschweigung seines Namens, eine gute Belohnung zu erwarten.

V. Person so ihre Dienste anbietet.

Minden. Eine Köchin, die auch Gebackenes machen kann, wünscht sogleich oder Johannis in Dienst zu gehen, ist mit guten Zeugnissen versehen, und der Serv-Amtsdiener Gothold gibt weiter Nachricht.

VI. Personen so gesucht werden.

Bückeburg. In der hiesigen Buchdruckerey wird ein Lehrling verlangt, derselbe muß aber nothwendig gut lesen und auch schreiben können. Wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber beim Hofbuchdrucker Hrn. Grimme, oder in Minden bey Hrn. Jobbe melden.

VII. Notification.

Die Eheleute Caspar Henrich Schierbaum und Margarethe Elisabeth Flottmanns, in Vorholzhausen, haben bey ihrer eingegangenen Ehe die Gemeinschaft der Güter durch einen Vertrag un-

ter sich ausgeschlossen, welches hemit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Amt Ravensberg den 28ten April 1796.
Meinders.

VII Avertissements.

Ges befinden sich in der hiesigen Marienkirche unter der Nordprieche an der Ecke nach Osten nahe bey der Kirchthür daselbst, in der Steffenskapelle genant, zwey ziemlich lange Kirchenstühle welche in dem Kirchen-Catastro nicht aufgeführt stehen, mit keiner Nummer bezeichnet sind, und wozu sich auch seit vielen Jahren gar kein Eigentümer gemeldet, daher denn auch diese Kirchenstühle schon seit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da sich nun aber jetzt zu diesen beyden Kirchenstühlen der Musqueuir Richter vom hohlbüchlichen Regiment von Schlesden gemeldet hat, und behauptet daß ihm vorbenante beyde Kirchenstühle eigentlich zugehörten auch solches durch alte Kaufbriefe mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit volliger Gewißheit begründet; so fordere ich hierdurch alle und jede welche an den beyden vorbeschriebenen ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kirchenstühlen etwa ein Eigenthums oder sonstiges Recht habeu sollte, auf, solches längstens innerhalb 3 Monat a dato bey mir Unterschrieben anzugeben und nachzuweisen, sonst nach Verlauf dieser 3 Monat mehrbenannte beyde Kirchenstühle dem sich jetzt dazu gemeldeten Musqueuir Richter in dem Kirchen-Catastro als sein Eigentum zugeschrieben, und übergeben werden sollen. Minden am 22ten April 1796.

G. G. Stoy.

Vorsteher der Marienkirche.

Guth Eisbergen Auf der hiesigen Fettweide fehlen noch 12 Stück Kühe oder Ochsen. Wer aufstreitet, bezahlt für die ganze Weide-Zeit, das ist bis Simon Judä-Tag für das Stück an Weydegebld Sieben Athlr. in einer vollwic-

tigen Pistole und das übrige in grober Mönze, mit dem courdnäßigen Aglo, an Schreib-Gelde sechs Mgr. und an Wehne-Gelde drey Mgr. Wer aber das aufgetriebene Stück Vieh am alten Jacobi-Tage herunter nimmt, zahlet nur Sechs Athlr. Weydegebld in Golde, und darf ohne contractmäßige weitere Bezahlung kein neues Stück nachtreiben. Wer also Lust hat, auf diese seit vier Jahren zum Fettmachen sehr bewährt gefundene Weyde ein und anderes Stück mit aufzutreiben; wolle sich je eher je lieber auf hiesigem Guthe melden, den schriftlichen Weyde-Contract unterschreiben, und das Vieh am 21sten May zur Weyde bringen.

E. F. Wippermann.

IX Sterbe-Halle.

Niedergedrückt von dem bittersten Kummer machen wir unsren Anverwandten und Freunden hierdurch bekannt, daß unser Gatte und Vater, der bisherige Kammer-Oberpräsident Franz Traugott Friederich Wilhelm von Breitenbach, nach einer schmerzhaften und langwierigen Krankheit, nachdem er seinem Monarchen 32 Jahre mit unwandelbarer Treue und Flechtschaffenheit, in Civil- und Militär Diensten, gedient hat, den 5ten dieses, Morgens 3 Uhr, durch den Tod von unserer Seite gerissen wurde.

Wie tief dieser Verlust unsere Herzen verwundet, ist denen am besten bewußt, welche unsere Liebe gegen den Verstorbenen kannten.

Wir werden ihm noch lange nachweinen, und nur die Zeit vermag unsren Schmerz zu lindern, welcher durch Beleidsbezeugungen würde erneuert werden, die wir daher ergebnest verbitten. Minden den 5ten May 1796.

Dessen hinterlassene Witwe gebohrne von Gustedt und sechs vaterlose Kinder.

Alle, die mit dem Königlich Preuß.

von Stille in einiger Verbindung, Freundschaft und Bekanntschaft gestanden haben, werden hemit schuldigst benachrichtigt, daß dieser biedere Mann, dessen Verdienste sowol im Militair- als im Civil-Hach vor zwey Jahren, als er auf eine ansehnliche Pension gesetzt wurde, huldsreichst erwähnt sind, gestern den 2ten d. M. Nachmittags um 3 Uhr im 65sten Jahre seines Alters an einer Entkräftung gestorben ist. Lingen den 2ten May 1796.

Dieckmann,
Krieges- und Domänenrath,
als Testaments-Exekutor.

X Sachen zu verpachten.

Die jetzt erdfneite Mittel- und kleine Jagd in den 10 Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg soll nach der Allerhöchsten Anweisung auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden, und steht hierzu Terminus Licitationis auf den zoten May c. Morgens 9 Uhr hieselbst zu Tecklenburg in der Behausung des unterschriebenen an, woselbst sich die Pachtlustigen mit den Bedingungen bekant machen, und in Termino präfvo ihr Gebot abgeben können. Der Bestietende hat auch unter Allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu gewähren.

Gegeben Tecklenburg den 2ten May 1796.
Königl. Preuß. Tecklenburg Lingen'sches
Forstamt. Ulrich.

XI Steckbrief.

Amt Schildesche. In der

Nacht vom öten auf den 7ten dieses ist der Inquisit Friedrich Krückemeier aus dem Gefängnis auf dem Sparenberge entwichen. Da nun daran gelegen diesen dem Publico gefährlichen Menschen wieder habhaft zu werden, so ergehen an sämtliche Gerichtsobrigkeiten hiermit ein geziemendes Erthuschen, auf denselben Acht geben, und falls er sich betreten läßt die Arrestirung versügen zu lassen. Es ist der Entwichene aus Barenhausen bey Buer im Hochstift Osnabrück gebürtig, einige 30 Jahr alt, etwa 6 Zoll groß, trägt ein blaues Camisol und grüne Mütze. Er hat die Schmiede-Profession erlernt und giebt sich zugleich mit Vieh-Caren ab. Gegeben den 7ten May 1796.

XII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1 May 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	5	Lot
“ 4 “ Semmel	6	“
Für 1 Mgr. fein Brod	24	“
“ 1 “ Speisebrod	30	“
“ 6 “ gr. Brod 9 Pf.	8	“

Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindfleisch bestes	3	mgr. pf.
I “ schlechteres	1	= 5 “
I “ Schweinefleisch	4	“
I “ Kalbfleisch wovon der		
Brate über 9 Pf.	2	= 3 “
I “ dito unter 9 Pf.		= 7 “

Vorsichtsregeln zur Schonung des Gesichts.

Bei gesunden Augen gedenke man oft an Kränke, oder, wenn man Hang zur Klugheit hat, gar an Blinde; täglich aber danke man Gott für diesen edelsten Sinn

für das Auge der Seele. In allen Geschäften des Lebens verschaffe man sich, wenn man kann, ein gleichförmiges Licht, d. i. man hüte sich, daß kein Sonnenlicht

gerade, oder von andern Wänden reflectirt, auf die Fenster falle, wo man arbeitet, und man meide den östern Uebergang aus hellen Stuben in dunkle, und umgekehrt. Man lese und schreibe nicht im Sonnenschein, nicht bei Lichte; man sehe weder lange in den Schnee, noch auf weißes Papier, und andre weiße Sachen. Das helle Licht können Vorhänge abhalten, sonderlich dunkelgrüne, deren langer Abblick schon das Auge stärkt. So wie der Sitz des Lesenden, oder Schreibenden, durchaus nicht vom geraden Lichte beschienen, sondern bloß vom Seitenlichte hinlänglich erhellt werden muß; beim Schreiben kann man mit einem grünen Papiere unter der Zeile forttrücken, und dem Auge das große weiße Papierfeld ersparen. Indem durch solches gefärbte Papier der Schreibeschmuz und die Kinnengeräthe verbessert wird; eben so wende man auch das gerade über abgeprallte Licht vom Bette und Sopha ab.

Man lese nicht in den Dämmerungen, nicht bei der Lampe, nicht in der Augenrichtung gegen weiße Wände; ein Lampenschirm von dickem, grünen, halbdurchsichtigem Papiere, oder Pergamente, ist nützlicher, als einer von Metall, so die halbe Stube verdunkelt und den Reflektionsschein auf das Buch in eine schnellabstechende Helligkeit versetzt. Bei finsterer Nacht in den Mond sehen, veranlaßt stufenweise Blindheit. Das Auge, das schwärfste Auge, wird vom nahen Lesen und Schreiben mikroskopisch, kurzichtig und immer kürzer; man sehe also von Zeit zu Zeit in die Ferne, man zähle die Anzahl der Dachziegelreihen. Plötzliche Stärkung der Augen ist es, wenn man hinter beide Ohrengruben einen Lappen mit kaltem Wasser hält, so wie das östere Kopfbaden in kaltem Wasser, soodernlich an Stirn und Nacken, die Sehnervene und das Auge stärkt.

Adams bewährtes Augenmittel gegen schwache Augen erhält man durch folgende Formel. Zu einem halben Quarte Brand-

wein nehme man 4 Loth Rosmarinhälfte in eine Flasche, schüttle alles 3 Tage lang öfters um, lasse es noch ein paar Tage ausziehen, seihe es durch, und so mische man von der klaren Flüssigkeit dieses Aufgusses einen Theelöffel voll unter 4 Theelöffel Wasser, um damit die Augen vor dem Schlafengehen zu waschen. Nach und nach mischt man immer weniger Wasser dazu und endlich von beiden gleich viel.

Schwach wird das Gesicht, wenn man sich gendröhigt sieht, kleine Gegenstände in einer beträchtlichen Entfernung vom Auge zu halten; wenn man des Abends mehr Licht bedarf als vormals; wenn sich Gegenstände in Nebel auflösen; wenn die Buchstaben beim Lesen in einander fließen; und wenn sie gedoppelt erscheinen; wenn die Augen bald ermüden und weagewandt werden müssen. Ab dann ist es Zeit, sich nach Augengläsern umzusehen, die der Sehungs Kraft eine andere Richtung geben; denn Anstrengung würde nur nachtheilig werden, und je ehe man bei gebdachten Anszeigen Brillen oder Leiegläser gebraucht, desto länger erhält sich das Gesicht.

Man wähle sich also in Zeiten Gläser von großer Brennweite; denn oft kann man diese wieder weglegen und mit bloßen Augen lesen. Die ersten Brillen müssen nicht sehr vergrößern, sondern nur in der Distanz leserlich machen, als man sonst zum Lesen bedurfte. Endlich suche man stärkere Vergrößerer; man steige aber ja damit stufenweise. Die Probe ist von zu starker Brillenvergrößerung diese, wenn man die Schrift näher dem Auge bringen muß, als lesende Menschen es zu thun gewohnt sind, nämlich in der Distanz von 9 bis 10 Zoll. Englische Brillen mit breiten schwarzen Ringen (Blindungen) und kleiner Nefnung aus Horn taugen nicht, weil Licht und Schatten zu nahe ist und in einander fließt. Auch grüne Brillen schaden, weil sie alle Farben der Dinge umfärbten und ihnen die Helligkeit mangelt.

Der Beschlusß künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 16. May 1796.

I Avertissements.

Den Interessenten der Städtischen Feuer-societäts-casse im Fürstenthum Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, gereicht hier-durch zur Nachricht, daß exkl. des Bestan-des aus der vorigen Repartition ab 281 Rthlr. 6 ggr. 3 Pf. nach Maasgabe des Assécurations-quanti von 2,347,425 Rthlr. 978 Rthlr. 2 ggr. 3 Pf. ausgeschrieben sind, wo zu jedem 100 Rthlr. der assé-curirten Gelber 1 ggr. beygetragen wird. Davon werden folgende Ausgaben bestrit-tten: 1. dem Bürger Riepschläger Nr. 18. zu Halle 250 Rt. 2 gar. 6. Pf. 2. dem Bürger Püttker Nr. 8. zu Borgholzhausen 200 Rthlr. 2 ggr. 3. dem Mauermeister Wolf an Reparaturgelder wegen des Brandschadens im Mindenschen Ordonna-nanzhause 28 Rtl. 8 ggr. 4. dem Magis-trat zu Borgholzhausen wegen Reparatur der Feuergeräthschaften bey dem Püttker-schen Brände 19 Rt. 4 ggr. 5. dem Min-denschen Magistrat wegen beschädigter Feuerinstrumente beym Väntenschen Braus de 115 Rthlr. 22 ggr. 6. a) dem Bürger Bieren Nr. 12. zu Lübbecke 600 Rt. 6 ggr. b) dem Amte Reineberg für die beschädigte Spritze an Reparaturkosten 8 Rt. 10 ggr. 7. dem Magistrat zu Bielefeld desgleichen wegen der Feuerungs-fahr im Ordonna-nanzhause 17 Rt. 16 ggr. 8. dem Becker Georg Arning zu Hausberge wegen Dämpfung

eines baselbst entstandenen Feuers, an Douceur 2 Rthl. 9. der Tecklenburg-Lin-genschen Kriegescasse den Rest der vorge-schossenen Feuerschadengelder pro 1793 — 94. 17 Rthl. 20 ggr. Minden den zoten April 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Hafz v. Lebedur. Eberhardi.

Behuf der zu bezahlenden Feuer-Socie-täts-geldeyn vom platten Lande des Fürstenthums Minden de 1795 — 96 sind nach Maasgabe der General-Assécurations-Summe von 3,154,750 Rt. davo 438 Rt. 3 ggr. 10 Pf. ausgeschrieben, wovon und von denen, aus den vorigen Repartitionen in Bestand verbliebenen Geldeyn, incl. des Ersahes des eigenen Beitrages zu den ab-gebrannten Gebäuden, angewiesen worden:

I. Im Amte Petershagen

dem Col. Becker modo Tielking Nr. 61. Brsch. Holzhausen 500 Rthlr. 3 ggr. 4 Pf.

II. Im Amte Reineberg

dem Magistrat zu Lübbecke Spritzen-Repa-raturkosten wegen des Blasheimer Bran-des 11 Rthlr. 21 ggr. 8 Pf.

III. Im Amte Rahden

dem Col. Warenhorst Nr. 102. Brsch. Le-vern 100 Rt. dem Col. Goetcken Nr. 22. Brsch. Dielingen 50 Rtl. dem Spritzen-meister Stoecker baselbst Prämie 5 Rthlr. dem Col. Legeler Nr. 43. zu Drophne 100 Rthl. 8 Pf. dem Calculator Bornemann für Anfertigung neuer Cataster 36 Rthlr.

12 ggr. 6 Pf. Der Beytrag von jedem hundert der Assurances-Summe beträgt 4 Pfennige. Minden den 30. April 1796.
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Lecklenburg-Lingensche Krieges- und Dom-Cammer.

Hass. v. Vogelsang. v. Deutecom.
v. Bschok. v. Lebebur. Eberhardi.

Eine am oten dieses zu Wetersheim entstandene Feuersbrunst, die um so schrecklicher war, als grade ein starker Westwind wehete, der die Flammen in wenigen Minuten von einem Hause zum andern trieb, und alle Rettungsmittel vereitelte, hat drey große Höfe, und eben so viel kleinere Bauersstellen, mit Nebengebäuden und Allem, was die Besitzer hatten, in die Asche gelegt. Die zum Theil auch an ihren Körpern beschädigten unglücklichen Menschen sind um so bedauernswürther, als sie, ganz ohne ihr Verschulden, in ihrer jetzigen traurigen Lage versteckt, und fast zur Verzweiflung gebracht sind. Drey Waysen verloren ihr Einziges, was sie hatten; und das Unglück hat übrigens solche Eingesessene betroffen, die rühmlichst ihrent verschuldet angetretenen Stetten vorstanden, die bisher bemüht gewesen waren, den baulichen Zustand zu verbessern, und nun ihre Schuldenlast zu vermindern hofften. Sie wissen nicht, woher sie wieder Häuser, woher sie Kleidung und Lebensunterhalt nehmen sollen. Für diese Unglücklichen wende ich mich an die fühlende Menschheit — bitte um Beysteuern, die ich, wenn sie mir anvertraut werden wird, zweck- und verhältnismäßig anwenden, und, wie es geschehen, öffentliche Rechenschaft geben werde. Wer Leiden des Mitbruders empfinden kann, verschließe sein Herz meiner Fürbitte nicht! Minden den 11ten May 1796.

Bessel,
als Wetersheimer Ge richtshalter,

Der Verwalter Uffmann macht hiermit bekannt, daß er den freyen Hof, so in der Brüderstrafen zu Minden liegen, von dem Kaufmann Gerhard Blancke gekauft hat. Er biethet daher Reisenden zu Fuß, und zu Pferde mit Chaisen, und Wagens gutes, und erforderliches Logie, um einen billigen Preis an; zugleich offerirt sich derselbe promte Aufwartung, weniger nicht ist bey ihm ein gut conditionirtes Billard, und sonstige Erholungen zu finden. Er wünschet ge neigten Zuspruch. Minden den 12. May 1796.

Es ist in meinem Hause allhier in Minden, für meine Rechnung unter der Firma Nehls-Erben, die Buchbinderey, Papierhandel &c. und auch die Calender-Factorey an die 37 Jahren betrieben, welches Geschäfte denn der verstorbene Buchbinder Herr Albrecht Friederich Meyer administrierte hat. Da ich aber nunmehr meinen Sohn Christian Friederich Paschen, welcher die Buchbinder Profession gründlich erlernet hat, dieses mein Geschäfte übertragen habe; so zeige ich dem geehrten Publicum gehorsamst an, daß noch ferner dieses mein Geschäfte unter der Firma Nehls-Erben fortgesetzt werden wird, und ersuche allen bisherigen Gönnern und Freunden meines Hauses, uns mit derselbigen Aufträgen und Arbeit zu beehren; mit der Versicherung, daß von unserer Seite, ein jeder mit seiner Arbeit, reeller Bedienung und möglichst billigen Preisen zu bedienen, wir uns zur schuldigsten Pflicht machen werden. Minden den 13. May 1796.

Joh. Chr. Paschen.
Nehls-Erben.

Guth Eisbergen Auf der hiesigen Festeide fehlen noch 12 Stück Kühe oder Ochsen. Wer aufträgt, bezahlt für die ganze Weide-Zeit, das ist bis Simon Judas-Tag für das Stück an

Weydegeb. Sieben Rthlr. in einer vollwichtigen Pissole und das übrige zu grober Münze, mit dem coursmäßigen Agio, an Schreib-Geld sechs Mgr. und an Wehne-Geld drey Mgr. Wer aber das aufgetriebene Stück Vieh am alten Jacobi-Lage herunter nimmt, zahlet nur Sechs Rthlr. Weydegeb. in Golde, und darf ohne contractmäßige weitere Bezahlung kein neues Stück nachschreiben. Wer also Lust hat, auf diese seit vier Jahren zum Fettmachen sehr bewährt gefundene Weyde ein und anderes Stück mit aufzutreiben; wolle sich je eher je lieber auf biesigem Guthe melden, den schriftlichen Wende-Contract unterschreiben, und das Vieh am 21sten May zur Weyde bringen.

E. F. Wippermann.

II Warnungs-Anzeigen.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß zwey Juden und eine Judin aus dem Achte Petershagen wegen genommenen Anteils an Diebereien jeder zu abdächtlicher Zuchthaus-Strafe salva fama verurtheilet werden. Minden den 6. May 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Kdnigl. Majestät von Preussen.

v. Arnum.

III Citationes Edicatales.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, sagen hiermit zu wissen, daß über dens Nachlass des am 21. Merz verstorbenen hiesigen Bürgers und Weinhandlers Kleber, bestehend in dem Hause Nr. 168. am Markte, mit Zubehör, einen Garten vor dem Simons-Thor beim Kuckuk, und einer geringen Mobilier-Masse, wegen deren Unzulänglichkeit Concursus Creditorum dato erlangt ist. Wir citiren daher alle und jede, welche an den Verstorbenen und dessen hinterlassene Witwe, geborne Caroline Ernestine Sieckermanns, es sey aus Real-

ober Personal-Ansprüchen, und sonst etwas zu fordern haben, solche in Termino den 8. Junii a. c. Morgens 10 Uhr vor dem dazu abgeordneten Herrn Assessore Rath Alschoff zu liquidiren, und mit rechtlichen Beweismitteln zu belegen. In diesem Termine haben dieselben sich auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore ernannten Herrn Cammer-Fiscal Voelmann zu erklären. Wer ausbleibt, und seine Forderung nicht liquidirt, oder nicht nachweiset, wird mit seinen Forderungen an die Masse präcludiret, und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Director, Bürgermeister und Rath allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Da die 2 abwesenden Söhne von der Frankischen Stätte Bro. 18. in Quezen Namens Friederich Wilhelm und Johann Daniel sich auf die unterm östen Septbr. 1791 erlassene Edictal-Citation wegen Annahme ihrer väterlichen Stelle nicht gemeldet haben; so soll nun mehr in Termino den 24sten May gegen sie eine præclusionis Sentenz publicirt werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Petershagen den 30sten April 1796.

Kdnigl. Preuß. Justizamt.

Die Besitzerin der an das Haßt Obere Behne Eigenbörigen Bredenekers Stette zu Sublenfern hat unter Beytritt der Gutsherrschaft auf Convocation der Creditoren und Regulirung einer terminischen Zahlung anzutragen, indem sich nach dem Tode ihres Ehemannes eine beträchtliche Schuldenlast hervor gehan.

Es werden daher alle diejenigen, so an den gedachten Bredenekers Stette Ansprüche und Forderungen habeu, hiermit citirret, solche in Termino den 2ten Jun. c. an der Amtstube zu Hiddenhausen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu justificiren. Amt Enger den 2ten May 1796.

U 2

Die als Leibzüchterin auf Kiewitts Stette in Peckeloh wohnhafte Wittwe Johann Henrich Brameyers hat angezeigt, daß sie überhäufster Schulden wegen bonis cediren wolle. Ihre sämtliche Gläubiger werden daher hiermit aufgesondert, sich in Termino den 3. Junii über dieses Gesuch zu erklären, und ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr der Abweisung anzugeben. Amt Rabensberg den 13. April 1796.

Meinders.

Auf Anhalten der Johanne Margrethe Kissen, Wittwe des zu Dornberg verstorbenen Commercianten Johann Herm Schürmann ist über den Nachlass unter Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden daher alle diejenige welche an das Vermögen des Commerciant Schürmann Ansprüche haben, es sey aus welchem Grunde es wolle mit einer gesetzlichen Frist von 9 Wochen eins für alle auf den 22ten Junius c. zur Angabe und Klarstellung unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende an dasjenige verwiesen werden, was nach Beschiedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Gegeben am Amte Werther den 26ten Merz 1796.

Der Colonus Brüggenjohann sub Nr. 19. in der Orsch. Dorfbauer Vogten Lünen, hat wegen überhäufster Schulden gebeten, zum Beneficio particularis solutio nis gelassen zu werden, und um Convocation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede welche an den gedachten Colonum Brüggenjohann Anspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hierdurch vorgeladen, in Termino den 28ten Junii ihre Prätensionen anzugeben und zu vertifizieren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prädial-Contracts das gehörige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich dieselbe etwa ausbleibenden ohne daß ihrer Seits

künftig Wiederspruch statt hat, gefallen lassen. Lecklenburg den 14. April 1796.

Striebeck.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: daß die Erben der Frau Senatorin Selpeth gebornen Rieusch, theilungsbahaber, auf freiwillige Subhastation ihrer noch unveräußerten, in Gemeinschaft gebliebenen Grundstücke angetragen haben, und Hochlbb. Regierungs-Puppen-Collegium solchen öffentlichen Verkauf nicht nur bewilligt, sondern auch dem Magistrat aufgetragen habe. Die solchergeart zu verkaufende Grundstücke sind folgende:

1. Ein Garte vorm Simeonsthore linker Hand des Steinweges, nemlich der dritte vom Thore angerechnet sub Nr. 9. des Stadt-Catastri groß 7/8tel, angekauft den 13ten April 1719. von Jo. Diederich Gevelkoth, jetzt taxirt zu 300 Rt., 2. ein Garte dasselbst Nr. 8. des Stadt-Catastri, der zweite vom Thore an, groß 8/8tel, angekauft aus der Böhndelschen Nachlassenschaft, und jeho taxirt zu 340 Rthlr., 3. eine Gartenlage vorm Simeonsthore, sub Nr. 15. des Stadt-Catastri, angekauft von den Stirnschen Erben 18/8tel groß, und jetzt taxirt zu 540 Rt., 4. eine Wiese am Niederndamm am Schlagbaum Nr. 7. et 9. des Dammuchs, angekauft von der Kriegsgräthin Becker, hernach Häbcken, groß 8 Morgen 58 Ruthen, jetzt taxirt zu 450 Rt., 5. eine Wiese über der Aue, unter Haddenhausen, taxirt a 7 und 1/2 Morgen zu 750 Rt., gekauft von einer ehemaligen Pfandelin Nr. 157, 6. eine Wiese am Oberndamm Nr. 125, gekauft von den Gebrüdern Mündermans, groß 5 Morgen 94 Ruthen, taxirt zu 450 Rt., 7. eine Wiese dasselbst Nr. 106. groß 5 Morgen 80 Ruthen, gekauft von Tormahn, taxirt zu 450 Rt., 8. eine Wiese dasselbst Nr. 107. groß 5 Morgen 31 Ruthen, aus der Brasanti-schen Erbschaft, taxirt zu 450 Rt., 9. eine

Wiese daselbst Nr. 108, gross 2 Morgen 157 Ruten, aus dem Abraham Rudolph Schreiberschen Concurse angekauft, taxirt zu 450 Rt., 10. drey Morgen Zehl-Land oben den Kulen vorm Kuhthore, am großen Haler Wege, gekauft aus dem Beßlingschen Concurse, und jetzt taxirt zu 270 Rt., 11 zwey und einen halben Morgen Zins- und Zehntland vorm Neuenthore in den Windtälen an der langen Straße nach Halen, welches Jorban in Miethe hat, aus der Riensdorffischen Erbschaft, taxirt zu 270 Rt., 12. drey Morgen Zehntbar, jedoch Landschatzfrey, an der Heide, ehemals Ilgenlehn, welches jetzt Col. Riechman Nr. 75. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 300 Rt. Es sind aber nach der Zeit solcher Taxation per Rescriptum Hochldbl. Cammer de 23. Febr. c. 2 Rt. als ein beständiger Lehnss-Canon, an die Königl. Krieges-Casse zahlbar, darauf geleget worden. 13. Drey Morgen Zehntbar hinter dem Lichtenberge, welche die Wittwe des Fuhrmanns Brinckmann in Miethe hat, ehemals Ilgensches Lehn, Landschatzfrey, taxirt zu 270 Rt., 14. drey Morgen Zehntbar am Masloh, vormals v. Ilgen Lehn, Landschatzfrey, welches Col. Kruse Nr. 42. in Miethe hat, taxirt zu 270 Rt., 15. zwey und einen halben Morgen Zehntbar bey dem Masloh, vormals Ilgenlehn, Landschatzfrey, welche der Fuhrmann Heineberg in Miethe hat, taxirt zu 225 Rt., 16. einen Morgen Zehntbar daselbst, Landschatzfrey, vormals Ilgenlehn, welches Col. Walke Nr. 34. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 90 Athlr., 17. zwey Morgen Zehntbar, im Masloh, Landschatzfrey, vorhin Ilgen-Lehn, welches Col. Riechman Nr. 58. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 180 Rt., 18. drey Morgen Zehntbar bey dem Masloh, Landschatzfrey, ehemals Ilgen-Lehn, welches Col. Kuls Nr. 23. zu Halen in Miethe hat, taxirt zu 240 Rt., 19. einen halben Morgen daselbst Zehntbar, Landschatzfrey, vorhin Ilgenlehn, welche Riechmann Nr. 58.

in Miethe hat, taxirt zu 45 Rt., 20. einen Morgen Greyland in Berens Kämpen, vormals Ilgen-Lehn, Landschatzfrey, welchen Col. Kaiser auf der Heide in Miethe hat, taxirt zu 100 Rt., 21. zehn Morgen in 12 Stücken an der Heide, vormals Ilgenlehn, Landschatzfrey, taxirt zu 800 Rthl. Die, welche nicht ausdrücklich, als Landschatz oder Abgaben frey bemerket worden, sind den gemeinen Lasten an Landschatz, Zinsen, und dergleichen unterworfen. Wir laden daher die Kauflebhaber auf den Termin den 18. Juli c. ein, Vor- und Nachmittages sich einzufinden, und zu bieten, nemlich auf dem Rathhouse vor dem Deputatö Herrn Criminal-Rath Nettebusch. Vorläufig werden folgende Bedingungen bekannt gemacht: a. es kann niemand bieten, welcher nicht das Bürgerecht hat, oder er muss es gewinnen. b. Das Kaufgeld wird in 4 Wochen vom Tage des Adjudications-Beschiedes an, in vollwichtigen Gols be bezahlt; jedoch kann solches auch zur Hälfte gegen hinlängliche Sicherheit auf Obligation zu 4 prCent Zinsen creditirt werden. c. Wird zum Zuschlage die App probation Hochldbl. Regierungs-Pupillen Collegii vorgeschiedenermaßen vorbehalten. d. Die Grundstücke werden dem Käufer nach diesjähriger Endte eingeräumt, und übergeben, jedoch bis zur Bezahlung des Kaufgeldes, oder ausgefertigter Obligation das Eigenthums-Recht den Verkäufern vorbehalten. e. Versteht sich von selbst, dass die Lasten der Grundstücke auf den Käufer übergehen, mit Ausschluss des jetzt laufenden Jahres 1796. f. Ledes einzelne Grundstück wird in Bausch und Bos gen verkauft, ohne ein Maaf zu gewähren, so wie es da liegt, und ohne sich auf Gräben und Hecken einzulassen, welches den Kauflebhabern überlassen wird, vors her in Augenschein zu nehmen, und Erkundigung einzuziehen. g. Gleichermaßen wird es den Kauflebhabern überlassen, sich zu erkundigen, ob irgend eine aus den Hypo-

thequenbüchern nicht erkennbare Last an Stoppelhude, Wege, und dergleichen dar auf hafte, weil deshalb keine Gewähr geleistet wird. h. Wegen der Galle muß der Käuffer sich mit dem bisherigen Inhaber, ohne Verantwortlichkeit, und Einmischung der Verkäuffer abfinden. i. Der Käuffer bezahlet die Gebären des Abdications-Beschiedes, u. s. w. ohne Abzüge vom Kaufgilde. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real- Anspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sey an Grund-Abgaben, Hecken oder Grabens-Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termin, zur Angabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gerichtlichen Bedenken, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern dergleichen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 31ten Merz 1796.

Director, Burgermeistere und Rath allhier.

Minden. Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß auf Ansuchen der Erben der ohn längst verstorbenen Wittwe Witten zum Behuf ihrer Auseinandersezung, deren eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nr. 395 auf der Kuhthorschen Straße, nebst dem dahinter belegenen Hoffplatze und sonstigen Zubehör, so wie solches durch verpflichtete Sachverständige auf 150 Rl. gewürdiget, und mit einer Abgabe von 18 mcr. belastet ist, in Termine den 14. Junii öffentlich jedoch freywilling, zum Verkauf ausgestellt werden soll. Alle qualifizirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine Morgens um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte allhier einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Besinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Usschoff.

3 wey gut eingefahrne braune Kutsch-Pferde sollen am 23sten May d. J.

Nachmittags 2 Uhr öffentlich meistbietend auf dem großen Domhofe hieselbst, gegen baare Bezahlung in hollwichtigen Pfistolen verkauft werden. Minden den 12 May 1796.

Vigore Commissionis

Bessel.

Bey Hemmerbe neuer Spanscher Clees Saamen 4 und 1/2 Pf. 1 Rthlr. Große Upsilonina 12 St. 1 Rthlr. Bourton Ahlee 10 gGr. Porter Bier 9 gGr. pr. Bouteille.

Am 23. May d. J. und in denen folgenden Tagen soll in dem Hause des Lombards-Rendanten Herrn Peinemann ein beträchtliches Sortiment Leinewand, bestehend in ordinaire und seine gebleichte Holländische und sonstige Leinen, gegen baare Bezahlung in wichtige Friedrichsd'or a 5 Rthlr. das Stück gerachtet, an den Meistbietenden verkauft werden; Kauflustige können sich deshalb jedesmahlen Nachmittages 2 Uhr, daselbst einzufinden, und ihre Vortheile wahrnehmen. Bielefeld den 12. May 1796.

Die dem Chur Edluischen Cammersherren v. Wintgen eigene im Kirchspiel Ladbergen nicht weit vom Dorf gelegene Hillebrands und Ruteimers Stetten und darauf wohnende Eigenbehördige sollen nach Eigentumsrechte freywilling, jedoch öffentlich auf und den Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Dienstag den 14ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr in Ladbergen auf ernannten Bauerhöfen, oder in des Gastwirts Berkineiers Hause angesetzt, und werben Kauflustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und mit dem Kammerherrn von Wintgen den Kauf zu schließen. Die nahern Bedingungen sollen im Licitationstermin bekannt gemacht werden. Der Meistbietende kann schon im künftigen Herbst die diesjährige Guts-herrscl. Gefälle erhalten, vorläufig wird

Bekant gemacht, daß von der Hillebrands Stette einem vollem Erbe jährlich 3 Malter 6 Scheffel Roggen Münstersche Maasfe 2 Rthlr. Schweinegeld, 2 Rthlr. 12 gGr. Dienstgeld 4 Hühner entrichtet werden, und selbige in Rücksicht diesem jährlich und der ungewissen Guts herrschl. Gefälle zu 983 Rthlr. 8 gGr. gewürdigten seyn. Von der Nutemiers Stette einem Viertel Erbe werden jährlich ohne die unsifirte Leibeigenthums - Gefälle dem Guts herrn 1 Malter Roggen Münstersche Maasfe ein Rthlr. 12 gGr. Dienstgeld 4 Rthlr. Wiesengeld und 2 Hühner praeftirt, und ist selbige zu 425 Rthlr. veranschlagt. Der Würdigungschein woraus auch hervor geht, was für herrschaftl. und andere, wie sich von selbst versteht, auf die Käufer übergehende radicirte ouera auf diesen Praebius haften, kann bey mir eingesehen, und wird im Biethungstermin mit den übrigen Conditionen den Kauflustigen vor gelegt werden. Tecklenburg den 2ten May 1796.

Metting.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Die erste Etage eines am Markte belegenen Hauses bestehend aus 3 gemahlten und 1 ungemahlten Stufen, 4 Kammern, 1 Küche, Bodengelaß und Stallung auf 2 Pferden steht zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht gibt der Regiments - Quartiermeister Granier am Papenmarkte.

Die jetzt eröffnete Mittel- und kleine Jagd in den 10 Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg soll nach der Allerhöchsten Anweisung auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden, und steht hiezu Terminus Licitationis auf den zoten May c. Morgens 9 Uhr hieselbst zu Tecklenburg in der Behausung des Unterschriebenen an, woselbst sich die Pachtlustigen mit den Bedingungen bekant machen, und in Termino präziso ihr Gebot abgeben können.

Der Bestietende hat auch unter Allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu gewähren.

Gegeben Tecklenburg den 2ten May 1796.
Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenfches Forstamt.

Ulrich.

VI Gelder so auszuleihen.

Minden. In den nächftfolgenden Monathen werden einige Tausend Rthlr. Selpertsche Erbschafts - und Pupillengelder eingehen. Wer solche ganz oder zum Theil, gegen gehörige Sicherheit und Verzinsung aufzuleihen gesonnen seyn möchte, kan sich bei dem Herrn Stadt - Director Schmidt's melden.

Ein Tausend fl. Holl. Fürgansche Curatels - Gelder stehen gegen sichere gerichtlich hypothecarische Beschreibung und 4 p. C. Zinsen bey dem Kaufmann W. Frye zum Ausleihen parat. Lingen den 7ten May 1796.

VII Notifications.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß wegen Blödsinnigkeit, und anderer hinzutretenden Ursachen die Verwandte des allier zu Bünde wohnenden Jobst Wilhelm Beeks auch Höpker genannt, Besitzer der Stette Nr. 4. auf der Kirchstraße zu Bünde darauf ange tragen haben, daß die demselben zustehende Verwaltung seines Vermögens möge beschränkt werden, und daß darauf mit gedachten Jobst Wilhelm Beeks auch Höpker genannt, und dessen Ehefrau Catharina Isabein geborene Nienabers, am heutigen Tage die Vereinigung getroffen, daß erstens der Gastwirth Herr Franz Henr. Höpker zu Herford zum Curator bestellt, und sie sich der Befugniß begeben haben, ohne dessen Vorwissen, durch Verkauf oder Tausch, über ihre Grundguter disponiren, oder ihr Vermögen mit Schulden beschweren zu dürfen. Es hat sich also ein jeder darnach zu achten, und sich mit gedachten Beeks Ehleuten einseitig ohne Genehmigung des Hrn.



Franz Heinrich Höpler in keine die Grundgüter oder Aufleihung von Schulden angehende Verhältnisse einzulassen, indem wenn solches doch geschiehet, diese Handlungen nichtig, und als solche welche rechtliche Verbindlichkeit nicht zur Folge haben werden erklärt werden. Königl. Amt Limberg den 12ten April 1796. Schrader.

Die Eheleute Caspar Heinrich Schierbaum und Margaretha Elisabeth Glottmanns, in Vorholzhausen, haben bey ihrer eingegangenen Ehe die Gemeinschaft der Güter durch einen Vertrag unter sich ausgeschlossen, welches hiemit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Amt Ravensberg den 28ten April 1796.

Münders.

Der Colonus Hoymanu Nr. 7. B. Kleinstdorf hat an den Gastwirth Pothoff Nro. 25. zum Mühlendamme ein Stück Land im Wester-Felde bey Lübben und Oeleker belegen, mit Cammeral-Genehmigung, für 60 Rthlr. verkauft, worüber die Documente ausgefertigt worden.

Amt Rahden den 7ten May 1796.

Da die Witwe des Kaufmann Herrings Johanne Charlotte geborne Geben bey ihrer änderweitigen Verheyrathung mit dem Kaufmann Johann Friedrich Müller in dem mit ihm geschlossenen Ehevertrage sich das alleinige Eigenthum ihrer Grundgüter vorbehalten hat, und solche von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden; so wird solches hierdurch gerichtlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Bielefeld im Stadtgericht den 29. April 1796.

Consbruch. Buddeus.

Es hat der Johann Henr. Driemeyer von seinem Schwager, dem Bürger Diederich Wilhelm Pelle folgende in und bey Tecklenburg belegene Immobilien, als
1) Ein in Tecklenburg sub Nro. 80 belegenes Wohnhaus nebst dem Hofraume, einem Frauen-Kirchensitz und einer halben

Begräbnissstelle. 2) Einen aus dem Corp Kriegerschen Concurs ehemahls gesuchten Garten nächst Caldengers Garten belegen. 3) Noch einen Garten im Berge belegen nebst dazu gehörigen Holzwachs mittels gerichtlichen Contracts vom 20sten Febr. 1796 übertragen erhalten. Lingen den 25ten April. 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung. Möller.

Es haben die Eheleute Dieterich Wilhelm Nelle und Christine Sophie Margarethe gebohrne Feldtmann zu Tecklenburg von ihrem resp. Vater und Schwiegervater Johann Heinrich Feldtmann folgende in und bey Tecklenburg belegene Immobilien:

1. Das große zwischen Nass und Latz, jetzt Stork oder Peinerts gelegene Haus und den daran liegenden Garten i Schfl. Saat groß, desgleichen einen dazu gehörenden Manns- und Frauens-Kirchensitz, und die Hälfte des sonst zu Pellen jetzt Driemeiers kleinem Hause gehörenden Begräbnissplatz;
2. einen unter Caldemeiers Garten belegenen Garten, samt Holzgewachs, etwa 2 Schfl. Saat groß;
3. einen auf dem Berge unter Storcks Kamp liegenden Kamp nebst dem dabeiv angelegten Holzwachs, ohngefähr 4 Schfl. Saat groß;
4. einen Kamp an der Gravelstraße unter Nass Kamp belegen ab 2 und 1/2 Schfl. Saat groß; worüber aber ein Weg nach Dannebrucks Kamp und Nass kleinem Gärtnchen geht;
5. der sogenannte schiefe Garte oder die Holz- und Graß Rinde an Saatkamps Wege hinter Schürmanns Garten;
6. der sogenannte Justinen Garten nächst der Wittwen Schröder's Garten belegen vpter 1 und 1/2 Schfl. Saat groß; mittels Contracts vom 14. Merz c. übertragen erhalten.

Lingen den 25. April 1796.
Königlich Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung. Möller.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 21. Montags den 23. May 1796.

I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen w. ic. Unser allernäsigster Herr, haben durch die den Ihnen vorgetragenen Beschwerden verschiedener Gutsherren, in Erfahrung gebracht, daß die von Ehrw. Herrn Großvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befohlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Schessel nach Berliner Maß, aller ihrer Edicte und Strafdecrete, und namentlich derer vom 22ten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 unzwecket, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Schefelmaß aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da uns allerhöchst Dieselben dadurch bewogen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zustimmung der Theilnehmer eine nochmäßige Nachmessung der alten und Berliner Schessel vornehmen zu lassen, und sich dabei in Ansehung des Hartkorns eine ziemlich genaue Übereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Habers aber und vorzüglich des Gröneberger Schessels eine große Ver-

schiedenheit angeben, dabei auch nachgewiesen worden, daß auf mehrern Gütern eigene Schessel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigner Schessel mitgebracht worden; so haben Altherköndieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gesunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zins-Herrn und Zinspflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, einmal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung jenerigen Güter, auf welchen zwischen Zins-Herrn und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältniß der alten Maß zu dem Berliner Schessel durch Vergleich, über ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältniß sein Bewinden behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Schessels noch bedient, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amtle wörin das Gut, wohin das Zinskorn abgeführt wird,

Z

belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Tabelle von 1714 bewenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarii ernannten Beamten des Orts verlangen, da denn solche mit Zusicherung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Uebereinkommen unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Mittershaft der Grafschaft Ravensberg sich vorläufig erklärt hat, statt 48 Scheffel Haf und 60 Scheffel Grünberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Gütesthund Münden und der Grafschaft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschaffet, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführt, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebraucht, und bei der Messung in folgender Art verschaffen werden.

Es muß nentlich

- Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornshäuseln ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufel oder den Füßen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufel in den Scheffel gestossen werden.
- Muß dasjenige Getreide, welches beim Anfüllen des Scheffels, oben auf selbigem, liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Rollholz, sondern ein ordentliches Streichholz sein muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, langsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches se-

hen kann, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wird nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abgesäget.

5. Damit aber die alten Scheffel desto sicherer abgeschaffet und selbst ihr Andenken vertilgt werde; so sollen alle Präsentationsregister resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen Vergleichen, und nach der jetzt nachgelassenen Nachmessung, so wie es auf den Königlichen Aktenkammern geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reduziert, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen einzutragen, und wie solches geschehen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an von den Gutscherrn bey Thro. Krieges- und Domänen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung dennoch nicht geschehen, für jeden Fall, soweit vom Zinsherrn als Zinspflichtigen Zehn Rthlr. Strafe erlegen werden.

Da nun Seine Königliche Majestät von Preussen solcher Gestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gehabt haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so befehlen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffeltarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vorkommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allgemeinsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinig. v. Werder. v. Arnim.
v. Struensee. v. Grotter.

II Avertissements.

Ges sind dato zu Bezahlung der Brand-schadengelder vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg pro 1795—96. nach Maassgabe der Assurations-Summe von 3,219.450 Thlr. ausgeschrieben worden 1341 Rt. 10 ggr. 6 Pf. wovon, und von denen aus der vorigen Repartition im Besitze verbliebenen Gelbern, incl. des Erstes des eigenen Beitrages zu den abgesprungenen Gebäuden angewiesen werden;

I. Im Amte Sparenberg Engerschen Districts

a. dem Col. Kruckewitz Nr. 19. zu Wester Enger 600 Rt. 6 ggr. b. dem Col. Niermann, Brüning und Lischlergesellen Mas- seneck an Prämie 5 Rt. c. dem Col. Niepe zu Wester Enger wegen des verlohrnen Feuerkreimers 1 Rt. d. dem Magistrat zu En- ger wegen der bey gebachtem Brände be- schädigten Feuer-Sprize 2 Rt. 21 ggr. e. dem Col. Oldenheide Brsch. Oldinghausen 100 Rt. 1 ggr.

I. II. Im Amte Sparenberg Schlesches f. dem Henerling Wott und Weber an Prämie wegen des Grossfeuerwamschen Brändos 5 Rt. g. dem Col. Höner Nr. 14. zu Eiersen 500 Rt. 5 ggr. h. dem Heuer- ling Kamp an Prämie wegen des Wecken- schen Brändes zu Boekel 5 Rt.

III. Im Amte Ravensberg

i. dem Col. Kammann Nr. 13. zu Gart- nisch 200 Rt. 2 ggr.

IV. Im Amte Wlotho

k. dem Col. Flachmeier Nr. 22. Brsch. Bon- neberg 175 Rt. 1 ggr. 9 Pf. Der Betrag von jedem 100 Rt. der Assurations-Summe beträgt 1 ggr. Gegeben Minden den 30. April 1796.

Königl. Preuß. Mindest-Ravensb. Teck- lenburg Lingensche Krieges- und Dom. Cammer.

Hass. v. Deutecum. Meyer. v. Zschock.
Ges befinden sich in der hiesigen Mariens- kirche unter der Nordprière an der Ecke nach Osten nahe bey der Kirchhür-

baselbst, in der Steffenskapelle genant, zwey ziemlich lange Kirchenstühle welche in dem Kirchen-Catastro nicht aufgeführt stehen, mit keiner Nummer bezeichnet sind, und wozu sich auch seit vielen Jahren gar kein Eigentümer gemeldet, daher denn auch diese Kirchenstühle schon seit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da sich nun aber jetzt zu diesen beyden Kirchenstühlen der Musquetir Richter vom hochlöblichen Regiment von Schla- den gemeldet hat, und behauptet das ihm vorherante hende Kirchenstühle eigentlich zugehörten auch solches durch alte Kauf- briefe mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit volliger Gewissheit begründet; so fordere ich hierdurch alle und jede welche an den henden vorbeschriebenen ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kir- chenstühlen etwa ein Eigentums oder sonstiges Recht haben sollten, auf solches längstens innerhalb 3 Monat a dato bey mir Unterschrieben anzugeben und nachzuweisen, sonsten nach Verlauf dieser 3 Monat mehrbekannte hende Kirchenstühle dem sich jetzt dazu gemeldeten Musquetir Richter in in dem Kirchen-Catastro als sein Eigentum zugeschrieben, und übergeben wer- den sollen. Minden am 22ten April 1796.

O. G. Stoy.

Vorsteher der Marienkirche.

III Citationes Edictales.

Der Johann Gottlieb Witthus, der Al- erbe der Königl. Eigenbehörigen Witthusischen Stette von Nr. 49 zu Mel- bergen ist vor 11 Jahren außerhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufent- halt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonus Zacharias Arend- holtz von Nr. 40 zu Colterwisch Amts Wlotho, welcher die nachgelassene Witwe des vor 4 Jahren verstorbenen Colonus Moritz Witthus geheirathet hat, als jetziger Besitzer der Witthusischen Stette bey hochl. Krieges und Domainenkammer als

Oberguts herrschaft derselben darauf angesetzen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden mögte, die Wittnusische Stette an den Heuerling Johann Friedrich Wittnus einen nahen Verwandten des verstorbenen Coloni Moritz Wittnus zu verkaufen. Hochgedachte Cammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gesunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Auerbe vorab edicthaliter verabladet werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittnus, Auerbe der Königl. eigenbehörigen Wittnusischen Stette sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegenwärtige hieselbst an der gendöhnlichen Gerichtsstelle und am Rathause zu Minden offizierte, und den Lippstädter Zeitungen, wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edicthalitation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amts in Person einzufinden und weitere Ausweisung zu gewärtigen; wobei ihm zur Warnung dient, daß, wann er in dem bestellten Termine ungehorsamlich ausbleiben sollte, er seines an der mehrbejahten Stette habenden Auerberechts verlustig erklärt, und seinem Stiefvater dem Coloni Arendahlter nachgelassen werden wird, solche mit oberguts herrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hausberge den 15ten März 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Da über das Vermögen der Wittne Stoblicks bei dem Coloni Koch zu Holzfeld wohnhaft, Concursus Creditorum erfüllt worden: So werden alle diesejenigen, welche davon Anspruch haben, hiethurch aufgefordert, selbige in Termino den 25sten Junii Morgens fisch 8 Uhr an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, und gehörig zu verificiren, sonst sie damit von der vorhandenen Masse werden abgewiesen.

sen werden. Amt Ravenberg den 3ten May 1796.

Meinders.

IV. Sachen, so zu verkaufen. Minden.

Beim Stadtgericht allhier sollen auf Ansuchen des Weinbündlers Herrn Kleber folgende demselben zugehörige Grundstücke zum gerichtlichen jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden. 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 102 auf dem Markte nebst Hinterhause und Hudeheile welcher letztere auf vier Kühe sub Nr. 100 im Auctorischen Bruche belegen und ohngefähr vier Minder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich begaem, und nur mit gewöhnlichen burgerlichen Lasten, und 24 Mgr. Kirchengeld befreit, sowie von dem Hudeheile 18 Mgr. Biehschatz entrichtet werden müssen. Alles dies zusammen genommen ist vernittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Mthlr. gewürdiget. 2) Ein Garte außer dem Simeonsthore ohnweit des Aschufs, ohngefähr 15 Achtel groß nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, Steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rißt, 3 Mar. Landschatz beschwert; und gerichtlich überall auf 703 Mthlr. 14 ggr. taxirt. Da nun dieser Verkauf in dem angezeichneten Termine am 22sten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll, so werden qualifizierte Kaufmänner eingeladen sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbielenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebothe aber gar keine Rücksicht werde geschnommen werden. Auch können die aufgenommene Umschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwanige aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtliche Realansprüche zu

haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem letzten per remtorschen Termin anzudeuten, oder zu gewärtigen, daß sie damit seien gegen den künftigen Käufer nicht gehobet werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20. Februar 1796.

A. Schösser.

Minden. Bey Webs Erben an hier in Minden sind zu haben: Der neue Altdres. Calender für 1796 von der Stadt Berlin, das Stück kostet 14 Pf. 25 ggr.

Minden. Bey hemmerde neuen Carol. Weiß 8 Pfund 1 Rthlr. Hirse 9 Pf. 1 Ml. Geträuferten Rheintay das Pf. 25 ggr. Drosche Kirschen 5 Pf. 1 Rthlr.

Eichvögel Eaffer 8 Pf. 1 Ml. Geweide Hanse des Commerianten Inhoff

Dieselbst sollen im termino den 20. d. M. auf Montag Morgens um 9 Uhr die

Moventien, Mobilien und übrigen Effekten des verstorbenen Amtsprobst Inhoff,

in 2 Hühnern, Wettin, Leinwand und dergleichen bestehend, ferner etwa 15 gesammelte kupferne Messels öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufstücke können sich also besagten Tages zur bestimmten Zeit in dem Inhoffischen Hause einfinden, und gegen das höchste Gebot und baare Bezahlung des Zuschlags gewärtigen.

Sign. Hausberge den 14. May 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Die zu der Nachlässenschaft der verstorbenen Oberamtmann Niemann gehörige Heerde Schafe, aus 20 Stück Hammes, 120 Stück Schafasen, und 42 Stück Lämmern, bestehend, die dazu gehörig gebrachte Schafkarre und Hörder ein Vorathian Mecken und Gerste, fertiges Bauholz zu einem Gebäude, sonstiges Nutzholz und Dielen, eine halbe Chaise und ein alter dierstiger Wagen; Leinwand und verschiedenes Hausratthe, sollen in öffentlicher Auction Donnerstags den 2ten

Juni dieses Jahres, von Morgens 8 Uhr an, meistbietend, gegen baare Bezahlung in grober Silber-Münze auf dem Amts-Hause Limberg verkauft werden. Lübeck am 14ten May 1796.

Vigore Commissionis.

Connsbruch.

Es sollen die dem Stadtwaachmeister Schmidt zugehörigen beiden Gärten wovon die nähere Anzeige ihrer Lage und Beschaffenheit in dem 4ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen so wie in den Beylagen der Lipstädtischen Zeitungen sub Nr. 17. und 45. jetzigen Jahres enthalten, auf den wiederholten Antrag eines ingeschrittenen Gläubigers und da der vorhin bekannt gemachte Verkaufstermin durch privat Unterhandlungen rückgängig geworden, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, und wie daz ein neuer Vietzungstermin auf den 22. August b. J. angesetzt worden, so werden die etw. wantigen Kaufliebhaber eingeladen, sich so dann Morgens 1 Uhr am Rathause einzufinden, ihre Offerten abzugeben und dem Besindern nach dem Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannten real Präständen welche an beyde oder einen der gebachten Grundstücke Ansprüche haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin bey Verlust derselben verablobet. Vieleseb im Stadtgericht den 6ten May 1796.

Connsbruch. Buddens. Hoffbauer.

Nachstehende dem Färber Schwarze zu gehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 hieselbst an der Bachstraße belegene Wohnhaus, worzu sich eine Stube, 1 Schlafkammer, 2 Rämmern hinten im Hause, ein beschossener Boden und geräumige Flur, auch hinter dem Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein Schweinstall und kleiner Hofsplatz befinden, und welches zu dem Werth von 550 Rthlr. abgeschätzt worden; 2) Die am Rothenbach belegene drey Scheffelaat Lan-

des, so auf 200 Rthlr. hoch taxiret werden, sollen in Termino den 1^{ten} Junii d. J. öffentlich an den Mehrstielenden verkauf werden, und haben sich die etwa an den Käufliebhaber gedachten Lages Morigens 11 Uhr am Rathause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besindn nach dem Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, sowohl unbekannte Realprälaten, der gedachten Grundsstücke, als auch dieseljenigen, welche sonst an den in Wahnkin verfallenen Färber Schwarze persönliche Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen sub poena præclusio- nis auf besagten Termin vorgeladen. Bielefeld im Stadtgericht den 24. Mart. 1796.

Consbruch. Buddens.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Ein Logis, bestehend aus drei tapicirten Stuben einer großen Kamme, einer Domestiquenstube, Küche, Keller und Böben auch Stallung für zwey Pferde, ist mit den dazu gehörigen Meublen zu vermieten und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachrichte davon giebt der Herr Kaufmann und Mäccler Meyer.

VI Gelder so auszuleihen.

Minden. In den nächstfolgenden Monathen werden einige Tausend Rthlr. Selpertsche Erbschafts- und Pupillengelder eingehen. Wer solche ganz oder zum Theil, gegen gehörige Sicherheit und Verzinsung aufzuleihen gesonnen seyn möchte, kan sich bey dem Herrn Stadt-Director Schmidt's melden.

VII Notifications.

Es haben die Kauflieute Herr Reinh. Möller und Christian Menge, ersterer das Erbningische Haus Nr. 187. für 50 Rthlr. letzterer das Sufitsche Haus Nr. 764. für 130 Rthl., der Bäcker Herr Joh. Henr. Ebmeyer den Fockischen Kamp auf der Wasser-

fuhr für 610 Rthl., der Bäcker Kopp das Hengstlersche Haus Nr. 492. für 34 Rthl. gekauft; nicht weniger hat aus der Kreuzgesschen Subsiststation des Fleischer Hause einen Garten hinterm Siechenhof für 255 Rthl. und des Uhermacher Weitner einen Wallgarten für 171 Rthl. erstanden und sind die Gerichtlichen Kaufbriefe darüber ausgesetzter worden. Herford.

Nahne Stadtsekretär.

Es hat die hiesige LdbL Kaufmannschaft zufolge des unterm oten Merz c. gerichtlich vollzogenen Kauf-Contracts von dem Kaufhändler Hrn. Pothoff sen. einem nahe bei den holländischen Bleiche Ostwärts am Heeper Wege belegenen Kamp für die Summe von 1500 Rthl. in Golde käuflich acquirirt, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 1^{ten} Merz 1796.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Es hat die hiesige LdbL Kaufmannschaft von dem Brautigner David Wilhelm Minck einen am Heeper Wege an den holländischen Bleiche und des Herrn Senator Welhagen Kamp belegenen Kamp für die Summe von 1500 Rthl. und zwar 1000 Rthl. in Golde und 500 Rthl. in Courant, laut gerichtlich vollzogenen Kauf-Contracts vom oten Merz c. erbz und eigenhändig angekauft, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 1^{ten} Merz 1796.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Da die mittwe des Kaufmann Herrings Johanne Charlotte geborne Scheyn bey ihrer anderweitigen Verheirathung mit dem Kaufmann Johann Friedrich Müller in dem mit ihm geschlossenen Ehevertrage sich das alleinige Eigenthum ihrer Grundguter vorbehalten hat, und solche von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden; so wird solches hierdurch gerichtlich zu jedermanns Wissenschafft bekannt.

gemacht, Wiesfeld im Stadtgericht den
29. April 1796.

VIII. Nachricht.

Herford. Da der 1. geplante Markt an welchen hieselbst gewöhnlich das sogenannte Visions-Markt den Anfang nimmt, auf einer Sonnabend fällt, und also dieses Markt, der jüdischen Handelsleute wegen, erst an den daraus folgenden Montag den 20en derselben M. abfangen kann, so wird folches zu Vermeidung möglicher Verwechslung der Markt-Tage, dem Publikum hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Magistrat baselbst.
Dieberichs.

IX. Sterbe-Sall.

Mit innigster Wehmut mache ich hier durch den am 12. May d. J. nach einem kurzen Krankenlager erfolgten Tod meines unvergesslichen Gatten des Probst-Domcapitular und Landrath Diederich Victor Ludewig von Korff aus dem Hause Waghorst meiner werthen Angehörigen und Freunden bekannt, verbitte jedoch alle schriftliche Beyleidsbezeugungen über diesen für mich und meine 4 Kinder so traurigen Fall. Minden den 14. May 1796.

Berittwete v. Korff,

geborene von Buttler.

Vorsichtsregeln zur Schonung des Gesichts.

(Beschluß.)

Die Lesegläser ersparen der Nase das Aukt der Waffenträgerin, so wie die metallne Ringeinfassung der Brille den Nasenkarpel mit Grünspan vergiftet und die Saftgefäße derselben hemmt, den reinen Stirnmenten dumpfig und undeutlich macht, die Ableitungen des Schnupftasbacks aufhält und das Alter zu großäugig macht. Ich halte daher die Lesegläser für zuträglicher, weil die Hand die Freiheit hat, der jedesmaligen Sehkraft eine ihr angemessne Weite und Richtung zu geben, und man das Leseglas nach der Feinheit und Blässe der Schrift entfernen oder dem Auge etwas nähern kann, ohnegeachtet ihr zurückgeworfenes Licht blendet und ein Leseglas zum Schreiben nicht angewandt werden kann. Hingegen fixirten auch Brillen den Brennpunkt, und machen dadurch das Auge runder und die Sehkraft kürzer, so daß man immer die Brillen verkürzen

muß. Man lese also, wenn das Auge schwach wird, durch Lesegläser, und schreibe mit unbewaffneten Augen. Uebrigens gewöhne man das Auge auch in Zwischenzeiten ohne Glas zu lesen. Personen von kurzem Gesichte in den besten Jahren, bedürfen im Alter keiner Brillen, aber das Auge wird immer microscopischer und sieht in einiger Entfernung schlecht. Solche müssen ihr Augenglas nicht zu hohl, so wie ein Brillenauge nicht zu bauchig wählen. Die schwarze vor den Augen liegende Flecken, monches volantes, haben wenig zu bedeuten, sie röhren z. E. von microscopischen Anstrengungen her und vergehen nach einiger Zeit.

Das Schielen der Augen ruhet von der ungleichen Güte der Muskeln des einen Auges her. Wenn ein Auge schärfer sieht, als das andre, so gewöhnt man sich das



gute mehr anzustrengen; und das stumpfe ist gefällig genug, der Richtung des zuvorn nur ebenhin zu folgen, es bleibt endlich zurück und weicht von Parallelachse allmählig ab, weil die Muskeln des blöden Auges endlich ermüden, ihre Augenflügel recht parallel zu wenden.

Gegen dieses Uebel schlägt Buffon als das beste Mittel vor, das schwache Auge durch eine beständige Übung zu stärken, und in dieser Absicht das gute Auge auf ziemlich lange Zeit ganz bedeckt zu halten, und diese Behandlung bestätigen auch einige Oculisten und Aerzte. Bei einigen Schielenden ist, durch Bedeckung des guten Auges, in wenig Minuten das geistige schwache so gestärkt worden, daß sie selbst darüber erstaunten, sonderlich wenn man einen kalten nassen Lappen hinter das Ohr derselben Seite hält. Daher kann man sich von einer längern Bedeckung, wenn man dabei etliche Tropfen Salbeiwasser

lack in den Augenwinkel fallen läßt, die beste Wirkung versprechen.

Bei dieser Gelegenheit erwähne ich noch ein gutes Mittel gegen geschwächte Augen. Man kann sich das blöde Gesicht ungemein stärken, wenn man sich des Morgens früh vor Sonnenaufgang, auf das grüne Feld begibt und eine Stunde lang auf den grünen Grashüben herabsieht, indem man die aufgehende Sonne im Rücken hat. Ein Gelehrter, welcher sich durch vieles Lesen und Schreiben bei Nachtzeit, und durch östern Gebrauch der Vergrößerungsgläser, die Augen sehr geschwächt hatte, stellte sein Gesicht durch örtmaligen Gebrauch dieses Mittels wieder her, so daß er seit der Zeit schärfer, als vorher, sehen konnte.

Von den Brillen geht die Sage, daß sie zwischen 1280 und 1311 in Italien von einem Edelmann zu Florenz Salvino Des gli Armati erfunden worden.

Mittel das Moos zu zerstören, welches sich an die Baumstämme ansetzt.

Es ist bekannt, das fast alle Bäume, und vornämlich die Apfelbäume, dem Uebel unterworfen sind, vom Moos überzogen zu werden; und in diesem Falle wird ihre Ausdünstung gehindert, die unaufhörlich feucht erhalten Rinde schwelt davon auf, versteckt und es entstehen Spalten und Risse, in welche sich gar bald allerley Insekten und Ungeziefer einnistet; in der Folge setzt sich der Krebs an, und oftentimes gehen solche Bäume, die mit Moos bewachsen sind, völlig zu Grunde, oder gerathen in kranklichen Zustand, und bringen fast gar nichts hervor. Man zerstört dieses Uebel aber völlig, wenn einer gleich, bevor der ersten Wirkung des Baumastes den ganzen Stamm und die Hauptäste des Baums mit einem groben Pinsel, der in etwas dickes Kalkwasser eingetunkt ist, überstreicht. Daum lassen sich gar bald das Moos, die Baumflechten und krebs schädige Rinde ab,

und an deren Statt kommt eine glatte und klare Haut zum Vorschein, die so dünne ist, daß man den Lebensquell darunter einzuliren zu sehen meint. Diese so sehr einfache Methode ist allen denen, die ihre Fruchtbäume immer sauber und in gutem und gesunden Zustande erhalten wollen, zu empfehlen.

Auch ist es ein bewährtes Mittel, das Moos von den Obstbäumen zu vertreiben, daß man 2 Hände voll KüchenSalz nimmt, darauf so viel Kochendes heißes Wasser gießt, daß es eine Lauge wird, und alsdann mit einem Lappen das Moos mit dieser Lauge röhren läßt. Hierauf vergeht dasselbe sogleich und kommt nicht wieder. Es muß dies aber im Winter geschehen, ehe die kleinen Raupen aus dem Moos hervorkriechen, sonst kann es keine große Wirkung haben.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 30. May 1796.

I. Publicandum.

Es ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die Accise-Vergütungsscheine über die Zeit der Dauer ihrer Gültigkeit von 3 Monaten von verschiedenen zurück gehalten werden, und auch nicht gehörig auf die vorgeschriebene Formaltätten dabey gehalten wird. Damit man aber Ordnung bey den Accise-Cassen zu erhalten im Stande ist, so werden die deshalb erlassene Verfügungen dem commercirenden Publico hiermit in Erinnerung gebracht, und hat es sich ein jeder selbst bezymessen, wenn Scheine die nach Verlauf solcher Zeit erst präsentirt werden solten, ausgeworfen und die Vergütungen dafür in Zukunft versagt werden. Sign. Minden den 21ten May 1796.

Unstatt und von wegen ic.
Hof. v. Hüllesheim. v. Ledebur.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt Lübecke ausgetretenen Landeskinder Carl Friedrich Mühl Nr. 218. und Christian Ludwig Eick Nr. 238. hierdurch zu wissen, daß Unser Jesus Camerá auf Eure öffentliche Vorladung unterm athen d. M. angetragen hat, und da Wir diesem Gesuch statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 25ten August a. c.

Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Laue auf hiesiger Reiterung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklähret und solches der Invaliden-Casse zur erkannt werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urfürthlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung in Minden, als bey dem Magistrat in Lübecke affigirt und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 18ten May 1796.

Unstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.
Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherren Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Ritt-

berg, ein Capital von 5000 in Species gu-
ter im heil. römischen Reich gangbaren
unverbotenen Reichsthalern leihbar auf-
genommen, 2) daß der höchstselige Churz-
fürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen An-
denkens, laut Instruments d. d. Bielefeld
vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation
bestätigt und genehmigt, 3) daß nach dem
Document d. d. Rittberg den 28sten Nov.
1669 die Ravensbergische Ritterschaft das
vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am
28st n Nov. 1669 an die Gräfin Anne Ca-
tharine zu Ostfriesland und Rittberg in
einer unzertheilten Summe baar wieder
ausgezahlet. 4) Daß aber die Ravensberg-
sche Ritterschaft zur Abtragung jener 5000
Rthlr. in den Mitteln des Amts Sparen-
berg nur 1000 Rthlr. vorrätig gehabt,
und sich deshalb genöthigt gesehen, die
übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Corre-
missario und Ritterschaftsdeputirten Jo-
hann Albert Ledebur Echtherrn zu Mählen-
burg aufzunehmen, und daß sie ihm zu
mehrerer Vericherung dieser Anleihe, jes-
se von der Gräfin zu Ostfriesland und
Rittberg eingelöste Obligation ad 5000
Rthlr. in Species Reichsthalern überge-
ben habe, um daraus bis zur Ablösung
der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als
Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem
Vergleich d. d. Königsbrück und Crollage
vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten
Quittungen und Cessionen, der Dohmca-
pitular Ernst Günther v. Ledebur, auf
welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden,
solche an die verwitwete Henriette Marie
von Ledebur geborne v. Ittersum auf Kö-
nigsbrück ediret, wegen einiger unter ih-
nen, des Agio halber, entstandenen Fr-
erungen aber, vorgedachte verwitwete v.
Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr.
wiederum an den Dohmcapitular Ernst
Günther v. Ledebur zurück ediret habe,
6) daß nachher dieses Capital der 4000
Rthlr. durch Erbgangrecht auf den, im
Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohm-

dechanten Plato Heinrich v. Ledebur devolu-
viret worden, und 7) letzterer solches hin-
wiederum, nach Darlegung der bey uns
serer Regierung verhandelten Acten, auf
den bei Märkscher Krieges- und Domai-
nencammer zu Hamm gestandenen und im
Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Do-
mainen Cammerpräsidenten Christian Hen-
rich Ernst v. Ledebur vererbt habe, wel-
cher in seinem Testamente vom 30sten Jan-
uar 1794 seinen ältesten Sohn, den
Cammerherrn Justus Christian Johann
Carl von Ledebur zum Universalerben sei-
nes gesamten beweg und unbeweglichen
Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer
nummehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses
auf den Fond der hiesigen Kriegescasse ra-
dizirten Ravensbergischen Landschafts-Ca-
pitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses
Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr
Justus Christian Johann Carl v. Ledebur
angezeigt hat, daß die darüber sprechen-
den Originaldocumente bereits bei Lehzei-
ten seines Vaters, des verstorbenen Krieg-
es und Domainen Cammerpräsidenten
v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden
gekommen, und es also nothwendig sey,
um dies Capital der 4000 Rthlr. vereinst
von der Kriegescasse hieselbst erheben zu
können, ein öffentliches Rufgebot in An-
schung aller daran Anspruch machenden
etwaigen Gläubiger und Cessionären zu
veranlassen, diesem Gesuche auch statt ge-
geben worden; so werden hiemit alle die-
jenigen, welche an die gedachte verlohrne
gegangene, von der Ravensbergischen Ritter-
schaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623
an den Grafen Johann von Ostfriesland und
Rittberg ausgestellte Obligation ad
5000 Rthlr. Species, ingleichen alle die-
jenigen, welche an die gleichfalls verlohr-
ne gegangene, von der Ritterschaft der
Grafschaft Ravensberg an den Landcom-
missarium und Ritterschaftsdeputirten Jo-
hann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov.

1669 ausgestellten Schuldbverschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigentümer, Cestiorien, Pfand oder sonstigen Kriess Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung p. 1. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyck diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verloren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28 Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gebürgig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Mthlr. Species und die darüber lautenden mehrre wählten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verloren gegangenen Originaldocumente für mortisicret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigentümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärat werden soll. Urkundlich ist diese Edictulation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 1. Merz 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preußen.

Erkennt und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothekenbuche Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unsers Magistrats zu Bielefeld nicht Eingetraga-

ne, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Witwe des Krieges-Commissair Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebracht worden, einzigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten daben Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgefordert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Worschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Tit. 1. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Termimum vor Unserm Magistrat zu Bielefeld auf den 8ten Julii d. J. anzeißen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jetzigen Kurlbaumschen Grundstück zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobei denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgegebte Grundstücke und Pertinenzen werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofs von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Bielefeld, als judicis rei sitae das Präclusions-Erkenntniß abgesetzt werden. Urkundlich bessen ist diese Edictal-Citation zu sechs malen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Isidorus Hagßpahl, durch die göttliche Worschung derer klösterlichen Stifter B. M. V. zu Huyßburg und S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden ordinatus Sti. Benedicti, erwählter und bestätigter Abt und Herr: Ehren hiermit kund und zu wissen, daß es Gott gefallen unsfern wohlseligen Vorfahr, weiland Herrn Abt Engelbertus Engemann am öten Februar des jetzt laufenden Jahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit zu verzeihen, und da solchergestalt die von unserer Abtei zu Minden relevirende Lehne nach Woschrist der gemeinen Rechte und besondern Reversalien von denen Vasallen und ihren Mitbeschriebenen, innert Jahr und Tage gemuthet, und die Lehnspflichten erneuert werden müssen: So werden hierdurch alle und jede, welche von unserm klösterlichen S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden einige Lehne trage und besitzen, oder daran ein Erbsolgerecht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, daß sie sich deshalb bey unserm Lehnshofe auf dem klösterlichen Stiffe zu Minden gehörig melben, ihre Gerechtsame gebührend anzeigen und gehörig nachweisen, die Lehne muthen und prästutis prästandis empfangen und ihre Lehnspflicht erneuern, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, so dieser Pflicht nicht nachgekommen und die Lehne vor Ablauf eines Jahres und Tages, nach dem Tod unseres wohlseligen Herrn Vorfahren nicht gemuthet und empfangen haben, für solche werben gehalten werden, welche die Lehnspflicht außer Acht lassen, und sich des Lehnsverbrechen einer Felone schuldig machen. Zu dessen Urfund haben wir diese Vorladung zu Federmanns Wissenshaft öffentlich in den Mindenschen, Hannoverschen und Casselschen Anzeigen bekannt machen lassen. So geschehen Minden den 17. May. 1796.

Com. Henken, Probst.

Kaue, p. t. Syndicus und
Lehns-Richter,

Der Vorsohn des vor verschieden Jahren hieselbst verstorbenen Väterger Ludwig Kraftzig Namens Heinrich Friederich Kraftzig, welcher zu Blanckessen im Kirchspiel Nienstadtten ohnweit Ultung gehoren, ist nach gescheheär Confirmation nach Stettin zu einem Tuchmacher in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgende einzige Nachricht erhalten. Da nun der Heinrich Friederich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Witwe Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Vorladung ihres Vorsohns angetragen hat; so wird der Heinrich Friederich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathhouse zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Lippstädtter Zeitungen und den Mindenschen Intelligenzblättern inscrirte Edictal-Citation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Lemins den 3ten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amt entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wobey ihm zur Warnung dieser, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für tott erklärt und sein in dem hiesigen amtlichen Depositio befindliches Abdicat ab 95 Rthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabfolget werden wird. Wobey denn auch des verschollenen etwaige hier noch unbekannte Erben und Erbnehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Com-

missarien Hoffbauer und Wöhlmann zu Münden vorgeschlagen werden, zu gestellen, um ihre etwaige Erbrecte gehörig an- und auszuführen, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen prächtig, ihnen ein ewiges Sillschweigen auferlegt und das erwehrte Abdicatum der Wittwe Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hauberge den 24ten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt,
Müller.

Nachdem über das Verindgen des Schlächter Brinckmann der Concurs eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an denselben Forderung, und diese nicht bereits in dem am 17ten Febr. c. angesetzten Behandlungstermine liquidiret haben, hiermit citirt, solche bei Strafe ewigen Sillschweigens in termino Dienstags den 28sten Iun. an der Klämtsstube, zu Enger anzugeben, und zu justificiren. Auch dieses haben die etwaigen Pfandschuldiger, mit Specification der in Händen habenden Pfänder bei Verlust des Pfandrechts zu beachten, die etwaigen Debenten des Gemeinschuldners aber, an diesen bei Strafe doppelter Zahlung überall nichts auszuzahlen. Amt Enger den 22sten May 1796.

Eynspruch. Wagner.

Auf den Antrag der Wittwe Heitmanns und deren Stiefelnder, wie auch der Bertelsmannschen Erben, wird sowol der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Tischlermeisters Hestmann, so vor 30 Jahren als Tischlergesell über Hamburg nach Riga sich begeden, als auch der vor 27 bis 30 Jahren angeblich nach England oder Surinam gegangene Georg Christoph Bertelsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Kaufhändlers, und ihre etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmern bedurch vom hiesigen Stadtrichter edictatiter vorzuladen, in dem auf den 3ten October 1796 zur Angabe und Nachweisung ihres Erb-

rechts, oder Wahrnehmung weiteren Ausweisung am hiesigen Rathause angesezten Termin persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die beiden Vorgeladenen als verschollene im Aussbleibungsfall für tot erklärt, auch ihre unbekannten Erben oder Erbnehmer von der Filialportion des ersten und von einem etwaigen Anspruch auf den Großmütterlichen Nachlaß der Wittwe Bertelsmann gänzlich präjudizirt, mithin das vorhandene besfalsige Vermögen denen Geschwistern der verschollenen als Erben überlassen werden soll. Bielefeld im Stadtgericht den 21sten Decbr. 1795.

Conebruch. Bubbeus.

Der Colonum Brüggenjohann such Nr. 1915 in der Brisch Dorfbauer Wagtenklen, hat wegen überhäusler Schulden gesetzen, zum Beneficio particularis solutio nis gelassen zu werden, und zur Concordation seiner Gläubiger angetragane Es werden daher alle und jede welche an den gesuchten Colonum Brüggenjohann Anspruch und Forderung zu haben vermeynt möchten, hierdurch vorgeladen, in Termine den 28ten Iun. ihre Prätentionen anzugeben und zu vertheidigen. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prudial-Contracts das gehörige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich bis die etwa ausbleibenden ohne daß ihrer Seite künftig Wiederspruch statt hat, gefallen lassen. Lecklenburg den 14. April 1796.

Striebeck.

III. Sachen, so zu verkaufen; Rahden. Bei Isae Maton als hier ist vorrätig, eine Partey halbfeste weg solche kaufen will, kann sich in Zeite von 8 Tagen einfinden.

Herford. Bei den Kaufmann

F. C. Dietrichs in Herford ist frischer Selter und Oriburger Brunnen zu haben.

Die im Dörfe Brodneede Nr. 49 der Legende königlich Eigenbehörige Dins-

gerissen. Stätte soll Verhuf Aufbauung des verfallenen Wohnhauses salva qualitate am 2ten Juli c. Morgens 10 Uhr am Gerichshause meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem verfallenen Wohnhouse 2 Begräbnissen r und 1 Scheffel Saat Gart- und 3 Scheffel Saatfeldlande, einem freyen Bergtheile von 3 Scheffel Saat, etwa 10 Scheffelsaat Markengründen und ist zu 332 Rthlr. 12. gGr. taxirt, wogegen die jährlichen Abgaben 4 Rthlr. 4 gGr. betragen. Lusttragende Käufer werden daher hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage ihr Gebot abzugeben, wo der Meistbietende dann den Zuschlag zu gewähren hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Stätte etwa Anspruch und Forderung haben, hiemit zur Liquidation und Angabe derselben an gesagtem Tage unter der Verwarnung aufgefordert, daß sie sonst damit praecludiert werden. Amt Brackwede den 2ten May 1796.

Brunne.

Die dem Thar Edlinchen Cammers herren v. Wintgen eigeue im Kirchspiel Ladbergen nicht weit vom Dorf gelegene Hillebrands und Rutenmeiers Stetten und darauf wohnende Eigenbehörige sollen nach Eigenthumrechte freiwillig, jedoch öffentlich auf und den Meistanehmlichbietenden zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Dienstag den 14ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr in Ladbergen auf ernannten Bauerhöfen, oder in des Gastwirts Berlmeiers Hause angesezt, und werden Kauflustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und mit dem Kammerherrn vda Wintgen den Kauf zu schließen. Die näheren Bedingungen sollen im Licitationstermin bekannt gemacht werden. Der Meistbietende kann schon im künftigen Herbst die diesjährige Guts herrsch. Gefälle erhalten. Vorläufig wird bekannt gemacht, daß von der Hillebrands

Stette einem vollem Erbe jährlich 3 Muster 6 Scheffel Roggen Münstersche Maasse 2 Rthlr. Schweinegeld 2 Rthlr. 12 gGr. Dienstgeld 4 Hühner entrichtet werden, und selbige in Beütsicht diesem jährlich und der ungewissen Guts herrsch. Gefälle zu 923 Rthlr. 8 gGr. gewürdigten. Von der Rutenmeiers Stette einem Viertel Erbe werden jährlich ohne die uns fixirte Leibeigenthums- Gefälle dem Guts herrn 1 Muster Roggen Münstersche Maasse ein Rthlr. 12 gGr. Dienstgeld 4 Rthlr. Wlesengeld und 2 Hühner praeistert, und ist selbige zu 425 Rthlr. veranschlagt. Der Würdigungschein woraus auch hervorgeht, was für herrschaftl. und andere, wie sich von selbst versteht, auf die Käufer übergehende radikale onera auf diesen Praedius hasten, kann bey mir eingesehen, und wird im Bietungstermin mit den übrigen Conditionen den Kauflustigen vor gelegt werden. Tecklenburg den 2ten May 1796. Metting.

IV. Sachen so gestohlen

Minden. In der Nacht vom 26sten auf den 27sten d. M. ist aus der Allee beim Brunnen eine neue noch nicht angemahlete Banc gestohlen worden; Denjenigen, der mir den Thäter anzeigen kann, verspreche ich ein Doueur von 1 Rthlr.

E. H. Winter.

V. Avertissements.

Der im Jahr 1772 alhier etablierte Gesundbrunnen hat nicht nur in Absicht seiner Wirkung nach dem Zeugniß bewährter Aerzte größtenheils bey äußeren Gichtschäden, Gichtlähmungen, äußere Schaden der Augen, Geschwüren an den Beinen und dergleichen mehr, vielen geholfen, sondern es haben auch einige denselben bei schwachem Magen, und Verstopfung ihrer Theile mit Vortheil getrunken, denn ist auch derselbe, Kindern

bey den Würmern heilsam gewesen. Dieser Gesundbrunnen ist nun weil der vorige Besitzer, der verstorben Kaufman Christoph Brüggemann, alt und schwach wurde, nicht zu der Aufnahme gediehen, die er nach seiner Eigenschaft wohl verdient hätte. Um dieses zu bewirken, hat der Erbfolger desselben, der hiesige Forst-Commissair, und Dohm-Capitularischer Rentmeister Brüggemann, nicht allein die bei dem Brunnen vorher angepflanzte, jetzt Schatten gewährenden angenehmen Linden-Alleen planiren, sondern auch ein Vouquet auf den bey demselben belegenen Hügel, und einer romantischen Gegend anlegen, die Gebäude selbst mit Badezubehör zur Bequemlichkeit und den Saal zum Vergnügen der Besuchenden einrichten lassen, u. der Wächter dieser Brunnenanstalt Winter wird dahin bedacht seyn, daß ein jeder, gute und billige Bewirtung bei ihm findet, so wie die hiesigen Herren Aerzte sich anheischig gemacht haben, für dasjenige Sorge zu tragen, was zu Anweisung und Heilung der Kranken gehört. Die Königliche Krieges- und Domänen-Kammer macht diese gemeinnützige Anstalt hiermit dem Publico bekannt und erwartet von Einheimischen, daß sie diese gute Anstalt im Lande nicht verkennen, sondern sich derselben zum Nutzen bedienen werden; wie denn auch für anständige Ergötzlichkeiten, durch Illumination, Spiel, Tanz und Musique gesorgt werden wird, und sollen Auswärtige alle Bequemlichkeit finden. Signatum Minden den 21sten May 1796. Königl. Preuß. Minden-Davensb. Leckenburg Lingensche Krieges- und Dom-
Cammer.

Haf. v. Nedeler. v. Nordenflycht.

Da die Buchbinderey, nebst dem damit verbundenen Geschäfte, der Neblischen Herrn Erben, welche seit langen Jahren von meinem sel. Mann und nach dessen Tode von meinem ältesten Sohn verwaltet, jetzt von Herrn Paschen übernom-

men worden. So werbe ich, von nun an eine eigene Buchbinderey, nebst den damit verbundenen sonstigen Geschäften, unter Verwaltung meines ältesten Sohnes betreiben, welches ich einem geehrten Publico gehorsamst bekannt mache, und mich demselben bestens empfehle. Minden den 28sten May 1796.

Sel. Albrecht Friedrich Meyers Wittwe. Den Liebhabern der Lecture, wird es nicht unangenehm zu hören seyn wenn ich anzeige, daß ich eine Anzahl neuer Lesebücher besitze, die ich zu verleihen gewillt bin. Minden den 28sten May 1796.

Der Buchbinder E. F. Paschen.

Minden. Da die Badeanstalten und übrigen Anlagen bey dem hiesigen Brunnen nunmehr wieder in Stand gesetzt worden sind, so macht Unterschriebener hierdurch bekannt, daß bey ihm allerley Weine, Kaffee, Thee ic. zu haben sind.

E. H. Winter.

Nachfolgende in hiesiger Stadt vorhandene wüste Haustellen, als: die Oehlmannsche sub Nr. 145. in der Frühherren Straße, die Johanningsche Nr. 204. vor dem Bergerthore, die Stottmansche Nr. 207. in der Gottesritter-Straße, die Wendtsche Nr. 431. in der Triepen-Straße die Wohlmannsche Nr. 476. die Gresselmeiersche Nr. 478. die Kaiserische Nr. 485. in der Edgesstraße, die Ellerbrosche Nr. 508. die Voigtsche Nr. 564. in der Rennstraße, die Thiesse sche Nr. 416. die Westermanischen Nr. 428. und 433. die Piepersche Nr. 415. in der Johannistrasse, die Straßische Nr. 672. in der Bäckerstraße, die Buddeische Nr. 787. bey der Butteley, die Herrenlosen Stellen Nr. 137 und 138. die Gehlhausen'sche Nr. 134. die Kellermannsche Nr. 752. hinter der Mauer, die Richtersche Nr. 682. die Herrenlose Stelle Nr. 691. bey der Radewicher Brücke und die Meiersche Nr. 214. in der Krähens-

straße, werben in Gemässheit Königlicher allerhöchster Verordnung zur Bebauung andweit ausgeboten. Es haben sich dazher Bauleute in Ternino den 25. künftigen Monats Vormittags am Rathause einzufinden, ihre Erklärung abzugeben und zu erwarten, daß denjenigen welche sich zur Bebauung der einen oder der andern der besagten Stellen entschließen wollen nicht nur die Baustellen ohnentgeltlich überlassen, sondern selbigen auch, wenn wegen des vorhabenden Baues Riß und Auschlag zur Approbation eingereicht worden, verhältnismässige Baubehilfsgelder bewilligt erhalten werden, wie sich denn überhaupt jeder Bauer einer 6jährigen Einquartierungs-Freihheit und alles guten Willens und Vorschub verichert halten lana.

Sign. Hersorf, den 26ten May 1796.
Magistrat daselbst.

VI Personen so gesucht werden.
Es wird bei einer guten Herrschaft ein recht geschickter Koch verlangt, der gute Alttestate beibringen kan; selbiger kan gleich seinen Dienst antreten und das Nähre bei dem Herrn Post-Commissär Schlutius erfahren.

VII Notifications.

Der Senator und Music-Pächter Herr Gustav Diezel zu Hausberge hat im Ternino subhastatiois den 17. Febr. a. c. nachstehende dem Bürger Johann Friedrich Eurbach zugehörige Grundstücke, als 1) etwa 3/4 Morgen hinter dem Diezelschen Lande zu 126 Rthl., 2) ein Stück daselbst von etwa 1 Morgen zu 127 Rthl., 3) noch 2 Stück daselbst welche wohl 1 und 1/2 Morgen halten zu 151 Rthl. in vollwichte-

Es wird hiermit wiederholentlich bekant gemacht, daß die zu inscirende Sachen spätestens Sonabends Vormittags beim Intelligenz-Comtoir und zwar in der Bebauung des Unterschriebenen abgegeben seyn müssen, wenn sie die darauf folgende Woche im Druck erscheinen sollen; denn Sonnabends Nachmittags wird das Intelligenz-Blatt eingerichtet und abgesetzt. Sonntag kommt es zur Correctur und Montags wird es ins Reine gedruckt. Minden den 26. May 1796.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.

Schlutius.

dem Golde läufig an sich gebracht, und ist für den Käufer der Adjudications-Schein ausgefertigt worden. Sign. Hausberge den 17ten May 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Möller.

Es hat der Probsteylich Leverische Eigentheige Colonus Johanna Henrich Fischer Nr. 76. zu Levern von dem Colon Herrmann Henrich Gobemeier Nr. 7. Wrsch-Mehnen die sub Nr. 81. in Levern belegene freye Brunnen Stette für 450 Rth. in Golde läufig an sich gebracht, und ist darüber der Gerichtliche Kauf-Contract nebst Confirmation ausgefertigt. Sign. Gericht Levern am roten May 1796.

Wodwinkel.

Minden, den 1. Jun. 1796.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17 ¹ / ₂ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 ¹ / ₂ "
Fein Raffinade	-	17 "
Mittel Raffinade	-	16 ¹ / ₂ "
Ord. Raffinade	-	16 "
Fein klein Melis	-	15 ¹ / ₂ "
Fein Melis	-	14 ¹ / ₂ "
Ord. Melis	-	14 ¹ / ₂ "
Fein weissen Candies	-	18 ¹ / ₂ "
Ord. weissen Candies	-	17 ¹ / ₂ "
Hellgelben Candies	-	16 ¹ / ₂ "
Gelben Candies	-	15 ¹ / ₂ "
Braun. Candies	-	14 ¹ / ₂ "
Farine	-	10 ¹ / ₂ 11 ¹ / ₂ 12 ¹ / ₂ "
Sierop 100 Pfund	11 ¹ / ₂	Rthle.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 6. Juniis 1796.

I. Publicandum.

Da sich in dem Testamente - Archiv hiesiger Landes - Regierung verschiedene Testamente befinden, wovon die Testatoren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr am Leben sind, als 1) das Testament des Directors v. Dankelmann de 25. Septbr. 1732. 2) Eben desselben de 10. August 1737. 3) die Dispositio inter liberos des Ord. Johann Wissmann de 11ten Septbr. 1721. 4) das Pactum successorium des ic. Mühlbus de 7ten April 1750. 5) das Testament der Kriegesträthin Becker; so soll in Termino den 13ten August c. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Justiz - Rath v. Rappard mit Publication dieser Dispositionen auf hiesiger Regierung ex officio verfahren werden, und werden daher die etwanigen Erben von diesen Testatoren, oder die sonst ein Interesse daben zu haben glauben, vorgeladen, sich in diesem Termin gehörig einzufinden, und der Publication gewärtig zu seyn. Signatum Minden am 22. April 1796.
Königl. Preuß. Minden - Mayenbergsche Regierung.

v. Arnim.

II. Stellbrief.

Stadthagen. Ein wegen Einbruchs und Diebstahls hier arretirt gewesene Jude, der sich Leib Levi nennt, aus

Amsterdam gebürtig seyn will, der Angabe und dem Ansehen nach einige 60 Jahr alt, von mittler Grösse, welcher bey seiner Entweichung mit einem alten abgetragenen und zerrissnen röthlichen Rocke mit Untersutter von ähnlicher Farbe, ohne Weste, mit Beinkleidern von gestreiften grünlichen Manscheten, weißen Strumpfen, ein paar neuen Schuhen mit weißen eunden Schnallen, und alter rother Mütze mit schwarzen queer laufenden Strichen bekleidet gewesen, und der auf der linken Wacke eine stark hervorragende Finne hat, hat Gelegenheit gefunden, sich der Fesseln zu entledigen und durch Ausbrechen und Aussteigen in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses aus dem Gefängniß zu entkommen. Da nun an der Wiederhabhaftwerbung dieses äußerst gefährlichen Menschen sehr gelegen ist, so werden aller Orts Obrigkeitkeiten hierdurch sub oblatione ad recroca geziemend ersucht, auf vorbeschriebenen Juden in ihrem Gerichtsbezirke genau zu achten, denselben im Verbrechungs-falle zu arretiren, und in sichere Verwahrung bringen zu lassen und dem hiesigen Stadtgerichte davon baldige Nachricht zu ertheilen; auch solchen sodann gegen gewöhnliche Reversalen und Erstattung der Kosten an selbiges abzuliefern. Signat. Stadthagen den 23. Mai 1796.

Stadtvoigt, Burgmeister und Rath baselst.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun fund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Iustus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Wittberg, ein Capital von 5000 in Species guuter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthälern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Amtsherrn, laut Instrumentis d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmigt, 3) daß nach dem Document d. d. Wittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergsche Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharine zu Ostfriesland und Wittberg in einer unzertheilten Summehaar wieder ausgezahlt, 4) Daß aber die Ravensbergsche Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln d. s. Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorräthig gehabt, und sich deshalb gendhigt geichen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, keine von der Gräfin zu Ostfriesland und Wittberg eingelöste Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthälern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königssbrück und Crollage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quittungen und Cessationen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden,

solche an die verwitwete Henriette Marie von Ledebur geborene v. Ittersum auf Königsbrück ererbt, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Verzügungen aber, vorgebachte verwitwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück ererbt habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohmdechanten Plato Heinrich v. Ledebur devolviert worden, und 7) letzterer solches hinziederum, nach Darlegung der bey unsrer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkischer Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbt habe, welcher in seinem Testamente vom 30ten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Iustus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalerben seines gesammten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse razierten Ravensbergschen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Species ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr. Cammerherr Iustus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldoumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Aussicht aller daran Anspruch machenden eindigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt geben worden; so werden hiemit alle die-

jenigen, welche an die gedachte verloren gegangene, von der Ravensbergischen Ritterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Nierberg ausgestellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, imgleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verloren gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schuldverschreibung über 4000 Species Thaler, als Eigenthümer, Gezionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben verneinen, hierdurch in Gemässheit der Gerichtsordnung p. 1. Tit. 51. §. 107. per edictales, welche allhier zu Wielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädtter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgesordert, in Termiuon den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyk diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Species Thaler, und die darüber sprechenden jedoch verloren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28 Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrwähnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Still schweigen auferlegt, die verloren gegangenen Originaldocumente für mortificirt, und der Cammerherr Justus Christian Fozhann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edicte citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Unstatt und von wegen ic. v. Arnum.

Wie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnadeu König von Preußen.
 Zun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Wielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothequenbuche Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unsers Magistrats zu Wielefeld nicht eingetragene, welche an dem zu Wielefeld belegenen von der Wittwe des Krieges-Commissarit Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebräucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grund gerechtigkeiten oder Servituten daben Anspruch machen, öffentlich zu Angabe ihrer vermeinten Rechte aufgesordert, und demnächst die sich nicht Melbenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Tit. I. §. 101. sa. statt gegeben, daß Wir dahero Termiuon vor Unserm Magistrat zu Wielefeld auf den 8ten Juli d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jenigen Kurlbaumischen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathause zu Wielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobei denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzien werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Still schweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Wielefeld, als judicis

rei sitae das Präclussions-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs mahlen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädtter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Am 13ten Junius c. soll in der Concurs-Sache des verstorbenen Commerciant Conradi in Würdeheim ein Ordnungs- und Abweisungs-Urtheil publicirt werden, wozu die, so ein Interesse dabeY haben, vor hiesige Amtsstube verabladet werden, Sign. Petershagen d 28ten May 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Göcker,

Da über das Vermögen der Wittwe Stobiecks bey dem Colono Koch zu Holzfeld wohnhaft, Concursus Creditorum eröffnet worden: So werden alle diesjenigen, welche daran Anspruch haben, hiedurch aufgefordert, selbige in Terminkino den 29sten Junii Morgens früh 8 Uhr an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, und gehörig zu verificiren, sonst sie damit von der vorhandenen Masse werden abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 3ten May 1796.

Meinders.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Ansuchen der Erben der ohnläufig verstorbenen Wittwe Witten zum Behuf ihrer Auseinandersetzung, deren eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nr. 395 auf der Kuhthorschen Straße, nebst dem dahinter belegenen Hoffplatz und sonstigen Zubehör, so wie solches durch verpflichtete Sachverständige auf 150 R. geschränkt, und mit einer Abgabe von 18

mgr. belastet ist, in Terminkino den 14. Junii öffentlich jedoch freiwillig, zum Verkauf ausgestellt werden soll. Alle qualifizierte Kaufmärsche werden daher eingeladen, sich in diesem Termine Morgens um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte alßhier einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Besinden den Zuschlag zu gewährtigen.

Aschoff.

Den 13ten dieses, Nachmittags 2 Uhr, soll auf dem hiesigen v. Breitenbauchschen Hofe a) eine große Kutsche, b) ein offener, sogenannter Wiener Wagen, c) Geschirre und Stangenzäune mit mesmingen Verzierungen, verkauft — und zugleich a) die Bewohnung des Hofes auf 1 halb Jahr von Johannis an, nebst Gebräuch des Gartens, und b) der Gebräuch in dem Dom-Probststlichen Garten vor dem Weserthor gemieteten Theils, vermietet werden — Daher Liebhaber zu allem diesen auf die oben bestimmte Zeit auf dem v. Breitenbauchschen Hofe eingeladen werden. Minden den 3ten Juny 1796.

vigore Comm.
Bessel.

Den 4ten July d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, und folgende Tage, soll auf dem hiesigen v. Breitenbauchschen Hofe die beträchtliche Argenterie von größten Theils neuen und modernen Stückien, im gleichen ein vortreffliches feines porcelainen Tafel-Service mit bunten Blumen und verguldetem Rande, ein feiner Puppen-Aussatz, größere und kleinere Stücke, auch die dazu gehörigen Spiegel-Platten — überdem ein zweites feines Tafel-Service, blau und weiß, und ein piano Forte, meistbietend verkauft werden. Es werden die Liebhaber dazu hierdurch auf dem v. Breitenbauchschen Hofe eingeladen.

Minden den 3ten Juny 1796.

Vigore Commiss.
Bessel.

Minden. Der Kirchenstuhl Nr. 1 auf dem Chor in der St. Martini Kirche zu 4 Personen ist aus freyer Hand zu verkaufen, allenfalls auch zu vermieten; Liebhaber wollen sich deshalb bey dem Herrn Regierungs-Rath Crayen melden.

Bey Unterschriebenem ist ein noch fast neuer Wagen für 2 auch zu ein Pferd zu haben und kann daselbst in Augenschein genommen werden.

G. Fischer.

Die Kornfelds Erbpächterey auf Niederröhrmanns Stette Num. 1 Kirchspiels Iselhorst soll Schuldenhalber am ersten August Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem zu 170 Rthlr. taxirten Wohnhause, aus etwa 10 Berliner Scheffelsaat Grundstücken nach der Taxe zu 312 Rthlr. 12 ggr. und etwas Plaggenmatt, wogegen jährlich 12 Rthlr. in Golde Erbpacht, so wie 9 Rthlr. Weinkauf in Golde bei Personen Veränderungen, davon bezahlt werden müssen. Lusttragende Käufer werden hiermit aufgefordert, gedachten Tages ihr Gebot zu eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewarten hat. Zugleich werden diejenigen, welche an diese Erbpächterey irgend einen Realanspruch haben, zur Angabe und Liquidation auf gedachten Tag hiermit unter der Verwarnung verabbladet, daß ihnen sonst deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum am Königlichen Amtte Brackwede am 23. May 1796.

Brune.

Nachstehende dem Färber Schwarze zugehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 daselbst an der Bachstraße belegene Wohnhaus, wortu sich eine Stube, 1 Schlaflammer, 2 Rämmern hinten im Hause, ein beschossener Boden und geräumige Flur, auch hinter dem

Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein Schweinstall und kleiner Hofplatz befinden, und welches zu dem Werth von 550 Rthlr. abgeschätzt worden, 2) Die am Rothenbach belegene drey Scheffelsaat Landes, so auf 200 Rthlr. hoch taxirt worden, sollen in Termino den 12ten Junii d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die erwähnten Kauflebhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhouse einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besindien nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, sowohl unbekannte Realprätendenten der gedachten Grundsstücke, als auch diejenigen, welche sonst an den in Wahnsinn verfallenen Färber Schwarze persönlliche Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen sub poena præclusio-nis auf besagten Termin vorgetragen. Bielefeld im Stadtgericht den 24. Mart. 1796.

Consbruch. Buddeus.

Bielefeld. Da die Auseinandersetzung unten benannter Kaufleute, Eigenthümre des dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alodial freyen Hofes, notwendig geworden; so haben dieselben resolvirt, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszusetzen; und wird Terminus zu diesem Endzweck auf den oten Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf besagtem Hofe, Morgens 11 Uhr anberahmt. Lusttragende Künfere allein Standes werden daher eingeladen; ihr Gebot alsdann zu eröffnen, und die Bedingungen zu vernehmen. a. Dieser Hof ist von allen Seiten ganz frey, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf- und Abfahrt; auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entrée. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterrain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterrain und 1 Etage

ge massiv, die 2te Etage von Holz ist, das Souterrain ist massiv gewölbt und in 4 aparte Keller eingeteilt. In der untern Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 grosser tapizierter Saal, 1 Camin und 1 Nebenzimmer, 1 grosse Küche und 1 Backofen, bestehet 1 Bedientenstube und 1 Schlafkammer, 1 Waschhaus mit 1 Pumpe und 2 geraume Hausslur. In der zten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 grosser schöner Saal, 2 Flure und 1 beschossener Boden, alles in besten und regelmässigen Stande. c. Vor dem Principalgebäude liegt 1 grosser steinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten desselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geraumen Kammern, 2 Flur und 1 beschossenen Boden, in gutem regelmässigen Stande. e. Ein Gebäude zur linken besagten Plazet 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist inwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutschremise, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallknecht, auch 1 beschossenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigen Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit, von einer 15 Fuß hohen Etage, dient zu Wagen und Holzremisen. h. Ein grosser grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit Obstbäumen und 1 mit dem Herrn Stadtbirector gemeinschaftlichen Brunnen in der Mauer versehen. i. Noch ein grüner Hof an obigen stossend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit mit 1 verdeckten Laubengange. k. Noch ein Baumgarten an vorigen stossend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. l. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den

Herren Bauernmissär Menckhoff aufgenommen, vermessen, und zu 12,500 Rtl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besehen wünschen, die belieben sich nur an den Kaufmann Nabe allhier zu wenden.

Nabe, Niemeier, Heiz.

V Avertissements.

Da bei der hiesigen Kriegescasse noch verschidene Zinsen von Landschaftscapitalien unbezahlt sind: so werden die Interessenten hiermit aufgesodert, die Rückstände gegen Quitungen zu erheben, und zugleich sämliche Landescreditoren hiermit erinnert, künftig die Zinsen prompt zur Verfallzeit abzufordern. Sign. Minden den 4ten May 1796.

Königl. Preuß. Minden - Mayensberg - Tecklenburg - Vingensche Krieges - und Domänen - Cammer.

Haf. v. Rebecker. v. Höllersheim.

Es befinden sich in der hiesigen Marienkirche unter der Nordprieche an der Ecke nach Osten nahe bey der Kirchhür daselbst, in der Steffenskapelle genant, zwey ziemlich lange Kirchenstühle welche in dem Kirchen-Catastro nicht ausgeführt stehen, mit keiner Nummer bezeichnet sind, und wozu sich auch seit vielen Jahren gar kein Eigenthümer gemeldet, daher denn auch diese Kirchenstühle schon seit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da sich nun aber jetzt zu diesen beyden Kirchenstühlen der Musquetir Richter vom hochlöblichen Regiment von Schladen gemeldet hat, und behauptet daß ihm vorbenannte beyde Kirchenstühle eigentlich zugehörten auch solches durch alte Kaufbriefe mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit völliger Gewissheit begründet; so fordere ich hierdurch alle und jede welche an den beyden vorbeschriebenen ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kirchenstühlen etwa ein Eigenthums oder sonstiges Recht haben sollten, auf, solches längstens innerhalb 3 Monat a dato bey mir

Unterschriebenen anzugeben und nachzuweisen, seien nach Verlauf dieser 3 Monate mehrbenannte beyde Kirchenstühle dem sich jetzt dazu gemeldeten Musquetir Richter in dem Kirchen-Catastro als sein Eigentum zugeschrieben, und übergeben werden sollen. Minden am 22ten April 1796,

G. G. Stoy.

Vorsteher der Marienkirche.

XII Brodt-Taxe
der Stadt Minden, vom 1 Jun. 1796.
Für 4 Pf. Zwieback 5 Lot
= 4 = Semmel 6 =

Für 1 Mgr. fein Brod 24
= 1 = Speisebrod 30 =

= 6 = gr. Brod 9 Pf. 8 =

Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindfleisch bestes 3 mgr. pf.

I = schlechteres I = 5 =

I Schweinefleisch 4 =

I Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 2 = 3 =

I dito unter 9 Pf. = 7 =

Zur Widerlegung des noch hin und wieder herrschenden Vorurtheils, als ob Steinkohlendampf der Gesundheit schädlich sey, dürfte folgendes hier wohl nicht am unrechten Orte stehen.

Endem Herr Hofrat Medicus aus des Hrn. Leibmedicus Vogels System über Bergpechite, bituminöse Körper oder Erdharzen, aus Trierwaldts, Schwabs und Scheidts Abhandlungen über den Steinkohlenbau Auszüge mittheilte, und solche zu Mannheim 1768. herausgab, sagte er in der Vorrede: „Schließlich muß ich noch eine merkwürdige Erfahrung von der Unschädlichkeit der Steinkohlen anführen, welche desto überzeugender ist, da sie in unsrer Nachbarschaft und auf den Gränzen gemacht worden. Zu Kyrrn einem Städtlein der Hrn. Fürsten von Salm zugehörig, wird seit 20 und mehrern Jahren eine Althannhütte geführt, die zwar einige male still gestanden, jetzt aber wieder in einigem Glor ist. Zwischen den Althann-Schiefern brechen auch da häufig Steinkohlen scheinweise, sie werden auch zu Tage ausgefordert, und zu dem Ausbrennen und Sieben

und übrigen Arbeiten des Althauns verbraucht, auch hin und wieder zum Brandt verwandt. Ehe man dieses Werk angefangen, war die Gegend von Kyrrn sehr ungesund, es grazierten häufig epidemische und ansteckende Krankheiten. Seit dieser Zeit aber ist die Luft so gereinigt, daß man von diesen Krankheiten gar nichts mehr weiß, und der seit sehr vielen Jahren mit Ruhm da practicrende ehrenwürdige Greis Herr D. Bender hat nicht allein diese Erfahrung gemacht, und sie mir gütigst mitgetheilt, sondern es sind auch noch eine Menge Bürger daselbst, die die Abnahme der Krankheiten seit diesem glücklichen Zeitpunkt beobachtet, und es jedem Wissbegierigen versichern werden. Außer dieser allgemeinen Erfahrung haben mich verschiedene Bergleute verwichnen Sommer, als ich mich einige Tage da aufhielt, versichert, daß sie mit Engbüstigkeit und kurzem A-

them auf die Grube gekommen, und während dem Arbeiten ohne Gebrauch von Arznei davon wären geheilt worden. Einer unter ihnen sagte mir vorzüglich, daß er ganz kräftig gewesen sey, und darauf seine Gesundheit im vollkommenen Grade wieder erhalten. Diese Erfahrung mit jener in dem Kalender von 1766 zusammen gehalten, werden doch einmal das Vorurtheil von der Schädlichkeit der Steinkohlen ausrotten."

Die Steinkohlen bestehen, nach der dargestellten chemischen Versuchen, aus einem scharfschmeckenden Schwefelgeist, einem doppelten Erdöl, einem sauren Salz und einer lockern Sumpferde, und durch das bloße Auskochen mit Wasser erlangt man eine Vitriolsäure. Sie enthalten also solche Bestandtheile, die, wenn sie angezündet werden, ausdämpfen und die Luft von feuchten und ungesunden Dünsten reinigen. Dies haben schon die ehemaligen beiden öffentlichen Lehrer zu Halle, Herr Geh. Rath Hoffmann in einer Einladungsschrift de vapore carbonium fossili innoxio, und Herr Joh. Gottlob Grüner in seinen 1746 herausgegebenen Gedanken von den Steinkohlen bezeugt. Letzte-

rer versichert, daß da das Salz zu Halle noch mit Holz gesotten worden, die wölfzigsten Dünste der Salzsohle zu öftren seorsbutischen Krankheiten der Salzsiedler oder sogenannten Halloren Gelegenheit gegeben, welches seitdem das mehrste Salz bei Steinkohlen gesotten wurde, nicht mehr zu spüren sey. England giebt davon das sprechendste Beispiel, weil dort vor dem Gebrauch der Steinkohlen seorsbutische und epidemische Krankheiten mehr herrschend gewesen.

Der vielen Menschen unangenehme Geruch brennender Steinkohlen (sagt Scheit in seinem Versuch einer praktischen Anleitung Steinkohlenlager aufzusuchen und zu bearbeiten, und zwar im ersten Abschnitt von dem Nutzen der Steinkohlen und den Bewegursachen, dies Feuerungs Material allgemeiner zu machen) dürfe keineswegs abschrecken; viel Arzneien röthen ungemein übel, heilen aber doch die Krankheiten, welches wie oben erwähnt worden, der Steinkohlendampf auch leistete. Der Dampf und Rauch vom Holz und seinen Bränden wäre bey weitem unangenehmer vor die Augen, Brust und Geruch, als der Steinkohlendampf, der viel balsamischer sey."

Vorschlag statt der Seife, mit Wasser von Kartoffeln zu waschen.

Man nimmt Kartoffeln, wäscht sie sauber, schält sie ab; alsdenn reibt man sie auf einem Reibeisen, preßt das Zerreibeine durch eine Siehe oder einen Tuch, und schüttet frisches Wasser darüber. Was sich zu Boden setzt, kann man, wie schon lange bekannt ist, als Stärke oder Puder gebrauchen, und des übrigbleibenden Wassers kann man sich trefflich zur Wäsche bedienen. Man kann weiß Zeug, Gefärbtes, vorzüglich aber seide Halstücher, Strümpfe, und dergleichen ohne weitere Lauge und Seife dazu nötig zu haben, daraus waschen; und die Wäsche wird davon sehr rein u. weiß. Besonders aber hat

dies Wasser noch vor der Seife den Vorteil, daß dadurch das Gefärbte nicht im mindesten an der Farbe leidet, und daß die Wäsche und hauptsächlich Seidenzeug, eine gewisse Steife, und den ehemaligen Glanz wieder erhält, den man bisher dem Gewaschenen nicht wieder zu geben wußte. Die Anzahl der Kartoffeln läßt sich am besten nach dem Augenmaße bestimmen; und man nimmt etwa zwey zu einem Paar seidenen Strümpfen. Nur muß man darauf Acht haben, daß man beim Reiben keine inwendig rothe Kartoffeln bekomme, weil davon die Wäsche gefärbt wird.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 13. Junius 1796.

I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgetragenen Beschwerden verschiedener Gutsbesitzer, in Erfahrung gebracht, daß die von Ihren Herrn Großvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befahlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Schaffel nach Berliner Maass, aller ihrer Edicts und Strafbefehle, und namentlich derer vom 22sten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Schaffelmaass aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Dieselben dadurch bewogen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zustiebung der Theilnehmer eine nochmäliche Nachmessung der alten und Berliner Schaffel vornehmen zu lassen, und sich dabei in Ansehung des Hartkorns eine ziemlich genaue Übereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Habers aber und vorzüglich des Gröneberger Schaffels eine grosse Ver-

schiedenheit angeben, dabei auch nachgewiesen worden, daß auf mehrern Gütern eigene Schaffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigner Schaffel mitgebracht worden; so haben Allerhöchst dieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zins-Herrn und Zinspflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, einmal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung derseligen Güter, auf welchen zwischen Zins-Herrn und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältniß der alten Maass zu dem Berliner Schaffel durch Vergleich, odee ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältniß sein Bewenden behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Schaffels noch bedient, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amte worin das Gut, wohin das Zinskorn abgeführt wird,

belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Tabelle von 1714 bewenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Beamen des Orts verlangen, da denn solche mit Beziehung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Vereinigung unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Ritterschaft der Grafschaft Nauenberg sich vorläufig erklärt hat, statt des Schiffs-Herforder Hauf und 60 Scheffel Grönberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Nauenberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschafft, die alten Scheffel zerbrochen Berliner eingeführt, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebraucht, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nemlich

- Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornschaufern ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufel oder den Fässen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufel in den Scheffel gestossen werden.
- Muß dasjenige Getreide, welches beim Anfüllen des Scheffels, oben auf selbigem liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Stellholz, sondern ein ordentliches Streichholz seyn muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, langsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches se-

hen kann, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wird nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abgesägt.

5. Damit aber die alten Scheffel desto sicher abgeschafft und salbt ihr Andenken fröhlich werden; so sollen alle Präsentationsregister resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen Verglichen, und nach der jetzt nachgelassenen Nachmessung, so wie es auf den Königlichen Amtsmatrikeln geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reduciret, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen eingetragen, und wie solches geschahen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Gutsherrn bey Thro Kriegs- und Domänen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung doch nicht geschehen, für jeden Fall, sowol vom Zins'herrn als Zinspflichtigen Zehn Rthlr. Strafe erlegen werden.

Da nun Seine Königliche Majestät von Preussen solcher Gestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gehabt haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so beschließen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vor kommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den ersten December 1793.

(I. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinrich. v. Werder. v. Armin.
v. Struensee. v. Schröter.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Ritterberg, ein Capital von 5000 in Species guuter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der hochselige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Ansenkens, laut Instrument d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmigt, 3) daß nach dem Document d. d. Ritterberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergsche Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharina zu Ostfriesland und Ritterberg in einer unzerttheiten Summe baar wieder ausgezahlet. 4) Daß aber die Ravensbergsche Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorräthig gehabt, und sich deshalb gndthigt gesehen, die abrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Joachim Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Ritterberg eingelöste Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daran bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Großlage vom 13ten Jan. 1713 samt beigesfügten Quittungen und Cessationen, der Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden,

solche an die verwitwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Ittersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Ferungen aber, vorgedachte verwitwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmcapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohmcapitular Plato Heinrich v. Ledebur devolviret worden, und 7) letzterer solches hinwiederum, nach Darlegung der bey unserer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkischer Krieges- und Domänenkammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 20ten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalen seines gesammten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer numehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radicirten Ravensbergschen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr. Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. vereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Ansehung aller daran Anspruch machenden etmaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt geben worden; so werden hiemit alle die-

jenigen, welche an die gedachte verloren gegangene, von der Ravensbergschen Mitterschaft unterm 16. und 23ten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Ritterberg ausgestellte Obligation ab 5000 Rthlr. Species, ingleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verloren gegangene von der Mitterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Mitterschaftsdeputierten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schuldverschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthaemer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemässheit der Gerichtsordnung p. 1. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche allhier zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeklagten, und beim hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädtter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgesordert, in Termino den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyck diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verloren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrzähnnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verloren gegangenen Originaldocumente für mortificaret, und der Cammerherz Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edicteaktion unter der Minden-Ravensbergschen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgesertigt.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim,

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothekenbuch Unserer Minden-Ravensbergschen Regierung und Unser Magistrats zu Bielefeld nicht eingetragne, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Witwe des Krieges-Commissarii Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hof und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servitaten dagegen Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgefordert, und demnächst die sich nicht Melbenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Tit. 1. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unsern Magistrat zu Bielefeld, auf den 8ten Julii d. J. anheischen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gesuchten lebigen Kurlbaumschen Grundstücken zu haben glauben, sich vor denselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathshause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobei denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren erwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unsern Magistrat zu Bielefeld, als judicis

rei sitae das Präclussions-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs mahlten in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lipperstädtter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Mindest am 4ten März 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Johann Henrich Kindermanns in Ascheloh werden hiwdurch öffentlich aufgefordert, übere an denselben habende Forderungen in Ternino den 26ten August hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Nichtigkeit nachzuweisen.

Meinders.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: daß die Erben der Frau Senatorin Selpeth geborenen Nienisch, theilungshalber, auf freymillige Subhastation ihrer noch unveräußerten, in Gemeinschaft gebliebenen Grundstücke anggetragen haben, und Hochlbl. Regierungs-Pupillen-Collegium solchen öffentlichen Verkauf nicht nur bewilligt, sondern auch dem Magistrat aufgetragen habe. Die folchergestalt zu verkauffende Grundstücke sind folgende:

1. Ein Garte vorm Simeonsthore linzer Hand des Steinweges, nemlich der dritte vom Thore angerechnet sub Nr. 9, des Stadt-Catastri groß 7/8tel, angekauft den 1zten April 1719. von Jo. Diederich Geveloth, jetzt taxirt zu 300 Rt.,
2. ein Garte daselbst Nr. 8, des Stadt-Catastri, der zweite vom Thore an, groß 8/8tel, angekauft aus der Böhndelschen Nachlassenschaft, und jezo taxirt zu 340 Rthlr.,
3. eine Gartenlage vorm Simeonsthore, sub Nr. 15, des Stadt-Catastri, angekauft

von den Stirnschen Erben 18/8tel groß, und jetzt taxirt zu 540 Rt.,

4. eine Wiese am Niederndamm am Schlagbaum Nr. 7. et 9. des Dammbuchs, angekauft von der Kriegsräthin Becker, hernach Höbcken, groß 8 Morgen 58 Ruther, jetzt taxirt zu 450 Rt.,
5. eine Wiese über der Aue, unter Haddenhausen, taxirt a 7 und 1/2 Morgen zu 750 Rt., gekauft von einer chemaligen Pfindeln Nr. 157,
6. eine Wiese am Oberndamm Nr. 125, gekauft von den Gebrüdern Mündermans, groß 5 Morgen 94 Ruther, taxirt zu 450 Rt.,
7. eine Wiese daselbst Nr. 106, groß 5 Morgen 80 Ruther, gekauft von Lormahn, taxirt zu 450 Rt.,
8. eine Wiese daselbst Nr. 107, groß 5 Morgen 31 Ruther, aus der Brasanthischen Erbschaft, taxirt zu 450 Rt.,
9. eine Wiese daselbst Nr. 108, groß 2 Morgen 157 Ruther, aus dem Abraham Rudolph Schreiberschen Concurse angekauft, taxirt zu 450 Rt.,
10. drey Morgen Theil-Land oben den Külen vorm Kuhthore, am großen Haler Wege, gekauft aus dem Westlingschen Concurse, und jetzt taxirt zu 270 Rt.,
11. zwey und einen halben Morgen Zins- und Zehntland vorm Neuenthore in den Windadielen an der langen Straße nach Halen, welches Jordan in Miethe hat, aus der Rienschischen Erbschaft, taxirt zu 270 Rt.,
12. drey Morgen Zehntbar, jedoch Landschazfren, an der Heide, ehemals Ilgen lehn, welches jetzt Col. Rieckman Nr. 75. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 300 Rt.

Es sind aber nach der Zeit solcher Taxation per Rescriptum Hochlbl. Cammer de 23. Febr. c. 2 Rt. als ein beständiger Lehnss-Canon, an die Königl. Kriegs-Casse zahlbar, darauf gelegt worden.

13. Drey Morgen Zehntbar hinter dem Lichtenberge, welche die Wittwe des Fuhrmans Brinckmann in Miethe hat, ehemals Ilgensches Lehn, Landschazfren, taxirt zu 270 Rt.,
14. drey Morgen Zehntbar am Glasloch, vormalis v. Ilgen Lehn, Landschazfren, welches Col. Kruse Nr. 42, in Miethe hat,

taxirt zu 270 Rt., 13. zwey und einen halben Morgen Zehntbar bey dem Masloß, vormals Ilgenlehn, Landschätzfrey, welche der Fuhrmann Heineberg in Miethe hat, taxirt zu 225 Rt., 16. einen Morgen Zehntbar daselbst, Landschätzfrey, vormals Ilgenlehn, welches Col. Wulcke Nr. 34. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 90 Rthlr., 17. zwey Morgen Zehntbar, im Masloß, Landschätzfrey, vorhin Ilgen-Lehn, welches Col. Riechman Nr. 58. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 180 Rt., 18. drey Morgen Zehntbar beym Masloß, Landschätzfrey, ehemals Ilgen-Lehn, welches Col. Kuls Nr. 23. zu Halen in Miethe hat, taxirt zu 240 Rt., 19. einen halben Morgen daselbst Zehntbar, Landschätzfrey, vorhin Ilgenlehn, welche Riechmann Nr. 58. in Miethe hat, taxirt zu 45 Rt., 20. einen Morgen Freyland in Verens Kämpen, vormals Ilgen-Lehn, Landschätzfrey, welchen Col. Kaiser auf der Heide in Miethe hat, taxirt zu 100 Rt., 21. zehn Morgen in 12 Stücken an der Heide, vormals Ilgenlehn, Landschätzfrey, taxirt zu 800 Rthl. Die, welche nicht ausdrücklich, als Landschätz- oder Abgaben frey bemerket worden, sind den gemeinen Lasten an Landschätz-, Zinse, und dergleichen unterworfen. Wir laden daher die Kaufliebhaber auf den Termin den 18. Juli c. ein, Vor- und Nachmittages sich einzufinden, und zu bieten, nemlich auf dem Rathause vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Nettebusch. Vorläufig werden folgende Bedingungen bestandt gemacht: a. es kann niemand bieten, welcher nicht das Bürgerrecht hat, oder er muß es gewinnen. b. Das Kaufgeld wird in 4 Wochen vom Tage des Adjudications-Bescheides an, in vollnützigen Golde bezahlet; jedoch kann solches auch zur Hälfte gegen hinlängliche Sicherheit auf Obligation zu 4 prCent Zinsen credittirt werden. c. Wird zum Zuschlage die Approbation Hochdbl. Regierungs-Pupillen-Collegit vorgeschiedenermaßen vorbehalt-

ten. d. Die Grundstücke werden dem Käufer nach diesjähriger Erndte eingeräumt, und übergeben, jedoch bis zur Bezahlung des Kaufgeldes, oder ausgesertigter Obligation das Eigentums-Recht den Verkäufern vorbehalten. e. Versteht sich von selbst, daß die Lasten der Grundstücke auf den Käufer übergehen, mit Ausschluß des jetzt laufenden Jahres 1790. f. Jedes einzelne Grundstück wird in Wausch und Wogen verkauft, ohne ein Maß zu gewähren, so wie es da liegt, und ohne sich auf Graben und Hecken einzulassen, welches den Kaufliebhabern überlassen wird, vorher in Augenschein zu nehmen, und Erfundigung einzuziehen. g. Gleichermassen wird es den Kaufliebhabern überlassen, sich zu erkundigen, ob irgend eine aus den Hypothekenbüchern nicht erkennbare Last an Stoppelhude, Wege, und dergleichen darauf hafte, weil deshalb keine Gewähr geleistet wird. h. Wegen der Galle muß der Käufer sich mit dem bisherigen Inhaber, ohne Verantwortlichkeit, und Einmischung der Verkäufer abfinden. i. Der Käufer bezahlet die Gebüren des Adjudications-Bescheides, u. s. w. ohne Abzug vom Kaufgeld. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real Anspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sey an Grund-Abgaben, Hecken oder Graben-Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termin, zur Angabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gesetzlichen Bedeuten, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern dergleichen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 5ten Merz 1796.

Director, Bürgermeistere und Rath allhier.

Minden. Bey Henmerde grosse Apfel-Sina 12 St. 1 Rthl. Citron 25 St. 1 Rthl. Catrien-Pflaumen und extra fein Spelzmehl 6 Pf. 1 Rt. Neu Bamberger

Schweischen 10 Pf. 1 Mtl. Sein Hallisch
Mehl 12 Pf. 1 Mtl. Magdeburger Weizen-
Mehl 16 Pf. 1 Mtl. Schone blau Tinctur
zur Wäsche zu gebrauchen das Glas 3 ggr.

Rothenhoff. Auf dem hiesigen
Königl. Amts - Vorwerk Rothenhoff liegen
circa 3000 Pf. Wolle zum Verkauf, Lieb-
haber können sich melden und darüber den
Handel schließen.

Guth Amorckamp. Bey dem
Conduktor Knipping hieselbst ist eine Par-
then Wolle vorrätig; wer solche kaufen
will, kann sich in Zeit von 14 Tagen an-
finden.

Die Königlich Eigenbehörige Steinbecks
oder bey der Decke Stette Nr. 29.
Brsch. Ummeln soll mit Vorbehalt der Qua-
lität am zoten August c. Morgens 11 Uhr
am Gerichtshause zu Vielesfeld Schulden
halber meistbietend verkauft werden. Die-
se Stette besteht aus einem Wohnhause mit
dem Brunnen und Backofen, 2 Kirchen-
ständen und Begräbnissen, etwa 18 Scheff-
felsaat Feld-Gartland und Wiesenwachs und
29 und 1/2 Scheffelsaat Markengräuden,
zusammen auf 805 Mtl. 11 ggr. veranschla-
get, wogegen die jährlichen Abgaben 8 Mtl.
8 ggr. 10 Pf. betragen. Lusträgende Räu-
ser müssen an gedachtem Tage ihr Gebot
abgeben, wo dann der Bestbieterende den
Bauschlag erhalten und nachher kein weite-
res Gebot angenommen werden soll. Zu-
gleich wird n alle dijenige, welche an die-
se Stette Anspruch und Forderung haben,
zur Angabe und Nachweisung auf gedach-
ten Termin unter der Verwarnung verab-
sladet, daß sie nachher damit nicht weiter
gehört, sondern auf immer abgewiesen
werden sollen. Amt Brackwede am zten
Junii 1796. Brune.

IV Sachen zu verpachten.

Das in der Grafschaft Ravensberg an
der Osnabrückischen Grenze belegene
adliche Guth Waghurst, soll mit denen das
zu gehörenden Acker, Wiesen, Diensten

und Schäfereyen, Zehntien, und verschies-
denen andern dazu gehörenden sehr ansehn-
lichen Gerechtsamen, in Termino den 11ten
Julii auf dem Guthe Waghurst selbst, an
den Meistbietenden auf 4 Jahre verpachtet
werden. Die Conditiones unter welchen
die Verpachtung geschehen soll, so wie auch
der aufgenommene Anschlag, können vor
dem Verpachtungs-Termin bey der Frau
Landräthinn von Korff zu Minden eingese-
hen werden. Minden den 7. Junii 1796.

V. Sachen so verloren.

Ces ist von der Post de Berlin, so den
1sten dieses Abends spät allhier einges-
troffen, ein Packet in Linnen F. F. gezeich-
net 70 Pfund haltend aus der Schosstelle des
Postwagens verloren gegangen, oder ent-
wendet worden. Dem Publico wird dieses
hierdurch bekandt gemacht, mit dem Ersu-
chen, daß falls jemand einige Wissenschaft
von quäst. Packet wo solches gefunden,
oder hingekommen seyn mag erhält, solches
dem hiesigen Königl. Postamt anzuziegen.
Den etwaigen Finder dieses Packets wenn
er solches abliest sowohl als denjenigen,
welcher einige Nachricht davon geben kann,
soll ein ansehnliches Douceur gereicht wer-
den. Minden den öten Junii 1796.

Königl. Preuß. Postamt.

Albrecht.

VI Avertissements.

Da das Krammarkt zu Oldendorff auf
den 25ten dieses auf einen jüdischen
Sabbath einfällt und daher solches Tages
zuvor auf den 24ten dieses zu verlegen no-
thig gefunden worden; so wird solches hier-
mit zu jedermann's Wissenschaft gebracht.
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Leb-
lenburg Lingensche Krieges- und Dom.

Canimer.

Hass. v. Hillesheim. v. Ischock.

Herford. Da der 1ste Junius
an welchen hieselbst gewöhnlich das soge-
nannte Bissons-Markt den Anfang nimmt,
auf einen Sonnabend fällt, und also dies

ses Markt, der jüdischen Handelsleute wegen, erst an den darauf folgenden Montag den roten dess. M. anfangen kann, so wird solches zu Vermeidung möglicher Verwechslung der Markt-Lage, dem Publikum hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Magistrat baselbst.
Diederichs.

VII Sterbe - Fall.

Mit unausprechlicher Peinlichkeit meines Herzens mach ich's allen meinen werthen Freunden, im Namen meiner

Mutter und übrigen Geschwister, bekannt, daß mein lieber, guter Bruder A. H. Hülsenkamp, Doctor und Stadtphysicus zu Amsterdam, den 29sten vorigten Monathes, an den Folgen eines hohen Fiebers, die Laufkahn seines rühmlichen Lebens im 32sten Sommer seiner Tage zu S. Gravesland beschlossen hat. Dankesen den 5ten Junii 1796.

G. H. Hülsenkamp,
Prediger.

Ein wohlfeiler gelber Anstrich auf Häuser.

Man ist gewohnt, steinerne Gebäude durch gelben Ocker, den man mit Kalk vermischt, licht- oder dunkelgelb zu buntischen. Allein diese Farbe ist etwas theuer, und kostet noch die Mühe, sie zu stözen. Eine wohlfeilere gelbe Farbe, von besserer Dauer und schönen Ansehen, zum gelben Häuser Anstriche ist folgende: Man zerlässe gemeinen Vitriol in heißem Wasser, zwei Pfund Vitriol auf eine Kanne Wasser gerechnet, und man verwahre diese Lauge in einem Gefäße. Nachher vermengt man weissen gesichteten Kalk, so viel als man zur Ueberstrichung einer Mauer an einem Hause gebraucht, mit reinem Wasser, bis daraus ein dicker Brei wird, in einem andern Gefäße. In dieses Kalkwasser gieße man so viel Vitriollauge, als das Mengsel zum Anstriche zu verdünnen, erforderlich ist. Sogleich wird dieser Brei blaugrün, und es wird die

damit überstrichene Mauer nicht gelb, als bis die Farbe an ihr recht ange trocken ist. Je mehr Vitriollauge, den Kalk zu verdünnen, zugesetzt werden muß, desto dunkeler wird die grüne Farbe, und so umgekehrt; und so kann man die gelbe Häuserfarbe so hell oder gesättigt machen, als man will. Die Nuancen gerath nach unserm Belieben, wenn man erst einen Versuch macht, ein Stück Mauer damit anzustreichen, und dann kann man die Mischung im Großen desto besser finden, wosfern die Probe zu dunkel oder zu hell wäre. Die Farbe hängt sich an der Mauer fest, sie beschmiert nicht die Hände, wosfern sie einmal recht trocken ist, und hat ein lebhafteres Ansehen als die Ockerfarbe. Man richtet mit einem Pfunde Vitriol mehr, als mit zwei Pfund Ocker aus, der mehr kostet.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 20. Junius 1796.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen w.
Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt Lübbecke ausgetretenen Landeskürfern Carl Friedrich Mühl Nr. 218. und Christian Ludwig Eick Nr. 238. hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camerá auf Eure öffentliche Vorladung unterm zten d. M. angefragt hat, und da Wir diesein Gesuche statt gegeben; so citieren Wir Euch hierdurch, in Termino den 25ten August a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputatio Regierungs. Referendarius Laue auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rebe und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glauhaft nachzuweisen. Werbet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erlähret und solches der Invaliden-Casse zu erkannt werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Ubrkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung in Minden, als bey dem Magistrat in Lübbecke affigirt und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt wor-

den. Gegeben Minden den 18ten May 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, w.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Lebedur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Ritterberg, ein Capital von 5000 in Species guuter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbotenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchsthelige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Anhöfens, laut Instruments d. d. Vielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmiget, 3) daß nach dem Document d. d. Ritterberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharine zu Ostfriesland und Ritterberg in einer unzertheilten Summehaar wieder ausgezahlet. 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amtes Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorräthig gehabt, und sich deshalb gendthigt gesehen, die

26

übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Jo-
hann Albert Leedebur Erbherrn zu Mühlen-
burg aufzunehmen, und daß sie ihm zu
mehrerer Versicherung dieser Anleihe, je-
ne von der Gräfin zu Ostfriesland und
Ritterberg eingelöste Obligation ad 5000
Rthlr. in Species Reichsthalern überge-
ben habe, um daraus bis zur Ablösung
der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als
Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem
Vergleich d. d. Königsbrück und Crollage
vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten
Quitungen und Cessionen, der Dohmcap-
itular Ernst Günther v. Leedebur, auf
welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden,
solche an die verwitwete Henriette Marie
von Leedebur geborne v. Rittersum auf Kön-
igsbrück cediret, wegen einiger unter ih-
nen, des Algos halber, entstandenen Ir-
rungen aber, vorgedachte verwitwete v.
Leedebur jenes Capital der 4000 Rthlr.
wiederum an den Dohmcapitular Ernst
Günther v. Leedebur zurück cediret habe,
6) daß nachher dieses Capital der 4000
Rthlr. durch Erbgangrecht auf den im
Fahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohm-
dechanten Plato Heinrich v. Leedebur devol-
viret worden, und 7) letzterer solches hin-
wiederum, nach Darlegung der bey uns
serer Regierung verhandelten Acten, auf
den bei Märtscher Krieges- und Domai-
nencammer zu Hamm gestandenen und im
Fahre 1794 verstorbenen Krieges und Do-
mainen Cammerpräsidenten Christian Hen-
rich Ernst v. Leedebur vererbt habe, wel-
cher in seinem Testamente vom 30sten Ja-
nuar 1794 seinen ältesten Sohn, den
Cammerherrn Justus Christian Johann
Carl von Leedebur zum Universalerben sei-
nes gesamten beweg und unbeweglichen
Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer
nummehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses
auf den Fond der hiesigen Kriegescasse ra-
dizirten Ravensbergischen Landschafts-Ca-
pitals der 4000 Rthlr. in Species ist,

Da nun der jetzige Gläubiger dieses
Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr
Justus Christian Johann Carl v. Leedebur
angezeigt hat, daß die darüber sprechen-
den Originaldocumente bereits bei Lebzei-
ten seines Vaters, des verstorbenen Krieges-
s und Domainen Cammerpräsidenten
v. Leedebur, durch einen Zufall abhanden
gekommen, und es also notwendig sey,
um dies Capital der 4000 Rthlr. vereinst
von der Kriegescasse hieselbst erheben zu
können, ein öffentliches Aufgebot in An-
sicht aller daran Anspruch machenden
etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu
veranlassen, diesem Gesuche auch statt ge-
geben worden; so werden hiemit alle die-
jenigen, welche an die gebachte verloren
gegangene, von der Ravensbergischen Ritter-
schaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623
an den Grafen Johann von Ostfriesland
und Ritterberg ausgestellte Obligation ad
5000 Rthlr. Species, imgleichen alle die-
jenigen, welche an die gleichfalls verloren
gegangene, von der Ritterschaft der
Grafschaft Ravensberg an den Lanbev-
missarium und Ritterschaftsdeputirten Jo-
hann Albert v. Leedebur unterm 29. Nov.
1669 ausgestellten Schulverschreibung
über 4000 Speciesthalter, als Eigentü-
mer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen
Briefes Inhaber, einen rechtlichen An-
spruch zu haben vermeinen, hierdurch in
Gemäßheit der Gerichtsordnung P. I. Tit.
51. §. 117. per edictales, welche allhier,
zu Bielefeld, und beim Landgericht zu
Hamm angeschlagen, und dem hiesigen
Intelligenzblatt sechs mal, und den Lipp-
städtischen Zeitungen dreimal eingerückt wor-
den, öffentlich aufgefordert, in Termine
den 27sten Junij c. Morgens 9 Uhr vor
dem Deputato Regierungsrath v. Wyk
diese ihre Ansprüche an das Capital der
4000 Speciesthalter, und die darüber spre-
chenden jedoch verloren gegangenen Docu-
mente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov.
1669 gebührend anzugeben, und solche gehö-

rig zu rechtfertigen, im Ausbleibungs-fal aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Spezies und die darüber lautenden mehrere-wähnten Obligationen auf immer abges-wiesen, ihnen deshalb ein ewiges Still-schweigen auferlegt, die verloren gegangenen Originaldocumente für mortificirt, und der Cammerherz Justus Christian Jo-hann Carl von Lebeur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärert werden soll. Urkundlich ist diese Edictal-citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Einseigel und Unterschrift ausgefertigt.

Minden den 11. Merz 1796.

Austatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnadeu König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Krieges-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angebracht, daß alle diejenigen in dem Hypothekenbuchle Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unser Magistrats zu Bielefeld nicht Eingetragene, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Witwe des Krieges-Commissarii Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792, verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung ha- ben, oder welche auf unbekannte Grunda- gerechtigkeiten oder Servituten dably Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ih- rer vermeinten Rechte aufgefordert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcluziert werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Art. 1. S. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserm Magistrat zu Bielefeld auf den 8ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle

diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gesuchten jessigen Kurlbaum'schen Grundstükken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rath- hause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, son- dern auch gehörig nachzuweisen haben; wobei denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzen werden präcludiret, und ih- nen deshalb ein ewiges Stillschweigen wers- te auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hoses von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Un- serm Magistrat zu Bielefeld, als judiciale rei sitae das Præclusions-Erkenntniß abges- fasst werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs mahlen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippe-städter Zeitungen eingerückt, und über- dem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Mi- den am 8ten Merz 1796.

Austatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Da der Pferdehändeler Macnamara die im November v. J. zu Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg wegen von ei- ner ganzen Koppel nicht entrichteten Zollos arretirten 10 Stück Pferde im Stiche ge- lassen hat, ohne den nach Aussage seiner Leute in Händen habenden Freypass bezuzu- bringen; so wird derselbe, da sein jessiger Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch öffent- lich vorgeladen, sich spätestens auf den 10ten August d. J. bei der hiesigen Kön. Preuß. Provincial Zoll-Direction zu melden, und sich wegen der behaupteten Zoll-Freypheit durch Beibringung eines gültigen Freypasses zu legitimiren; wibringenfalls der- selbe zu gewärtigen hat, daß die Gesetz- mäßige Strafe festgesetzt und dazu, so wie zur Bestreitung ber Kosten die aus dem öffentlichen Verkauf der 10 Pferde gelöseten

V a 3

Gelder verwandt werden sollen,
Lingen den 19ten Merz 1796.
Königl. Preuß. Provincial-Zoll-Direction.
Van Dyck.

H. Sachen, so zu verkaufen.
Der 4ten July d. J. des Nachmittags
um 2 Uhr, und folgende Tage, soll
auf dem hiesigen v. Breitenbauschchen Hofe
die beträchtliche Argenterie von größtmög-
lichertheils neuen und modernen Stücken, in-
gleichen ein vorzügliches feines porcelainen
Tafel-Service mit bunten Blumen und
verguldetem Rande, ein feiner Puppen-
Aussatz, gräßere und kleinere Stücke,
auch die dazu gehörigen Spiegel-Platten
— überdem ein zweites feines Tafel-Service,
blau und weiß, und ein piano Forte,
meistbietend verkauft werden. Es wer-
den die Liebhaber dazu hierdurch auf dem
von Breitenbauschchen Hofe eingeladen.

Seydschäuer Bitter-Wasser, Seltener-
und Driburger Wasser, so wie auch
in den ersten Tagen Pyrmontter Brunnen,
sind für billige Preise zu haben.

bey f. H. Winter.

Petershagen. Wenn jemand
weiße Schaaf-Wolle kaufen will, kan sich
auf dem v. Besselschen Hofe zu Petersha-
gen binnien 14 Tagen melden.

Lade bei Petershagen. Beim
Meyer Wiebling, Biermann, Joh. Meyer
und Freisach Engelfking ist eine Quantität
Wolle; Kaufstüge wollen sich binnien 14
Tagen einfinden.

Schlüsselburg. Die diesjährige
Schafwolle auf hiesigem Königlichen
Vorwerke wird sinnlandischen Fabrikanten
auf 14 Tage käuflich angeboten.

GEs sollen die vom Stadtwaichmeister
Schmidt zugehörigen beyden Gärten
wovon die nähere Anzeige ihrer Lage und
Beschaffenheit in dem 4ten Stück der dies-
jährigen Mindenschen Anzeigen so wie in

den Beylagen der Lipstädtischen Zeitungen
sub Nr. 17. und 45. jekigen Jahres ent-
halten auf den wiederholten Antrag eines
ingrossirten Gläubigers und da der vorhin
bekannt gemachte Verkaufstermin durch
privat Unterhandlungen rückgängig gewor-
den, anderweit zum öffentlichen Verkauf
ausgestellt werden, und wie dazu ein
neuer Bietungstermin auf den 22. August
d. J. angesezet worden, so werden die et-
wanigen Käufliehaber eingeladen, sich so-
dann Morgens 11 Uhr am Rathhouse einz-
zufinden, ihre Offrten abzugeben und dem
Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.
Zugleich werden die unbekannten real Prä-
sidenten welche an beyde oder einen der
gedachten Grundstücke Ansprüche haben, zu
beren Angabe und Nachweisung auf den
erwähnten Termin bey Verlust derselben
verabladet. Vielesfeld im Stadtgericht den
6ten May 1796.

Gonsbruch. Buddeus. Hoffbauer.

Bielefeld. Bey dem Kaufman
Joh. Ph. Colbrunn allhier sind 10,000
Stück zwillich Säcke und 25 Stück Bers-
liner Scheffel-Gemäß, mit Eisen beschla-
gen, beides wenig gebraucht und so gut
wie neu, um einen Werth sciendoen Preis
zu haben.

Die im Dorfe Brackweide Nro. 49 be-
legene Königlich Eigenbehörige Ding-
gerissen-Stätte soll Verkauf Aufbauung
des verfallenen Wohnhauses salva qualitate
am 12ten Juli c. Morgens 10 Uhr am
Gerichtshause meistbietend verkauft wers-
den. Selbige besteht aus einem verfallenen
Wohnhause 2 Begräbnissen 1 und 1½ Scheff-
el Saat Gart- und 3 Scheffel Saat Feld-
lande, einem freyen Bergtheile von 3 Scheff-
el Saat, etwa 10 Scheffeltaat Marken-
gründen und ist zu 332 Rthlr. 12. gGr.
taxirt, wogegen die jährlichen Abgaben
4 Rthlr. 4 gGr. betragen. Lustragende
Käufer werden daher biemit aufgefordert,
an gedachtem Tage ihr Gebot abzugeben,

wo der Meistbietende dank den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Stätte etwa Anspruch und Forderung haben, hiemit zur Liquidation und Angabe derselben an gesagtem Tage unter der Verwarnung aufgefordert, daß sie sonst damit präcludirt werden. Amt Brackwede den 2ten May 1796.

III Sachen zu verpachten.

Das in der Graffshaft Nauenberg an der Osnabrückischen Grenze belegene adliche Guth Waghorst, soll mit denen dazu gehörenden Aeckern, Wiesen, Diensten und Schäfereyen, Zehnten, und verschieden andern dazu gehörenden sehr ansehnlichen Gerechtsamen, in Termino den 11ten Julii auf dem Guthe Waghorst selbst, an den Meistbietenden auf 4 Jahre verpachtet werden. Die Conditiones unter welchen die Verpachtung geschehen soll, so wie auch der aufgenommene Anschlag, können vor dem Verpachtungs-Termin bey der Frau Landräthinn von Korff zu Minden eingesehen werden. Minden den 7. Junii 1796.

IV Person so ihre Dienste anbietet.

Bielefeld. Eine sehr geschickte Frauens-Person von gutem Herkommen und Aufführung, wünscht diesen ankommenden Michaeli eine Condition, als Haushälterin oder Cammer-Jungfer. Sie ist in allen weiblichen Wissenschaften, besonders im Nähen, Stricken und sonst in der Haushaltung erfahren. Das Mähere ist bey dem Briefträger Hrn. König zu erfahren.

V Sachen so gefunden.

Da jemand auf der von Minden nach Herford führenden Poststrasse eine Quantität Caffeebohnen gefunden hat, so wird der etwaige Verlierer derselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen und spätestens in Termino den 31ten August d. J. am hiesigen Amts zu melden und sein Eigenthums-Recht an denselben gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen haben, daß mit dem Zuschlag an den Finder verfahren werden wird.

Sign. Hausberge den 16ten Juny 1796.
Königl. Pr. Justizamt. Mäller.

Ueber die Feldmäuse, und die Mittel, solche zu vertilgen.

Die Feldmaus nimmt nie ihren Aufenthalt in den Häusern; man findet sie nur auf den Feldern, Aeckern und in den Wäldern; sie hält sich am allerliebsten auf erhabenen Plätzen, und lange nicht so gerne auf niedrigen und feuchten auf; sie vermehrt sich daher auch am stärksten, wenn trockene Jahre sind, wenig Regen fällt und keine Überschwemmungen statt finden. Außer der größern und gewöhnlichen Feldmaus, die man in Frankreich Mulot nennt, findet man auch noch auf den Feldern die Erdmaus oder Scharrmaus, kurzschwän-

zige Maus, die Herr von Buffon unter dem Namen Campagnol beschrieben hat; auch diese verursacht dem Landmann vielen und großen Schaden. Diese Thiere ziehen den Weizen und Hafer allen andern nähernden Dingen vor, und nur erst dann, wenn das Getraide mangelt, werfen sie sich über die natürlichen und künstlichen Wiesen her. Auch in die Gärten dringen sie. Die neubeurbarten Felder gefallen ihnen am meisten, und sie zerstören da vollig den Keim der künftigen Früchte. Sie fressen einander zuweilen selbst auf, allein

zum Unglück für die Landleute findet diese Verstöhrung nur dann statt, wenn diese Raubthiere vom Hunger getrieben sind, und nirgends keinen Unterhalt mehr finden. Die Raubydgel, insonderheit das Geschlecht der Raben, und alle fleischfressende Thiere, unterlassen nicht, die Feldmäuse zu befrieren, allein die Wirkungen dieser Nachstellung sind um so weniger merklich, da diese Thiere sich gewaltig vermehren.

Die Feldmäuse wohnen in der Erde, entweder in Löchern, die sie schon da finden, oder in solchen, die sie selbst gewühlt haben. Diese Löcher haben eine wagrechte Niedrigung, sind sehr krumm und nur wenig tief; die Zacke, nach denen sie gebildet oder gewühlt sind, gehen nach allen Seiten zu, laufen nach oben, nach unten, nach der linken, nach der rechten Seite zu. Allein die Regellosigkeit des Ganges mag beschaffen sein, wie er will, so endigen doch die Löcher immer zu Tage, oder führen nach einer Hauptthülung, wo die Mäuse ihren Hauptvorrath an Futter, der immer mehr oder weniger ansehnlich ist, aufzuhbewahren pflegen. Die Weibchen wählen sich besondere Löcher, in welchen sie ihre Junge verstecken und auserziehen. Sie werfen des Jahrs mehrere male, und zwar 5 bis 6 Stück auf einmal; es ist also gar kein Wunder, wenn sie in solchen Jahren, die ihnen günstig sind, sich so sehr vermehren, daß die Felder wie von ihnen bedeckt sind. Allein dann sind sie auch eine wahre Landplage.

Herr von Buffon sagt, er habe oft zu seinem großen Schaden die Verwüstungen erfahren, welche die Feldmäuse in den Pflanzungen anrichten. Sie graben die neugesäten Eicheln aus der Erde, und schleppen sie mit in ihre Schlupfwinkel fort; sie folgen der Richtung der Furche nach, die der Pflug gezogen hat, wühlen eine Eichel nach der andern heraus, und lassen oft auf dem ganzen besäten Erdreich auch nicht ein Stück in der Erde. Dies

ist besonders der Fall in solchen Jahren, wo die Eicheln nicht sonderlich gerathen sind; da sie dann nicht genug Futter in den Wäldern und Holzungen finden, so suchen sie ihren Raub auf besäten Feldern desto eifriger auf; sie fressen da die aufgewühlten Eicheln nicht auf der Stelle, sondern schleppen sie mit sich in ihre Löcher, wo sie sie aufhäufen, so daß sie oft vertrocknen oder verfaulen. Diese Thiere allein verursachen der Eichel- und anderer Holzaat größern Schaden, als alle übrigen Vögel und Thiere zusammen genommen. Man hat kein anderes Mittel daes gen, als daß man Fallen von zehn Schritten zu zehn Schritten in der ganzen Weite des besäten Landes aufstellt. Man braucht weiter nichts als eine geröstete Wallnuss zur Lockspeise, diese macht man unter einem glatten Stein an der Klappe fest, sobald sie nun die Nuss berühren, fällt ihnen der Stein auf den Kopf, und zerdrückt oder zerquetscht sie. Herr von Buffon hat sich dieses Mittels selbst mit gutem Erfolge bedient. Auf einem Stück Landes von zehn Morgen hat man ihrer alle Tage über hundert gefangen, und in Zeit von drei Wochen sind ihrer einige tausend umgebracht worden.

Im Jahr 1773. äußerte sich das neußiche Uebel im Elsass. Hr. Hell, Mitglied der Ackerbaugesellschaft, stellte verschiedene Versuche an, die schädlichen Thiere auszurotten, und verfuhr nebst verschiedenen andern Landwirthen auf nachfolgende Weise: man sieng damit an, daß man alle Auswege aus den Gängen und Gruben der Mäuse verstopfe, den Tag darauf öffnete man sie, goß sie voll Wasser, damit sie ersauken, oder aus den Schlupfwinkeln herauskommen müssten, und im leztern Fall schlug man sie mit Besen tot. Auch versuchte man sie mit Fallen zu fangen, allein dieses Mittel, so wie auch das mit vergifteter Lockspeise, gieng nicht gut von staten, oder war untauglich. Es ist immer

mit Gefahr verknüpft, wenn man bei solchen Gelegenheiten Gift gebraucht, man hat Beispiele genug auf dem Lande, daß Menschen und Haustiere dadurch zu Schaden gekommen sind. Außerdem ist es auch nicht sicher, daß die Mäuse vergiftete Substanzen anröhren werden, wenn sie gesundes Futter in der Nähe finden.

In Deutschland hat man vor einigen Jahren ein besonderes Mittel, diese Thiere zu vertreiben, bekannt gemacht; es besteht darin, daß man eine halbe Stunde lang welsche Nüsse, Haselnüsse oder Getraidekörner im Saft vom Schierling oder Banzgetraut (*Cicuta L.*) kochen läßt. Diese Lockspeise in die Löcher der Feldmäuse geworfen, soll sie völlig zerstören. Allein mehrere Landwirthe, die dieses Mittel versuchten, haben es nicht für so dienlich befunden. Außerdem würde es auch immer außerordentlich schwer fallen, eine so beträchtliche Menge Schierlings aufzutreiben, daß man damit die Sache im Großen unternehmen könnte.

Hier ist aber die Methode, die Hn. Hell und einigen andern Landwirthen am besten glückte. Man zerläßt Schwefel in einem eisernen Löffel über Kohlfeuer, und wenn er in Flüssig ist, tunkt man darin Streifen von Papier ein, die sechs bis neun Linien breit und vier bis fünf Zoll lang sind; man geht damit auf das von Mäusen heimgesuchte Feld, nimmt die Schwefelschnitte und ein Feuerfäß mit brennenden Kohlen mit, und fängt die Operation an dem einen Ende des Feldes an. Man zündet einen Streifen des geschwefelten Papiers an, steckt ihn ins Mauseloch hinein, und be-

deckt es mit einem Stück Rasen, damit der Rauch nicht heraus kann; man giebt darauf Acht, daß keine Erde auf das geschwefelte Papier falle, weil es sonst erlischt. Nun zieht der Rauch vom Schwefel durch die ganze unterirdische Gallerie, und tritt bald durch die Öffnungen heraus; aber sogleich, als man dies bemerkt, verstopft man alle Ausgänge, durch die er durchwill, aufs genaueste; wenn man nichts mehr davon gewahr wird, legt man wieder einen angebrannten Streifen in das Loch, welches dem am nächsten, aus dem der Rauch herausstieg; man verstopft es eben so wie das erstere, und immer so vorsichtig, daß die Flamme nicht auslöscht; die Löcher, durch welche der Dampf herauszubringen sucht, werden nach einander zusägelegt, und führt damit bis zum andern Ende des Feldes so fort, indem man angezündete Schwefelschnitte in die Löcher einlegt, aus denen der Schwefel dampf noch nicht herauskam, und dagegen die vorlegt, wo er sich merken ließ. Der Dampf vom brennenden Schwefel folgt nicht nur allen Richtungen der unterirdischen Gänge, sondern dringt auch noch dazu in die Höhlen, wohin die Mäuse flüchten, und da erstickt er sie gar bald. Herr Hell hat bemerkt, daß man auf ein Stück Landes von 15 bis 20 Morgen nicht mehr als für 6 bis 8 Groschen Schwefel braucht, und daß ein Mann täglich mehrere Morgen einschwefeln kann.

Auch schon durch das Pflügen werden diese Thiere vertrieben. Der Pflug versüßt ihre Wohnstellen, und die Pferde zerstreuen viele Mäuse durchs hin und hergehen.

Edle Gesinnungen werden auch im Gewühl des Krieges von Feinden geachtet.

Der Herr General v. G. erzählte auf seiner Rückreise eine Anekdote aus

dem jetzigen Kriege, als Augenzeuge, welche für Freund und Feind gleiches Interesse

hat. — Ein Königl. Preußischer Husar hält als Wache auf einem Außenposten, und in einer nicht sehr weiten Entfernung steht ein französischer Soldat. Der Husar ruft der französischen Schildwache zu: ob er deutsch rede? Ja, antwortet der Franzose, welcher ein Elsaßer ist. Der Husar: ich habe einen Auftrag an ihn, welchen er ohne seinen Schaden ausrichten kann. Willst du thun? Der Franzose: gern thue ichs, wenn ich es mit Ehren kann. Der Husare: ich wollte ihm Geld geben, um es meinem Bruder zu reichen, welcher jetzt in Landau als Gefangener ist. Es ist ein braver ehrlicher Kerk, und sollte mir zu Herzen gehen, wenn er da Noth litte. Wir wollen die Gewehre niederlegen und näher kommen, damit ich ihm das Geld reichen kann. Beyde legen ihre Waffen nieder, und gehen sich entgegen. Der Husar gibt ihm zwey Thaler, und macht ihm den Namen bekannt. Der Franzose: ich will es treulich überbringen und sorgen für ihn so viel ich kann. Und damit er sicher ist, will ich ihm auch den Empfangsschein wieder bringen. Kann er es so einrichten, daß er um 10 Uhr wieder auf diesen Posten kommt, so will ich es schon machen, daß ich hier wieder postirt werde. Beyke geben sich die Hand, und so bleibt es bey der Verabredung. Am folgenden Morgen steht der Franzose um 10 Uhr wieder da mit seiner Quittung. Er sieht in der Ferne einen Husaren von der vorigen Uniform; und in der Meinung seinen gestrigen Freund zu sehen, eile er ohne Waffen zu ihm hin. Der Husar, welcher von den Tractaten nichts weiß, hält ihn anfänglich für einen

Deserteur. Der Franzose merkt, daß dieser nicht der gestrige Freund sei, und eilet daher wieder zurück. Der Husar verfolgt ihn mit dem Säbel in der Hand, holt ihn ein und führt ihn als Gefangen zur Wache. Der Franzose betheuert, er müsse nicht als Deserteur, nicht als bezwungenen Feind, sondern als Freund angesehen werden. Der Officier bey der Wache vernimmt die Geschichte und läßt ihn zum kommandirenden General P. v. H. führen. Der P. wird durch den Husaren, welchen der Franzose nennt und durch die Quittung von der Wahrheit der Geschichte überzeugt. Er lobt die edle Gesinnung; befiehlt den Gefangenen sofort freizulassen, und macht ihm ein Geschenk mit 10 Stück Friedrichsd'or. Der Franzose eilet froh zu seinem Posten zurück. Allein hier findet er ein Commando von mehreren Soldaten, und weil er bey der Visitation der Posten gefehlt, wird er in gefängnischen Verhaft nach Landau gebracht. Der Commandant in Landau läßt über ihn ein Verhör anstellen. Er beweiset auch hier durch den gefangenen Preussen in Landau und durch seine ungewöhnliche Casse von 10 Friedrichsd'or, nebst dem Paß, daß er nicht als ein Deserteur oder Treulos er anzusehen, sondern vielmehr dadurch gewonnen als verloren sey. Der Commandant giebt das Resultat: Der edle Sinn der Deutschen muß erwiedert werden. Ihr seyd nicht mehr, sagte er zum gefangenen Preussen, ein Gefangener! danket eurem treuen Bruder und nehmet diese 12 Carolinen als Belohnung der Gutmuthigkeit. Grüsst den edlen General der Preussen!

Möchten viele solche Scenen in der letzten Dekade unsers Jahrhunderts die Erinnerung an vorhergegangene schauderhafte, Vorfallenheiten verbrängen!

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 26. Montags den 27. Junius 1796.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. w. Thun kund, und fügeu euch den ausgetretenen Landeskindern und Cantonisten, 1) Johann Heinrich, 2) Gerd Heinrich, 3) Johann Friedrich, 4) Christoph, 5) Diedrich Conrad Gebrüder Schröder aus Buchholz Amts Schlüsselburg hierdurch zu wissen, daß Unser advocatus Fisci Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 7ten d. M. angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben; so citieren wir euch hierdurch in termino den 24 Septembr. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Aussultator Schmidtis auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt ihr zu gewarnt, daß ihr als trulose Unterthanen, so wohl eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklahret und solches der Provaliden Cassé zu erkant werden soll, wornach ihr euch also zu achten habt. Ihrkündlich ist diese Edictal Citation so wohl bei unserer Regierung in Minden, als Amts Schlüsselburg affigirt, und

den Mindenschen Anzeigen auch Lippstädtter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen inseriret worden. Signatum Minden den 10ten Junii 1796. Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

Craven.

Wir Isidorus Hagspihl, durch die göttliche Vorsehung derer klösterlichen Stifter B. M. B. zu Huysburg und S. S. Mauriti et Simeonis zu Minden ordinis Sti. Benedicti, erwähnter und bestätigter Abt und Herr: Thuen hiermit kund und zu wissen, daß es Gott gefallen unsern wohlseiligen Vorfahr, weiland Herrn Abt Engelbertus Engemann am 6ten Februar des jetzt laufenden Jahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit zu versetzen, und da folchergestalt die von unserer Abtei zu Minden relevantende Lehne nach Vorschrift der gemeinen Rechte und besondern Reversalien von denen Vasallen und ihren Mitzbeschriebenen, innert Jahr und Tage gesmuthet, und die Lehnspflichten erneuert werden müssen: So werden hierdurch alle und jede, welche von unserm klösterlichen S. S. Mauriti et Simeonis zu Minden einige Lehne tragen und besitzen, oder daran ein Erbsolgerecht zu haben vermeinen, hierdurch vorgelahnden, daß sie sich deshalb bei unserm Lehnshofe auf dem klösterlichen Stift zu Minden gehörig melden, ihre

B b

Gerechtsame gebührend anzeigen und gehörig nachweisen, die Lehne muthen und präficitis praestans empfangen und ihre Lehnspflicht erneuern, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, so dieser Pflicht nicht nachgekommen und die Lehne vor Ablauf eines Jahres und Tages, nach dem Tode unseres wohlseiligen Herrn Vorfahren nicht gemuthet und empfangen haben, für solche werden gehalten werden, welche die Lehnspflicht außer Acht lassen, und sich des Lehnsvorbrechen einer Fehnieschuldig machen. Zu dessen Urkund haben wir diese Vorladung zu Ledermann's Wissenschaft öffentlich in den Mindenschen, Hannoverschen und Cassischen Anzeigen bekannt machen lassen. So geschehen Minden den 17. May 1796.

Conr. Henken, Probst.

Laue, p. t. Syndicus und
Lehns-Richter.

Nachdem der bisherige Wirth Gerhard Heinrich Lageschulte sich mit seinen Creditoren auseinander gesetzt und zur Befriedigung derselben seine sub Nr. 67 in Levern helegene Stätte samt allem Zubehör freiwillig verkauft hat; so werden auf Aushuchen des Käufers alle und jede, welche an gedachte Stätte aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen sollten, zu deren Angabe in Zeit von 6 Wochen und spätestens in Termino den zten August c. hierdurch öffentlich verablaßet, unter beigefügter Warnung, daß diejenigen, welche sich in der bestimmten Frist nicht melden, mit ihren Ansprüchen an die Lageschulte Stätte und deren Zubehör ganzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Fröhlich von Hoesches Gericht, Haldeu den 17ten Junius 1796.

Voswinkel.

Nachdem über das Verludgen des Neuzwohner Heinrich Wilhelm Vogt zu Kleinenaschen der Concurs eröffnet worden; so werden dessen sämtliche Creditores hiermit vorgeladen, ihre an dem Gemein-

schuldnern habenden Ansprüche und Forderungen in dem ab liquidandum bezielten Termine Dienstags den 12ten Jul. an der Engerschen Amtshube gebührend anzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen welche nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an gegenwärtige Masse präcludiert, und gegen die übrigen Creditores mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Amt Enger den 1. Jun. 1796.

Conzbruch. Wagner.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fragen hiermit zu wissen: daß die Erben der Frau Senatorin Selperth geborenen Niensch, theilungshälber, auf freywillige Subhastation ihrer noch unveräußerten, in Gemeinschaft gebliebenen Grundstücke angeiragen haben, und Hochlöbl. Regierungs-Pupillen Collegium solchen öffentlichen Verkauf nicht nur bewilligt, sondern auch dem Magistrat aufgetragen habe. Die solcher gestalt zu verkaufende Grundstücke sind folgende:

1. Ein Garte vom Simeonsthore links der Hand des Steinweges, nemlich der dritte vom Thore angerechnet sub Nr. 9. des Stadt-Catastri groß 7/8tel, angekauft den 13ten April 1719. von Jo. Diederich Geveloth, jetzt taxirt zu 300 Rt., 2. ein Garte daselbst Nr. 8. des Stadt Catastri, der zweite vom Thore an, groß 8/8tel, angekauft aus der Böhdelschen Nachlassenschaft, und jezo taxirt zu 340 Rthlr., 3. eine Gartenlage vom Simeonsthore, sub Nr. 15. des Stadt Catastri, angekauft von den Stünschen Erben 18/8tel groß, und jezo taxirt zu 540 Rt., 4. eine Wiese am Niederdamm am Schlagbaum Nr. 7. et 9. des Dammbuchs, angekauft von der Kriegsrathin Becker, hernach Häbcken, groß 8 Morgen 53 Rathen, jetzt taxirt zu 450 Rt., 5. eine Wiese über der Aue, unter Haddenhausen, taxirt a 7 und 1/2 Morgen.

gen zu 750 Rt., gekauft von einer ehemaligen Pfeindeln Nr. 157. 6. eine Wiese am Oberndamm Nr. 125, gekauft von den Gebrüdern Mündermann, groß 5 Morgen 94 Ruten, taxirt zu 450 Rt., 7. eine Wiese baselbst Nr. 106, groß 5 Morgen 80 Ruten, gekauft von Tornahn, taxirt zu 450 Rt., 8. eine Wiese baselbst Nr. 107, groß 5 Morgen 31 Ruten, aus der Brasanti-schen Erbschaft, taxirt zu 450 Rt., 9. eine Wiese baselbst Nr. 108, groß 2 Morgen 157 Ruten, aus dem Abraham Rudolph Schreiberschen Concuse angekauft, taxirt zu 450 Rt., 10. drey Morgen Theil-Land oben den Kulen vorm Kuhthore, am großen Haler Wege, gekauft aus dem Beßlingschen Concuse, und jetzt taxirt zu 270 Rt., 11 zwey und einen halben Morgen Zins- und Zehntland vorm Neuenthore in den Windvielen an der langen Straße nach Halen, welches Jordan in Miethe hat, aus der Nienischischen Erbschaft, taxirt zu 270 Rt., 12. drey Morgen Zehntbar, jedoch Landschätzfrey, an der Heide, ehemals Ilgen-lehn, welches jetzt Col. Riechman Nr. 75. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 300 Rt. Es sind aber nach der Zeit solcher Taxation per Rescriptum Hochlbl. Cammer de 23. Febr. c. 2 Rt. als ein beständiger Lehnscanon, an die Königl. Krieges-Casse zahlbar, darauf gelegt worden. 13. Drey Morgen Zehntbar hinter dem Lichtenberge, welche die Witwe des Fuhrmans Brinckmann in Miethe hat, ehemals Ilgensches Lehn, Landschätzfrey, taxirt zu 270 Rt., 14. drey Morgen Zehntbar am Masloch, vormalis v. Ilgen Lehn, Landschätzfrey, welches Col. Kruse Nr. 42. in Miethe hat, taxirt zu 270 Rt., 15. zwey und einen halben Morgen Zehntbar bey dem Masloch, vormalis Ilgenlehn, Landschätzfrey, welche der Fuhrmann Heineberg in Miethe hat, taxirt zu 225 Rt., 16. einen Morgen Zehntbar daselbst, Landschätzfrey, vormalis Ilgenlehn, welches Col. Walcke Nr. 34. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 90 Rthlr.

17. zwey Morgen Zehntbar, im Masloch, Landschätzfrey, vorhin Ilgen-Lehn, welches Col. Riechman Nr. 58. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 180 Rt., 18. drey Morgen Zehntbar bey dem Masloch, Landschätzfrey, ehemals Ilgen-Lehn, welches Col. Küls Nr. 23. zu Halen in Miethe hat, taxirt zu 240 Rt., 19. einen halben Morgen Zehntbar, Landschätzfrey, vorhin Ilgenlehn, welche Riechmann Nr. 58. in Miethe hat, taxirt zu 45 Rt., 20. einen Morgen Freyland in Verens Kämpen, vormalis Ilgen-Lehn, Landschätzfrey, welchen Col. Kaiser auf der Heide in Miethe hat, taxirt zu 100 Rt., 21. zehn Morgen in 12 Stücken an der Heide, vormalis Ilgenlehn, Landschätzfrey, taxirt zu 800 Rthl. Die, welche nicht ausdrücklich, als Landschätz oder Abgaben frey bemerket worden, sind den gemeinen Lasten an Landschätz, Zins, und Bergleichien unterworfen. Wir laden daher die Kauflebhaber auf den Termin den 18. Juli c. ein, Vor- und Nachmittages sich einzufinden, und zu bieten, nemlich auf dem Rathause vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Mettebusch. Vorläufig werden folgende Bedingungen bekannt gemacht: a. es kann niemand bieten, welcher nicht das Bürgerrecht hat, oder er muß es gewinnen. b. Das Kaufgeld wird in 4 Wochen vom Tage des Adjunctations-Beschedes an, in vollwichtigen Golde bezahlet; jedoch kann solches auch zur Hälfte gegen hinlängliche Sicherheit auf Obligation zu 4 prCent Zinsen creditirt werden. c. Wird zum Zuschlage die Approbation Hochlbl. Regierungs-Pupillen-Collegii vorgeschriebenemassen vorbehalten. d. Die Grundstücke werden dem Käufer nach diesjähriger Erndte eingeräumt, und übergeben, jedoch bis zur Bezahlung des Kaufgeldes, oder ausgefertigter Obligation das Eigenthums-Recht den Verkäufern vorbehalten. e. Versteht sich von selbst, daß die Lasten der Grundstücke auf den Käufer übergehen, mit Auschluß des

jetzt laufenden Jahres 1796. f. Ledes einzelne Grundstück wird in Vausch und Dogen verkauft, ohne ein Maß zu gewähren, so wie es da liegt, und ohne sich auf Gräben und Hecken einzulassen, welches den Kaufliebhabern überlassen wird, vorher in Augenschein zu nehmen, und Erfundigung einzuziehen. g. Gleichermassen wird es den Kaufliebhabern überlassen, sich zu erkundigen, ob irgend eine aus den Hypothekenbüchern nicht erkennbare Last an Stoppelhude, Wege, und dergleichen darauf hafte, weil deshalb keine Gewähr geleistet wird. h. Wegen der Galle muss der Käufer sich mit dem bisherigen Inhaber, ohne Verantwortlichkeit, und Einnischung des Verkäufers abfinden. i. Der Käufer bezahlt die Gebüren des Abdications-Beschiedes, u. s. w. ohne Abzüge vom Kaufgelde. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real Anspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sey an Grund-Abgaben, Hecken oder Gräben-Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termint, zur Angabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gerichtlichen Bedeuten, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern vergleichnen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 3ten Merz 1796.

Director, Burgermeistere und Rath allhier.
Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß nach eröffneten Concurs über das Vermögen der Cheleute Kleber die bereits zum freiwilligen Verkauf ausgebotenen Grundstücke derselben unmehr zum notwendigen gerichtlichen Verkauf in den bereits angesetzten Terminen ferner ausgestellt werden, als: 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 162 auf dem Markte nebst Hinterhause und Hudetheile welcher letztere auf vier Kühe sub Nr. 100 im Lubthorschen Bruche belegen und ohngefähr vier Minder Morgen

gross ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld oneriert, sowie von dem Hudetheile 18 Mgr. Viehshatz entrichtet werden müssen. Alles dies zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garte außer dem Simeonisthore ohnweit des Rückus, ohngefähr 15 Achtel gross nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landsatz beschweret; und gerichtlich überall auf 702 Rthlr. 14 gr. taxiret. Da nun dieser Verkauf in dem angesetzten Termin am 22sten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröfnen, und zu gewärtigen daß dem Besitztretenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebothe aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche noch nicht erschiliche Realansprüche zu haben vermeinen sollten hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termin anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796. Aschoff.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Ansuchen der Erben das Haus der ohnlangst verstorbenen Wittwe Horodissen zum gerichtlichen meistbietenden jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden soll. Es ist dies Haus an dem

Walle unter der Nummer 554 belegen, und hinter denselben ein grüner Hofplatz mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und jährlichen Abgaben von 5 Mgr. Kirchengeld belastet, von vereideten Taxatoren auf 130 Rthlr. 18 Mgl. gewürdiget, und kann der Anschlag davon auf der Gerichtsstube eingesehen werden. Da nun zu diesem Verkauf terminus auf den 19ten August präfigirt ist; so werden lusttragende Käufer eingeladen sich an besagtem Tage allhier auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Gebot zu eröffnen, und nach den Umständen den Zuschlag gewährtigen. Auch werden diejenigen welche an diesem Hause unbekannte aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche real Ausprüche zu haben vermachten sollten hierdurch vorgeladen solche in eben diesem Termin bey Strafe der Præclusion anzuseigen.

Ashoff.

Spachdem auf das bereits unterm 21sten XI Febr. c. freywillig subhafirte Neuwohnergebäude des Erbpächter Heinrich Wilhelm Vogd zu kleinen Aschen annehmlich nicht gehöthen, nunmehr aber, und da über des gedachten Vogdts Vermögen Concursus eröffnet, die nothwendige Subhafitation gedachter Neuwohnere verfüget worden. So wird selbige hiemit so als sie in den Mindenschen Anzeigen No. 10. 13. und 15. bereits näher beschrieben, nochmals zum fahlen Verkaufe aufgebotten und terminus ad scitandum auf den Dienstag den 6ten Septbr zu Enger beziehet in welchem Kauflustige ihr Gebot abzugeben, und wenn solches annehmlich, den Zuschlag zu gewährtigen haben. Wobei derselben bekannt gemacht wird, daß nach Verlauf dieses terminus keine weitere Nachgebothe statt finden. Amt Enger den 1sten Jun. 1796.

Congbrück. Wagner.

III Sachen zu verpachten.

Das in der Grafschaft Ravensberg an der Osnabrückischen Grenze belegene adliche Guth Waghorst, soll mit denen daz-

zu gehörenden Acker, Wiesen, Diensten und Schäfereyen, Zehnden, und verschiedenen andern dazu gehörenden sehr ansehnlichen Gerechtsamen, in termino den 11ten Julii auf dem Guthe Waghorst selbst, an den Meisibietenden auf 4 Jahre verpachtet werden. Die Conditiones unter welchen die Verpachtung geschehen soll, so wie auch der aufgenommene Anschlag, können vor dem Verpachtungs-Termin bey der Frau Landrathin von Korff zu Minden eingesehen werden. Minden den 7. Junii 1796.

Minden. Es wird der von Breitenbauchische Hof hieselbst, zur Vermietung in termino den 20sten Junii, Nachmittags um 2 Uhr, nochmals hierdurch ausgegeben. Zugleich werden dieseljenigen, welche von dem verstorbenen Herrn Oberpräsident von Breitenbauch Bücher bey sich haben, ersucht, solche, zu Complettierung des angefertigten Catalogi, sogleich am Unterzeichneten abzugeben.

Vig. Commissionis.
Bessel.

Minden. Die nahe bey Minden belegene Poggemühle nebst Zubehör, bestehend aus einer guten Dehl auch Mehl und Gräupenmühle, aus einem zur Krug und Ackerwirthschaft bequemen und geräumigen Wohnhaus nebst drey großen Nebengebäuden, ferner aus drey Morgen Garten, 31 Morgen Wiese und Weideland, und 4 Morgen Feldland, soll von Martini dieses Jahres an gerechnet, auf vier Jahre, meistbietend verpachtet werden. Kauflustige haben sich dazu am Mittwoch, als den 20. Julius instehend, des Nachmittags um zwey Uhr auf der Poggemühle einzufinden, und können die Besitzerhende den Zuschlag gewährtigen. Der Anschlag kann sowohl bey dem Amte Petershagen, als bey den Eigentümern dieser Mühle zu jederzeit eingesehen werden.

IV Notification.

Da der Königl. erbunterstättische Colosmus Johann Heinrich Meyer No. 29 der Bauerschaft Haeger bey der Heizrath mit der Marie Marlein Kleineberg verwitweten Stielmanns die übliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Amt-Werther den 21sten Juny 1796.

Classification der Conversationstone.

(Von Hrn. Rath und Agent Wehrs in Hannover.)

Sch habe einmal etwas von einem schäbaren Gemälde gehört, worauf eine Versammlung der Maler der Zeit, da es gemalt wurde, abgebildet ist, wie sie in einem Kreise sitzen und ein Concert aufführen. Ein jeder von ihnen spielt das Instrument, welches seinem Character angemessnen ist, und welches seine besondere Manier zu malen am besten ausdrückt. Der berühmte Maler **, dessen Figuren so kühn sind, bläset aus Leibesträfien das Waldhorn; hingegen aber spielt jener Meister von ersten Ränge, welcher seine Skulptur mit der größten Genauigkeit aufführt, und durch die feinsten Züge die Blick der aufmerksamsten Zuschauer fesselt, die Lederode (eine Art Basslaute). Das ganze Gemälde ist in dem nemlichen Geschmack fertigert. Ich glaube, daß, wenn man diese Idee beibehielte, man darunter eben so gut die verschiedenen Talente der Unterhaltung vorstellen, und dadurch eine Gesellschaft nach Maßgabe der Uebereinstimmung ihrer Talente, mit verschiedenen musikalischen Instrumenten, in ihre verschiedenen Classen theilen kann.

Um einen Versuch mit einiger Ordnung zu machen, will ich mit der Trommel an-

VII Sterbe-Sall.

Nun 18ten Junii c. entriß der Tod mir meine liebe Ehegattin Frau Margaretha Elisabeth geb. Freiberger im 59sten Jahre ihres Alters, und im 22. Jahre unseres Ehestandes. Allen Verwandten Freunden und Bekanten mache ich dieses unter Verhüttung schriftlicher Beileidsbezeugungen hierdurch bekannt. Craven, Regierungsrath.

Classification der Conversationstone.

(Von Hrn. Rath und Agent Wehrs in Hannover.)

fangen. Die Trommelschläger sind die Leroner, die durch ihre ungemäßigte Freude, lautes Lachen, und durch ihr großes Geschrei, in den Assemblen den Vorrang haben, verhindern, daß sich vernünftige Leute einander verständlich machen, die Umstehenden betäuben, und die Dörfer wo sie sind, von einem geist-reiz- und höflichkeitlosen Lerm wiederhallen lassen. Indessen ist auch die Trommel im Stande, mit ihrem heftigen Gelerne Dummköpfe zu bestücken, und in den Circeln der Damen, die eben keinen feinen Geschmack haben, hält man den Trommelschläger für einen Mann von Geist und aufgewecktem Wesen, der die Gesellschaften aufheitert. Ich glaube, es ist nicht nöthig anzumerken, wie die Leidenschaft der Trommel nicht wenig dazu beiträgt, daß sie so lermet.

Die Laute ist ein Instrument, das der Trommel schnurgrade entgegen ist. Sie allein macht eine angenehme Musik, und sollte nur in ganz kleinen Concerten gespielt werden. Ihre sanften melodischen Töne würden sich unstreitig unter einer großen Anzahl von Instrumenten, ja auch unter einer kleinen, ganz verlieren. Wenn man ihr nicht eine ganz besondere Aufmerksam-

keit gänet, so hört man selten eine Laute in einer Gesellschaft von mehr als fünf Personen, da sich hingegen die Trommel in einer Gesellschaft von fünfhundert sehr vortheilhaft ausnimmt. Ich widme sie solchen, die mit Geist begabt sind, eine genaue Beurtheilungskraft und eine übersaus angenehme Sanftheit haben. Sie wird auch vorzüglich von Leuten von gutem und unverdorbenem Geschmack geachtet, welche die einzigen competenten Richter einer so angenehmen Musik sind.

Die Trompete ist kein Instrument, womit man eine abwechselnde weitläufige Musik machen kann. Sie kann nur vier oder fünf Töne angeben, die einer Menge Wendungen und angenehmer Modulationen fähig sind. So lange sie in ihren Gränzen bleibt, kann sie gefallen, aber sie muß diese auch nicht überschreiten.

Die Leute, die man mit diesem Instrumente abbilden könnte, sind unsere Herren nach der galanten Welt, die sich durch ihren Umgang mit gesitteten Leuten einen ungezwungenen und lebhaften Unterhaltungston erworben haben, übrigens aber, was ihr Genie und Geist betrifft, sehr beschränkt sind. Ein Schauspiel, eine Assemblée, ein Ball, eine neue Mode u. s. w. sind die kleinen Noten, die sie anzugeben wissen, und in allen Gesellschaften beständig wiederholen.

Die Trompete ist bei einem kleinen Hause ein nothwendiges Instrument. Sie belebt das Concert, wenn sie gleich die Harmonie desselben nicht vermehrt.

Die Violinen sind die lebhaftesten mutwilligen Köpfe, die wegen der Geschwindigkeit in ihren Antworten und wegen heissender Stiche eines zu weit getriebenen Scherzes, im Concerte immer die Oberhand haben. Doch kann ich mich nicht ent-

halten anzumerken, daß die Violine, wenn man eben keine Laune hat Musik zu hören, einem das unerträglichste Instrument ist.

Es giebt noch ein anderes Instrument, welches in keinem andern Lande so gemein zu sein scheint, als in ***; ich meine die Bassgeige. Durch ihr Brummen unter den verschiedenen Parthien eines Concerts, verstärkt sie die Harmonie; und durch den Ton eines männlichen Stolzes mägit sie das Süsse der übrigen Instrumente. Die Bassgeige ist von einer der Trompeten ganz entgegen gesetzten Art. Sie kann die fantasstischen und mährischen Leute vorstellen, die zwar in Gesellschaften das Wort nicht allein führen mögen, aber doch von Zeit zu Zeit durch einen geschwinden Einfall, einen Originalzug oder ein Bon Mot, nicht wenig zur Unschwierigkeit einer Gesellschaft tragen. Mit einem Worte, ich sehe jenseit den Deutschen wie eine Bassgeige an.

Was unsere Genies auf dem Lande ans betrifft, die so gern, und mit so viel Veredsamkeit, von Hunden, Pferden, Füchsen, Gräben, Bäumen, Halsbrechen u. s. w. reden, so stehe ich bei mir an, ob ich sie wie eine brauchbare Parthie in meinem Concerte vom gesellschaftlichen Wesen gebrauchen kann. Wenn sie sich indessen das mit begnügen, daß ich sie zur Würde des Hjthorns erhebe; so mögen sie meinetwegen unter dieser Benennung bekannt sein.

Ich darf hier eine Art von Dudelsack nicht vergessen, die sehr gemein ist, ohne Aufzuhören vom Morgen bis an den Abend in einerlei Ton dudelt, bei diesem Dudeln beständig auf eine einförmige Art schnarrt, und eine Art Schnarpfe begleitet. Träger Dammlypse, unermüdete Erzähler, ermüdende Gedichtserzähler solcher Dinge, woran Niemand etwas gelegen ist; Leute, die vermöge einer allgemeinen Uebereinkunft die Plage der Gesellschaften sind, und dem ungeachtet verlangen, ein Ansas-

hen darin zu haben, weil sie von Grund aus von einem unbekannten Umstände unterrichtet sind, der er mag wahr oder falsch sein, nichts destoweniger zur Kenntniß oder zum Wohl irgend eines Menschen das geringste beiträgt, spielen selbigen.

Sehr wenig Menschen sind fähig, in allen Gesellschaften zu glänzen, und über allerlei Arten von Gegenständen auf eine angenehme Weise mitzureden, daß es sich nicht der Mühe belohnen würde, von diesen eine besondere Classe zu machen; um aber durch Uebergehung dieser seltenen Leute, meinen Plan nicht unvollkommen zu lassen, gebe ich ihnen das Clavier, welches, wie jeder weiß, alle Mäßt in sich faßt.

Die Bassgeigen herrschen bei den runden Tischen, die mit Gläsern und Tabakspfeifen bedeckt sind.

Die Violinen finden sich gerne bei den Caffettischen ein; man findet sie allemal zuverlässig da, wo französische Officire sind.

Die Trompeten sind unablässig beim Aufstehen eines Prinzen, oder in Damen-gesellschaften.

Damit man endlich einige Lehren aus diesem Aufsätze ziehen kann, so bitte ich jeden Leser, wohl in sich selbst zu gehen, über seine Neden genaue Musterung zu halten, sich zu prüfen, und sich dieses zum beständigen Gesetz zu machen, so oft er

aus einer Gesellschaft kommt, damit er allemal sicher weiß, was für ein Instrument er darin gespielt habe, ob er die Trommel geschlagen, den Trompeter gemacht, oder die Bassgeige ic. gespielt, und sich folglich bemühen möge, in Zukunft seine Musik immer mehr zu verbessern.

Was mich betrifft, so bekenne ich ganz freimüthig, daß ich vor mehreren Jahren eine Trommel war, und zwar eine von den lernenden, bis ich durch Hülfe einer Gesellschaft von feinen Leuten, in meiner Conversation so viel Trompete wurde, als ein Mensch von meinem hizigen Temperamente durch Vermischung dieser beiden Arten von Melodie, es werden kann. Ich habe mich seit einigen Jahren als ein Instrument angesehen, das einer kleinen türkischen Trommel mit Schellen nicht ungleich ist. Seit langer Zeit habe ich mich darauf gelegt, die sanfte Harmonie der Laute zu erlangen, aber Troch aller meiner Bemühung, muß ich zu meiner Verchämung betonen, daß ich mich täglich in einen Dudelsack ausartend ertappe. Obs nun eine Wirkung meines Alters über der Gesellschaften ist, die ich besuche, weiß ich nicht. So viel kann ich versichern, ich wage sorgfältig über meine Reden und lege mir Stillschweigen auf, so bald ich merke, daß die Sackpfeife sich darunter mischt, und da ich lieber andre spielen höre, als mich selbst, so fürchte ich immer die Harmonie des Concerts durch meine Musik zu stören, die so wenig Annehmlichkeit hat.

Aechtes Rezept gegen die Hypochondrie.

Ich esse gut, trinke gut, schlafe gut und doch befindet ich mich nicht gut, brummte einst ein hypochondrischer Gouverneur im Pays de Vaud gegen seinen Arzt,

Mein Herr, antwortete dieser, Sie essen zu gut, trinken zu gut, und schlafen zu gut, und darum befinden Sie sich niemals gut.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 4. Julius 1796.

1. Publicanda.

Nach einer in dem Reichsanzeiger befindlichen Nachricht hat ein vorsichtiger Landwirth, bei einer über hessischen Grafschaft Siegenhain sich äussernden außerordentlich wüthenden Hornviehseuche, bei der alle übrige Städte der Gegend zweimal ausstarben, seinen sämlichen Viehstand bloß dadurch gesund erhalten, daß er Wachholderbeer-Stauden, mit Beeren, Laub und Holz, in einem nicht gar zu heißen Backofen so weit gedörret, daß sie in einem grossen Mörser gestossen werden konnten. Das davon erhalten graue Pulver ward auf einen Butterschnitt, so hoch als ein Messerrücken, aufgestreuet, und jedem Hunde frische nüchtern, eine gute Stunde vor dem ersten Futter, zu fressen gegeben, auch damit einen Tag um den andern so lange forgesahren, als sich an dem Orte von der Seuche etwas äusserte. Durch dieses Wachholderpulver wird aber auch, außer der eigentlichen Viehseuche, bei anhaltender ungesunder Witterung, das Hornvieh gesund erhalten, wann solchem zweimal in der Woche, ein Butterschnitt mit dem Pulver, frische nüchtern, eine Stunde vor dem Futter, auf vorbeschriebener Art gegeben wird. Da nun dieses eben so wohlfeile als von jedem Landmann leichter zu erhaltende Mittel bei der Mindenviehseuche als ein Präservativ allerdings nützlich werden kann, weil die Wachholder-

zu den wirksamen schwefl- und urintriebenden Arzneien gehöret; so wird solches nach zuvor eingesorderten Gutachten des Ober-Kollegij Sanitatis, zum Besten des Publici und der Landwirtschaft hierdurch bekannt gemacht, und zur Anwendung bei vorkommenden Fällen empfohlen. Berlin, den 31sten Mai 1796.

Königl. Preuß. General- Ober-Finanz- Krieges- und Domainen Directoriun.
v. Blumenthal. v. Heiniz. v. Werder.
v. Struensee.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preußen.

Thun kund und sagen hiermit zu wissen: daß, da die Gründe, welche Uns bewogen haben, vermittelst der während dem Kriege in grossen Summen eingeführten Spanischen Piastressorten in Unsern Staaten zu gestatten, und die Annahme dieser Münzsorte in Unsern Landesherrlichen Ecken nach einem bestimmten Zahlwerth von 1 Thlr. 11 Gr. zu verfügen, gegenwärtig nicht mehr statt finden; wir allernächst resolviret haben, die obige Verordnung vom 25sten Junii 1794 wiederum aufzuheben. Wie ordnen und setzen hiermit fest.

1. Dass die sogenannten Spanischen Piastressorten in Unsern Staaten als eine gangbare Münzsorte nicht weiter circuliren, sondern nur als eine Handelswaare angesehen werden sollen.

2. Dass diese Münzsorte im Handel

Cc

und Wandel keinen bestimmten numerairen Werth haben, sondern die Bestimmung des Werths derselben der allgemeinen Handels-Conjunctur überlassen werden soll;

3. Dass in allen Unsern Landesherren-Cassen gar keine Piastres-forts weiter nach einem bestimmten Zahlwerth angenommen werden sollen;

4. Dass Unsere Münzen die Piastres-forts nur als Metall, nach den bekannten Grundsätzen annehmen sollen;

5. Damit diese Unsere Verordnung zu Federnmanns Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, und befehlen Wir Unserm General Ober-Finanz-Arbeits- und Domänen-Directorio das weiter Notthafe bieferhalb zu besorgen. Urkundlich unter Unsrer Höchstgeehnenden Unterschrift und begebrückten Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin, den 9ten May 1796.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Heinrich. v. Werder.
v. Arnim. v. Struensee.

Da sich in dem Testamente-Archiv hiesiger Landes-Regierung verschiedene Testamente befinden, wovon die Testatoren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr am Leben sind, als 1) das Testament des Directors v. Dankelmann de 25. Septbr. 1732. 2) Eben desselben de 10. August 1737. 3) die Dispositio inter liberos des Cord. Johann Wissmann de 11ten Septbr. 1722. 4) das Pactum successorium des re. Mühlius de 7ten April 1750. 5) das Testament der Kriegsräthin Becker; so soll in Termino den 12ten August c. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Justiz-Rath v. Rappard mit Publication dieser Dispositionen auf hiesiger Regierung ex officio verfahren werden, und werden daher die etwanigsten Erben von diesen Testatoren, oder die sonst ein Interesse dabein zu ha-

ben glauben, vorgeladen, sich in diesem Termine gehörig einzufinden, und der Publication gewartig zu seyn. Signatum Minden am 22. April 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche
Regierung.

v. Arnim.

Nachdem Sr. Königliche Majestät von Preußen unser allernädigster Herr, durch ein allernädigstes Hof-Rescript vom 8ten April a. festzusehen und zu ordnen geruhet: Dass für die hiesige Provinz, die auf die Anziehung und Anpflanzung der Maulbeerbaum und Hecken aussichteten Prämien in Gefolge allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26ten März c. aufgehoben seyn, dagegen aber alle diejenigen, welche ohne Verbindlichkeit Plantagen von 200 Stück untabehaftter Bäume in einem dazu tauglichen Boden, zur beständigen Unterhaltung anlegen, die ehemalige Prämie von 20 Rthlr. nebst der goldenen Seidenbau-Medaille oder auf Verlangen deren Werth mit 6 Ducaten erhalten sollen, jedoch allemahl erst nach Verlauf von 3 Jahren seit Anlegung einer solchen Plantage: Würden aber noch grössere Plantagen auf die vorabbestimte Art angelegt, die Prämie für jedes hundert Bäume mit 20 Rthlr. steigen; was aber die Seidenbau-Prämie selbst anbelangt, es bey denen im Patent vom 2ten May 1788. dieserhalb bestumten Säzen vor den Hand sein Bewenden behalten folle. So wird dieses dem respectiven Publicum zur allgemeinen Nachricht und zur Achtung derjenigen, welche sich u. n. Erlangung der vorgedachten Prämien bestreben wollen, bekannt gemacht. Uebrigens und da bis jetzt noch keine bestumte Vorschrift vorhanden gewesen, wodurch die Beschaffenheit eines Plantagenmässigen Maulbeerbaum bestimt werden, so haben Sr. Königliche Majestät zur allgemeinen Richtschnur allernädigst festzusehen geruhet, dass nur ein solcher Baum als Plantagenmässig gelten

Toll, welches bei seiner Pflanzung wenigstens 6 Jahre alt, und am Stamm einen Krumm vor 6 Zoll hat, auch begleichen Weine in Platten genugstens 24 Fuß aus einander stehen, an solchen Orten aber, wo nur eine einzelne Reihe steht, 18 bis 20 Fuß entfernt gepflanzt werden müssen. Hersford den 2ten Janii 1796.

b. Hohenhausen.

Nachdem per Rescriptum Clementiss. vom 2ten May c. anderweit befohlen worden, bey dem Handwerkewesen auf dem Lande in Verbindung dessenigen mit den Städten eine solche Einrichtung zu treffen, daß ein jeder genau wisse woran er ist; so wird im Allgemeinen hierdurch nochmals bekannt gemacht. 1. Dass bey der bereits in den Gesetzen bestimmten Strafe sich niemand auf dem Lande als Professionist ansetzen oder irgend ein städtisches Gewerbe betreiben darf bevor er nicht dazu die Erlaubnis nachgesuchet und ertheilet worden, jedoch bedarf es bey denen auf dem platten Lande ein für allemal gutgebräuchten Professionisten, als Stell und Rademachern, Schuhflickern, Bauernschaeidern, Zimmerleuten, und Grosschmieden dar, daß sie sich, bey der Steuer-Casse, in deren Bezirk sie wohnen, melden, über das zu entrichtende Nahrungsgeld handeln, und wenn sie darüber zur Richtigkeit gekommen, sich in dem zur Approbation einzufindenden Nahrungs- und Professionisten-Register verzeichnen, darüber ein Buch zu stellen, oder wenigstens einen Schein ertheilen lassen auf welchen sie dann ohne weitere Rückfrage arbeiten dürfen, sonst aber in die oben erwähnte gesetzmäßige Strafe verfallen sind. 2. Die vorhergenannten Professionisten, mit Ausnahme der Grosschmiede welche das Amt gebürgt gewinnen, und es mit den Meistern in den Städten halten müssen, haben nicht nothig, irgend eine Receptions-Gebür oder Antrittsgeld an die in der Stadt befindlichen Gewerke zu bezahlen, sondern entrichten blos für ihre

Person Vierteljährig an die Gewerkschäfe der Stadt wohin sie angewiesen sind 4 ggr., es dürfen dieselben aber weder Gesellen halten, noch Jungen in die Lehre nehmen, den Schaeidern ist jedoch erlaubt bey gehäusster Arbeit zwei unzünftige Gehülfen und einen Jungen zu brauchen wofür sie Vierteljährig für einen jeden besonders einen ggr. zur Gesellenlade in Behuf der Versiegung der Kranken und Reisenden entrichten, gleichwie den Schmieden nicht verwehret werden kann, da sie das Amt förmlich gewinnen, einen Jungen in Lehre und Unterricht zu nehmen, welcher beyhn Gewerk in der Stadt aus und eingeschrieben wird, auch können sie einen zünftigen Knecht halten, wofür sie dasjenige prästiren was die Meister in den Städten leisten. 3. Wer von obigen Professionisten nach Verlauf des ersten Vierteljahres von seiner Ansetzung angerechnet, sich nicht mit seinem Vertrage von selbst bey der Gewerks- und Gesellenlade eingefunden, ist in 2 R. Strafe verfallen, und wer mit seinen Verträgen in der Folge zurück bleibt, hat sich selbst zu zuzuwenden, wann dieselben durch den Landreuter auf seine Kosten eingefordert werden. 4. Außer den obgedachten dem platten Lande besonders vermachten Professionisten wozu noch die Blockschneider und Spinrademacher kommen insoweit die Innungs-Artikel darunter disponiren, darf sich niemand ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß der Königl. Krieges und Domainen-Kammer, oder des den Commerien, Handwerks, und Innungssachen vorstehenden Steuer-Raths, auf dem Lande ansiehen, oder irgend ein städtisches Gewerbe daselbst betreiben. Diejenigen Gewerbe, welche einen solchen Landmann anzunehmen, ihm Erlaubniß zur Arbeit oder andere Kunst und Meister-Rechte ohne vorausgängige Produktion eines Erlaubnisschein gewähren sollen, in 10 Rthlr. unerlässliche Strafe genommen werden. 6. Auf gleiche Art wird es mit den Schneidern und

E c 2

Schuhmachern gehalten, welche in der Eigenschaft förmlicher Stadtmeister sich mit Verfertigung neuer und besserer Arbeit, als der gewöhnlichen Bauernarbeit, beschäftigen, und zu dem Ende zünftige Gesellen und recipierte Jungen halten wollen; diese müssen, bevor sie von den Gewerkern auf und angenommen werden dürfen, zu ihrer Ansetzung als zünftige Meister eine besondere Concession ausbringen. Da nun durch gegenwärtige Verordnung das Verhalten aller derjenigen welche ein Interesse bei der Sache haben, genau bestimt worden; so hat sich ein jeder dem solches angehet darnach aufs genaueste zu achten, und sich für Schaden und Nachtheit zu hüten. Sign. Hersford den gien Junii 1796.

v. Hohenhausen.

II. Citationes Editales

Wir Isidorus Hagßpihl, durch die göttliche Vorsehung derer Klosterlichen Stifter B. M. V. zu Hunysburg und S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden ordinis S. Benedicti, erwählter und bestätigter Abt und Herr Thuen hiermit kund und zu wissen, daß es Gott gefallen unsfern wohlseligen Vorfahr, weiland Herrn Abt Engelbertus Engemann am 6ten Februar des jetzt laufenden Jahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit zu versetzen, und daß solchergestalt die von unserer Abtei zu Minden relevirende Lehne nach Vorschrift der gemeinen Rechte und besondern Reversalien von denen Vasallen und ihren Mitarbeitern, inwert Jahr und Tage genutzt hat, und die Lehnspflichten erneuert werden müssen: So werden hierdurch alle und jede, welche von unserm Klosterlichen S. S. Mauritii et Simeonis zu Minden einige Lehne tragen und besitzen, oder daran ein Erbfolgerrecht zu haben vermeinten, hierdurch vorgeladen, daß sie sich deshalb bey unserm Lehnshofe auf dem Klosterlichen Stift zu Minden gehörig melden, ihre Gerechtsame gebährend anzeigen und gehörig nachweisen, die Lehns muthen und

penititis prästandis empfangen und ihre Lehnspflicht erneuern, mit der Verwahrung, daß der oder diejenigen, so dieser Pflicht nicht nachgekommen und die Lehne vor Ablauf eines Jahres und Tages, nach dem Tode unseres wohlseligen Herrn Vorfahren nicht gemutbet und empfangen haben, für solche werden gehalten werden, welche die Lehnspflicht außer Acht lassen, und sich des Lehnsvorbrechen einer Felonie schuldig machen. Zu dessen Urkund haben wir diese Vorlaubung zu Federmanns Wissenschaft öffentlich in den Mindenischen, Hanoverischen und Cassischen Anzeigen bekannt machen lassen. So geschehen Minden den 17. May 1796.

Conr. Henken, Probst.
Lauz, p. l. Syndicus und
Lehns-Richter.

Der Johann Gottlieb Wittius, der Erbe der Königl. Eigenbehörigen Wittbusischen Stette von Nr. 49 zu Melzbergen ist vor 11 Jahren außerhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufenthalte einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonus Zacharias Arendsdörfer von Nr. 40 zu Soltermisch Amtsplotzho, welcher die nachgelassene Witte des vor 4 Jahren verstorbenen Coloni Moritz Wittius geheirathet hat, als jetziger Besitzer der Wittbusischen Stette behöchl. Krieges und Domänenkammer als Oberguts herrschaft derselben darauf angetragen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden möge, die Wittbusische Stette an den Heuerling Johann Friedrich Wittius einen nahen Verwandten des verstorbenen Coloni Moritz Wittius zu verkaufen. Hochgedachte Cammer hat sich auch zwar nicht abgesetzt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Auerde vorab edictaliter verabladet werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittius, Auerde der

Königl. eigenbehörigen Wittmussischen Stelle sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegenwärtige hieselbst an der gewöhnlichen Gerichtsstelle und am Rathause zu Minden öffigte, und den Lippstädter Zeitungen, wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictalcitation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amt in Person einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen; wobei ihm zur Warnung dient, daß, wann er in dem bezielten Termint ungehorsamlich ausbleiben sollte, er seines an der mehr besuchten Stelle habenden Anerberechts verlustig erklärt, und seinem Stiefvater dem Coloni Aрендhöller nachgelassen werden wird, solche mit obergutsherrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hausberge den 13ten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Nachdem der bisherige Wirth Gerhard Heinrich Lageschulte sich mit seinen Creditoren aussinander gesetzt und zur Besiedigung derselben seine sub Nro. 67 in Levern belegene Stätte samt allem Zubehör freiwillig verkauft hat, so werden auf Ansuchen des Käufers alle und jede, welche an gedachte Stätte aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen sollten, zu deren Angabe in Zeit von 6 Wochen und spätestens in Termino den 4ten August c. hierdurch öffentlich verabladet, unter beigesetzter Warnung, daß diejenigen, welche sich in der bestimmten Frist nicht melden, mit ihren Ansprüchen an die Lageschulte Stätte und deren Zubehör gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Freiherrlich von Horffsches Gericht. Haldem den 17ten Junius 1796.
Woßwinkel.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des in Concord gerathenen Heuerlings

Johann Heinrich Kindermanns in Ascheloh werden hiедurch öffentlich aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 26ten August hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Meindens.

Amt Werther. Da die Witwe des in der Kirchbauerschaft Dornberg sub nro. 3. verstorbenen Franz Adolph Honßel angezeigt, daß zwar das vorhandene Vermögen zur Befriedigung aller Creditoren auslangend sein würde, ihre aber zur gänzlichen Uebersicht des Schuldenzustandes daran gelegen sei, ob und wer außer den ingrossirten Creditoren an das vorhandene Vermögen Anspruch zu haben vermeine, und des Endes nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 51. §. 68 - 85 um Convocation der nicht ingrossirten Creditoren angehalten, so werden hierdurch alle und jede nicht ingrossirte Gläubiger mit einer 9 wöchentlichen Frist auf den 7ten September nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klärstellung unter der Deutung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Meindens. In Termino den 25. Juli c. sollen einige hundert Zentner altes Dachbley meisthetend verkauft werden; Liebhaber hierzu wollen sich des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube des Hochwürdigen Domcapitel einfinden.

Zur Außeinandersetzung der Erben des verstorbenen Bergmanns Paul Weit soll dessen auf der Bölkhorst belegenes Haus und Garten, so zu Einhunderd und acht Thaler tapirat ist, in Termino den 5. Sept. v. J. Nachmittags um 2 Uhr in des Oberste-

gers Herrn Gebhard. Hause öffentlich an den Mehrschüttenden verkauft werden, wozu sich die Kauflustigen einfinden können.

Petershagen. Auf dem Achteck althier liegt eine Partheie gute Schafwolle zum Verkauf vorrätig, wozu sich Käufer binnen 14 Tagen bey dem Hrn. Amtmann Ludowig einfinden wollen.

Hersford. Bey dem Posthalter Wessel althier ist ächter frischer Virmontier und Dreyburger, auch Selter und Bitterbrunnen in billigen Preisen zu haben.

Kilber. Auf dem hiesigen Gute sind 198 Pfund gute reine Schafwolle zu haben; wozu Kauflustige binnen 8 Tagen sich einzufinden; sonst solche außer Landes verkauft werden möchte.

Halle im Ravensbergischen.

Bey denen Handelsleuten Franz Heinrich Brinkmann, und Hermann Niehoff jun., ist eine Parthen recht gute Wolle vorrätig, welches den einländischen Fabrikanten bekannt gemacht wird, wenn sie solche zu handeln willens sind sich in 14 Tagen einzufinden, sonst solche versandt werden möchte.

Bielefeld. Da die Auseinandersetzung unten benanchter Kaufleute, Eigentümere desz. dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alodial freyen Hofes, nothwendig geworden; so haben dieselben resolvirt, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszuziehen; und wird Vermittlungs zu diesem Endzweck auf den öten Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf besagtem Hofe, Morgens 11 Uhr anberahmt. Lustragende Kaufleute allen Standes werden daher eingeladen ihr Gebot alsdann zu eröffnen, und die Bedingungen zu vernehmen. a. Dieser Hof ist von allen Seiten ganz frei, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf-

und Abfahrt, auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entre. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterrain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterrain und 1 Etage massiv, die 2te Etage von Holz ist, das Souterrain ist massiv gewölbt und in 4 aparte Keller eingetheilt. In der internen Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 grosser tapezierter Saal, 1 Canin und 1 Nebenzimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, besnebst 1 Bedientenstube und 1 Schlafkammer, 1 Waschhaus mit 1 Pumpe und 2 geräume Hausschl. In der aten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, 2 Flure und 1 beschossener Boden, alles in bestem und regelmässigen Stande. c. Vor dem Principalgebäude liegt 1 grosser steinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten desselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geräumen Kammern, 2 Flur und 1 beschossenen Boden, in gutem regelmässigen Stande. e. Ein Gebäude zur linken besagten Plazet 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist inwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutschremise, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallknecht, auch 1 beschossenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit, von einer 15 Fuß hohen Etage, dient zu Wagen und Holzremisen. h. Ein grosser grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit Obstbäumen und 1 mit dem Herrn Stadtdirector gemeinschaftlichen Brunnen in der Mauer versehen. i. Noch ein grüner Hof an obigen stoßend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit

mit 1 verdeckten Lanthengarze. 1. Noch ein Baumgarten an vorigen stoßend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. 1. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den Herrn Baumeister Menckhoff aufgenommen, vermessen, und zu 12,500 Rtl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besehen wünschen, die belieben sich nur an den Kaufmann Stabe allhier zu wenden.

Rabe, Niemeyer, Heiz.

Bielefeld. Bey dem Kaufmann Joh. Ph. Colbrunn allhier sind 10,000 St. Zwilling-Säcke, und 75 St. Berliner Scheffel-Gemäß, mit Eisen beschlagen, bendes wenig gebracht und so gut wie neu, um einen Werth seyenden Preis zu haben.

De Kornfelds Erbpächterey auf Niederröhrmanns Stette Num. 1. Kirchspiels Iselhorst soll Schuldenhalber am zosten August Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem zu 170 Rthlr. taxirten Wohnhause, aus etwa 15 Berliner Scheffelaat Grundstücken nach der Taxe zu 312 Rthlr. 12 ggr. und etwas Plaggenmatt, wogegen jährlich 32 Rthlr. in Golde Erbpacht, so wie 9 Rthlr. Weinkauf in Golde bey Personen Veränderungen, davon bezahlt werden müssen. Lustragende Käufer werben hiermit aufgefordert, gebachten Lages ihr Gebot zu eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewarten hat. Zugleich werden diejenigen, welche an diese Erbpächterey irgend einen Realanspruch haben, zur Angabe und Liquidation auf gebachten Tag hiermit unter der Verwarnung veradlader, daß ihnen sonst deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. 2. Brackwede am 23. May 96.

Die Königlich Eigenhabebrige Steinbecks oder bey der Becke Stette Nr. 29. Vrsch. Ummeln soll mit Vorbehalt der Qua-

lität am zoten August c. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld Schulden halber meistbietend verkauft werden. Diese Stette besteht aus einem Wohnhause mit dem Brunnen und Backofen; 2 Kirchensäulen und Begräbnissen, etwa 18 Scheffelaat Feld-Gartland und Wiesewachs und 29 und 1/2 Scheffelaat Markengründen, zusammen auf 805 Rt. 11 gar. veranschlaget, wogegen die jährlichen Abgaben 8 Rt. 8 ggr. 10 Pf. betragen. Lustragende Käufer müssen an gebachtem Tage ihr Gebot abgeben, wo dann der Meistbietende den Zuschlag erhalten und nachher kein weiteres Gebot angenommen werden soll. Zugleich werden alle diejenige, welche an diese Stette Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Nachweizung auf gebachten Termin unter der Verwarnung veradlader, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret, sondern auf immer abgewiesen werden sollen. Amt Brackwede am zten Junii 1796.

Des un längst gestorbenen Neubauers im Kirchspiel Cappela Johse Wahlbrinks kleines nur zu 20 Rthlr. geschätztes Häuschen samt dazu gehörigen auf 87 Rt. 12 ggr. gewürdigten Lande von ungefähr 5 Scheffel Aussaat, von welchen Grundstücken jährlich 2 Rt. 1 ggr. herrschaftl. Lasten entrichtet werden müssen, sollen nachdem seine Kinder und gesetzliche Erben wegen dars auf haftenden die Nachlassenschaft übersteigenden Schulden davon abstrahiert, und die bekannten Gläubiger nach Vorschrift des allgem. Ger. Ordn. i. Th. Tit. 50. §. 5. Lit. c. sich vereinigt haben, daß die Concursveröffnung unterbleiben solle, in dem ein für 3 mal auf Freitag den 9. Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschrieben angezeigten Biethungstermin aufgeschlagen, und dem Meistbietendlichbiethenden von Hochdbl. Regierung zugeschlagen werden, so hiermit Vorschriftemäßig verlautbart wird, und Kaufstüsse auf den gesegneten Termin zur Eröffnung ih-

res Boths und Schließung des Kaufs hiermit eingeladen werden. Ecklenburg den 25ten Junii 1796. Metting.

Bremen. In der Cramerschen Buchhandlung alhier ist ein Verzeichniß vom ungebundenen, größtentheils noch ganz neuen Büchern heraus gekommen, welche zu heruntergesetzten Preisen verkauft werden sollen. Hier in Minden ist dieses Verzeichniß bey Herrn Nehls Erben, und in Herford bey Herrn Haacke, Buchb. gratis zu haben, welche auch Bestellung annehmen.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Die nahe bey Minden belegene Poggemühle nebst Zubehör, bestehend aus einer guten Dehl auch Mehl und Graupenmühle, aus einem zur Krug und Ackerwirthschaft bequemen und geräumigen Wohnhaus nebst drey großen Nebengebäußen, ferner aus drey Morgen Garten, 31 Morgen Wiese und Weideland, und 4 Morgen Feldland, soll von Martini dieses Jahres an gerechnet, auf vier Jahre, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich dazu am Mittwoch, als den 20. Julii inschend, des Nachmittags um zwey Uhr auf der Poggemühle einzufinden, und können die Besichtigende den Zuschlag gewährtigen. Der Anschlag kann sowohl bey dem Achte Petershausen, als bey den Eigenthümern dieser Mühle zu jederzeit eingesehen werden.

Von Einem Hochwürdigen Dom-Capitul soll am 25. Julii Morgens um 10 Uhr das am kleinen Domhofe belegene zu dem Dom Syndicate gehörende Wohnhaus nebst Stallung und Garten ervaertet auf 2 oder 3 Jahre dem Meistbietenden vermietet werden, daß solches zu Michaelis des jetzigen Jahres in Besitz genommen werden kann. Minden den 30. Junii 1796.

V Gelder so ausszulehen.

Auf Allerhöchsten Befehl sollen die, den zarten August d. J. zinslos werdende

250 Th. holl. Liedingsche Inventariengelder anderweit zu 4 prCent wieder untergebracht werden. Wer nun solche anzuleihen gewilligt und hypothekarische Sicherheit leisten kann, hat sich dieserhalb an Unterschriebenen oder an den hiesigen Landrentmeister Strücker zu verwenden.

Sign. Lingen, den 14. Junii 1796.
Königl. Preuß. Krieges- und Domänen-Rath Deputatus Camerae perpetua.

Maurer.

VI Sachen so gestohlen.

Wedigenstein. In der Nacht vom 17ten auf den 18ten Junius, a. v. ist von dem Gute Wedigenstein ohnweit Minden, eine Kuh aus dem Stalle gestohlen, welche folgender Art gezeichnet: nemlich schwarz mit einigen weißen Streifen vor dem Kopfe, wohlgestalteten Hörnern, an der Brust, die Vordermilchen 1 Zoll länger, wie die hintern, und in der einen Vordermilch einen Geschwulstknoten. Derjenige so diesen Diebstall entdeckt, hat für sein Vermögen eine Belohnung von 5 Rthl. zu erwarten.

Hancke,
Verwalter baselbst.

VII Personen so gesucht werden.

Minden. Es wird bei einer guten Herrschaft, eine geschickte Kochin welche mit guten Zeugnissen versehen, gleich oder auf Michaeli verlangt, und ist das nächste bey Herr Stille oben dem Markte zu erfahren.

VIII Notification.

Da der Königl. erbmeierstättische Colos-nus Johann Heinrich Meyer № 29 der Bauerschaft Haeger bey der Heirath mit der Marie Marlein Kleinebergs vermittelten Siekmanns die übliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Amt Werther den 21sten Junii 1796.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den II. Julius 1796.

I Citationes Edictales.

Der Vorsohn des vor verschiedenem Jahren hieselbst verstorbenen Bürgers Ludwig Kraftzig Namens Henrich Friederich Kraftzig, welcher zu Blankenheissen im Kirchspiel Nienstädtten ohnweit Altona geboren, ist nach geschehener Confirmation nach Stettin zu einem Tuchmacher in die Lebre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend eine Nachricht erhalten. Da nun der Heinrich Friederich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Vorladung ihres Vorsohns angetragen hat; so wird der Heinrich Friederich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathause zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Lippstädtischen Zeitungen und den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edical-Citation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 3ten Novbr. 1796, auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu

gewärtigen, wobey ihm zur Warnung dienet, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für tott erklärt und sein in dem hiesigen amtlichen Deposito befindliches Abdicat ab 95 Rthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabfolget werden wird. Wobei denn auch des verschollenen etwaige hier noch unbekannte Erben und Erbnehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Commissionen Hoffbauer und Pöhlmann zu Minden vorgeschlagen werden, zu gesellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig anzudauern und auszuführen, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwehnte Abdicatum der Wittwe Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hauberge den 24ten Decbr. 1795.

Müller.

Nachdem über das sehr verschuldete Vermögen des Heuerl. Henrich Doot in Krefts Kotten zu Barringsdorff der Concurs eröffnet worden; So werden sämtliche Gläubiger desselben hemit citirt, ihre habende Forderungen in Termino Dienstags den 26. Jul. bey Strafe ewigen Stillschweigens an-

D b



zugeben und erweistlich zu machen. Amt
Enger den 28ten Jun. 1796.

Cosbruch. Wagner.

Auf den Antrag der Witwe Heitmanns und deren Elternkinder, wie auch der Bertelsmannschen Erben, wird sowol der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Tischlermeisters Heitmann, so vor 30 Jahren als Tischlergesell über Hamburg nach Riga sich begeben, als auch der vor 27 bis 30 Jahren angeblich nach England oder Surinam gegangene Georg Christoph Bertelsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Kaufhändlers, und ihre etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmern hiedurch vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vorgetragen, in dem auf den 2ten October 1796 zur Angabe und Nachweisung ihres Erbrechts oder Wahnehmung weiterer Ausweisung am hiesigen Rathause angesetzten Termine persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die beiden Vorgeladenen als verschollene im Ausbleibungsfall für tot erklärt, auch ihre unbekannten Erben oder Erbnehmern von der Filialportion des ersten und von einem etwanigen Anspruch auf den Großmütterlichen Nachlaß der Witwe Bertelsmann gänzlich präcludiret, mithin das vorhandene desssaige Vermögen denen Geschwistern der Verschollenen als Erben überlassen werden soll. Bielefeld im Stadtgericht den 21sten Decbr. 1795.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen, daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dietrich Kurlbaum per Decretum vom 7ten Octbr. 1795. der formliche Concurs-Proces eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkannt, auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verfügt worden. Es werden demnach sämtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Kurlbaum mittelst gegenwärtigen wiederholentlich inserirten Edictal-Ladung zur Angabe

und Nachweisung auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesigen Bekanntschaft die mit zureichender Vollmacht und Instruktion zu versendenden Herrn Justiz-Commissionären Hoffbauer und Stifts-Amtmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Verbehaltnung des in der Person des Hrn. Justiz-Commissionär Ziegler angeordneten Curatoris auf den 22ten August d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathaus verabladet und zwar unter der Verwarnung daß die alsdann nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Bielefeld am Stadtgericht den 27ten Jun. 1796. Buddeus.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In Termino den 25. Julii c. sollen einige hundert Zentner altes Dachbley meistbietend verkauft werden; Liebhaber hierzu wollen sich des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube des Hochwürdigen Domcapitels einfinden.

Minden. In einigen Tagen erhalten ich eine Partei gute Erbseen, davon ich den Berliner Scheffel zu 2 Rthl. 8 gr. Cour. feil biete. Ostfr. Butter 4 Pf. 1 Rthlr. in kleinen Fässern.

H. S. Hohlt.

Minden. Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts hieselbst fügen hiermit zu wissen: daß auf Ansuchen des Policey-Ausreuter Schwager in Termino den 23. huj. 2 Morgen ihm eigenthümlich zugehöriges Land, welche in den Berens Kämpen zwischen Wielking und Mündermanns Lande belegen ist, wovon der Zehnte gezogen, 1 Scheffel Zins-Gerste an das Kloster jährlich entrichtet und 12 mgr. Landschak an die Gümmerey bezahlt werden muß

so wie solches nach Abzug dieser Lasten durch verpflichtete Sachverständige auf 140 Rt. gewürdiget ist freywillig jedoch gerichtlich zum meistbietenden Verkauf ausgestellt werden soll. Lustragende qualifizirte Käufer werden daher eingeladen sich am besagten Tage vor der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und nach Besinden den Zuschlag zu gewährtigen.

Ashoff.

Bir Richter und Assessores des Stadtgerichts allhier fügen hiermit zu wissen: daß der biesige Bürger und Schuhmacher - Meister Justus Henrich Knopf auf Subhaftstation seines durch den ohnlängst erfolgten Tod seiner Mutter ererbten Hauses Nr. 776 auf der Fischerstadt angetragen hat, um seine Gläubiger aus den aufkommenden Kaufgeldern befriedigen zu können. Es soll daher dieses Haus Nr. 776 auf der Fischerstadt samt Zubehör, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, einem Eintheilungs - Capital, wofür jährlich 14 ggr. an die Cämmerey bezahlet werden, auch einer Abgabe von 3 ggr. an die Marien Kirche belastet, und solcher - gestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 62 Rthlr. gewürdiget ist, nebst den zu 50 Rthlr. taxirten dazu gehbrigen Hude - theil Nr. 47 auf dem Fischerstädtischen Bruche, von einer Kub und nach Abtreitung ohngeehr einen Morgen haltend, in Termine den 16. August dieses Jahrs gerichtlich und meistbietend zum Verkauf ausgestellt werden. Lustragende Käufer können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr vor der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot eröffnen, und nach Besinden den Zuschlag gewährtigen. Zugleich werden auch alle unbekannte Real - Gläubiger hierdurch vorgeladen, in diesem Termin ihre etwaigen Ansprüche anzugeben, oder zu gewährtigen: daß sie damit präcludiret, und gegen den Käufer und die sich gemeldeten Gläubiger nicht weiter gehdret wer-

den sollen. Minden am Stadtgericht den 8ten Julius 1796.

Ashoff.

Neuhoff an der Weser. Die diesjährige Schurwolle liegt zum Verkauf bereit. Käufer wollen sich in 8 Tagen einzufinden.

E. E. Meyer.

Da das Vermögen des ausgetretenen Cantonissen Johann Heinr. Christian Almann aus Petershagen durch eine rechtskräftige Sentenz zum Besten der Invaliden - Cassa confisckt worden, und dem zufolge das Officium fisci auf den Verlauf dessen Grundstücke angetragen hat: So werden nach vorher davon aufgenommenen Taxe Sachverständiger Taxatoren ausgebeten. 1. Ein Acker in der Masch auf der Bult bey Jürgen Quesse, wovon der Zehnte ans Amt allhier gehet und zu 157 Attle. 12 ggr. geschätzt ist. 2. Ein Morgen hinter der Hofbreite bey Dietr. Almann, so frey und zu 162 Rt. 12 ggr. 3. Ein Morgen im Bruchplatz bey Christian Poos, so frey und zu 162 Rthlr. 12 gewürdiget ist. Zum Verkauf ist terminus auf den 17ten Octbr. bezielt, wo sich Kauflustige so zum Ankauf fähig und Zahlung zu leisten im Stande sind, Morgens 9 Uhr einzufinden können, und hat der Bestbieter vorbehältlich der Erklärung des Officium fisci, den Zuschlag zu erwarten. Uebrigens werden alle die, so wegen Eigenthum, Pfandrecht, Dienstbarkeit oder sonst, ein dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben glauben, bei Gefahr der Abweisung aufgefordert, solches in dem bezielten Termin anzugeben und nachzuweisen.

Sign. Petershagen den 15. Jun. 1796.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker. Goecker.

Ein überflüssiges Gebeude auf der Linnebenneths Stette zu Wallenbrück, so durch Sachverständige auf 359 Rthl. 12 mgr. tarret, soll in termino Dienstags den

Od 2

26ten Jul. auf der Amtsstube zu Enger zum Abbrechen an den Meistbietenden verkauft, auch einem solchen Käufer, der gehörige Sicherheit nachweisen kann, das Kaufgeld bis Weihnachten c. creditirt werden. Lusttragende können sich daher am besagten Tage und Orte einfinden, ihr Gebot eröffnen, und wenn dieses annehmlich, des Zuschlages gewärtigen. Derjenige so dies Gebäude nicht kennt und solches vorher besehen will, kann sich deshalb täglich an den Untervogt Hippen zu Wallenbrück addressiren. Amt Enger den 8ten Jul. 1796.

Connsbruch. Wagner.

Nachdem auf das bereits unter 21sten Febr. c. freiwillig subhastierte Neuwohnergebäude des Erbpächter Heinrich Wilhelm Vogd zu kleinen Aschen annehmlich nicht gebothen, nunmehr aber, und da über des gedachten Vogdts Vermbgen Concursus eröffnet, die nothwendige Subhastation gedachter Neuwohnerey verfügt worden. So wird selbige hiemit so als sie in denen Mindenschen Anzeigen No. 10. 13. und 15. bereits näher beschrieben, nochmals zum feilen Verkaufe ausgeboten und Terminus ad licitandum auf den Dienstag den 6ten Septbr zu Enger beziehet in welchem Kauflustige ihr Gebot abzugeben, und wenn solches annehmlich den Zuschlag zu gewärtigen haben. Wozu denenselben bekannt gemacht wird, daß nach Verlauf dieses Termins keine weitere Nachgebothe statt finden. Amt Enger den 1sten Jun. 1796.

Connsbruch. Wagner.

III Sachen zu verpachten.

Minden. Die nahe bey Minden belegene Poggemühle nebst Zubehör, bestehend aus einer guten Dehl auch Mehl und Graupenmühle, aus einem zur Krug und Ackerwirthschaft bequemen und geräumigen Wohnhause nebst drey großen Neben Gebäuden, ferner aus drey Morgen Garten, zt

Morgen Wiese und Weideland, und 4 Morgen Feldland, soll von Martini dieses Jahres an gerechnet, auf vier Jahre, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich dazu am Mittwoch, als den 20. Julius instehend, des Nachmittags um zwey Uhr auf der Poggemühle einzufinden, und können die Besitzerin den Zuschlag gewärtigen. Der Aufschlag kann sowohl bei dem Amt Petershagen, als bei den Eigentümern dieser Mühle zu jederzeit eingesehen werden.

Bey Einem Hochwürdigen Dom-Capitol soll am 25. Juli Morgens um 10 Uhr das am kleinen Domhofe belegene zu dem Dom Syndicate gehörende Wohnhaus nebst Stallung und Garten dergestalt auf 2 oder 3 Jahre dem Meistbietenden vermietet werden, daß solches zu Michaelis des jetzigen Jahres in Besitz genommen werden kann. Minden den 30. Junii 1796.

Da die Wedigensteinsche Windmühle auf Michaelis dieses Jahrs pachtlos wird, so wird Terminus zu anderweiter Verpachtung auf den 25ten dieses angesetzt, in welchen sich Liebhaber Morgens 10 Uhr auf dem Dom-Capitolshause einzufinden und ihr Gebot eröffnen können. Minden den 8ten Juli 1796.

Du die Pacht des Brauens und Backens zu Rödinghausen in der Grafschaft Ravensberg Amts Linberg mit dem Monat May 1797 zu Ende geht; so wird Terminus zu deren anderweiter Verpachtung auf den 1ten August dieses Jahres anberaumet, an welchem Pachtlustige sich vor dem Accise-Inspector und Bürgermeister Schmidts zu Bände einzufinden, ihr Gebot eröffnen können und der Besitzerin des Zuschlages approbation salve zu gewärtigen hat. Lebrigens aber wird im Voraus bekannt gemacht, daß kein Gebot unter dem bisherigen Pachtquanto von 80 Rtl. angenommen wird. Sign. Hersford den 23. Junii 1796. v. Hohenhausen.

IV Warnungs-Anzeige.

Die Frau eines Heuerlings im Amt Blotho ist wegen begangenen Diebstahls zu zwölfmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilet worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 8ten Juli 1796.

Aufstatt und von wegen ic.

Erzayen.

V Gelder so auszuleihen.

Mindeln. Bey der Simeons Kirche sind kommenden Michaeli 50 Rthlr. in Louis'ors gegen sichere Hypothek und gewöhnliche Zinsen auszuleihen. Die Liebhaber wollen sich bey dem Kirchen Diaconus Hrn. Arning melden.

VI Avertissements.

Der Lieutenant des Königl. Preuß. Infanterie-Regiments von Schladen, Franz Carl Herr v. Vincke, zweiter Sohn des Landrats Frh. v. Vincke Herrn zu Kilber und Sieblinghausen ist willens seine sämtlichen Schulden zu bezahlen, und hat deshalb bey den Regiments-Gerichten nachgesucht, daß die Befriedigung seiner Gläubiger von einer zu dem Ende depositirten Summe gerichtlich geschehe. Demz-nach werden sämtliche Creditoren des gedachten Lieut. v. Vincke hierdurch edictaliter verabladet, binnen hier und spätestens den 19ten August a. c. mit ihren habenden Forderungen, gehörig liquide und bescheinigt, bey uns sich schriftlich zu melden um ihre Bezahlung, nach gehöriger Prüfung, zu erhalten. Diejenigen aber welche sich binnen dieser gesetzten peremtorischen Frist nicht bey uns melden, haben zu gewärtigen, daß sie auf immer von der Bezahlung ausgeschlossen bleiben.

Minden den 8ten Juli 1796.

v. Grabowsey Capitain.

Dorchtch Auditor.

Vigore Commissionis.

Eine unbekannte Frauensperson von kleiner untergesetzter Statur, schwarzen Haaren und Augen, einen dicken aufgeblasnen braunröhlich durchscheinenden Gesichts, dem Ansehen nach zwischen 40 und 50 Jahren, am linken Arme, rechten Beine und Halse, mit denen Narben ehemaliger Kistenschädens bezeichnet, ist, da sie hier in der Gegend Almosen gesuchet am 1sten dieses zu Dreyen tott gefunden, von Gerichts wegen aufgenommen, und zu Enger beerdiget. Denen etwaigen Angehörigen dieser Unbekannten wird dieses hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Amt Enger den 2ten Juli 1796.

Connsbruch. Wagner.

VII Notification.

Da der Königl. erbnieverstättische Colos-nus Johann Heinrich Meyer Nro. 29 der Bauerschaft Haeger bey der Heirath mit der Marie Marlene Kleinebergs verwitweten Siekmanns die übliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, so wird folches hierdurch bekannt gemacht. Amt Werther den 21sten Juny 1796.

XII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1 Jul. 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	4	Lot
= 4 = Semmel	5	=
Für 1 Mar. fein Brod	22	=
= 1 = Speisebrod	27	=
= 6 = gr. Brod 8 Pf. 16	16	=

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Kindfleisch bestes	3	mgr.	4	pf.
= sch'echeres	2	=	=	=
= Schweinefleisch	4	=	2	=
= Kalbfleisch wovon der				
Brate über 9 Pf.	3	=	4	=
= dito unter 9 Pf.	1	=	4	=

Einige Gedanken über das Armenwesen.

Eine zweckmäßige Einrichtung des Arztemwesens ist ohne Zweifel ein Gegenstand von sehr großer Wichtigkeit, so lange die Staaten noch nicht zu denjenigen inneren Organisation und zu dem Gleichgewichte der Kräfte unter einander gelangt sind, daß öffentliche Arme eben so sehr bey uns unbekannte Benennungen geworden, als sie es bis und bis im Alterthume waren. Ueberall findet man seit undenklichen Zeiten Verordnungen über diesen Gegenstand; aber selbst die besten haben doch das Betteln nicht ganz hemmen können. Ein berühmtes Beispiel giebt Hamburg, welches bekanntlich so musterhafte Armen-Anstalten hat, daß selbst der egoistische Britte sich gezwungen sieht, die Vortrefflichkeit derselben anzuerkennen, und zu benutzen. Und doch hat dort das Betteln noch nicht ganz aufgehört. Gleichwohl ist es leichter in größern Städten damit eher zu Stände zu kommen. Viel schwieriger wird diese Einrichtung auf dem platten Lande, mit Zubegriff der Landstädte, zumahl bey uns in Westphalen, wegen der zerstreut liegenden Wohnungen und Metereien. Es würde zu weitauftrig und für den, der nur etwas um sich sieht, unnütz seyn, die Beschwörungen und Besorgnisse auseinanderzusehen, welchen besonders Landleute von den herumtreichenden Bettlern ausgesetzt sind. Ist es nicht arg, daß ein Bauer das Allmosen, daß er, außer seinen gewöhnlichen Armenbeiträgen, an diese Wagabunden zu entrichten hat, auf 10, 15, ja 20 Rthl. anschlagen kann, und daß es zumahl der einzeln wohnende Landmann nicht leicht wagen darf, einen solchen Landstreicher vor seiner Thür abzuweisen, weil er von ihm allerlei Unfug und wohl gar seine im eigentlichen Sinne des Worts brennende Rache befürchten muß? Diesem

Nebel kann abgeholfen werden, wenn man nur ernstlich will. Die Churmark Brandenburg giebt davon einen in die Augen fallenden Beweis. Dort brachte der berühmte Menschenfreund, der Herr Domherr von Kochow auf Nekahn im Jahr 1786, zur Abstellung der Landbetteli die Errichtung von Provinzial-Armen-Häusern zuerst in Vorschlag, welcher einige Jahre hernach von dem damaligen verdienstvollen Hrn. Staatsminister von Voss als Chef des Departements der Churmark, von Magdeburg und Halberstadt, durchgedacht und glücklich ausgeführt wurde. Man muß das deshalb unterm 11. Jun. 1791, im Druck erschienene vortreffliche Land-Armen-Reglement lesen, wenn man sowohl ein belehrendes als erfreuendes Meisterstück über diesen Gegenstand kennen lernen will. Man erlebte nun zu Straußberg, (1. Febr. 1792.) zu Wittstock (1. Nov. 1793.), zu Beandenburg (1. Jan. 1794.) drei Armenhäuser, zu deren Etablung von unsers Königs Majestät aus landesväterlicher Milde die Kosten angewiesen worden waren. Man sieht leicht, daß die aufgegriffenen Landbettler darin eine Zeitlang zur Correction arbeiten müssen: auch ward aus triftigen Gründen die Versorgung von 500 Invaliden damit verbunden. Die Anstalten, welche man traf, um diese Errichtung der Armenhäuser ganz zweckmäßig zu machen, d. h. die Landbetteli ganz zu hammen, sind vortrefflich: so wird, um nur eins anzuführen, die Aufhebung und Abslieferung eines Wagabunden ans Armenhaus eben sowohl belohnt, als es bestraft wird, wenn ein Dorf das Betteln verstatet hat. Man kann denken, wie wirksant und abschreckend dies seyn müste! Der schwierigste Punkt, wie bey allen guten Vorschlägen, war auch hier der Mangel

eines etatsmäßigen Fonds zur Unterhaltung dieser 3 Armenhäuser. Natürlichersweise versuchte man diese Gelder durch eine wohlberechnete und fixierte Repartition von den Städten (außer Berlin und Potsdam) und von den Landbewohnern aufzubringen: und dies ist auch gelungen, obgleich die Erinnerten Anfangs sich gar nicht bereitwillig dazu finden ließen. Jährlich beträgt nun diese etatsmäßig erforderliche Summe zur Unterhaltung der 3 Armenhäuser etwa 44000 Rthlr., nach öffentlichen Nachrichten; doch nur für die Mittelmark, Altmark, und Prignitz, denn die Uckermark wollte sich zu dieser Association nicht entschließen. Diese Einrichtung hat schon die vortreffliche Folge gehabt, daß die Landbettelei in diesen 3 Provinzen der Churmark ganz aufgehoben hat.

Zudem, der dies liest, und nicht müde wird, Gutes zu thun, wird ohne Zweifel die Frage sich aufdringen: Sollte eine so vortreffliche, schon als gut erprobte Einrichtung nicht auch in unserm lieben Vaterlande ausgeführt werden können? Allerdings, wenn wir nur wollen, und gehörig Hand ans Werk legen. Es darf mit Recht von der bekannten väterlichen Milde unsers gütigen Königs erwartet werden, daß uns dieselbe Gnade in Erbauung der Armenhäuser zu Theil werde, welcher unsre Mitunterthanen in der Churmark sich erfreuen. Eben so kann man als gewiss annehmen, daß wir ihnen weder an Pas-

trioklismus, noch an richtiger Benutzung unsers Vortheils nachstehen werden; wenn wir überlegen, wie viele Beschwerden durch eine solche Anstalt hinweggeräumt, und wie geringe die Beiträge dazu sind (von 6 ggr. bis zu 6 Mthlr.), im Vergleiche mit dem, was sonst darauf verwandt und zum Theil als unnütz weggeworfen betrachtet werden muß. Der Besitzer kreisständischer und anderer großen Güter, die Inhaber Königl. Renten u. c., denen die Landbettelei jetzt jährlich nur geringe angeschlagen, 20 Mthlr. und darüber aus dem Beutel zieht, würden ja offenbar gewinnen, wenn sie 6 Rthlr. dazu in Vierteljährigen Ratis zahlten: zu geschweigen, daß damit zugleich alle die übrigen Unannehmlichkeiten und Desorgnisse, welche die Landstreicher und Bettler bekanntlich erregen, völlig aus dem Wege geräumt würden. Man könnte selbst unsre Gränznachbaren einladen an einer solchen Association Theil zu nehmen; wozu sie sich um so lieber verstehen würden, wie es scheint, je leichter es vorauszusehen wäre, daß die Wagabunden ihr Land überschwemmen würden, sobald dieselben bey uns eine so fiktive Aufnahme zu erwarten hätten. Doch braucht man darauf nicht zu insistieren, weil allerlei Schwierigkeiten, welche dabei eintreten dürften, der guten Sache nachtheilig seyn, oder doch ihre Realisierung verzögern möchten. B. den 3. April 1796.

Rkp.

Kurze Anleitung wie beschriebenes oder bedrucktes Papier wieder in weißes umgearbeitet werden könne.

(S. Reichsanzeiger 96. S. 770.

Eine gemeindlichere Anzeige kann es wohl nicht leicht geben, als die ist, daß man ohne viele Kosten und Zeitverlust in zwei Tagen aus gedrucktem und geschriebenem Makulaturpapier wieder gutes neues Papier fertigen kann. Ein öffentlicher Unterricht darüber ist bereits im Druck

erschienen und wird bald in allen Buchhandlungen umsonst zu haben sein. Ein Auszug daraus ist hinlänglich, um die allgemeine Aufmerksamkeit darauf vorzubereiten und die leichte Ausführbarkeit darzustellen.

1) Man nimmt gedrucktes Papier, so viel möglich von einerlei Art und gleicher

Farbe, weil altes schon gelb gewordenes Papier nicht ganz weiß wird. Hat das Papier farbigen Schnitt oder gehetzten Rücken, so muß beides zuvor durch die Buchbinderschneidepresse abgesondert werden.

2) Sobald dieses geschehen ist, so gießt man auf hundert Pfund solches Papier fünfhundert Pfund kochendes Wasser in einen großen Kübel. Dieser Kübel muß frei stehen, damit man von allen Seiten hinzukommen und das Papier immerfort umröhren kann. Auch muß ein solcher Kübel zwei Zapfenlöcher haben, und die Zapfenlöcher müssen inwendig mit durchlöchertem Kupferblech beschlagen sein, damit man das Wasser abzapfen kann, ohne daß die erwärmte Papiermasse mit durchlaufe.

3) Durch das kochende Wasser und durch das Umrühren löset sich der im Papier befindliche Leim und die Druckerschwärze je eher und je mehr auf, je mehr man umröhrt und kochendes Wasser nachgießt, weswegen man immer einige Kessel voll kochend vorräthig haben und mit Umrühren nicht eher nachlassen muß, bis die Masse ganz breiähnlich und weiß wird und keine Schwärze mehr von sich giebt, wie man durch fleißiges Nachsehen und Untersuchen an der Masse am besten gewahr werden kann.

4) Sobald das kochende Wasser keine Schwärze mehr aufzulösen findet, so zapft man es soweit ab, daß die Papiermasse im Kübel zur nöthigen Consistenz kommen kann, bringt sie hierauf unter den Holländer, und läßt sie eine Stunde lang tüchtig durcharbeiten.

5) Als dann theilt man die durchgearbeitete Papiermasse in mehrere kleine Portionen, bringt jede Portion in einen besondern kleinen Kessel, gießt das nöthige Wasser hinzu, nebst einem Zusatz von künstlicher Potaschenlauge und läßt jeden Kessel unter beständigem Umrühren kochen, wobei sorgfältig Acht zu haben ist, daß die Masse sich nicht an den Boden des Kessels

festsetzt, welches durch unablässiges Umrühren allein zu verhindern ist.

6) Die in Pottaschenlauge gekochte Masse hebt man sodann mit dem Kessel vom Feuer weg, läßt sie erkalten, und zwölf Stunden lang in der laugenartigen Flüssigkeit weichen, ohne sie aus dem Kessel zu nehmen.

7) Am folgenden Tage schöpft man mit großen feindurchlöcherten Löffeln die Masse aus den Kesseln heraus, bringt solche unter den Cylinder zum Raffiniren und fertigt nunmehr neues Papier daraus, auf eben die Art, wie das Papier aus linnenen Hadern bereitet wird.

8) Die hierzu nur einmal gebrauchte Potaschenlauge kann man durch Einkochen wieder gut zu machen suchen und zum zweitenmal brauchen, wenn man es der Kosten werth achtet.

9) Findet sich die Papiermasse im Verarbeiten zu kurz und will nicht genug zusammen bleiben, so verbessert man sie durch 1/3, 1/4 oder 1/6 neues Zeug, je nachdem man es zuträglich hält, welches selten nöthig sein wird.

10) Auf gleiche Weise behandelt man das beschriebene Papier, mit dem einzigen Unterschied, daß man statt Potaschenlauge für eines Zusatzes von guten Vitrioldi bedienen muß, und zwar bei 200 Pfund Wasser 6 Pfund Vitrioldi so gut es in haben ist.

11) Alles Wachs, Siegellack, oder Seide, Bindfaden, Bwien, Fett und Unreines jeder Art, läßt man weg, so viel es möglich ist, damit die Masse eher rein, weiß und gleichmäßig zum verarbeiten wird. Welche hörde nützliche Umnutzung für die grossen Haufen unruher Arten, Schriften, Bücher und Maculatur in Europa wird dieses geben: Jede grosse Buchhandlung wird sich den wohlfeilich neuen Stoff zu ferner Werken des Geistes, der Wissenschaften, Künste und Gewerbe durch die Papierumhülen verschaffen können, und die durch den leidigen Krieg, durch die schreckliche Consumption bei den Armeen und Lazaretten, so thaurer gewordenen Linnenhadern werden nicht mehr zu so hohen Preisen als bisher zu kaufen nöthig sein, so lang sich noch gedrucktes oder geschriebenes Maculatur zu verarbeiten findet.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 18. Julius 1796.

I Beförderung.

Seine Maj. der König haben den zeit-
herigen Cleb-Meours- und Märkis-
chen Kammerpräsident, Freyherren von
Stein, mit besonderem Vertrauen und in
Betracht seiner im Dienst bisher bewies-
nen Einsicht, Betriebsamkeit und ausge-
zeichneten Diensteifers, die erledigte Min-
densche Cammer-Präsidenten-Stelle er-
theilt; auch in Betracht des natürlichen
Verhältnisses, worin die jenseits der We-
ser gelegenen Preußischen Provinzen nach
ihrer Lage und Verfassung unter einander
stehen, denselben zum Ober-Kammerprä-
sidenten der Provinzen Minden, Ravens-
berg, Lecklenburg und Lügden, Cleve und
Meurs, Mark und Gelbern, mit Beibes-
haltung seines bisherigen Cleb-Meours-
und Märkischen Kammerpräsidiums und
Funktion eines ersten Geldernschen Land-
tags-Commissarius, ernannt, auch die
zu dem Ende ausgesetzte Bestallung
vollzogen.

II Citationes Edictales.

Amt Werther. Es ist in der
Stadt Werther die Bürgerin und Witwe
Knoops verstorben, und von der sie als
nächste Erbin gemeldeten Witwe Meschers
aus Halle die Erbschaft unter der Rechts-
wohlthat des Inventarii angetreten, auch
um die Eröffnung des Liquidations-Pro-
zesses und Vorladung sämtlicher Gläubi-

ger angehalten. Da nun Terminus zur
Angabe der Ansprüche mit Bemerkung der
Beweismittel auf den 28ten September
dergestalt anberahmt worden, daß die
ausbleibende Creditores aller ihnen etwai-
gen Vorrechte verlustig erklärt und mit
ihren Forderungen nur an dasjenige ver-
wiesen werden sollen, was nach Befriedi-
gung der sich meldenden Gläubiger übrig
bleiben möchte, so hat sich ein jeder, dem
dieses angeht, darnach zu achten. den 12.
Jul. 1796.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und As-
sessores des Stadtgerichts hieselbst fügen
hiermit zu wissen: daß auf Ansuchen des
Polizey-Audreuter Schwager in Termi-
nen 22. Julij. 2 Morgen ihm eigenthümlich
zugehöriges Land, welche in den Berens-
kämpen zwischen Pielking und Münker-
manns Lande belegen ist, wovon der Zehn-
te gezogen, 1 Scheffel Zins-Gerste an das
Closter jährlich entrichtet und 12 migr. Land-
schatz an die Cämmerey bezahlt werden muß
so wie solches nach Abzug dieser Lasten durch
verpflichtete Sachverständige auf 140 Rl.
gewürdiget ist freiwillig jedoch gerichtlich
zum meistbietenden Verkauf ausgestellt wer-
den soll. Lusttragende qualifizierte Käufer
werden daher eingeladen sich am besagten
Tage vor der Gerichtsstube des Morgens
um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu eröf-
fen.

nen und nach Besinden den Zuschlag zu gewärtigen. den 8. Jul. 96. Aschaff.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß nachdem der Vormund der Dobbeschen Kinder auf den Verkauf des Elterlichen Hauses angetragen hat, und darauf ein Decret de alienando erlassen ist, dieses Bürgerliche Wohnhaus in der Pottcher-Straße nr. 586 alhier, welches mit dem benachbarten Hause 586 b. unter einem Dache steht, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von 1 mrg. 4 pf. Kirchengelb belastet, und solchergestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 85 Rthl. gewürdiget ist, in Termino den 30. August gerichtlich und meistbietend, jedoch freiwillig verkauft werden soll. Lustragende Käufer können sich daher am besagten Tage vor der Gerichtsstube alhier einfinden, ihr Gebot erhöhen, und den Zuschlag nach Besinden gewärtigen. Auch werden alle, welche an besagtem Hause unbekante Real-Ansprüche zu haben vermeinen solten, aufgefordert, solche spätestens in diesem Termin anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehobt werden. den 16. Jul. 96.

Aschaff.

Wir Richter und Assessores des Stadtsgerichts allhier fügen hiermit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Schuhmacher-Meister Justus Henrich Knopf auf Subhastation seines durch den ohnlangst erfolgten Tod seiner Mutter ererbten Hauses Nr. 776 auf der Fischerstadt angetragen hat, um seine Gläubiger aus den aufzukommenden Kaufgeldern befriedigen zu können. Es soll daher dieses Haus Nr. 776 auf der Fischerstadt samt Zubehör, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, einem Eintheilungs-Capital, wofür jährlich 14 ggr. an die Cämmerey bezahlet werden, auch einer Abgabe von 3 ggr.

an die Marien Kirche belastet, und solchergestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 62 Rthl. gewürdiget ist, nebst dem zu 50 Rthl. taxirten dazu gehörigen Hadeschein Nr. 47 auf dem Fischerstädtischen Bruche, von einer Kuh und nach Abtreitung ohngefähr einen Morgen haltend, in Termino den 16. August dieses Jahrs gerichtlich und meistbietend zum Verkauf ausgestellt werden. Lustragende Käufer können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr vor der Gerichtsstube einfinden, ihr Gebot erhöhen, und nach Besinden den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden auch alle unbekannte Real-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in diesem Termin ihre etwaigen Ansprüche anzugeben, oder zu gewärtigen: daß sie damit präcludiret, und gegen den Käufer und die sich gemeldeten Gläubiger nicht weiter gehobt werden sollen. Minden am Stadtgericht den 26. Julius 1790.

Aschaff.

Minden. In Termino den 25. Julii c. sollen einige hunderft Zentner altes Dachbley meistbietend verkauft werden; Liebhaber hierzu wollen sich des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube des Hochwürdigen Domcapitels einfinden.

Halle im Rab. Die dren Gebrüder Johan Ulrich Pottthoffs, Abt und Johann Hermann und Ludwig Potthoff offeriren eine Quantität Schafwolle. Käufer müssen sich unter 8 Tagen einfinden, sonst solche außer Landes versandt wird.

Es sollen die dem Stadtwachtmäister Schmidt zugehörigen beyden Gärten wovon die nähere Anzeige ihrer Lage und Beschaffenheit in dem 4ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen so wie in den Beylagen der Lipstädtischen Zeitungen sub Nr. 17. und 45. jetzigen Jahres enthalten auf den wiederholten Antrag eines ingrossirten Gläubigers und da der vorhin bekannt gemachtte Verkaufstermin durch

privat Unterhandlungen rückgängig geworben, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein neuer Bietungstermin auf den 22. August d. J. angesetzt worden, so werden die erwähnten Kaufliebhaber eingeladen, sich sobann Morgens 11 Uhr am Rathause einzufinden, ihre Oefferten abzugeben und dem Besindn nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannten real Präsidenten welche an hende oder einen der gedachten Grundstücke Ansprüche haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin bey Verlust derselben verabbladet. Bielefeld im Stadtgericht den 6ten May 1796.

Consbruch. **B**ubbeus. **H**offbauer.
Es sollen die dem Knochenhauer Gerd Henrich Koch zugehörigen am rothen Bach zwischen des Herrn Gülters und Färbers Schwarzen Lande, belegene 3 1/2 Scheffel saatbare Landes, so auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termino den 22ten August d. J. zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgestellt werden. Kaufliebhabere haben sich demnach gedachten Lages Morgens 11 Uhr am Rathause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, auch zu gewärtigen, daß auf das annehmlichst befundene Meistgebot der Zuschlag besagter Länderey erfolgen wird. Bielefeld im Stadtgericht den 7ten Jul. 1796.

Buddens. **H**offbauer:

Amt Werther. Mit gehöriger Bewilligung wird die Königlich eigenbehördige Holz Stätte, in der Bauersch. Theehausen Nr. 16. in Termino den 21. Sept. zu Bielefeld am Gerichtshause Schulden halber meistbietend verkauft werden. Es haben also lustragende Käufer in diesem Termine ihr Gebot abzugeben, und hat der Besitzer den Zuschlag zu gewärtigen; mithin findet kein weiteres Gebot nachher statt. Zum Colonat gehört ein Wohnhaus, ein Kotten, ein Backhaus, 14 Scheffel saat-

Gart und Feldland, 3 und 1/2 Scheffel saat Holzwachs. Die Abgaben betragen an Contribution, Domainen, Cavallerie und Zuschlagsgeld 13 Rt. 6 ggr. 2 Pf. jährlich, außer den gewöhnlichen Bauerschafts-Kosten. Zugleich werden alle, welche an diese Stätte Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche auf besagten Termin unter der Warnung hierdurch citirt, daß beym Ausbleiben sie nachher damit nicht weiter gehört, sondern auf immer abgewiesen werden.

IV Sachen zu verpachten.

Die Königl. Drosstenjagd in der Vogtey Berg und Bruch Umts Hausberge soll am 20ten, 27ten Jul. und 3ten Aug. d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Kriegs- und Domainen-Rammet von Trinit. 1796. an verpachtet, und im letzten Termine dem Bestbieter approbatione salva auf 4 oder 6 Jahre zugeschlagen werden.

Gegeben Minden den 2ten Jul. 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Hass. v. Nedicker. v. Hülsheim. v. Ischock.

Bey Einem Hochwürdigen Dom-Capitularn soll am 25. July Morgens um 10 Uhr das am kleinen Domhofe belegene zu dem Dom-Syndicale gehörnde Wohnhaus nebst Stallung und Garten vergestalt auf 2 oder 3 Jahre dem Meistbietenden vermietet werden, daß solches zu Michaelis des jetzigen Jahres in Besitz genommen werden kann. Minden den 30. Jun. 1796.

Laue.

Minden. Da des Herrn Dom-Capitularn Erbherren von Galen Hochwürden gewillt sind ihre auf dem großen Domhofe belegene neu erbaute Curie größtentheils zu vermieten und dann hierzu terminus auf den 29ten dieles angelegt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgtem höchsten

Ob 2

annehmlichen Gebot h des Zuschlages gewärtigen.

V Notification.

Zufolge des bey hiesigem Magistrats-Gesichte gerichtlich aufgenommenen und confirmirten Kauf-Contracts hat der hiesige Bürger und Niemer-Meister Hermann Friedrick Vante jun. das in der Niedersstraße hieselbst belegene Bürgerhaus sub Nr. 86. nebst den dazu gehörenden 8 Scheffel Saat Bergtheilen und 3 Kuhtriften, einen Frauensstand in hiesiger Kirche und 6 — 8 Begräbnisse auf dem Kirchhofe für die Summe von 200 Rthlr. in Golde von dem Tischlermeister Hieronymus Friedrick Meyer und dessen Ehefrau Friedrike Charlotte gebornten Toeten käuflich an sich gebracht, und sind diese Parcelen dem Käufer Vante im Hypothekenbuch zugeschrieben worden. Lübecke am 5ten Jul. 1796.

Rittershaft, Burgermeister und Rath.
Couspruch.

VI Sterbe-Fälle.

Mit der tiefsten Betrübnis-mache ich allen meinen Gönern, Freunden und Verwandten, den mir so schmerzhaften Verlust meines innigst geliebten Ehegatten,

des Königl. Krieges-Commissair Herrn Carl Dreckmeyer bekannt; Er starb am 10ten d. Morgens um 3 Uhr an einer Entkräftung im 76ten Jahre seines Alters und in 43ten unserer geführten vergnügten Ehe. Sein bekannter rechtschaffner Charakter, verbunden mit dem besten Herzen, lässt mir diesen Verlust doppelt schmerhaft fühlen. Überzeugt von Ihrer gütigen Theilnahme, verbitte ich alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Niedermühle bey Wieselsdorf den 12. Jul. 1796.

A. Christ. Dreckmeyer,
geb. Rump.

Nachdem es Gott gefallen, meine innigst geliebte Ehegattin, Margaretha Elisabeth, geborene Lampings, in ihrem Alter von 50 Jahr und im 28ten Jahr unserer Ehe, durch ein langwieriges Krankenlager am 1sten dieses M. von meiner Seite zu nehmen; so ermangele ich nicht, diesen für mich und meinen Sohn so traurigen Lobesfall meinen Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen, hiermit schuldigst bekannt zu machen. Ibbenbüren den 5. July 1796.

Joh. Eberh. Kröner.

Über die Mittel, das Verbreiten ansteckender, hiziger und langwieriger Krankheiten zu vermindern.

Jede Krankheit, die wesentlich mit einer Krankheitsmaterie begleitet ist, welche dieselbe oder eine ähnliche Krankheit hervorbringt kommt, wenn sie sich dem Körper einer gesunden Person mittheilt, ist eine wahre ansteckende Krankheit. Viele ansteckende Krankheiten sind nur alsdann erst im Stande anzustecken, wenn sie zu einem gewissen Grade der Hestigkeit gelangt sind; wo sich ihre ansteckende Materie erst ent-

wickelt, wie z. B. die Lungenschwinducht, die Pocken.

Bei jeder Art ansteckender Krankheiten sind nur gewisse Säfte des menschlichen Körpers im Stande eine gleiche Krankheit einem andern Körper mitzuheilen. In den meisten dieser Krankheiten geschieht dies nur durch eine einzige Art der Säfte. In der Kratz z. B. geschieht dies nur durch die Feuchtigkeiten gewisser Hautdrüsen.

Wenn eine Ansteckung statt finden soll, so ist es nothig, 1) daß sich die Ansteckungsmaterie dem Körper mittheilt; 2) daß sie sich schon in einem andern Körper als Ansteckungsmaterie gezeigt hat; 3) daß der Körper zur Hervorbringung derselben, oder einer ähnlichen Krankheit fähig ist, und 4) daß diese Materie wirklich eine gleiche Krankheit in dem Körper, dem sie zugefügt ist, hervorbringe.

Wenn der Körper, dem die ansteckende Materie zugefügt ist, wegen seiner eigenthümlichen Beschaffenheit unfähig ist, dieselbe Krankheit hervorzubringen, oder wenn die Materie nicht die eigenthümliche Krankheitsmaterie ist, wenn sie gleich durch die Krankheit entstanden ist, so wird nur höchstens eine falsche, unvollkommenen Ansteckung erfolgen.

Die Ansteckung kann auf dreierlei Art geschehen, nemlich 1) durch unmittelbare Berührung, 2) durch Umgang und 3) durch die freie Luft.

Durch unmittelbare Berührung pflanzen sich die Krankheitsmaterien von grübler Natur fort, z. B. jene der Kräze, und unter gewissen Bedingungen die venerische Krankheit.

Der größte Theil der Ansteckungsmaterien von einer feineren und flüchtigeren Natur, als die vorhergehende, bringen leicht in benachbarte Körper und Sachen, z. B. Kleider, und erhalten sich lange in ihnen. Sie können durch Kaufmannswaren u. s. w. von einem Lande in das andere übertragen werden.

Es gibt nun noch ansteckende Krankheiten, deren Materie äußerst fein ist, und sich vermittelt der Luft mehr oder weniger weit verbreitet.

Die ansteckenden Krankheiten der ersten und zweiten Art sind fast immer langwierige, deren Gift weniger flüchtig ist. Die von der dritten Art sind gewöhnlich hizige.

Nicht alle Körper haben die Wirkung ansteckender Krankheiten zu befürchten, weil

ein Zusammentreffen mehrerer Umstände nothig ist, um die Verrichtungen des Körpers zu zerstören oder das Blut zu verändern. Mehrere Menschen sind so glücklich, daß sie umgebenden Gefahr zu entfliehen, entweder weil ihr Nervensystem weniger empfindlich ist, und nicht so leicht beeinflußt werden kann, oder wegen der Organisation ihrer Haut, oder wegen Stärke ihrer Muskelfasern, oder wegen einer und der andern vermehrten Absonderung der Säfte z. B. des Schweißes, wodurch das Gift forgeschafft wird, ehe es in die Blutmasse dringt.

Die beiden ersten Arten der Ansteckung kann man leicht vermeiden, wenn man den Kranken nicht berührt, und sich seiner Kleider, Hemder, u. s. w. nicht bedient. Allein jene ansteckende Krankheiten, deren Materie von flüchtiger Natur ist, greifen leicht, trotz aller Vorsichtsregeln, um sich. Die Ansteckungspartikeln, welche die Kranken ausdünsten, verbreiten sich in der Atmosphäre, und dringen vermittelst der Luft durch das Athemholen, oder durch die Hautgefäß in den Körper ein.

Dies mag im Allgemeinen von den ansteckenden Krankheiten genug seyn; jetzt will ich ins Besondere von ihnen reden.

I. Hizige ansteckende Krankheiten.

Obgleich fast alle Ansteckungsmaterien dieser Krankheiten von außerst flüchtiger Natur sind, und sich sehr leicht mittheilen, so giebt es doch manche Umstände, welche die Wirkung dieser Gifte theils begünstigen und verhindern, theils vermehren und vermindern. Ich will daher diejenigen Mittel nennen, wodurch man einigermaßen das Verbreiten dieser Classe von ansteckenden Krankheiten verhindern kann.

1) Weinessig. — Die Erfahrung lehrt uns, daß die Ansteckungspartikeln, welche jene Körper ausdünsten, die an hizigen ansteckenden Krankheiten daneben liegen, viel von ihrer Stärke verlieren, wenn sie

mit sauren Dämpfen vermischt werden, vorzüglich mit den des Eßigs. Vielleicht sind diese Krankheiten fast alle aus der Klaſſe der fauligten, und der Eßig ist bekanntlich eines der besten faulnizwidrigen Mittel. Es ist daher wesentlich nöthig, von Zeit zu Zeit Eßig auf heißes Eisen in dem Zimmer des Kranken zu gießen. Man kann auch den Fußboden mit frischem Wasser, welches mit Eßig vermischt ist, oft besprengen; oder ein großes Gefäß mit frischem Wasser in das Zimmer des Kranken setzen. Auch muß oft das Gefäß in dem Nachzuhle, welches immer ein irdenes sein sollte, mit frischem Wasser und Eßig ausgespült werden. Wird dies beobachtet, so haben die Krankenwärter nicht so viel von der Mittheilung der ansteckenden Materie zu befürchten.

2) Erneuerung der Luft. — Ich habe vorher gesagt, daß die Luft mit den Ansteckungspartikeln geschwängert wird, und sehe noch hinzu, daß sie allein, wenn sie nicht erneuert wird, die heitzigsten ansteckenden Krankheiten erzeugen kann. Es ist daher sehr nöthig, sie oft durch Ventilatoren oder durch Öffnung der Fenster und Thüren zu erneuern, und ja nicht zuzugeben, daß mehrere thierische Körper sie durch ihre Ausdünstung verderben.

3) Reinlichkeit. — Diese muß, so viel als möglich ist, in dem Zimmer des Kranken beobachtet werden. Das Leinengeräthe des Kranken muß oft gewechselt werden, und nicht der geringste Unrat darf in der Nähe des Kranken stehen bleiben. Die Kleider, Meublen, kurz, alles was der Kranke oft berührt hat, muß in die freie Luft gebracht, gereinigt und gewaschen werden.

4) Bewahrung der Gesundheit. — Der menschliche Körper vertheidigt sich im gesunden, natürlichen Zustande, zum Theil selbst gegen feindliche Angriffe dieser Art. Bald versagt er ihnen gänzlich den Eingang, bald treibt er sie, so bald sie einges

drungen sind, barch die Absonderungsgefäße wieder fort. Damit nun dieses geschehen könne, ist es durchaus nothwendig, daß man seine Verrichtungen nicht in Unordnung bringt, und ihm seine Kräfte nicht raubt. Man kann dieses alles vermeiden, wenn man jedes, was zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, mäßig braucht.

In ein zu weites Detail kann ich mich hier nicht einlassen. Folgende Regeln können hinlänglich sein.

Man muß seinem Körper die gehörigen Speisen bei traurigen Vorfällen nicht versagen, weil Scharfe und Neigung zur Fäulnis in den Säften die Folge einer übertriebenen Enthaltsamkeit ist. Indessen mag dieser Fall doch wohl selten eintreten!

Jede plötzliche Veränderung in der zur Gewohnheit gewordenen Lebensart ist zu dieser Zeit sehr schädlich, und muß daher sehr sorgfältig vermieden werden. Die Natur läßt gewiß eine solche schnelle Veränderung nicht ungerächt hingehen. Indessen kann man doch einer vegetabilischen Diät zu dieser Zeit den Vorzug nicht absprechen, indem sie die Ansteckungsmaterie der heitzigen ansteckenden Krankheiten entkräftet.

Eben so nachtheilig ist die Gewohnheit des gemeinen Mannes bei herrschenden Krankheiten ein Purgmittel einzunehmen. Hierdurch wird die Ausdünstung unterdrückt, und es entsteht in dem Körper eine Disposition zur Aufnahme der Ansteckungspartikeln.

Man muß sich zu dieser Zeit den Schlaf nicht zu sehr abkürzen. Leute, die des Nachts bei Kranken wachen, müssen sich bei Tage, zur Erhaltung ihrer Kräfte, dem Schlaf überlassen; thun sie dies nicht, so werden ihre Muskeln ihre Geschmeidigkeit verlieren, und eine kränkliche Reizbarkeit annehmen, welche sie zur Aufnahme der Ansteckungspartikeln empfänglich macht. Ihre Säfte, die mehr oder weniger stark in Bewegung sind, und die nur im Schlaf ruhiger fließen, vermindern sich. Die

Verrichtungen des Körpers gerathen in Unordnung; die Ausleerungen und Absonderungen gehen unvollkommen von statten, und die ganze Maschine gerath in Verwirrung.

Vor Zorn, Furcht, Traurigkeit, kurz, vor allen niederschlagenden Leidenschaften muss man sich bei ansteckenden Krankheiten sorgfältig hüten. Wem ist nicht die enge Verbindung der Seele und des Körpers bekannt! sobald jener etwas Unangenehmes begegnet, sobald sie aus ihrer Lage kommt; so gerath dieser und seine Verrichtungen von selbst in Unordnung. Alle diese niederschlagenden Leidenschaften bringen diese Absonderungen und Ausleerungen des Körpers in Unordnung, durch welche die eingedrungene Ansteckungsmaterie aus dem Körper hätte fortgeschafft werden können, ehe sie ihre Wirkungen hervorgebracht hätte. Daher hat man auch immer beobachtet, dass Leute, welche sich furchtsam dem Kranken nähern, am ersten angesteckt werden, weil alsdann ihr Körper für alle Eindrücke sehr empfänglich ist, welche die sie umgebenden und auf sie wirkenden Dinge verursachen können.

5) Vorsichtsregeln bey Verstorbenen. — Die ansteckende Krankheitsmaterie verliert ihr Mittheilungsvermögen nicht durch den Tod; sondern die Fäulniß, die sich beständig bei den an diesen Krankheiten Gestorbenen schnell offenbart, giebt vielmehr der ansteckenden Materie oder dem Miasma einen neuen Grad von Stärke, Feinheit und Durchdringlichkeit.

Man begrabe daher diese Leichen sobald als möglich. Der Missbrauch, der hiedurch entstehen könnte, würde leicht verhütet werden, wenn die Polizei beföhlte, dass der Arzt oder der Wundarzt schriftlich versichern müssten, diese Person sei an einer ansteckenden Krankheit gestorben.

Die Begräbnissdörter müssen außerhalb der Stadt liegen, und die Gräber müssen tiefer als gewöhnlich gemacht werden.

Man lasse den Leichen den Bart nicht abscheeren, das Händ nicht ausziehen, und erlaube keinen empfindlichen Personen den erblassten Körper ihres Freundes oder ihrer Altern zu umarmen.

Man nehme ein grosses leinenes Tuch, tauche es stark in Essig, und schlage dies um die Leiche, im Fall man den Leichnam in 24 Stunden nicht begraben könnte, so lege man das Tuch noch mal in Essig, und lege dann die Leiche mit diesem nassen Tuche in den Sarg. Wenn diese Gewohnheiten eingeführt werden, so wird man das Verbreiten der ansteckenden Krankheiten sehr verhindern.

Da die Polizei bei herrschenden ansteckenden Krankheiten das Verbreiten derselben sehr verhindern kann, so halte ich es für nothig hier einige Maßregeln anzugeben.

Wenn bei großer Hitze ansteckende Krankheiten herrschen, und kein Regen eintritt, so müsste täglich einmal das Steinpflaster mit frischem Wasser begossen werden. Bei anhaltender Regenzeit aber müsste man die Feuchtigkeit der Luft durch angezündete Holzhaufen, die in einiger Entfernung von einander ständen, verbessern. Zur Zeit der Windstille im Sommer würde es nützlich sein, die Luft durch Nasenenschlüsse in Bewegung zu setzen.

Freie Circulation einer reinen Luft, und Reinlichkeit ist in einer großen Stadt durchaus nothwendig.

Jetzt will ich von den Mitteln insbesondere reden, wodurch das Ueberhandnehmen ansteckender hitziger Krankheiten verhindert werden kann.

1) Fauligte, bösartige Fieber. — Alle Fieber aus dieser Classe sind wirklich ansteckende Krankheiten.

Wenn Ausdünstungen von Moräissen die Krankheitsmaterie dieser Fieber erzeugt, so nennt man sie Sumpf- oder Lagerfeber. Wenn die Ausdünstungen vieler lebendiger Körper, welche in einem engen Orte einges

schlossen sind, wo die Luft nicht erneuert wird, diese in einem so hohen Grade verdirbt, daß daraus hbsartige Fieber entstehen, so nennt man diese Gefängniß oder Hospitalfieber.

Wenn die Atmosphäre mit Krankheitspartikeln geschwängert ist, welche aus faulen Cadavern aufsteigen, und diese vermittelst der Luft in gesunde Körper eindringen und faule Fieber erzeugen, so nennt man sie Pestentialfieber, die aber von der Pest verschieden sind.

Die Mittel, das Verbreiten aller dieser Fieber zu verhindern, sind schon angegeben.

2) Die Pocken oder Blattern. — Die Pocken sind bekanntlich ansteckend, und in Afrika zu Hause. Wir haben sie uns durch den Handel mit dem Orient verschafft. Das Gift dieser Krankheit setzt sich leicht an Kaufmannswaren, und hiethurch ist es auch zu uns gekommen.

Um dem Verbreiten dieser Krankheit Gränzen zu setzen, müßte die Polizei die Inoculation auf alle Art befördern.

Die Väter müßten ihre Kinder in einer gelinden Jahrszeit einimpfen lassen. Dieses müßte in dazu bestimmten Häusern, die von der Stadt entfernt wären, geschehen. Man müßte von der Inoculation keinen Gebrauch machen, wenn die natürlichen Blattern herrschten, weil alsdann eine doppelte Ansteckung, nemlich die natürliche zu befürchten wäre.

Meltern, deren Kinder noch nicht die Pocken gehabt haben, und die sie bei einer herrschenden Epidemie dafür bewahren wollen, müssen die Kinder nicht aus der Stube lassen, und keine Personen, keine Hunde und Läden, die in einem Hause wo Pockenkrank liegen, gewesen sind, zu ihnen lassen. Wenn man die Kinder während einer Pockenepidemie Theerwasser trinken läßt, so werden sie desto eher davon frei bleiben.

Nach der Krankheit müssen die Hemder, Kleider und Bettlen der Kranken gewaschen werden, und eine gewisse Zeit lang in der freien Luft hängen.

3) Die Ruhr ist eine ansteckende Krankheit, deren Überhandnahmen man durch folgende Mittel verhindern kann.

Man muß sich hüten, nicht auf die Abritte oder Nachtschläge zu gehen, auf den vor kurzem ein Ruhrpatient gesessen hat.

Es wäre zu wünschen, daß man bei einer Ruherepidemie ein flanelenes Hemd auf dem bloßen Leibe trüge, oder sich warm kleide, indem die Ruhr gewöhnlich kurz nach starker Sommerhitze, worauf kalte Nächte folgen, eintritt.

Ein häufiger Genuss reifer Weintrauben hat eine so vorzelsiche Wirkung, daß es zu wünschen wäre, daß alle Ruhrkranken sie genießen könnten.

In den Nachtschlägen der Ruhrpatienten müssen vlos irvne oder porcellatne Gefäße stehen, welche täglich ausgespült werden müssen.

4) Die Wasserscheue oder Hundswuth. — Dies ist eine hilzige ansteckende Krankheit, die sich nur fortpflanzt, wenn die eigenthümliche Krankheitsmatrize sich unmittelbar mit dem Blute oder mit dem Speichel gesunder Personen vermisch.

Der Speichel erhält in dieser grausamen Krankheit das Vermögen, die Krankheit einem andern Individuo mitzutheilen.

Die Maßregeln, welche die Polizei ergreifen kann, um das Verbreiten der Ansteckung zu verhindern, sind:

Allen Unterthanen zu befehlen, jeden Hund, der den Verdacht der Tollheit auf sich zieht, totz schlagen zu lassen.

Auf dem Lande, wo kein Arzt und Wundarzt ist, dem Prediger oder Beamten eine Instruction zu geben, wie sie diese Krankheit behandeln lassen müßten.

Der Beschlüß künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 25. Julius 1796.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. &c.
Thun kund, und fügen euch den ausgezretenen Landeskindern und Cantonisten,
1) Johann Heinrich, 2) Gerd Heinrich,
3) Johann Friedrich, 4) Christoph,
5) Diedrich Conrad Gebrüder Schröder aus Buchholz Amts Schlüsselburg hierdurch zu wissen, daß Unser advocatus Fisci Cameræ auf Eure öffentliche Vorladung unterm 7ten d. M. angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben; so citiren wir euch hierdurch, in Termine den 24 Septembris. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Ausscultator Schmidts auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen, so wohl eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge euch zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklähret und solches der Invaliden-Casse zu erkant werden soll, wornach Ihr auch zu achten habt. Uherkündlich ist diese Edictal Citation so wohl bey unserer Regierung in Minden, als Amts Schlüsselburg affigirt, und den Mindenschen Anzeigen auch Lippstäd-

ter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen inserirt worden. Signatum Minden den 10ten Junii 1796.
Ansatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.
Erhalten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt Lübbecke ausgetretenen Landeskindern Carl Friedrich Kühl Nr. 218. und Christian Ludewig Eick Nr. 238. hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Cameræ auf Eure öffentliche Vorladung unterm 2ten d. M. angetragen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termine den 25ten August a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs Referendarius Laue auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklähret und solches der Invaliden-Casse zu erkant werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Uherkündlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey unserer Regie-

rung in Minden, als bey dem Magistrat in Lübecke affigirt und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 18ten May 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Der Lieutenant des Königl. Preuß. Infanterie-Regiments von Schladen, Franz Carl Frherr v. Vincke, zweyter Sohn des Landrats Frh. v. Vincke Herrn zu Kilver und Siedlinghausen ist willens seine sämtlichen Schulden zu bezahlen, und hat deshalb bey den Regiments-Gerichten nachgesucht, daß die Befriedigung seiner Gläubiger von einer zu dem Ende beponirten Summe gerichtlich geschehe. Demz nach werden sämtliche Creditoren des gedachten Lieut. v. Vincke hierdurch edictaliter verabladet, binnen hier und spätestens den 19ten August a. c. mit ihren habenden Forderungen, gehörig liquide und beschleunigt, bey uns sich schriftlich zu melden um ihre Bezahlung, nach gehöriger Prüfung, zu erhalten. Diejenigen aber welche sich binnen dieser gesetzten peremptorischen Frist nicht bey uns melden, haben zu gewärtigen, daß sie auf immer von der Bezahlung ausgeschlossen bleiben.

Minden den 8ten Julii 1796.

v. Grabowsky Capitain.

Doench Auditeur.

Vigore Commissionis.

Der an das adlige Gut Bokel eigenbesitzige Colonus Epke Nr. 12. Brisch. Bieren hat am Gerichte zu vernehmen gegeben, daß sein verstorbener Stiefvater, ihm das Colonat beschweret mit vielen Schulden, und diesen Passivzustand in einer solchen Verwirrung hinte lassen, daß es erforderlich würde, sämtliche Gläubiger ohne Unterschied, ob selbige bereits im Jahr 1756. und 1785. ihre Forderungen angegeben, oder ob deren Forderung nach-

her von seinem Stiefvater contrahiret, ferner ob selbige Guthsherrlich bewilligt oder nicht, öffentlich verabladen zu lassen. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Colon Epke verabladet, sich binnen 3 Monaten und zulekt auf den auf den 8ten Nov. bezielten Termin, an hiesiger Gerichtstube zu melden. Diejenigen deren Einwendungen noch nicht zu den Aeten angegeben, haben diese alsdann Ordnungsmäßig zu liquidiren, die übrigen Creditores deren Forderungen bereits in der ältern Convocation profitirt, haben Bestimmung der Ordnung zu erwarten, nach welcher ihre Befriedigung zu bewirken ist. Die Creditores welche sich in der bestimmten Zeit und Termin nicht melden, werden so weit ihre Forderung nicht bereits bey voriger Convocation angegeben, abgewiesen, und in Ansehung sämtlicher Creditoren es dafür aufgenommen, daß die zurückgebliebenen sich dem verfaget, was von den gegenwärtigen Gläubigern beschlossen werden wird. Bünde am Königl. Amt Einberg den 6. Jul. 1796.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen, daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dietrich Kurlbaum per Decretum vom 7ten Octbr. 1793. der förmliche Concurs-Prozeß eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkannt, auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verfügt worden. Es werden demnach sämtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Kurlbaum mittelst gegenwärtigen wiederholentlich inscritten Edictal-Ladung zur Angabe und Nachweisung auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesigen Bekantschaft die mit zureichender Vollmacht und Instruktion zu versehenden Herrn Justiz-Commissarien Hoffbauer und Stifts-Utmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Bewbehaltung des in der

Person des Hrn. Justiz-Commissär Ziegler angeordneten Curatoris auf den 22ten August d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathaus verabladet und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Bielefeld am Stadtgericht den 27ten Jun. 1796.

Bubbeus.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Johann Henrich Kindermann in Ascheloh werden hiernach öffentlich aufgesfordert, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 26ten August hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Meinders.

Amt Werther. Da die Mittwe des in der Kirchauerschaft Dornberg sub nro. 3. versorbenen Franz Adolph Honse angezeigt, daß zwar das vorhandene Vermögen zur Befriedigung aller Creditoren auslangend sein würde, ihr aber zur gänzlichen Uebersicht des Schuldenzustandes daran gelegen sey, ob und wer außer den ingrossirten Creditoren an das vorhandene Vermögen Anspruch zu haben vermeine, und des Endes nach Worschrift der Gerichtsordnung Tit. 51. §. 68-85 um Convocation der nicht ingrossirten Creditoren angehalten; so werden hierdurch alle und jede nicht ingrossirte Gläubiger mit einer 9 wöchentlichen Frist auf den 7ten September nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klarstellung unter der Deutung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß nach erbsneten Concurs über das Vermögen der Eheleute Kleber die bereits zum freywillingen Verkauf ausgebetenen Grundstücke derselben nunmehr zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf in den bereits angesetzten Terminen ferner ausgestellt werden, als: 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf dem Markte nebst Hinterhause und Hubethalle welcher letztere auf vier Rühe sub Nro. 100 im Kuhthorschen Brache beslegen und ohngefähr vier Minder Morgen gross ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld onerirt, so wie von dem Hubethalle 18 Mgr. Viehshatz entrichtet werden müssen. Alles dies zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garten außer dem Simeonisthore ohnweit des Kuckucks, ohngefähr 15 Achtel gross nebst darin befindlichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschaz beschweret; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 99r. taxiret. Da nun dieser Verkauf in dem angesetzten Termin am 22sten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu erbringen, und zu gewärtigen daß dem Bestickten der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilt; auf Nachfrage aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwanige aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtliche Realansprüche zu

Jf. 2

haben vermeinen sollten, hierdurch aufgesfordert, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termine anzuziegen oder zu gewährlichen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gehindert werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796.

Aschoff.

Da die kommende Woche die Auction auf dem von Breitenbauschken Hofe ihren Fortgang haben wird; so werden dabei von dem 26. Jul. c. an, und alle folgende Nachmittage, abwechselnd, Mobilien, Auktengeräthschaften, Tisch- und Bettzeug, Leibwäsche, Pottöfen, Gewehre, besonders am 29. eine beträchtliche Sammlung Landcharthen, und einige Altlässe, wovon das Verzeichniß bey mir eingesehen werden kann, hiernächst am Montag den 1. August das in mehreren schönen Kleidern bestehende Leibzeug vorgenommen werden, Liebhaber wollen sich vom 26. July an, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Pavillon des v. Breitenbauschken Hofs einfinden. Minden den 22. Jul. 1796.

vig. Comm.

Bessel.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Hochst. Befehl eines Hochpreißl. Gen. Postamts, die bei denen Feld-Post-Expeditionen zu Anspach und Münster gedienete Postpferde, und übrigen Utensilien, bey dem hiesigen Post-Amte per modum Auctionis verkauft werden sollen. Der Termin wird nächstens bekannt gemacht werden. Es können die Pferde auch, wenn sich Liebhaber finden und ein hinlängliches Gebot thun, aus freyer Hand verkauft werden. Minden den 22. July 1796.

Ro. Pr. Postamt.

Albrecht.

Zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Bergmanns Paul Weit soll dessen auf der Wölhorst belegenes Haus und Garten, so zu Einhundert und acht Thaler taxiret ist, in Termino den 5. Sept. d. J.

Nachmittags um 2 Uhr in des Oberstelgers Hrn. Gebhard Haufe öffentlich an den Mebrestellenden verkauft werden, wo zu sich die Kaufstügigen einfinden können.

Minden.

Bey Hemmerde, neue Holl. Häringe das St. 3 ggr. neue Dän. Häringe das St. 2 ggr. geräuch. Rhein-Lär das Pfund 20 ggr. Braunsch. Seifse 4 Pf. i Rthl. seiner Italian. Vuder, fein Spelsmehl, und Griesmehl 6 Pfund i Rthl. Hallisch Weizenmehl 14 Pf. i Rthl. Magdeburg. Weizenmehl 18 Pf. i Rthl. Franz. Weinstig die Bout. 5 ggr. fein Provenzer Dehl das Glas 20 ggr. Utzec die Bout. 10tt. 499.

Unterschriebene machen dem Publico hiermit bekannt, daß zwei und funzig Stück Hornviech aus Ostfriesland auf der Weide am Rodenbeck hieselbst zum Verkauf angekommen sind, und daselbst von 9 Uhr bis 11 Uhr Morgens und von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags beschen und behandelt werden können, so wie es mit den flegenden bald daher kommenden Transporten ebenmäßig gehalten werden wird.

Minden den 20ten Jul. 1796.

Joh. Gerh. Müller et Comp.

Bielefeld.

Bei dem Kaufhändler Conr. Moritz Lüdeling ist eine Partie Schafwolle gegen billige Preise zu haben, und müssen sich Kauflebhaber binnen 14 Tagen einfinden.

Des unlängst gestorbenen Neubauers im Kirchspiel Cappeln kost Wahlbrinks kleines nur zu 20 Rthlr. geschätztes Häuschen samt dazu gehörigen auf 87 St. 10 ggr. gewürdigten Lande von ungefähr 5 Scheffel Aussaat, von welchen Grundstücken jährlich 2 Rth. 1 ggr. herrschäftl. Lasten entrichtet werden müssen, sollen nachdem seine Kinder und gesetzliche Erben wegen darauf haftenden die Nachlassenschaft übersteigenden Schulden davon abschirmt, und die bekannten Gläubiger nach Vorschrift der allgem. Ger. Ordn. I. Th. Tit. 50. S. 5. Lit. c. sich vereinigt haben, daß die En-

eröffnung unterbleiben solle, in dem ein für 3 mal auf Freitag den 9. Sept. a.c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriebenen angezeigten Beichungstermin aufgeschlagen und dem Meisternahmlichkeiten von Hochbl. Regierung zugeschlagen werden, so hiermit Vorschriftenmäßig verlautbart wird, und Kaufstüttige auf den gesetzten Termin zur Eröffnung ihres Boths und Schließung des Kaufs hiermit eingeladen werden. Lecklenburg den 25ten Jun. 1796.

Metting.

Auf Provoication eines ingrosierten Erbtröters soll zur Vollstreckung der erkannnten Rechtsähnlichkeit nach ergangenen Rechtskräftigen Erkenntniß, des Schusters Christian Lats in Cappeln gelegenes zu 153 M. gewürdigtes Wohnhaus, woraus jährlich ein Capen von 3 f. entrichtet wird, in dem ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a.c. des Morgens um 11 Uhr angezeigten Termine öffentlich verkauft und dem Meisternahmlichkeiten von Hochbl. Regierung zugeschlagen werden. Kaufstüttige werden demnach hiermit eingeladen, in dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht zu stellen, und den Kauf zu schließen, maßen nach Ablauf dieses Termins auf weitem Both nicht wird geachtet werden.

Lecklenburg den 13. Jul. 1796.

Metting.

Nach benannte auf den Herrschaftlichen Kornböden zu Blomberg und Alverdissen demahlen vorrathigen Kornflüchten, als zu Blomberg, Sechs Fuder Röcken, Drey ein halbes Fuder Gerste, Ein Fuder Hafer, und zu Alverdissen, Zwey ein halbes Fuder Röcken, Ein Fuder 43 Scheffel Gerste, sollen bei ganzen und halben Fudern an die Meistbietenden gegen bare Bezahlung in Conventions-Silbermünze verkauft werden, wozu die Termine am Amte Blomberg auf Dienstag den 2ten August, und am Amte Alverdissen auf Mittwochen den folgenden Tag angezeigt werden sind. Kaufstütthaber können sich

daher an gehachten Tagen vormittags an den Amtsstuben zu Blomberg und Alverdissen einzufinden, und die Meistbietenden des Aucthlags, nach Bekinden der Umstände gewartigen. Blomberg den 18. Iulius 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippe vor- mitschaftlicher Rentkammer.

Die Nagels Erbhöften Stätte im Dörfe Neuenkirchen bey Melle, nahe am Kirchhofe und unmittelbar an der Heerstraße nach Dielefeld, Werther u. s. w. intheil zur Wirtschaft und Handlung sehr vorteilhaft belegen, soll in Schatz und Winnpflichtiger Qualität am Donnerstag den 25. August auf Verlängen des Herrn Eigentümers öffentlich doch freywillig dem Meistbietenden verkauft werden. Zu dieser Stätte gehöret: 1) außer einem zur Wirtschaft eingerichteten Wohn und Brauhause, auch 2) ein Vorgebäude und 3) eine Scheune und ein Holzhaus; nicht minder 4) ein mit einem neuen Stanket befriedigter Hofraum, 5) zwei Gärten hinter den Gebäuden und ein Ausgang auf den Esch, 6) 7 Stück Land im Esche, wovon ein Theil Gartenland eingefriedigt worden, überhaupt 9 Schtl. 2 Ruthen enthaltend, 7) 6 Schtl. Saat Marktheil und das Huderecht im Dorfsviere, 8) 4 Molteluhlen in der Herbe und auf der Placken, 9) zwey Manns und drey Frauens Kirchenstellen, 10) ein ganzes Revier Begräbnisplätze und überdem 11) ein angekaufter Kamp von 10 Schtl. 2 B. 9 A. Dieserigen welche nun jenen Erbhöften oder den sub Nr. 11. gedachten Kamp zu kaufen Lust tragen, werden hiendurch eingeladen, sich am vorgedachten Tage des Morgens 9 Uhr auf Nagels Hofe in Neuenkirchen einzufinden und können die Bedingungen vorher bey dem Hrn. Eigentümer Bürgermeister Rock in Melle und bey Unterzeichneten eingesehen werden. Neuenkirchen bei Melle den 20ten Iulius 1796.

Niemann, Amtsvoigt.

III Sachen zu verpachten.

Mindell. Da des Herrn Dom-Capitularn Erherrn von Galen Hochwürden gewillt sind, ihr auf dem großen Dom-hofe belegene neu erbaute Curie größtentheils zu vermieten, und dann hierzu Terminus auf den 20ten dieses angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgtem höchsten auehmlichen Gebotz des Aushlasses ge-wärtigen.

Mindell. Es sollen in Termino den 3ten August a. c. folgende Ländereyen mehrstbietend auf 4 oder 6 Jahre verpachtet werden, als 1) vor dem Fischerthore der Brüll Kamp hält 6 Morgen, 2) daselbst der Streikamp hält 7 Morgen, 3) daselbst die Akkers hält 3 Morgen, 4) daselbst das kurze Land hält 7 Morgen. Die Mieths-liebhaber wollen sich gedachten Tages Morn-gens 10 Uhr auf dem Dom - Capitulshause hierselbst einfinden.

Ueber die Mittel, das Verbreiten ansteckender, hitziger und langwieriger Krankheiten zu vermindern.

(Fortsetzung.)

Feder einzelne kann die Ansteckung ver-hüten, wenn er alle Caressen mit sei-nen Lieblingshunden vermeidet, unballt, was ein Wasserscheuer mit seinem Speichel beschmutzt hat, mit Ewig und Wasser ab-zuwischen, oder noch besser, es zu ver-brennen.

Hat einer das Unglück gehabt, von ei-nem tollen Hunde gebissen zu sein, so muß er, sobald als möglich, die gebissene Stelle mit Salzwasser auswaschen, her-

IV Sachen so gefunden.

Da jemand auf der von Minden nach Herford führenden Poststrasse eine Quantität Caffeebohnen gefunden hat, so wird der etwaige Verlierer derselben hiermit aufgeforbert, sich innerhalb 8 Wochen und spätestens in Termino den 31ten August d. J. am hiesigen Amte zu melden und sein Eigenthums-Recht an denselben gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen haben, daß mit dem Zuschlag an den Finder ver-fahren werden wird.

Sign: Hausberge den 16ten Juny 1796.
Königl. Pr. Justizamt. Müller.

V Gelder so auszuleihen.

Ein Domänen-Capital von Ein hundert Thaler Courant ist im Januar 1797. zu verleihen. Wer solches gegen hinläng-liche Sicherheit anzuleihen willens ist, kann sich bey der Krieges und Domänen-Cam-mer melden. Minden den 6. Jul. 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Leck-

lenburg Lingensche Krieges- und Dom.

Cammer.

Hass. v. Rebecker. v. Hüllsheim.

Am 16ten Juny 1796.

ben werde in s. w. weil Furcht und Traurigkeit, wie gesagt, die Wirkung des einz gedrungenen Gifts begünstigt.

II. Langwierige ansteckende Krankheiten.

Diese pflanzen sich nur durch unmittelbare Berührung, und einige durch Umgang fort.

Durch gut eingerichtete Anstalten zur Aufnahme und Behandlung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen wird die Polizei auf ihrer Seite die Fortpflanzung derselben verhindern.

Was jeder einzelne zu befolgen hat, werde ich kurz anzeigen, wenn ich von jeder dieser Krankheiten insbesondere rede. Ich empfehle hier nur im allgemeinen folgendes:

Auf Reinlichkeit muß streng gesehen werden. Jede Materie der ansteckenden langwierigen Krankheiten reizt die Organe, und bringt ihre Funktionen in Unordnung. In dieser Rücksicht muss sie sich mit den Säften dieser Organe vermischen; da sie aber von keiner flüchtigen Natur ist, so dringt sie nicht leicht ein, wenn dies Ein dringen nicht durch Unreinlichkeit befördert wird. Grade durch die Unreinlichkeit wird den Ausleerungsgefäßen das Vermögen geraubt, das Gift fortzuschaffen; ehe es seine schändliche Eigenschaft den Säften des Körpers mittheilt.

Man schlafe nie bei einer Person, die irgend eine ansteckende Krankheit hat. Die Erfahrung lehrt, daß die unmerkliche Ausdünning während dem Schlaf sehr vermehrt ist; und da sich die Krankheitsmaterie täglich mehr oder weniger mit der ausgedünneten Materie vermischte, so ist es nicht zu verwundern, wenn sich die Krankheitspartikeln dieser Person einer andern, die bei ihr schläft, mittheilt, besonders, da bei der angesteckten Person die Hautgefäße

durch die Wärme des Bettes geöffnet sind, und die Krankheitspartikeln ausdünnen.

Der größte Theil dieser Krankheiten pflanzt sich durch Umgang fort; daher ist es wesentlich nöthig, sich nicht der Kleider, Hemder u. w. zu bedienen, welche ange steckte Personen gebraucht haben.

Ich will nun von den langwierigen Krankheiten insbesondere reden.

1) Die venerische Krankheit.

— Nur ein paar Worte davon. Sie ist ansteckend, und entsteht nie in dem Körper von selbst, sondern wird durch Berührung einer mit ihr behafteten Person, und zwar durch Berührung der Stelle, wo das Gift seine Wirkung zeigt, erzeugt.

Um das Verbreiten dieser Krankheit zu verhindern, müssen folgende Regeln beachtet werden:

Aller Umgang mit infizierten Personen muss gänzlich vermieden werden.

Hat einer das Unglück, angesteckt zu sein, so muß er sich sogleich an einen erfahrenen geschickten Arzt wenden, und sich ja nicht einem Puscher, Barbiergesellen u. s. w. übergeben, wenn er nicht noch unglücklicher werden will.

Mitern müssen sich von der Gesundheit der Amme, welcher sie ihr Kind übergeben, ja genau versichern, weil ein Kind mit der Milch einer infizierten Person das Gift einsaugen kann. Auch müssen die Eltern es überhaupt nicht zugeben, daß eine Amme Zwieback oder andere Sachen erst in ihrem Munde kaut, und sie dann dem Kinde giebt. Ich habe diese abscheuliche Gewohnheit gar zu oft gesehen.

Die Ammen müssen hingegen auch auf ihrer Hut sein, weil ein Kind von infizierten Eltern ihr dieses scharfe Gift durch

das Saugen an ihren Brüsten mittheilen kann.

Da diese Krankheit erblich zu sein scheint, so müssen sich Personen, die sich verheirathen wollen, vorher genau untersuchen, und sich bei dem geringsten Verdacht anzesteckt zu sein, an erfahrene Aerzte wenden, ehe sie zur Ehe schreiten, und eine unglückliche Nachkommenchaft hinterlassen, die den Keim der Krankheit mit sich führt.

2) Der Krebs. — Er pflanzt sich durch unmittelbare Berührung fort, und zwar zu der Zeit, wenn er sich in ein offnes, fressendes Geschwür verwandelt hat.

Die Fauche des Krebses ist im Stande, wenn sie durch die Hauptgefäße einer gesunden Person eingeflossen wird, dieselbe Krankheit hervorzubringen, indem sie die gesunde Feuchtigkeit der Drüsen in ein neues Gift verwandelt. Chelente müssen daher allen genauen Umgang mit einander aufheben; wenn einer von ihnen diese Krankheit hat.

Die niederschlagende Leidenschaften, als Kummer, Gram u. s. w. scheinen einen großen Einfluss auf dieseligen Säfte zu haben, welche fäbig sind sich in ein Krebsgift zu verwandeln. Die Menschen, die diesen Leidenschaften unterworfen sind, sind immer diejenigen, bei denen das eingedrungene Gift viel eher wirkt, als bei andern, und gleichsam unfehlbar sein Mittheilungsvermögen ausübt.

3) Der Grind des Kopfs. Es ist eine ansteckende Krankheit, und pflanzt sich durch Berührung fort. Die Hauptfeuchtigkeiten des härtesten Theils des Kopfs, und vorzüglich diejenigen, welche in den Wurzeln der Haare enthalten sind, erhalten

ten hier die Eigenschaft, die Krankheit andern Individuen mitzutheilen.

Um die Ansteckung zu vermeiden, muß man sich hüten, daß weder etwas von dem Staube des trocknen Grindes, noch von der Feuchtigkeit, welche mittlen durch diesen Schorf durchschwigt, auf den Kopf einer gesunden Person eindringt.

4) Die Kräze ist eine ansteckende Krankheit, die sich durch Berührung und Umgang d. h. durch Kleider, mittheilt. Die Maßregeln zur Verhinderung der Ansteckung sind dieselbe, welche schon empfohlen sind. Man will auch bemerkt haben, daß die Hunde ebenfalls dieser Krankheit unterworfen sind; daher müßte man sich in diesem Fall hüten, sie nicht zu berühren.

5) Flechte. — Die Flechte, welche sich nur als Flecken, oder als Hautablätterung zeigt, ist durch Verrocknung der Oberhaut und durch eine gewisse Schärfe der Feuchtigkeit der Hautdrüsen entstanden, und ist nicht ansteckend. Man nennt diese die trockne Flechte.

Die fressende und eiternde Flechte hingegen ist würthlich ansteckend, und pflanzt sich wie die Kräze fort.

6) Lungenschwindsucht. — Die eitige oder ulceröse Lungenschwindsucht ist eine ansteckende Krankheit, in welcher das Gift vorzüglich mit dem Hauche des Athems vermisch ist. Es soll drei verschiedene Arten der Lungenschwindsucht geben, nemlich die ulceröse, die trockne oder knötige, und die schleimige. Die beiden letzten Arten verwandeln sich gewöhnlich in die erste, und nur erst alsdann ist die schleimige und knötige mit einer ansteckenden Materie besetzt.

(Der Beschlusß künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 1. August 1796.

I. Publicandum.

Da die Erfahrung den Nutzen des bereits im Jahre 1777 durch das Ober-Collegium Medicum bekannt gemachten Mittels der Maywurm-Latwerge gegen den Biß toller Hunde fortdauernd bestätigt, so finden Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser Allernädiester Herr, sich veranlaßt, nach eingeholtem Gutachten des Ober-Sanitäts-Collegii folgendes zu Tebernmanns Wissenschaft zu bringen: In der Maywurm-Latwerge oder Latwerge wider den tollen Hundebiß (Electuarium contra morbum canis rabidi) sind die Maywürmer das vorzüglichste. Es gibt deren zwei Arten, nemlich die grünlichen (*Meloe majalis Linnæi*) und die schwarzen (*Meloe Proscarabaeus Linnæi*). Sie sind eigentlich Käfer mit abgekürzten Flügeln und Flügeldecken, man nennt sie Würmer, weil man sie im May auf den Ackerfeldern trichend antrifft. Sie sind etwa einen halben Zoll lang, die schwarzen etwas größer als die grünen. Beide Arten haben einen starken Glanz. Die Kraft dieser Insecten liegt in einem Saft, den sie in ihrem Hinterleibe bey sich führen, und deshalb muß jeder Druck sorgfältig vermieden werden,

wenn man sie sammlet. Apotheker müssen, außer der zugeschriebenen Latwerge eine hinreichende Anzahl Würmer vorrätig haben, um erstere, wenn sie verderben sollte, von neuem anzufertigen. Die Würmer werden in Honig, oder da der Honig leichter in Gährung übergeht, noch besser in gutem Oliven-Öhl in einem sorgfältig verschlossnen Gefäß aufbewahret. Da es bei dem Gebrauch des Mittels vorzüglich mit dars auf kommt, daß dasselbe gleich nach dem Biß angewendet wird, so werden Gutsbesitzer und Prediger wohl thun, sich jederszeit etwas von dieser frischen Latwerge in einem gut verschlossnen steinernen Gefäß an einem kühlen Orte aufzubewahren. Die Wunde selbst wird neben dem Gebrauch dieses Mittels fleißig mit Salzwasser ausgewaschen und, um eine starke Eiterung zu beförtern mit einer spanischen Fliege belegt. Aus beiliegenden Tabellen sub Nr. 1. und 2. ersieht man die Quantität, welche bei Menschen und Thieren gegeben werden kann. Sign. Berlin den 21. Juny 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allers gnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heiniz. v. Werber.
v. Arnim. v. Struensee.

Gg

S a b e l I.

Alter der
Menschen.

50									
50)	Diese Dose kann nach Belohnungsherr der glei- che für das Mädelteu ver- kauft oder verminde- rt werden.							
25)	dasselben	=	10	1.30	1.15			
20)	dasselben	=	10	1.30	1.15			
15)	dasselben	=	10	1.30	1.15			
10)	dasselben	=	10	1.30	1.15			
5)	dasselben	=	10	1.30	1.15			
3)	dasselben	=	10	1.30	1.15			
2)	dasselben	=	10	1.30	1.15			
1)	dasselben	=	10	1.30	1.15			
0)	dasselben	=	10	1.30	1.15			

Note: - Bei einem Sin-
genden Ende muss die
Mutter eine obere han-
gektion empfehlen.

Note: - Bei einem Sin-
genden Ende muss die
Mutter eine obere han-
gektion empfehlen.

S a b e l II.

Man's Frau- en- heit.	Große und See- laffenheit des Herrn.	Preise Gefrei- heit und Büch- se.	Schre- fe und Dr. Sie- gen.
Dr. Gr.	Dr. Gr.	Dr. Gr.	Dr. Gr.
1	1 Wenn das Kind noch ausgewachsen und stark ist.	1 30	2 30 1.60
2	2 Berlin sehr jungen Stern als bei den Sal- tern. Schneinen Stern von entfern Wochen.	1 45	1 50 1.30
3	3 Berlin sehr jungen Sternen. Ziegen und Hunden.	1	1
4	4 Note: - Bei den Sternen. Drehen und Rufen. Wimmen obige Relation ge- heuet, und die ei- ste Hälfte des Si- bunds die andere Muggens gebeten werden.	10	10
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			



II Citationes Edictales.

Sämtliche Creditores des Unterbogt Bergmann in Spenge werben hiermit verahlabet, ihre habende Forderungen in Termino den 6. Sept. c. an der Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu justificiren.

Amt Enger den 23. Jul. 1796.
Conzbruch. Wagner.

Mir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Entbischen allen und jeden, so an dem Nachlaß und Vermögen des verstorbenen Packenträgers Georg Meymann zu Recke und dessen hinterbliebene Wittwe und Kinder einzigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen; was machen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter eröffnet, der Regierungssiscal und Justiz-Commissarius Metting zum Interims-Curatore bestellt, und eure gebührende Vorladung ab liquidandum verordnet worden. Solchemnach eitiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier bey Unserer Regierung, und das andere zu Rathenow anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mahl, und den Lipstädter Zeitungen 2 mahl zu inserieren, peremtorie, daß ihr a. Dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 4. Oct. a. c. des Morgens 10 Uhr in hiesiger Regierungss-Alubienz vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Schmidt eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unzehaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeget, ad Acta anzeigen, und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curatoreis euch ad Protocollum erklärt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter producirt, mit dem ernannten Curatore, und denen Neben-Creditoren super prioritate ad Protocollum versahret, und dem-

nächst rechtliches Erkenntniß und locum in hem abzufassenden Prioritäts-Urteil gewarter. Mit Ablauf des bestimmten Termint aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen, nicht ad Acta gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gesetzt, und ihre Forderungen gehabend justificirt haben, mit allen ihren Forderungen præcludirt, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Da auch zugleich über das Vermögen des Gemeinschuldners der offene Arrest verhängt worden, so werden alle diejenigen, so demselben etwas schuldig oder etwa Pfänder von selbigem unter haben, hierdurch angewiesen, davon in hem austehenden Termin mit Vorbehalt ihres respect. Rechts, glaubhafte Anzeige zu thun, und bey Vermeidung, daß ihnen keine Zahlung oder Erstattung werde gut gethan werden, an Niemand ohne Ordre Unserer Regierung das mindeste auszuzahlen und verabsolgen zu lassen. Uthkundlich ic. Gegeben Lingen den 14. July 1796.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts althier sagen hiermit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Schuhmacher-Meister Justus Henrich Knopf auf Subhastation seines durch den ohnlangst erfolgten Tod seiner Mutter ererbten Hauses Nr. 776 auf der Fischergasse angetragen hat, um seine Gläubiger aus den auf kommenden Kaufgeldern befriedigt zu können. Es soll daher dieses Haus Nr. 776 auf der Fischergasse samt Zubehör, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Kosten, einem Eintheilungs-Capital, wofür jährlich 14 ggr. an die Cämmerey bezahlet werden, auch einer Abgabe von 3 ggr. an die Marien Kirche belastet, und solcher-

G 3

gestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 62 Rthlr. gewürdiget ist, nebst dem zu 50 Rthlr. taxirten dazu gehörigen Hubestheil Nr. 47 auf dem Fischerstädtischen Brüche, von einer Kub und nach Abrechnung ohngefähr einen Morgen haltend, in Termin den 10. August dieses Jahres gesetzlich und meistbietend zum Verkauf ausgestellt werden. Lustragende Käufer können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr vor der Gerichtsstube einfinden, ihr Gebotth eröffnen, und nach Besinden den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden auch alle unbekannte Real-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in diesem Termin ihre etwanigen Ansprüche anzugeben, oder zu gewärtigen: daß sie damit präcludiret, und gegen den Käufer und die sich gemeldeten Gläubiger nicht weiter gehöret werden sollen. Minden am Städtericht den 2ten Julii 1796.

Aschoff.

Minden. In termino den 8ten August c. des Nachmittags 2 Uhr sollen auf der Regierung folgende Sachen, als drey silberne Eßlöffel, sechs silberne Theelöffel, eine silberne Taschenuhr, eine goldene Taschenuhr und ein Paar Ohrringe mit unechten Steinen meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkaft werden.

Minden. Am Montag den 8ten Aug. werden auf der v. Breitenbauchschen Auction, Gemälde, Kupferstiche und Musäalien, auch eine Harfenuhr und ein Klavier vorkommen.

Auf Ansuchen Creditorum des Unterwegts Bergmann zu Spenge, soll mit öffentlichen bestibierhenden Verkäufe dessen Mobilier Vermögens und der Aussaat am 8ten und 9ten August Freitags und Sonnabends verfahren werden. Lustragende Käufer können sich daher an gedachten Tage früh um 8 Uhr bey dem Commercaienten Bullmann einfinden, ihren Both eröffnen

und den Zuschlag gewärtigen. Auch sollen an den urbmlichen Tage Ländereien Gärten und Wiese des Gemeinschuldners auf 4 Jahre bestotheind vermietet werden, welches Vortheilstüfigen hiemit bekannt gemacht wird. Amt Enger den 23ten Juli 1796.

Cronbruch. Wagner.

Nachdem auf das bereits unterm 2ten Febr. c. freiwillig subhastirte Neuwohner-Haus des Erb-pächter Heinrich Wilhelm Vogdt zu kleinen Alschern annehmlich nicht geboten, nunmehr aber, und über des gebachten Vogdts Vermögen Concursus eröffnet, die nothwendige Subhastation gebadchter Neuwohnerey verfüget worden; So wird selbige heimt so als sie in denen Mindenschen Anzeigen Nr. 10. 13. et 15. bereits näher beschrieben, nochmals zum feilen Verkaufe aufgeboten, und terminus ad licitandum auf den Dienstag den öten Septbr. zu Enger bezielet, in welchen Kaufmäßige ihr Gebotth abzugeben, und wenn solches annehmlich, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Wobei denselben bekannt gemacht wird, daß nach Verlauf dieses Termins keine weitere Nachgebothe statt finden. Amt Enger den 1ten Jun. 1796.

Cronbruch. Wagner.

Bielefeld. Da die Auseinandersetzung unten benannter Kaufleute, Eigenthümere des dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alodial freyen Hofes, nothwendig geworden; so haben dieselben resolut, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszusagen; und wird terminus zu diesem Endzweck auf den öten Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf besagtem Hofe, Morgens 11 Uhr anberahmt. Lustragende Käufere allein Standes werden daher eingeladen ihr Gebotth alsdann zu eröffnen; und die Bedingungen zu versnehmen. a) Dieser Hof ist von allen Sei-

ten ganz frey, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf- und Abfahrt, auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entrée. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterain und 1 Etage massiv, die 2te Etage von Holz ist, das Souterain ist massiv gewölbt und in 4 aparte Keller eingetheilt. In der untern Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 grosser tapizierter Saal, 1 Camin und 1 Nebenzimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, be-nebst 1 Bedientenstube und 1 Schlafkammer, 1 Waschhaus mit 1 Pumpe und 2 geraume Haussäur. In der zten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, 2 Flure und 1 beschossener Boden, alles in bestem und regelmässigen Stande. c. Vor dem Principalgebäude liegt 1 grosser steinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten desselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geraumen Kammern, 2 Flur und 1 beschossenen Boden, in gutem regelmässigen Stande. e. Ein Gebäude zur linken besagten Platzes 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist inwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutschremise, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallmecht, auch 1 beschossenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit, von einer 15 Fuß hohen Etage, dient zu Wagen und Holzremisen. h. Ein grosser grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit Obstbäumen und 1 mit dem Herrn Stadt director gemeinschaftlichen Brunnen in der Mauer

verschen. i. Noch ein grüner Hof an obigen stoßend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit mit 1 verdeckten Laubengange. k. Noch ein Baumgarten an vorigen stoßend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. l. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den Herrn Baucommiffär Menckhoff aufgenommen, vermessen, und zu 12.500 Rtl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besuchen wünschen, die belieben sich nur an den Kaufmann Rabe allhier zu wenden.

Rabe, Niemeyer, Heiz.

Bielefeld. Bey mir ist zu bekommen frischer Fachinger und Virmontier Brunnen, imgleichen Weener wie auch diverse Sorten Holländ. Käse in Quantitäten als auch einzelnen Stücken in billigen Preisen.

Niemeyer am Niederthor.

Die Kornfelds Erbpächtereuy auf Niederrhymanns Stette Num. 1, Kirchspiels Iselhorst soll Schuldenhalber am 20sten August Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem zu 170 Rthlr. tapirten Wohnhause, aus etwa 10 Berliner Scheffsaat Grundstükken nach der Taxe zu 312 Rthlr. 12 ggr. und etwas Plaggematt, wogegen jährlich 12 Rthlr. in Golde Erbpacht, so wie 9 Rthlr. Weinkauf in Golde bey Personenveränderungen, davon bezahlt werden müssen. Lustragende Käufer werden hiesmit aufgefordert, gedachten Tages ihr Gebot zu eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewartet hat. Zugleich werden diejenigen, welche an diese Erbpächtereuy irgend einen Realanspruch haben, zur Angabe und Liquidation auf gedachten Tag hiermit unter der Verwarnung verabladet, daß ihnen sonst deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Amt Brackwede am 23. May 1796.

Die Königlich Eigenbehörige Steinbecks
oder bey der Becke Stette Nr. 29.
Drsch. Unmeln soll mit Vorbehalt der Qua-
lität am zoten August c. Morgens 11 Uhr
am Gerichtshause zu Bielefeld Schulden
halber meistbietend verkauft werden. Die-
se Stette besteht aus einem Wohnhause mit
dem Brunnen und Backofen, 2 Kirchen-
ständen und Begräbnissen, etwa 18 Scheff-
felsaat Feld-Gartland und Wiesewachs und
29 und 1/2 Scheffelsaat Markengründen,
zusammen auf 805 Rt. 11 ggr. veranschla-
get, wogegen die jährlichen Abgaben 8 Rt.
8 ggr. 10 Pf. betragen. Lustragende Käu-
fer müssen an gebachtem Tage ihr Gebot
abgeben, wo dann der Bestbieter den
Zuschlag erhalten und nachher kein weite-
res Gebot angenommen werden soll. Zu-
gleich werden alle diejenige, welche an die-
se Stette Anspruch und Forderung haben,
zur Angabe und Nachweisung auf gebach-
ten Termin unter der Verwarnung verab-
ladet, daß sie nachher damit nicht weiter
gebüdet, sondern auf immer abgewiesen
werden sollen. Amt Brackwede am 3ten
Junii 1796.

Brune.

Auf Andringen verschiedener mit 755 Rt.
angrosirten Creditoren, und von wel-
chen Capitalien seit vielen Jahren die Zin-
sen restiren, die der Curator der minoren
Schuldnern innen Elisabeth Hen-
nings abzutragen kein Mittel sieht, und
daher die Gläubiger auf den öffentlichen
Verkauf der ihnen gesetzten Hypotheken
provociret haben, von Hochlobl. Regierung
auch diese öffentliche Subhastation erkannt
und deren Einleitung dem Untergeschriebenen
aufgetragen werden, werden vorerst
mit Ausschaltung des Henningschen Hauses
und dabei gelegenen Gärten und Saatlan-
des folgende zu dieser freyen Hennings
Wohnung sonst auch Lienen Claus genannt,
gehörige, in der Drsch. Wechte gelegene
und von den geschworenen Taxatoren abge-
schätzte Parzelen und Grundstücke, wovon
jährlich jedoch mit Einschluß der auf dem

unverkauft bleibenden Hause und haben
gelegenen Gärten und Saatlande haftens-
den herrschaftl. Lasten 6 Rt. 13 Pf. zur Con-
tributions und 3 R. 8 Pf. zur Domänen-
kasse entrichtet werden müssen, die specielle
Abgabe aber hiernächst bey der nachgesuch-
ten Umschreibung von Hochlobl. Krieges
und Domänenkammer bestimmt werden
wird, inzwischen jeder Kauflustige wohl
thun wird, daß er vor dem letzten Bi-
ehungstermin die Parzelen selbst in Augen-
schein nehme, in Pausch und Bogen.

1. Das Nebenhäuschen mit dem Hof-
raum an der Heerstraße, taxirt zu 110 Rt.
2. der große Kamp gegen Bentheims Leis-
che 10 und 1/2 Schfl. Saat 420 Rt., 3.
die Wiese 2 und 1/2 Schfl. Saat 200 Rt.
4. die andere Wiese, so zur Kuhweide ge-
braucht wird 2 und 1 halben Schfl. Saat
115 Rt., 5. das Kämpchen 1 Schfl. Saat
42 Rt. 12 ggr. in den hiermit angesetzten
5 Biethungsterminen den 30. Aug. den 28.
Sept. und 1. Nov. dieses Jahres, wovon
der lezte präclustisch ist, maassen nach bes-
sen Ablauf kein weiterer Both zugelassen
wird, des Morgens um 10 Uhr einzeln
oder Stückweise zu jedermann's feilen Kauf
gestellt, und Kauflustige hiermit eingelaz-
ten, in diesen Terminen, insbesondere dem
lezten zur bestimmten Zeit vor Gericht zu
erscheinen und den Kauf zu schließen, da
dann der Meistannahmlichbiethende des Zus-
schlags einer Hochlobl. Regierung gewärtig
seyn kann. Lecklenburg den 21. Jul. 1796.

Metting.

Die Nagels Erbkotten Stätte im Dorce
Neuenkirchen bey Melle, näh am
Kirchhofe und unmittelbar an der Heerstra-
ße nach Bielefeld, Werther u. s. w. mithin
zur Wirthschaft und Handlung sehr vor-
theilhaft belegen, soll in Schatz und Win-
pflichtiger Qualität am Donnerstag den 25.
August auf Verlangen des Herrn Eigen-
thümers öffentlich doch freiwillig dem
Meistbietenden verkauft werden. Zu die-
ser Stätte gehört: 1) außer einem zur

Wirthschaft eingerichteten Wohn und Bran-
hause, auch 2) ein Vorgebäude und 3) eine
Scheune und ein Holzhaus; nichtminder
4) ein mit einem neuen Stanke befriedig-
ter Hofraum, 5) zwey Gärten hinter den
Gebäuden und ein Ausgang auf den Esch,
6) 7 Stück Land im Esche, wovon ein Theil
Gartenland eingefriedigt worden, über-
haupt 9 Schfl. 2 Ruten enthaltend, 7)
6 Schfl. Saat Markttheil und das Hude-
recht im Dorfreviere, 8) 4 Nöthekuhlen in
der Herbe und auf der Placken, 9) zwey
Manns und drei Frauen's Kirchenstellen,
10) ein ganzes Revier Begräbnissplätze und
überdem 11) ein angelauftter Kamp von
10 Schfl. 2 W. 9 R. Diejenigen welche
min jenen Erbfolken oder den sub Nr. 11.
gedachten Kamp zu kaufen Lust tragen,
werden hiedurch eingeladen, sich am vor-
gedachten Tage des Morgens 9 Uhr auf
Nagels Hofe in Neuenkirchen einzufinden
und können die Bedingungen vorher bey
dem Hrn. Eigenthümer Bürgermeister Koch
in Melle und bey Unterzeichneten eingese-
hen werden. Neuenkirchen bei Melle den
roten Julius 1796.

Niemann, Amtsvogt.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Da in dem zur Ver-
pachtung der dem Hochwürdigen Dom-
Capitol zuständigen ohnweit Minden bele-
genen Wedigensteinschen Wind und Grau-
penmühle angesezten Termino kein an-
nehmliches Gebot erfolget ist, so wird
nochmaliger Terminus auf den 18. Aug.
angesezt und dabey die Condition beland
gemacht, daß in dem Fall da durch Krie-
gesunruhen gegen alles Vermuthen, der
Gebrauch der Mühle gehindert oder solche
zum ohnentgeldlichen Gemahl gezwungen
werden soll, pro rata temporis des Nicht-
gebrauch die Pachtgelder erlassen werden
sollen, auch den Müller dafür zu schützen,
bas das aus der Mühle von feindlichen
Truppen gewaltsätig weggenommene Korn,

nicht von ihm, salb ohne sein Verschulden
der Verlust erfolget ist, erstatter, sondern
dem Eigenthümer selbst zur Last fallen solle.
Die Liebhaber können sich also besagten Ta-
ges von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulsh-
ause einfinden und auf das höchste an-
nehmliche Gebotht den Zuschlag gewärtigen.

V Gelder so auszuleihen.

Folgende Capitalia, als 1. 800 bis 900
Rth., 2. 500 Rth., 3. 200 Rth., 4. 200
Rth. in Frib'vrs sind Unterschrieben zur
zinsbaren Belegung gegen zu bestellende
hinreichende Sicherheit aufgetragen. Wenn
an den einen oder den andern gelegen, kann
sich bey demselben melden. Herford den
18ten Jul. 1796. Eulemeyer
Königl. Richter hieselbst.

VI Avertissements.

Minden. Der Portrait-Maler
Lieck empfiehlt sich bey seinem Hierseyn
denen resp. Liebhaberen von in Dehl ges-
mahlten oder auch crayonirten Portraits.
Er hat sich eine geraume Zeit in Rom auf-
gehalten, und verschiedene andere Städte
besucht, wo er mit Beyfall gearbeitet, ver-
spricht sich Mühe zu geben auch hier, so-
wohl in Ansehung des Tressens der Lehns-
lichkeit, als der Mahlerey Beyfall zu ver-
dienen, wenn man ihn mit geneigten Zus-
spruch beecken wird, und logiret bey
Perruquier Habenicht in der hohen Straße.
Endes Unterzeichnetner, der sich hier etas-

holt hat, empfiehlet sich einem hoch-
geschätzten Publikum bestens, und verspricht
im Essen und Trinken seine resp. Gäste nicht
nur gut und prompt zu bedienen, sondern
auch die grösste Willigkeit zu beobachten.
Er speiset auch außer dem Hause und kön-
nen jederzeit honnette Reisende bey ihm gut
logiren und die beste Aufwartung sich ver-
sprechen. Minden den 30. Jul. 1796.

Der Stadtloch Volkmann, wohnhaft
auf dem Kamp.

Von den Unterthan Rolfing Nr. 29. in
Autenhausen sind am L. d. M. zwey

Fohlen, nehmlich ein schwarzes zweijähriges mit einem weissen Hintersüß und ein Fuchs mit abgeschnittenen Mähnen i Jahr alt, aufgetrieben worden. Da sich dazu bisher kein Eigenthümer gemeldet, so wird solcher hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in Termine den 27ten August am hiesigen Amts einzufinden und sein Eigenthum nachzuweisen, unter der Warnung daß sonst die gebachten Fohlen dem

Über die Mittel, das Verbreiten ic. (Beschluß.)

Nicht im Anfang der ulcerösen Lungenschwindsucht ist die Ansteckung zu befürchten, weil die Ansteckungsmaterie nicht eher existirt, bis das auszehrnde Fieber schon sehr stark und gleichsam faul ist, und folglich der Atem des Kranken schon einen gewissen Grad der Fäulniß erhalten hat. Nun kann sich die Krankheit durch Einathmen der Luft, die mit dem Schwindsuchtsgifte geschwängert ist, fortpflanzen.

Indessen so leicht wird man nicht durch Kleidungen, Betten u. s. w. der verstorbene Schwindfältigen angesteckt, als es viele Aerzte glauben, denn wir würden in diesem Fall weit mehrere Beispiele davon finden müssen. Dessen ungeachtet muß man aber sehr vorsichtig sein, und vorzüglich nicht bei einer Person schlafen, die schon das dritte Stadium der Lungenschwindsucht hat, d. h. wo der Kranke eine große Menge äußerst stinkenden Eiter aushustet, faule Durchfälle und Schweiße hat, und im höchsten Grade entkräftet ist.

Es giebt so viele Ursachen, die diese Krankheit erzeugen können, daß man sich nicht wundern darf, wenn bisweilen einige Personen, die sich einige Zeit lang bei Lungenschwindfältigen aufgehalten haben, am Ende selbst von der Krankheit besallt sind, ohne daß sie von einer Ansteckung herrührt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß die Ansteckung unter folgenden Umständen nur erfolgt.

Finder nach Abzug der Kosten zugeschlagen werden sollen. Uebrigens wird hierdurch noch bekand gemacht, daß falls sich in diesem Termine kein Eigenthümer der Fohlen meldet, solche sobann öffentlich meistbietend verkauft werden sollen. sign. Petershagen den 19ten August 1790.

Rönlgl. Preussl. Justizamt
Becker Götter.

Wenn nemlich die Krankheit ihren höchsten Grad erreicht hat.

Wenn eine gesunde Person den faulen Atem des Schwindsüchtigen gleichsam unmittelbar aus der Lunge bekommt, z. B. durch Küsse; daher bemerkt man auch vorzüglich unter Verheiratheten die Fortpflanzung dieser Krankheit.

Wenn die angesteckte Person eine Disposition zu dieser Krankheit hat, und das Einathmen des stinkenden Atems der lungenschwindfältigen Person mehrmal erfolgt. Da dieses Gift der Lungenschwindsucht nicht die Eigenschaft hat, das Organ der Lunge zu verändern, so muß nothwendig die erforderliche Beschaffenheit, um die Mittheilung der Fäulniß in den gefundenen Säften zu befördern, schon vor der Ansteckung vorhanden sein.

Um das Verbreiten dieser Ansteckung zu verhindern, muß folgendes beobachtet werden.

Man muß sich hüten, den faulen Atem dieser Kranken nicht vermittelst der Lust einzunathmen.

Da die aus der Lunge kommende Ansteckungspartikeln von fauliger Natur sind, so muß man sich des Eisigs nach der befohlenen Art bedienen. Durch diese sauren, fäulnißwidrigen Dämpfe kann man dem fauligten Auswurfe der Kranken viel von seinem Fortpflanzungsvermögen nehmen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 8. August 1796.

I Avertissements.

Behuf Abtrags der noch nicht repartirten Feuer-Societäts-Gelder vom Julii vorigen Jahres bis anhöro, sind vom platten Lande der Grafschaft Lingen incl. des Erstes vrs eigenen Beitrages zu den abgebrannten Gebäuden, für a) dem Colonius Hesse sub Nr. 7. Bauerschaft Alverneue Kirchspiels Freeren 150 fl. b) dem Colonius Rehe sub Nr. 26. Bauersch. Mellingen Kirchspiels Thurne 450 fl. c) Colonius Kust sub Nr. 79 Bauersch. Lingen Kirchspiels Lengerich 450 fl. d) dem ic. Kortf an Copialien für das Feuer Societäts-Cataster 8 fl. 18 sbr. 4 pf. in Summa 1058 fl. 18 sbr. 4 pf. ausgeschrieben werden. Von jedem 100 fl. müssen 1 sbr. 4 pf. Beitragsgelder erlegt, und diese von den Unterhänden der Grafschaft Lingen binnen 14 Tagen an die resp. Behörde bezahlt werden. Sign. Minden den 15ten Jul. 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

b. Rebecker. v. Hüllsheim. v. Bschott.
Da sich mein bisheriger Bedienter den 28. dieses Monats, ohne alle Veranlassung heimlich aus meinen Diensten entfernt, und drey vollständige Anzüge, mehrere ihm gegebene Wäsche und eine gezogene Jagd-Büchse diebstherweise mitgenommen, auch viele Schulden hinter-

lassen hat; so halte ich es für Pflicht, Fiebermann für diesen arglistigen Betrüger um so mehr zu warnen, da derselbe die Gabe, sich durch ein studirtes gleichnährisches Vertragen einzuschmeicheln, in nicht geringem Grade besitzet. Als ich ihn in der Mitte des letzten verflossenen Monats annahm, wollte er Friedrich Pfister heißen, aus Ludwigslust in Mecklenburg Schwerin gebürtig seyn, und dasselbst die Fägern erlernet haben: sein verstorbener Vater soll eine Försterselle in der Gegend Bülow beklebet haben. Ein ordentlicher Lehrbrief und seine ziemlich genaue Local-kenniz der benannten Gegenden, machten diese Angaben glaubhaft, ohne daß solche jedoch zu verbürgen seien. Sonst ist dieser angebliche Friedrich Pfister 26 Jahr alt 5 Fuß 6 Zoll groß, blassen An-gesichts, hat kleine hellblaue Augen, und ist besonders daran kennlich, daß er mit der Zunge lispelet. Bei seiner Entweichung war er mit einem grünen tuckenen Collet, gelbe Weste, gelbeblerte Wein-Kleider, weiße baumwollene Strümpfe, kurze Stiefeeln und einen schwarzen Huth mit einer silbernen Tresse eingefasset, bekleidet. Hartum im Amt Petershagen bei Minden den 29. Julius 1796.

Friedr. Eph. von Pressentin,
Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischer Capitain.

H h

Von dem Unterthan Wolsing Nr. 29. in Kutenhausen sind am 1. d. M. zwei fohlen, nehmlich ein schwarkes zweijähriges mit einem weissen Hinterfuss und ein Fuchs mit abgeschnittenen Mähnen 1 Jahr alt, aufgetrieben worden. Da sich dazu bisher kein Eigenthümer gemeldet, so wird solcher hierdurch öffentlich aufgesfordert, sich in Termino den 27ten August am hiesigen Amtre einzufinden und sein Eigenthum nachzuweisen, unter der Warnung, daß sonst die gedachten Fohlen dem Finder nach Abzug der Kosten zugeschlagen werden sollen. Uebrigens wird hierdurch noch bekundt gemacht, daß falls sich in diesem Termine kein Eigenthümer der Fohlen meldet, solche sodann öffentlich meistbietend verkauft werden sollen. Sign. Petershagen; den 19ten Juli 1796.

Königl. Preußl. Justizamt
Becker Götter.

Schloß Versmold im Osnabrückischen. Zu den hiesigen Weiszen werden von Bartholomäi bis Martinus Altho zur Zeitweide gegen 1 Rthlr. Weizdegold und 7 mrg. Schreibgebühren von jedem Stück angenommen. Der Eintretungstermin ist auf Bartholomäi Tag.

Stein.

II Citationes Edicatales.

Amt Werther. Es ist in der Stadt Werther die Bürgerei und Wittwe Knopps verstorben, und von der sich als nächste Erbin gemeldeten Wittwe Neschers aus Halle die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, auch um die Eidssellung des Liquidations-Prozesses und Vorladung sämtlicher Gläubiger angehalten. Da nun Terminus zur Angabe der Ansprüche mit Bemerkung der Beweismittel auf den 27ten September vorgestellt anderahnt werden, daß die ausbleibende Creditores aller ihnen erwa-

gen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Verdeckungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt möchte, so hat sich ein jeder, dem dieses angeht, darnach zu achten. Den 12. Jul. 1796.

III Sachen, so zu verkaufen.

Mindeln. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Ansuchen der Erben das Haus der ohnlangst verstorbenen Wittwe Hovedissen zum gerichtlichen meistbietenden jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt werden soll. Es ist dies Haus an dem Wall unter der Nummer 554 belegen, und hinter denselben ein grüner Hofplatz mit gewöhnlichen bürgerlichen Lästen und jährlichen Abgaben von 5 Mgr. Kirchengeld beschwert, von vereideten Taxatoren auf 130 Rthlr. 18 Mgl. gewürdiget, und kann der Aufschlag davon auf der Gerichtsstube eingesehen werden. Da nun zu diesem Verkauf Terminus auf den 19ten August präfigiert ist; so werden lusttragende Käufer eingeladen sich an bezagtem Tage allhier auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu erkennen und nach den Umständen den Zuschlag gewärtigen. Auch werden diejenigen welche an diesem Hause unbekannte aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche real Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hierdurch vorgeladen, solche in eben diesem Termin bey Strafe der Præcussion anzuzeigen.

Alshof.

GEs sollen die dem Stadtwachtmeister Schmidt zugehörigen henden Gärten wovon die nähere Anzeige ihrer Lage und Beschaffenheit in dem 4ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen so wie in den Verlagen der Lipstädtischen Zeitungen sub Nr. 17. und 45. jetzigen Jahres enthalten auf den wiederholten Antrag eines ingrossirten Gläubigers und da der vorhin

belant gemachtte Verkaufstermin durch privat Unterhandlungen rückgängig geworden, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein neuer Bietungstermin auf den 22. August d. J. angesetzt worden, so werden die erwähnten Kauflebhaber eingeladen, sich sobald am Morgens 11 Uhr am Rathause einzufinden, ihre Ofsäten abzugeben und dem Befinden nach dem Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannten real Präsenten, welche an beide oder einen der gedachten Grundstücke Ansprüche haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin bey Verlust derselben verabladet. Vielesfeld im Stadtgericht den öten May 1796.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Vielesfeld. Bey denen Gebraubern Adolph Walbeker und Joh. Fr. Klafing ist eine Partie gute Schaaftwolle zu haben. Kauflustige wollen sich innerhalb 24 Tagen einfinden, sonst solche außerhalb Landes versandt werden möchte.

Amt Werther. Mit gehöriger Bewilligung wird die Königlich eigenbehörige Holtz Stätte, in der Bauersch. Theenhausen Nr. 16. in Termino den 21. Sept. zu Vielesfeld am Gerichtshause Schulden halber meistbietend verkauft werden. Es haben also lusttragende Käufer in diesem Termin ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbiethende den Zuschlag zu gewärtigen; mithin findet kein weiteres Gebot nachher statt. Zum Colonat gehört ein Wohnhaus, ein Rotten, ein Backhaus, 14 Scheffelsaat Gart und Feldland, 3 und 1/2 Scheffelsaat Holzwachs. Die Uhgaben betragen an Contribution, Domainen, Cavallerie und Zuschlagsgeld 13 Rt. 6 ggr. 2 Pf. jährlich, außer den gewöhnlichen Bauerschafts-Lasten. Zugleich werden alle, welche an diese Stätte Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Rechtsfertigung ihrer Ansprüche auf besagten Termin unter der

Warnung hierdurch eitert, daß beym Aufbleiben sie nachher damit nicht wieder gehör, sondern auf immer abgewiesen werden.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Da in dem zur Verpachtung der dem Hochwürdigen Dom-Capitul zuständigen ohnweit Minden belebigen Wedigensteinschen Wind und Granspennmühle angesetzten Termins kein annehmliches Gebot erfolget ist, so wird nochmaliger Terminus auf den 18. Aug. angesetzt und dabei die Condition beland gemacht, daß in dem Fall da durch Kriegsgesuichen gegen alles Vermakten, der Gebrauch der Mühle gehindert oder solche zum ohnentgeldlichen Gemahl gezwungen werden soll, pro rata temporis des Nichtgebrauchs, die Pachtgelder erlassen werden sollen, auch den Müller dafür zu schützen, daß das aus der Mühle von feindlichen Truppen gewalhaftig weggenommne Korn, nicht von ihm, falso ohne sein Verschulden der Verlust erfolget ist, erstattet, sondern dem Eigentümer selbst zur Last fallen solle. Die Liebhaber können sich also besagten Tages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden und auf das hörste annehmliche Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Es sollen in Termino den 20. August folgende Clostermannsche Ländereyen, 1) 6 Morgen in der obrieten Wahlstette; 2) 8 Morgen beym Kohlpostte, wovon 6 Stucke zehntbar sind; 3) ein Acker von 1 1/2 Morgen bey den Graberkuhlen, welche mit End: dieses Jahrs mithlos werden, auf anderweite 4 Jahr öffentlich und meistbietend verpachtet werden, weshalb sich diejenigen, welche dazu Lust haben, am besagten Tage auf der Gerichtsstube einfinden und die Bedingungen vorher erfahren, auch auf ein annehmliches Gebot den Zuschlag gewärtigen können.

V Notification.

Es haben die Cheleute Anton Determeier von den an sich gekauften, ehemaligen Steinröverschen Grundstücken, das in Ibbenbüren sub nr. 115 belegene Wohnhaus, laut des unterm 6. Juli 1796. geschlossenen Kauf- und Verkaufs-Contracts, an die Cheleute Jürgen Heinrich Möller und Anne Marie Elisabeth, geborene Kellers, wiederum übertragen. Lingen den 18. July 1796.

Es haben die Cheleute Gerhard Tenbrink zu Ibbenbüren, und Cheleute Anton Determeier daselbst aus der von denen Cheleuten Gerd Heinrich Steinröver und Elisabeth Odßen freywilling geschehenen Subhastation, die in und bey der Stadt Ibbenbüren belegene Grundstücke, als 1) das sub nr. 115. in der Stadt Ibbenbüren belegene Wohnhaus. 2) den Garten in dem Wdker Esche belegen, 3) den daselbst befindlichen Kamp, und 4) den dort belegenen Holzgrund, als Meistbietende erstanden. Indes haben die Cheleute Gerhard Tenbrink ihr, zur Hälfte an diesen Grundstücken gehabtes Mit-Eigenthum laut Eception vom 6ten Juli 1796., den Cheleuten Anton Determeier und letztere das Haus den Cheleuten Jürgen Heinrich Möller wiederum übertragen. Lingen den 18. Juli 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingen-sche Regierung. Möller.

VI Sterbe-Taxt.

Auf den 5ten dieses Monats starb an einer 14 wöchentlichen Krankheit meine dritte Tochter, Lisette Wilhelmine Amalie Keiser, in ihrem 20ten Jahre. Ich, meine Kinder und alle ihre Freundinnen haben durch ihren Tod viel verloren. Allen auswärtigen Verwandten und Freunden mache ich unsern Verlust hierdurch bekannt und verbitte jede Bezeugung des Beileids. Minden am 5ten August 1796.

Louise Keiser, vermittete Amtsmannin.

VII Brode-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Aug. 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	5	Lot
= 4 = Semmel	6	=
Für 1 Mgr. fein Brod	25	=
= 1 = Speisebrod	29	=
= 6 = gr. Brod 9 Pf.	•	=

Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindfleisch bestes	4	mgr.
I = schlechteres	2	=
I = Schweinesfleisch	4	= 2
I = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	4	=
I = ditto unter 9 Pf.	1	= 4
I = Hammelfleisch	3	= 4

Ueber Vorurtheile.

(Aus dem Englischen.)

Unter den mancherlei Irrthümern, in welche die menschliche Natur leicht verfällt, giebt es einige, die verständige Leute vollkommen einsehen; sie besitzen aber entweder zu wenig Entschlossenheit, dasje-

nige wegzuschaffen, was einmal durch lange Gewohnheit üblich und geläufig geworden ist, oder sie sind auch zu kalt und gleichgültig, um eine Aenderung zu versuchen. Und so fahren sie immer fort, in ihren

Handlungen selbst den Eingebungen ihrer Vernunft und Beurtheilung zu widersprechen.

Was wir Vorurtheil oder vorgefasste Meinung nennen, behauptet gewiß unter allen menschlichen Schwachheiten den ersten Rang. Es ist die große Triebfeder fast aller Fehltritte, die wir thun, sowohl in den Gefühlen unsers Herzens, als in dem Gange unsers Verhaltens.

So, wie Milch die erste Nahrung unsers Körpers ist; so ist Vorurtheil der erste Unterhalt, der unsrer Seele gereicht wird. So bald unsre Denkraft sich zu äußern anfängt, mischt Vorurtheil sich ins Spiel, und zerstört ihre Errichtungen. Was wir dann entweder lernen, oder was uns dann gefällt und mißfällt, das gefällt und mißfällt uns gewöhnlich auch bis ans Ende unsers Lebens. So schwer ist es, im Alter die Richtung umzuändern, die wir einmal in der Jugend angenommen haben.

Eben dieser unglückliche Hang legt unsrer Vernunft gleichsam Fesseln an, und läßt sie nicht frei umher schauen, oder irgend eine von ihren Kräften äußern. Und so werden unsre Vorstellungen begränzt, unsre Begriffe klein und einseitig, unsre Urtheile größtentheils irrig und ungerecht. Umsonst leuchten uns die hellsten Strahlen der Wahrheit, wenn Vorurtheil unsre Augen vor ihr verschlossen hat. Wir werden dadurch ganz unfähig, irgend etwas zu untersuchen, und nehmen alles, was es uns darstellt, auf blinden Glauben an.

Und dadurch machen wir uns nicht nur gar leicht der Ungerechtigkeit, Bosartigkeit und Unart gegen andre schuldig, sondern wir werden auch selbst fühllos gegen das, was wir uns selbst schuldig sind. Wir fliehen mit aller Macht vor einem wahren und wesentlichen Gute, und jagen einem Hirngespinst, einem leeren Namen, einem bloßen Nichts, nach. Wir wählen Schande für Ruhm, und Unglück für Glück.

Kurz, wo ein starkes Vorurtheil herrscht, da geht sicher alles verkehrt.

Ich verstehe hier unter dem Worte Vorurtheil nicht etwa jenes Wohlgefallen oder Mißfallen, welches natürlicherweise durch irgend einen auf uns wirkenden neuen Gesegenstand entsteht. So gerathen wir, zum Beispiel, mit zwei gleich würdigen, und uns gleich fremden, Personen in Gesellschaft, die uns beide nichts angehen, und mit denen wir auch keine weitre Verbindung erwarten; und doch werden wir, unwillkührlich, und ohne einen Grund davon ausgeben zu können, dem Einen geneigter seyn, als dem Andern. Dies röhrt aber von jener Sympathie und Antipathie her, welche, offenbar genug, die Natur allen und jedem Geschöpfen eingelegt hat.

Dies ist folglich, was wir Phantasie und Grille nennen, und sehr verschieden von dem Vorurtheile, wovon hier die Rede ist, und welches vornehmlich durchs Gehör in uns eindringt. Wenn unsre Begriffe von Personen und Sachen, die wir von selbst durchaus nicht kennen, von andern geleitet werden, wenn unsre Billigung oder Mißbilligung derselben bloß durch das bestimmt wird, was man uns von ihnen sagt, und wovon wir hernach uns gar nicht überführen können, daß es ungerecht sey, worüber wir dann vielmehr immer auf eine Meinung bestehen, die keine Beweise von Verdienst oder Unverdienst abändern können; als dann kann man sagen, daß wir durch ein überall so äußerst nachtheiliges Vorurtheil geleitet werden, welches unserm eignen Charakter, unserm Glücke und Interesse überaus schädlich ist; denn jenes andre ist leicht, vorübergehend, und von unbedeutenden Folgen.

Ein sehr einsichtvoller Schriftsteller nennt diesen unglücklichen Hang die Gelbsucht des Verstandes; und die Vergleichung, dankt mich, kann nicht treffender seyn. Denn, wie dem Gelbsüchtigen alles gelb erscheint,

so nimmt auch jeder Gegenstand von unsfern Vorurtheilen seine Farbe an.

Könnten wir uns einmal ganz von den eingefögenen Vorurtheilen losmachen, könnten wir alle die Märchen und Geschichten vergessen, die man uns erzählt hat, und Alles mit dem unbefangenen Auge der Vernunft prüfen: wie ganz anders würden uns da die meisten Dinge vorkommen, als sie uns gegenwärtig erscheinen!

Gern geb' ich zu, daß dies außerst schwer sei; denn der größte Irrthum von allen, die wir aus Vorurtheil begehen, ist der, daß wir diesen Feind der Vernunft für die Vernunft selbst anssehen. Wir halten seine Eingebungen für die Eingebungen der Wahrheit, und bilden uns ein, daß wir beides gegen Vernunft und Wahrheit sündigen würden, wenn wir nicht steif und fest bei dem beharrten, was wir für wahr und richtig halten.

Wir bilden uns nur gar zu leicht ein, daß wir uns selbst hinlänglich genug kennen, da uns doch im Grunde nichts auf der Welt so fremd ist, als wir selbst. So schwer es auch ist, das Herz eines Andern, mit dem wir Umgang haben, genau zu kennen, so können wir doch aus seinen Handlungen, aus seinen Worten, und selbst aus seinen Menen, ein richtiger Urtheil von seinem Herzen fällen, als von unserm eigenen.

Und wie könnt' es auch anders seyn? Vorurtheil erzeugt Leidenschaft; und Leidenschaft verbündet unfehlbar unsre Augen, und verschließt unsre Ohren gegen alles, was ihr widerstreitet.

Diejenige Leidenschaft vornehmlich, die auf diesem Wege entsteht, ist gerade die allerschlimmste. Denn alle übrigen mögen immerhin auf eine Zeitlang noch so hartnäckig und halsstarrig seyn, so werden sie sich doch am Ende wieder abkühlen, und zur Ruhe begeben. Vorurtheil aber hält das Feuer der Hartnäckigkeit immerfort in

Gluth, und, da es für dasselbe beständig neue Nahrung findet, so macht es dasselbe immer noch stärker, als daß es mit der Zeit erkalten, oder gar verlöschen sollte.

Und doch, so blind wir auch gegen diesen Irrthum in uns selbst sind; wie schaftig sind wir dagegen, ihn an andern zu entdecken, und wie bereit, ihn an ihnen zu verachten! Wir rühmen uns unsrer eignen Stärke des Verstandes, unserer bessern und höheren Einsichten; und derjenige, der ein Vorurtheil hegt, sollte gleich die Wahrheit auf seiner Seite seyn, ist der beständige Gegenstand unsers Spottes. Oft ist es indeß der Fall, daß der, welcher sich von Vorurtheilen völlig frei dankt, wirklich denselben mehr unterworfen ist, als der, den er deswegen verurtheilt.

Zum Grunde wird die ganze Welt durch Vorurtheile regiert; und kaum, glaub ich, daß irgend Jemand sey, dessen Verstand nicht mehr oder weniger dadurch verstimmt wird.

Wie vergeblich und zwecklos sind daher alle Bemerkungen darüber! wird mancher Leser sagen? Warum soll man sich Mühe geben, einen Hang zu tadeln und zu bestrafen, der nun einmal unsrer Natur eigenthümlich, und folglich unvermeidlich ist?

Hierauf antwort' ich aber, daß dieser Hang uns nur bloß als Gewohnheit natürlich ist; und Gewohnheit ist freilich die zweite Natur. Aber angeboren ist er uns doch nicht, auch sind wir durch kein Verschulden derselben unterworfen.

Nur bloß den ersten Eindrücken, welche die Seele erhält, haben jene unauslöschlichen Merkmale von Partheilichkeit, deren ich oben gedacht habe, und die wir überall antreffen, einzig und allein ihren Ursprung zu danken. Dieser unglückliche Hang ist folglich, genau genommen, uns nicht eigenthümlich, sondern ist uns von andern eingesetzt worden. Und wenn er dem ungeachtet gleich in der Folge so mächtig wird,

dass er sich alle die edelern Seelenfähigkeiten, welche wirklich Gaben des Himmels sind, unterwirft; so ist er doch immer nur Verberbiß der Menschennatur, nicht aber Natur selbst.

Eltern, die selbst irgend eine starke vorgefasste Meinung hegeln, werden sie unfehlbar auch den Gemüthern ihrer Kinder einslößen, und auf diese Art ihre Vorurtheile erblich machen. Ueberließt man hingegen das junge Gemüth ganz sich selbst, so würde die Vernunft Raum finden, sich wirksam zu beweisen. Billig sollten wir prüfen, ehe wir urtheilen, und nicht loben oder tadeln, als nur so weit es die Dinge verdienen.

Wem die Sorge für die Jugend am Herzen liegt, wie es Eltern die Natur, und Lehrern und Erziehern die Pflicht aufliegt, der sollte sich billig alle Mühe geben, alle heftige Leidenschaften in der Seele seiner

Kinder oder Jünglinge vielmehr zu dämpfen, als rege zu machen. Man sollte sie überzeugen, daß nichts anders als Tugend, Inbrunst der Liebe und eifrige Sehnsucht verdient, und daß man billig sonst nichts verabscheuen sollte, als das Laster.

Dies würde ein übliches Vorurtheil seyn; ein Vorurtheil, welches Hand in Hand mit der Vernunft gehen, und uns jene Ruhe und Glückseligkeit sichern würde, die umstreitig durch alle andre Vorurtheile gestört werden.

Wie viel traurige Folgen haben nicht manche Reiche durch ein Erbvorurtheil zwischen zwei mächtigen Familien erfahren, die einander bloß darum hielten, weil ihre Vorfahren einander gehaßt hatten! So war es bei den Guelfen und Gibellinen in Italien, bei den Marien und Metellern in Rom, und in den Kriegen der Baronen in England.

Bewährt bestundenes Mittel gegen die blaue Flecken auf der Milch.

Man hat bisher sehr häufig gute Hauss-mutter bitterlich darüber klagen hören, daß ihre Butterfässer deshalb sich nicht füllen wollten, weil, besonders nach Johannis, sich auf der Milch blaue Flecke zeigte, so, daß der Rahm, oder das Fett von der Milch, zum Buttern gar nicht tauglich wäre. Viele Thierärzte haben gegen dieses Uebel Medicamente verschrieben, andere einen Überlaß bey den Kühen verordnet, allein jene haben das Uebel nicht gehemmt, letztere es ärger gemacht, so, daß nach dem Überlaß der Kühle, die ganze Oberfläche der zum Buttern säuersten Milch vollkommen blau wurde,

ohne, daß noch etwas weisses zu sehen war. Jetzt ist ein ganz probates Mittel gegen dieses Uebel entdecket worden, welches zum allgemeinen Besten bekannt gemacht zu werden verdienet: Man spülle nämlich die Behälter oder Nápfe, worin die süße Milch zum Rahmen geschüttet wird, zuvor mit Buttermilch aus, thue dann sofort die süße Milch in die mit Buttermilch ausgespülte Gefäße, und man wird nicht nur die saure Milch nachher ganz dicht und schön, sondern auch auf dem Rahm keinen einzigen blauen Fleck mehr finden.

S. den 18ten Julius 1796.

F — r.

Das Pfeischen.

Eine wahre Geschichte von Dr. Benj. Franklin an seinen Neffen.

Als ich ein Kind von sieben Jahren war, füllten meine Freunde an einem Feiertage meine Tasche mit Kupferpfennigen. Gleich lief ich nach einer Bude, wo Kinderspielzeug zu verkaufen war, aber unterwegs freute mich der Schall eines Pfeischen, daß ein anderer Knabe hatte, den ich freiwillig alle mein Kupfer dafür bot. Nun ging ich pfeisend nach Hause, und sehr vergnügt mit meinem Pfeischen pfiff ich und pfiff durchs ganze Haus, daß niemand sein eigen Wort hörte. Meine Brüder, Schwestern und Vettern machten mir bald begreiflich, daß ich viermal mehr für das Pfeischen gegeben hätte, als es werth war. Da überdachte ich, was alles für gute Sachen ich mir mit dem übrigigen Gelde hätte kaufen können. Obenbrenn ward ich ausgelacht, daß ich vor Angst weinte und das Nachdenken machte mir mehr Gram, als das Pfeischen mir Freude machte.

Aber es ist mir viel werth gewesen in meinem Leben dies Pfeischen! Denn der Eindruck blieb mir, und wenn ich etwas unndithiges kaufen wollte, so sagte ich zu mir selbst: Gib nicht zu viel für das Pfeischen, und behielt mein Geld.

Als ich größer ward, und in die Welt kam, und die Handlungen der Menschen bemerkte, so kam mirs vor, daß ich manchen sah, der zu viel fürs Pfeischen gab.

Wenn ich manchen zu gierig sand nach Höflichkeit, wofür er seine Zeit, Ruhe und Freiheit, wohl gar Jugend und Freunde hingab, so sagte ich mir: Der Mann giebt zu viel für das Pfeischen.

Wenn ich einen andern nach Populari-

tät haschen sah, beständig im politischen Getümmel seine eigenen Geschäfte vernachlässigen und dadurch rückwärts gehen? Der bezahlt das Pfeischen zu teuer! sagte ich dann.

Wenn ich einen Knauser kannte, der allen Genuss des Lebens, alles Vergnügen des Wohlthuns, alle Achtung der Mitbürger und selbst der wohlwollenden Freundschaft sanftest Freuden, der armeligen Lust, Schätze zu häufen, aufopferte? Armer Mann, sagte ich dann, viel zu theuer bezahlst du das Pfeischen!

Wenn mir so ein Freudenmensch vor kommt, der für jedes läbliche Westerkommen des Geistes oder Wohlstandes abgestumpft, bloß körperlichen Genuss dagegen eintaucht? Misgelenketer, denke ich, du sammelst Schmerz statt der Freude: Du gibst zu viel für das Pfeischen!

Oder ich sehe gar einen, der schöne Kleider, schönen Hausrath, schönes Fuhrwerk liebt über sein Vermögen, und wohl dadurch Schulden macht und vielleicht schmälich seine Laufbahn dann endet, so sage ich: Ach der hat theuer, viel zu theuer bezahlt für sein Pfeischen!

Wenn ich ein schönes, liebes, gutmütiges Mädchen sehe, die so einen bössartigen Menschen zum Manne nimmt: Jammer schade, sage ich dann, daß sie so theuer bezahlt für ein Pfeischen!

Kurz! ich ward gewahr, daß das menschliche Elend den meisten bloß darum zu Theil wurde, weil sie den Werth der Dinge irrig schätzten und zu viel bezahlten für das Pfeischen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 15. August 1796.

I Citationes Edictales.

Der Johann Gottlieb Wittbus, der Erbe der Königl. Eigenbehörigen Wittbusischen Stette von Nr. 49 zu Melbergen ist vor 11 Jahren außerhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben oder schjigen Aufenthalt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonus Zacharias Arendhöster von Nr. 49 zu Solterwisch Amts Wlosho, welcher die nachgelassene Witwe des vor 4 Jahren verstorbenen Coloni Moritz Wittbus gehirathet hat, als jehiger Besitzer der Wittbusischen Stette bey hochl. Krieges und Domänenkammer als Obergutsherrschaft derselben darauf angetragen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden mögte, die Wittbusische Stette an den Hauerling Johann Friedrich Wittbus einen nahen Verwandten des verstorbenen Coloni Moritz Wittbus zu verkaufen. Hochgedachte Kammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Auerbe vorab edictaliter verablobet werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittbus, Auerbe der Königl. eigenbehörigen Wittbusischen Stette sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegenwärtige hieselbst an der gewöhllichen Gerichtsstelle und am Rathause zu Minden affigirte, und den Lippstädter Zeitungen,

wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictalcitation hierdurch verablobet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgen um 10 Uhr hieselbst am Amte in Person einzufinden und weitere Anweisung zu gewährten; wobei ihm zur Warnung dienet, daß, wann er in dem bezielten Termin ungehorsamlich ausbleiben sollte, er seines an der mehrbefagten Stette habenden Anerberchts verlustig erkläret, und seinem Stiefvater dem Coloni Arendhöster nachgelassen werden wird, solche mit obergutsherrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hausberge den 15ten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt,
Müller.

Es sind die Eheleute Zacharias Horst und Catharina Elisabeth geborene Engelings mit Hinterlassung 6 unmündiger Kinder kurz hinter einander mit Tode abgegangen, und haben die denen lebtern bestellten Wormkindern die Erbschaft bloss cum beneficio legis et Inventarii ange treten, auch um Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses gebeten: Da nun solchem Suchen statt gegeben; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Horsts Eheleute Forderung haben, hiermit citirt, in dem auf den 13ten Septbr. c. perentorie bezielten Termino ihre Ansprüche zu profitiren, und

Ji

geltend zu machen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen blos an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, vermeint werden sollen. Amt Enger den 16ten Jul. 1796.

Eonsbruch. Wagner.

Amt Werther. Da die Wittwe des in der Kirchbauerschaft Dornberg sub nro. 3. verstorbenen Franz Adolph Honsel angezeigt, daß zwar das vorhandene Vermögen zur Befriedigung aller Creditoren auslangend sein würde, ihr aber zur gänzlichen Uebersicht des Schuldenzustandes daran gelegen sey, ob und wer außer den ingrossirten Creditoren an das vorhandene Vermögen Anspruch zu haben vermeine, und des Endes nach Vorschrift der Gerichtsordnung Lit. 51. §. 68-85 um Convocation der nicht ingrossirten Creditoren angehalten; so werden hierdurch alle und jede nicht ingrossirte Gläubiger mit einer 9 wöchentlichen Frist auf den 7ten September nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klärstellung unter der Deutung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

Die verwitwete Probstin von Korff auf Waghurst fordert alle diejenigen, welche nicht ingrossirte Forderungen aus Wechseln, Handscheinen, oder aus andern Gründen, an ihren verstorbenen Gemahl, den gewesenen Probst und Landrath von Korff zu haben glauben, hiemit auf, solche binnen 6 Wochen, folche binnen 6 Wochen, und längstens am 17ten Septbr. dieses Jahres entweder schriftlich oder mündlich bey dem Justizbürgermeister Eonsbruch in Lübecke anzugeben, damit

zu ihrer Befriedigung zweckdienliche Einrichtungen getroffen werden können. Diejenigen, so mit der Angabe ihrer Forderungen zurückbleiben, haben den Nachtheil davon, daß die Berichtigung ihrer Ansprüche denen übrigen sich meldenden Creditoren nachsehen muß, und wann aus der Verspätung Kosten entstehen, ihnen solche zur Last fallen werden. Haus Waghurst am 4. August 1796.

II Sachen, so zu verkaufen.

Zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Bergmanns Paul Weit soll dessen auf der Böhlhorst befindenes Haus und Garten, so zu Einhundert und acht Thaler taxiret ist, in Termino den 5. Sept. d. J. Nachmittags um 2 Uhr in des Obersteigers Hrn. Gebhard Hause öffentlich an den Mehrestributenden verkauft werden, wozu sich die Kauflustigen einfinden können.

In Termino den 19ten d. M. Nachmittags 2 Uhr sollen in der Behausung der Jungfer Piero, die dem entwichenen Strumpfweber Kunze zugehörige Mobilien, worunter besonders ein Strumpfweberstuhl nebst Zubehör beständig, meisttribut gegen baare Bezahlung in Courant veraucio, niret werden. Minden den 13. Aug 1796.

Da das Vermögn des ausgetretenen Cantonisten Johann Henr. Christian Alumann aus Petershagen durch eine rechtskräftige Sentenz zum Besten der Invaliden-Casse konfisckt worden, und dem zufolge das Officium fisci auf den Verkauf dessen Grundstücke anggetragen hat: So werden nach vorher davon aufgenommenen Taxe Sachverständiger Taxatoren ausgeboten. 1. Ein Acker in der Masch auf der Bult bey Jürgen Quesse, wovon der Zehnte ans Amt allhier gehen und zu 157 Rtlr. 12 gr. geschäht ist. 2. Ein Morgen hinter der Hofbreite bey Dietr. Alumann, so frey und zu 162 Rl. 12 gr. 3. Ein Morgen im Bruchplatz bey Christian Poos, so frey und zu 162 Rtlr. 12 gewürdiget ist.

Zum Verkauf ist Terminus auf den 17ten Octbr. bestellt, wo sich Kaufstüsse so zum Ankauf fähig und Zahlung zu leisten im Stande sind, Morgens 9 Uhr einzufinden können, und hat der Bestickende vorbehältlich der Erklärung des Officii fisci, den Zuschlag zu erwarten. Uebrigens werden alle die, so wegen Eigenthum, Pfandrecht, Dienstbarkeit oder sonst, ein dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben glauben, bey Gefahr der Abweichung aufgefordert, solches in dem bezielten Termin anzugeben und nachzuweisen.

Sign. Petershagen den 15. Jun. 1796.
Königl. Preuß. Justiz-Amt,
Becker. Goetzer.

Halle im Ravenbergischen.

Bey Friedr. Wilh. Grotte obhier, ist eine Quantität Schafwolle vorräthig; Kaufstüsse belieben sich in 14 Tagen einzufinden, weil selbige sonst versandt werden mögten. Des unlängst gestorbenen Neubauers im Kirchspiel Cappeln Jobst Wahlbrinks kleines nur zu 20 Rthlr. geschätztes Häuschen samt dazu gehörigen auf 87 Rt. 12 gr. gewürdigten Lande von ungefähr 5 Scheffel Aussaat, von welchen Grundstücken jährlich 2 Rt. 1 gr. herrschaftl. Lasten entrichtet werden müssen, sollen nachdem seine Kinder und gesetzliche Erben wegen darauf haftenden die Nachlassenschaft übersteigenden Schulden davon abstimmen, und die bekannten Gläubiger nach Woschrift der allgem. Ger. Ordn. 1. Th. Tit. 50. §. 5. Lit. c. sich vereinigt haben, daß die Concurredhöhung unterbleiben solle, in dem ein für 3 mal auf Freitag den 9. Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriebenen angesetzten Biethungstermin aufgeschlagen und dem Meistannähmlich-biehenden von Hochlebl. Regierung zugeschlagen werden, so hiermit Woschriftemäßig verlautbart wird, und Kaufstüsse auf den gesetzten Termin zur Eröffnung ihres Boths und Schließung des Kaufs hier-

mit eingeladen werden. Lecklenburg den 25ten Jun. 1796. Metting.

III Avertissement.

Minden. Den 8ten wurde mir ein englischer Spion, braun mit weißen Füßen und Mau, entrwankt, der sich am 11ten hui, wieder bey mir eingefunden. Ein ledernes Halsband mit gelber Spange hat er wiber seinen Willen mitgenommen, welches von mir unentgeldlich abgefordert werden kann, da ich mich mit fremden Guthe nicht bereichern will.

Kirbach.

IV Gelder so auszuleihen.

Herford. Beyn biesigen Armenkloster liegen 100 Rthl. in Golde zur Wiederbelegung bereit. Wer diese Gelder gegen Verzinsung und Sicherheit wieder anzuleihen wünscht, kann sich an den Magistrat oder Provisorien des Armenklosters Herrn Senator Müller wenden.

Magistrat daselbst.

Herford. Im Merz f. J. geht der Radewicher Kirche ein Capital von 150 Rt. in Golde ein. Wer solches gegen gehörige Verzinsung und auslangende Sicherheit wieder anzuleihen Lust hat, kann sich beim Magistrat oder Provisorii der Kirche Herrn Senator Müller melden.

Magistrat daselbst.

V. Sachen so verloren.

Danckersen. Den 4ten August cur. in der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag ist dem Col. Selke Nr. 10. zu Danckersen im Fürstenthum Minden, Amts Hauberge eine dunkelbraune Stute so nicht langst geworfen hat, alt 7 Jahr, an der Stirne einen weißen Fleck, welche mit den Vorderfüßen durchtritt, und eine schwarze Stute, alt eisf Jahr, deren rechter Hinterfuß unten weiß ist, und deren Schwanz

T 4 2

ohngefähr bis auf eine Elle abgekürzt worden, entkommen, und wahrscheinlich heimlich entwender. Alle Gerichtsobrigkeiten werden gebeten durch die Untersögte und Bauerrichter sich zu erkundigen; ob diese Pferde nirgends anzutreffen sind? Wenn solche dem Eigentümer wieder angewiesen werden; so verspricht derselbe 5 fl. Trinkgeld.

Haus Beek. Es ist vor 6 Wochen auf dem Bünner Bruche eine schwarze Stute von 15 und 1/2 Hand hoch so 9 Jahr alt und ohne Abzeichen außer einem geschnittenen Kerb auf den Schweif, entweder diebischer Weise entwandt, oder vielleicht von selbst entlaufen. Aller angewandten Mühe ohngeachtet hat man weiter nichts davon erfahren können, als daß sich benannte Stute zwischen Bünne und Melle befände. Sollte also irgandemand dieses Pferd aufgefangen haben, so wird hierdurch derselbe gebeten dasselbe an den Rostäuscher Hertelbrink zu Bünne gegen

das Futterlohn wieder verahfolgen zu lassen, oder denselben von dessen Aufenthalt Nachricht zu geben.

VI. Concert-Anzeige.

Minden. Der blinde Globenspieler Dülön wird die Ehre haben Freitag den 26ten dieses auf dem hiesigen Resourcen-Saal ein Concert zu geben. Der Eintrittspreis für jede Person ist 12 ggr. und der Anfang 5. und 1/2 Uhr.

VII. Notification.

Der Wittwer und Heuerling Bernd Heinrich Mencke, und die Witwe Anna Catharina Pohlmanns aus der Bauerschaft Oldinghausen haben in dem vor hiesigen Amte errichteten Ehe-Contrakte die Gemeinschaft ihrer gegenwärtigen Güther, nicht aber die des künftigen Erwerbes ausgeschlossen.

Amt Enger den 6ten Aug. 1796.

Consbruch. Wagner.

Ueber das Glück des ehelichen Lebens. Schreiben einer verheiratheten Schwester an ihre abwesende unverheirathete jüngere Schwester.

Dein Brief hat mir viel Freude gemacht, liebe Schwester. Du befragst mich, ob ich für gut halte, daß du noch länger ledig bleibest, oder daß du einen Wittwer mit drei Kindern, der aber noch ein ziemlich junger und durchaus rechtschaffener Mann ist, und dir die Ehe angelogen hat, nehmen sollst. Ich rathe dir zuzugreifen. Ein Mädchen muß nicht länger ungewiß bleiben, als bis sie weiß, ob der, der sie nehmen will, ein rechtschaffener Mann ist. Ist sie von seiner Rechtschaffenheit überzeugt, dann soll sie: Ja, sagen. Mache

dir nichts daraus, daß er ein Wittwer ist; du schreibst mir selbst, daß er mit seiner vorigen Frau sehr vergnügt gelebt hat, und da hast du schon viel Hoffnung, daß du es auch gut bei ihm haben wirst. Was du über die Stiefländer schreibst, das ist alles nicht wahr. Die Stiefländer sind gerade so, wie die Stiefmutter ist; diese muß gegen sie sein, wie eine rechte Mutter, und dann wird sie auch an ihnen rechte Kinder haben. Ich dächte nun, man müsse seine Stiefländer gerade so lieben, als wie die eigene; denn geht ihnen auch das ab, daß

man sie unter dem Herzen getragen hat, so hat man dagegen auch Mitleid mit ihnen, weil sie mutterlos sind, und was man ihnen Gutes thut, das freuet desto mehr, weil es an Nothdürftigen geschiehet.

Dass du bisher mit deiner Herrschaft zufrieden warst, und dir bis an dein Ende gute Tage bei ihr versprechen kannst, das freuet mich zwar; ich meine aber doch, dass du dich dadurch nicht vom Heirathen solltest abhalten lassen. Alles Glück, was man außer der Ehe hat, ist nichts gegen das, das man mit einem Manne theilt. Ich weiß noch sehr gut, wie froh ich zu Wette gieng, wenn ich nach dem Tode unserer seligen Mutter, den Tag über meine Hauswirthschaft gut verwaltet hatte, und von unserem Vater eine frohe gute Nacht bekam. Ich weiß sogar noch, wie mir's zu Muthe war, da er einmal sein Abendgebet lauter als gewöhnlich verrichtete, und ich ihn Gott dafür danken hörte, dass er ihm, da er ihm einmal die Frau genommen hätte, doch wenigstens eine solche Tochter bescherte habe. Das ist dir aber fast alles nichts gegen die Freude, die ich empfinde, wenn ich meinen Mann über seinen Haushalt vergnügt sehe, und wenn er mitten in seiner Zufriedenheit einen Blick auf mich wirft, und mir damit sagen will; das danke ich dir, du gutes Weib.

Ich versichere dich, Schwester, man wird eine ganz andre Person, wenn man verheirathet ist. Nach vier Wochen ist es, als wäre man schon immer und ewig in diesem Stande gewesen, und man kann sich gar nicht mehr vorstellen, wie einem vorher war. Man fühlt nur, dass einem jetzt besser ist, als es je war. Ich werde mir's nie ausreden lassen, dass wir eigentlich für den Ehestand geschaffen sind, und dass dem, der außer dem Ehestand lebt, zu Muthe sein muss, wie einer Ente, die

nicht ins Wasser kann. Denn es fehlt ein nem immer etwas.

Du hast recht, es fallen auch Verdrisslichkeiten vor, und ich glaube, dass sie im ersten Jahr und ehe man ganz an einander gewöhnt wird, fast unvermeidlich sind. Aber das will gar nicht viel bedeuten, und sie sind gleich wieder vorüber. Es giebt Dinge, die die Frau besser versteht, als der Mann, und wenn er nun da dazwischen kommen will, da ist es freilich nicht gut; gewöhnlich fallen anfangs ein paar spitzige Reden, aber eigentlich sollte die Frau nachgeben, auch wenn sie offenbar recht hat. Der Mann dürfte nur ein einzigmal gewahr werden, dass er sich gerade da im Lichte gestanden hat, wo er es besser wissen wollte, als die Frau; so würde er ein andermal gewiss die Hand aus dem Spiele lassen. Denn das ist auch wieder wahr, die Männer werden durch den Schaden eher klug, als die Weiber. Dagegen giebt auch Dinge, wo die Frau blindlings gehorchen sollte, und das ist besonders bei der Kinderzucht. Die Mütter lieben die Kinder oft närrisch, und dadurch werden diese verdorben. Oft denken sie, dass ihr Kind Schaden leide, wenn es ein wenig angegrissen werden soll, oder wenn man es sich selbst helfen lassen soll, und wollen ihm dann zu Hülfe kommen. Das ist aber Verderben für die Kinder. Ich weiß mich noch zu erinnern, dass ich einmal verdrüsslich über meinen Mann wurde, da dieser darauf bestand, dass das Kind — es war noch dazu mein erstes und einziges — alle Sonnabend Abends vom Kopf bis auf die Füsse in lauliges Wasser gesteckt, und darüber mit dem Schwamm gerieben werden sollte. Das Kind schrie, und ich dachte, dass es sich gegen das Wasser sträubte. Ich wollte es daher schlechterdings nicht hineinstecken, sondern wieder in die Wiege legen. Er nahm mir's aber stillschweigend

aus der Hand, und badete es selber. Kein Bitten, kein Drohen von mir half etwas; er schwieg stille und badete das Kind immer fort. Ich hätte vor Zorn zerplatzen mögen, und nahm ihm das Kind nicht wieder ab, da es fertig war, sondern ließ zur Thüre hinaus!, und er musste es selbst wieder in die Wiege legen. — Ein paar Stunden lang redeten wir nicht mit einander, und da wir endlich wieder gut wurden, wie verholte er nochmals, was er mir schon vorher oft gesagt hatte, daß das Baden den Kindern die heilsamste Arznei wäre, und daß sie dadurch vor Kräfte, vor englischer Krankheit, vor Husten und Schnupfen und vor Grindkypen bewahrt würden. Ich würd es mit der Zeit schon sehen meinte er; und ich hab's auch gefunden. Denn für meine fünf Kinder habe ich bisher nicht mehr als drei Groschen in die Apotheke bezahlt, und es ist noch keins von ihnen ungesund gewesen.

Seitdem ich gesehen habe, daß er hierzinne Recht hat, seitdem folge ich blindlings, wenn er mir Vorschriften wegen der Kinderzucht giebt. Thue das ja auch, liebe Schwester, denn davon verstehen die Weiber gar zu wenig. Ich weiß gar nicht woher es kommt.

Nichts solltest du sehen, als meine Kinder; Sie blühen, wie die Rosen, und haben Augen, so hell wie die Sterne. Der Mädchen ihre Haare hänen bis auf die Waden herunter, wenn sie sich auskämnen, und die Jungen können so geschickt mit den Werkzeugen umgehen, daß der Vater sie bald zum Handwerk wird brauchen können. Schläfe hat noch keins bekommen und Zucker und Kasse auch noch nicht.

Du glaubst gar nicht, wie gesund und froh wir alle sind, und doch habe ich so lang ich verheirathet bin, noch nicht getanzt, und mein Mann auch nicht. Das kommt uns jetzt alles so kindisch vor, daß wir uns wundern, wie andere verheirathete Leute ihre Zeit noch so verschwenden können. Zum Vier geht mein Mann auch nicht, und was er sich zu Gute thut, das von muß ich und die Kinder unsern Theil auch kriegen.

Siehst du, Schwester, so lebt sichs in der Ehe; greife zu, wenn du einen rechtschaffenen Mann bekommen kannst; ich wünsche dir Gottes Segen und mein Mann auch.

Der Ravensbergische Spinner.

O Dichter, sing das Volk, das in den Hütten ist,
Das an dem Spinnrad sitzt, und seinen Faden küßt,
Den es aus feidnen Flachs mit harten Fingern pflücket,
Und auf den schnellen Spuhl mit Hand und Füßen rückt.
Seht, wie die Bauersfrau die feinsten Fäden zieht,
Die das Gefühl kaum fühlt, die kaum das Auge sieht.
Zumahl, o Bielefeld, wenn deine Bleicherlinen
Sie erst am Sonnenglanz so weiß wie Schnee gewinnen.

Dann zahlt dir Brabant Gold und hohlet übern Rhein
 Dein Ravensberg sch Garn für seine Künstler ein;
 Die weben Schmuck daraus, Was ist und seine Spizien
 Zum Fürstlichen Gewand, wo Diamante blihen,
 Nichts macht so Engelschön, nicht Perl, nicht Edelstein,
 Nichts hält so sein und sanft Prinz und Prinzessin ein.

Hier sitzt im trauten Kreis, und jeder tritt sein Rädchen,
 Der Bräutigam, die Braut, die Herrschaft, Knecht und Maggen,
 Der Greis, der sonst nichts kann, die Mutter, nah' ihr Kind,
 Nur erst drey Jahre alt, das schon wie Härtchen spinnt.
 Dem Stuhle noch zu klein, macht stehend seine Künste
 Und trägt schon etwas bey zum täglichen Gewinnste.
 Die groß' und kleine Magd, der Herr, die Frau, der Knecht,
 Hat jedes seinen Zahl und Platz und Spinnerrecht;
 Auch wohl sein Haspelkreuz, das von dem Spuwl zurücke
 Den Faden richtig misst in Binde, bis zum Stücke,
 Das denn mit Kunst gebreht, des Spinners Haaken ziert.
 Das Uebrige ihm selbst, die Wochenzahl dem Wirth.
 Wie spuntet sich der Fleiß, wie rollt sichs in die Wette!
 O wie beschämmt das Dorf an Einsigkeit die Städte!
 An alter Einfalt auch. Hier gilt nicht Stadtmanier,
 Nicht Dame, nicht Mansell; hier gilt nur Du und Ihr.
 Doch fehlt nicht Herz und Scherz. Mit Windgen auf den Stirnen,
 Rollt ein gesundes Blut in rüstgen Bauerdirnen,
 Die nicht so zimperlich, wie's Modepuppenkind,
 Nein, die zum Fleiß gewöhnt und Männern nüßlich sind,
 Daher auch, früh gesucht, in Hymens Hütte zichen,
 Wenn städtische Mansells gar oft umsonst verblühen.
 Auch fehlt dem Burschen nichts; selbst Friedrich blieb oft stehen,
 Den schönen Grenadier in Gerd und Herm zu sehn.
 Deum freut sich Jung an Jung. Und wird der Raum zu enge,
 So g'hs zur Thür hinaus zum frohen Handgemenge,
 Man naschet neckend Obst in der Erholungszeit.
 Doch wist ein Bauerdmann höhne nicht die Sittsamkeit.

Und nun zum Werck zurück. Auch ist da wohl Sybille.
 Die Paderbornerin und macht den Haufen still.

Die kennt das Geisterreich, weiß zu erzählen viel,
 Und schwört es sei kein Scherz mit Herenkunst und Spiel.
 Sie weiß was sie gesehn, wie mit dem Docter Faust
 Der Teufel zu Virmont in einer Wade haust;
 Weiß wie der Blocksberg heut der Tänzer mehr gezählt
 Als Brunnengäste die gedrückte Liste hält;
 Weiß was sie selbst vom Alp und Währwolf oft ersitten,
 Der sie als Magd erklappt, gewürget und bestritten;
 Weiß wie so manches Weib noch eine Hexe schafft,
 Ob man sie gleich nicht brennt, aus schlechter Policey;
 Weiß wie der Teufel jüngst sogar den Pater hohlte,
 Der nicht den Kniff verstand, und dennoch bannten wollte.
 Auch vom Franzosen-Krieg, wie längst das Worspiel da,
 Als Blut aus Wolken rann, sie selbst in Elgte sah,
 Göttermel in der Lust, Blutbank in der Mitten,
 Wo große Messer rasch, wie Häkel Kopfe schütten.
 Wie staunt der alte Löns ob solchen Teufelshn,
 Er legt die Pfeife hin, hält mit dem Rabe ein,
 Antriningsche vergift den Haden an der Zunge
 Und Hand und Fuß er stirbt. Wie horcht der Pferdejunge
 Mit osnen Mund zu. Der muntern Tsabehn
 Bleibt das sonst heiße Blut erstarrt und frostig stehn.
 Und alles ist ganz Ohrz, und Mord und Vorgeschichte
 Treibt jedem Furcht und Graus sichtbarlich ins Gesichte.
 Ja sie erzählte noch, allein die Kuckucks Uhr
 Macht hintern Molkenschrank das Mitternachtsgeschnurr.
 Drum nimt der Birth den Schmalk. Denn nicht wie Vieh zum Stalle,
 Nicht wie der reiche Mann geht man davon. Nein alle
 Zum Abendsegen her. Gott und was Gott gefällt
 Gilt in der Hütten mehr als in der grossen Welt.
 Drum schaut auch Mond und Stern so freundlich auf sie nieder
 Und drückt den besten Schlaf auf Bauer-Augenlieder.

W.

W.

Wochentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 34. Montags den 22. August 1796.

I. Citationes Edicatae.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. &c.
Thun kund, und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern und Cantonisten,
1) Johann Heinrich, 2) Gerd Heinrich,
3) Johann Friedrich, 4) Christoph,
5) Diedrich Conrad Gebrüder Schröder aus Buchholz Amts Schlüsselburg hierdurch zu wissen, daß Unser advocatus fisci Camerar auf Eure öffentliche Vorladung unterm zten d. M. angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben; so citiren wir euch hierdurch, in Termiu den 24 Septembr. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Schmidt auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Nede und Antwort zu geben, auch eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzu weisen. Werdet ihr dies spätestens in dem bezielten Termiu nicht thun; so habt ihr zu gewarтиgen, daß ihr als treulose Unterthanen, so wohl eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklähret und solches der Invaliden Fasse zu erkant werden soll, wornach ihr euch also zu achten habt. Wahrlich ist diese Edictal Citation so wohl bey unserer Regierung in Minden, als Amte Schlüsselburg assigirt, und

den Mindenschen Anzeigen auch Lippstädtter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen inserirt worden. Signatum Minden den 10ten Junii 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

Craven.

Der an das ädliche Gutb Vokel eigenbesidige Colonus Epke Nr. 12. Brsch-Bieren hat am Gerichte zu vernehmen gesaben, daß sein verstorbener Stiefvater ihm das Colonat beschweret mit vielen Schulden, und diesen Passivzustand in einer solchen Verwirrung hinte lassen, daß es erforderlich würde, sämtliche Gläubiger ohne Unterschied, ob selbige bereits im Jahr 1756. und 1785. ihre Forderungen angegeben, oder ob deren Forderung noch her von seinem Stiefvater contrahiret, ferner ob selbige Gutsherrlich bewilligt oder nicht, öffentlich verabladen zu lassen. Es werben daher sämtliche Gläubiger des Colonii Epke verabladen, sich bannen 3 Monathen und zuletzt auf den auf den 8ten Nov. bezielten Termin, an hiesiger Gerichtslube zu melden. Diejenigen deren Einwendungen noch nicht zu den Acten angegeben, haben diese alsdann Ordnungsmäßig zu liquidiren, die übrigen Creditores deren Forderungen bereits in der atern Convocation profitiret, haben Bestimmung der Ordnung zu erwarten, nach welcher ihre Besiedigung zu bewirken ist. Die Creditores welche sich

R f

in der bestimmten Zeit und Termin nicht melden, werden so weit ihre Forderung nicht bereits bey voriger Convocation angegeben, abgewiesen, und in Ansehung sämtlicher Creditoren es dafür aufgenommen, daß die zurückgebliebenen sich dem verfüget, was von den gegenwärtigen Gläubigern beschlossen werden wird. Bände am Königl. Amt Limberg den 6. Jul. 1796.

Die verwitwete Pröbstin von Korf auf Waghorst fordert alle diejenigen, welche nicht ingrossirte Forderungen aus Becheln, Handscheinen, oder aus andern Gründen, an ihren verstorbenen Gemahlt, den gewesenen Probst und Landrat von Korf zu haben glauben, hiermit auf, solche binnen 6 Wochen, und längstens am 17ten Septbr. dieses Jahres entweder schriftlich oder mündlich bei dem Justizbürgermeister Consbruch in Lübecke anzugezeigen, damit zu ihrer Befriedigung zweckdienliche Einrichtungen getroffen werden können. Diejenigen, so mit der Angabe ihrer Forderungen zurückbleiben, haben den Nachtheil davon, daß die Berichtigung ihrer Ansprüche denen übrigen sich meldenden Creditoren nachstehen muß, und wann aus der Verspätung Kosten entstehen, ihnen solche zur Last fallen werden. Haus Waghorst am 4. August 1796.

Herford. Alle diejenigen, welche an den jüngst verstorbenen Lüdzlicher Uding zu Lippingshausen einige Forderungen haben, werden hiermit erinnert, solide a dato in 14 Tagen der Guthöhereschaft anzugezeigen, damit durch deren Vermutung Anstalten zu deren Abtrag gemacht werden können.

Auf den Antrag der Witwe Heitmanns und deren Stiefkinder, wie auch der Verteemannschen Erben, wird sowol der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Taschlermeisters Heitmann, so vor 30 Jahren als Taschlergesell über Hamburg nach Riga sich begeben, als auch der vor 27

bis 30 Jahren angeblich nach England oder Surinam geprungene Georg Christoph Bertelsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Kaufhändlers, und ihre etwanigen unbekannten Erben und Erbenheimer bie durch vom hiesigen Stadtgericht ericktaliter vorgeladen, in dem auf den 3ten October 1796 zur Angabe und Nachweisung ihres Erbrechts oder Wahnehmung weiterer Ausweisung an hiesigen Rathause angefeschten Termin persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die beiden Vorgeladenen als verschollene im Ausbleibungsfall für tot erklärt, auch ihre unbekannten Erben oder Erbenheimer von der Titelportion des ersten und von einem etwanigen Anspruch auf den Großmutterlichen Nachlaß der Witwe Bertelsmann gänzlich präcludiret, mithin das vorhandene Besfaßlae Vermögen denen Geschwistern der verschollenen als Erben überlassen werden soll. Bielefeld im Stadtgericht den 21sten Decbr. 1795.

Consbruch. Buddeus.

Mir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, so an dem Nachlaß und Vermögen des verstorbenen Packenträgers Georg Mermann zu Recke und dessen hinterbliebene Witwe und Kinder einigen Anspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruss, und fügen denselben hierdurch zu wissen; was massen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debito is der Concurs formaliter eröffnet, der Regierungssocial und Justiz-Commissarius Metting zum Interims-Curatore bestellt, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citieren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier bey Unserer Regierung, und das andere zu Rathenow anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mahl, und den Lipstädter Zeitungen 2 mahl

zu inseriren, peremptorie, daß ihr a. Dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 4. Oct. a. c. des Morgens 10 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz, vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Schmidt eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untaubelbaren Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigen, und über die Bestattigung des ernannten Interims-Curatoris euch ad Protocollum erklärt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter producirt, mit dem ernannten Curatore, und denen Neuen Creditoren super prioritate ad Protocollum versahret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzusassenden Prioritäts-Urteil gewarret. Mit Ablauf des besagten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen, nicht ad Acta gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend iustificirt haben, mit allen ihren Forderungen präcludirt, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Da auch zugleich über das Vermögen des Gemeinschuldners der offene Arrest verhängt worden, so werden alle diejenigen, so denselben etwas schuldig oder etwa Pfänder von seligem unter haben, hierdurch angewiesen, davon in dem anstehenden Termino mit Vorbehalt ihres respect. Rechts, glaubhafte Anzeige zu thun, und bei Vermeidung, daß ihnen keine Zahlung oder Entstättung werde gut aethan werden, an niemand ohne Ordre Unserer Regierung das mindeste auszuzahlen und verabsolgen zu lassen. Urfundlich rc. Gegeben Lingen den 14. July 1796.

Unstatt und von wegen Seiner Königl.
Majestät von Preussen.
Möller.

II Sachen, so zu verkaufen,
Mündell. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem der Vormund der Nobbeschen Kinder auf den Verkauf des Elterlichen Hauses angetragen hat, und darauf ein Decret de alienando erlassen ist, dieses Bürgerliche Wohnhaus in der Pöttcher-Strass. nr. 586 a. alhier, welches mit dem benachbarten Hause 586 b. unter einem Dache liegt, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von 1 mgr. 4 pf. Kirchengeld belastet, und solchergestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 55 Rthlr. gerüdiget ist, in Termino den 30. August gerichtlich und meistbietend, jedoch freiwillig verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich daher am besagten Tage vor der Gerichtsstube alhier einfinden, ihr Gebot erhöffen, und den Zuschlag nach Besinden gewärtigen. Auch werden alle, welche an besagtem Hause unbekante Real-Ansprüche zu haben vermeinen solten, aufgefordert, solche spätestens in diesem Termin anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehörig werden. den 16. Jul. 96.

Aschoff.

Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß die Witwe Dracken gehobne Eltern auf den gerichtlichen jedoch freiwilligen Verkauf ihres Hauses angetragen hat, welches sub Nr. 594. in der Pöttcherstrasse belegen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 2 mgr. 6 pf. Kirchengeld belastet, auch obalangt durch verpflichtete Sachverständige auf 249 Rthlr. taxirt, seit dem aber noch verbessert ist. Da nun zu dieser öffentlichen freiwilligen Substation Terminus auf den 16. Septbr. angesetzt ist, so werden alle qualifizirte Kaufmotive eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr vor der Ge-

Kf 2

richtsstube einzufinden, und nach den Umständen für das höchste Gehoth den Zuschlag zu gewidern. Minden am Stadtgericht den 20. August 1796. A. Schöff.
Die Witwe Niemeyern ist gesonnen.) 1) Ihr mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, acht mqr. Kirchen und zehn mqr. Grundzold behaftetes Wohnhaus sub Nr. 37., an der Brüderstraße, nebst Zubehör und Hudeheit für eine Rub in der Auhöherischen Hude. 2) einen Zins- und Bebtypflichtigen Garten in der Buschischen Flage vor dem Neuen-Thore, dessen Größe auch angezeigt werden soll, 3) das Begräbnis für vier Leiber auf dem Martini Kirchhofe, freiwillig meistbietend zu verkaufen, wozu sich die Liebhaber am 2. Septbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathause einzufinden fördnen.

Minden den 15. August 1796.

Magistrat althier. Schmidts.

Auf Provocation eines ingrosirten Creditors soll zur Vollstreckung der erkann-ten Rechtsbülfte nach ergangenen Rechts-kräflichen Erkenntniß, des Schusters Christian Lats in Capveln alegenes zu 153 Rl. gewürdigtes Wohnhaus, woraus jährlich ein Canon von 3 fl. entrichtet wird, in dem ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a. c. des Morgens um 11 Uhr angesetzten Termino öffentlich verkauft und dem Meistan-nehmlichbiethenden von Hochdbl. Regie- rung zugeschlagen werden. Kaufstüsse werden demnach hiermit eingeladen, in dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht zu stellen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf des Termins auf weis- ten Vorh nicht wird geachtet werden.

Lecklenburg den 15. Jul. 1796.

Metting.

Bremell. Montag den 29. Aug. d. J. sollen zu Olbenburg, in des Gast-wirth Johan Haufen-Hause a Varetpriz 2500 Rund oder 3000 Stück Maltzaarn ver-kaust werden. Das Mähre deshalb kann

man auch bey den Herrn Johann Christ-Wulff in Bremen erfahren.

III Gelder so auszuleihen.

Mindeln. Ein Tausend Fünfhun-dert Athls. in Golde sind bey der hiesigen Marien Kirche zur zinsbaren Belegung vorhanden; wer solche ganz oder zum Theil verlangt, beliebe sich bey dem Kendanten gedachter Kirche Kaufmann G. G. Stoy zu melden.

IV Sachen, so gestohlen.

Ges ist in der Nacht vom 16ten zum 17ten dieses eine goldene Damenuhr so wie auch eine silberne dreygehäusige gestohlen worden. Erstere ist daran fentlich, daß sie 2 Gläser hat, verb de pommes emaillirt, und auf selbiger 2 Figuren gemahlt sind. Die daran befindliche Kette ist von seinem Golde mit Verloegs von Perlenmutter, und an dem Uhrschlüssel ist kein Stift befindlich. Die silberne Uhr ist dreygehäusigt, wovon das erstere Gehäuse von brauner Schildkröte. Auf dem Eisenerblattie sieher oben Cabrier und unten London, und in dem Werke der Uhr die Nummer 11118, auch war an selbiger ein grün ledernes Ueband mit stählerne Schnalle und Schlüssel. Demjenigen welcher davon Nachricht zu geben oder den Dieb aussündig zu machen weiß, wird eine Belohnung von 3 Louisd'or versprochen und sein Name soll verschwiegen bleiben. Man hat sich alsdann an den Post Commissarius Schlutius in Minden zu wenden.

V Concert-Anzeige.

Mindeln. Der blinde Globenspieler Dulon wird die Ehre haben Freitag den 26ten dieses auf dem hiesigen Resourcen-Saal ein Concert zu geben. Der Eintritts-preis für jede Person ist 12 ggr. und der Anfang 5 und 1/2 Uhr.

VI Avertissements.

Mindeln. Der Herr von Maus-

eler hat die Ehre dem Publikum bekannt zu machen, daß er sich entschlossen hat, in seiner Wohnung, Knaben zwischen sieben und dreizehn Jahren, in der französischen Sprache zu unterrichten. Er wird ihnen lesen, orthographisch schreiben und eine richtige Aussprache lehren; ferner die dieser Sprache eigenthümlichen Worte und kleinen Redensarten und deren Anwendung, ihrem Gedächtniß einzuprägen suchen. Um dem Unterricht besser vorzubereiten zu können, wird er nur zwölf oder höchstens fünfzehn Schüler annehmen, welche vier Tage in der Woche, nemlich, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Nachmittags von zwey bis fünf Uhr zu ihm kommen; nur an den Festtagen der Katholiken wird der Unterricht ausfallen. Jeder Schüler bringt einen Stuhl, Bücher, Federn, Papier und Tinte mit. Der Preis ist für jeden Schüler monathlich einen Thaler. Da der Herr von Mauclerc seinen Unterricht am ersten September anfangen wird, so ersucht er die Eltern, welche ihm ihre Kinder anvertrauen wollen, sich vor dem Ende des jetzigen Monaths an ihn zu wenden, damit er die Anzahl der Schüler bestimmen, und ihre Namen kennen lernen kann; er wünscht das man ihm die beliebigen Aufträge Mittags zwischen zwölf und zwey Uhr wissen lassen möge, weil er außerdem nicht zu Hause anzutreffen ist. Seine Wohnung ist beym Schneider Storck in der Brüderstraße. Derselbe erbietet sich auch, Personen beyderley Geschlechts und von jedem Alter, in ihren eignen Wohnungen zu unterrichten; sowohl die, welche die französische Sprache nach Regeln lernen wollen, als auch diejenigen, welche sie schon verstehen und nur sich darin zu bevestigen wünschen, es sey in der Art sich im Reden auszudrücken, oder sich im Briefschreiben über allerley Gegenstände zu äben. Er wird weder Fleiss noch Mühe sparen um denen, welche ihn mit ihren Vertrauen beehren werden Gnäge zu thun. Der Preis ist monathlich zwey

Thaler für eine Stunde täglich, für zwey Stunden vier Thaler; wenn zwey Personen in derselben Stunde Unterricht nehmen, bezahlen sie beyde zusammen nur zwey Thaler.

Minden. Die vor einigen Jahren von mir hieselbst errichtete Lesebibliothek habe ich zwar immer mit geschmackvollen Büchern zu vermehren gesucht; vorzüglich aber habe ich seit einiger Zeit mir die neuesten und besten Werke angeschafft, wodurch ich mich dem geehrten Publikum bestens empfehle. Auch sind beständig bei mir die Homannischen Landkarten zu haben.

Pb. Wundermann,
auf der Simeonsstraße.

Herford. Da mit dem 1ten Oct. d. J. der zweyte diesjährige Receptions-Termin zu der Königl allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin herannahet, so findet sich der hiesige Magistrat, welcher zur Besorgung der Geschäfte erwähnter Anstalt durch das Rescript vom 17ten Oct. 1792. autorisiert ist, veranlaßt, solches dem benachbarten Publikum mit der Nachricht bekannt zu machen, daß alle diejenigen welche sich bei derselben zu interessiren willens sind, halbjährige Beiträge einzuzahlen, oder Wittwen-Pensionen zu erheben haben, und sich nicht unmittelbar an die General-Direction selbst wenden wollen, sich dieserhalb an den spezialiter bestellten Commissarium, Stadtdirektor Diederichs wenden, und die prompte Besorgung der erhaltenen Aufträge erwarten können, wenn solche spätestens vor der Mitte des künftigen Monaths eingegangen seyn werden.

Magistrat daselbst.

VII Sterbe - Gall.
Am 1ten dieses Monaths starb mein zweiter Sohn Johann Christian Schmitz in seinem 10ten Lebensjahre an einem Faulsieber. Er war schon seit ver-

flossenem Ostern Gehülfe auf einer der ersten Apotheken in Münster. Allz, die ihn kannten, geben ihm einstimmig das Zeugniß, daß er recht viele Kenntnisse besäß, und der Welt sehr nützlich würde geworden seyn, wenn ihr der Tod ihn nicht entrissen hätte. Am ehesten schmerhaft ist dieser Verlust mir und meiner Familie, besonders auch deswegen, weil ich ihn zu meinem Gehülfen in meiner Officin bestimmt hatte. Unsern Verwandten und Freunden mache ich solches hierdurch bekannt, und verbitte alle schriftliche Mitleidsbezeugungen. Blotho den 16. August 1796.

Schmidt,
Postcommissair und Apotheker.

VII Notification.

Der Kaufmann Herr Friderich Christoph Guldenspennig hieselbst hat von dem Bürger Friderich Wilhelm Helming dessen sub Nr. 103. in Hausberge belegenes Neubehaus nebst Hofraum und Gartenplatz für die verabredete Kaufsumme von 200 Rl. in Golde und 100 Rthlr. in Courant erbaud und eigenthümlich angekauft, und ist für den Käufer Friderich Christoph Guldenspennig der gerichtliche Kaufbrief ausgesertigt, und demselben die Confirmation ertheilt worden. Sign. Hausberge den 12ten Aug. 796.

Königl. Preuß. Justizamt.
Müller.

Ueber das Auspressen des Buchols, und dessen Eigenschaften.

Ungeachtet die Buche (*Fagus sylvatica*) kein Produkt eines fremden Welttheils ist, wie so manches andere, welches durch große Kosten zu uns gebracht wurde, wos von aber nur zu oft der Nutzen so zweifelhaft, wie entfernt bleibt; so darf dieser Baum dennoch nicht allein unter die edelsten unserer Forsten, sondern auch unter die nutzbarsten vaterländischen Pflanzen gezählt werden. Er liefert uns ein vorzückliches Brandmaterial, zu manchen Sachen gutes Nutzholz, und seine Frucht dient vielen Thieren zur Nahrung und den Menschen zum Gebrauche.

Die Bucheln geben ein überaus klares und reines Öl, welches in verschiedenen Provinzen Frankreichs mehr wie das Olivenöl gehäuft wird. Wir wissen im Deutschland gleichfalls schon lange, daß die Bucheln zu etwas mehrrem als zur Mastung genutzt werden können, bekannt war es,

dass sie ein gutes Öl geben, das man auch von ihnen gewinnt, doch scheint es beinahe, daß man mit der Behandlung, Auspressung und Aufbewahrung des Ols, noch nicht durchaus so umzugehen weiß, daß dieses die Vorzüge verdient, die man ihm in Frankreich zugesetzt. Ich werde daher in Kürze nach Hen. Earliers Anleitung das Wesentliche derjenigen Behandlungsart anzeigen, welcher man sich dort bedient, und wodurch man jene Reinheit des Ols bewirkt.

Wenn die Bucheln im Herbst ihre Reife erlangt haben, so sammle man vorzüglich diejenigen, welche entweder von selbst, oder durch die Erschütterung eines mäßigen Windes abfallen; hierbei ist die Aufmerksamkeit nöthig, daß man sie nicht zu lange auf der Erde liegen läßt, denn sie verlieren von ihrer Güte durch Regen und Thau. Das, was man eingesammelt hat,

muß zu Hause gereinigt, und so viel wie möglich gelesen werden, das heißt, die vollkommensten und reifsten sind von den übrigen zu sortiren, und nun erst schütte man sie auf den Boden, welcher gediebt seyn muß. Es ist nothwendig, daß der Öl ihrer Aufbewahrung trocken sey, und daß man bei den Bucheln eben die Vorsicht beobachtet, die man bei aufgeschütteten Früchten anwendet, sie nemlich gegen Masse schützt, und sie fleißig umsticht; hierdurch verhütet man den Schimmel (mueror,) zu welchem sie sehr geneigt sind, und bewirkt, daß sie gleichen Grad der Trockniß erhalten. Das Trocknen derselben darf ja nicht zu schnell geschehen, und die Erfahrung hat gelehrt: daß diejenigen, welche im Schatten getrocknet sind, ein besseres Öl geben, wie diejenigen, welche dem Sonnenstrahl ausgesetzt waren. Auch in Ansehung der Quantität, die man von Ihnen zu erwarten hat, wird bei dem allmäßlichen Trocknen gewonnen.

Es wird sich nunmehr nach geschehener Trocknung zeigen, was volle Kerne hat, und was taub ist, will man ein sehr gutes Öl haben, so ist es ratsam, das letztere auszulesen.

Die beste Zeit das Öl schlagen zu lassen, ist der Frühling und Herbst, denn durch mehrere Beobachtungen ist erwiesen, daß man bei warmer Sommerszeit kein gutes Öl erhält; durch die Kälte des Winters verliert man hingegen zu viel, weil man nicht darf warm schlagen lassen. Ein Öl warm schlagen, heißt, wenn die zermalzte Masse vor dem Auspressen auf eine heiße eiserne Platte gelegt, und dann erst in die Presstrübe gefüllt wird, wenn sie einen gewissen Grad der Wärme angenommen hat. Beim Kalschlagen geschieht dieses nicht, sondern man preßt die zerstampfte Masse, ohne sie zu erwärmen.

Das Nachtheilige bei dem Warm schlagen besteht darin, daß man durch die Wärme, welche der Masse mitgetheilt wird, eine Gährung bewirkt, die dem Öl auf alle Fälle von seiner Güte raubt, und es sehr leicht ranzig macht. Es ist nicht zu leugnen, daß sich das Öl durch das warme Schlagen, geschwinder und leichter ausspreßen läßt, und daß es in dieser Hinsicht die Müller sehr anrathen, und sich zu der anderen Methode nicht gerne bequemen; doch darf man sich hieran nicht kehren, und man muß deshalb nur nicht den Winter zum Schlagen wählen, weil die Kälte oft das Gewärmen nöthig macht, wenn man nicht zu viel Öl will in der Masse stecken lassen; die Erfahrung ist sehr begründet, daß nicht selten das warm geschlagene Öl wenn man ihm nur im mindesten zu viel Hitze gegeben, ranzig unter der Presse wird. Um dieses Erhitzen auch beim Pressen zu verhüten, ist es nothwendig, daß die Stempel welche auf die Presskeile fallen, nicht zu ungeheuer schwer sind, und daß die Mühle nicht zu geschwind getrieben wird; glaubt man die Erhitzung durch mehr hinzu gegossenes Wasser zu verhüten, so irrt man sich in so ferne, daß ein anderer Zweck verfehlt wird; Wasser muß man allerdings zugießen, um eine Verbindung der Masse zu bewirken, wird es aber zu häufig, und mehr wie zu dieser Verbindung nöthig ist, hinzugeschüttet, so vermischet sich ein Theil des Ols mit ihm, und man verliert von der Quantität. Von der Geschicklichkeit und dem Willen des Müllers hängt übrigens sehr viel ab, eines guten Erfolgs gewiß zu seyn; besannlich wird die Masse zu verschiedenen malen abwechselnd zermalmt und gepreßt, es ist daher nothwendig, daß bei der ersten Presse, die Masse so wenig zu lange unter den Presskeilen liege, als auch zu stark gepreßt werde; das von der ersten Presse erhaltenen Öl nehme, und bewahre man bei-

sonders für sich auf, denn es ist zum Ge-
nuss das Vorzüglichste; das bei der zweiten
Presse ist schon nicht von der Güte,
auch dieses würde ich abgesondert aufbe-
wahren, und endlich das dritte, welches
man zum Brennen benutzen kann, so stark
pressen wie möglich, um alles, was die
Masse enthält, zu bekommen; es kommt
hier nicht auf den Geschmack an, und schadet
also die Erhitzung nicht.

Was die Aufbewahrung des Oels betrifft,
so ist es nothwendig, daß dasselbe von den
Gefäßen, nachdem es 3 oder 4 Monate
unberührt gestanden hat, abgeklärt werde.
Hat man es nicht in großer Menge, so
find steinerne Krüge die besten Gefäße, sind
die aber für die Quantität zu klein, so muß
man es in recht dichten Fässchen aufbewah-
ren, deren Dauben dicker wie die gewöhn-
lichen sind, und dicht schließen, findet es
eine geringe Defnung, oder ist das Holz
zu dünn, so leckt es sehr leicht durch.

Sind die Bucheln, welche nicht jedes
Jahr gleich gut grathen, eben nicht bes-
onders gewesen, oder ist sonst ein Fehler
beim Oelschlagen begangen, so wird sich
nach der ersten Abklärung wieder ein Vo-
densatz zeigen, und es ist sehr ratsam,
daß das Oel alsdenn nach Verlauf mehre-
rer Monate, wiederum abgegossen werde.
Sind die Aufbewahrungsgefäße gut ver-
schlossen, und hat man die angeführten
Regeln beobachtet, so hält sich das Oel
10 und mehrere Jahre, und wird in einem
Alter von 5 Jahren so kostlich, wie man
ein Oel verlangen kann; es hat also auch
hierin vor dem Olivendöl große Vorteile,

welches nach einigen Jahren sehr verliert,
unfrischmackhaft, oft zum Genuss unbrauch-
bar wird; in diätetischer Rücksicht soll es
nach der Meinung verschiedener Aerzte ge-
sunder und verdaulicher, wenigstens der
Verdauung weniger hinderlich seyn, wie
das Olivendöl.

Der bei weitem grösste Theil des Oliven-
öls kommt aus Frankreich zu uns, dens
in Italien und Spanien, wo die Viehzucht
sehr schlecht ist, folglich weniger Butter
gewonnen wird, nimt man dasselbe meis-
tens zu eigenem Gebrauch, berechnet man
aber, welch eine außerordentliche Menge
von diesem Oel jährlich aus Frankreich ge-
föhrt wird, so muß man beinahe auf die
Vermuthung kommen, daß wohl manches
Buchöl, oder mit diesem vermisches Oliven-
öl sey; ist diese auf innige Wahrschein-
lichkeit gestützte Vermuthung begründet,
so haben wir dieses Produkt ja näher und
die Verehrung läßt eine beträchtliche Geld-
summe im deutschen Vaterlande, die dem
Auslande zufließt. Endlich glaube ich
auch, daß wir dieses Oel noch durch an-
dere chemische Mittel zu einer grösseren
Reinheit zu bringen vermögen, und wür-
de der sich ein großes Verdienst erwerben,
welcher dem Landwirth diese Mittel allge-
meiner bekannt macht. Lowiz hat uns ge-
zeigt, daß man durch ausgeglühtes Koh-
lenpulver, faulenden und in Gährung ge-
tretenen Körpern, den übeln Geruch und
Geschmack zu beseihmen vermag, noch
kürzlich ist dieses Mittel mit gutem Erfolg
beim Kornbrandwein angewendet, ließe
es sich nicht gleichfalls bei inländischen
Oelen gebrauchen?

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 29. August 1796.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. w.
 Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Kinder des am zten May d. J. verstorbenen Mindenschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbach, nachdem dieselbe unter der Rechtswohlthat des Inventarii, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters der Curanden, gebachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach angestreten hat, beschlossen worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Tit. 51. §. 59. den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche einzigen Anspruch, es seien aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binuen 3 Monathen ihre Forderungen mindestlich, aber schriftlich angeben, ihrer Annahme auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, beifügen, hieächst aber in dem ein für allemahl auf den zoten Novbr. dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath von Hellen, ohnfehlbar entweder in Person, oder durch

zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihres beym Mangel der etwaigen Bekanntheit oder Addressen die Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenzrath Stuve, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Vertrag und die Art ihrer Forderung unständlich angeben, die Documente und Briefschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erwiesen gesdenken, urschriftlich beibringen und anzeigen, deshalb das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und in Entstehung einer gültlichen Vereinigung die gesetzliche Umsetzung in dem abzufassenden Ertigkeits-Urtel, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Annahme ihrer Ansprüche hingegen, gewarnt gen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Besiedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbachschen Nachlassenschaft librig bleiben möchte, verwiesen werden soll-n; wornach sich als läntliche Gläubiger des verstorbenen Hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbachschen Minoren, Cammer-Fiscal Poelmann, zum Ins-

kerims Curator bestellet sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Gesell Poelmahn als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschriftsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Uhsache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbach in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran hadenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er höchstlich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe trefft u. wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädtischen Zeitungen dreymahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den 10ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnum.

Da Subscriptio von hochpreisl. Regierung de dato Minden den 10ten dieses der Auftrag geworben, in Concurs- und Prizitäts-Sachen derer Creditorum des verstorbenen Postmeister Schulzen eine abfassete Erstigkeits- und Distributionurteil zu publiciren: So wird zu dieser Verhandlung Terminus auf den 23ten Sept. c. Moraeis 10 Uhr anberamet, in welchen die sich gemeldete und ihre Forderungen liquidirte Gläubiger sub präjudicio, daß im Ausbleibungs-falle eines oder des andern Creditores nichts destoweniger mit der Publication des gebachten Erkenntnisses in Contumaciam verfahren werden soll, zur

Aufhöhung am Rathause hieselbst sich einzufinden haben. Herford den 20. August 1796.

Eulemeyer.

Amt Werther. Es ist in der Stadt Werther die Bürgerin und Witwe Knoops verstorben, und von der sich als nächste Erbin gemeldeten Witwe Mieschers aus Halle die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, auch um die Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Verladung sämtlicher Gläubiger angehalten. Da nun Terminus zur Angabe der Ansprüche mit Bemerkung der Beweismittel auf den 28ten September hergestellt anberahmt worden, daß die ausbleibende Creditores aller ihnen etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt, so hat sich ein jeder, dem dieses angeht, barnach zu achten, den 12. Jul. 1796.

II Sachen, so zu verkaufen.

Mindeln. Da sich zu dem zum freiwilligen Verkauf ausgebotenen, auf der Fischerstadt sub no. 776 belegenen Knoppschen Hauses und dazu gehörigen Hudeheils, in dem desfalls angestandenen Termino keine Liebhaber gefunden; so wird mit Bezugnahme auf das im 28. Stück der Intell. Blätter inserirte Proclama nochmaliger Terminus leitationis auf den 16. Septbr. angeleget, in welchem sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathause einzufinden, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlags gewärtigen kann.

Die Witwe Niemeier ist gesonnen 1) ihre mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, acht mgr. Kirchen und zehn mgr. Grundgeld behaftetes Wohnhaus sub Nr. 579, an der Brüderstraße, nebst Zubehör und Hudehell für eine Kuh in der Kuk.

thorschen Hude, 2) einen Zins- und Gehntpflichtigen Garten in der Wuschischen Flage vor dem Neuen Thore, dessen Größe noch angezeigt werden soll, 3) das Vergräbnis für vier Leiber auf dem Martinii Kirchhofe, freiwillig meistbietend zu verkaufen, wozu sich die Liebhaber am 2. Septbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathause einfinden können.

Minden den 15. August 1796.

Magistrat alhier. Schmidt.

Minden. Es sollen in Termine Donnerstages, den 5ten Septbr.; b. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Behauung des Cammer Fiscals Müller ohng. fehr 5 Morgen Landes außer dem Marien Thore, in der obersten langen Wand belegen welche zum Nachlaß der Frau Stadtmajorin Gewloch gehören, meistbietend verkauft werden, wozu sich Liebhaber zur bestimmten Zeit einfinden wollen.

Da noch einige Sachen zum von Breitenthalischen Nachlaß gehörig, übrig sind, unter andern zwey Crystallene Kronleuchter, zu deren Verkauf Terminus auf den 5ten Sept. c. auf dem v. Breitenthalischen Hofe angezeigt worden; so werden Kaufliebhaber dazu auf Nachmittags 2 Uhr eingeladen. Minden den 25. Aug. 1796.

Minden. Der Kaufmann Joh. Rud. Deppen macht einem gebrüten Publico bekannt, daß er jetzt auch mit Material-Waaren handele; und empfiehlet sich denselben bestens; und bittet auch um geneigten Zuspruch.

Bielefeld. Da die Auseinandersetzung unter benahmter Kaufleute, Eigenthumre des dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alodial freyen Hofes, notwendig geworden; so haben dieselben resolvirt, bezagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszusetzen; und wird Terminus zu diesem Endzweck auf den 5ten

Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf besagtem Hofe, Morg. ns 11 Uhr anverahmt. Lusttragende Kaufleute allen Standes werden daher eingeladen ihr Gebot alsdann zu erbauen, und die Bedingungen zu vernehmen. a. Dieser Hof ist von allen Seiten ganz frey, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf- und Abfahrt, auch in der Mitte der beiden Thore noch ein kleineres zum Entree. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterrain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterrain und 1 Etage massiv, die 2te Etage von Holz ist, das Souterrain ist massiv gewölbt und in 4 aparte Keller eingeteilt. In der unteren Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 großer tapezierter Saal, 1 Camm und 1 Nebenzimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, bezieht 1 Bedientenstube und 1 Schlafzimmer, 1 Waschhaus mit 1 Pumpe und 2 geräume Hausschl. In der zten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, 2 Flure und 1 beschossener Boden, alles im besten und regelmäßigen Stande. c. Vor dem Principalgebäude liegt 1 großer steinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten derselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geräumen Kammern, 2 Flur und 1 beschossenen Boden, im guten regelmäßigen Stande. e. Ein Gebäude zur linken besaßen Platzes 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist innwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutschremise, 1 Futterkammer und oben über 1 Schafkammer für den Stallknedt, auch 1 beschossenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit.

von einer 15 Fuß hohen Etage, dient zu Wagen und Holzremisen. b. Ein großer grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 14 Fuß breit mit Obstbäumen und 1 mit dem Herrn Stadtirector gemeinschaftlichen Brunnen in der Mauer versehen. c. Noch ein grüner Hof an obigen stossend 20 Fuß lang und 24 Fuß breit mit 1 verdeckten Laubengange. d. Noch ein Baumgarten an vorigen stossend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. e. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den Herrn Baucommisör Menckhoff aufgenommen, vermessen, und zu 12,500 Rtl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besehen wünschen, die belieben sich nur an den Kaufmann Nabe allhier zu wenden.

Nabe, Niemeyer, Heiz.

Amt Werther. Mit gehöriger

Bewilligung wird die Königlich eigenbedi-
zige Holz Stätte, in der Bauerschw. Theen-
hausen Nr. 16. in Termino den 21. Sept.
zu Bielefeld am Gerichtshause Schulden
halber meistbietend verkauft werden. Es
haben also lusttragende Häuser in diesem
Termin ihr Gebot abzugeben, und hat der
Bestbieter den Zuschlag zu gewärtigen; mithin findet kein weiteres Gebot nachher statt. Zum Colonat gehört ein Wohnhaus,
ein Koltten, ein Backhaus, 14 Scheffelsaat
Gart und Feldland, 3 und 1/2 Scheffelsaat
Holzwachs. Die Abgaben betragen an
Contribution, Domainen, Cavallerie und
Zuschlagsgeld 13 Rt. 6 ggr. 2 Pf. jährlich,
außer den gewöhnlichen Bauerschafts-Las-
sten. Zugleich werden alle, welche an diese-
se Stätte Anspruch zu haben vermeynen
zur Angabe und Rechtsfertigung ihrer An-
sprüche auf besagten Termin unter der
Warnung hierdurch ermahnt, daß beym Aus-
bleiben sie nachher damit nicht weiter ges-
hört, sondern auf immer abgewiesen werden.
Da die Erbmeyern städtischfreie Strathoß

Slette nr. 82 in Steinhagen, wgs

von der Besitzer verstorben, mit allerhöchs-
stem Gutsherrlich-n Consens am 1. Novbr.
Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu
Bielefeld meistbietend verkauft werden soll;
so werden die Kauflustige hiemit dazu einz-
geladen, und hat der Bestbieter den
Zuschlag zu gewärtigen. Es besteht diese
mitte im Dorse belegene Stette aus einem
zu 57 Rthl. 12 ggr. taxirten Wohnhause,
zwen Kirchenständen und einem Wegeab-
nisse von 4 Lagers nach der Laxe zu 43
Rthlr. 12 ggr.; ferner aus etwa 5 Sche-
fellsaat Gart- und Feldländer, welche
mit den Hagens zu 296 Rthlr. 16 ggr.
veranschlaget worden, wogegen die jähr-
lichen Abgaben in die Domainen an Con-
tribution, an die Kirche, Küsterey und
bergleichen 9 Rthl. 15 ggr. 4 pf. betra-
gen. Zugleich werden alle und jede, welche
an dieser Stette Forderung haben, oder
die Rechte einer Dienstbarkeit daran prä-
tendiren, aufgefordert, dieserhalb an ge-
dachtem Tage das Mähre anzugeben und
nachzuweisen, sonst sie nachher damit nicht
weiter gehöret, sondern auf immer abge-
wiesen werden sollen. Amt Sparenberg
Brackwede am 18ten August 1796.

Brune.

Die auf dem Stegemannschen Hofe
Bauerschaft Quelle etablierte Wends-
che Erbpächterey soll Schuldenhalber am
1ten Novemb. Morgens 10 Uhr am Ge-
richtshause zu Bielefeld verkauft werden.
Es besteht solche aus einem zu 270 Rthl.
taxirten Wohnhause und 11 Scheffelsaat,
3 Sp. 2 Beck. Landes, welche zu 358
Rthl. 8 ggr. veranschlaget worden, wo-
von jährlich 16 Rthlr. 21 ggr. Erbpacht-
Canon an den Besitzer des Stegemann-
schen Hofes bezahlt werden müssen. Die
Liebhaber haben sich demnach an diesem
Tage einzufinden und ihr Gebot abzugeben,
wo der Bestbieter den Zuschlag zu ge-
warten hat. Zugleich müssen diejenigen,
welche an dieses Haus oder die Länderey
etwa Forderung und Anspruch haben, fol-

che bey Gefahr sonstiger Abweisung an
diesem Tage gehörig liquidiren. Amt
Brackwede am 18ten August 1796.

Brune.

Die Cheleute Herm. Altmann und Agricola Verkemeiers zu Recke in der Sunderbanerschaft sind vorhabens, ihre von den geschworenen Taxatoren zu 870 Fl.
holl. nach Abzug der davon gehenden Lasten gewürdigte, in einem Wohnhause, einer Scheune, 1 Berliner Scheffel Saat Landes beym Hause, einer Wiese 1 und 1/2 Scheffel Saat groß, 3 Scheffel 50 Ruten auf dem Teiche, 6 und 1/2 Scheffel am Damme; noch daselbst 3 und 1/2 Scheffel, noch 4 Scheffel 16 Ruten bestehende Grundstücke freiwillig jedoch öffentlich ausschlagen zu lassen, und steht vor dem Untergeschriebenen nach ihm von Hochbl. Regierung ertheilten Auftrag der Richtertermine hier in Lecklenburg an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf Dienstag den 29. Nov. a. c. des Morgens um 11 Uhr an, ohne daß nach Ablauf dieses Termins jemand mit weiterem Wichten werde gehört werden. Kauflustige können zu Recke mittlerweile bey den Eigenthümern den Cheleuten Altmanns die Lage und Beschaffenheit der zum feilen Kauf gestellten Immobilien besichtigen, auch die Special-Taxe bey mir zur Einsicht erhalten. Damit auch dieser öffentliche Verkauf zu jedermanns Wissenschaft gelange, wird selbiger außer Recke auch in Cappeln und Ladbergen, wenn etwa daselbst Kauflustige seyn möchten, verkündigt, und soll zwahl den Mindenschen öffentlichen Anzeigen einverlebt werden. Die Bedingungen sollen im Bielungstermin den Kauflustigen vorgelegt werden. Dassern auch einer dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Immobilien haben sollte, wird derselbe hiermit aufgefordert, selbige bey Strafe der Proclusion, spätestens am 29. Nov. v. J. anzugeben und rechtl. zu be-

wahrheiten. Lecklenburg den 22. August 1796.
Metting.

Nachdem in der Verlassenschafts-Sache des verstorbenen Amtmanns Venek zu Bergdorf, Amts Bückeburg, der öffentliche meistbietende Verkauf dessen daselbst gelegenen adelich freien Gutes unter heutigem Date erkannnt und dazu Termin auf Montag, den 12. September d. J. angesetzt worden ist; so wird solches hirdurch öffentlich bekant gemacht, damit sich die Kaufliebhaber am besagten Tage des Morgens 10. Uhr auf hiesiger Justiz Kanzlei einfinden, und, nach vorher geschehener Bekanntmachung der Kaufbedingungen und der Beschaffenheit dieses Gutes überhaupt, ihr Gebot thun und sodann den Zuschlag gewährten können, wobei zu gleich bemerkt wird, daß der meistbietende Verkauf erst theilweise mit einzelne Grundstücken und mit Vorbehalt der Gesinnung der Venekischen Beneficials Erben vorgenommen, demnächst aber das Gut im Ganzen mit allen dazu gehörigen einzelnen Grundstücken zum meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden solle. Zu diesem Gut gehören: (1) das Wohn-, und Wirtschaftsgebäude auf dem Hofe, worin sich 3 Stuben, eben so viel Kammern, die nothigen Schlafstellen für das Gesinde, eine geräumige Küche und eine daran stossende Speisekammer, ein guter Keller, Boden zu keinem Korn, eine abgesonderte Dreschdiele und Geläß zu rauhem Korn ic. wie auch Stallung für 6. Kühe und 6. Pferde nebst sonstiger kleiner Stallungen befinden. Sodanu (2) ein Flächen-
Inhalt von Länderei zwischen 50 bis 60 Morgen, worunter 6 Morgen bürgerlichen Landes, der Hofraum, der Küchen- und Baumgarten begriffen sind. Von der näheren Beschaffenheit dieses Gutes können Kaufliebhaber bei dem Mandatarus der Venekischen Erben, dem hiesigen Advokaten Heermann, vorher zuverlässige

Nachricht einzischen. Buckenburg, den 17.
August 1796.

Aus Gräfl. Schaumburg Lippesche
Justiz - Kanzlei.

III Sachen zu verpachten.

Da nunmehr die Lage der Sach' wegen
Der Nachlässenschaft des verstorbenen
Ober Cammer Präsidenten v. Breitenbauch
sich grändert, und der von Breitenbauchs
Hof hieselbst und der Kirchenstuhl in
Marien Kirche zum öffentlichen Verkauf
gebracht werden wird, immittelst aber bew
dr. bis Febr. 181797. vermietet werden
kön. n. so wird dazu Terminus auf den
sten Sept. a. c. angesezt, in welchem sich
die etwaigen Mietbelsiebhaber des Morgens
um 10 Uhr auf dem v. Breitenbauchschen
Hofe einzufinden haben. Sign. Minden
am 24. Aug. 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung.

v. Arnan.

IV Personen so gesucht werden.

Minden. Zu Lichtmessen künftigen
Fahrers wird auf einem adlichen Gute
bei Minden ein geschickter Gärtner gegen
sehr anschauliche Bedingungen verlangt;
wer sich dazu tüchtig findet, und solches
durchzeugnisse zu beweisen im Stande ist,
kann nähre Erfundigung bey dem hiesigen
Intelligenz-Comtoir einziehen.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Auf hinreichende Hypotheke sollen 600 Rthlr. in Golde ausgezahlt werden. Wer solche nachzuweisen im Stande ist, kann von dem Intelligenz-Comtoir alhier nähre Nachricht erhalten.
Es sind 700 Rthlr. in vollwichtigen Golde
der Speckbetsche Curatell Gelder, gegen
hinlängliche Sicherheit zu 4 per Cent
Zinsen auszuleihen; Liebhab r können sich
deshalb bey unterzeichnetem Speckbetsch
Curatore melden. Hesford den 25.
August 1796. Henr. Otto Sivle.

VI Avertissement.

Der Herr Commissions-Rath und Bürgermeister Möller in Hamm hat folgende für das westphälische Publikum, von Klemmern als sehr interessant bearbeitete, nützliche mit neuen ökonomischen Erfindungen begleitete und wohl ausgearbeitete Schriften herausgegeben, nämlich:
1. Über den vortheilhaftesten Anbau der Kartoffeln. Ursache und Verhinderung des Ausartens, mit Hinsicht auf Branntweinbrennerey und Broddeckerey und zu sonnenigen Hausgebrauch. 2. Über die Brüchbrantweins-Brennerey, künstliche Gährungs-Mittel, Holzersparung, neue Malzbarren, Warnung für Fehler, und Anzeigen der Verbesserungen überhaupt. 3. Eine Preischrift über die beste Bearbeitung des Flachs, des Spinnens, bis zur Weberey, mit einer Abbildung zu einer aussfahrbaren Flachs- und Hanf-Brachmaschine. Die erste Schrift ist ungebunden zu 5 ggr., die 2te zu 6 ggr. und die dritte zu 7 ggr. bey mir, auch in Minden bei dem Hrn. Vorhalter Franke, und in Bielefeld, beim Hrn. Buchbinder Böhm zu haben. Zu allen drei Werken zusammen wird ein Haupttitel mit Dedication beigefügt. Hesford den 5. Aug. 1796. Haake, Buchbinder.

VII Notification.

Der hiesige Herr Rect. Albert Ferdinand Lüding hat nach dem am 17ten April geschlossenen und am 8. Aug. 1796. gerichtlich aufgenommenen Contract die ehemaligen Hollenschen Grundstücke bestehend 1. in dem Bürgerhause sub Nr. 15. hieselbst mit allen dazu gehörenden Bergtheilen, Bruchgerechtigkeit, Kirchenständern und Begräbnissen, 2. in der wüsten Hausstelle sub Nr. 119. mit dazu gehörenden Bergtheilen und Bruchgerechtigkeiten und darauf ruhenden Lasten, 3. der wüsten Hausstelle sub Nr. 122. mit Bergtheilen, Bruchgerechtigkeit und Lasten, 4. dem

Bürgerhause sub Nr. 124. mit den dazu unzertrennlich gehörenden Bergtheilen und der Bruch und Gemeinheits-Gerechtigkeit aber auch mit denen darauf hastenden Lasten, 5. in drey Landwehr-Gartenstücken mit Sechs mgr. Grundzins an die hiesige Cämmerey beschweret, 6. in dem Oster-Siel am Berge ein Mold-Saatland haltend nebst Holzwachs, woraus ein jährlicher Grundzins in die hiesige Cämmerey Cassa prästiret werden muss; von dem Kaufmann Herrn Johann Christian Schloemann in Neuenkirchen für die Summe von Vier Tausend Rt. in Golde die Pistole zu 5 Rt. läufig an sich gebracht. Es sind diese Kaufgelder ad 4000 Rthl. dem Verkäufer am 8ten dieses baar bezahlt, der Contract gerichtlich bestätigt, und sind die verkaufsten Grundstücke dem Käufer Herrn Doctor Lüling im hiesigen Städtischen Hypothekenbuchzeuge schrieben worden. Sign. Lubbecke am 18ten August 1790.

Mitverschafft, Bürgermeister und Rath.
Censbruch.

VIII. Eheverlobung.

Unsern Unverwandten und guten Freunden machen wir hiedurch bekant, daß wir uns mit unsrer beiderseitigen Mütter Genehmigung, mit einander verlobet, und

dass wir binnen kurzer Zeit unsere eheliche Verbindung vollziehen werden, wobei wir uns zu fortlaufender Liebe und Gewogenheit angelegenhest empfehlen. Oldendorf und Gilhausen den 21. August 1796.

Carl Ludew. Langen, Apotheker.

Wilhelmine Engelbrecht.

IX Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17 ²	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 ²	
Fein Raffinade	-	17	
Mittel Raffinade	-	16 ¹ ₂	
Ord. Raffinade	-	16	
Fein klein Melis	-	15 ¹ ₂	
Fein Melis	-	14 ¹ ₂	
Ord. Melis	-	14 ¹ ₂	
Fein weissen Candies	-	18 ¹ ₂	
Ord. weissen Candies	-	17 ²	
Hellgelben Candies	-	16 ¹ ₂	
Gelben Candies	-	15 ²	
Braun Candies	-	14 ¹ ₂	
Farine	-	10 ¹ ₂ 11 ¹ ₂ 12 ¹ ₂	
Sierop 100 Pfund	11 ¹ ₂	Rthlr.	

Minden, den 1. Jun. 1796.

Anweisung aus Kartoffeln Käse zu machen.

Dieses ist eine für die Haushaltung sehr nützliche, und durch verschiedene Versuche so sehr zur Vollkommenheit gebrachte Kunst, daß Leute, die man von diesen Käsen essen ließ, ohne ihnen die Bestandtheile vorher zu sagen, solche von den besten Käskäsen nicht unterscheiden konnten.

Man sucht von der rothen und weißen Sorte die besten und grössten Kartoffeln aus, und kocht sie in einem Kessel weich ab, doch so, daß sie nicht herstellen, weil sie sonst die beste Kraft verlieren. Wenn sie abgekühlt sind, so schält man sie rein ab, und wirft sie in eine Mulde; alsdann zerrteilt man sie entweder auf einem Reibeisen, oder

mit einer großen hölzernen Kelle, bis alles recht weich und klein geworden ist.

Von diesem Kartoffelbrei kennen, mit Zusatz dicker, von den Molken geschiedener Kuh- und Schafsmilch, wie zu gewöhnlichen Käsen nötig ist, in Absehung der Güte, drei verschiedene Arten Käse verfertigt werden. Doch muß man die Milch auf Kohlen nicht zu dick machen, oder zu heiß werden lassen, weil die Käse sonst spröde werden und bersten.

Man schüttet demnach in eine andere Mälze entweder fünf Pfund von den geriebenen Kartoffeln und nur ein Pfund dicke Milch, wozu man so viel Salz, auch wenn es beliebig, Kümmel, Anis oder Hol-

herblüthe nimmt, als zu ordinären Käsen nöthig ist, und kneitet alles wohl durch einander; oder man nimmt vier Theile Kartoffeln und vier Pfund gelabte Kuh- oder Schafsmilch, welches alles alsdenn gehörig gesalzt und durchgeknetet wird.

Die erste und schlechteste Art ist gewöhnlich für Arme; die zweite Sorte läßt sich von Federmann genießen; die dritte aber ist zur Delikatesse.

Alle diese drei Sorten, wenn sie wohl durchgeknetet sind, werden zugedeckt, und bleiben im Winter 3 bis 4, im Sommer aber nur 2 bis 3 Tage stehen. Nach Verlauf dieser Zeit kneitet man alles noch einmal wohl untereinander, füllt damit die Käseform völlig an, und läßt durch die darin befindliche Höffnung die überflüssige Feuchtigkeit ablaufen.

Sie bleiben alsdann nach Beschaffenheit der kalten und warmen Witterung, einige Tage in den Krüken stehen, hernach schlägt man die Käse auf ein Brett, und läßt sie in gelinder Wärme vollends abtrocknen, aber nicht an der Sonne, auch nicht auf einem warmen Ofen, weil sie sonst leicht aufbersten. Sollte aber das Aufbersten dadurch doch nicht verhindert werden können, so darf man nur die gespaltenen Käse mit etwas Bier besprengen, oder mit etwas dicker Milch, worunter ein wenig Rahm gemengt wird, bestreichen, und so ferner abtrocknen. Man legt sie alsdenn in Löffel oder Fäschchen folgendergestalt einz:

Auf den Boden streuet man etwas grünes Vogelkraut, welches im Sommer häufig in den Gärten wächst, und woron man zum Gebrauch im Winter einen guten Theil trocknen kann. Hierauf werden die Käse eingepackt, und darüber wieder gedachtes Kraut gelegt, und so eine Schicht nach der andern, bis das Gefäß voll ist. Hernach läßt man die Käse 14 Tage, und länger, in den Gefäßen stehen, deun je älter desto besser werden sie.

Um diese Art Käse noch fetter und schöner zu machen, kann man zu jedem Käse,

noch ein bis zwei Löffel voll Rahm mit zur Masse thun.

Will man große und runde Käse nach Holländischer Art versetzen, so nimmt man zu jedem Pfund des Kartoffelsbreies drei Viertel Pfund gelabte Kuh- oder Schafsmilch, schlägt so viel Salz, als nöthig ist daran, fügt aber noch einen guten Theil frischen Rahm hinzu. Weil solche Käse aber noch leicht bersten, so muß man sie desto mehr von außen mit Bier oder Rahm beschreichen.

Will man sie ausswendig gelb oder rothlich haben, so darf man nur in den Rahm etwas Safran, oder ein anderes unschädliches Roth, als Kirschsaft u. d. gl. mit unter mischen.

Will man den Kartoffelkäse recht gut haben, so bereitet man die Masse von einem Theil Kartoffelsbrei und drei Theilen gelabter Kuh- oder Schafsmilch nach oberwehzter Art, und läßt sie drei bis vier Tage in der Mulde stehen. Als dann wird von derselben eine Lage, eines Daumens dick, in den Käsekorb gemacht, etwas zerriebener Kümmel, oder Fliederblüthen mit Muskatblumen vermengt, darüber gestreuet, und sodann frische Butter, einer welschen Nuss groß mit einem Löffel darüber gedrückt. Hierauf folgt eine neue Lage der Käsemasse, und auf diese die zwei andern Ingredienzien.

Auf solche Weise führt man fort, bis der Käsekorb angefüllt ist, und verfährt im übrigen so, wie vorhin bei den andern Arten gezeigt worden ist. Wenn dieser Käse etwas alt wird, so übertrifft er an Güte den Holländischen.

Alle Sorten des Kartoffelkäses haben vor dem gemeinen Käse darin einen Vorsprung, daß sich theils in denselben keine Maßen erzeugen, sondern, daß sie Jahr und Tag gut bleiben; daß sie je älter desto besser werden, dahingegen die gewöhnlichen mit der Zeit hart und zäh zu werden pflegen. Uebrigens muß man sie an einem trockenen Ort verwahren.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 5. Septbr. 1796.

I Avertissement.

Zur Licitation auf Dreymonatliche Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh, welche von der Graffshaft Lippe an die, zur Deckung der Demarkationslinie vereinigte Truppen, zwischen den 15ten Septbr. und 15ten Octbr. Reparationsmässig geschehen müssen, wird Terminus auf Mittwochen den 14ten Septbr. hiermit angesetzt, und soll der Mindestfordernde 24. Stunden nach der Licitation die Ratification des mit ihm darnach zu schliessenden Contracts erhalten. Detmold, den 23ten August. 1796.

Fürstl. Lipp. Regierung daselbst,
v. Hofmann.

II Sachen, so zu verkaufen.

Die Witwe Hohmanns ist willens ihren außer dem Simeonis Thore beim Rückuk belegenen Garten, öffentlich jedoch freiwillig zu verkaufen. Lusttragende Käufer können sich dazu am 16ten Septbr. d. Z. des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden. Minden am Stadtgericht den 27. August 1796.

Wschoff.

Es sind 2 egale Füchse, 7 Jahr alt, und ohne Fehler, zu verkaufen, die zum Reiten und Fahren gebraucht werden können. Nähere Nachricht davon gibt der Herr Backmeister Vorhard am Markt, Minden den 30. Aug. 1796.

Der Königliche Erbpächter und Colonus Menaber zu Dreyer hat unter Allerhöchster Approbation Hochpreisfl. Kriegs- und Domainen-Cammer sich resolviret, sein Etablissement kleiner zu machen, und davon folgende Pertinenzen zu verkaufen: a. den großen Kotten, der durch vereidete Sachverständige gewürdigat zu 125 Rthlr. b. 6 Morgen Landes in der Holzwisch, so zu 495 Rthlr. c. 2 Scheffelsaat auf dem großen Garten zu 120 Rthlr. und d. 2 Morgen Markengrund im großen Holze auf 67 Rthlr. 18 gr. taxirt. Es werden demnach diese Parcelen, wovon die sub b. und c. mit einem jährlichen Canon von einem Thaler p. Morgen belastet, hiesmit freiwillig öffentlich subhastirt, und Kauflustige eingeladen, in Termine den 1. Novbr. an der Amtsstube zu Enger zu erscheinen, auf die vorgedachten Parcelen, welche nach der Convenienz der Kauflustigen in complexu, oder auch einzeln verkauft werden können, onnehmlich zu biethen, und so wohl der amtlichen Adjudication, als demnächst der Confirmation hochpreisfl. cc. Cammer zu gewärtigen.

Amt Enger den 27. Aug. 1796.

Bielefeld. Da ich Endesunter-schriebener hieselbst ein Lager von verschiede-nen Sorten seines Thee errichtet hab; so zeige ich dieses hiemit nebst der Versiche-
rung an, daß ich nachstehende Sorten, so-

M m



wohl von der besten Qualitee als zu denen billigsten Preisen ließre. Auswärtige werden sich gewiß eben so gut dabei stehen, selbigen von mir kommen zu lassen als denselben anderweitig zu verschreiben, indem ich solchen aus der ersten Quelle besitze. Meine vorräthigen Sorten sind folgende: Congo Thee das Pfund 1 Rth. 4 ggr. Dito das Pf. 1 Rt. 10 ggr. Dito 1 Ril. 15 ggr. Ziou Zwung dito 1 Rt. 23 ggr. in Dosen von 1/3, 1 et 2 Pfunden. Grüne Sorten sein Hayfan Thee 2 Rt. 22 ggr. Extra fein 3 Rt. 15 ggr.

Carl Theop. Koch in Bielefeld.

Auf Andringen verschiedener mit 755 Rt. ingrosirten Creditoren, und von welchen Capitalien seit vielen Jahren die Zinsen restiren, die der Curator der minorenen Schuldnerinn Annen Elisabeth Hennings abzutragen kein Mittel sieht, und daher die Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf der ihnen gesetzten Hypotheken provociret haben, von Hochldbl. Regierung auch diese öffentliche Subhastation erkannt und deren Einleitung dem Untergeschriebenen aufgetragen worden, werden vorerst mit Ausschung des Henningschen Hauses und dabei gelegenen Garten und Saatlandes folgende zu dieser freyen Hennings Wohnung sonst auch Lienen Claus genannt, gehörige, in der Ursch. Wechte gelegene und von den geschworenen Taxatoren abgeschätzte Parzelen und Grundstücke, wovon jährlich jedoch mit Einschluß der auf dem unverkauft bleibenden Hause und dabei gelegenen Garten und Saatlande hastenden herrschafsl. Lasten 6 Rt. 13 S. zur Contributions und 3 S. 8 Pf. zur Domänenkasse entrichtet werden müssen, die specielle Abgabe aber hienächst bey der nachgefuchten Umschreibung von Hochldbl. Krieges und Domänenkammer bestimmt werden wird, inzwischen jeder Kauflustige wohl thun wird, daß er vor dem letzten Viehtungstermin die Parzelen selbst in Augen-

schein nehme, in Pausch und Bogen.

1. Das Nebenhäuschen mit dem Hofraum an der Heerstraße, taxirt zu 110 Rt. 2. der große Kamp gegen Bentheims Teiche 10 und 1/2 Schfl. Saat 420 Rt., 3. die Wiese 2 und 1/2 Schfl. Saat 200 Rt. 4. die andere Wiese, so zur Kuhweide gebraucht wird 2 und 1 halben Schfl. Saat 115 Rt., 5. das Kämpchen 1 Schfl. Saat 42 Rt. 12 ggr. In den hiermit angesetzten 3 Viehtungsterminen den 30. Aug. den 28. Sept. und 1. Nov. dieses Jahres, wovon der letzte präclusivisch ist, maassen nach dessen Ablauf kein weiterer Both zugelassen wird, des Morgens um 10 Uhr einzeln oder Stückweise zu jedermann's feilen Kauf gestellt, und Kauflustige hiermit eingeladen, in diesen Terminen, insbesondere dem letzten, zur bestimmten Zeit vor Gericht zu erscheinen und den Kauf zu schließen, daß dann der Meistahnlichbiethende des Zuschlages ein r. Hochldbl. Regierung gewärtig seyn kann. Tecklenburg den 21. Jul. 1796.

Metting.

Bückeburg. Beym hiesigen Hof-Stellmacher Thilemann ist zu verkaufen: ein großer viersitziger Kutschwagen, ein sehr guter Reisewagen, auch eine Klappschäse; ferner eine Cariole, ein Englischer Sattel, ein großer lederner Bett sack, ein lederner Mantelsack, zwey blanke Geschirre auf zwey Pferde und zwey schwarze Geschirre auf zwey Pferde.

Von dem herrschaftl. Probsteyboden zu Obernkirchen, sollen auf Sonnabend den 10ten Septbr. 18 Tüder, 2 Hte und 2 Mzn Gerste, meißbietend, allenfalls in kleinen Parthien verkauft werden. Kaufliebhaber können sich also in Termino präfixo Morgens früh um 10 Uhr auf hiesiger Probsten einfinden, ihr Gebot thun, und der Höchstbietende sich des Zuschlages gewärtigen. Obernkirchen den 26. August 1796.

E. Erdlich.

III Notification.

Der Colonus Hölscher Nr. 17. Bauerschaft Werffen hat von dem Bürger Jobst Heinrich Dussman Jr. 10. Stadt Wunde dessen in der Besenkämper Mark bey Hölschers Kämpe belegene Länderey und Wiesen, welche nach Cataster Maasse 5. Morgen 8 [] Ruthen halten unter heutigem Dato erb- und eigenthümlich gekauft. Amt Enger den 22ten Jun. 1796.

Concord. Wagner.

IV Sterbe - Halle.

Sch entledige mich der traurigen Pflicht, allen meinen Verwandten und Freunden das am 30 v. M. an einem Schlagflus erfolgte plötzliche Ableben meins geliebtesten Gatten, des Acisecontroleurs Rehling hiermit anzuseigen. Er vollendete seine Laufbahn im 72ren Jahre seines Alters, nachdem ich mit ihm 29 Jahre hindurch in der vergnügtesten Ehe gelebt hatte. Dieser für mich und meine Kinder schmerzhafte Verlust wird mir ewig unvergänglich bleiben u. da ich von der Theilnahme an meinem gerechten Schmerz überzeugt bin; so verbitte ich alle Beileidsbezeugungen.

Vermittwete Rehling,
gebohrne Brüggemann.

Mit tief gerührtem Herzen mache ich meinen sämtlichen Verwandten und Freunden hirdurch bekannt, daß es dem unbeschränkten Beherrscher der Welt nach seinem unerforschlichen Rath gesunken, meine thureste, innigst geliebte und tugendhafte Gattin Catharina Louise geborne August Vogeler nach einem 17 wöchentlichen Krankenlager, nachdem sie ihr zeitiges Leben auf 65 Jahre 1 Monat 10 Tage gebracht hat, am 2ten d. von meiner Seite zu nehmen. Ich habe mit ihr bey

nahe 40 Jahre in einer sehr vergnügten und zufriedenen Ehe gelebt und mit mir beweinen den schmerzlichen Verlust 4 Kinder und 8 Enkel. Bei dem Bewußtsein eine Frau verloren zu haben, die meinein und alles war, ist mein Schmerz nicht zu lindern, daher ich, von Ihrer gütigen Theilnahme überzeugt alle Beileidsbezeugungen gehorsamst verbitte. Minden den 27ten August. 1796.

Diederich Tiezel,

Meinen Anverwandten und Freunden, mache ich hiedurch, das, am 21ten dieses Monath erfolgte mir schmerzhafte Absterben meins lieben Ehegatten des Königl. Steuer-Einnehmer Carl Wilhelm Kuebaum gehorsamst bekandt und verbitte mir alle Beileidsbezeugungen. Herford den 22ten August. 1796.

Philipine Kurlbaum,
gebohrne Brockman.

VII Brode - Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Sept. 1796.	
Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 D.
= 4 = Semmel	7 = 2 =
Für 1 Mgr. fein Brod	26 = =
= 1 = Speisebrod	30 = =
= 6 = gr. Brod 9 Pf.	16 = =

Fleisch - Taxe.

I Pf. Kindst. bestes ausl.	4 mgr.	=
I Pf. = " " eins.	3 =	
I = schlechteres	2 =	=
I = Schweinefleisch	4 = 2 =	
I = Kalbfleisch wovon der		
Brate über 9 Pf.	4 = =	
I = dito unter 9 Pf.	1 = 4 =	
I = Hammelfleisch	3 = =	

Klagen eines Kurzsichtigen.

Wir armen Kurzsichtigen! Käme es nur auf das Sehen in der Welt an, könnten wir dann nicht mit Recht ein dreißigmal längeres Leben fodern, als unsere glücklichern Brüder, die Weitsichtigen, die drei- viermal mehr von ihr sehen? Wenn wir uns aber auch großmuthig von aller Neugierde wenigstens lossagen wollen, wie sehr werden wir doch an Menschenkenntniß verkürzt. Wir reden, und wissen nicht, ob der dritte Nachbar dazu hohnlächelt, oder mit seinen Augen uns Beifall winkt, ob er uns zuhorcht, oder ob er schläft. Ich bin erstaunt, als ich eine große Gesellschaft einmal durch mein Glas betrachtete. Welches vielfache Leben sah ich da! Seit diesem wichtigen Abende traue ich meinen Landsleuten weit weniger Phlegma zu, verarge ihnen ihren Assembleensinn weit weniger; denn nun weiß ich, daß sie dort gar sehr beschäftigt sind, und nicht bloß der Mode wegen sie besuchen, und um sich die Zeit zu verkürzen, über deren natürliche Kürze doch jeder klagt. Wir aber sind für sie verdorben. Beim Eintritte in eine Gesellschaft sah ich erst den Bedienten für den Herrn an. Dann beugte ich mich ehrerbietig vor der Theemaschine, hinter welcher ich die Wirthin erwartete; die nächsten Nachbaren lachten, ein Paar mitleidige Blicke aus einem entfernteren Theile der Gesellschaft konnte ich nicht auffangen, zog mich also mißmuthig in einen Winkel zurück. Endlich gieng es dann zu Tische, wo wir erst Leben zu bekommen pflegen, weil es uns hier erlaubt ist, die Personen in unsern Schleis zu fassen, mit welchen wir reden. Meine Nachbarinnen kannte ich nicht; dieß verdross sie, weil ich schon sechsmal mit ihnen zu Tische gesessen war.

Meine Gabel pflanzte ich in ein Zuckersbrod, weil ich es für Schnitte Weißbrod hielt. Durch vorangeschickte Gespräche geleitet, sprach ich mit meiner Nachbarschaft von der Häßlichkeit des Schielens, merkte, daß es um mich her besonders still wurde, selbst Messer und Gabeln ruheten, und viele Köpfe nach mir hingerichtet waren. Ich sah meine Nachbarin aufmerksam an, und sie schielte mir zu. Als ich ihr meine blinde Unwissenheit zugeschworen, und mich in langen Entschuldigungsperioden vor ihr gekrümmt und gewunden hatte, bemerkte ich erst an ihren scharren, zürnenden Blicken, daß sie gar nicht schielte, sondern mit einem verstohlenen Seitenblicke mich nur aufmerksam hatte machen wollen, daß ihre Nachbarin dies Unglück hatte. Um meinen Verdrus mir nicht merken zu lassen, wählte ich nun eine lustige Geschichte; an dem andern Ende des Tisches erhub sich der Mann, von welchem ich sie erzählt hatte, und ich mußte eine wohlverdiente Grobheit einstecken. Endlich befreite mich ein Gericht Fische von dieser verhafteten Gesellschaft, fast aber auch von allen andern Verlegenheiten dieses Lebens. Der Wohlstand erlaubte mir Kurzsichtigen nicht, die Gräten auszusuchen, und so merkte ich sie erst, als sie mir die Kehle zerstachen. Seit diesem unglücklichen Abend gehe ich in keine große Gesellschaft, ohne von einem Vorauge, wie Andre von einem Vormunde, hineingeführt zu werden; an dessen Rockschöße ich ein großes Rekognosciren anstellen kann, sehe mich an keinen andern Tisch, als an einen runden, der nicht gar groß ist.

Auf Spaziergängen gehen wir unter hundert Bekannten einsam umher. Die

Männer kennen wir noch so ziemlich an Farbe und Schnitt ihres Rockes, an ihrem Wuchse, ihrem Gange; beim andern Geschlechte verlassen uns aber alle diese Zeichen. Dies wechselt die Farbe, wie ein Chamäleon. Eine Nacht bleicht das schönste braune Haar; die gestern einen langen Leib hatte, hat heute gar keinen mehr; *) die gestern die Schlangste war, verspricht heute, unsern menschenfressenden Zeiten schnell, doppelt und dreifach entgegen zu arbeiten; **) die gestern sittsam, schüchtern einhergieng, wandert auf einmal im forcirten Marsche aus. — Wir passen also an solche Orte nur an besondern Festtagen, da man die Menschen vor Volke nicht sieht, auch der Weitsichtige also nicht weit sehen kann, und die Wilder sich einmal so deutlich vor unsern Augen vorbeischieben, wie die einer Zauberlaterne. Sonst fliehen wir den besuchten Spaziergang, und gehen einen einsamen Pfad. Ja wohl einsam! Ohne Brille nehmen wir das tausendsache Leben in den Wdgeln, im Gewürme, in den Pflanzen nicht gewahr; vom schön gefirnten Himmel sehen wir nichts, als den Mond, die Venus, und einige Sterne des großen Bären. Mancher sucht am Himmel, was er auf der Erde nicht fand; wir Armen finden hier Nichts, und dort Nichts.

Nirgends angezogen, ziehen wir uns in unsern Geschäftskreis zurück; aber auch hier verfolgt uns unser Unstern. Zehn Verbrecher wenigstens hätte ich mehr überführt, hätte ich den verrätherischen Blick ihres bds-

*) No body nennt die Engländer diese Mode.

**) Die Mode à la Vigano, die von der Schwangerschaft dieser berühmten Ländlerin Ursprung und Namen hat. Wo der Apparat für 3, 4, 5 Monate zu haben ist, finden Liebhaberinnen im Journal des Luxus und der Moden, Monat Jun. S. 307.

***) In der leseñwerthen Schrift: Adams, Büsch und Lichtenberg über einige Pflichten gegen die Augen; herausgegeben von Sömmerring, Frankfurt am Main, 1795.

sen Gewissens aus ihren Augen lesen können. Dem Arzte wird es nicht besser gehen. Er begreift nicht, warum des Mannes Gelbsucht nicht weichen will, weil er die Blüte nicht sieht, die seine Xantippe auf ihn schiesst. Der Soldat merkt erst den auslauernden Feind, wenn er die Kugel schon in seinem Fleische fühlt.

Und wie behandeln uns aller Orten gedrückten und gedrängten nun die Glücklichen? Ach, auch hier macht Glück Uebermuth! Man rechnet es uns zur Glückseligkeit an, daß wir im Alter ohne Brillen lesen können, das heißt, wie Lichtenberg sagt, ****), „nicht nöthig haben, einen halben Gulden für ein Paar Gläser hinzugeben, wofür wir die ganze übrige Lebenszeit für die Schönheit der Natur im Großen blidt sind, und nie den entzückenden Anblick einer schönen Gegend genießen.“ Viele verlachen uns, und wer zutraulich seyn will, führt uns zu seiner Belustigung an. Wer fremder ist, schreit, wir wären stolz und groß. Denn, sind wir lieber zu freigebig, als zu larg, mit Grüßen, so heißen wir Gecken, oder werden verdächtig, weshalb wir Diesen und Jenen grüssen. Um nicht Bekannte anzustarren, und unbekannterweise sie dennoch nicht zu grüßen, gehen wir unsern graden Weg, ohne uns umzusehen, und so sollen wir bald kein gutes Gewissen haben, bald stolz seyn. Diesen lieblosen Richtern möchte ich wünschen, daß sie doch selbst etwas stolzer wären, so würden sie finden, daß man sie

doch gar erbärmlich gering achten müste, wenn man sie der gewohnten Mühe des Huthziehens nicht einmal wert halten sollte. Und es ist ja mathematisch zu beweisen, daß der Kurzsichtige gerade Alles für größter ansieht, als der Weitsichtige, von dem Buchstaben an, den er deswegen kleiner schreibt. Ihm ist leicht illuminiiren, und wenn er eine Erleuchtung durch sein Konfaves Glas ansieht, so begreift er oft selbst nicht, wie das winzige Lampenwesen ihm hat gefallen können. Die glänzenden Lichter des Himmels sieht er weit größer, als der Weitsichtige und sieht er sich durch sein Glas mit diesem in gleiche Schrift, so nehmen sie sehr ab von ihrem großen Scheine, und gewinnen dafür an Klarheit. Wie Vieles unter den Sternen gemitzt aber hiedurch? das Alles verliert gar viel von seiner Schönheit, wenn man es genau

betrachtet, und diese können wir ja nicht, weswegen schon vor Jahrhunderten ein Meister unseres Ordens^{**)}) bemerkt hat, daß Kurzsichtige sich am leichtesten in etwas verlieben. Und was diese einmal angezogen hat, hält sie fest, weil nicht Viel sie losziehen kann. Wir sind also nichts weniger, als Verächter und Stolze!

Wer uns das Nichtansehen veragt, wird denn doch wohl gnädigst vermerken, wenn wir mit Kosten alle Künste der Optik aufwenden, um ihn möglichst genau zu sehen? Nein, dann sind wir unverschammt, man borgt Schüssel und Lüben, um uns schamlos zu machen. Weil Einige es für modig oder gelahrt halten, kurzsichtig zu seyn, und in diesem eiteln Wahne sich ihr Gesicht durch Gläser verkürzen.^{**}) hält man uns wahre Nothleidende mit Jenen

^{**) Hieronymus Cardanus, starb 1576.}

^{**) Zu diesen Selbstschwächen der Augen gehört noch eine Klasse, die guten Rath verdient, nämlich die große Klasse derer, welche etwas kurzsichtig sind, und dem zu gemeinen Glauben gemäß durch den Gebrauch der Vorghnetten sich nach und nach weitsichtiger zu machen denken. Beispiele, daß dies gelungen sey, habe ich bis jetzt nur von Glasschleifern und andern als Verkäufer interessirten Personen gehört, aber Beispiele daß Leute hiедurch ganz kurzsichtig würden, könnte ich bei Hunderten anführen. Die Möglichkeit, durch anhaltenden Gebrauch immer flacherer Gläser sein Auge nach und nach zu heilen, kann ich hier nicht bestreiten, daß aber die gewöhnliche Kurart sehr schädlich ist, ist ausgemacht. Andre Kuren schlagen oft fehl, weil der Kranke sie nicht stark und anhaltend genug anwendet, diese gerade durch die entgegengesetzten Fehler. Der Kurzsichtige müßte sich ein Glas schleifen lassen, welches ihn kaum merklich weitsichtiger macht, und sobald er sich an dieses gewöhnt hat, sogleich ein noch flacheres sich verschaffen u. s. w. Dazu müßte er einen geschickten Glasschleifer bei sich haben, der nach dem Grade der Kurzsichtigkeit den Fokus des Glases nach Linien bestimmt, und er müßte die Kosten nicht scheuen. Statt dessen nun sucht er sich gleich anfangs ein zu hohles Glas aus, weil er dadurch freilich am besten sehen kann, duldet die Schmerzen, die anhaltender Gebrauch derselben ihm macht, und sein Auge gewöhnt sich daran, unglücklicherweise, denn dies heißt, es wird noch kurzsichtiger; dann hilft es ihm soviel nicht mehr, er nimmt also ein noch hohleres, und läuft so blindlings in sein Werk rüber. Durch die gewöhnlichsten Vorghnetten von nicht ganz weißen und blasenfreien Gläser geschieht es noch eher, weil man, um deutlicher dadurch sehen zu können, den Mangel an Durchsichtigkeit durch stärkere Ausbildung ersetzen muß.}

für Gecken. Niemand verargt dem Harthbrenden, daß er mit einem Hörröhre erscheint. Warum ist man gegen uns nicht eben so billig? Wacht ja ihr Harthbrenden, daß Hörröhre nie Mode werden, sonst wird auch Euch dieser traurige Gesetz von euern hartherzigen Brüdern genommen! Denn Hartherzigkeit ist die Quelle. Täglich sieht man, daß, weil Einmal ein Betrüger auf seinen gesunden mit Pflastern und Binden bedeckten Arm betelte, man nun

Zehn wahre Kranke auch als Betrüger fortstößt.

Aber die gerechte Strafe nahet mit starken Schritten. Wie viel Weitsichtige giebt es noch? Und alle meine bedrückten Mitbrüder, die diese Zeilen mit mühsamen Kopfschanden und nicht ohne Seufzen verfolgt haben, werden mit mir einsimmen in mein tägliches Gebet, daß doch erst Alle kurzsichtig seyn möchten, damit keiner es mehr wäre! — m —

Etwas über den großen Nutzen und die Wichtigkeit der Eröffnung der Leichen für die Vervollkommenung und Bereicherung der Heilkunde, und die Hindernisse, die man ihr entgegen stellt.

„Denique monemus sectionem cadaverum morbis denatorum summam lucem adferre ad detegendas morborum occultas causas, nec non ad perficiendam atque amplificandam eorum historiam.“ Baglivi praxis medica, lib. II. cap. VI p. m. 184. Editio Lugdunens. 1745.

Ungeachtet der großen Schritte, die die Arzneywissenschaft, so wie fast alle andere Wissenschaften und Künste in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts, durch neue Entdeckungen, Erfahrungen, Erleuterungen, Berichtigungen und vorzüglich durch die Beleuchtung der hellern Fackel der Philosophie, in allen ihren Zweigen zum Gipfel der Vollkommenheit gemacht hat: ist doch diese edle zur Beglückung und Vermehrung der Wohlfahrt der gesunden Menschen erfundene Kunst noch nicht zu der Stufe von Reife gebiehen, der sie empfänglich ist. Sie hat noch, wie alle menschliche Dinge und Erfindungen, ihre Mängel und Lücken; und beruht, wie jede Wissenschaft, die ein Kind der Zeit ist, und der Erfahrung und Beobachtung, und nicht einzig abstrakten Raisonnements und Schlüssen ihre Entstehung und ihr Daseyn zu danken haben, in manchen

Stücken noch auf schwankenden Grundsätzen, und noch nicht völlig berichtigten Hypothesen. Nicht selten muß sich daher der Arzt jetzt noch mit Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten begnügen, und in einem täuschenden, irrsamen Mondschimmer herumtappen, wo vielleicht unsere Enkel untrügliche Gewißheit erblicken, und im Mittage des hellsten Sonnenlichts wandeln.

Die Arzneywissenschaft besteht vorzüglich in der Kenntniß der entfernten und nahen Ursachen der Krankheiten, des Verlaufs und Ausgang derselben, und in der Kenntniß der Arzneymittel, ihrer Wirkungen und Anwendungsart. Die Wissenschaft der Veranlassungen und Ursachen der Krankheiten, die eigentliche Philosophie der Medicin, ist der wichtigste, der nöthigste und unentbehrlichste Theil für den Kenntnißkreis des Arztes; ohne das

Licht derselben wandert er in düstern Labyrinthen; alle seine Schritte geschehen auf Untiefen; und ein blindes Ungefähr kann ihn nur zum vorgestreckten Ziele führen; denn ohne Begräumung der Ursachen können die Wirkungen, nemlich die Krankheit selbst, nie gründlich und dauerhaft getilgt und gehoben werden. Allein, leider ist dies das Feld, in welchem noch manche verborgene, trügliche Klippen liegen, die den größten geübtesten Scharfsmann und die gründlichste Philosophie noch oft scheitern machen.

Die erregenden sowohl, als die empfänglich machenden Ursachen der Krankheiten, fallen nicht immer deutlich in die Sinne; ihre Eindrücke und Neusserungen sind oft so leise, so schwach und dunkel, und ihre unterscheidenden Merkmale nicht selten so wenige, daß sie kaum mit den feinsten und geübtesten Sinnenswerkzeugen wahrgenommen und empfunden werden können; die Schlüsse also, die man mit dem Verstände aus den Erscheinungen und Wirkungen auf solche im Dunkeln liegende Ursachen machen muß, sind zweydeutig, mangelhaft, ungewiß und trüglich; und dies um so mehr, da die gleichen oder höchst ähnlichen Wirkungen sehr oft aus Himmel weit verschiedenen Ursachen entspringen, und umgekehrt. Diese Schwierigkeit wird noch dadurch vergrößert und der Fortgang der Heilkunde so sehr aufgehalten, daß über den Ursprung und die Ursachen mancher Uebel die Meinungen und Behauptungen mancher Aerzte so sehr getheilt und verschies-

ben sind; freylich eine Unvollkommenheit, die noch in allen Wissenschaften herrscht, die mehr der Eingeschränktheit und Einsichtigkeit des menschlichen Verstandes, als den Wissenschaften selbst zum Vorwurf gereicht, und die nie gehoben werden wird, solange eine Sache dem Beobachter mehrere Seiten darbietet, aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann, und Lassente und Kenntnisse nicht überall nach gleichem Maße und Gewichte ausgetheilt sind, die aber in der Medicin hauptsächlich ihren Grund darin hat, daß man nicht genugsam in das Innere und das Wesen der Krankheiten dringt, um die Ursache der Zufälle und Erscheinungen in ihrem Geburtsorte aufzusuchen. Fast unbezwingliche Hindernisse dämmen sich aber dem Forschen des Thätigen für das Wachsthum seiner Kunst lebenden Arzt entgegen, um diese Unvollständigkeit und Verwirrung in der Lehre von den Ursachen und dem Sitz der Krankheiten zum Heil seiner Mitmenschen zu heben und aufzuheilen; wie selten gestattet man ihm, den Ursachen in ihren Quellen nachzuspüren! Wie sehr steht ihm Vorurtheil und Abeglaube entgegen, die Leichen der an dunkeln, verwickeleten, noch nicht genau genau bestimmten Krankheiten verstorbenen Menschen zu öffnen, um in deren Eingeweiden die Natur und die Ursachen der Krankheiten und des Todes, die er mit allem Gräbeln und logischen Schlüssen nicht entdecken und entziefern konnte, mit den Augen zu sehen, und mit den Fingern zu greifen!

Die Fortsetzung fünfzig.

Ges sucht jemand komenden Michaelis einen Bedienten, der nicht zu jung ist, und außer der Aufwartung etwas von der Gärtnerkunst versteht, auch wegen seines Treue Altesteate beybringen kann. Das Kbnigl. Intelligenz-Comtoir zu Minden gibt weitere Nachricht.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 12. Septbr. 1796.

I. Warnungs - Anzeige.

Ges sind zwey Unterthanen im Achte Brackwede zu Einjähriger Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschieb, wegen begangenen Diebstahls, verurtheilt worden. Signatum Minden den 31sten August 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

II. Publicandum.

Da uns von den Königlichen Preußischen Feld-Proviant-Aletern angezeigt worden, daß ihnen sowohl von einzelnen Personen, als auch ganzen Esquadrone und Bataillonen Quitungen fehlen, welche selbige über die, in den Cantonirungen, empfangene Fourrage, vermutlich an Entrepreneurs und Unterlieferanten ausgestellt haben; So werden alle und jede, welche dergleich-n Quitungen noch in Händen haben, hiemit aufgefordert, solche sowol auf die verflossene Monate, als auch den gegenwärtigen, und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende dieses, an die respect. Feld-Proviant-Aletern einzusenden, widrigfalls diese, so wie überhaupt alle etwanige noch zurückbehaltene Quitungen, da die Rechnung mit Ende Septbr. c. abgeschlossen wird, nach Ablauf dieser Zeit, als ungültig angesehen, und nicht

angenommen werden sollen. Mindest den 3ten Septbr. 1796.
Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat des Westphälischen Corps d'Armee.
v. Wegner. v. Hüllesheim.

III. Citationes Edicatae.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Bürger und Grobbäcker Wulbrand althier zu wissen, daß der Candidatus theologiae von dem Busch und dessen Ehefrau geborene Exters als Besitzer und Eigentümer ihres auf dem hiesigen Leichhofe belegenen adelich freyen Hofes von dem damaligen Krieges-Commissariis Gerlach laut Obligation vom 10ten Oct. 1743. ein Capital von 100 Mthlr. in Courant zu 6 prCent aufzuzahlen haben, welches Capital laut des Confirmations-Documenti der Regierung vom 1ten Octbr. 1743. auf dem gedachten auf dem Leichhofe belegenen freyen Hofe intabaliert worden. Da nun der jetzige Besitzer und Eigentümer dieses Hofes, der Bürger und Grobbäcker Wulbrand behauptet, daß dieses daran haftende dem Krieges-Commissario Gerlach zugehörig gewesene Capital der 100 Mthlr. Courant längst von seinen Vorbesitzern bezahlet seyn müßte, weil der primordial-Gläubiger Krieges-Commissarius Gerlach laut des beygebrachten Altestis der hiesigen

M n

Krieges und Domänen-Cammer bereits im Jahre 1746. verstorben und wenigstens seit 50 Jahren von diesem Capital keine Zinsen weder gefordert noch bezahlet worden, inzwischen von demselben über die geschehene Abtragung des vorgeblichen Capitals der 100 Rthl. Courant weder die original-Documēnte vom 1ten und 10ten Octbr. 1743. noch weniger die Quittung des letzten Inhabers derselben Behuf der Löschung im Hypotheken-Buche vorgezeigt werden können, mithin darauf angetragen hat, daß wegen Löschung dieser Schuld - Post im Hypotheken-Buche ein öffentliches Aufgebot veranlaßt werden mögte, diesem Suchen auch statt gegeben worden; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an der von dem Candidato theologiae von dem Busch und dessen Ehegenosse geborene Exters an den Kriegs - Commissarium Gerlach hieselbst ausgestellten Obligation vom 10ten Octbr. 1743. und dem darüber von der Regierung ausgefertigten Confirmations - Document vom 1ten Octbr. 1743. Ansprüche haben, insbesondere aber die etwanigen Erben des Kriegs - Commissarii Gerlach oder sonstige rechtmäßige Inhaber und Cessionarien dieser beiden Documente durch dieses bey Unserer hiesigen Regierung angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz - Blättern dreymal und den Lippstädtter Zeitungen einmal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 5ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Rath v. Hellen diese ihre Ansprüche an der Obligation des Kriegs - Commissarii Gerlach be 10ten Oct. 1743. über 100 Rthl. Courant und dem darüber ertheilten Confirmations - Document der Regierung de 1ten Oct. 1743. anzugeben und solche gehörig zu rechtfertigen; im Ausbleibungs - Fall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 100 Rthl. Courant und die darüber lautende mehr erwähnte Obligation auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges

Stillschweigen auferlegt, die original-Documēnte für mortificirt erklärt und mit Löschung des Capitals im Hypotheken-Buche bey dem pro hypotheca haftenden Hofe verfahren werden soll. Urfundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Zusiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 3ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Enthiethen allen und jeden, so an dem Nachlaß und Vermögen des verstorbenen Packenträgers Georg Meymann zu Nette und dessen hinterbliebene Witwe und Kinder einzigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen; was man vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter erßnet, der Regierungsfiscal und Justiz - Commissarius Meting zum Interims - Curatore bestellt, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, und das andere zu Rathenow anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mahl, und den Lippstädtter Zeitungen 2 mahl zu inseriren, peremtorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 4. Oct. a. c. des Morgens 10 Uhr in hiesiger Regierungs - Audienz vor dem ernannten Deputato Regierungs - Rath Schmidt eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unzulässigen Documentis oder auf andere rechtsliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigen, und über die Bestättigung des ernannten Interims - Curatoris euch ad Protocollum erklärt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter producirt, mit dem ernannten Curatore, und denen Neben - Creditoren super priori-

tate ab Protocollum verfahret, und bemächtigt rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewarztet. Mit Ablauf des bestimmten Terminu aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen, nicht ad Acta gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörig justificirt haben, mit allen ihren Forderungen präcludit, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Da auch zugleich über das Vermögen des Gemeinschuldners der offene Arrest verbängt worden; so werden alle diejenigen, so denselben etwas schuldig oder etwa Pfänder von seligem unter haben, hierdurch angewiesen, davon in dem austehenden Termine mit Vorbehalt ihres respect. Rechts, glaubhafte Anzeige zu thun, und bey Vermeidung, daß ihnen keine Zahlung oder Erstattung werde gut gethan werden, an niemand ohne Ordre Unserer Regierung das mindeste auszuzahlen und verabsolgen zu lassen. Uhrkundlich ic. Gegeben Lingen den 14. July 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Müller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Die Witwe Hohmanns ist willens ihren außer dem Simeonis Thore beim Kuckuk belegnen Garten, öffentlich jedoch freiwillig zu verkaufen. Lusttragende Käufer können sich dazu am 16ten Septbr. d. J. des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden. Minden am Stadtgericht den 27. August 1796.

Alschoff.

Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß die Witwe Dracken gebohrne Eltern auf den gerichtlichen jedoch freywilligen

Verkauf ihres Hauses angetragen hat, welches sub Nr. 594. in der Wittberstrasse belegen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 2 mgr. 6 pf. Kirchengeld belastet, auch ohnlangst durch verpflichtete Sachverständige auf 249 Rthlr. taxiret, seit dem aber noch verbessert ist. Da nun zu dieser öffentlichen freywilligen Substation terminus auf den 16. Septbr. angesetzt ist, so werden alle qualifirte Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr vor der Gerichtsstube einzufinden, und nach den Umständen für das höchste Gebot den Zuschlag zu gewährtigen. Minden am Stadtgericht den 20. August 1796. Alschoff.

Minden. Bei Hemmerde Magdeburger Weizen Mehl 20 Pfund, Leipziger Mehl 9 Pf., Spelzmehl, 6 Pf., Magdeburger Tasellichter 3 1/2 Pf. Braunschweigische Seife 4 1/2 Pf., weiße Hallesche Starke und Italiänischen Puder 7 Pf., Catriin Pflaumen 8 Pf., Bamberg Schwelschen 10 Pf., feine Perlgrauen 14 Pf., Mittelgrauen 18 Pf., ord. Grauen 24 Pf. pro 1 Rthlr. Holländische Romkäse das Pf. 6 ggr. Neue Ember Heringe das St. 1 ggr. 6 pf. Neue Holzländische Heringe das St. 1 ggr.

Kölle. Der Meyer Connies Heinrich Meyer Nr. 5 zu Kölle bei Rotenaußen hat einen neuen Holsteinschen 45jähigen Wagen zu verkaufen, und lädt Liebhabere ein, ihn zu besichtigen und zu erhandeln.

Bielefeld. Da ich Endesunterschriebener hieselbst ein Lager von verschiedenen Sorten feinen Thee errichtet habe; so zeige ich dieses hiemit nebst der Versicherung an, daß ich nachstehende Sorten, sowohl von der besten Qualität als zu denen billigsten Preisen liefern. Auswärtige werden sich gewiß eben so gut dabei befinden, selbigen von mir kommen zu lassen als denselben anderweitig zu verschreiben, indem

N n 2

ich solchen aus der ersten Quelle besitze.
Meine vorrathigen Sorten sind folgende:
Congo Thee das Pfund 1 Rthr. 4 ggr.
Dito das Pf. 1 Rt. 10 ggr. Dito 1 Rtl.
15 ggr. Zion Zionsung ditto 1 Rt. 23 ggr.
in Dosen von 1/2, 1 et 2 Pfunden. Grüne
Sorten sehn Hayvan Thee 2 Rt. 22 ggr.
Extra sehn 3 Rt. 15 ggr.

Carl Theop. Koch in Bielefeld.

V Personen so gesucht werden.

Minden. Ein mit glaubwürdigen guten Altestatis verschener Gärtner, welcher Mistbette und Melonen ziehen, besonders aber auch den Baum schnitt versteht, wird gegen ein gutes Gehalt auf Abel. Guth 3 Meilen von Preuß. Minden gesucht; desgleichen ein Bedienter, welcher die Aufwartung versteht, unter gleichmäßiger Legitimation daselbst. Das Königl. Intelligenz-Comtoir gibt weitere Nachricht.

Guth Eisbergen. Die Verwalter-Stelle dieses Guts wird am nahe bevorstehenden Michael ledig. Ein gesetzter junger Mann, ledigen Standes, der dazu Lust hat, die Landwirthschaft, auch gut zu schreiben und zu rechnen versteht, kan sich daselbst bei dem zeitigen Justitiarius melden, die Bedingungen vernehmen, und wenn sie ihm gefallen, den Verwalter-Dienst acht Tage nach Michael d. J. antreten.

VI Avertissement.

Am Sonnabend den 17ten Septbr. wird in dem Brunnen-Saal eine Néboute gegeben werden. Allen anständig gekleideten Masken ist der Zutritt erlaubt. Der Anfang ist um 7 Uhr; das Entrée wird für die Person mit 8 Ggr. bezahlet, und der Eingang ist durch das Haus. Masken, Dominos u. d. gl. sind bey Philip Wolff gegen billige Bezahlung zu dieser Néboute zu haben.

Winter,

Ein geehrtes Publikum wird hiwdurch ersucht, an niemanden, für den Lazarus Liferanten Salomon Nathan jun. et Comp., den Fourage-Entrepreneurs Pfeiffer Marx et Comp., den Commisionair Joseph Crelinger, etwas an Waaren oder Geld, ohne eine von obbenannten in Händen habende schriftliche Anweisung, verabfolgen zu lassen. Minden den 5ten 7br. 1796.

Joseph Crelinger aus Berlin.

VII Notifications.

Es hat der Regiments-Quartermäister Friederich Wilhelm Möller zu Arnsbach folgende Grundstücke, als: 1) die ohnweit der Stadt Lingen auf dem Herberg's Felde belegene Heuer-Häuser nebst dem dazu gehörigen Garten-Lande, Saat-Ländern, Wiese-Grunde und etwaigen sonstigen Pertinentien, und 2) den ohnweit Lingen am Stadtgraben zwischen dem Burg und Mühlenthore gelegenen sogenannten Bruns Garten nach dem Tode seines Vaters, des Geheimen Finanzrath Gustus Wolrath Gottlieb Möller aus der väterlichen Erbtheilung mit Genehmigung seiner Geschwister und Miterben auf seine Erbportion angewiesen erhalten. Lingen den 16. Aug. 1796.

Es haben die Erben des Krieges-Commissionarii Lucius zu Cappeln das zu Lecklenburg belegene ehemalige Bentheimisch-Haus mit dem Garten, Weidegrund Kirchen- und Begräbnissstellen, zweyen Rängen auf dem Kallen- und Kleinen Kalten-Berg belegen und einen Fischteich in der Bauerschaft Wechte an den Legge-Inspector Uffsheber mittels heute ausgefertigten Kauf Contracts verkauft. Lingen den 16. Aug. 1796.

Königl. Preuß. Lecklenburg Lingesche Regierung,

Möller.

Es hat die Witwe Professorin Meiling hieselbst ein in der Bauerschaft Lengen-

rich gelegenes Haus mit dem Garten und der Weide, auch einen im Wehe gelegenen Kamp von 8 Stück Landes, dem Johann Gerd Hellermann zu Gersten mittelst heute eingetragenen Kauf-Contractis verkauft.

Lingen den 23. Aug. 1796.
Königl. Preuß. Lecklenburg Lingen'sche
Regierung.

Müller.

VIII. Eheverbindung.
Unseren Verwandten und Freunden, die
wir wie uns bestens empfehlen, machen
wir uns am 25ten August vollzogene ehe-
liche Verbindung bekannt. Halle im Kas-
vensbergischen den 3ten Septbr. 1796.
Elamor Friedrich Hagedorn
Louise Friedericke Schrader aus
Herford.

Etwas über den großen Nutzen &c. (Fortsetzung.)

Der ausgebreitete große Nutzen der Leichendfüngungen liegt so klar am Tage, und ist so wenigen Zweifeln unterworfen, daß jeder Beweis dafür und jede Auflösung und Aufmunterung dazu fast überflüssig zu seyn scheinen; allein, wie wenige Menschen sind, außer den Aerzten, davon überzeugt; wie wenige haben auch bey dieser Überzeugung innere Kraft und Selbstständigkeit genug, sich über verjährteten Volkswahn empor zu schwingen, und wie wenige glühen so von reger thätiger Menschenliebe ihre erbläste Hülle, alles Gefühl, alles Bewußtseyns, aller Denkkraft beraubt, die kleinen andern Nutzen für die ganze physische Schöpfung mehr haben kann, als den Wärnern zur Speise und der Mutter Erde zum Dünger zu dienen, und noch oft die lebenden Geschöpfe mit ihren faulichten pestilenzialischen Ausdünstungen zu vergiften, als ein Legat zum Nutzen aller nachfolgender Generationen hin zu geben, um Belehrung und Aufklärung über den Ursprung, die Ursachen, den Fortgang, und die Wirkungen der Krankheiten daraus zu ziehen, und die Aerzte bey der Behandlung ähnlicher Fälle leiten, und ihre Schritte auf einer sichern Wahn zu einer glücklichen Heilart führen zu können.

Ohne die Belehrungen durch Leichendfüngungen, wäre die Heilkunde eine vernünftungs- und heillose Empirie, eine wahre Quacksalberei! ohne sie hätten wir keine Kenntnisse von dem Baue und den Bestandtheilen unsers Körpers, wir wüssten nicht, wo Gehirn, Lungen, Herz, Magen, Leber, Milz, Gedärme, Nieren u. s. w. lägen, wie sie gesformt und beschaffen wären, wir hätten keine Begriffe von ihrem innern Wesen, und ihren Verrichtungen, und keine noch so schöpferische Einbildungskraft würde sich eine deutliche Vorstellung machen können, wie und wo sich Zerrüttungen in ihnen entspinnen können, und wie sie geheilschaftet wären, und mit den ganzen Inbegriffen der Newtonschen, Leibnizischen und Kantischen Philosophie wäre man nicht vermögend, sich einen vernünftigen Heilungsplan vorzuzeichnen.

Dem Lichte durch die Leichendfüngungen hat die Medicin vorzüglich ihren wissenschaftlichen Rang und ihre unerschütterlichen Grundsätze und Wahrheiten zu verdanken! Denn deren hat sie bey manchen ihrer Mängel, die von ihr, wie von jeder andern Wissenschaft unter dem Monde unzertrennlich sind, in unermeßlicher Menge, ja in größerer Fülle, außer der Mathematis, wie jede andere Wissenschaft, deren

Grundpfeiler Erfahrung und Beobachtung sind; was Rousseau, Sturz und andere Glieder aus dem zahlreichen und gequälten hypochondrischen Orden, die nur durch ihre finstere militschägige Brille die menschlichen Errindungen und Einrichtungen zu sehen pflegen; und sie daher meist mit so grossen Farben abmalen, ungezweifelt auch würden erkannt haben; wenn sie das Innere einer schon durch Jahrtausende cultivirten und bewährten Wissenschaft, wovüber sie so dictatorisch und selbstsüchtig absprachen, genauer gekannt; und man ihnen à la Kampf die stockendemenschen scheue schwarze Galle aus den Pfortadern losgespult, diese Quelle ihrer Unzufriedenheit mit allem, was nicht so dachte und handelte wie sie, und was sie nicht unter ihre Fähne zwingen konnten; ausgeleert, und so ihr Gehirn von dieser Mutter so mancher Uebertreibungen, Paradoxien, und unsfruchtbaren Hirngespinsten gelüftet hätte.

Die anatomischen Kenntnisse (die Kenntnisse des Baues und der Einrichtung der Thiere im gesunden Zustande) unsers Körpers, sind durch den unermüdeten Fleiß der Bergleiderer so ziemlich berichtigt und erleutert und bennähe zu solch einem Grade von Vollkommenheit erhoben, als menschliche Kräfte und Scharfsinn sie vielleicht je bringen werden; obgleich im physiologischen Felde, was Berichtungen und Bestandtheile mancher Eingeweide und Theile angeht, noch manches zu wünschen übrig bleibt, und noch nicht alles erschöpft ist.

Das pathologische Fach, nemlich die Wissenschaft der Ursachen und Wirkungen, des Verlaufs und Ausgangs der Krankheiten bedarf unzweitig noch der meisten Berichtigungen, Nachlesen und Zufüsse um manche Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten in zuverlässige Gewissheit zu verwandeln, und hierzu kann nur die genaueste unbefangene Beobachtung des

Verlaufs, des Ausgangs und der Unterschiede der Krankheiten bey einem tödlichen Ausgänge oft wiederholte Untersuchung in den Leichen selbst verhelfen.

Da der Arzt vorzüglich vermittelst der Analogie und Induction seine Resultate und Schlüsse bildet; so bleibt doch des grossen Vorraths von musterhaften und lehrreichen Berichten von Krankheiten und pathologischen Leichenschauungen ungeachtet; die uns hauptsächlich Bergleiderer und Aerzte die Krankenhäusern vorstanden (Wepfer, Balsalva, Morgagni, Lieutaud, Sibrik, de Haen, Stoll, Frank u. a. m.) lieferthen, bey der unermesslichen Mannigfaltigkeit, und den gränzenlosen Verwickelungen, Abschlüssen, und Nuancen der Krankheiten, ihrer Ursachen und ihres Sitzes noch vieles auszufüllen, und zu ergänzen übrig: vor allen gilt dies von zweydeutigen, neu entstandenen oder selten vorkommenden Uebeln, wo man wegen Beutigkeit und Seltenheit der Fälle noch keine sichere Schlüsse nach den Regeln der Analogie und Induction hat machen können; um aus einer Menge einzelner ähnlicher Geschichten allgemeine Grundsätze und feste Systeme in Absicht des Ursprungs, der Ursachen, des Sitzes derselben und der Behandlung zu abstrahiren: Ich will hier nur die sogenannte so unpassend geheissene Brustbräune und den Fluxus Coeliacus, und den so berüchtigten Fothergillschen Geschäftschmerz als Beispiele aufstellen: hörte man hierüber eine grössere Summe richtig und sorgfältig angestellter Beobachtungen mit den Leichenschauungen verbunden; so ließe sich was Zuverlässigeres über die Ursachen, deren Sitz und Wirkungen dieser noch im Dunkel liegenden und rätselhaften Krankheiten festsetzen.

So über alles wichtig dem Arzt die Erforschung der Ursachen ist, und so äußerst interessant ihm fast stets die Eröffnung der Leichen seyn muß; so ist doch nicht zu leug-

nen, daß die Untersuchung in denselben nicht immer die Auffschlüsse und das Licht über manchen dunkelen Zustand geben, wie man es erwartet und wünscht: da manche Krankheitssymptome fast nur einem Hauche gleichen, und so äußerst fein sind, daß sie für unsere Sinne kaum erreichbar sind; und unsern Lebensfunken auf eine so geheimnißvolle und verborgene Art auslöschen, daß sie kaum eine Spur ih-er Wirkungen zulassen: wie dies der Fall in der Wassersucht und bey dem Tode, den der Blitz verursacht und bey manchen Nervenkrankheiten, z. B. dem allgemeinen Krampf, u. s. w. ist; und manche so heftig wirken und solche verheerende Verwüstungen anrichten, daß man schier nicht vermagend ist in den von ihnen getöteten Schlachtopfern Ursachen von Wirkungen und Wirkungen von den ersten Ursachen zu unterscheiden. Indessen sind dieser Fälle in Vergleich derjenigen wo die Untersuchung in den Leichnamen von dem bedeutendsten Nutzen und Gewinn ist, so wenige, daß sie kaum in Betracht kommen, und gegen meine Behauptungen keinen gegründeten Einwurf abgeben können.

Die Heilkunde würde noch unendlich mehr blühen, in manchen Punkten auf noch weit unerschütterlicheren Prinzipien beruhen, ja sie würde sich endlich brennende bis zur mathematischen Gewisheit erheben können; wenn eingewurzelte Vorurtheile von Seiten der Laien dem wissbegierigen forschenden Arzt nicht so oft Fesseln anlegten; wenn man ihm nicht verwöhnte bey jeder vorkommenden etwas verwickelten, nicht alltäglichen, noch nicht genaugenug untersuchten, und unglücklich abgelaufenen Krankheit dem Ursprunge, der Ursache, dem Sitz und den Wirkungen derselben, die man bey Lebzeiten des Leidenden nicht durchschauen, und ergründen, sondern nur mit einer wahrscheinlichen Muthmaßung sich vorstellig machen

könnte, durch den Augenschein in den ersblägten Leichen selbst nachzuspüren. Welche Beruhigung für einen gefühlvollen gewissenhaften Arzt würde es seyn, wenn er da erblickte, daß seine Muthmaßung über die Natur des Uebels gegründet, seine Heilmethode zweckmäßig und angemessen war, daß er da, wo er nicht nutzen und helfen konnte, doch nicht schadete und versdab, und das tödliche Ende in der Unheilbarkeit der Krankheit und der Unzulänglichkeit seiner Kunst lag, und wie sehr würde es zur Anspornung seines Forschens und Nachgrübelns und zur Anwendung einer ernsteren Behutsamkeit gereichen, wenn er überzeugt würde, daß er bey allem Streben die Wahrheit zu entschleiern, sich doch in der Erkenntniß und Behandlung der Krankheit gerret hätte! er würde aus seinem Erthume wichtige und nützliche Belehrungen und Folgerungen für die Vereischerung seiner Kunst ziehen; er könnte und würde diesen Vorfall mit ähnlichen vergleichen: das Unterscheidende trennen und ausschauen, das Uebereinstimmende zusammenreihen, die Klippen, an welchen er gestrauchelt ist, zu seiner eigner und zur Warnung und Belehrung seiner Kunstgewohnen ans Licht stellen; und so eine Summe ähnlicher Erfahrungen zur Auflösung und Beleuchtung schwieriger, dunkler und problematischer Krankheitszustände anwenden. Die so schwere und unentbehrliche Zeichenlehre, der Kompaß und das Fühlhorn des praktischen Arztes würde dadurch zu der Stafel der möglichsten Gründlichkeit und Vollkommenheit erwachsen: man würde die wesentlichen charakteristischen Zeichen, von den außerwesentlichen und nicht charakteristischen genauer unterscheiden lernen, und die Lehre von der Erkenntniß und der Vorhersagung mancher Krankheiten würde ungemein an Bündigkeit und Zuverlässigkeit gewinnen.

Und würde endlich ein Leibender in dem Gefühl seiner Quaal, die ihm eine marter-

volle Krankheit zuzog, und die eine herofche und beschwerliche Heilart vielleicht noch vergrößerte, nicht mit großerer Zufriedenheit seiner Auflösung entgegen sehn, wenn er wüsste, daß seine gebeugten zurückbleibenden Angehörigen durch die Eröffnung seines Körpers überzeugt würden; daß sein Arzt ihn nicht unrecht behandelt hätte, und sein Tod eine absolute Nothwendigkeit unabänderlicher Naturgesetze gewesen wäre? Würde diese Überzeugung der Urtheilbarkeit und die Belehrung; daß bey der obgleich unvollkommenen Erkenntniß der Krankheit im Leben, doch alle menschliche Kunst und Hülfe, wenn auch eine genauere und deutlichere Einsicht in derselben möglich gewesen, vergeblich und unnütz geblieben wäre, nicht ein wirklicher Trostgrund und Balsam für die schmerzhaften Wunden der Nachgelassenen seyn, und ihre Thränen schneller abtrocknen? Wie oft würde ein solches Verfahren einen rechtschaffenen Arzt gegen die Verunglimpfungen seiner scheel- und selbstsüchtigen Amtsbrüder und die unbilligen übereilten Urtheile des incompetenten Publikums rechtsertigen!

Und im Fall der Arzt aus Ungeschicklichkeit und Uebereilung, oder aus Dunkelheit und Unerforschlichkeit der Natur und Ursachen der Krankheit einen verkehrten zweckwidrigen Heilungsweg eingeschlagen hätte, würde der dem Grabe nahe, wenn er diese seine Lage kennte, und seine Leiche der genauen Durchsuchung witmete, nicht auch mit froherem Geiste der Ewigkeit entgegen gehen, wenn er gewiß wäre;

dass seine zusammenstürzende Hütte, die wieder in das Element zurückzukehren beginnt, wovon sie gebauet ist, die für ihn selbst und andere unsloß und unbrauchbar geworden ist, zum Nutzen zur Warnung und Belehrung anderer geöffnet und zergliedert wurde? Was würden seine Angehörigen und Freunde dabei verlieren, wenn sie erführen, daß man in der Leiche eine andere Ursache des Todes entdeckt hätte, als man mutmaßete? Da doch der Irthum nicht mehr beseitigt, und der Abgeschiedene nicht wieder erweckt werden kann. Ist der Fehler einziger der Flüchtigkeit oder Unwissenheit des Arztes bezumessen; so erhält dieser, wenn er feines Ehrgefühl und Gewissenhaftigkeit besitzt, seine wohlverdiente mit gerechten Gewissensbissen verbundene Strafe; und bekommt einen lebhaften Antrieb seine Fehlritte zu bessern: ist derselbe gegen die Stimme seines Gewissens, und gegen seinen guten Ruf gefühllos und von dummen Eigendunkel und Stolz belebt, so dienen solche Ereignisse, das Publikum vor solchen gefährlichen seyn wollenden Menschen zu warnen.

Ist der Arzt schulblos, liegt die Ursache des gemachten Fehlers blos in der rätselhaften undurchdringlichen Natur der Krankheit, wie muß es den Nachgebüters freuen, Veranlassung zu einem neuen Stoff nützlicher und fruchtbarer Belohnungen und Aufschlüsse zur Wohlfahrt ihrer Mitmenschen gegeben zu haben?

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 19. Septbr. 1796.

I. Publicandum.

Da uns von den Königlichen Preussischen Feld-Proviant-Amtmern angezeigt worden, daß ihnen sowohl von einzelnen Personen, als auch ganzen Esquadrons und Bataillons Quittungen fehlen, welche selbige über die, in den Cantonierrungen empfangene Frourage, vermutlich an Entrepreneurs und Unterlieferanten ausgestellt haben; So werden alle und jede, welche dergleichen Quittungen noch in Händen haben, hiermit aufgefordert, jische sowol auf die vergangene Monate, als auch den gegenwärtigen, und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende dieses, an die respect. Feld-Proviant-Amtm. einzusezden, widrigensfalls diese, so wie überhaupt alle erwante noch zurückbehaltene Quittungen, da bis Rechnung mit Ende Septbr. c. abgeschlossen wird, nach Ablauf dieser Zeit, als ungültig angesehen, und nicht angenommen werden sollen. Minden den 2ten Septbr. 1796.
Königl. Preuss. Feld-Krieges-Commissariats des Westphälischen Corps d'Armee.

v. Wagner. v. Hüllenhämm.

GEs wird hierdurch zur Ausmunterung der Industrie und Cultur bekannt gemacht, daß bei der vorgenommenen Prüfung sämtlicher Prämien-Halle pro 1795. folgende Prämien per Descript. Element. de dato Berlin den 12ten Julii 1796. bewilligt worden, als:

Die 1ste Prämie auf die Weidenstrauß-Anpflanzung zu Faschinen,

im Mindenschen
dem Bürger Gabriel Höft zu Minden mit 20 Rthlr.

Die 2te Prämie, auf Erfindung und Einführung der besten noch unbekannten Düngung des Ackers nach Beschaffenh. des Landes,
im Lingenschen
dem Coloss Amara zu Heitel mit 20 Rthlr.
Die 3te Prämie auf die Einführung der Zugochsen statt der Pferde,

im Lingenschen
a) dem Coloss Dirck Schmidt zu Linsfelde mit 10 Rthlr. b) dem Neubauer Heinrich Hilgediel zu Lunderbauer 10 Rthlr.
Die 3te Prämie auf Haltung der besten Beschüller im Tecklenburgischen dem Coloss Snatbaum im Amt Lengerich mit 30 Rthlr.

Die 4te Prämie auf Erfindung und Einführung neuer Arten von Stoffen,
im Ravensbergischen
dem Kleinmeier Adolph Haase zu Heepen extraordinarie mit 30 Rthlr.

Die 6te Prämie auf Anschaffung noch nie gehabter neuer Webersühle innerhalb Jahresfrist

im Lingenschen
a) der Ehefrau des Jankuhl zu Niedervenne mit 8 Rthlr. b) dem Heinrich und der Maria Neckers zu Beesten mit 8 Rthlr. c) dem Johann Köster zu Schapen mit 8 Rthlr. d) dem Jph. Henr. Kramer in der Stadt Freer in mit 8 Rthlr.

Die 6te Prämie auf das mehreste Garn gespinnt in einem Jahre

No



im Lingenischen
 a) dem Joh. Diederich Koch zu Beesten mit
 3 Rt. b) Joh. Herm. Birschen ebendas.
 mit 3 Rt. c) der Chefrau Schallers in der
 Stadt Freeren mit 3 Rt. d) der Henriette
 Grissine Kohlbrand ebendas. mit 3 Rt. e)
 Wilm Spielmeyer zu Lengerich mit 3 Rthl.
 f) dem Berend Stricker ebendas. mit 3 Rt.
 g) dem Heinrich Hoanigford zu Barwinkel
 mit 3 Rt. h) dem Joh. Herm. Verlemani
 zu Necke mit 3 Rt. i) dem Herm. Heinr.
 Sturgendes ebendas. mit 3 Rt. j) dem
 Joh. Heinr. Determann ebendas. mit 3 Rt.
 k) dem Joh. Gehr. Möller ebendas. mit 3
 Rt. m) der Wittwe Nitberg ebendas. mit
 3 Rt. n) der Wittwe Kruse ebend. mit 3
 Rt. o) der Wittwe Alesss ebend. mit 3 Rt.
 p) der Wittwe May ebend. mit 3 Rt.

Die 69te Prämie auf das Spinnen jun-
 ger Burschen oder Mannspersonen
 im Lingenischen
 a) dem Joh. Heinrich Buns in der Ursch.
 Langen mit 4 Rt. b) dem Christian Buns
 ebend. mit 4 Rt. c) dem Leonhard Wiesing
 in der Stadt Lingen mit 4 Rthl. d) dem
 August Christian Kohlbrand in der Stadt
 Freeren mit 4 Rt. e) dem Joh. Hermann
 Brüggemeyer zu Püsselbüren mit 4 Rtl.
 f) dem Joh. Heinr. Dirks zu Steinbeck mit
 4 Rt.

Die 72te Prämie auf die Aussäung
 zweyer Scheffel Leinsamen, und zweyer
 Scheffel Hanf, und Zurichtung des Pro-
 ducts zur Bearbeitung innerhalb Jahres
 im Lingenischen
 a) Dem Colono Neerschalte zu Schapen
 mit 10 Rt. b) dem Neubauer Abraham
 Beerboom mit 10 Rthls. c) dem Bürger Gerd
 Herbert in der Stadt Freeren mit 10 Rt.

Die 84te Prämie auf Erlernung des
 Webens in Jahresfrist
 im Lingenischen

a) der Anne Erne Berger in der Ursch.
 Gersten mit 5 Rthl. b) Catharina Aleid
 Halsmeier zu Sunderbauer mit 5 Rt. c)
 der Helena Meyer zu Schapen mit 5 Rthl.

b) der Anne Aleid Niemann zu Heinbeck
 mit 5 Rthlr.

in der Grafschaft Tecklenburg
 wegen des Gebrauchs der Kühle anstatt der
 Ochsen oder der Pferde zum Ackerbau, a)
 dem Untervogt Grotholtmann zu Ladber-
 gen mit 5 Rt. b) dem Neubauer Jaspers
 ebend. mit 5 Rt. und zwar beyden extra-
 ordinarie bewilligt und zusammen mit Zwei
 hundert Ein und achtzig Thalern auf den
 dazu ausgesetzten Fonds, bey der hiesigen
 Extraordinarien Cassé angewiesen worden.

Sign. Minden den 11ten August 1796.
 Anstatt und von wegen ic.

v. Rebecker. Bacmeister.

Da sich in dem Depositorio des hiesigen
 Stadtgerichts folgende Testamente
 von wahrscheinlich längst verstorbenen hiesi-
 gen Einwohnern befinden, als: 1) der
 Frau von Laers Testament vom 23. Sept.
 1752. 2) der Cheleute Wiegands Testa-
 ment vom 2. Nov. 1763. 3) der Cheleute
 Hobelmanns auf dem Damme vom 5ten
 Mart. 1775. 4) der Margarethen Tes-
 lern vom 7. Jan. 1775. 5) der Anne
 Marie Hessen geborenen Lemmen vom 27.
 Jul. 1744. 6) der Wittwe Köllers vom
 2. Jun. 1769. 7) des Hrn. Friedrich
 Wilh. Weddigen vom 21. Oct. 1752. 8.
 des Hrn. Lieutenants Joh. Wilh. Gottl.
 v. Penzig vom 2. Sept. 1778. 9) der
 Wittwe Engelskings vom 12. Oct. 1774.
 10) des Carl Vorlagen vom 6. Febr. 1767
 11) ein verschlossenes Inventarium und
 Erbschafts-Theilung der sel. Frau Se-
 nat. v. Laer de 1763. So ist zu deren
 Publication ein Termint auf den 3. Octobr.
 d. J. am Rathause angesetzt worden,
 und werden die erwähnigen unbekanten In-
 teressenten zu solchem Publicationstermin
 hiedurch vorgeladen. Dielesfeld im Stadts-
 Gericht den 9ten Sept. 1796.

Bubdeus.

H. Warnungs - Anzeige.
 Zwei Unterthanen aus der Grafschaft
 Tecklenburg sind wegen begangener

nächtlichen Kinnen- und Garndiebstähle von den Bleichen mit 3monatlicher Zuchthausstrafe unter halben Willkommen und Abschied salva fama belegt worden.
Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preußen.

Zhun kund und fügen Euch, dem aus dem Amte Schlüsselburg und dessen Dauerschaft Ilvese ausgetretenen Landeskinde Arend Henrich Seemeier von Nr. 7. in Ilvese hierdurch zu wissen, daß Unser Füssicus Camerā auf Eure öffentliche Vorladung unterm 8ten Septemb. a. c. angezogen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 22ten December a. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Woltemas auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr als ein treuloser Unterthan so wohl Eures gegenwärtigen Vermögens, als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften und vorsätzlich des Anerbe- Rechts an die Stette Nr. 7. in Ilvese werdet verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse werde zuerkannt werden, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urfundlich ist diese Edical-Citation so wohl bey Unserer Regierung in Minden als bey dem Amte Schlüsselburg affigirt, und den Mindenschen Anzeigen, auch Lippstädtter Zeitungen zu 3 malen, von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 9ten Septbr. 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.
Erayen.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Zhun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober-Gamme = Präsidenten von Breitenbach erfordern, dessen hinterlassnen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiedenen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugehörig gewesnen Kirchen- Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche gesetzliche Taten haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf-Anschlag in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd-Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Servis-Freiheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis-Eintrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen- Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlaget worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Feilbietung dieser gebachten von Breitenbauschens Immobilien hieselbst, auf den 6ten Juli 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Rappard angesezt worden; so werden hirdurch Kauflebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaugenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sodann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gebachtem Deputato einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Bestinden nach, der Zu-

schlag dem Beschiedenen, erfolgen soll. Lebriegen, und da sich auf dem von Dres-tenbachischen Hofe noch 3000 Rthlr. für den Kaufmann jetzigen Amtmann Johann Friedr. Möller intabuliret finden, ob sie gleich bezahlt und darum nur nicht haben geldschet werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so wer- den hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgefordert, in obigem Termine solche abzugeben, oder zu erwarten, daß sie für mortificirt erklärt und die Löschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Sub- haußtions-Patent und Edictal-Citation al- hier, so wie zu Lingen und Herford affi- girt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blas- de 9 mahl und Smahl in den Lippstädtier Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August. 1796.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Da das Vermögen des ausgetretenen Cantonisten Johann Heur. Christian Alumann aus Petershagen durch eine rechts-kräftige Sentenz zum Besten der Hoval- den-Casse confisckt worden, und dem zur Folge das Officium fisc. auf den Verlauf dessen Grundstücke angetragen hat: So werden nach vorher davon aufgenommenen Taxe Sachverständiger Taxatoren ausge- hoten. 1. Ein Acker in der Maseh auf der Wult bey Jürgen Quesse, wovon der Zehnte ans Amt allhier gehet und zu 157 Rthlr. 12 ggr. geschätzt. 2. Ein Morgen hinter der Hofbreite bey Dietr. Alumann, so frey und zu 162 Rthlr. 12 ggr. 3. Ein Morgen im Bruchplatz bey Christian Poos, so frey und zu 162 Rthlr. 12 gewürdiget ist. Zum Verkauf ist Termius auf den 17ten Octbr. bezielt, wo sich Kaufmäuse so zum Ankauf fähig und Zahlung zu leisten im Stande sind, Morgens 9 Uhr eininden können, und hat der Beschiedene vorbehältlich der Erklärung des Officium fisc., den Zuschlag zu erwarten. Lebriegen werden alle die, so wegen Eigenthum, Pfandrecht,

Dienstbarkeit oder sonst, ein dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben glauben, bei Gefahr der Abweisung auf- gefordert, solches in dem bezielten Termiu anzugeben und nachzuweisen.

Sig. Petershagen den 15. Jun. 1796.

Königl. Preuß. Justiz-Amt,
Becker. Coercker.

Bielefeld. Da ich Endes unter- schiedener hieselbst ein Lager von verschiede- nen Sorten feinen Thee erreicht habe; so zeige ich dieses hiemit nebst der Versiche- rung an, daß ich nachstehende Sorten, so- wohl von der besten Qualität als zu denen billigsten Preisen lieferre. Auswärtige wer- den sich gewiß eben so gut dabein stehn, selbigen von mir kommen zu lassen als denselben anderweitig zu verschreiben, indem ich solchen aus der ersten Quelle besorge. Meine verräthigen Sorten sind folgende: Congo Thee das Pfund 1 Rthlr. 4 ggr. Otto das Pf. 1 Rth. 10 ggr. Otto 1 Rthl. 15 ggr. Siva Zivung Otto 1 Rth. 23 ggr. in Dosen von 1½, 1 et 2 Pfanden. Grüne Sorten seyn Haysan Thee 2 Rth. 22 ggr. Extra fein 3 Rth. 15 ggr.

Carl Theop. Koch in Bielefeld.

Da die Erbmeyernäthe Strathoffs Stette nr. 82 in Steinhagen, wo von der Besitzer verstorben, mit allerhoch-stem Gutsherrlichen Consens am 1. Novbr. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden soll; so werden die Kaufmäuse hiemit dazu einzuladen, und hat der Beschiedene den Zuschlag zu gewähren. Es bestehet diese mitten im Dorfe belegene Stette aus einem zu 157 Rthl. 12 ggr. taxirten Wohnhause, zwey Kirchenständen und einem Begräbs- nisse von 4 Lagers nach der Taxe zu 43 Rthlr. 12 ggr.; ferner aus etwa 5 Sche- felsaat Gart- und Feldländerey, welche mit den Hagens zu 296 Rthlr. 16 ggr. veranschlaget worden, wogegen die jähr- lichen Abgaben in die Domänen an Con-

tribution, an die Kirche, Küsterey und vergleichet h̄ Rthl. 15 ggr. 4 pf. betragen. Zugleich werben alle und jede, welche an dieser Stette Forderung haben, oder die Rechte einer Dienstbarkeit daran präsentieren, aufgesordert, dieserhalb an gesetztem Tage das Nähtere anzugeben und nachzuweisen, sonst sie nachher damit nicht weiter gehört, sondern auf immer abgewiesen werden sollen. Amt Sparenberg Brackwede am 18ten August 1796.

Brune.

Die auf dem Stegemannschen Hofe Bauerschaft Quelle etablierte Wendsche Erbpächterey soll Schuldenhalber am 1ten Novemb. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld verkauft werden. Es besteht solche aus einem zu 270 Rthl. taxirten Wohnhause und 11 Scheffelsaat, 3 Esp. 2 Veh. Landes, welche zu 358 Rthl. 8 ggr. veranschlaget worden, wovon jährlich 16 Rth. 21 ggr. in Golde Erbpachtsscanon an den Besitzer des Stegemannschen Hofes bezahlt werden müssen. Die Liebhaber haben sich demnach an diesem Tage einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo der Bestbieter den Buschlag zu gewarten hat. Zugleich müssen diejenigen, welche an dieses Haus oder die Landerey etwa Forderung und Anspruch haben, solche bey Gefahr sonstiger Abweisung an diesem Tage gehörig liquidiren. Amt Brackwede am 18ten August 1796.

Brune.

Die Eheleute Herm. Altmann und Agnes Beckmeiers zu Recke in der Sunderbauerschaft sind vorhabens, ihre von den geschworenen Taxatoren zu 870 fl. holl. nach Abzug der davon gehenden Lasten gewürdigte, in einem Wohnhause, einer Scheune, 1 Berliner Scheffel Saat Landes beym Hause, einer Wiese 1 und 1/3 Scheffel Saat groß, 3 Scheffel 50 Ruthen auf dem Leiche, 6 und 1/2 Scheffel am Damme; noch baselbst 3 und 1/2 Scheffel, noch 4 Scheffel 16 Ruthen bestehende

Grundstücke freiwillig jedoch öffentlich ausschlagen zu lassen, und sieht vor dem Untergeschriebenen nach ihm von Hochdbl. Regierung ertheilten Auftrag der Leitungstermin hier in Lecklenburg an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf Dienstag den 29. Nov. a. c. des Morgens um 11 Uhr an, ohne daß nach Ablauf dieses Termins jemand mit weiterm biehen werde gehört werden. Kauflustige können zu Recke mitslerweile bey den Eigenthämmern den Eheleuten Altmanns die Lage und Beschaffenheit der I zum seilen Kauf gestellten Immobilien besichtigen, auch die Special-Taxe bey mir zur Einsicht erhalten. Damit auch dieser öffentliche Verkauf zu jedermanns Wissenschaft gelange, wird selbiger außer Recke auch in Cappeln und Ladbergen, wenn etwa baselbst Kauflustige seyn möchten, verkündigt, und soll zimahl den Mindenschen öffentlichen Anzeigen einverlebt werden. Die Bedingungen sollen im Beziehungstermin den Kauflustigen vorgelegt werden. Dassern auch einer dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Immobilien haben sollte, wird derselbe hiermit aufgesordert, selbige bey Strafe der Præclusion, spätestens am 29. Nov. d. J. anzugeben und rechtl. zu bewahrheiten. Lecklenburg den 22. August 1796.

Metting.

V. Geider so auszuleihen.

Mindeln. Ein Capital ab funfzehn hundert Rth. in Golde soll gegen sichere Hypothek zinsbar ausgethan werden; wer davon weitere Nachricht, so wie auch die Bedingungen zu erfahren wünscht, kann sich bey dem Herrn Cammersfical Poehls mahnen melden.

Herford. Es stehen bey der Betselmannschen Vorwurfschaft zwey tausend Rthlr. in Golde zur Belegung vorrathig, und können Lustragende sich bey

bem Vormund, Doctor Hartog in Herford melden.

VI Sachen, so gestohlen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Sept. b. M. ist den Ritterherrn von Fürstenberg aus dem Stalle in Arnsberg, ein hellblauhäutiger Wallach, mittelmäßiger Größe, stark und gepakt, rein von Knochen, mit schwarzen Mähnen Unterbeinen und Schweiß v. der Schweif engliesirt, oder abgehauen aber nicht gekerbt, etwas gerampt, etwas gebogenen, und etwas Speckhals, starken Schlauch, und auf dem rechten Vuge ein Brandzeichen, gleich einer deutschen Achte, Sieben Jahr alt, diebisch entkommen und bis zur Lippstadt nachgespürt: Da nun dieser Gaul könnte zur Königl. Preußischen Armee zum Verkauf gebracht werden, so werden sämtliche Herrn Officiere, und jede andere Personen hierdurch gehorsamst gebeten, im Begehungsfall zu arretenire, und dem Herrn Posthalter Küster in Bielefeld, oder dem Herrn Gastwirth Brüggemann auf dem Salzwerke bey Rhemen, gegen best dankbarlicher Erkentlichkeit, und Erstattung aller Kosten gesäßige Anzeige davon zu geben.

Wiesenbergh, Ritterherrl. v. Fürstenberg-scher Stall- und Ritterstr.

VII Personen so gesucht werden.

Es wird eine Haushälterin gesucht die die Küche und Wirthschaft aus dem Grunde versteht und mit guten Zeugnissen versehen ist. Die Bedingungen worunter sie kommenden Michaelis antreten kann sind sehr vortheilhaft, und giebt das hiesige Königl. Intelligenz-Comtoir weitere Nachricht. Minden.

Guth Eisbergen. Die Verwalter-Stelle dieses Guths wird am nahe bevorstehenden Michael ledig. Ein gesetzter junger Mann, ledigen Standes, der dazu Lust hat, die Landwirthschaft, auch gut zu schreiben und zu rechnen ver-

stehet, kan sich daselbst bey dem zeitigen Justitiarius melden, die Bedingungen vernehmen, und wenn sie ihm gefallen, den Verwalter-Dienst acht Tage nach Michael d. J. antreten.

VIII Sterbe-Fall.

Mit innigster Betrübniss entledige ich mich der Pflicht, und mache es meinen geehrten Anerwandten, Gönern und Freunden hierdurch bekannt: daß es dem Herrn über Leben und Tod gefallen hat, mir am 9ten dieses meinen zärtlich geliebten Ehemann aus dieser Zeitlichkeit in seine ewige Wohnung abzurufen. Wie schmerzlich mir und meinen Kindern dieses ist, kann man leicht denken, indem ich nur Ein Jahr und 4 Monate mit Ihm in der Ehe gelebt. An Dero allerscützigen Theilnahme zweifle ich nicht; und verbitte daher alle schriftliche Beweidsbezeugungen.

Neuenkirchen bey Welle den 9ten Sept. 1796.

Anna Maria verwitwete Silermann.

IX Notifications.

Mindenn. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Schneidermeister Hinke das Haus sub Nr. 579. an der Brüder Straße, nebst dem Hubethiel sub Nr. 190. auf dem Kuhthorschen Bruche für 803 Rt. in groben Preuß. Courant, und der Schuhmachermeister Vorhard einen Garten vor dem Neuen Thore in der Buschischen Flage für 227 Rt. 18 ggr. in Golde von der Wittwe Margaretha Elisabeth Niemeyern, geborenen Schulzen meißbietend sub hasta gekauft hat. Minden den 3. Sept. 1796.

Magistratus alhier.

Schmidts. Nettebusch.

Der Leibzüchter Heinrich Christoph Schumann Nr. 24. Brich. Mehnen und vid. Anna Maria Wilhelmine Behrens haben Chepaft. n dato errichtet, durch welche die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Sign. Amt Reineberg den 29ten Jul. 1796.

Stuve,

Unter dem heutigen Dato hat Col. Christoph Heinrich Uffelmann Nr. 82. in Ienstadt mit seiner künftigen Chefrau Sophia Charlotte Adome Chepaken gemacht, durch welche die sonst unter Ehegatten gebräuchliche Gütergemeinschaft unter ihnen nicht statt hat. Sign. Amt Reineberg den 12ten Juli 1796.

Heidsieck. Stuve.

X Ankündigung.

Wir kündigen dem Publikum ein Erbauungsbuch, oder Christliche Betrachtungen auf alle Tage im Jahre von dem Herrn Generalsuperintendent Ewald in Detmold an, das mit Anfang des künftigen Jahres in zwei Bänden in gross Octav, etwa 3 oder 4 Alphabet stark, auf einmal herauskommen wird. Es ist blos für Bibelchristen, aber von allen Confessionen bestimmt; soll Kopf und Herz zugleich beschäftigen, die Betrachtungen sollen die möglichste Mannigfaltigkeit haben, aus der Natur und aus Menschenempfindung, wie aus der Bibel geschöpft seyn, und man soll in dem Ganzen des Buchs keine wichtige Bibellehre und keine Christenpflicht vermissen; alle sollen aber dahin leiten, daß der Leser, frömmster gesinnt, von dem Buche an sein Tagewerk gehe. Ein dreifaches Register wird die Brauchbarkeit des Buchs vermehren; denn eins davon giebt Winke, wie man das Buch an gewissen wichtigen Tagen nutzen soll, und das Andere schlägt man auf, wenn man über einen bestimmten Gegenstand etwas lesen will. Gebr. Habas in Hannov.

Auf diesem Buche nimmt Unterschriebener

die Subscription an, den Subscribersen wird das Alphabet zu 18 agr. überlassen und wenn die Nahmen noch um Michalis eingesandt werden, dem Buche vorgebracht. Mit diesen erwähne daß bis jetzt noch viele Adressen in meinem Hause an Herrn Meier eingelaufen, und da der sel. Herr Meier schon 2 Jahre tot ist, der meine Werkstatt vor gestanden, so wollte ich diejenigen ersuchen die mich mit Ihren Aufträgen beehren wollen, entweder die Adresse meines Vaters, Nehls Erben, oder meinen Nahmen sich zu bedienen. Minden den 12. 7br. 1796.

E. F. Paschen, Buchbinder.

XI Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17 $\frac{3}{4}$	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{1}{4}$	=
Fein Raffinade	-	17	=
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{1}{4}$	=
Ord. Raffinade	-	16	=
Fein klein Melis	-	15 $\frac{1}{4}$	=
Fein Melis	-	14 $\frac{1}{4}$	=
Ord. Melis	-	14 $\frac{1}{4}$	=
Fein weissen Candies	-	18 $\frac{3}{4}$	=
Ord. weissen Candies	-	17 $\frac{3}{4}$	=
Hellgelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$	=
Gelben Candies	-	15 $\frac{3}{4}$	=
Braun Candies	-	14 $\frac{3}{4}$	=
Farine	-	10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{4}$ 12 $\frac{3}{4}$	=
Sierop 100 Pfund	12	Rthlr.	

Minden, den 16. Sept. 1796.

Etwas über den großen Nutzen ic. (Fortsetzung.)

Da die pathologischen Leichdnungen wohl der sicherste Weg und Probierstein sind, die Geschicklichkeit und den Scharfs-

sinn, oder die Unwissenheit und Einseitigkeit der Aerzte und Wundärzte zu prüfen; so wäre es schon in dieser Hinsicht allein

eine äußerst wünschenswerthe Sache; da die Laien sonst durchaus nicht vermdgend sind, die Verdienste und das Verfahren der Aerzte und Wundärzte zu beurtheilen, und zu würdigen; daß ein jeder nach seinem Ableben seinen Körper zur genauesten Untersuchung der Natur seiner gehabten Krankheit hingäbe, um dadurch die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Heilverfahrens abzumessen. Wie mancher Charlatan würde da entlarvt, und wie mancher aufzblasene Praktikus mit oder ohne Doktorhut in der ganzen Höhe seiner zufriedenen selbstsüchtigen Unwissenheit dargestellt werden!

Endlich würde die in unsren Tagen vorzüglich rege gemachte gerechte und schauderhafte Furcht, lebendig begraben zu werden, durch keine Vorkehrungen, außer den Todtenhäusern, deren Einrichtung leider nur zu vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; mehr gemindert, ja gänzlich verschusset werden; als durch die mehr allgemein eingeführte Eröffnung der Leichname, da einer in diesem Falle nicht eher aus der Liste der Lebendigen ausgestrichen wird, bevor er nicht durch das prüfende Auge eines gültigen Richters, des Arztes oder Wundärztes, für wirklich tod erkannt ist; und diese, welches pflichtmäßige Behutsamkeit von ihnen erheischt; nicht eher zur Section schreiten; als sich die unzweifelhaftesten und unverkennbarsten Zeichen der gänzlich zerstörten Lebenskraft, über des wahren Todes, offenbaren. Das nemliche Mittel, was eine qualvolle Furcht vertilgt, könnte daher zugleich die Aussicht zu der reichsten Endte für die praktische Heilkunde erbauen.

Es ist schwer die erste Urquelle aufzufinden, warum auch sehr gebildete und aufgeklärte Menschen bei aller Überzeugung des ausgebreiteten Nutzens, so einen grossen Widerwillen und Abscheu vor der Eröffnung ihres, ihrer Verwandten oder Freunde Körpers nach dem Tode ha-

ben! Ein natürliches angebohrnes Gefühl dagegen kann doch schwerlich die Ursache davon seyn, da in der ganzen Handlung nichts unedles, nichts verabscheunswertes, nichts gegen die Würde des Menschen streitendes, nichts unser inneres Gefühl empfindendes liegt, sondern der Vortheil und die Wohlfahrt der gesammten Menschheit davon der Zweck ist. Vielleicht liegt ein missverstandenes Gefühl von Schamhaftigkeit und Unziemlichkeit sich nach dem Tode in puris naturalibus dem anwesenden Arzte und Wundärzte zu zeigen, und eine heimliche Furcht man mögte zu verheimlichende Verbrechen, Wirkungen und Selbststrafen begangener stummer Sünden entdecken, zum Grunde. Aber dies kann nicht immer die wahre Triebfeder seyn, da manche Menschen von dem unsträflichsten und musterhaftesten Lebenswandel, auf denen nicht der entfernteste Verdacht und Vorwurf verborgener Fehlritte ruhet, die weit über kindische verfehlte Schamhaftigkeit hinweg sind, da sich doch entrüsten, wenn man ihnen die Eröffnung ihres oder ihrer Angehörigen Körpers nach dem Hinscheiden zumuthet.

Das Bewußtsein verheelter lichtscheuer moralischer Verbrechen, die sich der physischen Maschine einprägen, und an ihre Spuren ihrer Rache zurücklassen, mögen freylich manchen abschrecken, seine Leiche unverschleiert einer genauen Untersuchung fremder Sinne Preis zu geben. Indessen wird ein aufmerksamer, für das Wohl seines Kranken thätig besorgter Arzt, der einen jeden vom Haupte bis zu den Füßen erspürt, und untersucht ehe er zum Verordnen schreitet, auch schon bey Lebzeiten sich nicht leicht über dergleichen Dingen täuschen und berücken lassen, und denn bindet ihn ja sein gelehrter End der Verschwiegenheit noch eben so fest, sowohl die heimlichen Fehler schon Verstorbener als Lebender auf das engste in seinem Busen zu verschließen,

(Der Beschluss künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 39. Montags den 26. Septbr. 1796.

I. Publicandum.

Da uns von den Königlichen Preußischen Feld-Proviant-Aleutern angezeigt worden, daß ihnen sowohl von einzelnen Personen, als auch ganzen Esquadrons und Bataillonen Quitungen fehlen, welche selbige über die, in den Cantonirungen, empfangene Fourage, vermutlich an Entrepreneurs und Unterlieferanten ausgestellt haben; So werden alle und jede, welche vergleich-n Quitungen noch in Händen haben, hiemit aufgefordert, solche sowol auf die verflossene Monate, als auch den gegenwärtigen, und zwar ganz ohnfehlbar geaeen Ende dieses, an die respect. Feld-Proviant-Aleuter einzusenden, widerigensfalls diese, so wie überhaupt alle etwanige noch zurückbehaltene Quitungen, da die Rechnung mit Ende Septbr. c. abgeschlossen wird, nach Ablauf dieser Zeit, als ungültig angesehen, und nicht angenommen werden sollen. Minden den 26ten Septbr. 1796.

Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat des Westphälischen Corps d'Armee.

v. Wegner. v. Hülsheim.

Ges ist von Hochpreußl. Krieges und Domainen Cammer untern Toten dieses vorverhert worden, daß weder Christen noch Juden, weder Einländer noch Ausländer Fourage, oder Getraibe im Lande aufzukaufen besitzt, sondern vergleichnen Handlungen und Aufkäufe für null und

nichtig erklärt werden sollen, wenn nicht förmliche Erlaubnißscheine dazu von hochgedachter Krieges- und Domainencammer nachgesucht und ertheilet sind. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Minden den 21. Sept. 1796.

Magistrat allhier.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vermundshaft der minderjährigen Kinder des am 5ten May d. J. verstorbenen Menschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Xaver Gott Friderich Wilhelm von Breitenbach, nachdem dieselbe unter der Rechts-Wohlthat des Inventarii, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters der Kuranden, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach angetreten hat, beschlossen worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung P. 1. Art. 51. §. 59. den erschaftlichen Liquidations Prozeß bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche elstigen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermehnen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binnen 3 Monathen ihre Forderungen münd-

Vp

lich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmelsung auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, beyfügen, hier-nächst aber in dem ein für allemahl auf den zoten Novbr. dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr anberauimten Liquidations-Termine allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath von Hellen, ohnfehlbar entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft oder Addressen die Justiz-Commissarien, Cammer-Abissenreuth Stuve, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und Briefschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen ge-denken, urchristlich beibringen und anzeigen, deshalb das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und in Entstehung einer gütlichen Vereinigung die gesetzliche Ausfektung in dem abzufassenden Erstigkeits-Urteil, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmelsung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklähret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Beschiedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbauchschen Nachlassenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich als sämtliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v Breitenbauch zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbauchschen Minoren, Cammer-Fiscal Poelmahu, zum Interims Curator bestellt sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklähren, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaft-

lichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Poelmahu als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschriftsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friederich Wilhelm von Breitenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bößlich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädtter Zeitungen dreymahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den zoten August 1796.

Anstatt und von wegen re.

v. Aenam.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Bürger und Grobbäcker Wulbrand allhier zu wissen, daß der Candidatus theologiae von dem Busch und dessen Ehefrau gebohrne Exters als Besitzer und Eigenthümer ihres auf dem hiesigen Leichhofe belegenen adelich freyen Hofes von dem damaligen Kriegs-Commissario Gerlach laut Obligation vom zoten Oct. 1743. ein Capital von 100 Rthlr. in Courant zu 6 prCent aufgeliehen haben, welches Capital laut des Confirmations-Documenti der Regierung vom zten Octbr. 1743. auf dem gedachten auf dem Leichhofe belegenen freyen Hofe intabliret worden. Da nun der jetzige Besitzer und Eigenthümer dieses Hofes, der Bürger und Grobbäcker Wul-

brand behauptet, daß dieses darauf hafende dem Krieges-Commissario Gerlach zugehörig gewesene Capital der 100 Rthlr. Courant längst von seinen Vorbesitzern bezahlt seyn müßte, weil der primordials-Gläubiger Krieges-Commissarius Gerlach laut des beygebrachten Urteils der hiesigen Krieges und Domainen-Cammer bereits im Jahre 1746. verstorben und wenigstens seit 50 Jahren von diesem Capital keine Zinsen wieder gefordert noch bezahlt worden, inzwischen von denselben über die geschehene Abtragung des vorgedachten Capitals der 100 Rthl. Courant weder die original-Documēnte vom 1ten und 10ten Octbr. 1743. noch weniger die Quittung des letzten Inhabers derselben Beifur der Lbschung im Hypothequen-Buche vorgezeigt werden können, mirhin darauf angetragen hat, daß wegen Lbschung dieser Schuld-Post im Hypothequen-Buche ein öffentliches Aufgebot veranlaßt werden mögte, diesem Suchen auch statt gegeben werden; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an der von dem Candidato theologiae von dem Busch und dessen Ehegenossin gebohrne Exters an den Krieges-Commissarium Gerlach hieselbst ausgestellten Obligation vom 10ten Octbr. 1743. und dem darüber von der Regierung ausgefertigten Confirmations-Documēnt vom 1ten Octbr. 1743. Ansprüche haben, insbesondere aber die etwanigen Erben des Krieges-Commissarii Gerlach oder sonstige rechtmäßige Inhaber und Gesienarien dieser beiden Documēnte durch dieses bei Unserer hiesigen Regierung angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal und den Lippstädtter Zeitungen einmal eingerückt worden, öffentlich aufgesondert, in Termino den 5ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs Rath v. Hellen diese ihre Ansprüche an der Obligation des Krieges-Commissarii Gerlach de 10ten Oct. 1743. über 100 Rthl. Courant und dem darüber ertheilten Confirmations-Documēnt der

Regierung de 1ten Oct. 1743. anzugeben und solche gehörig zu rechtfertigen; im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 100 Rthl. Courant und die darüber lautende mehrerwähnte Obligation auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die original-Documēnte für mortificirt erklärt und mit Löschung des Capitals im Hypothequen-Buche bey dem pro hypotheca haftenden Hofe verfahren werden soll. Ubrkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 3ten Augusti 1796.

Anstatt und von wegen x.

v. Arnim.

Der Vorsohn des vor verschiedenen Jahren hieselbst verstorbenen Bürger Ludwig Kraftzig Namens Henrich Friederich Kraftzig, welcher zu Blanckenseen im Kirchspiel Nienstädtten ohnweit Altona geboren, ist nach geschehener Confirmation nach Stettin zu einem Luchmacher in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend einige Nachricht erhalten. Da nun der Heinrich Friederich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Verladung ihres Vorsohns angetragen hat; so wird der Henrich Friederich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathause zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Lippstädtter Zeitungen und den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictal-Citation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 3ten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst

Vp 2

am Amte entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wobey ihm zur Warnung dient, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für tott erklaret und sein in dem hiesigen amtlichen Deposito befindliches Abdicat ab 95 Mthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabfolget werden wird. Wobey denn auch des verschollenen etwaige hier noch unbekannte Erben und Erbnehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Pöhlmann zu Minden vorgeschlagen werden, zu gesellen, um ihre etwaige Erbrechte gehörig anzudurchzuführen, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcladirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwehnte Abdicatum der Wittwe Johanne Caroline Kraatzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hausberge den 24ten Decbr. 1795.

Müller.

Der Johann Gottlieb Wittbus, der Ansérbe der Königl. Eigenbehörigen Wittbusischen Stette von Nr. 49 zu Melbergen ist vor 11 Jahren außerhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jehigen Aufenthalt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonus Zacharias Aрендhöltter von Nr. 40 zu Solterwisch Amts Wloho, welcher die nachgelassene Wittwe des vor 4 Jahren verstorbenen Colonist Moritz Wittbus geheirathet hat, als jehiger Besitzer der Wittbusischen Stette bey hochl. Kriegs und Domainenkammer als Obergutsherrshaft derselben darauf angestragen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden mögte, die Wittbusische Stette an den Heuerling For-

hann Friedrich Wittbus einen nahen Verwandten des verstorbenen Colonist Moritz Wittbus zu verkaufen. Hochgedachte Cammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Anerbe vorab edictaliter verabladen werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittbus, Anerbe der Königl. eigenbehörigen Wittbusischen Stette sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegenwärtige hieselbst an der gewöhnlichen Gerichtsstelle und am Rathause zu Minden auffigirte, und den Lippsländer Zeitungen, wie auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictalcitation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte in Person einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen; wobey ihm zur Warnung dient, daß, wann er in dem bezielten Termin ungehorsamlich ausbleiben sollte, er seines an der mehrbefagten Stette habenden Anerberchts verlustig erklärret, und seinem Stiefvater dem Colonist Arendhöltter nachgelassen werden wird, solche mit obergutsherrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hausberge den 15ten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.
Müller.

Der an das adliche Guth Bokel eigenbehörige Colonus Epte Nr. 12. Brsch. Bieren hat am Gerichte zu vernehmbar gegeben, daß sein verstorbener Stiefvater, ihm das Colonat beschmeret mit vielen Schulden, und diesen Passivzustand in einer solchen Verwirrung hinterlassen, daß es erforderlich würde, sämtliche Gläubiger ohne Unterschied, ob selbige waren im Jahr 1750. und 1785. ihre Forderungen angegeben, oder ob deren Forderung nachher von seinem Stiefvater contrahiret, ferner ob selbige Githsherrlich bewilligt oder nicht, öffentlich verabladen zu lassen. Es

werden daher sämtliche Gläubiger des Colonii Expe verabladet, sich binnen 3 Monathen und zuletzt auf den auf den Sten Nos. bezielten Termin, an hiesiger Gerichtstube zu melben. Diejenigen deren Einwendungen noch nicht zu den Acten angegeben, haben diese alsdann Ordnungsmäig zu liquidiren, die übrigen Creditores deren Forderungen bereits in der ältern Convocation profitiret, haben Bestimmung der Ordnung zu erwarten, nach welcher ihre Befriedigung zu bewirken ist. Die Creditores welche sich in der bestimmten Zeit und Termin nicht melden, werden so weit ihre Forderung nicht bereits bey voriger Convocation angegeben, abgewiesen, und in Ansehung sämtlicher Creditoren es dafür aufgenommen, daß die zurückgebliebenen sich den verfüget, was von den gegenwärtigen Gläubigern beschlossen werden wird. Bünde am Adnigl. Amt Limberg den 6. Jul. 1796.

Da über den Nachlass des verstorbenen Schul-Collegen Derberg mittelst Decreti de hodierno wegen dessen Insufficienz zur Befriedigung der sich bereits gemeldten Gläubiger, der Concurs eröffnet, und der Justiz-Commissär Hartog zum Interims-Curator bestellter worden: So werden sämtliche Creditores des verstorbenen Schul-Collegen Derberg Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hieselbst angeschlagen, auch den Mindenschen Intelligenz-Blättern zmas, und den Lippsädtter Zeitungen einmal zu inseriren, vorgeladen, a dato über 6 Wochen und längstens in Termino den 8. Nov. c. Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathause vor dem Deputato Justiz-Bürgermeister Consbruch ihre Forderungen nebst Beweismitteln zu deren Verificirung anzugeben und sich über die Bestätigung des ernannten Interims-Curatoris zu erklären, mit dem ernannten Curatore super prioritate ad Protocollum zu verfahren und deindachst rechtliches Erkentniß zu erwarten unter der Verwahrung, daß alle diejenigen die sich in dem anstehenden Termino mit ihren Forderungen nicht gemeldet, und

folche justifizirt haben, damit präcludirt und ihnen gegen die übrige Creditoren damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich werden alle diejenigen, so dem Defuncto Derberg etwas schuldig sind, oder von demselben Pfänder in Händen haben, aufgefordert, in dem anstehenden Termino mit Vorbehalt ihres Rechts davon Anzeige zu thun, und bey Vermeidung daß ihnen keine Zahlung oder Erstattung werde gut gehan, an niemand ohne Genehmigung des Gerichts das mindeste auszuzahlen oder verabfolgen zu lassen. Sign. Herford den 7. Sept. 1796.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht
dasselbst.

Culemeier. Consbruch.

III Sachen, so zu verkaufen.

Mindell. Am Donnerstag den 29. Sept. Morgens 10 Uhr soll in der hiesigen Marien Kirche einiges altes Bauholz, größtentheils zu Brennholz, alte Thüren, Fenstern, Eisen und d. gl., mehrsthetend verkauft, wie auch einige Kirchenstühle vermietet werden.

Der Königliche Erbpächter und Colonus Mienaber zu Dreyer hat unter Allerhöchster Approbation Hochpreißl. Kriegs- und Domainen-Cammer sich resolviret, sein Etablissement kleiner zu machen, und davon folgende Pertinenzen zu verkaufen: a. den größten Rotten, der durch vereidete Sachverständige gewürdigat zu 125 Rthlr. b. 6 Morgen Landes in der Holzwisch, so zu 495 Rthlr. c. 2 Scheffelsaat auf dem großen Garten zu 120 Rthlr. und d. 2 Morgen Markgrund im großen Holze auf 67 Rthlr. 18 gr. taxiret. Es werden demnach diese Parcelen, wovon die sub b. und c. mit einem jährlichen Canon von einem Thaler p. Morgen belastet, hiesmit freiwillig öffentlich subhastiret, und Kauflustige eingeladen, in Termino den 1. Novbr. an der Amtsstube zu Enger zu erscheinen, auf die vorgedachten Parcelen, welche nach der Convenienz der Kauflustigs

gen in complexu, oder auch einzeln verkauft werden können, annehmlich zu biekeha, und so wohl der amtlichen Adjudication, als demnächst der Confirmation hochpreißl. ic. Cammer zu gewärtigen.

Amt Euge den 27. Aug. 1796.

Nachstehend verfallene Pfänder des hiesigen Lombards, als

Nr. 1031. 1151. 1153. 1225. 1743.
1789. 1935. 1939. 1986. 1989. 2002. 2025.
2032. 2063. 2072. 2107. 2129. 2133. 2135.
2154. 2157. 2168. 2176. 2224. 2228. 2229.
2232. 2242. 2254. 2259. 2262. 2274. 2278.
2309. 2372. 2374. 2398. 2400. 2409. 2422.
2423. 2448. 2453. 2485. 2521. 2550. 2556.
2557. 2560. 2563. 2564. 2569. 2579. 2580.
2657. 2742. 2772. 2778. 2793. 2800. 2923.
2939. 2944. 2945. 2954. 3040.

sollen am toten October und in den folgenden Tagen in öffentlicher Auction meistbietend verkauft werden, welches zur Nachricht der Kauflustigen und Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird. Bielefeld den 22ten Septbr. 1796.

Königl. Lombards-Direction.

Conscrup.

Auf Provocation eines ingefirirten Creditors soll zur Vollstreckung der erklauten Rechtshülfe nach ergangenen Rechtskräftigen Erkenntniß, des Schusters Christian Lats in Cappeln gelegenes zu 153 Rt. gewürdigtes Wohnhaus, woraus jährlich ein Canon von 3 S. entrichtet wird, in dem ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a.c. des Morgens um 11 Uhr angesehnen Termino öffentlich verkauft und dem Meistanscheinlichbietenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Kauflustige werden dennoch hiermit eingeladen, in dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht zu stellen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf dieses Termins auf weitem Both nicht wird geachtet werden. Tecklenburg den 15. Jul. 1796. Metting.

IV Gelder so auszuleihen.

Herford. Es stehen bey der Ver-

telsmannischen Wermundschaft Zwey tausend Rthlr. in Golde zur Belegung vorräthig, und können Lusttragende sich bey dem Wermund, Doctor Hartog in Herford melden.

V Personen so gesucht werden.

Bielefeld. Zu einer Materials

handlung wird ein nicht stupider Lehrbursche, von guter Abstammung, der gut rechnen und schreiben kann, und für dessen Treue Caution geleistet werden muß, verlangt. Der Briefträger König giebt Anweisung.

VI Sachen so verloren.

Minden. Am Sonntage den 11. dieses ist zwischen kleinen Bremen und Minden ein blauer Mantel worin ein gewürfelter Kartunens Nacht-Camisol gewickelt war, verloren gegangen. Der Finder wird sehr gebeten, die Anzeige davon im hiesigen Intelligenz-Comtoir zu thun, und ein gutes Douceur zu gewärtigen.

VII Sterbe - Fall.

Heute früh um 7 Uhr starb eine der besten Frauen, meine Ehegattin Henriette Dorothea Heidsief. Mit mir beweinen sie 9 Kinder, das zehnte nimmt sie mit in die Grube. Amt Reineberg am 19. September 1796.

Delius.

Heute gegen Mittag starb meine innigst geliebte Gattin, Arnoldeine Louise geb. Möller, im 27. Jahre ihres Lebens, und sten unserer zufriednen Ehe, an einer ausszehrenden Krankheit. Sie hinterläßt mir noch 3 kleine Kinder, nachdem das Jüngste vor einigen Tagen gestorben ist. Mit tief gerührtem Herzen melde ich diesen mir äußerst schmerzhaften Verlust allen meinen und der Verstorbenen auswärtigen Freunden und Bekannten, und bin, auch ohne schriftliche Versicherung, von ihrer gütigen Theilnahme überzeugt. Bielefeld am 23. Septbr. 1796.

Beckhaus,
Doctor Medicir



Etwas über den großen Nutzen &c. (Beschluß.)

Bey manchem entspringt höchstwahrscheinlich der Abscheu vor der Zergliederung todter Körper aus einer dunkeln Vorstellung von Unanständigkeit, Lieblosigkeit, Unmenschlichkeit, Misshandlung und barbarischer Grausamkeit, die man an den Leichen verübe. Unstreitig ein grundloser, irriger, aus Vorurtheil und Aberglauben quellender Wahn. Die alten aufgeklärten Griechen und Römer, und die unentwöhneten alten Deutschen verbrannten ja ihre Leichen auf Scheiterhaufen zu Asche, füllten solche meist in Urnen und vergrubten sie; die alten Aegyptier und andere mesopotamische Völker nahmen aus den Verstorbenen alle Eingeweide heraus, balsamirten sie dann ein, wie man noch jetzt manchen unsrer Großen thut, wenn sie der vergänglichen Natur den schuldigen Tribut zollen, und machten Mumien daraus; und keine dieser Nationen dachte wohl daran, daß sie bey der Zersetzung des Körpers durch das Feuer, oder durch die Zerstümmerung bey dem Ausschneiden der Eingeweide, eine Lieblosigkeit und Misshandlung an den Thingen begleingen, die bey einem Entseelten wohl im moralischen, aber nie im physischen Sinn statt haben kann.

Denn wie kann man bey einer Handlung, die reelles Glück und größere höhere Wohlfahrt der Menschen bezweckt, an einem Körper, der auf immer aller Empfindung und alles Bewußtseyns beraubt ist; dessen erstarre Glieder nie wieder unter das Gebiet seines von ihm getrennten vernünftigen Geistes kommen können, die wieder in Verwesung überzugehen beginnen, und zu Staub zu werden, woraus sie geschaffen sind, Grausamkeit, Unmenschlichkeit,

keit, oder wie man es nennen will, ausüben? Wie inconsequent, abgeschmackt und kindisch klingt es daher, wenn man dem wissbegierigen Arzt, der auf die Erführung einer Leiche dringt, zuruft, man mögte den Todten doch nicht in seiner Nähe sitzen, man sollte den Armen doch nicht zerfetzen und zerfleischen!

Manche glauben, sie würden entweiht, und mit Schande gebranntmarket, wenn sie sich bequeimten ihre Leiche nach dem Tode zerschneiden zu lassen: allein, treibt man denn bibischen boshaften Muthwillen mit ihren Reliquien, entheiligt man ihre Reste; indem man den Ursachen in ihnen nachgräbt? die in ihnen das Lebensfeuer auslöschen; und eben so wenig, wie bey Vernünftigen eine Entehrung darin liegt, frank zu werden, den Krankheiten unterzuliegen, und den Weg alles Fleisches zu gehen, eben so wenig kann es schimpflich seyn, wenn ein Arzt den Ursachen seiner Krankheit und seines Todes in seiner Leiche nachspürt und Belohnung für sich und seine Kunst, und Nutzen für alle Menschen daran zieht.

Da das Beispiel der Aufgellärtern und der Vornehmern einer Nation einen so mächtig wirkenden Einfluß auf die Nachahmung des weniger gebildeten und von Vorurtheilen gefesselten Volks hat, so wäre sehr zu wünschen, daß jene auch hierin, wie es bey der Einführung so mancher nützlichen Sache geschehen ist, diesem mit einem läblichen Beispiele vorangingen, und bey jedem dunkeln, zweifelhaften und verwickelten Fall von Krankheiten ihren Körper nach dem Tode, als ein Vermächtnis

ihres letzten Willens der Untersuchung und Belehrung der Aerzte hingaben: sie würden so noch nach dem Tode durch Vernichtung eines schädlichen Vorurtheils und Wahns, und durch das aus der Section geschöpft Licht, zur Verichtigung und Beleuchtung mancher dunkeln und zweideutigen Punkte der Medicin, der gänzen Nachkommenschaft bleibenden und gränzlosen Nutzen schaffen könnten; da sonst

bie schwarze Gruft ihnen alle natürliche Einwirkung auf die ganze physische Schöpfung auf ewig vernebet; wosfern kein Ansehen hevorstehend guter moralischer Handlungen und Verdienste ihre modernen körperlichen Trümern überlebt.

Melle, im Bisthum Osnabrück.

L. J. Schmidtmann,

D. d. A.

Vermischte ökonomische Nachrichten.

1. Man vertreibt das Schilf aus den Leichen, wenn man dasselbe einen halben Fuß unter der Oberfläche des Wassers abmähet, wodurch die Wurzel in Faulniß gerath. Am sichersten und besten geschiehet das Abmähen in der Saftzeit um Johannis.

2. Zum Ausschlämmen der Leiche, die man nicht vom Wasser gänzlich befreien kann oder will, kann man sich eines vierckten Instruments von Holz bedienen, welches einen flachen Boden, an drei Seiten eine Einfassung hat, und den Wurstbrettern ähnlich ist. Vorne werden zwei Nünge an den Seiten bevestigt und dies Brett in horizontaler Richtung mit der scharfen Seite nach vorn durch Pferde oder Ochsen herausgezogen, nachdem man es rücklings mit einem langen Stock hereingeschoben hat. Ein anderes zu diesem Zweck brauchbares Instrument besteht aus zwei oder mehreren Brettern, welche in einen spitzigen Winkel zusammengesetzt und an einen kleinen Ständer bevestigt werden, vorne ist die Hestzung durch einen Querbalken verbunden, woran Pferde gespannt werden, welche die sich in den Winkel zusammen drängende Modde herausschleifen. Man nennt dies Instrument Moddepsflug.

3. Die Bräune bei den Schweinen zu vertreiben, nimmt man eine Hand voll reis-

ne Holzasche und menget solche die Woche zwey- bis dreimal unter das Futter. Doch muß sie allezeit wohl mit dem Futter verschmict werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die franken Schweine hiernach gesund und die gesunden erhalten worden sind. Es ist zu glauben, daß dieser gute Erfolg bloß den alkalischen Salzen zuzuschreiben sey, welche in der Holzasche enthalten sind. Diese werden unter dem Futter aufgelbst, vermischen sich damit und verbessern die verdorbenen Säfte. Es steht zu wünschen, daß dies Mittel alle Hauswirthe mit dem besten Erfolge gebrauchen mögen.

4. Ein ubler Geruch wird hölzernen sowohl als gläsernen Gefäßen dadurch bekommen, wenn man sie mit Asche und Sand austreidt und absammt mit Wasser, worin zerstossene Holzkohlen gemischt werden, mehrmals ausspüllet.

5. Es ist besonders in warmen Tagen sehr schädlich, daß man kupferne Gefäße, wie es an einigen Orten geschiehet, in die Franktonnen wirft, damit die Unreinlichkeiten los weichen sollen, weil die Säure des Trauks Kupfer auflöst, und also die Schweine, welche den Trank erhalten, vergiftet werden. Ueberhaupt ist sauer gewordener Trank der Gesundheit der Schweine nachtheilig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 3. Octbr. 1796.

1 Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts führen hiermit zu wissen: daß auf Verfügung Ampl. Senatus ab instantiam creditorum das Haus des Bürger Christoph Mohnen sub Nero. 367. welches auf dem Weingarten belegen, mit zwey Stuben, zwey Kammern, einen beschossenen Boden, und einem Hofraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, auch einer Abgabe von 18 mgr. an die Siemonis Kirche, und 29 mgr. an die hiesige Stadtkämmerey beschwert, und solchergestalt auf 155 Rthlr. gewürdiget ist; desgleichen mit demselben zwey Stücke Land, welche ohngefähr zwey Morgen halten und zu Gartenland aptiret sind, vor dem Kuhthore bey Ohms Lande belegen, wovon zwey Scheffel Zinsgerste an das Stift ad St. Marien und 16 mgr. Landschätz entrichtet werden müssen, und auf 240 Rthl. taxiret sind, in Terminis den 3ten October, den 29ten November und zoten December dieses Jahres gerichtlich und meistbietend verkauft werden sollen. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewartigen, daß dem vorzüglich im letzten Termin Bestbietend gebliebenen der Zuschlag ertheilet und auf ein etwaniges Nachgebot keine Rücksicht

werde genommen werden. Auch werden diejenigen, welche aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeinen solten, zu deren Angabe in diesen Terminen sub poena præclusionis hierdurch aufgefordert. Minden am Stadtrecht den 29. Septbr. 1796.
Aischoff.

Minden. Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts hieselbst führen hiermit zu wissen: daß die Erben des Bürger und Schmiedebergs Meister Rudolph Schwarze zum Behuef ihrer Auseinandersetzung auf den gerichtlichen jedoch freywiliigen Verkauf sämtlicher zu dessen Nachlaß gehörige Grundstücke und Realitäten angetragen haben, namentlich 1. drey Morgen Freyland vorm Kuhthore bey den Kühlen belegen, welches Landschätzlichig und auf 300 Rthlr. gewürdiget ist, 2. zwey Morgen am Kuhthorschen Wege, wovon per Morgen 2 Scheffel Zinsgerste an den Hrn. Geheimen Rath Vette entrichtet werden, und damit in Verbindung ein Morgen Theil-Land wovon 1 Rt. an die Quarte so wie von sämtliche 3 Morgen der gewöhnliche Landschätz bezahlt werden muss, taxirt zu 180 Rt., 3. drey Morgen, Theil-Land am Kuhthorschen Felde beschwert mit 3 Rt. an die Quarte und gewöhnlichen Landschätz gewürdiget auf 240 Rt., 4. ein und ein halber Morgen Theil-Land, wovon eben-

fals 1 und 1 halber Rt. an die Quarte und gewöhnlicher Landschaz zu entrichten ist, taxirt zu 120 Rt., 5. drei Morgen Theil-Land beym steinern Kreuze ebenfalls mit 3 Rt. an die Quarte und Landschaz oneriret und solchergekalt gewürdiget auf 240 Rthlr., 6. drei Viertel Morgen Theil-Land eben daselbst wovo gleichmäig 27 mgr. an die Quarte nebst Landschaz bezahlt werden muss, taxirt zu 60 Rt., 7. ein Acker Freyland beym steinern Kreuze wovo 15 mgr. Landschaz bezahlt wird, taxirt zu 150 Rt., 8. ein Morgen doppelt Einfallsland der Vicarie omnium sanctor. Zinspflichtig so auf 60 Rt. gewürdiget ist, 9. ein Garten am Kuhthorschen Steinwege neben des Goldschmidt Fischers Garten, der nach der Abtreitung ohngefehr 6 Achtel hält und auf 250 Rt. gewürdiget auch Landschazpflichtig ist, 10. ein Garten am Haler Wege neben Wigands Garten, taxirt zu 192 Rt. 18 mgr. und Landschazfrey, 11. eine halbe Wiese am Obern Damme die Menkeren genannt, welche ohngefehr 4 und 1 halben Morgen hält, zu 360 Rt. gewürdiget, mit Landschaz belastet ist, und jährlich 6 mgr. an die Kuhthorsche Hude entrichtet, 12. ein Hudetheil auf vier Kühe, welcher ehemalig zu dem Hause Nr. 517. gehörte hat und wofür ein ander Grundstück substitutret ist, auf dem Kuhthorschen Bruche Nr. 226. belegen, ohngefehr 5 Morgen haltend, mit gewöhnlichen Viehschaz belastet, auf 350 Rt. gewürdiget, 13. ein Kirchenstuhl in der Martini Kirche auf dem Chor nach der Süd-Seite Nr. 15. welcher zu 69 und 2 Dritteln Rt. taxirt, aber zu 81 Rt. von der Kirche angekauft ist. Da nun zu dem Ende der Terminus auf den 4. Novbr. angesezet ist, so werden alle qualifizirte Kaufmägde eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr auf der biesigen Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Besfinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Afchoss.

Mit Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden sagen hiermit zu wissen: daß das zu Stemmer belegene Jäger Haus, oder der so genante Thurm, nebst Zubehör, freywillig, jedoch mitschicket verkauft werden soll. Die einzelnen Stücke sind durch vereidete Werkverstandige folgendermaßen in Anschlag gebracht.

- 1) Das Wohnhaus zu 365 Rthlr. 18 gGr.
- 2) Der daben befindliche Wasserbrunne, nebst Winde zu 25 Rthlr. 12 gGr.
- 3) Der Pferdestall zu 65 Rthlr. 18 gGr.
- 4) Das Backhaus zu 15 Rthlr. 14 gGr.
- 5) Der Garte bey dem Wohnhause von 2 1/4 Morgen nebst 6 Stück Obstbäumen zu 454 Rthlr.
- 6) Der Garten bey Tütings Gründen von 6 einen halben Achtel Morgen zu 195 Rthlr.
- 7) Die kleine Landwehr, neben diesem Garten von 2 ein halben Achtel nebst 38 Bäumen zu 39 Rthlr. 16 gGr.
- 8) Die Landwehr über Hude nach Westen hin von 2 Morgen zu 100 Rthlr.; wobei noch bemerket wird, daß das Jägerhaus, oder der Stemmerthurm, mit der Krug- und Schenk-Gerechtigkeit verschen ist, und keine Abgaben darauf haften. Lustragende Käuffer können sich von der Lage und Beschaffenheit der Gebäude, und übrigen Pertinentien durch den Augenschein überzeugen, auch den Anschlag davon, und die Bedingungen in der Rathhäuslichen Registratur einsehen, sobann aber in Termino den 21. Octbre a. c. Morgens um 9 Uhr in dem Stemmerthurm sich einzufinden, ihr Gebot auf die einzelnen Theile, und aufs Ganze eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Gebot unter Vorbehalt Allerhöchster Apperation, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 26. Septbr. 1796
Magistrat allhier.

Minden. Bey Hemmerde. Neue bittere Pommeranzen 12 St. 1 Rthlr. Gesäuerten Lar das Pf. 20 gGr. Fein

Schelz Mehl 8 Pf. i Rthlr. Leipziger Mehl 12 Pf. i Rthlr. Bamberger Schwetschen 10 Pf. i Rthlr. Weiße Bohnen 30 Pf. i Rthlr.

Da das Vermögen des ausgetretenen Cantonisten Johann Henr. Christian Almann aus Petershagen durch eine rechtskräftige Sentenz zum Besten der Juvaliden-Casse konfisziert worden, und dem zufolge das Officium fisci auf den Verkauf dessen Grundstücke angetragen hat: So werden nach vorher davon aufgenommenen Taxe Sachverständiger Taxatoren ausgeboten. 1. Ein Acker in der Masch auf der Bust bey Jürgen Quesse, wovon der Zehnte aus Amt althier geht und zu 157 Rthlr. 12 ggr. geschätzt ist. 2. Ein Morgen hinter der Hofbreite bey Dietr. Almann, so frey und zu 162 Rthlr. 12 ggr. 3. Ein Morgen im Bruchplatz bey Christian Poos, so frey und zu 162 Rthlr. 12 ggr. gewürdiget ist. Zum Verkauf ist Terminus auf den 17ten Octbr. bezielt, wo sich Kauflustige so zum Ankauf fähig und Zahlung zu leisten im Stande sind, Morgens 9 Uhr einzufinden können, und hat der Bestbieter vorbehältlich der Erklärung des Officii fisci, den Zuschlag zu erwarten. Uebrigens werden alle bie, so wegen Eigenthum, Pfandrecht, Dienstbarkeit oder sonst, ein dingliches Recht an diesen Grundstücken zu haben glauben, bei Gefahr der Abweitung aufgefordert, solches in dem bezielten Termin anzugeben und nachzuweisen.

Sig. Petershagen den 15. Jun. 1796.
Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Becker. Goeckel.

Lübbecke. Bey dem Buchbinder Husmann stehen folgende Bücher zu verkaufen: 1) Vollbeding griech. deutsches Handwörterb. mit den Supplementen. 2. V. 2 Rthlr. 2) Schwartzii Comment. in N. T. 16 ggr. 3) Poly Synopsis Crit. v. Vol. 4. 3 1/2 Rthlr. 4) Büchners bibl. Handconcordanz, nebst den Beytr.

5) Michmann. Zena 76. 77. 5) Toblers Erbauungsschriften. Zürch 1777. 3 V. 1 1/2 Rthlr. 6) Merkwürdigkeiten und Quackboten zur Geschichte der Gelehrten und ihren Streitigkeiten. 3 Vde i Rthlr. 7) Mosheim von den moral. Krankheiten 8 ggr. 8) Gallerie der Teufel vom Pater Gaßner dem Jüngern, 5 Stücke 16 ggr. 9) Chronique scandaleuse. Paris 791. 4 Hefte i Rthlr. 8 ggr.

Werburg. Bey dem Rentmeister Fischer in Werburg Amts Enger stehen zum Verkauf zwey schwarze Wallachen welche vierjährig, von gleicher Höhe, durchaus feste und gesund und sehr zierlich gebauet sind, sie können als Reit- und Wagen-Pferde gebraucht werden. Kauflustige belieben sie zu besiehen oder besiehen zu lassen, da man sodann den Preis bestimmen wird.

Amt Werther. Da dem Rbd. eigenbedrigen Colono Martin Heinrich Plettenberg Bauerschaft Fsingdorff No. 24 aus bewegenden Ursachen allers gnädigst bewilligt worden, das Colonat freiwillig zu verkaufen, und Terminus zur Subhastation angesetzt worden auf Mittwoch den 2ten Novembr., so haben sich Kauflustige sodann zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden, und erhält der Bestbieter mit Genehmigung des Verkäufers sodann den Zuschlag.

Es besteht dieses Colonat 1) Aus einem Wohnhause nebst Brunnen taxirt auf 860 Rthlr. 2) Zwey Begräbniss Stellen und zwey Kirchensitze, als ein Mann und ein Frauen Sitz taxirt auf 40 Rthlr. 3) Fünf Scheffelsaat Land taxirt 430 Rthlr. 4) Aus einem Bergtheile von 6 Scheffel veranschlaget auf 190 Rthlr., außerdem gehört dazu ein Hudethol in dem noch uns getheilten Gottesberge. Die Abgaben betragen außer gemeinen Bauerschafts-Las sen an Domainen jährlich 2 Rthlr. 10 g Gr.

5 Pf. Conibution Monathlich 16 gGr.
2 Pf. Gegeben am Amts Werther den
26sten Septembr. 1796.

Die Erbmeyersädtisch = freie Lütgerts
Stette num. 40 in Fielhorst soll
Schuldenhalber mit Allerhöchster Guts-
herrlicher Bewilligung am 13ten Decemb.
c. Morgens am Gerichtshause zu Bielefeld
meistbietend verkauft werden. Selbige be-
steht aus einem Wohnhause und Garten
von ohngefähr 2 u. 1 halben Scheffelsaat,
einem Campe von etwa 4 Scheffelsaat, und
2. Morgens 31 Ruthen Markengräuden,
und ist zu 584 Rthl. 3 ggr. taxiret, wo-
gegen die jährliche Abgaben an Pacht,
Contribution und Zuschlagsgelde 7 Rthlr.
17 ggr. 8 pf. betragen. Lustragende
Käufer haben sich daher alsdenn einzufin-
den, die Verkaufs = Bedingungen einzu-
sehen und wird der Bestietende den Zu-
schlag erhalten. Amt Brackwede den 24.
Septbr. 1796.

Brune.

Auf Andringen verschiedener mit 755 Rt.
Angrosirten Creditoren, und von wel-
chen Capitalien seit vielen Jahren die Zin-
sen restiren, die der Curator der minoren-
nen Schuldnerinn Annen Elisabeth Hen-
nings abzutragen kein Mittel sieht, und
daher die Gläubiger auf den öffentlichen
Verkauf der ihnen gesetzten Hypotheken
provoicret haben, von Hochlbl. Regierung
auch diese öffentliche Subhastation erkannt
und deren Einleitung dem Untergeschriebe-
nen aufgetragen worden, werden vorerst
mit Aussetzung des Henningschen Hauses
und dabei gelegenen Garten und Saatlan-
des folgende zu dieser freyen Hennings
Wohnung sonst auch Lienen Claus genannt,
gehörige, in der Brsch. Wechte gelegene
und von den geschworenen Taxatoren abge-
schätzte Parzelen und Grundstücke, wovon
jährlich jedoch mit Einschluß der auf dem
unverkauft bleibenden Hause und dabei
gelegenen Garten und Saatlande haftzen-
den herrschafsl. Lasten 6 Rt. 13 p. zur Cons-

tributions und 3 f. 8 Pf. zur Domänen-
kasse entrichtet werden müssen, die specielle
Abgabe aber hiernächst bey der nachgesuch-
ten Umschreibung von Hochlbl. Krieges
und Domänenkammer bestimmt werden
wird, inzwischen jeder Kauflustige wohl
thun wird, daß er vor dem letzten Vie-
rhungstermin die Parzelen selbst in Augen-
schein nehme, in Pausch und Bogen.

1. Das Nebenhäuschen mit dem Hof-
raum an der Heerstraße, taxirt zu 110 Rt.
2. der große Kamp gegen Bentheims Leis-
che 10 und 1/2 Schfl. Saat 420 Rt., 3.
die Wiese 2 und 1/2 Schfl. Saat 200 Rt.
4. die andere Wiese, so zur Kuhweide ge-
braucht wird 2 und 1 halben Schfl. Saat
115 Rt., 5. das Kämpchen 1 Schfl. Saat
42 Rt. 12 ggr. in den hiermit angesezten
3 Viehungsterminen den 30. Aug. den 28.
Sept. und 1. Nov. dieses Jahres, wovon
der letzte präclusivisch ist, maassen nach des-
sen Ablauf kein weiterer Both zugelassen
wird, des Morgens um 10 Uhr einzeln
oder Stückweise zu jedermanns feilen Kauf
gestellt, und Kauflustige hiermit eingela-
den, in diesen Terminen, insbesondere dem
leisten zur bestimmten Zeit vor Gericht zu
erscheinen und den Kauf zu schließen, da
dann der Meistannahmlichbietende des Zu-
schlags einer Hochlbl. Regierung gewärtig
steyn kann. Lecklenburg den 21. Jul. 1796.

Metting.

II Sachen zu verpachten.

Minden. In Termino Dienstags
den 11ten Oct. Nachmittags um 2 Uhr
sollen in der Behausung des Cammerfiscals
Müller die den Gevelotschen Erben zuge-
hörigen, vor dem Kuhthore belegenen 14
Gärtens nebst einer Gartenlage, auf 4
Jahre meistbietend vermietet werden, wo-
zu sich Mietlustige einzfinden wollen.

III Gelder so auszuleihen.

Hersford. Es stehen bey der Ber-

telsmannschen Vormundschaft zwey tausend Mthlr. in Golde zur Belegung vorräthig, und können Lusttragende sich bey dem Vormund, Doctor Hartog in Herford melden.

IV Avertissement.

Unter der Firma von Thring et Poppe in Bremen wird Taback in Stadthäus Wapen A mit Besetzung einer gedruckten Nachricht geliefert, welche bis auf Namen und Wohnort derjenigen gleichlautet, die wir auf unserm ächten Stadthaus-Taback, wie auf alle unsere bekannte Sorten, drucken zu lassen gewohnet sind. Wir führen diese Nachricht ein, um unsere Waaren dadurch von anderer unter gleichen Wapen unterscheiden zu können. So sehr nun jene Nachahmung unserem Fabrikate schmeichelt, denn die Absicht fällt in die Augen: so finden wir uns doch gendüthiget, hierdurch anzuseigen, daß unser ächter Taback, von gewöhnlicher Güte und richtigem Gewicht, an dem Petschaft mit einem Fische mit der Wisschrift:

GEBROEDERS THORBECKE IN OS-

NABRUCK von allen nachgemachten genugsam zu unterscheiden sey.

Gebrüder Thorbecke,
in Osnabrück.

V Sterbe - Fall.

Mit demuthiger Unterwerfung unter die gewaltige Hand Gottes und mit gerührtestem Herzen erfülle ich die traurige Pflicht, das am 21ten dieses, an den Folgen einer Wassersucht erfolgte Absterben meiner herzlichgeliebten und unvergesslichen Gattin, Henriette Luise Schulzen, meinen Freunden und Verwandten, unter Verbittung aller Beyleidungsbezeugung gehorsamst bekannt zu machen. Nach wenigen Monaten hatte die Vollendete 39 Jahr zurückgelegt und seit 19 Jahr war ich mit derselben durch eine zufriedene, glückliche und mit 8 Kindern gesegnete Ehe verbunden, die mit mir den frühen Verlust einer treuen Gattin und rechtschaffenen Mutter mit Recht noch lange empfinden und beweinen werden. Isselhorst den 22ten Sept.

1796.

Hoffbauer,
Prediger.

Verzeichniß der Lektionen auf dem Friedrichsgymnasium zu Herford von Michael 1796 bis Ostern 1797.

Vorinnerungen.

Nicht alle Lehrlinge unsers Gymnasiums haben die Absicht zu studiren. Ein großer Theil derselben widmet sich der Handlung, einer Kunst, oder einem Handwerk. Um nun auch diesen so nützlich, als möglich, zu werden, tragen wir in den drei untern Klassen, über welche sie selten hinausgehn, alles dasjenige vor, was ih-

nen in ihrem künftigen Stande von Schulfähnissen nöthig ist. Dahir gehört zuvorderst die Geschicklichkeit deutlich und richtig deutsch mit andern zu reden; und sich über die Gegenstände des gemeinen Lebens anständig auszudrücken. Zu dem Ende werden unsre Lehrlinge angehalten, daß, was ihnen aus der Geschichte, Naturge-

schichte, Technologie &c. vorgetragen ist, mündlich im Zusammenhange zu wiederholen und dem Lehrer über allerlei gemeinverständliche Dinge ihre Gedanken mitzutheilen. Das Fehlerhafte in Sachen und Ausdruck wird dann verbessert und die Regeln der deutschen Sprache auf eine fässliche Art entwickelt. Da es ferner nicht blos zum bessern Verstehen dient, wenn etwas Gedrucktes oder Geschriebenes fertig, richtig und mit Ausdruck gelesen wird, sondern auch auf den Zuhörer weit mehr Eindruck macht; so suchen wir den Schülern der 3 untern Klassen auch zu dieser Geschicklichkeit zu verhelfen. Daneben suchen wir sie drittens nicht blos in der Schreibkunst überhaupt zu üben, sondern führen sie auch an, über die Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens verständliche Aussäge, als Briefe, Quittungen, Berichte und dergleichen schriftlich abzufassen. Auch im Zeichnen hoffen wir bald einige Anweisung geben zu können. Das Rechnen, sowohl im Kopf, als auf der Tafel, in ganzen und gebrochenen Zahlen, bis zur Regel de tri; wird viertens nicht weniger in mehreren Stunden getrieben. Besonders wird das Kopfrechnen zur Schärfung des Nachdenkens mit großem Nutzen gebraucht, und die Kenntniß der gangbarsten Maasse, Gewichte und Münzen mit den Rechenübungen verbunden. Die Kenntniß der Natur, die uns zu nahe u. gebliebt, als daß wir ohne Nachtheil in Rücksicht ihrer unwissend bleiben dürfen, wird den Lehrlingen der drei untern Klassen fünftens mit gleichem Fleisse beigebracht. Sie lernen aber nicht blos die Produkte derselben nach ihren äusseren Merkmalen, sondern auch den Nutzen und die Verarbeitung derselben zu den Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens kennen. Um sie vor schädlichem Überglauben zu bewahren, werden ihnen die Gesetze, wonach die Natur zu wirken pflegt, auf eine fässliche Art bekannt gemacht, und der Vortrag durch die nöthigsten physikal-

ischen Versuche erläutert. Vorzüglich aber werden sie angeleitet, den Menschen nach Leib und Seele näher kennen zu lernen, theils um die körperlichen Kräfte vernünftig zu gebrauchen, zu entwickeln und zu vervollkommen, theils die geistigen Anlagen anzubauen, und durch Uebung in Fertigkeiten zu verwandeln. Dabei werden die nöthigen Gesundheitsregeln und die Mittel bekannt gemacht sich in plötzlichen Krankheiten und andern Nothfällen zu helfen. Die geistigen Anlagen, besonders das Gedächtniß, der Verstand, die Beurtheilungskraft, werden praktisch geübt und vervollkommen. Was sechstens die Erdbeschreibung und Geschichte betrifft, die keinem nur etwas gebildeten Menschen völlig fremd seyn darf, so werden unsre Lehrlinge in den drei untern Klassen hauptsächlich mit dem Vaterlande in historischer, statistischer und geographischer Hinsicht bekannt gemacht; in Absicht der übrigen Länder des Erdbodens, besonders Europens, aber bekommen sie eine allgemeine Uebersicht, so weit sie zum Verstehen der Zeitungen, und um nützlich reisen zu können, erforderlich wird. Die Kenntniß der Gesetze des Vaterlandes wird ihnen siebentens nach Anleitung des Seilerschen Lesebuchs beigebracht, und um diesen sowohl, als allen ihren Pflichten und Obliegenheiten, gehörig nachzukommen, werden ihnen achtern die Wahrheiten und Vorschriften der christlichen Religion auf eine fässliche und einbringliche Art entwickelt, und die Anwendung derselben durch Beispiele deutlich gemacht. Vorzüglich aber werden sie zur Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit angehalten, um in allen Tagen ein ruhiges zufriedenes und nützliches Leben führen zu können. Endlich neuntens werden die Lehrlinge der dritten Klasse von Zeit zu Zeit mit den Hauptschicksalen der christlichen Religion bekannt gemacht, ihnen die Abweichung der anders Denkenden auf eine fässliche Art entwickelt und Duldsamkeit empfohlen — Von der

lateinischen und französischen Sprache wird in den drei letzten Klassen so viel gelehrt, als jeder Bürger der auf einige Bildung Anspruch macht, zu wissen nöthig hat. Wer von den künftigen Künstlern oder Kaufleuten eine etwas gehörtere Kultur verlangt, der erhält sie in der nächsten zweiten Klasse, oder der unteren des eigentlichen Gymnasiums. — Nach dieser kurzen Beschreibung von der Einrichtung und den Lehrgegenständen unsrer untern Klassen, die wir, so wie die Verfassung der ganzen Lehranstalt, fortgesetzt zu vervollkommen suchen, zeigen wir nun, wie gewöhnlich, die für das nächste Winterhalbjahr bestimmten Lektionen an.

I. Sprachunterricht.

1. Lateinische Sprache.

Fünfte Kl. Anfangsgründe nach Bröder's kl. Grammatik.

Vierte Kl. Grammatik. Uebungen nach Bröder, Übersetzung der in dieser Grammatik befindlichen lat. Lektionen und Auswendiglernen lat. Wörter und Redensarten.

Dritte Kl. Schulzens lat. Elementarbuch, Phäber's Fabeln, Stilübungen nach Bröder.

Zweite Kl. Julius Cäsar, Plinius Briefe, Virgil's Aeneis, Stilübungen.

Erste Kl. Horazens Oden, Suetonius mit Auswahl, Cicero's Tastkalonische Untersuchungen, Plautus nach dem Braunschweiger Auszuge, lateinis. Aufsätze und Sprachübungen.

2. Griechische Sprache.

Dritte Kl. Anfangsgründe nach Kuttmaan's kurzgefasste gr. Grammatik und Streith's Chrestomathie. — Dies ist eine außerordentliche Lektion für die Studirenden. —

Zweite Kl. Stroth's Chrestomathie und

und grammatis. Uebungen nach Kuttmaan's Grammatik.

Erste Kl. Homer's Odysse, Herodot wird fortgesetzt, und Sophokles' Oedipus geendigt.

3. Hebräische Sprache.

Dritte Kl. Anfangspründe nach Güttens hebr. Grammatik und Schulzens hebr. Chrestomathie.

Zweite Kl. Schulzens hebr. Chrestomathie und grammatis. Uebungen, nach Güte.

Erste Kl. Eine Auswahl von Psalmen, und grammatis. Uebungen.

4. Französische Sprache.

Vierte Kl. Elementarunterricht nach Gedike's kl. franz. Grammatik und Campens Petit livres de morale pour les enfans.

Dritte Kl. Campens Petit livre de morale pour les enfans und grammatis. Uebungen nach Gedike.

Zweite Kl. Choffin abregé de la vie des Princes illustres et des grands Capitaines, Stilübungen nach der franz. Sprachlehre für die Deutschen von Wuilly.

Erste Kl. Les oeuvres de Boileau, Belisaire par Marmontel franz. Aufsätze und Sprachübungen.

5. Deutsche Sprache.

Fünfte Kl. Anweisung richtig und mit Ausdruck deutsch zu lesen, und das gelesene sprachrichtig und mit Ernst wieder zu erzählen. Das zum Grunde liegende Lesebuch ist das Seilersche.

Vierte Kl. Fortsetzung der deutschen Lese- und Erzählübungen, kleine schriftliche Aufsätze, prakt. Uebung im Rechtschreiben.

Dritte Kl. Anleitung zum Geschäftsstil, fortgesetzte prakt. Uebung im Rechtschreiben, Declamirübungen,

Zweite Kl. Aufsätze, hauptsächlich nach Anleitung der vorgetragenen Geschichte, Erläuterung der deutschen Sprachlehre von Abelung, Declamationsübungen.

Erste Kl. Ausführlichere Abhandlungen zur Uebung im Denken und in der Sprache, kürzere Dispositionen, poetische Versuche, Erklärung und Bergliederung poet. und pros. Aufsätze, Declamationsübungen.

6. 7. Italiensche und Englische Sprache.

Zum Unterricht im Italienschen und Englischen erbieten sich Professor Hartmann, Prorektor Bergmann und Konrektor Boden.

II. Wissenschaftlicher Unterricht.

1. Theologie und Religionsunterricht.

Fünfte und vierte Kl. Religionsunterricht nach dem Landeskatechismus und biblische Geschichte.

Dritte Kl. Religionsunterricht und kurze Geschichte der Hauptschicksale der christl. Religion.

Zweite und erste Kl. Glaubenslehre nach Morus, Geschichte der christlichen Religion nach Henke, fortgesetzte Lesung des N. T. in der Urschrift.

2. Geographische und historische Kenntnisse.

Fünfte Kl. Geographie und Produktkenntnisse der Grafschaft Ravensberg und der zunächst umliegenden Provinzen, Erzählung der Hauptgegebenheiten aus der vaterländischen Geschichte.

Vierte und dritte Kl. Geographie und Produktkenntnisse von Deutschland, kurze

Uebersicht der Geschichte der Deutschen, Kenntniß der vaterländischen Gesetze.

Zweite und erste Kl. Ausführlichere Kenntniß der Preußischen Staaten in Hinsicht auf Geographie, Statistik und Produktkenntnisse, speciellere Geschichte der Deutschen.

3. Antiquitäten und alte Litteratur.

Zweite und erste Kl. Geschichte der Römischen Litteratur nach Eschenburg.

4. Naturkunde.

Fünfte und vierte Kl. Anfangsgründe der Naturgeschichte nach Seiler's Lesebuch.

Dritte Kl. Naturlehre zur Dämpfung des Überglaubens, Grundkenntnisse vom Menschen nach Voigt, Gesundheitslehre nach Ernesti's Sitten und Diätatlas.

Zweite und erste Kl. Anthropologie nach Klügel.

5. Mathematik und Philosophie.

Fünfte und vierte Kl. Uebung im Kopfrechnen zur Schärfung des Verstandes.

Dritte Kl. Rechnen an der Tafel im Ganzen und gebrochenen Zahlen bis zur Regel de tri, Verstandesübungen nach Kochow.

Zweite und erste Kl. Geometrie, (wird fortgesetzt) Seelenkunde. Im Schreiben wird in jeder der drei untern Klassen Unterricht ertheilt. Zum Privatunterricht in Sprachen und Wissenschaften sind mehrere Lehrer erbdig. Der Anfang unserer neuen Lektionen ist den 10ten Oktobr.

Hersford den 24sten September 1796.

Das Schulkollegium.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 10. Octobr. 1796.

I Avertissement.

Es haben sich seit einiger Zeit in der Gegend von Bielefeld viele falsche 2 ggr. Stücke gezeiget. Wenn man nicht genau Achtung giebt, so sind sie nicht leicht von den ächten zu unterscheiden, bey genauere Besichtigung findet sich aber leicht der Unterschied, welcher vorzüglich darin besteht: 1) daß die Buchstaben nicht so schön eingepreßt sind 2) auf der andern Seite am Kopfe mehreres und längeres Haar angebracht ist; 3) daß der Rand schwärzer, und wenn man das Stück auf Sand oder an einem festen Körper reibt, die Kupferfarbe sichtbar wird; 4) sind die jetzt bemerkte Stücke von 1766 mit dem Buchstaben E. welcher so angebracht ist, daß er die 17. und 66. etwas von einander trennet. Das Publicum wird demnach für die Annahme dieser 2 ggr. Stücke hierdurch gewarnt. Signatum Minden den 28ten Septbr. 1796.
Unstatt und von wegen Sr. Königlichen Majestät von Preussen.

Hof. v. Redecker. Heinen.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen.

Thun kund und fügen Euch, dem aus dem Amte Schlüsselburg und dessen Baugeschäft Ilvese ausgetretenen Landeskinde Arend Henrich Seemeier von Nr. 7. in

Ilvese hierdurch zu wissen, daß Unser Fürst, aus Camerl auf Eure öffentliche Vorlesung unterm 8ten Septemb. a. c. angetragen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 22ten December a. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Woltemas auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezeichneten Termine nicht thun; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr als ein treulosser Unterthan so wohl Eures gegenwärtigen Vermögens, als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften und vorzüglich des Anerbe-Rechts an die Stette Nr. 7. in Ilvese werdet verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse werde zuerkaunt werden, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urfundlich ist diese Edictal-Citation so wohl bei Unserer Regierung in Minden als bei dem Amte Schlüsselburg affigiret, und den Mindenschen Anzeigen, auch Lippstädter Zeitungen zu walten, von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 9ten Septbr. 1796.
Unstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preussen,

Erayen.

Nr.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Zhun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Bürger und Grobbäcker Wulbrand althier zu wissen, daß der Candidatus theologiae von dem Busch und dessen Ehefrau gebohrte Exters als Besitzer und Eigentümer ihres auf dem hiesigen Leichhofe belegenen adelich freyen Hofs von dem damaligen Krieges-Commissario Gerlach laut Obligation vom 10ten Octbr. 1743. ein Capital von 100 Rthlr. in Courant zu 6 prCent aufgeliehen haben, welches Capital laut des Confirmations-Documēnti der Regierung vom 1ten Octbr. 1743. auf dem gedachten auf dem Leichhofe belegenen freyen Hof intabaliert worden. Da nun der jetzige Besitzer und Eigentümer dieses Hofs, der Bürger und Grobbäcker Wulbrand behauptet, daß dieses darauf haftende dem Krieges-Commissario Gerlach zugehörig gewesene Capital der 100 Rthlr. Courant längst von seinen Vorbesitzern bezahlt seyn müßte, weil der primordials-Gläubiger Krieges-Commissario Gerlach laut des begehrachten Urteils der hiesigen Krieges- und Domänen-Cammer bereits im Jahre 1746. verstorben und wenigstens seit 50 Jahren von diesem Capital keine Zinsen weder gefordert noch bezahlt worden, inzwischen von dem Elben über die geschehene Abtragung des vorgedachten Capitals der 100 Rthlr. Courant weder die original-Documēnta vom 1ten und 10ten Octbr. 1743. noch weniger die Quittung des letzten Zahlers derselben Dēshuf der Abschaltung im Hypotheken-Buche vorgezeigt werden können, mithin darauf angetragen hat, daß wegen Abschaltung dieser Schuld-Post im Hypotheken-Buche ein öffentliches Aufgebot veranlaßt werden mögte, diesem Suchen auch statt gegeben werden; so werden hierdurch alle biezenigen, welche an der von dem Candidatus theologiae von dem Busch und dessen Ehefrau gebohrte Exters an den Krieges-Commissarium Gerlach hieselbst

ausgestellten Obligation vom 10ten Octbr. 1743. und dem darüber von der Regierung ausgefertigten Confirmations-Documēnt vom 1ten Octbr. 1743. Ansprüche haben, insbesondere aber die ewigen Erben des Krieges-Commissarii Gerlach oder sonstige rechtmäßige Inhaber und Cestionarien dieser beyden Documēnta durch dieses bey unsrer hiesigen Regierung angeschlagen Proclama, welches auch den hiesigen Postillengen-Blättern dreymal und den Lippsättter Zeitungen einmal eingerückt worden, öffentlich aufgesondert, in Termino den 5ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs Rath v. Hellen diese ihre Ansprüche, an der Obligation des Krieges-Commissarii Gerlach de 10ten Oct. 1743. über 100 Rthlr. Courant und dem darüber ertheilten Confirmations-Documēnt der Regierung de 1ten Oct. 1743. anzugeben und solche gehörig zu rechtsfertigen; im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 100 Rthlr. Courant und die darüber lautende mehrerwähnte Obligation auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die original-Documēnta für mortificirt erklärt und mit Abschaltung des Capitals im Hypotheken-Buche bey dem pro hypotheca haftenden Hofe verfahren werden soll. Urfundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Zusiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 31ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Schul-Collegen Derberg mittelst Decreti de hodierno wegen dessen Insufficienz zur Vefriedigung der sich bereits gemeldten Gläubiger, der Concurs eröffnet, und der Justiz-Commissär Hartog zum Interims-Curator bestellt worden; So werden sämtliche Creditores des verstorbenen Schul-Collegen Derberg Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hieselbst angeschlagen, auch

den Mindenschen Intelligenz-Blättern
zmal, und den Lippstädtter Zeitungen ein-
mal zu inseriren, vorgeladen, a dato über
6 Wochen und längstens in Termino den
8. Nov. c. Morgens 10 Uhr auf dem hie-
sigen Rathause vor dem Deputato Justiz-
Bürgermeister Consbruch ihre Forderungen
nebst Beweismitteln zu deren Verificirung
anzugeben und sich über die Bestätigung
des ernannten Interims-Curatoris zu er-
klären, mit dem ernannten Curatore super
prioritate ad Protocollum zu verfahren und
demnächst rechtliches Erkennniß zu erwarten;
unter der Verwarnung, daß alle diezen-
nigen die sich in dem anstehenden Termino
mit ihren Forderungen nicht gemeldet, und
solche justificirt haben, damit präcludirt
und ihnen gegen die übrige Creditoren da-
mit ein ewiges Stillschweigen auferlegt
werden solle. Zugleich werden alle diezen-
nigen, so dem Defuncto Derberg etwas
schuldig sind, oder von demselben Pfänder
in Händen haben, aufgefordert, in dem
anstehenden Termino mit Vorbehalt ihres
Rechts davon Anzeige zu thun, und bey
Vermeidung daß ihnen keine Zahlung oder
Erstattung werde gut gethan, an niemand
ohne Genehmigung des Gerichts das min-
deste auszuzahlen oder verabfolgen zu las-
sen. Sign. Herford den 7. Sept. 1796.

Combinirtes Kbnigl. und Stadtgericht
dasselbst.

Eulemeier. Consbruch.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister, und Rath
der Stadt Minden fügen hiemit zu
wissen: daß das zu Stemmer belegene Jä-
ger Haß, oder der so genante Thurm,
nebst Zubehör, freywillig, jedoch meist-
hend verkauft werden soll. Die einzel-
nen Stücke sind durch vereidete Werkver-
ständige folgendermaßen in Auctschlag ge-
bracht.

- 1) Das Wohnhaus zu 365 Rthlr. 18 gGr.
- 2) Der daby befindliche Wasserr-
brunne, nebst Winde zu 25 Rthlr. 12 gGr.

3) Der Pferdestall zu 65 Rthlr. 18 gGr.
4) Das Backhaus zu 15 Rthlr. 14 gGr.
5) Der Garte bey dem Wohnhause von
2 1/4 Morgen nebst 6 Stück Obstbäumen
zu 454 Rthlr. 6) Der Garten bey Tü-
ttings Gründen von 6 einen halben Achtel
Morgen zu 195 Rthlr. 7) Die kleine
Landwehr, neben diesem Garten von 2 ein
halben Achtel nebst 38 Bäumen zu 39 Rthlr.
16 gGr. 8) Die Landwehr- oder Hude
nach Westen hin von 2 Morgen zu 100
Rthlr.; wobei noch bemerkt wird, daß das
Jägerhaus, oder der Stemmerthurn, mit
der Krug- und Schenk-Gerechtigkeit ver-
sehen ist, und keine Abgaben darauf ha-
ben. Lustragende Käufer können sich von
der Lage und Beschaffenheit der Gebäude,
und übrigen Pertinentien durch den Augen-
schein überzeugen, auch den Auctschlag das-
von, und die Bedingungen in der Rath-
häuslichen Registratur einsehen, sodann
aber in Termino den 21. Octbre a. c.
Morgens um 9 Uhr in dem Stemmerthurn
sich einzufinden, ihr Gebot auf die einzel-
nen Theile, und aufs Ganze eröffnen, und
nach Beschaffenheit der Umstände, auf das
höchste Gebot unter Vorbehalt Allerhöch-
ster Approbation, den Zuschlag gewärtig
gen. Minden den 26. Septbr. 1796

Magistrat allhier.

Die von Breitenbauchsche Büchersammlung wovon der Catalogus bey den
Buchbindern zu haben, soll am 7. Nov. c.
und folgende Tage Nachmittags um halb
2 Uhr auf dem v. Breitenbauchschen Hofe
öffentlicht verkauft werden. Liebhaber wol-
len sich also dasselbst punct halb 2 Uhr eins-
finden. Es sind auch noch einige Lands-
charten da, die mit vorkommen werden.
Mindens den 4ten Oct. 1796.

Da die Ebbmeyerstädtischfreie Strathof-
Stette nr. 82 in Steinhagen, wo-
von der Besitzer verstorben, mit allerhöch-
stem Gutsherrlichen Consens am 1. Novbr
Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu
Bielefeld meisthend verkauft werden soll;

N. r. 2

so werden die Kauflustige hiemit dazu eingeladen, und hat der Besitzerende den Zuschlag zu gewärtigen. Es besteht diese mitte im Dorfe belegene Stette aus einem zu 157 Rthl. 12 ggr. taxirten Wohnhause, zwey Kirchenständen und einem Begräbnisse von 4 Lagers nach der Taxe zu 43 Rthlr. 12 ggr.; ferner aus etwa 5 Scheffelsaat Gart- und Feldbländerey, welche mit den Hagens zu 296 Rthlr. 16 ggr. veranschlaget worden, wogegen die jährlichen Abgaben in die Domainen an Contribution, an die Kirche, Küsterey und Bergleichien 9 Rthl. 15 ggr. 4 pf. betragen. Zugleich werden alle und jede, welche an dieser Stette Forderung haben, oder die Rechte einer Dienstbarkeit daran präsentieren, aufgesfordert, dieserhalb an gesuchtem Tage das Nähere anzugeben und nachzuweisen, sonst sie nachher damit nicht weiter gehörig, sondern auf immer abgewiesen werden sollen. Amt Sparenberg Brackwede am 18ten August 1796.

Brune.

Die auf dem Stegemannschen Hofe Bauerschaft Quelle etablierte Wendsche Erbpächterey soll Schuldenhalber am 1ten Novemb. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld verkauft werden. Es besteht solche aus einem zu 270 Rthl. taxirten Wohnhause und 11 Scheffelsaat, 3 Sp. 2 Bch. Landes, welche zu 358 Rthl. 8 ggr. veranschlaget worden, wovon jährlich 16 Rt. 21 ggr. in Golde Erbpachtz-Canon an den Besitzer des Stegemannschen Hofes bezahlt werden müssen. Die Liebhaber haben sich demnach an diesem Tage einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo der Besitzerende den Zuschlag zu gewartet hat. Zugleich müssen diejenigen, welche an dieses Haus oder die Länderey etwa Forderung und Anspruch haben, solche bey Gefahr sonstiger Abweisung an diesem Tage gehörig liquidiren. Amt Brackwede am 18. Aug. 1796. Brune.
Die Cheleute Herm. Ultmann und Agnese Verkemeiers zu Recke in der

Sunderbauerschaft sind vorhabens, ihre von den geschworenen Taxatoren zu 870 Fl. holl. nach Abzug der davon gehenden Kosten gewürdigte, in einem Wohnhause, einer Scheune, 1 Berliner Scheffel Saat Landes beym Hause, einer Wiese 1 und 1/3 Scheffel Saat gross, 3 Scheffel 50 Ruten auf dem Teiche, 6 und 1/2 Scheffel am Damme; noch daselbst 3 und 1/2 Scheffel, noch 4 Scheffel 16 Ruten bestehende Grundstücke freiwillig jedoch öffentlich ausschlagen zu lassen, und steht vor dem Untergeschriebenen nach ihm von Hochldbl. Regierung ertheilten Auftrag der Licitationstermin hier in Tecklenburg an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf Dienstag den 29. Nov. a. c. des Morgens um 11 Uhr an, ohne daß nach Ablauf dieses Termins jemand mit weiterm Biethen werde gehört werden. Kauflustige können zu Recke mitslerweise bey den Eigenthümern den Cheleuten Ultmanns die Lage und Beschaffenheit der zum feilen Kauf gestellten Immobilien besichtigen, auch die Special-Taxe bey mir zur Einsicht erhalten. Damit auch dieser öffentliche Verkauf zu jedermanns Wissenschaft gelange, wird selbiger außer Recke auch in Cappeln und Ladbergen, wenn etwa daselbst Kauflustige seyn möchten, verkündigt, und soll 3mahl den Minderschen öffentlichen Anzeigen einverleibt werden. Die Bedingungen sollen im Biethungstermin den Kauflustigen vorgelegt werden. Dafern auch einer dingliche Rechte an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Immobilien haben sollte, wird derselbe hiermit aufgesfordert, selbige bey Strafe der Præclusion, spätestens am 29. Nov. d. J. anzugeben und rechl. zu bewahrheiten, Tecklenburg den 22. August 1796.

Metting.

Auf Provocation eines ingroßirten Ereditatoris soll zur Vollstreckung der erkannnten Rechtschäfte nach ergangenem Rechtskräftigen Erkenntniß, des Schusters Christian Lars in Cappeln gelegenes zu 153 Rt. gewürdigtes Wohnhaus, woraus jährlich

ein Canon von 3 fl. entrichtet wird, in dem ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a.c. des Morgens um 11 Uhr angesetzten Ters mino öffentlich verkauft und dem Meistans nehmlich biehenden von Hochdbl. Regierung zugeschlagen werden. Kaufstiftige werden demnach hiermit eingeladen, in dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht zu stellen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf dieses Termins auf weitem Both nicht wird geachtet werden. Tecklenburg den 15. Jul. 1796. Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Da die musicalischen Auswartungen in den Lemtern Hausberge und Schlüsselburg, nicht weniger in der Stadt nub dem Amte Blotho und endlich in der Stadt Lübecke mit Trinitatis 1797 pachtlos werden, und zu deren anderweiten Verpachtung geschritten werden soll; so haben sich Liebhaber zu dem Ende 1) in Absicht des Amtes Hausberge den 1ten Novemb. c. auf der Accise-Casse zu Hausberge, 2) in Absicht der Stadt und des Amtes Blotho den 5ten Novbr. c. ebenfalls auf der Hausberger Accise-Casse, 3) wegen der Stadt Lübecke auf den 9ten Novbr. bey der Accise-Casse Idaselbst und endlich 4) wegen des Amtes Schlüsselburg den 14ten auf der Accise-Casse zu Schlüsselburg Morgens um 10 Uhr einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und der Bestiebende den Zuschlag salva approbatione zu gewärtigen. Signatum Minden den 25. Septbr. 1796.

Commissarius loci v. Pestel.

V Notifications.

Ges hat die Margrethe Overfeld gebohrne Hocker ihr in Tecklenburg belegenes Wohnhaus an den Johann Herm. Overfeld verdinge des heute gerichtlich intabulirten Kauf-Contracts verkauft.

Lingen den 5. Sept. 1796.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung. Möller.

Der Colonus Hoetger Nr. 28. zu Eicks horst, hat mit Allerhöchster Approbation Hochdbl. Krieges- und Domainens Cammer von dem Neubauer Spiller Nr. 47. daselbst, 3 Stück Saatlandes, welche nach der Vermessung 65 Ruten 80 Fuß 25 □ Zoll halten, für 180 Rt. in Courant käuflich an sich gebracht, und ist darüber der Kaufbrief ausgesertigt, und die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 28. Sept. 1796.
Königl. Justiz-Amt.

Der Colonus Carl Friderich Selle Nr. 17. zu Wulfferdingsen hat von dem Neubauer Wilhelm Christian Gunkel Nr. 98. zu Grimmahausen mit Allerhöchster Approbation Hochpreiß. Krieges- und Domainen Cammer dessen 1 Morgen haltende, bey Schutte und Brommeier belegene Wiese für 80 Rt. in grob Courant käuflich an sich gebracht, und ist darüber der Kauf-Contract ausgesertigt, und die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 28. Sept. 1796.
Königl. Pr. Justiz-Amt.

Der Neubauer und Monsquetier Joh. Friderich Schnulle Nr. 45. zu Lohfeld, hat von dem Colonio Hohmeier Nr. 13. daselbst mit Allerhöchster Genehmigung Hochdbl. Krieges- und Domainen-Cammer einen Weidekamp von 1 Morgen 108 Ruten 7 Fuß für eine Summe von 90 Rthl. in Courant käuflich an sich gebracht, und ist darüber der Kauf-Contract ausgesertigt, und die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 28. Septbr. 1796. Königl. Pr. Justiz-Amt.

Der Colonus Johann Friederich Wickmeier sub nr. 3. zu Dützen hat von dem Colonio Johann Conrad Schröder nr. 60. daselbst mit Confens Hochdbl. Krieges und Domainen-Cammer wegen Abtretung eines Stück Saatlandes ad 1 3/4 Morgen unter dem breiten Wege in der Dücher Feldflur belegen, die Hälfte und

2 Schritt von der von dem Herrn Geheimen Rath v. Nessel für 720 Rthl. in Golde angekauften, bey dem Rückuck an der Hassau belegenen adlichfreien Wiese durch Tausch an sich gebracht, und ist darüber der Tauschcontract ausgesertigt, und die Confirmation ertheilet worden. Signat. Hausberge den 28. Sept. 1796.

Königl. Pr. Justizamt. Müller.

Der Herr Lieutenant Johann Christoph Damm hieselbst hat von dem Bürger und Commercenten Anton Friederich Schnell dessen sub ur. 11. hieselbst belegenes bürgerliches Haus nebst einem Theil der Wiese bey dem Mühlenteich und einem hinter dem Hause belegenen kleinen Hofraum für 300 Rthlr. in Golde und 45 Rth. in Courant käuflich an sich gebracht, und ist denselben darüber der Kaufbrief und die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 28. Septbr. 1796.

Königl. Pr. Justizamt. Müller.

VI Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17 $\frac{3}{4}$	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{1}{4}$	
Fein Raffinade	-	17	
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$	
Ord. Raffinade	-	16	
Fein klein Melis	-	15 $\frac{1}{2}$	

Sind Kriege Wohlthaten für die Menschheit?

European Magazine, Febr. 1796. p. 17.

Gedes Zeitalter hat seine eigenen Begriffe von Werth und Vollkommenheit; und, so wie die Fortschritte der Aufklärung befürdet oder verhindert werden, so finden wir auch die menschlichen Brüder nach Erreichung der Glückseligkeit in den mannichfaltigen Lagen und Ständen des

Fein Melis	-	15	
Ord. Melis	-	14 $\frac{1}{2}$	
Fein weissen Candies	-	18 $\frac{3}{4}$	
Ord. weissen Candies	-	17 $\frac{3}{4}$	
Hellgelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$	
Gelben Candies	-	15 $\frac{1}{4}$	
Braun Candies	-	14 $\frac{1}{4}$	
Farine	-	10 $\frac{1}{4}$ 11 $\frac{1}{4}$ 12 $\frac{1}{4}$	
Sierop 100 Pfund	12	Rthlr.	
Minden, den 16. Sept. 1796.			

VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Oct. 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	6	Lot 2 D.
= 4 = Semmel	7	2
Für 1 Mgr. fein Brod	26	
= 1 = Speisebrod	30	=
= 6 = gr. Brod 9 Pf. 15	=	6

Fleisch-Taxe.

I Pf. Kindsl. bestes ausl.	4	mgr.
I Pf. = = = einl.	2	= 6
I = schlechteres	1	= 6
I = Schweinesleisch	4	= 2
I = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	4	=
I = dito unter 9 Pf.	1	= 4
I = Hammelfleisch	2	= 6

Lebens verschiedentlich berechnet. Führen wir die Handlungen der Menschen auf ihre entfernteste Quelle, und bis dahin zurück, wo wir den vernünftigen Geist in die tiefste Barbarei versenkt sehen; so müssen wir Gesetze erwarten, die von Unwissenheit eingegessen, und Strafen, die von Nach-

sucht bestimmt sind. Dergleichen Verlebungen der Menschlichkeit scheinen indeß nicht blos aus der Absicht begangen zu seyn, um sich unmittelbare Genugthuung zu verschaffen, sondern auch aus Verlangen, seinen ausgebreiteten Einfluss, seine strenge Gewalt, und seinen vorzüglichlichen Ruhm geltend zu machen.

Wenn man bedenkt, daß der Mensch ein Geschöpf von so edler Art, und mit so manchen herrlichen Eigenschaften begabt ist; wie sehr muß man es da bedauern, daß er in der Verfolgung seiner vornehmsten Zwecke sich so weit von der Stimme der Ehre entfernt, und nicht mehr auf die Forderungen der Menschheit gemerkt, daß er so manche Vorzüge und Vollkommenheiten seiner Lieblingsleidenschaft aufgeopfert, und beides die Eingebungen gemeiner Gerechtigkeit und gemeinen Eigenthums dem Triebe niedriger Lüste und regeloser Begeierden aufgeopfert hat! Fast möchte man die Wirkung davon der Ursache wegen bedauern. Aber in einem Zeitalter, worin sich die Aufklärung ihrer Fortschritte röhrt, und die Menschlichkeit ihre Freunde und Schutzbündner hat, muß es den Menschen auf immer herabwürdigen, und den Philosophen in Vergessenheit bringen, wenn man nicht die verderblichen Folgen ehemaliger Zeiten als Verbesserungsmittel der gegenwärtigen, und als heilsame Lehren für die künftigen Zeiten benutzt.

Jeder Zeitpunkt hat also, wie gesagt, seine eigenthümlichen Mittel und Wege zur Glückseligkeit. Und diese Glückseligkeit heißt manchem Ruhm und Ehre, wenn man sich nämlich aus dem zweifelhaften und unmenschlichen Geschäft des Krieges ein armeliges Verdienst macht. Die Griechen waren eben sowohl, als andre ältere Völker, eifrig auf Krieg bedacht, und waren nie beharrlicher in dem Bestreben, ihrem Vaterlande zu dienen und aufzuholzen, als durch den Tod oder die Verjagung eines absichtlichen Feindes. Sie glaubten,

dass kein Lorbeer ihre Stufen mit großem Ruhme schmücken, oder dem, der ihn trug, größere Ehre schaffen könnte, als derjenige, der im eisernen Schlachtgefüde eingeertet, oder durch Zerstörung der Städte und Verwüstung der menschlichen Gesellschaft erzungen wäre. Dies war der herrschende Gedanke ihrer Seele, dies war der Zweck ihrer Unternehmungen. Allerdings mochte der Scharfsinn ihrer Mitbürger groß, die Geschicklichkeit ihrer Staatsmänner und Redner bewundernswürdig seyn; aber sie sowohl, als alle andre unruhige Staaten, erwarteten von ihren Gesetzgebbern gute Ordnung, und von ihren Helden Schutz. Schon der trojanische Krieg ist jedem unparteiischen Denker ein überzeugender Beweis, daß Verheerung und Selbstvergrößerung bei ihnen eine zu herrschende Neigung war, um unterdrückt, und ein zu allgemeiner Zweck, um nicht verfolgt zu werden.

Es ist höchst auffallend, und scheint ein fast unerklärbares Verderbnis der menschlichen Natur zu seyn, daß Ruhe des Gemüths und Sicherheit der Person eine Folge des Blutvergießens und wührender Verheerung seyn soll. Und doch ist es eine traurige Wahrheit, daß die Griechen der Unnachmlichkeit und Freuden ihres Vaterlandes erst da volliger und zufriedner zu genießen anfingen, als sie Troja geschleift, Tausende ermordet, und Geschlecht und Namen der Trojaner ausgerottet hatten. Unstreitig hat die Ehrsucht so viel Blendlendes und Bethrendes, daß sich der Mensch für überschwenglich glücklich hält, wenn er auf den Wellen der Gewalt daher fährt, und von dem gehäuftten Überflusse schwelgt, den er vielleicht durch Härte und Grausamkeit von den Nahrungsbedürfnissen einzelner Personen erbettet und erpreßt hat. Es scheint erstaunenswürdig zu seyn, daß sich die Vorwürfe des Gewissens nicht öfter aufgedrungen und die frohen Aussichten der Seele nicht wenigstens auf eine

Zeitlang gedämpft haben. Man sollte glauben, das Mordhandwerk werde doch über kurz oder lang die Wuth des Kriegers sättigen, der Reichthum der Beute werde doch endlich einmal die Ehrfucht des Erzoberers befriedigen. Leider! aber ist unsre Natur so verderbt, und die Beweise menschlicher Schwäche sind so häufig, daß ein Alexander, mit dem Lorbeer des Sieges prangend, und vom Raube und dem ersbeuteten Reichthume ganzer Länder aufgesblasen, vom Ueberfluss umringt, und in Schwelgerei versenkt, aus der Gesellschaft seiner Helden und Höflinge hinweggerissen, und durch die unerwarteten Aufforderungen des Todes alles Genusses, aller Glückseligkeit plötzlich beraubt wird, ohne darauf vorbereitet zu seyn, ohne den mindesten Vortheil von seinen Siegen zu genießen. Welch eine demütigende Aussicht öffnet diese Betrachtung des kriegerischen Ruhms für die Vertheidiger solch einer Sache, für die Schuzredner solch eines Systems! Wahrlich, die Erinnerung an ehemalige Siege und Triumphé hätten ihn lehren sollen, sich zurück zu ziehen, und in sicherer Ruhe der wohlthätigen Freuden seines Vaterlandes zu genießen!

Wenn man der forschirenden Aufklärung der früheren Völker nachspürt, so sollte man fast glauben, daß Krieg ihr einziger Unterscheidungs-Charakter war. Dies ist aber eine armselige Entschuldigung, und eine Behauptung, der die Aufklärung selbst unmöglich bestimmen kann, die sich folglich auch durch von ihr hergenommene Gründe nicht unterstützen läßt. Denn wie wenige von jenen Helden sind in ihre Heimat zurückgekehrt, und haben dort Ruhe von aller ihrer Arbeit gefunden! In dem Zeitalter der Römer finden wir gleich traurige Beispiele, wie in dem Zeitalter der Griechen. Pompejus, der Besitzer des Morgenlandes, kehrte nach Rom bloß zu-

rück, um innerliche Empörungen zu dämmern; und die Ebenen von Pharsalia brachten ihn schleinig zum Ziele seines Schicksals. Cäsar eroberte bloß, um nach Rom zu kommen, und dort durch den Dolch eines römischen Feindes einen unverhofften Tod zu finden; indeß Brutus selbst zuletzt eines blutigen Todes aus der Ueberzeugung starb, daß Tugend nur bloß in der Einbildung bestehe, und daß ihn das wandelbare Kriegsglück allein seinem Gegner unterworfen, und ihn der allgemeinen Erkenntlichkeit seines Volks beraubt hätte, die er aus Bewußtseyn seiner Verdienste mit Recht erwarten zu können glaubte. Hannibal führte Krieg, und setzte ihn fort, um seine Länder zu erweitern, und den Ruhm derselben fester zu gründen; am Ende aber ward er selbst ein unglückliches Beispiel getäuschter Erwartungen. Wie gelangt man also am sichersten zum ruhigen Genuss häuslicher Freuden? und wie läßt sich Aufklärung und Sittenverbesserung bei einer Nation befördern?

Wer wirklich auf die Verbreitung wahrer Aufklärung und auf Sittenverbesserung seiner Nation bedacht ist, der blicke zurück in die vergangenen Zeiten, und suche da die Mittel auf, beide durch sein jetziges und künftiges Verhalten zu befördern. Und da wird er finden, daß der Glanz des Krieges, die Schwelgerei des Siegers, und das viele Blutvergießen unzähliger Menschen, ein Gemälde ausmachen, worin Aufklärung und Glückseligkeit mit sehr falschen Farben dargestellt ist, und wo jeder Versuch, die Gegenstände in ein vortheilhaftes Licht zu setzen, Missbrauch des Scharfsinns ist.

Was hier von den ehemaligen Kriegen gesagt ist, das gilt leider! auch von dem gegenwärtigen. Auch dieser hat gewiß im Ganzen mehr Unheil und Nachtheil als Vortheile bewirkt. Die Felsen von Louvion, die Küsten von Dunkirchen, der Sand von Quiberon, und die Ufer des Rheins werden gewiß keine Denkmäler für die Nachwelt werden, daß die heutigen Kriege menschlicher und wohlthätiger als die ehemaligen, gewesen sind.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 17. Octobr. 1796.

I. Publicanda.

Nachdem wegen der vom General-Oberfinanz-Kriegs- und Domainendirektorio, zur Beförderung der Landes-Cultur, auch der Fabriken und Manufakturen, für das Jahr 1795 ausgesetzt gewesenen Prämien, die vorchriftsmäßigen Anmeldungen und Bischreibungen beigebracht und gehörig geprüft worden; so sind nachstehenden Personen, zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung zur Nachfolge für andere, die instruktionsmäßig festgesetzten Prämien zuerkannt, und haarr ausgezahlt worden als die

1ste Prämie, für 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6 jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, gezogen haben, ist im Halberstädtschen, a) dem Gärtner Grobe zu Aschersleben, wegen der 5 bis 6 Fuß unter der Krone und 6 bis 8 Jahr alt, zugezogenen 325 Stück dergleichen Maulbeerbäume; b) dem Prediger Witzhausen zu Hordorff, wegen einer angelegten Plantage von 275 Stück 6 jähriger Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß hoch unter der Krone; im Magdeburgischen, a) dem Amtmann Nobbe zu Maxdorf, wegen einer angelegten und in gutem Wachsthum stehenden Plantage von 2910 Stück 6 jähriger 6 Fuß unter der Krone hoher Maulbeerbäume; b) dem Plans-

tagen - Inspector Sempelmann zu Halle, wegen angepflanzter 2000 Stück 6 jähriger 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoher Maulbeerbäume; in der Kurmark, dem Amts-rath Eisenhardt zu Beeskow, wegen 2500 Stück in seiner Plantage zugezogener 6 jähriger Maulbeerbäume, wovon 207 Stück 6 bis 7 Fuß hoch in Alleen angepflanzt sind, und guten Fortgang haben; in Pommern, dem Rector Nitschmann zu Stettin, wegen der im Herbst 1793 in der Schul-plantage angepflanzten 162 Stück weißer laubbarer Maulbeerbäume von 4 bis 6 Fuß Höhe; und zwar jedem dieser 6 Demeranten mit 25 Thaler zugethieilt worden.

Die 2te Prämie für 6 Personen, welche um ihre Gärten Felder und Plantagen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang anlegen u. bis ins 3te Jahr fortbringen, ist im Magdeburgischen, a) der Louise Voigt zu Egeln, wegen einer seit 3 Jahren in ihren Plantagen angelegten und im besten Wachsthum befindlichen Maulbeerhecke von 882 Fuß; b) der Elisabeth Voigt das selbst, wegen eben einer solchen Hecke; c) dem Ober-Gutsos Schulze zu Groß-Schiersstädt, wegen einer seit 1791. um die dorfiae Plantage angelegten Maulbeerhecke von 800 Fuß; im Halberstädtschen, dem Prediger Witzhausen zu Hordorff, wegen einer um seine Plantage gezogenen und im besten Wachsthum befindlichen, 4 Jahr alten und 4 Fuß hohen Maulbeerhecke von

1000 Fuß lang; in der Kurmark, a) dem Prediger Polchow zu Templin, wegen einer um seine Gärten angelegten 8 und 4 jährigen Maulbeerhecke von 430 Fuß; b) dem Prediger Hahn zu Packebusch, wegen einer in seinem Pfarrgarten, auf vormaligen Gleitzmann-Stellen angelegten und 4 Jahr fortgebrachten Maulbeerhecke von 500 Fuß; und zwar jedem dieser 6 Demerenten mit 20 Thalern bewilligt worden. Die

4te Prämie für 3 königliche Forstbedienste, welche die grösste Anzahl schöner gerader, von ihnen selbst gepflanzter Eichen 10 bis 12 Jahr alt, werden vorzeigen können, ist in der Kurmark, dem Forster Mühsaamen zu Ziesar, wegen der in dem Arendseßchen Revier seit 1781 bis 1795. angepflanzten und vorgezeigten 16400 Stück hochstämmiger, in gutem Wuchs stehenden Eichen, mit 40 Thalern zugebilligt worden. Die

5te Prämie für 4 Personen, welche wenigstens 5 Magdeburgische Morgen Sandschellen mit schicklichen Holzsaamen besät und stehend gemacht haben, ist im Magdeburgischen, dem Lehnschulzen Christian List zu Cläden, wegen der von seinem Acker mit Kiehen besetzten Sandschellen von 31 Scheffeln Aussaat; in der Neumark, dem Ortsbeide reuter Triebke zu Rampitz, wegen der angelegten 247 Morgen 10 Ruthen Schonungen von Fichten und Eichenzholz, wie auch eines lebendigen Weidenzauns; in Westpreussen, a) dem bäuerlichen Einsassen zu Bärenwalde, wegen der durch Besäumung mit Kiehnäpfeln und Quälwurzeln auch Aulpflanzung von Birken stehend gemachten 20 fulmische Morgen Sandschellen; b) dem Amtmann Hoof zu Rundewiese, wegen der mit Kiehnäpfeln besäeten und völlig stehend gemachten 3 Sandschellen von 3 Morgen 158 Ruthen fulmisch; und zwar jedem mit 20 Thalern bewilligt worden. Die

6te Prämie für 6 Unterthanen in der Kurmark, welche auf ihrem sonst unnützen

Sandacker eine Fichten Schonung anlegen, und solche bis zum Alter von 3 Jahren fortzubringen, hat a) die Gemeinde zu Wallnow, wegen der auf ihrer entferntesten und schlechtesten Feldmark im Frühjahr 1791. angelegten, und mit Kiehnsaamen besetzten Schonung von 32 Morgen, und b) die Gemeinde zu Felchow wegen 9 Morgen des von ihr seit 3 Jahren angelegten Kiehn- und Birkengehedges von 18 Morgen 123 □ Ruthen Magdeburgisch, und zwar jede dieser beiden Gemeinden mit 5 Thalern für jeden der respective 32 und 9 Morgen erhalten. Die

7te Prämie für Stadtgemeinden, Deich-officiale und andere Particuliers auf Weidenstrandspflanzungen an Orten, wo Deiche und Ufer durch Faschinen unterhalten werden müssen, ist im Magdeburgischen, dem Kammerjunker aus dem Winkel zu Dammendorf, wegen der bei seinem Gutthee durch Abzugsgraben ausgetrockneten und mit Ellern und andern Bäumen bepflanzten Wüsteneien und Moränen von 16 Morgen Land; im Mindenschen, dem Bürger Gabriel Höfft zu Minden, wegen der von ihm auf seinen 6 Morgen Gütesheil angepflanzten 301 Stück Weidenbäume; in der Kurmark, a) dem Stiftsdechanten Baron von Nebert zu Lühnsdorf, wegen der auf seinen Gütern Lühnsdorf und Range dorff angepflanzten 5000 und 2500 Stück Weiden; b) dem Amtmann Romanus zu Rogis, wegen der sowohl auf den Rogis als den angrenzenden Kiekebuschischen Feldmarken, an den Feldwegen, Feldgraben, in den Niederungen und um die Gärten angepflanzten 4000 Stück Weiden; c) dem Oberplanteur Gröning, wegen der unter seiner Direction, mit gutem Erfolge an den Ufern der Havel angelegten Weidenpflanzungen; und zwar jedem dieser 5 Demerenten mit 20 Thalern bewilligt worden. Die

8te Prämie für 20 Personen außerhalb den westphälischen Provinzen und der Graf-

schaft Hohenstein, welche statt der Zäune, die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, auch Bächen und Rüstern wenigstens 100 Ruten lang anlegen, hat im Magdeburgischen, a) der Canonicus von Gansauge zu Barendorff, wegen der um seinen Garten, wo nie eine Lehnmwand gestanden, an die Stelle des Zauns angelegten Hecke von 210 Ruten, b) der Prediger Hoffmann zu Nauendorff, welcher eine Weißdorn - Rüstern und Pfaubaumhecke von 690 Fuß, da wo nie eine Wellerwand oder Mauer gewesen, seit 3 bis 4 Jahren angelegt hat; c) der Zimmergeselle George Kapmeier zu Altenosalze wegen der vor 20 Jahren statt des Zauns um seinen Garten angefangenen bis jetzt fortgesetzten Rüsternhecke von 480 Fuß Länge und 3 bis 6 Fuß Höhe, wo nie eine Lehnm- oder Wellerwand gestanden; in der Kurmark, a) der Gärtner Große zu Neuhendorff, wegen der um seinen Garten angelegten Weißdornhecke von 115 Ruten, b) der Scharfrichter Hahn zu Endow, wegen der um seinen Garten angelegten Hecke von mehr denn 100 Ruten, c) der Prediger Danz zu Neustadt an der Oosse wegen der um seinen Garten vor 8 Jahren angelegten Hecke von Weißbuchen und Rüstern, die 6 Fuß hoch, und 100 Ruten lang ist, und zwar jedem dieser 6 Deme-renten mit 20 Thalern erhalten. Die

12te Prämie für 8 Personen, welche wenigstens 100 Ruten Rheinländisch lang Feldsteinkauer statt der hölzernen Zäume, um ihre Gärten, Ersten und Hütungen angelegt haben, ist im Lüthauen, 2) dem Amtsraath Schulz zu Dreygallen, wegen der um die Gärten angelegten Feldsteinkauern von 100 Ruten lang, 2 und 1 halben Fuß stark und 5 bis 6 Fuß hoch; b) denen 6 Schaarwerksbauern zu Usz-dumbeln, wegen der in den Feldern und um die Gärten gezogenen Feldsteinzäune von 236 Ruten; c) denen 6 Schaarwerksbauern zu Stallischen, wegen eben dergleichen Zäune von 101 Ruten 6 Fuß;

in der Neumark, den sämtlichen Einwohnern der Colonie Neu-Ulm, welche ihre Ländereien durch gute und dauerhafte Steinzáune zu bewahren gesucht, und bereits 1551 Ruten gesetzt haben; in der Kurmark, a) dem Mühlmeister Opitz zu Wölsickendorff, wegen der um sein Gehöft gezogenen Feldsteinkauer von 163 Ruten Länge und 3 1 halben Fuß Höhe; und b) dem Schlächtermeister Kindermann zu Schwedt, welcher um sein Land statt des Zauns eine Mauer von Feldsteinen gezogen hat, die 121 u. 1 halbe Rute lang, 3 bis 4 Fuß hoch und 2 1 halben Fuß stark ist, und zwar jedem dieser 6 Deme-renten mit 20 Thalern zugetheilet worden.

(Die Fortsetzung künftig.)

Da bemerkt worden, daß sich im Provinziale der Jagthum verbreitet, als ob durch das Allgemeine Landrecht p. 2. Tit. 16. §. 51 - 54 die bisherige Verordnung n wegen der Jagd und Schonzeit aufgehoben worden, obwohl sich Federmann vom Gegenteil selbst durch den buchstäblichen Ausdruck des §. 45 und 46 baselbst unterrichten könnte, indem nach selbigen jene Vorschriften nur in dem Fall, wenn keine andere Provinzialgesetze vorhanden sind, gelten sollen: Als wird zur Verhütung fernerer Missbräuche hiermit zu Federmanns Wissenschaft in Erinnerung gebracht:

dass die in den Provinzial - Forst- und Jagdburdnungen, oder andern Rescripten festgesetzten Setz - Schon, und Hegezeiten, von jedem Jagdberechtigten und Jagdpächter, bei Vermeidung der falls geordneten Strafen überall genan beobachtet werden sollen.

Sign - Berlin den 26ten Juli 1796.
Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special - Befehl.
v. Blumenthal. v. Heiniz. v. Werder.
v. Arnim. v. Wölner. v. Goldbeck.
v. Thulemeyer.

S 3 2

II Warnungs - Anzeige.

Zur Warnung wird hiermit bekannt ge-
macht, daß eine Weibsperson im
Achte Schilbesche, wegen Theilnahme an
Diebstal, zu sechsmonathlicher Zuchthaus-
Strafe, imgleichen zwey Unterthanen des-
selben Amtes respective zu zweijähriger und
sechsmonathlicher Zuchthaus-Strafe, nebst
Willkommen und Abschied, verurtheilet
sind. Sigs. Minden den 7. Octbr. 1796.
Anstatt und von wegen Sr. Königlichen
Majestät von Preussen.

v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Auf Nachsuchen des Kaufmann Mahl,
Stadt als Besitzers der vormaligen
Wistinghausischen Güter zu Langenholz-
hausen und des Amtschreibers Wipper-
mann als iezigen Kaufers derselben, wer-
den alle diejenigen welche an diesen Gütern
Reclamsprüche zu haben vermeinen hier-
durch verabladet, welche in dem dazu auf
den 1ten December d. J. angesetzten Ter-
mine anzugeben und zu beweisen, oder
aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht
weiter gehört, sondern präcludirt werden
sollen. Detmold den 5ten October 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst,
in sidem Cruel,
Secretair.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preussen ic.
Thun kund und sagen hierdurch zu wissen:
Demnach es die Umstände wegen des Nach-
lasses des verstorbenen iezigen Ober-
Cammer - Präsidenten von Breitenbauch
erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst
belegenen Hof mit allen seinen verschiede-
nen Gebäuden, dem Garten und Jagd-
Gerechtigkeit nicht weniger den ihn zuge-
hörig gewezenen Kirchen - Stuhl in der
Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen
Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von

dem gedachten Hofe mit Garten und dem
Kirchen Stuhl in der Marien Kirche ge-
selschliche Taxen haben aufnehmen lassen,
nach welchen, wie der Kauf - Anschlag in
der Registratur Unserer Minden - Ravens-
bergschen Regierung eingesehen werden
kann, der Hof mit allen darauf befindli-
chen Gebäuden und dem Garten, jedoch
mit Ausschluß der nicht angeschlagenen
Jagd - Gerechtigkeit und der von dem ver-
storbenen Besitzer genossenen Servis - Frei-
heit nach Abzug einer stehenden jährli-
chen Servis - Entrichtung von 12 Rth. auf
14907 Rth. 10 ggr. von Werkverständi-
gen, so, wie der Kirchen - Stuhl in der
Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und ver-
anschlaget worden. Wenn nun Termi-
nus zur öffentlichen Heilbietung dieser
gedachten von Breitenbauchschen Immobi-
lien hieselbst, auf den 6ten Julii 1797.
Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz
Rath von Rappard angesetzt worden; so
werden hirdurch Kaufliehaber, entweder
zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem
besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl,
vorgeladen, sich sodann des Morgens um
9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem
Deputato einzufinden, ihr Gebot zu er-
öffnen, auch die zum Grunde des Verkaufs
zu legenden Bedingungen zu erfahren,
da wenn nach vorgängiger Erklärung des
Curatoris, dem Besindern nach, der Zu-
schlag dem Bestiedenden, erfolgen soll.
Uebrigens, und da sich auf dem von Brei-
tenbauchschen Hofe noch 3000 Rthlr. für
den Kaufmann iezigen Amtmann Johann
Frieb: Möller intabuliert finden, ob sie
gleich bezahlet und darum nur nicht haben
geldscheit werden können, weil es an den
erforderlichen Documenten fehlt, so wer-
den hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer
dieser Documente aufgefordert, in obigem
Termine solche abzugeben, oder zu erwarten,
daß sie für mortificirt erklärt und
die Löschung in contumaciam wird ver-
fügt werden. Urkundlich ist dieses Sub-

hastions-Patent und Edictal-Citation als hier, so wie zu Lingen und Herford aufgirt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blas de 9 mahl und 6mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August. 1796.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß das zu Stemmer belegene Jägerhaus, oder der so genante Thurm, nebst Zubehör, freiwillig, jedoch meistbietend verkauft werden soll. Die einzelnen Stücke sind durch vereidete Werkverständige folgendermaßen in Anschlag gebracht.

- 1) Das Wohnhaus zu 365 Rthlr. 18 gGr.
- 2) Der dabei befindliche Wasserrinne, nebst Winde zu 25 Rthlr. 12 gGr.
- 3) Der Pferdestall zu 65 Rthlr. 18 gGr.
- 4) Das Backhaus zu 15 Rthlr. 14 gGr.
- 5) Der Garte bey dem Wohnhause von 2 1/4 Morgen nebst 6 Stück Obstbäumen zu 454 Rthlr.
- 6) Der Garten bey Tütingss Gründen von 6 einen halben Achtel Morgen zu 195 Rthlr.
- 7) Die kleine Landwehr, neben diesem Garten von 2 ein halben Achtel nebst 38 Bäumen zu 39 Rthlr. 16 gGr.
- 8) Die Landwehr - oder Hude nach Westen hin von 2 Morgen zu 100 Rthlr.; wobei noch bemerkt wird, daß das Jägerhaus, oder der Stemmerthurm, mit der Krug- und Schenk-Gerechtigkeit versehen ist, und keine Abgaben darauf haften. Lustragende Käuffer können sich von der Lage und Beschaffenheit der Gebäude, und übrigen Pertinentien durch den Augenschein überzeugen, auch den Anschlag davon, und die Bedingungen in der Rathshäuslichen Registratur einsehen, sodann aber in Termino den 21. Octbre a. c. Morgens um 9 Uhr in dem Stemmerthurm sich einzufinden, ihr Gebot auf die einzelnen Theile, und aufs Ganze eröffnen, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf das höchste Gebot unter Vorbehalt Allerhöchster Approbation, denn Zuschlag gewartet.

Minden den 26. Septbr. 1796
Magistrat allhier.

Zur Bezahlung dringender und consenserter Schulden soll unter ertheilter Allerhöchster Bewilligung hochpreißlicher Kriegs- und Domainen-Cammer ein Theil der an Schröders Stette im Dickenbrake gehördigen Länderey öffentlich bestbiethend verkauft werden. Der Schäl. Saat von dieser Länderey ist zu 60, und der ganze 9 Scheffelsaat haltende Kamp zu 540 Rthlr. taxiret. Lustragende Käuffer, welche sich vor dem Licitations-Termine den 20sten Decbr. dieses Jahrs von der Lage der Länderey und deren Güte informiren wollen, werden an den Untervogt Gries zu Enger verwiesen, sodann aber eingeladen, in gebachtem Termine den 20ten Decbr. Vormittags an der Engerschen Amtsstube zu erscheinen, auf gebachten Kamp annehmlich zu biethen, und können selbige in diesem Falle vorbehältlich jedoch Allerhöchster Confirmation hochpreißl. Kriegs- und Domainen-Cammer auf die Adjudication Rechnung machen. Amt Enger den 28ten Septbr. 1796.

Consbruch. Wagner.

Der Königliche Erbpächter und Colonus Menaber zu Dreyer hat unter Allerhöchster Approbation Hochpreißl. Kriegs- und Domainen-Cammer sich -resolviret, sein Etablissement kleiner zu machen, und davon folgende Pertinenzen zu verkaufen: a. den größten Kotten, der durch vereidete Sachverständige gewürdigat zu 125 Rthlr. b. 6 Morgen Landes in der Holzwisch, so zu 495 Rthlr. c. 2 Scheffelsaat auf dem großen Garten zu 120 Rthlr. und d. 2 Morgen Markengrund im großen Holze auf 67 Rthlr. 18 gr. taxiret. Es werden demnach diese Parzelen, wovon die sub b. und c. mit einem jährlichen Canon von einem Thaler p. Morgen belastet, hiesmit freywillig öffentlich subhastet, und Kauflustige eingeladen, in Termine den

L. Novbr. an der Amtsstube zu Enger zu erscheinen, auf die vorgedachten Parcelan, welche nach der Convenienz der Kaufstücke genan complexa, oder auch einzeln verkauft werden können, annehmlich zu biethen, und so wohl der amtlichen Adjutation, als demnächst der Confirmation hochpreisfl. re. Cammer zu gewärtigen.

Amt Enger den 27. Aug. 1796.

Die Frau Wittwe Spanier ist entschlossen, ihr hieselbst sub Nro. 128 belebgenes, und erst vor 26 Jahren in modernen Geschmack von Gründaus ganz massiv erbautes großes Haus nebst allen Zubehörungen derselben aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus selbst besteht an an der Vorderseite in der unteren Etage aus zwey tapezierten Wohnstuben nebst Schlafräumen, und einem großen Visiten-Zimmer, und in der zweiten Etage aus 4 mit einander in regulärer Verbindung stehenden Zimmern: An der Hinterseite, in der unteren Etage aus einer Stube, einem großen Saal, einer geräumigen Küche, nebst Gesindestube und Schlafräume, auch zwey großen Kellern, in der zweiten Etage aus 4 Zimmern, und sind überhaupt 4 wohlbehothe Boden vorhanden. Außerdem gehören zu diesem Hause, ein geräumiges Waschhaus, eine Wagen-Stemise, nebst einem Bedientenzimmer, zwey geräumige Scheinen, und ein unmittelbar dahinter am Stadtwall belegener Lust und Küchengarten, welcher 76 Schritt lang und 31 Schritt breit, und mit einem aus zwey Zimmern bestehenden Lusthause, und einem besonders angelegten gewölbten Keller versehen ist. Es werden daher Kaufstücke hierdurch eingeladen, sich zu der vorhahenden Lication am oten Novbr. v. Morgens 10 Uhr in dem Hause der Frau Wittwe Spanier einzufinden, und soll dem Besinden nach, auf das Meistgebot sofort der Zuschlag erfolgen. Vielefeld den 7ten Octbr. 1796.

Nach Andringen verschiedener mit 755 Rth. ingrossirten Creditoren, und von welchen Capitalien seit vielen Jahren die Zinsen restiren, die der Curator der minoreuen Schuldenkammer Namen Elisabeth Henning abzutragen kein Mittel sieht, und daher die Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf der ihnen gesetzten Hypotheken provocirt haben, von Hochlöbl. Regierung auch diese öffentliche Subhastation erkannt und deren Einleitung bei Uter geschrieben aufgetragen worden, werden vorerst mit Auszeichnung des Henning'schen Hauses und dabei gelegenen Gärten und Saatlandes folgende zu dieser freyen Henning's Wohnung sonst auch Lienen Claus genannte gehörige in der Ursch. Wechte gelegene und von den geschworenen Taxatoren abschätzte Parzelen und Grundstücke, wovon jährlich jedoch mit Einschluß der auf dem unverkauft bleibenden Hause und dabei gelegenen Gärten und Saatlande hastenden herrschatl. Lasten 6 Rth. 13 R. zur Contributionsfund 3 R. 8 Pf. zur Domänenkasse entrichtet werden müssen, die spezielle Abgabe aber hiernächst bey der nachgesuchten Umschreibung von Hochlöbl. Krieges und Domänenkammer bestimmt werden wird, inzwischen jeder Kaufstücke wohltun wird, daß er vor dem leichten Biehungstermin die Parzelen selbst in Augenschein nehme, in Pausch und Bogen.

1. Das Nebenhäuschen mit dem Hofraum an der Heerstraße, taxirt zu 110 Rth.
2. der große Kamp gegen Bentheims Leiche 10 und 1/2 Schfl. Saat 420 Rth., 3. die Wiese 2 und 1/2 Schfl. Saat 200 Rth.
4. die andere Wiese, so zur Kuhweide gebraucht wird 2 und 1 halben Schfl. Saat 115 Rth., 5. das Kämpchen 1 Schfl. Saat 42 Rth. 12 gr. in den hiermit angesetzten 3 Biehungsterminen den 30. Aug. den 28. Sept. und 1. Nov. dieses Jahres, wovon der letzte präclussiv ist, maassen nach dessen Ablauf kein weiterer Both zugelassen

wird, des Morgens um 10 Uhr einzeln oder Stückweise zu jedermann's feilen Kauf gestellt, und Kaufstüge hiermit eingeladen, in diesen Terminen, insbesondere dem letzten zur bestimmten Zeit vor Gericht zu erscheinen und den Kauf zu schließen, daß dann der Meistannahmehabende des Zuschlages einer Hochblb. Regierung gewäßtig seyn kann. Lecklenburg den 21. Jul. 1796.
Metting.

V Sachen zu verpachten.

Da die musicalischen Aufwartungen in den Amtshausbergen und Schlüsselburg, nicht weniger in der Stadt nub dem Amts Wloho und endlich in der Stadt Lübbecke mit Trinitatis 1797 pachtlos werden, und zu deren anderweiten Verpachtung geschritten werden soll; so haben sich Liebhaber zu dem Ende 1) in Absicht des Amtes Hausberge den 1ten Novemb. c. auf der Accise-Casse zu Hausberge, 2) in Absicht der Stadt und des Amts Wloho den 5ten Novbr. c. ebenfalls auf der Hausberger Accise-Casse, 3) wegen der Stadt Lübbeke auf dem 1ten Novbr. bey der Accise-Casse derselbst und endlich 4) wegen des Amtes Schlüsselburg den 14ten auf der Accise-Casse zu Schlüsselburg Morgens um 10 Uhr einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und der Bestickende den Zuschlag salva approbatione zu gewäßtigen. Signatum Minden den 25. Septbr. 1796.

Commissarius loci v. Pestel,

Obernfelde. Die musicalische Aufwartung in der Vogtey Nohden und Stemwehder Berge, soll auf anderweite 4 Jahre, als von Trinit. 1797 bis 1801. meisthetend verpachtet werden, wozu Terminus auf den 1ten Novemb. c. Vormittagstages 9 Uhr in des Lagerwirth Gruneman Hause in Nohden anzusezen, und sich Liebhaber alsdann einzufinden wöllten.

v. Korfß.

VI Gelder so auszuleihen.

Minden. Es sucht jemand ein Capital von 3000 Thaler, in Bridrd'or gegen hinlängliche Binsen auszuleihen, auf sichere und erste Hypothek auf Güter oder liegende Grün. — Nähere Nachricht hierüber ist bey mir zu haben.

Dönbch.
Königl. Pr. Auditeur.

VII Avertissements.

Da das hiesige Brauamt angezeigt hat, daß die verschiedentlichen Klagen über das Bier nicht den Brau-Officianten, sondern den Käuffern desselben, die unreine Gefäße ins Brauhaus lieferten, auch nachher das Bier nicht ordentlich behandelten, oder gar Verschärfungen daben sich zu Schulden kommen ließen, zur Last fallen müsten: so wird zur Sicherstellung der Brau-Officianten, auch des Publikums, auf Aussuchen der ersten hiedurch bekundt gemacht, und verordnet, daß jeder Bier-Comunit, der aus dem Brauhause fünfig Bier holen wird, verpflichtet seyn soll, sich aus dem Gefäße, das er mit Bier angefüllt abholer, wozu die Brau-Officianten angewiesen werden, sich erst eine Probe zur Untersuchung des Geschmacks, ob es bey schmecken, oder nicht geben, ferner durch Einsetzung des Bier-Pöbbers sich überzeugen soll, ob das Braumbier 2 und einen halben Grad, und das Weißbier 4 und einen halben Grad am Gewicht halte, das mit so man in Continenti beym Mangel des einen über des andern die ndtbige Untersuchung angestellet, und im Fall einer Fahrslägigkeit der Brau-Officianten, oder des Comumenten, deshalb verfügt werden kann. Wer daher bei Abholung des Biers diese Untersuchung angestellet, und das Bier gut befunden hat, oder aber diese Untersuchung unterlassen wird, soll nachher mit Klagen über das Bier gar nicht gehört, sondern wenn er solche dennoch

führt, als Calumniant zur Bestrafung gezogen werden. Minden den 14. Octbr. 1790.

Magistratus allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Denen Herrn Gebrüdern Thorbecke in Osnabrück statten wir hiermit unsern verbindlichsten Dank ab, für die Mühe, so sich dieselben genommen, unsere Toback-Fabrique in der Anzeige bekannt machen zu lassen; sie haben uns dadurch selbst Empfehlung gespart, und vielleicht manchen der Herren, die diesen Artikel gebrauchen, und uns noch nicht kennen, aufmerksam gemacht, daß unsere Waare gut seyn müßt. Was bedürfte es sonst dieses Gegenmittel, wenn der Toback keinen Beifall fände, und nicht gut anerkannt würde? — Schlüsslich haben wir noch anzumerken, daß wir ohne Erlaubnis der Hrn. Gebrüder Thorbecke uns berechtigt glauben, unsern Toback Empfehlung beizulegen, und für gut erklären zu dürfen; unser Signet mit einem Bienenkorb und der Umschrift: Ihring & Poppe, dient jeden Käufer zur Beglaubigung; wir wissen also nicht, was die Herren Thorbecke mit der in die Augen fallenden Absicht sagen wollen. — Bremen den 8. October 1790.

Ihring & Poppe.

VIII Notification.

Amt Rahden. Die Wittwe Maria Charlotta Engelagen zu Minden hat den von ihrem verstorbenen Manne dem gewesenen Unterofficier Engelage angehöretten und auf der Barler Heide belegenen Zuschlag an den zeitigen Colonum und Grenadier Johann Friedrich Engelage sub Nr. 116. Brsch. Varl mit Cammeral-Genehmigung für 400 Rthlr. in Courant, verkauset, worüber die Documenta ausgesertiget sind. Den 10ten Octbr. 1790.

Berkenkamp.

IX Sterbe - Gall.

Gebeut durch den tiefsten und gerechten Schmerz, entledige ich mich hier durch der traurigen Pflicht, meinen ausswärtigen Verwandten und Freunden, den seligen Uebergang meiner so innigst geliebten Ehegattin Christine Elisabeth gebohrne Dedekind zu jenem bessern Leben, bekannt zu machen. Die für ihr traurigen Folgen der hier grauenden Dissenterie bezielten ihre Tage heute früh um 4 Uhr im 55sten Lebensjahre und im 34sten einer vergnügten Ehe. Von 9 Kindern beweisen noch ein Sohn und eine Tochter mir den Verlust der rechtfäffensten Gattin und Mutter. Ueberzeugt von der herzlichsten Theilnahme, verbitte ich davon alle schriftliche Beweise. Bloß den 8ten October 1790.

Jacob Henrich Dedekind.

X Zucker - Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17 ¹	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 ¹	
Fein Raffinade	-	17	
Mittel Raffinade	-	16 ¹	
Ord. Raffinade	-	16	
Fein klein Melis	-	15 ¹	
Fein Melis	-	15	
Ord. Melis	-	14 ¹	
Fein weissen Candies	-	18 ¹	
Ord. weissen Candies	-	17 ¹	
Hellgelben Candies	-	16 ¹	
Gelben Candies	-	15 ¹	
Braun Candies	-	15	
Parine	-	10 ¹ 11 ¹ 12 ¹	
Sierop 100 Pfund	-	12 ¹	Rthlr.
Minden, den 14. October.			



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 43. Montags den 24. Octobr. 1796.

I. Publicandum.

(Fortsetzung.)

Die 15te Prämie für 4 Personen, welche Obstbaum-Alleen auf den Landsträken angelegt, und wenigstens 2 Jahre fortgebracht haben, ist dem Cammerjunker aus dem Winkel zu Damendorf im Magdeburgischen, wegen der bei seinem Guthe an der Straße angelegten, eine Viertel Meile langen Allee, worin 7½ Schack bereits seit 6 Jahren im besten Wachsthum befindlicher Obstbäume stehen, mit 20 Thalern zugebilligt worden. Die

22ste Prämie für 4 Gemeinden, die ihre Gemeintheiten unter sich selbst gehalten haben, ist; in Westpreußen den bäuerlichen Einfassen zu Parchau, die sich in Ansehung ihrer Ländereien mit dem Erbpächter des Vorwerks Parchau gütlich auseinander gesetzt und ihre Gemeinheit aufgehoben haben; in der Kurmark, der Gemeinde zu Felchow, welche sich vor 3 Jahren ohne Zuziehung der Gemeintheits-Commission mit dem herrschaftlichen Vorwerk daselbst, gütlicherweise völlig separirt hat; im Magdeburgischen, der Gemeinde zu Knoblauch wegen ihrer ohne Zuziehung einer Commission mit der Gutsherrschaft, dem Etatsminister von Werder, völlig in Güte zu Staude gebrachten Gemeintheitsheilung und Separation; und zwar jeder dieser 3 Gemeinden mit 20 Thalern bewilligt worden. Die

25ste Prämie für 4 Competenten auf die ausgesäete mehreste Pfund Futterkräuter oder angelegte künstliche Wiesen, ist im Halberstädtschen, a) dem Pächter Brandes in Hamersleben, wegen der ausgesäeten 400 Pfund Klee, 3 und 1/2 Scheffel Esparceck, und 12 Pfund Lucerne Saamen, b) dem Ackermann Besteborn zu Hordorff, wegen ausgesäeter 12 Pfund Klee- und Lucerne-Saamen; im Magdeburgischen, dem Amtmann Andloß zu Peseckendorf wegen ausgesäeter 240 Pfund Futterkräuter; in der Kurmark, dem Ackerbürger Schulze zu Cremmen, welcher ein Stück Land, von ungefähr 16 Scheffel Gerste Aussaat mit 116 Pfund rothen Klee besät, und solchen eingezäunt hat, womit er dort die Stallfütterung in Gang bringen will; und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 20 Thalern zuerkannt worden. Die
 26ste Prämie für 10 Bauern, welche jeder 2 Morgen Magdeburgisch mit Futterkräutern besät haben, ist; im Magdeburgischen, a) dem Ackerbauam Andreas Knobbe, welcher 1 Huſe 14 und 1/2 Morgen; b) dem Stephan Zimmermann, welcher 12 Morgen; c) dem Nicol. Schüke, welcher 10 Morgen; d) dem Steph. Vollmann, welcher 10 Morgen; e) dem Christian Hochbaum welcher 10 und 1/2 Morgen; f) dem Johann Schröder, welcher 10 und 1/2 Morgen; g) dem Christoph Schäfer, welcher 10 Morgen; h) dem

Hh

Stephan Rusche, welcher 8 Morgen; und
ij dem Andreas Schäze sen., welcher 7
Morgen, alle zu Olsenburgstadt; in der Grafschaft Mansfeld, aber dem Anspänner Jo-
hann Matthias Herbst zu Kloster Mansfeld, welcher 18 Morgen 36 Ruten besaet
hat, und zwar jedem dieser 10 Demerenten
mit 5 Thalern zu Theil geworden. Die

28ste Prämie für 4 Gemeinden oder einzelne Wirths, auf die zuerst eingeführte
Stallfütterung des Mindviehs ist; im
Magdeburgischen, a) dem Ackermann
Friedrich Christoph Heinrichs, wegen der
zu Bahldorf eingeführten Stallfütterung;
b) dem Ackermann Friedrich Heinrichs zu
Krochern, wegen 5 Stück auf dem Stall
gefutterter Kühe; c) dem Kossäthen Georg-
e Schüller zu Cracau, wegen der seit 1785
bis jetzt im Stall gefutterter 8 bis 9 Stück
Kühe; jedem dieser 3 Demerenten mit 20
Thalern zugestellt worden. Die

30ste Prämie für denjenigen, welcher
die beste noch unbekannte Düngung des
Ackers, nach Beschaffenheit des Landes
angibt, und solche einführt, ist; im Ein-
gengeschen, dem Colono Umann zu Heitel,
wegen der in dieser Absicht vor 3 Jahren
aufgefundenen Art Lehmmergel, womit die
Gaußschafft ihre Acker jetzt düngt mit
20 Thalern zuerkannt worden. Die

34ste Prämie für denjenigen 2 Landleute
im Magdeburgischen und der Grafschaft
Mark, so das Pflügen mit Ochsen ein üb-
ren und wenigstens 20 Morgen damit be-
stellen; ist im Magdeburgischen, a) dem
Bürger Gotthold Menneke und b) dem
Bürger Tobias Dünbert zu Röbeln, weil
ersterer seit mehreren Jahren 34 und letz-
terer 33 und 1/2 Morgen Acker mit Kühen
gepflügt und dadurch doch die Absicht des
Prämii erfüllt hat; c) dem Kossäthen Heine
zu Unter-Maschwitz und d) dem Kossäthen
Christoph Hoffmann zu Polßen, wegen
der mit Ochsen gepflügten resp. 35 und 31
Morgen 36 Ruten; und zwar jedem dieser

4 Demerenten mit 20 Thalern bewilligt
worden. Die

35ste Prämie für 2 Neubauern oder Heu-
erleute in der Grafschaft Lingen, welche sich
2 oder mehrere Jung Ochsen statt der Pferde
anschaffen und beibehalten, um damit ih-
ren Ackerbau und sonstige Arbeiten zu be-
treiben, ist a) dem Colono Dirk Schmidt
zu Lünsfeld, welcher zu diesem Behuf 2
Ochsen; und b) dem Neubauer Heinrich
Hilgediek zu Landberbau, welcher dazu
3 Kühe, womit er gleiche Arbeit verrich-
tet, angeschafft hat, jedem mit 10 Thalern
zuerkannt worden. Die

36ste Prämie für 2 Unterthanen in Ost-
friesland, welche bei der jährlichen Hengst-
fährung die 2 besten ausländischen oder
auch gute und einländische Hengste vorfüh-
ren, und zu Beschäfern halten, hat a) der
Harm von Mahden zu Eoga, wegen eines
3jährigen ganz schwarzen Hengstes von Old-
enburgischer Rasse; und b) der Jacob Lub-
bert zu Niepe, wegen eines hellbraunen
7jährigen Hengstes mit einer weißen Flöse
und 2 dergleichen Hinterfüßen von Olden-
burgischer Rasse, jeder dieser 2 Demerenten
mit 50 Thalern erhalten. Die

38ste Prämie für 2 Unterthanen in der
Grafschaft Tecklenburg, welche die besten
Beschäfer halten, ist dem Colono Smats-
baum im Amte Lengerich, wegen eines
jungen Beschäfers, welcher von dem Heng-
ste, wofür er schon ein Prämium erhalten,
gesällen ist, mit 20 Thalern zuerkannt
worden. Die

39ste Prämie für 1 Landleute, welche
an Oeten, wo der Hopfenbau noch nicht
im Großen betrieben wird, wenigstens 2
Morgen Magdeburgischen Markes damit
beesamt haben, ist in Althagen, dem
Amtstrath von Schön zu Schreitlangen,
wegen eines Hopfengartens von gedachter
Größe, wofür 1770 Hopfenobst ange-
pflanzt wurde, im Magdeburgischen, dem
Amtmann Dobes zu Marienborn, welcher

dasselbst zuerst den Hopfenbau eingeführt, und zwei Morgen damit bepflanzt hat; und zwar jedem dieser beiden Competenten mit 40 Thalern bewilligt worden. Die

43ste Prämie für 3 Personen, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen, hat der Einwohner David Eichstedt zu Vaarstein in der Kurmark, wegen der dasselbst in den Jahren 1792—93, gewonnenen 43 Pfund 22 Roth seinen und 7 Pfund 4 Roth ordinären Krappes, mit 20 Thalern erhalten. Die

47ste Prämie für 2 Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfunden und einführen, ist dem Leinweber Adolph Hase zu Häpen im Niederschen, wegen des erfundenen Fabrikats, nach welchem in dortigen Gegenden viele Nachfrage ist, extra-ordinarie mit 30 Thalern bewilligt worden. Die

49ste Prämie für zwei Competenten in der Kurmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die spanische Schafzucht einführen, und es batin am weitesten bringen, hat der Amtmann Brin zu Teupitz in der Kurmark, welcher die spanische Schafzucht bei den Amtsschäfereien zu Sputendorff und Löpten eingeführt, und bis auf 930 Stück inclusive der Lämmer, und exclusive der bei jeder Schäferei befindlichen 7 Stück spanischer Wölfe gebracht hat, mit 50 Thalern bekommen. Die

51ste Prämie für diejenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welche das beste Stück gestreiften Flanells, oder baumwollenen Zeuges vorzeigen; ist in der Grafschaft Mark, dem George Wilhelm von Herden in der Stadt Soest, wegen der selbst gewebten 132 Ellen baumwollenen vielfarbigem 1 und 1½ Elle breiten Siamosins, mit 25 Thalern zugebilligt worden. Die

53ste Prämie für 2 Fabrikanten, die zum erstenmale wenigstens für 1000 Thlr. wolle-

lene Waaren von eigener Verfertigung ausser Landes werden debüttiren, ist in Pommern dem Zeugfabrikant Johann Jacob Wagner in der Stadt Wollin, wegen der in einem Jahre für 1140 Thaler 2 Gr. verfertigten und außer Landes abgesetzten Waaren; im Magdeburgischen, die Wollen-Strumpf-Fabrikanten Christian Scharnofsky und Wittwe Kroll zu Halle, wegen der für 2392 Thaler nach Amerika versendeten wollenen Strumpfwaaren, jedem dieser beiden Dementrenten mit 40 Thalern zugebilligt worden. Die

55ste Prämie für sechs Leinweber im Herzogthum Magdeburg, der Kur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreussen, so auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben, ist im Magdeburgischen, dem Leinweber Bierstädt zu Hohenbodeleben, welche jährlich für eigene Rechnung 30 bis 40 Schock Ellen Leinwand verfertigt und solche zum Verlauf nach Magdeburg gebracht, mit 20 Thalern bewilligt. Die

56ste Prämie für 4 Unterthanen auf dem platten Lande, welche von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, ist im Magdeburgischen der Wittwe Köhler in Kaltendorff, welche in einem Jahre von selbst gewonnenem Flachse, so viel in ihrem Hause spinnen lassen, daß davon 23 Stiegen, 6 Ellen Leinwand gefertigt, und sie noch zu 6 Stiegen ganz Fläschchen das Garn übrig behalten; in der Grafschaft Mark, a) dem Schulzen Röding zu Kirchderne, welcher den selbst gewonnenem Flachse 1030 Ellen Leinwand incl. Drell, im verflossenen Jahre verfertigen und bleichen lassen; b) dem Colone Feldhaus eben dasselbe, wegen verfertigter 48 Stück oder 960 Ellen dergleichen Leinwand; c) der Ehefrau Röttger Overkamp zu Herne, wegen der von Martini 1793 bis hieher von selbst gewonnenem Flachse und gesponnenem Garn verfertigter 1003

Ellen Leinewand, und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 20 Thalern accordiret worden.

(Der Beschluss lüftig.)

Nachdem missfällig bemerkt worden, daß bei den Ziegeleien in hiesigen Provinzen, die Formen der Steine von Zeit zu Zeit auf eine willkürliche Art kleiner gemacht worden; dieses aber nicht allein auf die Dauer der Gebäude einen nachtheiligen Einfluss hat, sondern auch zu dem Bauen mehr Kalk und Sand erfordert wird und wenn die äußern Wände der Gebäude die gehörige Stärke erhalten sollen, die Mauersteine unrichtigerweise mit Zeit und Kostenverlust zerhauen werden müssen, so haben Seine Königl. Majestät von Preußen, damit diesen so sehr erheblichen Inconvenienzen abgeholfen, und das baulstige Publicum bey dem Einkauf der Steine, unter öffentlicher gesetzlicher Authorität, gegen Uebervortheilung von Seiten der Steinfabricanten gehörig geschützt werde, für gut gesunden, daß ein bestimmtes, der Absicht einer soliden Bauart angemessenes Maß der Steine in hiesigen Provinzen allgemein eingesetzt werden solle. Zu Folge dieses Allerhöchsten Befehls und des von Sachverständigen bezahlt eingeholten Gutachtens wird demnach hierdurch festgesetzt, daß auf sämtlichen Ziegeleien in hiesigen Provinzen lüftig hin und vom 1. Januar 1797. an, die Mauer und Dachsteine, nur von folgenden branchbaren Maassen zum Verkauf angefertigt werden sollen, und zwar 1) die Mauersteine 11 und $\frac{1}{4}$ Zoll lang 5 und $\frac{1}{2}$ Zoll breit, und 2 und $\frac{5}{8}$ Zoll dick. 2) Die Dachsteine: 17 Zoll lang und 9 $\frac{1}{2}$ Zoll breit incl. des Mantels und 8 Zoll ext. des Mantels oder Krümpe. Um jedoch den gut auszubrennenden Steinen hiernach das vordilli ge und richtige Maß zu geben, und selbige so einzurichten, daß sie durchgehends egal und nicht krum und schief ausfallen,

muß bey Anfertigung der neuen Formen mit aller Vorsicht zu Werke gegangen werden, und da mit Steinom von angegebenen Größen die Gebäude in hiesigen Provinzen auf eine solde und vortheilhaft Art erhauet werden können; der Debit derselben sich daher auch zum Vortheil der Steinfabricanten ohnehelik vermehren wird: so erwarten Seine Königl. Majestät die genaueste und punktlichste Befolgung dieser Vorschrift, und sollen diejenigen Eigenthümer, Erb- oder Zeitzüchter der Ziegeleien, welche sich demohngeachtet einer Contravention schuldig machen, der Confiscation der Steine, oder deren Kaufwerths, wovon dem jedesmaligen Denuncianten der vierte Theil hiermit versichert wird, ganz ohnehelik gewärtig seyn.

Gegeben Minden den 5ten Octbr. 1796.
Königl. Preuſſ. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Hass. Bacmeister. v. Deutecom,
v. Ischock. Heinen.

II Citationes Ecclesiæ.

Da über den Nachlaß des verstorbenen Schul-Collegen Derberg mittels Decreti de nobisno wegen dessen Insufficienz zur Befriedigung der sich bereits gemeldten Gläubiger, der Concurs eröffnet, und der Justiz-Commissar Hartog zum Interims-Curator bestellt worden: So werden sämtliche Creditoren des verstorbenen Schul-Collegen Derberg, kraft dieses Proclamatis, wovon eines hieselbst angeschlagen, auch den Mindenschen Intelligenz-Blättern zimal, und den Lippsländer Zeitungen einmal zu inseriren, vorgeladen, a dato über 6 Wochen und längstens in Termino den 8. Nov. c. Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathause vor dem Deputato Justiz-Bürgermeister Consbruch ihre Forderungen nebst Beweismitteln zu deren Verifizierung anzugeben und sich über die Bestätigung des ernannten Interims Curatoris zu erklären, mit dem erneuerten Curatore super-

prioritate ad Protocollum zu verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß zu erwarten; unter der Verwarnung, daß alle diejenigen die sich in dem anstehenden Termine mit ihren Forderungen nicht gemeldet, und solche justifizirt haben, damit präcludirt und ihnen gegen die übrige Creditoren damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich werden alle diejenigen, so dem Defuncto Derberg etwas schuldig sind, oder von denselben Pfänder in Händen haben, aufgesordert, in dem anstehenden Termine mit Vorbehalt ihres Rechts davon Anzeige zu thun, und bei Vermeidung daß ihnen keine Zahlung oder Erstattung werde gut gethan, an niemand ohne Genehmigung des Gerichts das mindeste auszuzahlen oder verabfolgen zu lassen. Sign. Herford den 7. Sept. 1796.

Combinirtes Kdnigl. und Stadtgericht
dasselbst.

Eulemeier. Consbruch.

Auf Nachsuchen des Kaufmann Mahlschödt als Besitzers der vormaligen Wittinghaüschen Güter zu Langenholzhausen und des Amtschreibers Wippermann als iehigen Kaufers derselben, werden alle diejenigen welche an diesen Gütern Reklamsprüche zu haben vermeinen hierdurch verablobet, welche in dem dazu auf den 1ten December d. J. angesetzten Termine anzugeben und zu beweisen, oder aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern präcludirt werden sollen. Detmold den 2ten October 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht dasselbst,

in sidem Crual,

Secretair.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts hieselbst führen hiermit zu wissen: daß die Erben des Bürgers und Schmiedeamts-Meisters Rudolph Schwarze zum Behufe ihrer Auseinandersetzung auf den gerichtlichen jedoch freywil-

ligen Verkauf sämtlicher zu dessen Nachlass gehörige Grundstücke und Realitäten angetragen haben, namentlich 1. dren Morgen Freyland vom Kuhthore bey den Kühlen belegen, welches Landschaftsrechtig und auf 200 Rthlr. gewürdiget ist, 2. zwey Morgen am Kuhthorschen Wege, wovon per Morgen 2 Scheffel Zinsgäste an den Hrn. Geheimen-Rath Wette entricht werden, und damit in Verbindung ein Morgen Theil-Land wovon 1 Rt. an die Quarte so wie von sämtliche 3 Morgen der gewöhnliche Landschak bezahlt werden muß, taxirt zu 180 Rt., 3. drey Morgen, Theil-Land am Kuhthorschen Felde beschwert mit 3 Rt. an die Quarte und gewöhnlichen Landschak, gewürdiget auf 240 Rt., 4. ein und ein halber Morgen Theil-Land, wovon ebenfalls 1 und 1 halber Rt. an die Quarte und gewöhnlicher Landschak zu entrichten ist taxirt zu 120 Rt., 5. drey Morgen Theil-Land beym steinern Kreuze ebenfalls mit 3 Rt. an die Quarte und Landschak oneriret und solcher Gestalt gewürdiget auf 240 Rthlr., 6. drei Viertel Morgen Theil-Land eben dasselbst wovon gleichmäßig 27 mgr. an die Quarte nebst Landschak bezahlt werden muß, taxirt zu 60 Rt., 7. ein Acker Freyland beym steinern Kreuze wovon 15 mgr. Landschak bezahlt wird, taxirt zu 150 Rt., 8. ein Morgen doppelt Einfallsland der Vicarie omnium sanctor. Zinspflichtig so auf 60 Rt. gewürdiget ist, 9. ein Garten am Kuhthorschen Steinwege neben des Goldschmidt Fischers Gartens, der nach der Abtretung ohngefähr 6 Achtel hält und auf 250 Rt. gewürdiget auch Landschaftsrechtig ist, 10. ein Garten am Haler Wege neben Wigands Garten, taxirt zu 192 Rt. 18 mgr. und Landschakfrey, 11. eine halbe Wiese am Obern Damme die Nenkerey genannt, welche ohngefähr 4 und 1 halben Morgen hält, zu 360 Rt. gewürdiget, mit Landschak belastet ist, und jährlich 6 gGr. an die Kuhthorsche Hude entrichtet, 12. ein Hudetheil auf Vier Kühe, welcher ehe-

dem zu dem Hause Nr. 517. gehört hat und wofür ein ander Grundstück substituiert ist, auf dem Kuhthorschen Bruche Nr. 226. belegen, ohngefähr 5 Morgen haltend, mit gewöhnlichen Viehschäz belastet, auf 350 St. gewürdiget, 13. ein Kirchenstuhl in der Martini Kirche auf dem Chor nach der Süd-Seite Nr. 16. welcher zu 69 und 2 Drittel St. taxirt, aber zu 81 St. von der Kirche angekauft ist. Da nun zu dem Ende des Terminus auf den 4. Novbr. angesetzt ist, so werden alle qualifizirte Kaufmächtige eingeladen, sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboht zu eröffnen und nach Besinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Aschoff.

Minden. Der Kaufmann Herr Robow zu Osnabrück ist gesonnen, das ihm zugehörige an der Fischergasse hieselbst belegene und von dem verstorbenen Doctor Müller bewohnt gewesene Haus zu verkaufen. Dasselbe besteht aus zwey Wohnungen, ist frey von Einquartirung und allen bürgerlichen Lasten, und es haftet darauf nur ein jährlicher Canon von 6 Pfennige. Lusttragende Käufer können sich am toten November d. J. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Justiz-Commissarii Hoffbauer einzufinden.

Minden. Es sollen am 31sten Octbr. a. c. Nachmittages um 2 Uhr auf dem großen Domhofe, zwey gute 5jährlinge dunkelbraune Mutterpferde, nebst 2 Kutschens-Pferdegeschirr mit Mähning belegt, öffentlich gegen baare Bezahlung in wichtigen Frd' vor a 5 Rthir. an den Meistbietenden verkauft werden.

Minden. Bey Hammerde, seine wässre gegossene Berliner Tafellichter 3 Pf. 1 Rthlr., Extra feine Nürnbergische Perlgräumen und Grießmehl 7 Pf. 1 Rthlr., extra fein americanisch Spelzmehl 8 Pf. 1

St. fein Leipziger Mehrl 12 Pf. 1 St. Fabennudeln 4 Pf. 1 St. bittere Pomeranzen 9 St. 1 St. Bremer Neunaugen a St. 3 mgr.; auch sind künftig alle Wozde frische Holländische Alustern und Speckwölckinge in den billigsten Preisen bey ihm zu bekommen.

Blotho. Der Bürger und Knochenhauer Anton Stumpe hat eine Partey Kuh- und Kalbfelle vorräthig; einländische Käufer können sich binnen 14 Tagen einzufinden, sonst selbige außer Landes verkaust werden.

Obernfeld. Althier steht eine wohl konditionirte Leipziger grosse und noch eine kleinere Harfe zum Verkauf, wos hin sich Liebhaber also wenden können.

Bey Brüder Schwarze in Blotho sind zu verkaufen: Alte belegene Franzweine in Fässern und Bouteillen, distillirte und gemine Sorten Brandweine und allerley Material- und Fettwaaren.

Es sollen die der Witwe Vorgmeiers und deren blodfinnigen Tochter die geschiedene Janzen zugehörigen Grundbesitzungen, als 1. das sub Nr. 166. an der Wellen Straße hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich im untern Stock 1 Stube nebst Schlaframmer, einen geräumigen Haussflur und Laden, 1 Küche 2 Keller 1 Saal, in dem zweiten Stock 2 Kammern vorne heraus und hinterwärts 2 große Kammern 2 beschossene Böden und hinter selbigen ein bepflasterter Hofplatz nebst Einfarth Scheune Skalung wie auch ein mit Fruchtbäumen besetzter Grashof befinden, 2. das Nebenhaus sub Nr. 165. bestehend aus einer Stube mit Alkoven, eine Flur 1 kleine Kammer und noch 2 kleine Kammern nebst einem dahinter belegenen Hofplatz welche beyde Häuser zu dem Werth von 1350 St. abgeschätzt worden, imgleichen 3. ein am Johannis Berge belegener 1 Spint 3 Meter großer und auf 200 St. abgeschätzter

Garten, in Termine den 6ten Frbr. f. S. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die erwähnten Kauflebhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathause einzufinden, ihr Gebohr abzugeben und dem Bestindenden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannten real Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die erwähnte Logearth unter der Verwarnung verablaßet, daß die alsdenn nicht erscheinenden mit ihren real-Ansprüchen an die Borgmeier Jantzenschen Häuser und den Garten am Johannis Berge präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer als gegen die sich meldenden Glaubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilet werden, auferleget werden soll. Bielefeld im Stadtgericht, den 7ten Octbr. 1796.

Buddeus.

Die Erbmeyernstädtisch - freie Lüttgerts Stette num. 20 in Igelhorst soll Schulbenhalber mit Allerhöchster Guts-herrlicher Bewilligung am 13ten Decemb. t. Morgens am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem Wohnhause und Garten von ohngefähr 2 u. 1 halben Scheffelsaat, einem Canpe von etwa 4 Scheffelsaat, und 2 Morgen 31 Ruten Marktengründen, und ist zu 584 Rthl. 3 ggr. taxirt, wozegen die jährliche Abgaben an Pacht, Contribution und Zuschlagsgilde 7 Rthlr. 17 ggr. 8 pf. betragen. Lusttragende Käufer haben sich daher alsdenn einzufinden, die Verkaufs - Bedingungen einzusehen und wird der Bestbietende den Zuschlag erhalten. Amt Brackwede den 24. Septbr. 1796.

Brune.

IV Sachen zu verpachten.

Da die musicalischen Auswartungen in den Aemtern Hausberge und Schlüsselburg, nicht weniger in der Stadt und

dem Amtte Blotho und endlich in der Stadt Lübecke mit Trinitatis 1797 pachtiss werden, und zu deren anderweiten Be-pachtung geschritten werden soll; so haben sich Liebhaber zu dem Ende 1) in Absicht des Amts Hausberge den 1ten Novemb. c. auf der Accise - Casse zu Hausberge, 2) in Absicht der Stadt und des Amts Blotho den 5ten Novbr. c. ebenfalls auf der Hausberger Accise-Casse, 3) wegen der Stadt Lübecke auf den 1ten Novbr. bey der Accise - Casse daselbst und endlich 4) wegen des Amts Schlüsselburg den 14ten auf der Accise - Casse zu Schlüsselburg Morgens um 10 Uhr einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und der Bestbietende den Zuschlag salva approbatione zu gewähren. Signatum Minden den 23. Septbr. 1796.

Commissarius loci.

v. Pestel.

V Personen so gesucht werden.

Bir gebrancken in unserer Tasche - Fabrique einen ohnverheyrateten Fassbinden; wer sich mit annehmlichen Bedingungen dazu meldet, gute Zeugnisse hat, und die dahin gehörige Arbeit versteht, kann gleich bey uns ankommen. Verlobd am 12. Octob. 1796.

Ernst Island et Comp.

VI Gelder so auszuleihen.

Minden. 350 Rthlr. in Golde sind zum Belegen bereit; der Böttchermeister Decke ohnweit dem Rat gibt hieron nähere Nachricht.

Bünde. Es sind circa 1000 Rt. in Golde Mandorffsche Pupillengelder verräthig; wer solche gegen hindängliche Sicherheit, und Landläufige Binsen verlangt kann sich bey dem Wormund, Kaufmann Schlichthaber in Bünde melden.

VII. Eheverbindung.

Allen unsren auswärtigen Verwandten und Freunden, denen wir uns bestens empfehlen, machen wir unsere, am 20ten September vollzogene eheliche Verbindung, schuldigermaßen bekannt. Bünde den 30. September 1796.

Soh. Christ. Died. Schlichthaber,
Sophia Dorothea Oldenburg
aus Suhlingen.

VIII. Eheverlobung.

Wir machen unsra beyderseitigen Verwandten Odanern und Freunden unsrer geschlossnen Eheverlobniß hierdurch bekannt, und empfehlen uns zugleich deren fernern Gewogenheit und Freundschaft bestens, da wir in kurzer Zeit unsere eheliche Verbindung vollziehen werden. Lübecke am 18ten October 1796.

Der Kaufmann
August Wilhelm Bremer.

Anne Elisabeth Fribrique Kind
von Minden.

IX. Sterbe - Fall.

Diesen Mitttag um 1 und 1 halb Uhr starb mein geliebter Ehemann Gottfried Wilhelm Stille im 33sten Jahre seines Alters und im oten unsres Ehestandes — Erst leibliche Kinder, um welchen das älteste im 8ten Jahre, die beiden jüngsten aber, Zwillinge erst i Wiercel Jahr alt, abßt eine Tochter, weinen mit mir an seiner Bahre. Lübecke am 16. Oct. 1796.
Caroline Elisabeth Stille,
gebohrne Hagedorn.

X. Notifications.

Es hat der Henrich Conrad Müller hies selbst die eheliche Güter-Gemeinschaft mit seiner verlobten Braut Theodore Wesselmanns bis zu deren erfolgten Grossjähz

eigleit ausgeschlossen, und wird solches hierdurch zur Wissenschaft des Publikums gebracht. Bielefeld im Stadtgericht den 10ten Octbr. 1796.

Consbruch. Buddeus.

Ges hat der hiesiae Nachrichter Herr Hoffmann der jüngere von dem hiesigen Bürger und Glasermeister Koch von dessen am Johannis Berge in der untersten Bergstraße belegenen Kampe den obersten abgeschnateten Theil, nach dem Wepkeschen Vermessungsattest 1 Scheffel 2 Spitt und 1 halben Becher haltend, laut gerichtlich anerkannten Kauf-Contracts vom 24ten August 1796, Schuldenfrei für die Summe von 300 R. in Preuß. Courant überseignet erhalten, und ist demselben darüber Dato die gerichtliche Bestätigung ertheilet worden. Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 20sten Septbr. 1796.

Consbruch. Buddeus.

Ges hat die Wittwe Provisorin Dieckmeiers das hieselbst sub Nr. 258. belegene bürgerliche Wohnhaus von dem Bürger und Bäckermeister Friedrich Wilhelm Krüger für die Summe von 1000 R. in Goldbe laut gerichtlich anerkannten Kauf-Contracts vom 15ten Sept. 1796, erb- und eignethümlich erworben, und darüber unserm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 20sten Septbr. 1796.

Consbruch. Buddeus.

XI. Concert-Anzeige.

Connabend den 29sten dieses nimt das Winter-Concert auf dem hiesigen Gesellschafts-Saale seinen Anfang und continuirt bis den 17ten December. Abonnenten zahlen für 8 Concerte 2 Rthlr. und Nicht-abonnenten 8 ggr. a Person jedesmahl. Die Herren Abonnenten werden gebeten jedesmahl ihr Billiet bey dem Entree vorzuzeigen. Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dulon und Steinlein.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 31. Octobr. 1796.

I. Publicandum.

(Fortschung.)

Die 57ste Prämie für 2 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen Damast gemacht haben; hat im Magdeburgischen, a) der Leinweber Joh. Friedr. Kessner zu Stassfurth, wegen versertiger 360 Ellen dergleichen Damast; b) der Leinweber Joh. Friedr. Pohlmann zu Magdeburgh, wegen der auf seinem eigenen Stuhl versertigten bei Elle Damastbrell, und zwar jeder dieser beiden Competenten mit 20 Thalern bekommen.

Die 63ste Prämie für 4 Unterthanen in der Grussehaft Lingen und Markt, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Webestühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen; ist im Lingeschen, a) der Ehefrau des Jankuhl zu Andervenne, b) dem Heinrich und der Maria Reckeds zu Beesten, c) dem Johann Krebsler zu Schapen, d) dem Johann Heinrich Kramer in der Stadt Freeren; und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 8 Thalern zuerkannt. Die

66ste Prämie für 3 Spinnerinnen oder Spinner, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollenes Garn in der vorgeschriebenen Art gesponnen haben, ist dem Colonisten Fehr zu Rehfelde in der Kurmark, welcher mit 2 andern Spin-

nern, nach dem Urtest der Gebrüder Hesse 21 Pfund dergleichen Garns gesponnen hat, mit 20 Thalern zugetheilt worden. Die

67ste Prämie für 4 Spinnerinnen oder Spinner, welche wenigstens 20 Pfund baumwollen Garns in der vorgeschriebenen Art, in einem Jahre für die baumwollen Fabriken in Pommern und der Grafschaft Mark gesponnen haben; hat in Pommern, a) die Ehefrau des Strumpfwärker-Gesellen Nicolai in der Stadt Garz; b) die Ehefrau des Unteroffiziers Wahler ebendaselbst; c) die Ehefrau des Koch Wolter und d) die Ehefrau des Drasgomer Wendorff ebendaselbst, und zwar jeder dieser 4 Spinnerinnen mit 20 Thalern bekommen. Die

68ste Prämie für 16. Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, welche in einem Jahre das mehreste Garn aus gelaufstem oder geborgtem Flachse, Hans oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu augehalten haben; ist a) dem Johann Diedrich Rock zu Beesten; b) dem Johann Herrmann Dürschen ebendaselbst; c) der Ehefrau Schallers in der Stadt Freeren; d) der Henriette Ernestine Kohlbrandt ebendaselbst; e) Wilm. Spielmeier zu Lengerich; f) dem Berndt Stricker ebendaselbst; g) dem Johann Herrmann Verlantann zu Necke; h) dem Heinrich Honnigsfort; i) dem Herm. Heinrich Sturz

gerbeä; h) dem Johann Heinrich Determann; i) dem Joh. Gerhard Möller; m) der Wittwe Ritberg; n) der Wittwe Kruse; o) der Wittwe Allefs; und p) der Wittwe Marx zu Bawinkel; und zwar jedem dieser 15 Demerenten mit 3 Thalern zuerkannt worden. Die

69ste Prämie für 6 Burschen oder Mannschaftspersonen in der Graffshaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämiensjahrs melden und hinlänglich bescheinigen, daß sie innerhalb des Jahrs, das Spinnen erlernet, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben; ist a) dem Johann Heinrich Buns in der Bauerschaft Langen; b) dem Christian Buns ebendieselbst; c) dem Leonard Abesing in der Stadt Lingen; d) dem August Christian Kohlbrand in der Stadt Freeren; e) dem Johann Herrmann Brüggemeier zu Pusselbüren, und f) dem Joh. Heinrich Dirks zu Steinbeck, jedem dieser 6 Demerenten mit 4 Thalern bewilligt.

(Der Beschluff künftig.)

Da auf erfolgte Rücksprachnehmung mit den Landeständen beider hiesigen Provinzen per Rescr. clem. vom 30. m. pr. verordnet worden ist, daß die in dem Publicat. Patente des allgemeinen Landrechts vom Decbr. 1794. verordnete Suspension der drey ersten Titel des 2ten Theils gedachten Allgemeinen Landrechts in Ansehung der hiesigen Provinzen wieder aufgehoben, und daher von nun an auch diese drey Titel, als das jus Commune Subsistiarium in allen Fällen eintreten und Anwendung finden solle, wo nicht die besondere Provinzial Rechte ein anderes festsetzen; so wird diese Allerhöchste Willensmeynung krafft dieses Publicandi zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gebracht. Lingen den 17ten Decbr. 1796.

Königl. Preuß. Lecklenburg Lingensche Regierung.

Möller.

Wir haben uns bereits zu Abwendung der durch den Anlauf der Fourage Quittungen durch unbefugte Speculanter unterm 3. v. M. durch ein Publicandum zu verordnen gestattt gesehen, daß alle Quittungen, sowohl von dem vorhergehenden, als dem Monath Septbr. e. und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende letzgebachten Monaths von den Inhabern an die respective Feld-Proviant-Meuter eingesandt werden müsten, weil solche nach Ablauf dieser Zeit als ungültig angesehen und nicht angenommen werden sollen.

Da jedoch dieser Verordnung ohnerachtet, nicht nur mit den Fourage-Quittungen, sondern auch mit den Assignationen ein ordentlicher Handel getrieben wird, durch deren Zurückhaltung auf mehrere Monathe denn nicht allein dem Magazins-Rendanten die nothwendige Uebersicht des effectiven Bestandes seines Magazins beznommen, sondern auch die unbefugten Aufkäufer, diese an sich gebrachte Assignationen zum höchsten Nachtheil nach der sich ihnen aufs beste darbietenden Conjectur in der Art benutzen, daß sie eine Assignation auf Hafer statt Hafer bey diesem Magazin, die Assignation für den nemlichen Empfänger auf das Heu bey dem zweyten Magazin, und die auf das Stroh in ein drittes Magazin anbringen, wodurch sie ausser ihrem Eigennutz, zugleich bewirken, daß ein Rendant schlechterdings außer Stand gesetzt wird, ein und denselben Empfänger zu controlliren; so haben wir, um diesen Missbrauch vorzubeugen, nicht nur sämtlichen Magazin-Rendanten anbefohlen, keine Assignationen eines andern Rentanten zu honoriren, und selbst von keinem Lieferanten, er möge seyn wer er wolle, 2 Signationen und selbst Quittungen anzunehmen, wenn der Aussteller nicht zum Empfang an das Magazin gewiesen ist, wo die Quittung präsentirt wird, sondern wir verordnen und setzen hiemit ausdrücklich fest, daß alle angekaufte Haupt-

quittungen auf die etatsmässigen Orationen nur für den Monath, für den sie ausgefüllt sind, gelten, und daher mit Ende desselben an die Reubanten ganzohnefehlbar abgegeben werden müssen, widrigenfalls solche nicht weiter als geltend angenommen werden sollen. Es wird daher solches zu Federmans Wissenschaft, Nachricht und Achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Minden den 27. Octbr. 1796.

Königlich Preußisches Feld-Kriegs-Commissariat des Westphälischen Corps
b' Alemee.

v. Weegern v. Halleheim

II Warnungs-Anzeigen

Ein hiesiger Einwohner ist, wegen begangenen Diebstahls zu Sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe, nebst Willkommen und Abschied verurtheilt worden.

Minden den 26. Octbr. 1796.

Magistrat althier.

Schmidts. Nettebusch.

Eine Dienstmagd, welche ihre Herrschaft althier bestohlen hat, ist zu einjähriger Zuchthaus-Strafe, nebst Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Minden den 25. Octbr. 1796.

Magistrat althier.

Schmidts. Nettebusch.

III Citationes Ecclesiæ

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und sagen hierdurch jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vermundshaft der minderjährigen Kinder des am 25. Jan d. J. verstorbenen Mindenschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbach, nachdem dieselbe unter der Rechts-Wohlthat des Inventarii, die Verlossen-schaft des verstorbenen Vaters der Curanden, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach getreten hat, beschlossen worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 51, §. 59. den erbschaft-

lichen Liquidations-Prozeß bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit vergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche eisigen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmelbung auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, beifügen, hierächst aber in dem ein für allemahl auf den zoten Novbr. dieses Jahres, Vormittaß um 9 Uhr anberauumten Liquidations-Termine althier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath v. Hellen, ohnfehlbar entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beym Mangel der etwaigen Bekanntheit oder Adressen die Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenzrath Stube, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen könnten) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung unmisslich angeben, die Documente und Briefschriften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gesdenken, urkundlich beibringen und anzulegen, deshalb das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und in Entschüng einer gütlichen Vereinigung die gesetzliche Ansetzung in dem abzufassenden Ertigkeits-Urtel, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret; und mit ihren Forderungen nur an dasselbe, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbachschen Nachlässenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden soll; n; wornach sich also amtsliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbach

U n 2

zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbauchschen Minoren, Cammer-Fiscal Poelmann, zum Fazierims Curator bestellt sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Poelmann als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschriftsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbach in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bößlich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende geistliche Strafe treff n wird. Utkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädtter Zeitungen dreymahl eingerückt word n.

So geschehen Minden den 10ten August 1796.

Aufstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Auf Nachsuchen des Kaufmann Mahlsädt als Besitzers der vormaligen Wittinghausischen Güter zu Langenholzhausen und des Amtschreibers Wippermann als jetzigen Kaufers derselben, werden alle diejenigen welche an diesen Gütern Realansprüche zu haben vermeinen hierdurch verablobet, solche in dem dazu auf den 1ten December d. J. angesetzten Termine anzugeben und zu beweisen, oder aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht

weiter gehört, sondern präclubirt werden sollen. Detmold den 5ten October 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst,

in seinem Cruel,

Secretair.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts legen hiermit zu wissen: daß auf Verfügung Ampl. Senatus ad instantiam creditorum das Haus des Bürger Christoph Mohnen sub Nro. 67. welches auf dem Weingarten belegen, mit zwey Stuben, zwey Kammern, einen beschossenen Boden, und einem Hofraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, auch einer Abgabe von 18 mgr. an die Simeonis Kirche, und 29 mgr. an die hiesige Stadtkämmerey beschwert, und solchergestalt auf 155 Rthlr. gewürdiget ist; desgleichen mit demselben zwey Stücke Land, welche obngefehr zwey Morgen halten und zu Gartenland apiret sind, vor dem Kuhthore bey Ohms Lande belegen, wovon zwey Scheffel Zinsgerste an das Stift ad St. Marien und 16 mgr. Landschatz entrichtet werden müssen, und auf 240 Rthlr. taxiret sind, in Terminis den 3ten October, den 20ten November und 30ten December dieses Jahres gerichtlich und meistbietend verkauft werden sollen. Alle qualifizirte Käuflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß dem vorzüglich im letzten Termin bestiebtend gebliebenen der Zuschlag ertheilet und auf ein etwaniges Nachgebot keine Rücksicht werde genommen werden. Auch werden diejenigen, welche aus dem Hypothekensuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeinen solten, zu deren Angabe in diesen Terminen sub poena præclusionis hierdurch aufgefordert. Minden am Stadtgericht den 29. Septbr. 1796.

Aschoff.

Minden. Selig Samuel Hahn, wohnhaft in der Petersstraße, Nr. 5. in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl sortiertes Lager von seidenen und weißen Waaren, als: Extrafein und ordinaire Brabander Spitzen und Kanten; Holländische und Schlesinger Leinen; Batisten; Linons; glatte und geblümte Kammertücher und Marly Kammertücher von 5/4 6/4 7/4 und 8/4 breit; glatte geblümte, gestreifte und gefleckte Mousselins und Nesseltücher; Halstücher von allen Breiten; seidene Tücher; große seidene Umschlagetücher; klar Leinen; weiße und couleurt Mousselinets; Englische und Französische Floren; Krep- und Milchfloren; schwarze 5/4 6/4 7/4 und 8/4 breite Laste; Glace- und Allassänder; Englische, Französische und Dänische Handschuhe ic. Logirt bey dem Hrn. Obrist von Ripperda.

Minden. Samuel Nicolaus Traute und Gebrüder haben diese und folgende Messen ihr Lager, von allen Sorten Parchen, Drille und Leinwand, bey dem Herrn Assessor Westenberg in der Apotheke am Markte.

Minden. Bey Hemmerde, neue Mattagaseche Citron 24 Stück, bittere Pomranzen 12 St., trockne Hanebutten 3 Pf. Kirschen 4 Pf., Schwetschen ohne Steine 6 Pf. pro 1 Rthl. Bourton Ahlee 11 agr. Gal. Porter-Vier 10 ggr. die Bout. Dänische Häringe 36 St. 1 Rthlr. Große Holländische Häringe, frische Austeren, Bremer 9 Augen und Holl. Bücklinge in billigen Preisen.

Minden. Melchior Schindler und Lebzlinger aus der Schweiz verkaufen dies's Markt, schwer seidene Tassere, halbseiden Zeug, seidene Strümpfe, halbseiden Manneshandschue, Engl. wollene und baumwolle Männer Strümpfe, von allen sors ten baumwollen Garn, von allen sors

ten baumwollen Tücher, auch Engl Manchesler und Hosenzzeug, gestickt gestreift und geblümht weiß Mousselin, auch klar und dichten Mousselin ic. Sie versprechen gute Waare im billigen Preiss und logiren bey dem Hrn. Ober-Einnahmer Schreiber am Markte.

Zum öffentlichen besthiebenden Verkauf fe der in dem o. 13 15. 28. und o. Stücke dieser Anzeigen bereits auszubothen u. daselbst näher beschriebenen Neuwohnerey des Henrich Wilhelm Voigt zu Klein-Aschen wird nochmals Terminus auf den Dienstag den 22. Novbr. in der Amtstube bezielet, und solches lusttragengen Käufern bekannt gemacht. Amt Enger den 26. Octbr. 1796.

Censbruch. Wagner.

Die Frau Wittwe Spanier ist entschlossen, ihr hieselbst sub Kro. 138 belegenes, und erst vor 26 Jahren in modernen Geschmack von Grundaus ganz massiv erbautes großes Haus nebst allen Zubehörungen desselben aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus selbst besteht an der Vorderseite in der untern Etage aus zwei tapezierten Wohnstuben nebst Schlafkammern, und einem großen Bitten-Zimmer, und in der zweiten Etage aus 4 mit einander in regulairer Verbindung stehenden Zimmern: An der Hinterseite, in der untern Etage aus einer Stube, einem großen Saal, einer geräumigen Küche, nebst Gefindestube und Schlafkammer, auch zwei großen Kellern, in der zweiten Etage aus 4 Zimmern, und sind überhaupt 4 wohlbeschoßne Röden vorhanden. Außerdem gehören zu diesem Hause, ein geräumiges Waschhaus, eine Wagen-Remise, nebst einem Bedientenzimmer, zwei geräumige Scheunen, und ein unmittelbar dahinter am Stadtwall belegener Lust und Küchengarten, welcher 76 Schritt lang und 31 Schritt breit, und mit einem aus zwei Zimmern bestehenden Lusthause, und einem besonders angelegten gewölbten Keller ver-

sehen ist. Es werben daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich zu der vorhänden Licitation am 9ten Novbr. c. Morgens 10 Uhr in dem Hause der Frau Wittwe Spanier einzufinden, und soll dem Besindnach auf das Meistgebot sofort der Zuschlag erfolgen. Vielesden den 7ten Octbr. 1796.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Das letzter Zinskorn bestehend in einem Fuder Roggen, einem Fuder Gerste, und einem Fuder Haber, welches pro 1796 entrichtet werden muß, soll in Termino den 7. Novbr. c. Morgens 10 Uhr auf dem Rathause meistbietend verpachtet werden. Magistrat allhier,

Schmidts. Nettebusch.

Herford. Die zum Guthe herfarb gehörige zu Martini falligen Naturalien, bestehend in 237 Schfl. Roggen, 464 Schfl. Gerste, 779 Schfl. Haber, Herforder Haufmaß, sollen zur einen Erhebung von den Prästantarien, am 11. Novbr. Morgens um 9 Uhr zu Herford auf dem Westphalischen Hof, für dieses Jahr meistbietend verpachtet werden, wozt sich Liebhaber einzufinden wollen.

Da mit Trinitatis 1797. die Pachtzeit der misskalischen Aufwartung im Umte Ravensberg sich endiget; so soll diese Musik anderweit auf 4 Jahre bis Trinitatis 1801. verpachtet werden. Pacht lustige können sich deshalb am 9ten Nov. Morgens 10 Uhr an der Amt Ravensbergischen Contributions - Casse zu Oldendorff bei der Halle einzufinden, und hat der Beiz bietende mit Vorbehalt Alterhöchster Ge nehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sign. Kölver den 20sten Octbr. 1796.

v. Winke, Landrath.

Die Wirthschaft zur Klug, nach Maass gabe der hierbehafteten Beschreibung, soll von Ostern 1797. auf Sechs Jahre lang, meistbietend verpachtet wer-

ben. Der Verpachtungs - Termint ist auf den 2ten Januar künftigen Jahres bestimt. Pacht lustige können sich daher, an gedachtem Tage des Morgens 11 Uhr auf hiesiger Gräflichen Rentcammer einzufinden, die Bedingungen vernichten, und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen. Vorläufig wird hier noch angefügt, daß ein jeder Licitant, bevor derselbe zum Gebot zugelassen wird, durch obrigkeitliche Akte sie glaubhaft nachzuweisen habe, daß er das Wirtschaftswesen verstehe, eine baare Caution von Vier hundert Thaler. zu bestellen im Stande sey, und überdem Vermögen genug besitze, um das Inventarium, desgleichen die zu Bedienung der Freuden, erforderlichen Weine und Victualien in gewöhriger Menge angeschafft zu können. Bückeburg den 20ten Oct. 1796. Gräflich Schaumburg Lippische zur Vor mundschaftlichen Rentcammer verordnete Director und Räthe.

Spring.

Diese Wirthschaft ist an der, mitten durch den Forst der Sandfurth genannt, gehenden großen Heerstraße, eine Stunde von Bückeburg, und eine Stunde von Preußisch Minden belegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleve, und von da zurückgehende ordinaire Postwagen, so wie die extra und reitende Posten und sonstiges Fuhrwerk passiren diese Straße, sondern es wird dieselbe auch insonderheit von den Kärnein und Fracht fuhrenen häufig befahren, wodurch denn der Klug ein beträchtlicher Erwerbszweig erwächst.

Noch einträglicher wird die Wirthschaft zur Klug aber dadurch, daß sich dortselbst zahlreiche Gesellschaften aus den benachbarten Städten, Minden, Hausbergen, Bückeburg, Ninteln und aus der Nachbarschaft einzufinden, welche sich dortselbst insonderheit mit der Promenade in dem ganz nahe am Wirthshause mitten im Forst im

Englischen Geschmack angelegten Boskett zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke und Nutzungen gehörten zur Klus-Wirthschaft, und werden zur Verpachtung bestimmt, als

1) ein ganz neu erbautes Wirthschaftshaus, zur Wohnung für den Wirth, so wie zur Bewirthung und zum Logis für die sich einfindenden Fremden von Stande.

Das Haus hat zwey Stockwerke, und ist mit der mit einem auf Säulen ruhenden Balkon versehenen Fronte, gegen die Allee gerichtet, welche zu dem Boskett führt.

Im Hause befinden sich 15 geräumige Wohnzimmer und Kammern für den Wirth, und zum Logis für Fremde, also mit Klüftes verselbständigte großer Tanz-Saal, eine Küche, mehrere trockene und geräumige Keller, Speisekammer, huländlicher Bodenraum; beym Hause ist ein geräumiger Gemüsgarten befindlich.

2) Das alte Wirthshaus. Dieses ist zur Aufnahme und Bewirthung der Leute von geringerem Stande, und zwar insonderheit der Kärner und Frachtführerleute bestimmt.

Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey dem neuen Wirthshause belegen.

Es finden sich darin gute geräumige Zimmer und Kammern für einen Wirth, und für die sich anfindenden Fremden und Reisenden, eine Küche, eine Speisekammer, guter Boden, Raum zum Aufschütten der Früchte, so wie auch zum Hinlegen des ausgedroschenen Getreides und der Hausrage, huländliche Stallung fürs Horn und Schweinvieh, und es wird ein ganz neuer sehr bequem eingerichteter Stall für einige dreißig Stück Pferde gebauet.

Beym Hause befindet sich ein Brunnen und ein geräumiger Gemüsgarten. Ferner werden verpachtet:

3) zwölf Morgen, jeder Morgen zu 120 Quadrat-Autzen, recht gutes Saatland, welches ganz nahe bey der Klus liegt.

Zu Einschürung und zum Ausdreschen, der davon zu erzielenden Früchte ist hinz-

länglicher Raum in dem unter Nummer 2. beschriebenen Wirthschaftshause vorhanden. Und endlich

4) der Zoll von Pferden und Waaren zur Klus und zu Pezen.

Im Fall auch der zur Klus Wirthschaft sich einfindende Pächter es seiner Konvenienz gemäß finden sollte, die Wirthschaft im alten Klushause, da dasselbe zur Aufnahme der Kärner und der Leute vom geringeren Stande bestimmt ist, zu verpachten, so steht ihm auch dieses frei, und bleiben bemselben die desfalsigen Arrangements wegeu der daben zu legenden Nutzungen lediglich überlassen. Bückeburg den 20ten Octbr. 1790.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vorz- mundschaftlicher Rentcammer.

VI Gelder so auszulehen.

Zwei Webersche Pupillen Capitalien von resp. 1000 Rthlr. und 124 Rthlr. in Golde so den 1sten Novbr. cur. eingehen werden, sind zur anderweitigen zinsbaren Belegung gegen Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit zu 4 prCent in Bereitschaft, und haben sich diejenigen welche solche Capitalien leihbar aufnehmen wollen, entweder bey dem hiesigen Stadt-Gericht oder bey dem Curator Hrn. Senator Erhwel jun. zu melden. Bielefeld im Stadtgericht den 21sten Octbr. 1790. Budoeus.

VII Sachen so gefunden.

Ein Pferd hat sich bey der reitenden Batterie am 17ten Octbr. d. J. eingefunden; Der Eigentümer, welcher sie gehörigen Kennzeichen angeben kann und im Stande ist sich dazu zu legitimiren, kann solches in Hille bey dem Capitain Höpfner gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen.

VIII Avertissements.

Da das hiesige Brauamt angezeigt hat, daß die verschiedenlichen Klagen über das Bier nicht den Brau-Offizienten, sondern den Käuffern desselben, die unreine Gefäße ins Brauhaus lieferthen, auch nach-

her das Bier nicht ordentlich behandelten, oder gar Verfälschungen davon sich zu Schulden kommen ließen, zur Last fallen müsten: so wird zur Sicherstellung der Brau-Offizianten, auch des Publikums, auf Ansuchen der ersten hierdurch bekannt gemacht, und verordnet, daß jeder Bier-Consumer, der aus dem Brauhause künftig Bier holen wird, verpflichtet seyn soll, sich aus dem Gefäße, das er mit Bier aufgefüllt abhole, wou die Brau-Offizianten angewiesen worden, sich erst eine Probe zur Untersuchung des Geschmacks, ob es bryschmeckend, oder nicht geben, ferner durch Einsetzung des Bier-Prübers, sich überzeugen soll, ob daß Bier aubtier 2 und einen halben Grad, und das Weißbier 4 und einen halben Grad am Gewicht halte, damit so ann in Continenti heym Mangel des einen oder des andern die nötige Untersuchung angestellet, und im Fall einer Fahr läufigkeit der Brau-Offizianten, oder des Consumenten, deshalb verfügt werden kann. Wer daher bey Abholung des Biers diese Untersuchung angestellet, und das Bier gut befunden hat, oder aber diese Untersuchung unterlassen wird, soll nachher mit Klagen über das Bier gar nicht gehört, sondern wenn er solche dennoch führet, als Calumniant zur Bestrafung gezogen werden. Minden den 14. Octbr. 1796.

Magistratus allhier.
Schmidts. Nettebusch,

Minden. Zu Anfang November wird Englischес Bier gebraut durch den Braumeister Heidemann. Wem davon gefällig ist, kan sich bey demselben melden.

IX. Concert-Anzeige.

Sonnabend den 5ten November ist auf dem hiesigen Societets-Saale das 2te Winter-Concert. Nicht-Abbonnen-ten zahlen 8 ggr. à Person. Der Anfang ist um 5 Uhr. *Dulon et Reinstein.*

X. Sterbe-Hall.

Mit kummervollem Herzen, entledige mich mich der traurigen Pflicht meinen

sämtlichen auswärtigen Unverwandten und Freunden den heute früh um 4 Uhr erfolgten sehr sanften Tod, meiner mir ewigthenen und herzlich geliebten Ehe-Gattin Charlotte Henriette geborne Höpkern hierdurch bekannt zu machen. Sie starb an einer auszehrenden Krankheit, in der festen Überzeugung eines seßlichen Ueberganges zu jenem bessern Leben, in ihrem 33sten Lebens-Jahre, nachdem ich mit ihr eine heymahe 17 Jährige sehr vergnügte und gesegnete Ehe geführet. Von 3 Töchtern, hinterläßt sie mir die jüngste von 1 1/2 Jahr alt, die den grossen Verlust ihrer eben so rechtschaffenen als zärtlichen Mutter zu empfinden und mit mir zu beweinen noch nicht fähig ist. Ich bin überzeugt, daß alle welche die Vollendete genau gekannt, ihr eine Thräne gönnen, und an meinen grossen Verlust und gerechten Schmerz auch ohne schriftliche Beweise, die meinen Schmerz nur erneuren würden, den innigsten Anteil nehmen werden. Herford den 17ten Octbr. 1796.

Carl Friederich Baden.

XI. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	18 ¹ ₄	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 ³ ₄	"
Fein Raffinade	-	17 ¹ ₂	"
Mittel Raffinade	-	17	"
Ord. Raffinade	-	16 ¹ ₄	"
Fein klein Melis	-	16 ¹ ₈	"
Feia Melis	-	15 ⁵ ₈	"
Ord. Melis	-	15 ⁸ ₈	"
Fein weissen Candies	-	19 ¹ ₄	"
Ord. weissen Candies	-	18 ¹ ₄	"
Hellgelben Candies	-	17	"
Geilben Candies	-	16 ¹ ₈	"
Braun Candies	-	15 ¹ ₂	"
Farine	-	10 ¹ ₄ 11 ¹ ₄ 13 ¹ ₄	"
Sierop 100 Pfund	-	13 ¹ ₂	Rthlr.

Minden, den 27. October.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 7. Novbr. 1796.

I Publicandum, (Beschluss)

Die 70ste Prämie für 6 junge Bursche, welche sich im Magdeburgischen, in Pommern und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben; ist im Magdeburgischen, a) dem Carl Hahn zu Biesar; b) dem Ludwig Gottlieb Schöckwitz ebendaselbst; c) dem Wilhelm Gräneberg zu Carow; d) dem Peter Menz zu Wenzlow; e) dem Friedrich Wolter zu Glentzke; f) dem Friedrich Weit ebendaselbst, und zwar jedem mit 5 Thalern zugestanden. Die

71ste Prämie für die in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden 4 Colonen, welche innerhalb Jahresfrist 2 Scheffel Leinsaamen und 2 Lingesche Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein selbst ausgesetzt, zum Wachsthum beförbert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben; ist a) dem Coleno Heerschulte zu Schaaven; b) dem Neuhauer Abraham Beerbom, ebendaselbst; c) dem Bürger Gerd Herbert in der Stadt Freeren, und zwar jedem dieser 3 Deimenten mit 10 Thalern zugeworchen. Die

72ste Prämie für 2 Kossäthen in der Kur- und Neumark, Pommern, Litthauen, Ost- und Westpreußen, welche, wenn sie zu bauen geneigtheit sind, ihre Wohnhäuser von Lehmhäusen erbauen, ist dem Jacob Görke zu Gross-Bandiken in Westpreußen,

welcher seine abgebrannte Hache von Grunck aus, ganz neu von Lehmhäusen erbaut hat, mit 20 Thalern zuerkannt werden. Die

80ste Prämie für 2 Bauern in eben vorgedachten Provinzen, wegen des Lehmhäuschen ihrer Wohnhäuser; hat in Utschauen, a) der Bauer Job. Scherl zu Uschpiusen und b) der Bauer Endrich Doivis datus zu Szamitschen, welche ihre Wohnhäuser in Lehmhäuschen vorschriftsmäßig erbaut haben, jeder mit 25 Thalern erhalten. Die

84ste Prämie für 4 Mädchen oder Frauenspersonen in den Grafschaften Lingen und Mark, welche in Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein oder mehrere Stück Leinewaud gewebt haben; ist im Lingeschen, a) der Anne Trine Berger in der Nauerschaft Gersten; b) der Catharine Aleid Ohlomeyer zu Sunderbauer; c) der Helene Meyer zu Schapen; d) der Anne Aleid Niemann zu Heinbeck, und zwar jeder dieser 4 Compentinnen mit 5 Thalern zuerkannt worden.

Außerdem ist in Betracht vor von der Brombergschen Kammer Deputation angebrühten besondern Verdienstlichkeit des Kriegs-, und Domänen-Maths Berndt, wegen der bei seinem Gute Trzebun bestellten und im best'n Wachsthum befindlichen 70 Morgen Schonung, denselben 50 Thaler überhaupt extraordinarie bewilligt.

Nicht weniger ist dem Untervoigt Grotholzmann zu Ladbergen und dem Neubauer Jaspers dasselbst, beide in der Grafschaft Tecklenburg, wegen des Gebrauchs der Kühle anstatt der Ochsen oder Pferde, jedem eine außerordentliche Belohnung von 5 Thalern nunmehr zuerkannet. Desgleichen ist dem Leinenweber Raterbow aus der Sudenburg zu Magdeburg, wegen des von ihm versorgten seltenen Zeuges von Leinen, Baumwollen und Seide eine außerordentliche Prämie von 10 Thalern accordiret. Auch ist dem Kriegerkoth Lehmann zu Driesen, in Betracht seiner erwiesenen, ganz außerordentlichen und exemplarischen Verdienstlichkeit, bei dem in seinem Garten, vor dortiger Stadt, ausgeführten Lehmabendau, auch Landes-Cultur, eine außerordentliche Prämie von 200 Thalern zugethest worden. Endlich hat auch, dem Antrage der Magdeburgischen Cammer gemäss, die Märtensche Familie zu Gerstädt, welche sich seit 20 Jahren schon mit Verfertigung grober und feiner Strohhüte abgibt, die einen guten Absatz im Auslände haben, eine außerordentliche Belohnung von 20 Thalern erhälten. Denen übrigen zu verschiedenen Prämiien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinzüglich legitimirten Competenten, bleibt nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bei der künftigjährigen Vertheilung vorbehalten. Sign. Berlin den 13ten August 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heiniz. v. Werder.
v. Sternensee.

Wir haben uns bereits zu Abwendung der durch den Ankauf der Fourage Quittungen durch unbefugte Speculanter unterm 3. v. M. durch ein Publicandum zu verordnen gestellt gesehen, daß alle Quittungen, sowohl von dem vorhergehenden, als dem Monath Septbr. c. und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende letzte-

bachten Monaths von den Inhabern an die respective Feld-Provant-Aleiter eingesandt werden müssen, weil solche nach Ablauf dieser Zeit als ungültig angesehen und nicht angenommen werden sollen.

Da jedoch dieser Verordnung ohnerachtet, nicht nur mit den Fourage-Quittungen, sondern auch mit den Assignationen ein ordentlicher Handel getrieben wird, durch deren Zurückhaltung auf mehrere Monate denn nicht allein dem Magazin-Rendanten die nothwendige Uebersicht des effectiven Bestandes seines Magazins befreit, sondern auch die unbefugten Aufkäufer, diese an sich gebrachte Assig-nationen zum höchsten Nachtheil nach der sich ihnen aufs beste darbietenden Con junctur in der Art benutzen, daß sie eine Assig-nation auf Hafer statt Haser bey diesem Ma-gazin, die Assig-nation für den nemlichen Empfänger auf das Heu bey dem zweyten Magazin, und die auf das Stroh in ein drittes Magazin anbringen, wodurch sie außer ihrem Eigennutz, zugleich bewirken, daß ein Rendant schlechterdings außer Stand gesetzt wird, ein und denselben Empfänger zu controlliren; so haben wir, um diesen Missbrauch vorzubeugen, nicht nur sämtlichen Magazin-Rendanten anbefohlen, keine Assig-nationen eines andern Rentanten zu honoriren, und selbst von keinem Lieferanten, er inde seyn wer er wolle, Assig-nationen und selbst Quittungen anzunehmen, wenn der Aussteller nicht zum Empfang an das Magazin gewiesen ist, wo die Quitung präsentirt wird, sondern wir verordnen und setzen hiermit ausdrücklich fest, daß alle angekauften Hauptquittungen auf die etatsmäßigen Nationen nur für den Monath, für den sie ausgestellt sind, gelten, und daher mit Ende desselben an die Rendanten ganz unfehlbar abgegeben werden müssen, widrigfalls solche nicht weiter als geltend angenommen werden sollen. Es wird daher solches zu Federmans Wissenschaft, Nach-

Eicht und Achtung hienst öffentlich bekannt gemacht. Minden den 27. Octbr. 1796.

Königlich Preußisches Feld - Krieges-Commissariat des Westphälischen Corps
d' Armee

v. Weegern; v. Hüllesheim

II. Steckbrief.

Zwei Knechte des hiesigen Schuhjuden
und Amts-Taxator Meier Jonas, Na-
mens Herz Salomon aus Herle bey Elber-
feld und Heinmann Hartog aus Bergenop-
zoom sind von ihrem Herrn um Vieh zu
kaufen, am 2ten Nov. a. c. ausgesaadt,
sind aber bis jetzt nicht wieder gefunden
und haben das ihnen aufertraute Geld ab
55 Rtl. imgleichen verschiedene ihnen mit-
gegebene Waren, bestehend in Monshelin
Tüchern Mouslinet, Kattun, Tiz u. dergl.
an sich behalten, auch ihre Kleidungsstücke
mitgenommen. Um dieser diebischen Kerls
hast zu werden und sie wegen ihrer Untreue
zur gehörigen Strafe zu ziehen, werden
alle und jede Obrigkeiten vom Militair und
Civillande geziemend von Seiten des hie-
sigen Amtes ersucht, auf die benannten Kerls
achten, sie im Betretungsfall mit ihrem
Gelde und Sachen arretiren und dem hie-
sigen Amte davon Nachricht geben zu las-
sen, welches gegen aehdrige Reversales
und Erstattung der Kosten wegen deren Ab-
holung das ndthige veranlassen und diese
Rechtschulfe jederzeit erwiedern wird. Der
Herz Salomon ist 20 Jahr alt, mittler
Statur, gelblichen Haaren, hat eine lan-
ge Nase und trägt einen schwärzlichen Rock
mit zunern Knöpfen und Stiefel mit brau-
nen Stälpfen, grau gestreifte oder grünliche
Winkleider und runden Huth. Der
Heinmann Hartog ist etwa 28 Jahr alt läng-
licher Statur; hat schwarzes Haar, und
trägt entweder ein blau tuchen Jagdkanti-
sol oder einen grünlichen Rock mit gestreif-
ter grüner Hose und einen runden Huth,
auch hat er einen Pas von des Herren Her-
zogs von Braunschweig Durchl. bey sich,
Sign. Petershagen den 4ten Nov. 1796.
Königl. Preuß. Justiz-Amt. Goecker,

III. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen.

Ihun kund und fügen Euch, dem aus
dem Amt Schlüsselburg nad dessen Bau-
erschaft Ilbese ausgetretenen Landeskinde
Arend Henrich Seemiller von Nr. 7. in
Ilbese hierdurch zu wissen, daß Unser Fiss-
cus Camera auf Eure öffentliche Vorla-
dung unterm 8ten Septemb. a. c. ange-
tragen hat, und da Wir diesem Gesuche
statt gegeben; so citiren Wir Euch hier-
durch, in Termio den 22ten December
a. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputats
Auskultator Wolsteins auf hiesiger Regie-
rung zu erscheinen, und wegen Eurer bis-
herigen Abwesenheit aus Unsern Landen
Rede und Antwort zu geben, auch Eure
Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzu-
weisen. Verdet Ihr dieses spätestens in
dem bezeichneten Termine nicht thun; so habt
Ihr zu erwarten, daß Ihr als ein treulos-
ser Unterthan so wohl Eures gegenwärti-
gen Vermögens, als der in der Folge
Euch etwa zufallenden Erbschaften und
vorzüglich des Anerbe- Rechts an die
Stette Nr. 7. in Ilbese werdet verlustig
erkläret und solches der Insolvent-Casse
werde zuerkannt werden, wernach Ihr
Euch also zu achten habt. Wahrschlich
ist diese Edictal-Citation so wohl bei Un-
serer Regierung in Minden als bey dem
Amte Schlüsselburg affigiret, und den
Mindenschen Anzeigen, auch Lipstädter
Zeitung zu 3 malen, von 3 zu 3 Wo-
chen eingerückt würden. Gegeben Min-
den den 9ten Septbr. 1796.

Majestät von Preußen.

Ercken.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen. ic.

Ihun kund und fügen hierdurch jeder-
mann zu wissen, daß auf Ansuchen der
Vormundschaft der minderjährigen Kinder
des am 2ten May d. J. verstorbenen Min-
denschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz

Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch, nachdem dieselbe unter der Rechts-Wohlthat des Inventari, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters vor Curanden, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch angetreten hat, beschlossen worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung V. I. Art. 31 § 59. den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß bey Unserer Münden-Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche einzigen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermönen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmeldung auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, beifügen, hiernächst aber in dem eit für allemahl auf den zoten Novbr. dieses Jahres, Vermittlaß um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath von Hellen, ohnfehlbar entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft oder Adressen die Justiz-Commissarien, Cammer-Assistenzrath Stuve, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und Briefschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urkundlich beibringen und anzeigen, deshalb das Notthie zum Protocoll verhandeln, und in Entstehung einer gültlichen Vereinigung die gesetzliche Ansezung in dem abzufassenden Erstgleits-Urtel, bez ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen, gewährten sollen, daß sie aller ihrer etwaigen

Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Bekreidigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbauchschen Nachlassenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden solln; worach sich also amtsliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbauchschen Minoren, Cammer-Fiscal Voelmann, zum Interims Curator bestellt sei, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Voelmann als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschriftsmäßige offene Urtest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er höchstes es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädtischen Zeitungen dreymahl eingerückt worden.

So geschehen Münden den zoten August 1796.

Unstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Nachdem gegen den Siekruiger Henning der Concurs erkannt ist: So werden alle dessen Gläubiger bey Strafe der Prät-

elusion auf den zoston Novbr. d. J. an Hochfürstl. Hofgericht verabladet, um alsdann ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit darzuthun. Detmold den 19ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. 21. G. Glaan von der Halle bei Bielefeld beziehet diese Messe zum ersten mahl, und handelt mit Englische Sattel, Zäume simple und feine, mit und ohne Stienblätter, plattiert und verzint, von 2 bis 15 Rt. auch sind Gebisse, Trennen, Kinnketten, Steigbügel u. jedes alsleine zu haben, feine Brabander Hütthe, runde und zum Aufstehen, moderne Bacon, Lüttiger Jagdflinten mit ein und zwey Lüsse mit und ohne damasirt, Jagdtaschen von Capschen Seehund; repetir silberne und goldene Taschenuhren von 12 bis 100 Rthlr., Taseluhren von 18 bis 25 Rt. — verspricht gute Waare und sehr billige Preise. Logirt bey dem Schlächter Vogelsang, wohnhaft am Markt das dritte Haus vom Rathhouse.

Minden. Samuel Nicolaus Traute und Gebrüder haben diese und folgende Messen ihr Lager, von allen Sorten Vorchen, Drille und Leinwand, bey dem Herrn Assessor Westenberg in der Apotheke am Markte.

Madame Mezieres, Parisische Moden-Händlerin, hat die Ehre den Damen dieser Stadt anzuziegen, daß sie ihren Laden auf dem Markt bey Schneidermeister Schulze haben wird. Dijenigen, die die Güte haben wollen, von ihr zu kaufen, werden bey ihr die neuesten Londoner und Pariser Moden, wie auch allerhand Brabantische Waren, vorzüglich Blondes und Spizes, ferner complete Garnituren von Kleidungen für die Damen um den billigsten Preis finden. Besondere Bestellungen nimt sie an in ihrem Logis.

Minden. Melchior Schindler und Leuhzinger aus der Schweiz verkaufen dieses Markt, schwer seidene Taffete, halbseiden Zeug, seidene Strümpfe, halbseiden Manneshandschue, Engl. wollene und baumwolle Männer Strümpfe, von allen Sorten baumwollen Garn von allen Sorten baumwollen Tücher, auch Engl. Manscheter und Hosenzeng, gestickt gestreift und geblümmt weiß Mousselin, auch klar und dichten Mousselin et. Sie versprechen gute Waare im billigen Preis und logiren bey dem Hrn. Ober-Einnehmer Schreiber am Markte.

Minden. In der Demossell Lünbermaun Behausung ist bevorstehenden Martini-Markt ein neuus Assortiment sowohl schwarz als verschiedene sonstige Farben feine Filz- und Castor-Hütthe für Herren und Damen zu haben.

In Befriedigung von Creditoren soll die freie Stette des Unterwoigt Krughoff Hro. 107 in Hille, wozu ein Wohnhaus, Nebenhaus und Garten gehört, und auf 437 Rthlr. taxirt ist, und wovon an Contribution jährlich 3 Rthlr. 17 ggr. 3 pf. an Domänen aber i Rthl. 20 ggr. geben, in Term. den 14ten Jan. 1767. öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Liebhaber und Besitzhähre Käufer aufgefordert werden, und hat der Bestietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, so wegen Eigenthum Unterpfand, Dienstbarkeit oder sonst ein dingliches Recht an diese Stette haben, zu dessen Angabe und Nachweisung auf den bezielten Termin bey Gefahr der Abweisung verabladet. Petershagen den 11ten October. 1796.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Becker. Goeler.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf
Z einer Quantität Korn a's 80 1/2 Schtl.
Hocken, 25 3/4tel Schtl. Gersten und

121 Schfl. Hafer Berliner Maass. Zim-
gleichen 94 Schfl. Gersten und 74 Schfl.
Hafer herforder Haufmaß ist terminus
licitationis auf Mittwochen den 16. Novbr.
c. anberamet; Kaufstücke haben sich also
des Endes gebachten Tages Morgens 10
Uhr auf hiesigem Rathause einzufinden
und des Zuschlages zu gewärtigen. Sign.
Herford den 28. Octbr. 1796.

Magistrat daselbst.

Zur Bezahlung dringender und conser-
vatarier Schulden soll unter ertheilter
Allerhöchster Bewilligung hochpreißlicher
Krieges- und Domainen-Cammer ein Theil
der an Schröders Stette im Dickenbrake
gehörigen Länderey öffentlich bestriebend
verkauft werden. Der Schfl. Saat von
dieser Länderey ist zu 60, und der ganze
9 Scheffelsaat haltende Kamp zu 540 Ml.
taxirt. Lustragende Häuser, welche sich
vor dem Licitations-Termino den 20ten
Deebr. dieses Jahrs von der Lage der Län-
derey und deren Güte informiren wollen,
werden an den Untervogt Gries zu Enger
verwiesen, so daan aber eingeladen, in
gedachtem Termino den 20ten Deebr. Vor-
mittags an der Engerschen Amtstube zu
erscheinen, auf gebachten Kamp annehm-
lich zu biethen, und können selbige in dies-
sem Falle vorbehältlich jedoch Allerhöchster
Confirmation hochpreiß. Krieges- und
Domainen-Cammer auf die Adjudication
Rechnung machen. Amt Enger den 28ten
Septbr. 1796.

Cosbruch. Wagner.

Dem Publico wird hierdurch bekannt
gemacht, daß in termino den 21.
Januar 1797 auf Anhalten der majoren
gewordenen Meyer Siederdissen Kinder
freiwillig meistbietend theilungshalber
verkauft werden sollen, acht Stücke Lan-
des, welches frey, belegen in der soge-
nannten Sprekele in der Bauerschaft Ei-
küni, und im ganzen groß Fünf Scheffel.
2 Spint i 1/4 Becher 161 1/2 Fuß rhein-
ländisch Maass, taxirt zu 250 Rthlr,

Ferner zwey Manns- und zwey Fraue-
nstücke in der Altstädt Kirche zu Herford
taxirt auf 25 Rthl. Es werden daher
lustragende Käufer hiermit aufgefordert,
in dem bemerkten Termine ihr Gebot ab-
zugeben, mit dem Bedenken, daß auf
Nachgebote keine Rücksicht genommen
wird. Amt Schlesche den 27 October
1796.

Stolzenau. Bey Hrn. Adolph
Friederich Wrinkwann allhier, sind von
allen Gattungen Stein- und Kernobst-
Bäume von den besten Sorten, auch Ameri-
kanische und andere Bousquet, und Plan-
zage-Bäume, nebst dazu gehörigen
Strauchwerk, und einer kleinen Drangerie
in billigen Preisen zu haben.

V Sachen zu verpachten.

Herford. Die zum Guthe Herford
gehörige zu Martini falligen Naturalien,
bestehend in 237 Schfl. Roggen, 464 Schfl.
Gerste, 779 Schfl. Haber, herforder
Haufmaß, sollen zur eigenen Erhebung
von den Prästantiarien, am 11. Novbr.
Morgens um 9 Uhr zu Herford auf dem
Westphalischen Hofe, für dieses Jahr
meistbietend verpachtet werden, wozu sich
Liebhaber einzufinden wollen.

VI Sachen so zu vererbachten.

Münden. Mit denen zu der Bi-
arie Grum alegum gehörigen auf der Kü-
thorschen Straße sub Nr. 407 und 406.
belegenes beyden bürgerlichen Häusern soll
wegen ihrer Entlegenheit von der Kirche,
ein Versuch zur freiwilligen Vererbach-
tung oder zum Verkauf gemacht werden.
Zu dem großen Wohnhause sub Nr. 407.
gehört ein Hude Theil von 4 Kühen sub Nr.
135. auf dem Küthorschen Bruch im Ohre
genanbi, der nach der Abtretung 4 Min-
der Morgen enthält und als Wiesewachs
genutzt wird. ferner die Braugerechtigkeit.
Zu dem kleinen Hause sub Nr. 406. hinge-

gen gehört nur ein Hubtheil von einer Kuh sub Nr. 136. auf dem Kuhthorschen Bruche so nahe bey obigem belegen und ein Morgen groß ist. Beyde Häuser sind scheinlich samt dem dahinter belegenen Gartzen, Hoffplatz und Hintergebäude mit Einschluß der Hubtheile und Braugerechtigkeit, von verpflichteten Achtzömmern auf 1045 Rthl. in Golde veranschlaget worden. Es haften aber auf selbigen folgende Quera, als a. auf dem großen Hause sub Nr. 407. ein Cämmerey Eintheilungs Capital von 32 Rtl. so jährlich mit 1 Rtl. 18 mgr. verzinset werden muß, ferner an Kirchengelde jährlich 12 mgr. und 20 mgr. Viehshaz. Gelder. b. Auf dem kleinen Hause sub Nr. 406. aber nur jährlich 6 mgr. Kirchengelde, 5 mgr. Viehshaz und auf beyden Häusern die Last der Wegebefserung. Gleichwohl nun zu dieser freywils ligen Vererbpahtung oder Verkauf, Terminus auf den 1sten Decbr. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Dom-Capituls-Hause einsinden, ihr Gebot auf eine oder andere Art eröffnen, da sobann dem Besindn nach das weitere beschlossen werden soll.

VII Sachen so verloren

Minden. Es ist den 25ten Oct. Abends 9 Uhr, auf dem Wege, von Hauberge bis Minden, zu Neesen, verloren gegangen. a. Ein fast neuer ganz großer Reismantel, von sehr feinem hellblauen melierten Tuch, mit Kragen von hellblauen Samt und silbernen Schloß. b. Ein Mantelsack von Juchtenleder, mit Kette und Englischen Schloß, darin verschiedene Kleidungsstücke, grünlich manschetterne Weste und Veinkleider, und Oberhemde. c. 4 Ellen grüner Manscheter mit schwarzen Streissen. Der Finder oder der davon Nachricht gibt, kann sich bey dem Perziller Herrn Klingemeyer in Minden melden.

ben, und hat, wenn alles über zum Theil wieder herbengeschafft wird, eine gute Bezahlung zu erwarten.

VIII Gelder so auszuleihen.

Minden. Eine gewisse Dame hat 1600 Rthl. in Golde zu verleihen, 3 wer solche ganz, oder etwas davon gegen billige Zinsen und hinreichende Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Kaufmann Herrn Casper Müller melden, der davon weitere Auskunft giebt.

IX. Concert-Anzeige

Sonnabend den 12ten November ist auf dem hiesigen Societets-Saale das 3te Winter-Concert. Abonnenten werden nochmals höflich gebeten, bey dem Eingange ihre Billets vorzuzeigen. Nicht-Abonnenten zahlen 8 ggr. à Person. Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dolon et Reinsteine.

Bückeburg. Auf anhaltendes Verlangen verschiedener Freunde und Kenner der Musik haben sich die hiesigen Hrn. Kammer-Musici entschlossen, des berühmten Neubauer vortrefflichstes Werk, welches an mehreren Orten in Deutschland mit dem größten Beyfalle aufgenommen worden ist, die Bataille, ein bey Gelegenheit verschiedener von den Deutschen ersuchter Siege verfertigtes Vocal- und Instrumental-Concert, welches bey seinen außerordentlichen harmonischen und melodischen Vollkommenheiten die Tönung der Einbildungskraft bis aufs höchste spannt, am 13. Nov. Nachm. um 4 Uhr auf hiesigem großen Rathhaussaale aufzuführen, wozu der Eingang auf den ersten Platz für 12 ggr., auf den 2ten für 8 ggr. offen stehen wird.

X Avertissements.

Minden. Da die Aufräumung des zwischen den beyden Curien des Herrn

Dom-Capitularn von Kerssenbrück und des Herrn Dom-Capitularn von Galen Hochwürden befindlichen Sprühen-Ganges und darin vorhandenen Kummers sowohl als auch die Begräumung des Kummers von dem Hoffolze hinter der vormaligen von Korsfieben jetzt von Galenschen Curie an dem Wenigstfordernden verdungen werden soll, und dann hierzu Terminus auf den 10ten Novbr. anzusehn worden; so kann wenn sich diejenigen welche diese Begräumung und Adfahrung des Kummers übernehmen wollen des Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capitulshause einfinden, ihr Geböht eröffnen, und gewärtigen, daß mit dem Wenigstfordernden dem Besiedeln nach contrahirt werde.

Die Lieferungen an Mehl, Haser, Heu und Stroh, welche von der Grafschaft Lippe an die zur Deckung der Desmarcationslinie vereinigte Truppen theils den 1sten Octbr. dieses — und theils den 15ten Jari. künftigen Jahrs geschehn müssen, sollen am 9ten Novbr. auf hiesiger Canley ausgeboten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Reinhold den 18ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Regierung daselbst.
König.

XI Notifications.

Es hat der hiesige Bleichermeister Gershard Volk von dem hiesigen Knochenhauer Gerhard Heinrich Koch ein am rothen Bach belegenes Grundstück von ohngefehr 3 Scheffelaat laut Kauf-Contracts vom 12ten Septbr. 1796. für die Summe von 325 Rthlr. in Preuß Courant erb- und eigenthümlich angekauft, und ist denselben darüber dato die gerichtliche Bestätigung ertheilet worden. Vielefeld im Stadtgericht den 3ten Octbr. 1796.

Buddeus Hoffbauer.

Es haben die Cheleute Johann Gerhard Müller und Johanne Engel Mans ihr in hiesiger Stadt sub Nr. 201. belegenes Haus den Cheleuten Hermon Henr. Plois und Elisabeth Meier mittelst Kauf-Contracts vom heutigen Tage verkauft.

Lingen den 17ten Octbr. 1796.

Königl. Preuß. Eckl. Lüngensche Regierung.

Müller.

XII Brodt - Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Nov. 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	6½	Lot
= 4 = Semmel	7½	=
Für 1 Mgr. fein Brod	26	=
= 1 = Speisebrod	30	=
= 6 = gr. Brod 9 Pf.	16	=

Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindf. bestes ansl.	3 mgr.	4
I Pf. " " " einl.	2	= 4
I = sch echteres	1	= 4
I = Schweinefleisch	4	= 2
I = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	4	=
I = dito unter 9 Pf.	1	= 4
I = Hammelfleisch	2	= 6

M a c h t r a g .

Anton Puzzoni und Sohn aus Mailand sind bey dem Hrn. Vicarius Meyer aufm kleinen Domhofe mit Galanterie-Waaren, engl. Stahl - auch Parfumerie-Waaren, engl. Mousselin und seidene Paletten Strümpfe zu finden, woselbst auch durch Mr. Fiette & Comp. englische Kupferstiche ordinaire, feine und allerhand Landcharakter, auch feine romantische Seiten verkauft werden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 46. Montags den 14. Novbr. 1796.

I Publicandum.

Wir haben uns bereits zu Abwendung ber durch den Ankauf der Fourage-Quittungen durch unbefugte Speculanten unterm 3. v. M. durch ein Publicandum zu verordnen gestattet gesehen, daß alle Quittungen, sowohl von dem vorhergehenden, als dem Monath Septbr. c. und zwar ganz ohnenschärbar gegen Ende leztdachten Monaths von den Inhabern an die respective Frab-Providant-Amter einzugesandt werden müsten, weil solches nach Ablauf dieser Zeit als ungültig angesehen und nicht angenommen werden sollen.

Da jedoch dieser Verordnung ohngeachtet, nicht nur mit den Fourage-Quittungen, sondern auch mit den Assignationen ein ordentlicher Handel getrieben wird, durch deren Zurückhaltung auf mehrere Monathe denn nicht allein vom Magazin-Rendanten die nothwendige Überprüfung des effektiven Bestandes seines Magazins bezoommen, sondern auch die unbesetzten Aufkäufer, biese an sich gebrachte Assignationen zum höchsten Nachtheil nach der sich ihnen aufs beste darbietenden Conjectur in der Art benutzen, daß sie eine Assignation auf Hafer statt Hafer bey diesem Magazin, die Assignation für den nämlichen Empfänger auf das Heu bey dem zweyten Magazin, und die auf das Stroh in ein drittes Magazin anbringen, wodurch sie auf-

ser ihrem Eigennutz, zugleich bewirken, daß ein Rendant schlechterdings außer Stand gesetzt wird, ein und denselben Empfänger zu controlliren; so haben wir, um diesen Missbrauch vorzubeugen, nicht nur sämtlichen Magazin-Rendanten anbefohlen, seine Assignationen eines andern Rendanten zu honoriren, und selbst von keinem Lieferanten, er möge seyn wer er wolle, Assignationen und selbst Quittungen anzunehmen, wenn der Ausssteller nicht zum Empfang an das Magazin gewiesen ist, wo die Quittung präsentirt wird, sondern wir verordnen und setzen glemit ausdrücklich fest, daß alle angekaufte Hauptquittungen auf die etatsmäßigen Rationen nur für den Monath, für den sie ausgestellt sind, gelten, und daher mit Endeselben an die Rendanten ganz ohnenschärbar abgegeben werden müssen, währendfalls solche nicht weiter als gestellte Assignationen werden sollen. Es wird daher solches, zu jedemans Wissenschaft, Nachricht und Achtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Minden den 27. Octbr. 1796. Königlich Preußisches Feld- & Kriegs-Commissariat des Westphälischen Corps

d. Armees.
v. Weegern Halleßheim

II Offener Arrest.
Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm,

König von Preußen &c.

Da Wir in der Meymanschen Concurs-Sache zufolge Decreti vom heutigen Datum offenbar Arrest dahin erlassen haben, daß jedem welcher von dem verstorbenen Packträger und Messerhändler Georg Meyman und dessen Ehefrau zu Nette in der Grafschaft Lingen etwas an Geldes-Sachen, Effecten oder Briefschaften in Händen hat, davon nicht das geringste dem gemeinen Schuldner zu verabfolgen sondern davon beim Gerichte Anzeige zu thun, und sie in das Depositum abzuliefern haben; so wird solches hierdurch unter der Verwarnung befandt gemacht, daß Wenn dennoch an denselben etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, solches als nicht geschehen angesehen und anderweit beymittet; wenn aber der Inhaber der Sachen oder Gelder solche verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig werde erklärt werden. Uhrkundlich des hier untergedruckten Regierungssiegels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 13ten Octbr. 1796.

Majestät von Preußen.

Möller.

C. S.) in fidem Lampmanni.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic. Rhum kuad und fügen hierdurch jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vermögenshaft der minderjährigen Kinder des am 5ten May d. J. verstorbenen Menschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Kraugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch, nachdem dieselbe unter der Rechts-Wohlthat des Justiziaris, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters der Curanden, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch angetreten hat, beschlossen worden, nach Vorchrift der Gerichts-Ordnung

nun p. l. Tit. 51. §. 59. den erbschaftlichen Liquidations-Prozess bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche eisigen Anspruch, es sei aus welchem Grunde es wolle, haben; oder zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmelbung auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, befügen, hierächst aber in dem ein für allemahl auf den 30ten Novbr. dieses Jahres, Dormitfa s um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath von Hessen, ohnfehlbar entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beim Mangel der erwähnten Bekanntschaft oder Addressen die Justiz-Commissarien, Cammer-Assisenzrath Stuve, Cammers-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und Briefschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gehcken, urschriftlich beybringen und anzeigen, deshalb das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und in Entstehung einer gültlichen Vereinigung die gesetzliche Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeits-Urtel, bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklähret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbauchschen Nachlassenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich also sämtliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen

Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbauchschen Minoren, Cammer-Isreal Poelmahn, zum Interim Curator bestellt sei, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Isreal Poelmahn als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschriftsmäßige offene Ur ist dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er höchstes verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippefälter Zeitungen dreymahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den zten August
1796.
Anstatt und von wegen ic.
v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiermit zu wissen: daß der Jude Isaac Gottschalk, angeblich aus London, der sich vor einigen Jahren mit Kornlieferungen an die Englischen Truppen beschäftigt hat, wegen einer Wechsel-Schuld allhier eingezogen ist. Da nun derselbe sich für insolvent erklärt hat; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an den Isaac Gott-

Schalk Forderung machen wollen, hiermit öffentlich verahldet, sich deshalb in Zersmino den zten Jan. a. s. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathause zu melden, ihre Ansprüche zu rechtfertigen, und sich über die Bestellung des Herrn Cammer-Isreal Poelmaha zum Curator zu erklären, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen von dem Concurs-Berndgen, wenn ders gleichen noch ausständig zu machen, wovon aber noch nichts bekannt ist, abgewiesen werden sollen. Zugleich wird auf das unbekannte Berndgen des Isaak Gottschalk offener Arrest angelegt, und denjenigen, welche davon etwas besitzen, angedeutet, solches unter Vorbehalt ihres Rechts in dem angeführten Termine anzugeben, widergegenfalls sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt werden sollen.
Minden den zten Novbr. 1796.

Schmidts.

Der Johann Gottlieb Witzhus, der Urhebe der Königl. Eigenhödriegen Wittbusischen Stelle von Nr. 49 zu Meldungen ist vor 11 Jahren außerhalb Lippes getreten; ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufenthalt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonus Bacharias Arendhöder von Nr. 40 zu Solterwisch Amt Kloster, welcher die nachgelassene Witwe des vor 4 Jahren verstorbenen Coloni Moritz Witzhus geheiratet hat, als jetziger Besitzer der Wittbusischen Stelle bey hochl. Kriegs und Domänenkammer als Obergutsherrschaft derselben darauf angetragen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden mögte, die Wittbusche Stelle an den Heuerling Johann Friedrich Witzhus einen nahen Verwandten des verstorbenen Coloni Moritz Witzhus zu verkaufen. Hochgedachte Cammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der

Py 2

ausgetretene Auerde vorab ebekalster ver-
abladet werden solle. Es wird daher der
Johann Gottlieb Wittius, Auerbe der
Königl. eigenbehüdigen Wittiuschen Stette
sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegen-
wärtige hieselbst an der gewöhnlichen Ge-
richtsstelle und am Rathause zu Minden
affigirte, und den Lippstädter Zeitungen,
wie auch den Mindenschen Intelligenzblät-
tern inserirte Chirrateitton hierdurch ver-
abladet, sich innerhalb 9 Monaten und
längstens in Lermno den 17ten Januar
1797 auf Dienstag des Morgens um 10
Uhr hieselbst am Amtre in Person einzufin-
den und weitere Anweisung zu gewärti-
gen; wobei ihm zur Warnung dient, daß,
wann er in dem bezeichneten Termine ungehor-
samlich ausbleiben sollte, er seines an der
mehrbesagten Stette habenden Auerberichts
Verlustig erkläret, und seinem Stiefvater
dem Coloni Arendhdler nachgelassen wer-
den wird, folche mit übergutsherlicher
Genehmigung zu verkaufen. Signatum
Hausberge den 1sten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Ratsdem gegen den Siektdiger Henning
der Concurs erkauft ist: So werden
alle dessen Gläubiger bey Strafe der Prä-
clusion auf den zoston Novbr. d. J. an
Hochfürstl. Hofgericht verabladet, um als-
dann ihre Forderungen anzugeben, und des-
sen Nichtigkeit darzuthun. Detmold den
19ten Octbr. 1796.
Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Mindeln. Insehenden Freitag
als den 18ten dieses, Nachmittags 2 Uhr,
soll in der Behausung des Herrn Kau-
mann und Mackler Meyer auf dem Kämpe
ohngefehr 400 Duzend verschiedene Sorten
moderne Knöpfe, nebst einige Wadens-
Neste, öffentlich meistbietend à tout prix
verkaust werden;

250 300 350 400 450 500 550 600 650 700 750 800 850 900 950 1000 1050 1100 1150 1200 1250 1300 1350 1400 1450 1500 1550 1600 1650 1700 1750 1800 1850 1900 1950 2000 2050 2100 2150 2200 2250 2300 2350 2400 2450 2500 2550 2600 2650 2700 2750 2800 2850 2900 2950 3000 3050 3100 3150 3200 3250 3300 3350 3400 3450 3500 3550 3600 3650 3700 3750 3800 3850 3900 3950 4000 4050 4100 4150 4200 4250 4300 4350 4400 4450 4500 4550 4600 4650 4700 4750 4800 4850 4900 4950 5000 5050 5100 5150 5200 5250 5300 5350 5400 5450 5500 5550 5600 5650 5700 5750 5800 5850 5900 5950 6000 6050 6100 6150 6200 6250 6300 6350 6400 6450 6500 6550 6600 6650 6700 6750 6800 6850 6900 6950 7000 7050 7100 7150 7200 7250 7300 7350 7400 7450 7500 7550 7600 7650 7700 7750 7800 7850 7900 7950 8000 8050 8100 8150 8200 8250 8300 8350 8400 8450 8500 8550 8600 8650 8700 8750 8800 8850 8900 8950 9000 9050 9100 9150 9200 9250 9300 9350 9400 9450 9500 9550 9600 9650 9700 9750 9800 9850 9900 9950 10000 10050 10100 10150 10200 10250 10300 10350 10400 10450 10500 10550 10600 10650 10700 10750 10800 10850 10900 10950 11000 11050 11100 11150 11200 11250 11300 11350 11400 11450 11500 11550 11600 11650 11700 11750 11800 11850 11900 11950 12000 12050 12100 12150 12200 12250 12300 12350 12400 12450 12500 12550 12600 12650 12700 12750 12800 12850 12900 12950 13000 13050 13100 13150 13200 13250 13300 13350 13400 13450 13500 13550 13600 13650 13700 13750 13800 13850 13900 13950 14000 14050 14100 14150 14200 14250 14300 14350 14400 14450 14500 14550 14600 14650 14700 14750 14800 14850 14900 14950 15000 15050 15100 15150 15200 15250 15300 15350 15400 15450 15500 15550 15600 15650 15700 15750 15800 15850 15900 15950 16000 16050 16100 16150 16200 16250 16300 16350 16400 16450 16500 16550 16600 16650 16700 16750 16800 16850 16900 16950 17000 17050 17100 17150 17200 17250 17300 17350 17400 17450 17500 17550 17600 17650 17700 17750 17800 17850 17900 17950 18000 18050 18100 18150 18200 18250 18300 18350 18400 18450 18500 18550 18600 18650 18700 18750 18800 18850 18900 18950 19000 19050 19100 19150 19200 19250 19300 19350 19400 19450 19500 19550 19600 19650 19700 19750 19800 19850 19900 19950 20000 20050 20100 20150 20200 20250 20300 20350 20400 20450 20500 20550 20600 20650 20700 20750 20800 20850 20900 20950 21000 21050 21100 21150 21200 21250 21300 21350 21400 21450 21500 21550 21600 21650 21700 21750 21800 21850 21900 21950 22000 22050 22100 22150 22200 22250 22300 22350 22400 22450 22500 22550 22600 22650 22700 22750 22800 22850 22900 22950 23000 23050 23100 23150 23200 23250 23300 23350 23400 23450 23500 23550 23600 23650 23700 23750 23800 23850 23900 23950 24000 24050 24100 24150 24200 24250 24300 24350 24400 24450 24500 24550 24600 24650 24700 24750 24800 24850 24900 24950 25000 25050 25100 25150 25200 25250 25300 25350 25400 25450 25500 25550 25600 25650 25700 25750 25800 25850 25900 25950 26000 26050 26100 26150 26200 26250 26300 26350 26400 26450 26500 26550 26600 26650 26700 26750 26800 26850 26900 26950 27000 27050 27100 27150 27200 27250 27300 27350 27400 27450 27500 27550 27600 27650 27700 27750 27800 27850 27900 27950 28000 28050 28100 28150 28200 28250 28300 28350 28400 28450 28500 28550 28600 28650 28700 28750 28800 28850 28900 28950 29000 29050 29100 29150 29200 29250 29300 29350 29400 29450 29500 29550 29600 29650 29700 29750 29800 29850 29900 29950 30000 30050 30100 30150 30200 30250 30300 30350 30400 30450 30500 30550 30600 30650 30700 30750 30800 30850 30900 30950 31000 31050 31100 31150 31200 31250 31300 31350 31400 31450 31500 31550 31600 31650 31700 31750 31800 31850 31900 31950 32000 32050 32100 32150 32200 32250 32300 32350 32400 32450 32500 32550 32600 32650 32700 32750 32800 32850 32900 32950 33000 33050 33100 33150 33200 33250 33300 33350 33400 33450 33500 33550 33600 33650 33700 33750 33800 33850 33900 33950 34000 34050 34100 34150 34200 34250 34300 34350 34400 34450 34500 34550 34600 34650 34700 34750 34800 34850 34900 34950 35000 35050 35100 35150 35200 35250 35300 35350 35400 35450 35500 35550 35600 35650 35700 35750 35800 35850 35900 35950 36000 36050 36100 36150 36200 36250 36300 36350 36400 36450 36500 36550 36600 36650 36700 36750 36800 36850 36900 36950 37000 37050 37100 37150 37200 37250 37300 37350 37400 37450 37500 37550 37600 37650 37700 37750 37800 37850 37900 37950 38000 38050 38100 38150 38200 38250 38300 38350 38400 38450 38500 38550 38600 38650 38700 38750 38800 38850 38900 38950 39000 39050 39100 39150 39200 39250 39300 39350 39400 39450 39500 39550 39600 39650 39700 39750 39800 39850 39900 39950 40000 40050 40100 40150 40200 40250 40300 40350 40400 40450 40500 40550 40600 40650 40700 40750 40800 40850 40900 40950 41000 41050 41100 41150 41200 41250 41300 41350 41400 41450 41500 41550 41600 41650 41700 41750 41800 41850 41900 41950 42000 42050 42100 42150 42200 42250 42300 42350 42400 42450 42500 42550 42600 42650 42700 42750 42800 42850 42900 42950 43000 43050 43100 43150 43200 43250 43300 43350 43400 43450 43500 43550 43600 43650 43700 43750 43800 43850 43900 43950 44000 44050 44100 44150 44200 44250 44300 44350 44400 44450 44500 44550 44600 44650 44700 44750 44800 44850 44900 44950 45000 45050 45100 45150 45200 45250 45300 45350 45400 45450 45500 45550 45600 45650 45700 45750 45800 45850 45900 45950 46000 46050 46100 46150 46200 46250 46300 46350 46400 46450 46500 46550 46600 46650 46700 46750 46800 46850 46900 46950 47000 47050 47100 47150 47200 47250 47300 47350 47400 47450 47500 47550 47600 47650 47700 47750 47800 47850 47900 47950 48000 48050 48100 48150 48200 48250 48300 48350 48400 48450 48500 48550 48600 48650 48700 48750 48800 48850 48900 48950 49000 49050 49100 49150 49200 49250 49300 49350 49400 49450 49500 49550 49600 49650 49700 49750 49800 49850 49900 49950 50000 50050 50100 50150 50200 50250 50300 50350 50400 50450 50500 50550 50600 50650 50700 50750 50800 50850 50900 50950 51000 51050 51100 51150 51200 51250 51300 51350 51400 51450 51500 51550 51600 51650 51700 51750 51800 51850 51900 51950 52000 52050 52100 52150 52200 52250 52300 52350 52400 52450 52500 52550 52600 52650 52700 52750 52800 52850 52900 52950 53000 53050 53100 53150 53200 53250 53300 53350 53400 53450 53500 53550 53600 53650 53700 53750 53800 53850 53900 53950 54000 54050 54100 54150 54200 54250 54300 54350 54400 54450 54500 54550 54600 54650 54700 54750 54800 54850 54900 54950 55000 55050 55100 55150 55200 55250 55300 55350 55400 55450 55500 55550 55600 55650 55700 55750 55800 55850 55900 55950 56000 56050 56100 56150 56200 56250 56300 56350 56400 56450 56500 56550 56600 56650 56700 56750 56800 56850 56900 56950 57000 57050 57100 57150 57200 57250 57300 57350 57400 57450 57500 57550 57600 57650 57700 57750 57800 57850 57900 57950 58000 58050 58100 58150 58200 58250 58300 58350 58400 58450 58500 58550 58600 58650 58700 58750 58800 58850 58900 58950 59000 59050 59100 59150 59200 59250 59300 59350 59400 59450 59500 59550 59600 59650 59700 59750 59800 59850 59900 59950 60000 60050 60100 60150 60200 60250 60300 60350 60400 60450 60500 60550 60600 60650 60700 60750 60800 60850 60900 60950 61000 61050 61100 61150 61200 61250 61300 61350 61400 61450 61500 61550 61600 61650 61700 61750 61800 61850 61900 61950 62000 62050 62100 62150 62200 62250 62300 62350 62400 62450 62500 62550 62600 62650 62700 62750 62800 62850 62900 62950 63000 63050 63100 63150 63200 63250 63300 63350 63400 63450 63500 63550 63600 63650 63700 63750 63800 63850 63900 63950 64000 64050 64100 64150 64200 64250 64300 64350 64400 64450 64500 64550 64600 64650 64700 64750 64800 64850 64900 64950 65000 65050 65100 65150 65200 65250 65300 65350 65400 65450 65500 65550 65600 65650 65700 65750 65800 65850 65900 65950 66000 66050 66100 66150 66200 66250 66300 66350 66400 66450 66500 66550 66600 66650 66700 66750 66800 66850 66900 66950 67000 67050 67100 67150 67200 67250 67300 67350 67400 67450 67500 67550 67600 67650 67700 67750 67800 67850 67900 67950 68000 68050 68100 68150 68200 68250 68300 68350 68400 68450 68500 68550 68600 68650 68700 68750 68800 68850 68900 68950 69000 69050 69100 69150 69200 69250 69300 69350 69400 69450 69500 69550 69600 69650 69700 69750 69800 69850 69900 69950 70000 70050 70100 70150 70200 70250 70300 70350 70400 70450 70500 70550 70600 70650 70700 70750 70800 70850 70900 70950 71000 71050 71100 71150 71200 71250 71300 71350 71400 71450 71500 71550 71600 71650 71700 71750 71800 71850 71900 71950 72000 72050 72100 72150 72200 72250 72300 72350 72400 72450 72500 72550 72600 72650 72700 72750 72800 72850 72900 72950 73000 73050 73100 73150 73200 73250 73300 73350 73400 73450 73500 73550 73600 73650 73700 73750 73800 73850 73900 73950 74000 74050 74100 74150 74200 74250 74300 74350 74400 74450 74500 74550 74600 74650 74700 74750 74800 74850 74900 74950 75000 75050 75100 75150 75200 75250 75300 75350 75400 75450 75500 75550 75600 75650 75700 75750 75800 75850 75900 75950 76000 76050 76100 76150 76200 76250 76300 76350 76400 76450 76500 76550 76600 76650 76700 76750 76800 76850 76900 76950 77000 77050 77100 77150 77200 77250 77300 77350 77400 77450 77500 77550 77600 77650 77700 77750 77800 77850 77900 77950 78000 78050 78100 78150 78200 78250 78300 78350 78400 78450 78500 78550 78600 78650 78700 78750 78800 78850 78900 78950 79000 79050 79100 79150 79200 79250 79300 79350 79400 79450 79500 79550 79600 79650 79700 79750 79800 79850 79900 79950 80000 80050 80100 80150 80200 80250 80300 80350 80400 80450 80500 80550 80600 80650 80700 80750 80800 80850 80900 80950 81000 81050 81100 81150 81200 81250 81300 81350 81400 81450 81500 81550 81600 81650 81700 81750 81800 81850 81900 81950 82000 82050 82100 82150 82200 82250 82300 82350 82400 82450 82500 82550 82600 82650 82700 82750 82800 82850 82900 82950 83000 83050 83100 83150 83200 83250 83300 83350 83400 83450 83500 83550 83600 83650 83700 83750 83800 83850 83900 83950 84000 84050 84100 84150 84200 84250 84300 84350 84400 84450 84500 84550 84600 84650 84700 84750 84800 84850 84900 84950 85000 85050 85100 85150 85200 85250 85300 85350 85400 85450 85500 85550 85600 85650 85700 85750 85800 85850 85900 85950 86000 86050 86100 86150 86200 86250 86300 86350 86400 86450 86500 86550 86600 86650 86700 86750 86800 86850 86900 86950 87000 87050 87100 87150 87200 87250 87300 87350 87400 87450 87500 87550 87600 87650 87700 87750 87800 87850 87900 87950 88000 88050 88100 88150 88200 88250 88300 88350 88400 88450 88500 88550 88600 88650 88700 88750 88800 88850 88900 88950 89000 89050 89100 89150 89200 89250 89300 89350 89400 89450 89500 89550 89600 89650 89700 89750 89800 89850 89900 89950 90000 90050 90100 90150 90200 90250 90300 90350 90400 90450 90500 90550 90600 90650 90700 90750 90800 90850 90900 90950 91000 91050 91100 91150 91200 91250 91300 91350 91400 91450 91500 91550 91600 91650 91700 91750 91800 91850 91900 91950 92000 92050 92100 92150 92200 92250 92300 92350 92400 92450 92500 92550 92600 92650 92700 92750 92800 92850 92900 92950 93000 93050 93100 93150 93200 93250 93300 93350 93400 93450 93500 93550 93600 93650 93700 93750 93800 93850 93900 93950 94000 94050 94100 94150 94200 94250 94300 94350 94400 94450 94500 94550 94600 94650 94700 94750 94800 94850 94900 94950 95000 95050 95100 95150 95200 95250 95300 95350 95400 95450 95500 95550 95600 95650 95700 95750 95800 95850 95900 95950 96000 96050 96100 96150 96200 96250 96300 96350 96400 96450 96500 96550 96600 96650 96700 96750 96800 96850 96900 96950 97000 97050 97100 97150 97200 97250 97300 97350 97400 97450 97500 97550 97

verabsladet: daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Rechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an das, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 28ten Octbr. 1796.

Eonsbruch. Bubdeus.

Mans. L. Geiger aus Frankfurth am Main bezieht das hiesige Markt zum erstenmale mit allen Gattungen von engl. Mouselins und Halstüchern imgl. ganz neu versorgten Damens - Kleidern nach dem neuesten Geschack. Sein Laden ist bey Hr. Schürmann am Markte. Minden.

V Sachen zu verpachten.

Mindeln. Der Bürger Gabriel Hoeft hat ein Logis, wobei Kämmer und Küche zu vermieten, so gleich bezogen werden kann; auch eine neue schöne 4stzige Cariole zu verkaufen. Liebhabere wollen sich bei ihm melden.

Die Wirthschaft zur Klüs, nach Maassgabe der hierben erfügten Beschreibung, soll von Ostern 1797. auf Sechs Jahre lang, meistbietend verpachtet werden. Der Verpachtungs - Termin ist auf den 2ten Januar künftigen Jahres bestimt. Pachtlustige können sich daher, an gebachtem Tage des Morgens 11 Uhr auf hiesiger Gräflichen Rentcammer einfinden, die Bedingungen zu nehmen, und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen. Vorläufig wird hier noch angefügt, daß ein jeder Elicitant, bevor derselbe zum Gebot zugelassen wird, durch obrigkeitliche Urteile glaubhaft nachzuweisen habe, daß er das Wirthschaftswesen verstehe, eine bauze Caution von vier hundert Rthlr. zu bestellen im Stande sey, und überdem Vertragen genug besitze, um das Inventarium, desgleichen die zu Bedienung der Fremden, erforderlichen Weine und Distillen

alien in gehöriger Menge ausschaffen zu können. Bückeburg den zoten Oct. 1796. Gräflich Schaumburg Lippische zur Vorsmündschaftlichen Rentcammer verordnete Director und Räthe, Spring.

Diese Wirthschaft ist an der, mitten durch den Forst der Sandfurth genannt, gehenden großen Heerstraße, eine Stunde von Bückeburg, und eine Stunde von Preußisch Minden belegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleve, und von da zurückgehende ordinaire Postwagen, so wie die extra und reitende Posten und sonstiges Fuhrwerk passieren diese Straße, sondern es wird dieselbe auch insonderheit von den Kärnern und Frachtführleuten häufig befahren, wodurch denn der Klüs ein beträchtlicher Erwerbzweig erwächst.

Noch einträglicher wird die Wirthschaft zur Klüs aber dadurch, daß sich dortselbst zahlreiche Gesellschaften aus den benachbarten Städten, Minden, Haßbergen, Bückeburg, Ninteln und aus der Nachbarschaft einfinden, welche sich dortselbst insonderheit mit der Promenade in dem ganz nahe am Wirthshause mitten im Forst im Englischen Geschmack angelegten Boskett zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke und Nutzungen gehören zur Klüs-Wirthschaft, und werden zur Verpachtung bestimmt, als

1) ein ganz neu erbautes Wirthschaftshaus, zur Wohnung für den Wirth, so wie zur Bewirthung und zum Logis für die sich einfindenden Fremden von Stande.

Das Haus hat zwey Stockwerke, und ist mit der mit einem auf Säulen ruhenden Balkon versehenen Fronte, gegen die Allee gerichtet, welche zu dem Boskett führt.

Im Hause befinden sich 15 geräumige Wohnzimmer und Rämmern für den Wirth, und zum Logis für Fremde, ein mit Küchen versehener großer Tanz - Saal, eine

Küche, mehrere trockene und geräumige Keller, Speisekammern, hinlänglicher Bodenraum; beym Hause ist ein geräumiger Gemüsgarten befindlich.

2) Das alte Wirthshaus. Dieses ist zur Aufnahme und Bewirtung der Leute von geringerem Stande, und zwar insonderheit der Kärner und Frachtfuhrleute bestimmt.

Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey dem neuen Wirthshause belegen.

Es finden sich dar n̄ gute geräumige Zimmer un̄ Kammern für einen Wirth, und für die sich anfindenden Fremden und Reisenden, eine Küche, eine Speisekammer, alter Boden, Raum zum Aufschütten der Früchte, so wie auch zum Hinlegen des un ausgedroschenen Getreides und der Futterage, hinlängliche Stallung fürs Horn und Schweinvieh, und es wird ein ganz neuer sehr beguem eingerichteter Stall für einige dreysig Stück Pferde gebauet.

Beym Hause befindet sich ein Brunnen und ein geräumiger Gemüsgarten, Fertier werden verpachtet;

3) Zwölf Morgen, jeder Morgen zu 120 Quadrat-Ruten, recht gutes Saatland, welches ganz nahe bey der Klus liegt.

Zu Einschewung und zum Ausdreschen, der davon zu erzielenden Früchte ist hinlänglicher Raum in dem unter Nummer 2. beschriebenen Wirthshause vorhanden. Und endlich

4) der Zoll von Pferden und Waaren zur Klus und zu Pezen.

Im Fall auch der zur Klus Wirthshaft sich einfindende Pächter es seiner Konzession gemäß finden sollte, die Wirthshaft im alten Klusshause, da dasselbe zur Aufnahme der Kärner und der Leute vom geringeren Stande bestimmt ist, zu verpachten, so sieht ihm auch dieses frey, und bleiben demselben die desfalsigen Arrangements wegen der daben zu legenden

Nutzungen lediglich überlassen. Buckeburg den 20en Octbr. 1796.
Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vor-
mündschaftlicher Rentcammer.

VI Gelder so auszuleihen.

Minden. Es sind 75 Rthlr. Schmittingsche Stipendien gelder in Golde gegen landübliche Zinsen und sichere Hypothek auszuleihen; wer solche verlangt, kan sich bey dem Herrn Prediger Erdseit melben.

Oldendorf unterm Lim-
berge. Es gehen auf Weihnachten dieses Jahres 2 bis 300 Rthlr. Kirchen- und Schulgelder ein; wer solche zu leihen verlangt, und gehörige Sicherheit nachweisen kan, kan sich melben bey dem Apotheker, Kirchen- und Armenprovisor Langen.

VII Sachen, so gestohlen.

In dem hiesigen ersten Pfarrhouse, sind in der Nacht vom 1ten Nov. durch einen Einbruch folgende Sachen gestohlen worden. 1) 23 Mannshenden mit gewirkten Bande, an den Ermeln gezeichnet C. L. S. und P. S. 2) eben so viele Frauensheme, gezeichnet F. S. 3) ein dunkel grüner tuchener Rock und Beinkleider mit gesponnenen Knöpfen. 4) ein weißlicher tuchener Rock und Beinkleider, mit metallenen gebrochenen Knöpfen. 5) ein dunkel Violetfarbiger Ueberrock von Tuch, schwarz gefuttet, mit einem schwarzen Kragen und gesponnenen Knöpfen. 6) 1 Pr. weißes baumwollenes Garn. 7) 1 Pf. bläuliches Garn. 8) ein aschgrauer großer seidener Halstuch mit doppelten Rande. 9) ein weißer Halstuch mit schmalen Spitzen. 10) Eine große feine Serviette. 11) Eine ganz braune Meerschaumene Pfeiffe, mit Silber beschlagen. Wer von diesen Sachen Nachricht zu geben weiß, der wird gebetenoldes gegen eine gute Belohnung in besagtem Hause

dem Eigenthümer anzuzelgen. Gütersloh den 8ten Novr. 1796.

VIII Avertissements.

Da ich den Vorfall gehabt, daß mir für Waaren Gelder abgefördert, die ich, wie erwiesen, zu bezahlen nicht schuldig war, und damit mir dergleichen nicht wieder vorkomme, so ersuche ich jedermann und besonders die Herren Kaufleute, weder meinen Domestiken, (weil ich Proben habe, daß es in ihren Büchern nicht ausgethan worden ist,) noch sonst jemand, Waaren ohne haare Bezahlung auf meinem Namen verabsfolgen zu lassen; es sey denn, daß ein solcher das Ansuchen des Vorgens durch meine eigene Handschrift bewahrhalten könnte; weil ich bey dieser öffentlichen Bekanntmachung mich nicht verpflichtet halte, etwas zu bezahlen, was nicht mit meiner eigenen Handschrift kann belegt werden. Minden den 8ten Novbr. 1796.

6. Portugall,
Königl. Preuß. Capit.

Reg. v. Schladen.

Die Lieferungen an Mehl, Hafser, Heu und Stroh, welche von den Grafschaft Lippe an die zur Deckung der Desmarcationslinie vereinigte Truppen theils

den 15ten Decbr. dieses — und theils den 15ten Jan. künftigen Jahrs geschehen müssen, sollen am oten Novbr. auf hiesiger Canzley ausgeboten und dem Mindestfördernden überlassen werden. Detmold den 18ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Regierung daselbst.
König.

IX. Concert-Anzeige

Sonnabend den 19. dieses ist auf dem hiesigen Societats Saale das vierte Winter Concert. Abonnenten werden gebeten jedesmahl ihr Billet vorzuzeigen. Nicht-Abonnenten zahlen 8 Ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr:

Dulon und Reinsteink

X Sterbe - Fall.

Den oten dieses Abends 11. Uhr entrifft mir der Tod meine theurste Gattin Louise Friedericke geborne von Große aus dem Hause Holzhausen bey Haarzberge. Ihre Krankheit war eine Entkräftigung, Ihr Tod ein ruhiges Einschlummern. Die gewisse Theilnahme meiner Freunde, Verwandten und Bekanten, an meinen Verlust bedarf keiner schriftlichen Versicherung. Hudenbeck den 10. Nov. 1796.

Hauptmann von Schele.

Ueber das Krümmen der Baumzweige zur beförderung einer baldigen Tracht.

(Aus den Braunschweigischen Anzeigen.)

Mit vielen Vergnügungen fand ich in den ökonomischen Heften für den Stadt- und Landwirth, Dr. Barth 65 Stück einen Aufsatz unter dem Titel: Besondere Gedanken über das Beschneiden der Fruchtbäume, noch welchen dasselbe verworfen und statt dessen das Krümmen der Zweige angerathen wird. Von Herrn Parmentier

Ohne von dem Herrn Parmentier und dessen Versuch etwas zu wissen, bin ich schon seit mehr denn zwölf Jahren auf denselben Versuch verfallen, und kann aus eigener Erfahrung bezeugen, daß er seiner Absicht vollkommen entspricht. Alle meine jungen Franzbäume habe ich durch dieses Krümmen zur frühesten Tracht gebracht.



ohne zu dem oft müßlichen, oft ganz unzulässigen Beschneiden Zuflucht zu nehmen. Auch bei größern, schlanken Zweige treibenden Bäumen habe ich es nie vergeblich versucht, so daß sie in kurzer Zeit anfangen müßten zu tragen, nachdem sie sich lange geweigert hatten. Zufall brachte mich auf diese Erfindung; Nachdenken führte mich weiter, und Erfahrung bewährte meine Versuche. Vielleicht entschließt sich der Herr Herausgeber dieser Blätter jenen Aufsatz in den ökonomischen Heften die nicht allein zu Gesicht kommen möchten, hier abdrucken zu lassen, und damit den Freunden der Baumzucht ein angenehmes Geschenk zu machen. Da meine Erfahrung im allgemeinen mit der Parmentierschen übereinstimmt, so sei es mir vergeben, mein Verfahren mit den Gründen dazu anzugeben. Vielleicht finden sich noch bei Vergleichung jengs Aufsatzes mit dem gegenwärtigen kleine Verschiedenheiten die es zeigen, daß jeder seinen Weg gegangen.

Der Saft in den Bäumen steigt in perpendicularer Richtung. Je fruchtbarer der Boden ist, in welchem der Baum steht, desto stärker ist der Trieb. Alle Versuche z. E. durch Abstoß in der Wurzel, durch starkes Beschneiden den Saft zu zwingen sich Seitenwege zu schaffen und durch die bewirkte Ableitung Fruchtaugen zu machen, sind im guten Boden bei einem gesunden Stamm großenteils vergeblich. In kürzerer Zeit hat er diese Verminderung der Säfte überwunden, und er geht nun wieder in eben der geraden Richtung aufwärts als vorhin, so daß er entweder gar keine Fruchtaugen ansetzt, weil er alle Kraft zum Holz- und Laubmachen verwendet, oder doch erst spät zum Ansetzen gelangt. Kann man also dem Saft zur gehörigen Zeit ohne den Baum selbst zu verlegen, eine horizontale oder wagrechte Richtung geben

und in derselben erhalten, aber auf eine andere Weise den Saftlauf hemmen, daß er irgendwo seitwärts gebeu muß, so ist die Absicht erreicht. Es muß nun durchaus Seitenzweige treiben, muß irgendwo Fruchtaugen anzeigen, und dies eher als es sonst geschehen wäre. Doides wird durch das ältere Krümmen der Zweige fördert. Ich muß ausrichtig gestehen, daß die Erinnerung aus den Seiten der Jugend, wie der hiesige Bauer seine Bäume behandelt, mich zuerst auf diesen Versuch gebracht hat. Der Bauer pflanzet einen Baum und überläßt nun sein' a Buchs ganz der Natur. Jeder Zweig bleibt sitzen; er kann es nicht über sich erlangen auch nur einen wegzu-schneiden, denn er könnte doch wohl je nein Meinung und Wunsche nach Früchte tragen, wenn die andern keine haben. Das her gewinnen seine Bäume ein buschiges Aussehen; sie sind von unten bis oben mit Zweigen besetzt, die in guen Obstjahren voll Früchte sind und dem Auge einen freichen Anblick darstellen. Wollte er sich nur entschließen den Baum zu lüsten, manche Zweige wo sie zu dichte stehen, hinwegzuschneiden, so würde er noch mehr, größer und wohlsmellendere Früchte erhalten, da sie jetzt bei der Menge unzähliger Zweige oft kein werden müssen, und da wo sie im Dunkeln bleibn, nicht zu der gehörigen Reife gelangen können. Die Ursachen der früheren und stärkeren Tracht liegen in dem vorhin angeführten Grund. Der Saft muß sich gleich unten am Stammtheilen, und der starke Trieb in die Höhe wird durch die vielen horizontal liegenden Zweige geschwacht, die dann kleinere treiben und Fruchtaugen ansetzen. Durch diese Bewirkung des Gangs der Natur ward ich auf das Krümmen der Zweige geleitet, das ich sowohl bei Zwergbäumen als bei höheren Bäumen auf folgende Weise versucht habe.

(Der Beschlüß künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 21. Novbr. 1796.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Eben kund und schen hierdurch jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vermundenschaft der minderjährigen Kinder des am 2ten May d. J. verstorbenen Mindenschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch, nachdem dieselbe unter der Rechts-Wohltat des Inventarii, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters d. Curanden, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch angetreten hat, beschlossen worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung P. 1. Art. 51. § 59. den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche einzigen Anspruch, es sei aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermeinten, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich, oder schriftlich angeben, ihrer Annahme auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, befügen, hiernächst aber in dem ein für allemahl auf den 3ten Novbr. dieses Jahres, Vermittltag um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine allhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs-Rath von Hellen, ehufchbar entweder in Person, oder durch

zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beim Mangel der etwaigen Bekanntheit oder Adressen die Justiz-Commissarien, Cammer-Aristenzrat Stuve, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und Briefschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich beibringen und anzeigen, deshalb das Nöthigste zum Protocoll verbandeln, und in Entschluß einer gütlichen Vereinigung die gesuchte Ansetzung in dem abzusaffenden Erstiglets-Urtel, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Namelzung ihrer Ansprüche hingegen, gewährten sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erflähret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Besiedlung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbauchschen Nachlassenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollt; wornach sich also sämtliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch zu achten haben; deren noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbauchschen Minoren, Cammer-Fiscal Poelman, zum Jac

terius Curator bestellet sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklairen, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst das für angenommen werden wird, daß sie den Cammers-Fiscal Poelmahu als Curator bestätigen wollen. Schließlich wird hierdurch auch der vorschriftsmässige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bößlich es verschwiegen, da ihm dem die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädtter Zeitungen dreymahl eingerückt word n.

So geschehen Minden den 10ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Nachdem gegen den Sieklüger Henning N der Concurs erkannt ist: So werden alle dessen Glaubiger bey Strafe der Präclusion auf den zoston Novbr. d. J. an Hochfürstl. Hofgericht verabladet, um alsdann ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit darzuthun. Detmold den 19ten Octbr. 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedr. Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach es die Umstände wegen des Nach-

lasses des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten von Breitenbauch erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiedenen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugehörig gewesenen Kirchen & Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir daher von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche gesetzliche Taxen haben aufzunehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf-Anschlag in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd-Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Trevis-Freihheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis-Entrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. o 99r. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlaget worden. Wenn nun Vermiess zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauchschen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Juli 1797, Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Rappard angesezt worden; so werden hierdurch Kauflebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sodann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem Deputato einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Besindern nach, der Anschlag dem Bestindenden, erfolgen soll. Uebrigens, und da sich auf dem von Breitenbauchschen Hofe noch 3000 Rthlr. für den Kaufmann lebzig Amtmann Johann Friedr. Möller intabulirt finden, ob sie

gleich bezahlet und darum nur nicht haben gebschelt werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgesfordert, in obigem Termine solche auzzugeben, oder zu erwarten, daß sie für mortificet erklärt und die Eschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subsistions-Patent und Edictal-Citation alhier, so wie zu Lingen und Herford affiziert, auch in dem hiesigen Intelligenz Blaude 9 mahl und 6mahl in den Lipstädter Zeitungen eingerichtet worden. So geschehen Minden den 24ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.
v. Aenam.

Oldendorff unterm Limberge.

Bey Jacob Levi und Abraham Salomen und Philip Meyer sind vorräthig Kuh und Kalb Schaffelle; Kaufstüsse können sich bivnen 14 Tagen einsinden.

Es soll das dem Fabriken-Commissair v. Küpperz zugehörige sub Nr. 356, an der Ritterstraße hieselbst belegene und 1800 Rthlr. hch abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, wovon die nähere Beschreibung seiner baulichen Beschaffenheit in Nr. 45 und 49 vorjährigen so wie in Nr. 1 und 3 der bisjährigen Mindenschen Anzeigen enthalten ist, zum anderweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und haben sich die Kaufstühaber in dem auf den 31. März k. J. austehenden Licitations-Termin am Rathause einzufinden, ihr Gebeth abzugeben, und auf die annehmlichst befindenen Offerten den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannten Real-Präendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die besagte Lagesfahrt bey Verlust derselben edictaliter hierdurch verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 4. Nov. 1796. Conbruch. Buddeus.

Bielefeld. Auf dem hiesigen

Mäisenhause steht ein geräumiger viersitziger Reisewagen zum Verkauf bereit; Kaufstüsse belieben sich deshalb nur bey dem Briefträger und Quartier-Amts-Hilfssistenten Herrn König zu melden.

III Sachen so zu vererbtpachten.

Minden. Mit denen zu der Blasie Trium Regum gehördigen auf der Kuhthorschen Straße sub Nr. 407 und 406, belegenen beiden bürgerlichen Häusern soll wegen ihrer Entlegenheit von der Kirche, ein Versuch zur freiwilligen Vererbtpachtung oder zum Verkauf gemacht werden. Zu dem großen Wohnhause sub Nr. 407, gehört ein Hudeheil von 4 Kühen sub Nr. 135, auf dem Kuhthorschen Bruche im Otre genandt, der nach der Abtretung 4 Münzer Morgen enthält und als Wiesewachs genutzt wird, ferner die Braugerechtigkeit. Zu dem kleinen Hause sub Nr. 406, hingegen gehört nur ein Hudeheil von einer Kuh sub Nr. 136, auf dem Kuhthorschen Bruche so nahe bey obigem belegen und ein Morgen groß ist. Beide Häuser sind scheinlich samt dem dahinter belegenen Garten, Hoffplatz und Hintergebäude mit Einschluß der Hudetheile und Braugerechtigkeit, von verpflichteten Achtmaennern auf 1045 Rthlr. in Golde veranschlaget worden. Es haften aber auf selbigen folgende Dnera, als a. auf dem großen Hause sub Nr. 407, ein Cämmerey Eintheilungs-Capital von 32 Rtl. so jährlich mit 1 Rtl. 18 mgr. verzinst werden muß, ferner an Kirchengeld jährlich 12 mgr. und 20 mgr. Viehshatz-Gelder. b. Auf dem kleinen Hause sub Nr. 406, aber nur jährlich 6 mgr. Kirchengeld, 3 mgr. Viehshatz und auf beiden Häusern die Last der Wegebefreiung. Gleichwie nun zu dieser freiwilligen Vererbtpachtung oder Verkauf, Terminus auf den ersten Dechr. angesetzt werden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Dom-Capituls-Hause einsinden, ihr Gebot auf

eine oder andere Art erlösen, da sodann dem Besinden nach das weitere beschlossen werben soll.

IV Gelder so auszuleihen.

Amt Schildesche. Es sind 300 Rthlr. Pupillen-Gelder zum Verleihen gegen landübliche Zinsen und ordnungsmäßige Hypothek, hieselbst bereit.

V Avertissement.

Der Wittwe Anne Catharine Wagner in Petershagen sind in der Endte 1794. zwey Kinder entlaufen, namentlich Johanne Henriette im 15ten und Anne Catharine Wagner 12 Jahr alt. Beide sind mit rothen Mäckeln, blau gedruckten Kanzföldern, die erste mit einer weißen, letzte mit einer katunen Mütze bekleidet gewesen und nähren sich mit Betreln. Sie sind in Rahden, Nendorff und die älteste vor 8 Wochen in Frille gesehen worden. Da die Mutter dieser Kinder sie aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht wieder habhaft werden können; so ersucht sie jedermann nach Standesgebühr, obgedachte Kinder, wenn sie sich wo betreten lassen, anzuhalten in Sicherheit zu bringen und dem Königl. Preuß. Amts Petershagen davon Nachricht zu ertheilen, um deren Abholung und Erfattung der etwa gehabten Kosten bewirken zu können. Petershagen den zarten Oktbr. 1796.

VI Sterbe - Fall.

Mindeln. Sanft und völlig ergeben in dem Willen des Allerhöchsten entschließt am 9ten dieses mein mir unvergesslicher Ehegatte Theodor Schmerling im 74sten Jahre seines Alters. Tief gebeugt erfülle ich die traurige Pflicht, dies

sein schmerzhaften Verlust allen unsern wehrtesten Unverwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beweidsbezeugung bekannt zu machen.

Catharine Schmerling,
gebohrne Werneling.

VII Concert - Anzeige

Minden. Sonnabend den 26ten dieses ist auf dem hiesigen Societätssaale das 5te Winter-Concert. Abbonnen werden gebeten, jedesmal ihre Villen vorzuzeigen, Nicht-Abbonnenen zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dulon et Reinstein.

VIII Notifications.

Amt Rahden. Die Unterthänen Wolter Nr. 39. und Knost Nr. 78. B. Vahl haben mit Cammeral Genehmigung dahn einen Tausch einiger Grundstücke errichtet, daß der Knost seine bey Fredthoffs Hause belegene Wiese ad 2 Morgen 48 Ruten dem Wolter eigenthümlich abtritt, wogegen dieser dem Knost eben so viel in seiner beim Katwehe belegenen Wiese nebst darin befindlichen Horst überläßt, worüber die Documenta ausgefertigt worden. Den zarten Novbr. 1796.

Verckenkamp.

Der Col. Hildebrand zu Schwicheln hat an den Col. Niestrath zu Vernbeck den sogenannten Strittacker 7 Scheffelsaat haltend, für 350 Rthlr. in Golde am 8ten Oktbr. erb und eigenthümlich verkauft, und unterm 24. ejusd. die Confirmation Hochpreißl. Krieges- und Domänen-Cammer erhalten. Amt Enger den 12ten Novbr. 1796.

Gonsbruch. Wagner.

Einige Gedanken über Industrie- oder Werksschulen.

Wenn man die Geschichte des Armenwesens, der Betriebsamkeit und des Gewerbeslebens unter uns mit einiger Sorgfalt betrachtet, so sieht man sich gezwungen, bey zwey Hauptpunkten zu verweilen, welche beide von gleicher Erheblichkeit sind. Erstlich nimmt man wahr, daß man von jeher sehr wohl gemeinte Einrichtungen und Anstalten getroffen habe, das Armenwesen so wenig als möglich drückend zu machen, aber nie auf eine recht wirksame Art bis auf die Quellen derselben zurückgegangen sey, des festen Entschlusses, sie, so viel thunlich ist, ganz zu verstopfen. Andern Thals ist gar nicht zu leugnen, daß zur Befriderung einer verständigen, der Dertlichkeit angemessener, Betriebsamkeit, wovon bekanntlich insonderheit der Wohlstand eines Landes abhängt, bey weitem noch nicht so viel gethan sey, als man patriotischer Weise wünschen möchte. Wenn man die Linnenweberei, und den ansehnlichen Linnenhandel in der Grafschaft Ravensberg ausnimmt, so wird man ohne Umstände dieser Meinung beypflichten. Man braucht ja nur zu überlegen, was man für Fortschritte gemacht habe, um, außer dem Glücke, die übrigen Produkte unsers Bodens zu veredeln und gehörig zu vermehren. Ich will hier nur einige Produkte anführen, so viel meine Absicht fodert. Was machen wir z. B. mit der bey uns gewonnenen Wolle? Wir verkaufen sie größtentheils ins Ausland, um sie verarbeitet wieder zu kaufen. Wir sind also um nichts besser als die Portugiesen, welche bekanntlich durch ein ähnliches Verfahren in dieser Hinsicht Sklaven der Enzelländer geworden sind. Wie sieht es mir unsern Försen aus? Bekanntlich herzlich schlecht. Wir hauen und lassen

hauen, ohne an die nicht mehr entfernte, gar nicht trößliche Zukunft zu denken. Wie sieht es mit der Obstbaumzucht unter uns aus? Nicht so, wie es seyn sollte. Müssen wir nicht den größten Theil des getrockneten Obstes, dessen wir bedürfig sind, uns aus dem Auslande zuführen lassen? Diese einzelnen Punkte sind schon hinreisend, wenigstend Nachdenken zu erregen. Untersucht man vollends, ob unsre Handwerker aller Art mit ihres Gleichen in andern Gegenden gleichen Schritt halten, ob die Gelegenheiten, welche der Boden darbietet, durch Betriebsamkeit sich emporzuschwingen, sowohl in kleineren als größeren Anlagen, als Anlegung von Papiermühlen, um nicht von Ausländern abhängig zu seyn, im gehörigen Maße benutzt werden und dergl.; so wird diese Betrachtung noch mehr Gewicht erhalten.

Man kann gewiß nicht behaupten, daß unsre Regierung hierin etwas verfehlt habe. Vielmehr sind wir, wie ohne Schmeichelei behauptet werden muß, zur größten Dankbarkeit gegen dieselbe verpflichtet, wenn wir bedenken, wie eñig sie darauß bedacht war und ist, nach wohldurchdachten Grundsätzen, dem Wohlstande des Landes aufzuholzen, und daß alles Gute, wessen wir uns in dieser Hinsicht zu erfreuen haben, offenbar zum Theil seinem Ursprunge, zum Theil seinem Fortgange nach, den edelmäthigen Aufmunterungen und Unterstützungen derselben zugeschrieben werden müsse. Dem Zweifelsüchtigen kann man leicht Überzeugung verschaffen, wenn er seinen untersuchenden Blick jenseit unsrer Grenzen beschäftigen will. Auch könnten wir ihm mehr als ein Beispiel antühren, wie gern unsre Obern gute Vorschläge annehmen, und wie sehr sie sich es ans-

gelegen seyn ließen, bieselben durch Rath und That befördern zu helfen, und ins Werk zu setzen. Allein wir müssen nur selbst alle unsre Kräfte aufstellen, und nicht alles von oben her erwarten. Thut nur ein jeder nach dem Paulinischen Zurufe: Lasset uns Gutes thun, und nicht müde werden, legen wir nur selbst Hand ans Werk, daß es immer besser werde; so werden wir finden, wir können mehr, ja wir müssen mehr thun, als wir denken.

Um für mein Theil zu diesem großen Tagwerke mitzuwirken, sey es mir erlaubt, mein Scherlein in diesen Blättern bescheiden beizutragen: zumahl ich mit Freunden wahrgenommen habe, daß die wenigen Gedanken über das Armenwesen, welche neulich eingerückt wurden, gütig aufgenommen sind.

Ein Mittel von der äußersten Erheblichkeit, und von nicht zu berechnenden Folgen, um die Armut in ihren Quellen zu verstopfen, und um die Industrie zu befördern, ist die Einführung der Industrie- oder Werk-Schulen auf dem platten Lande, und in den Städten.

Die Absicht dieser Schulen ist keine geringere, als die Kräfte, welche den Menschen in den untern und zum Theil in den mittlern Ständen von der Vorsehung zugethieilt sind, zu bestimmten guten Zwecken schon in der Jugend anwenden zu lernen, und dadurch in den Stand gesetzt zu werden, ein nachdenkendes und tüchtiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu seyn. Die Kinder dieser Stände können dadurch schon von der Zeit an, daß sie die Schule besuchen, in der nämlichen Schule zum Fleisse und zur Geschicklichkeit in Arbeiten mancher Art, ja zum eignen Nachdenken und Nachforschen im rechtmäßigen Erwerbe, also zum Wirken und zur Industrie angeführt werden. Die leichteste Art, solche Schulen anzulegen, besteht in der Verbindung derselben mit den schön bestehenden Lese- und Religions-Schulen

in Dörfern sowohl als in Städten. Während der Zeit nämlich, daß ein Theil der Schuljugend den erforderlichen Unterricht im Lesen, im Schreiben und in der Religion erhält, kann der andre Theil viel zweckmäßiger in einem angrenzenden andern Zimmer unter der Aufsicht und Anleitung einer dazu bestellten Lehrerin im Stricken, Nähen, Flechsen, Weben und Baumwolle-Spinnen und dgl. unterrichtet und geübt werden. Ist diese nützliche Beschäftigung nicht viel besser, als daß dieser Theil der Schuljugend durchaus ohne Nutzen in der Schule sitzt, um entweder auf Zeichen zu sehen, und zu horchen, die er noch nicht versteht, oder einem Unterrichte beizuwöhnen, der noch über oder unter seiner Fassungskraft ist? Man denke sich nur einen Haufen von 60 Kindern, oder die Hälfte, von 8—12 Jahren: Welch eine Verschiedenheit findet unter ihnen nicht statt? Offenbar muß man sie unter mehrere Abtheilungen bringen. Während nun die eine Abtheilung buchstabiert, sitzt die zweite und dritte müßig. Die nothwendige Folge dieses Müßigszins ist beständige Sipprung, eben weil Thätigkeit der menschlichen Natur zu tief eingeprikt ist, als daß sie sich in der Schule verleugnen sollte.

Ist es nun nicht vernünftig, ja ist es nicht Pflicht, ja Gewissenspflicht, diesen Naturtrieb so zu lenken, daß er dem Zwecke gemäß, weshalb ihn die Vorsehung uns gab, geübt und angebaut werde?

Bekanntlich sind schon seit mehreren Jahren solche Schulen in Böhmen, in und um Göttingen, in Berlin und andern Orten im Flore, welche gegen die Nützlichkeit dieser Anstalten, die überall zweckmäßig eingeschätzt werden sollten, durchaus keinen Zweifel mehr aufzurichten lassen. Denn es fällt in die Augen, daß der Unterricht in der Religion und den übrigen Schulkenntnissen an Statt zu verlieren, vielmehr offenbar gewinnen muß, weil die Kinder bei dieser Einrichtung gerade nur

das hören und lernen, was für ihre Fassungskraft ist, folglich nicht gezwungen werden, als Maschinen da zu sitzen, und dadurch eine Gleichgültigkeit gegen die heiligen Wahrheiten der Religion zu erlangen, welche nachher im erwachsenen Alter in Widerwillen und wohl gar in Spottrei auszuarten pflegt. Eine traurige, aber leider wahre Klage wohlgesinnter Männer unserer Tage!

Ein anderer Einwurf, den die leidige Bequemlichkeit und die Liebe zum Alten machen kann, und gegen alles Neue zu machen pflegt, ist noch unerheblicher. Unsre Vorfahren waren auch kluge Leute, ohne solche Schulen zu haben, wendet man ein; auch ist dies alles nicht nöthig, denn die Kinder, lernen dies ja alles von ihren Eltern.

Wie falsch diese Einwürfe sind, leuchtet bey sehr geringem Nachdenken von selbst ein. Ist die Nützlichkeit derselben erst erwiesen, so werden die lieben Vorfahren wohl nichts dagegen einzuwenden haben. Vielmehr werden diese es mit großem Vergnügen ohne Zweifel vernehmen, daß ihre Nachkommen so vernünftig sind, klug zu werden, als sie waren, und sich das Leben zweckdienlicher zu machen und zu erleichtern, als jene gehan haben mögen. Und was den zweiten Einwurf betrifft, so lehrt die tägliche Erfahrung, daß er grundsätzlich sey. Zwischen Lernen und Lernen ist bekanntlich ein mächtiger Unterschied. Man sehe nur, wie die Mädchen aus den gemeinern Stande das Nähen, Stricken und Spinnen gemeinlich gelernt haben und verstehen: ob diese Geschicklichkeit, die sie besitzen, wohl hinreicht, sich selbst gehörig zu helfen, oder im Nothfalle sich etwas zu verdienen? Wie viele Mädchen dieser Art giebt's denn wohl, welche, um nur eins anzuführen, ein ertragliches Hemde, eine Mütze u. dgl. zu machen verstehen? Von einem Überhende will ich nicht einmahl reden. Wie viele können gut und fain stricken?

cken? Baumwolle und Wollespinnen verstehen sie gar nicht, ob es gleich oft sehr nützlich sein möchte. Wie vortheilhaft ist es nicht, wenn das Spinnen mit zweispulichten Spinnrädern allgemeiner würde! Zwar Anfangs wird das Garn nicht so eben, als das auf einem gewöhnlichen Rad gesponnen; allein es hat die Erfahrung hinlänglich gelehrt, daß eine gehörige Anweisung und Übung auch diesem Mangel abzuhelfen vermögen. Wie vortrefflich wäre es, (was in dieser Anstalt leicht zu lernen ist) wenn jedes Mädchen im Stande wäre, alles an Kleidung selbst zu versorgen, was es trägt, und künfti., wenn es Hausfrau und Mutter geworden ist, seine Kinder tragen!

Jeder, der eine Haushaltung hat, weiß aus eigner Erfahrung, was es für ein Glück ist, gutes, nachdenkendes Gesinde zu haben. Woran liegt es, daß über das Gegentheil so viele gegründete Klagen geführt werden? Offenbar an der ersten Erziehung, wenn man dieß Auswählen so nennen darf. Es kann gar nicht fehlen, daß nicht durch einen solchen Unterricht, von dem ich rede, außer den guten Kenntnissen und Fertigkeiten, auch das Nachdenken sollte aufgeregzt und auf einen guten Weg gebracht werden. Folglich werden uns solche Schulen auch gutes Gesinde liefern; denn was in den oben angeführten Gegendten geschieht, warum sollte es nicht auch bei uns geschehen können?

Auch für die Knaben der benannten Stande ist ein solcher Unterricht von demselben Nutzen. Die angeführten Fertigkeiten sind ihnen eben so dienlich; wiewohl es sich von selbst versteht, daß man dabei allemahl mit Klugheit auf die Bedürfnisse eines jeden Landstriches, nach Maafgabe der dasebst schon blühenden Gewerbe, oder solcher, die mit Erfolg einzuführen oder noch mehr anzubauen wären, Rücksicht zu nehmen hat. Zum Beispiel, in der Grafschaft Ravensberg, wo der Flach-

bau und die Linnenweberie vorzüglich blühen, hätte man nichts Interessanteres zu thun, als ein so lebhafte Raffinement, wie immer möglich ist, in Gang zu bringen, und jede neue Erfindung zur Verbesserung des Flachsbaues sowohl als der Spinnerei und Weberei gemein zu machen. Wie vorteilhaft könnte man dazu eine Werksschule einrichten und benutzen? Dies könnte auch recht gut zur Belebung und Verbesserung des Gartenbaues und der Obstbaumzucht gegeben, wenn für diese Schule ein Stückchen Land angewiesen würde, welches die Kinder unter der Aufsicht eines gescheuten Mannes, der sich vielleicht unentgeldlich dazu verstände, vom Frühjahr bis zum Herbst wöchentlich einige Stunden bearbeiteten.

Eine Hauptchwierigkeit gegen die Ausführung dieser nützlichen Anstalten liegt in der Ausmittelung der dazu gehörigen fonds, die wenigstens Anfangs nicht zu

umgehen sind. Man würde z. B. neben dem Schulzimmer noch ein andres geräumiges mit einem Ofen, mit Tischen, Stühlen einrichten, für Feuerung im Winter sorgen, die Materialien, welche verarbeitet werden sollen, ankaufen, wie auch die Werkzeuge, die dazu nötig sind. Dazu kommt noch die Bezahlung für die Lehrerin. Allein Theils würden aus dem Verkaufe der verarbeiteten Materialien nach und nach Überschüsse entstehen, theils darf man billig auf den Edelknotter von Mott mit irrdischen Gütern gesegneten Einwohner Rechnung machen, theils ist von der Weisheit unserer Regierung, welche das wahrschäfts Gute und Nützliche so gern verbreitet und beförbert, zu hoffen, daß sie, im Falle der wirklichen Nutzbarkeit dieser Anstalten, nichts überlassen werde, den etwa eintretenden Schwierigkeiten kräftig entgegen zu wirken.

Bielefeld.

Mhps.

Schädliche Wirkung des starken Einheizens auf die Nacht vor dem Schlafengehen.

In dem Dorfe Wostrow, auf dem Gute Tochowitz, prachiner Kreises, ließ der Hänsler, Franz Bullan, am 3ten Dezember vorigen Jahrs, Abends, sehr stark einheizen und legte sich, so wie sein Weib und seine 10jährige Tochter schlafen. Da aber die Stube klein und die Hitze übermäßig war, so wurden diese 3 Personen der Gestalt betäubt, daß sie am folgenden Tage weder im Stande waren aufzustehen, noch sich einige Hülfe zu verschaffen, und da auch niemand im Dorfe Kenntniß von ihrem Schicksale erhielt, so blieben sie in diesem traurigen Zustande bis zum 2ten Januar, wo dann einige Dorfleute in die Stube kamen und die Sache entdeckten.

Der Hänsler Bullan, ein Mann von 64 Jahren, war bereits erstickt und nicht mehr zu retten, sein Weib aber, die mit der Tochter hinter dem Ofen gelegen, hatte sich den rechten Arm und Fuß verbrannt, wurde jedoch eben so, wie die Tochter, nach schleunig angewandten Rettungsmitteln wieder hergestellt. Dieser Unglücksfall wird daher öffentlich kund gemacht, damit sich jedermann sorgfältig erhalten möge, vor dem Schlafengehen in seinem Schlafzimmer übermäßig einzuhiezen, weil mit einer solchen Unvorsichtigkeit nicht nur Feuergefahr, sondern auch Gefahr des Lebens verbunden ist.

Prag, den 15. Januar 1796.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 28. Novbr. 1796.

I Citationes Edicatae.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, &c. Thun kund und sagen hierdurch Euch dem Peter Heinrich Gehring aus dem Amt Schildecke zu wissen: daß Eure Chefrau Anna Maria geborne Tunings, aus dem Grunde, weil Ihr vom Regemente von Romberg desertiret, und durch eine kriegsrechtliche Sentenz vom 20. Jum a. c. die edictmäßige Strafe gegen Euch erkannt seyn, auf die Cheschiedung gegen Euch geplagt; und da Euer Aufenthalt unbekannt, Unsere Regierung Eure öffentliche Vorladung beschlossen und Terminum zu Euer Vernehmlassung auf den 26. Januar a. f. vor dem Regierungs-Referendario Lame angesetzt haben. Daher Ihr der Peter Heinrich Gehring hierdurch vorgeladen werdet, Euch sobann des Morgens um 9. Uhr vor dem ernannten Deputato auf der Regierung hieselbst einzufinden, die Cheschiedungsslage zu beantworten, und Eure Treulosigkeit gegen Eure Chefrau zu rechtfertigen, wibrigenfalls bei Eurem ungehorsamen Ausbleiben, nach dem Antrage der Klägerin auf die Cheschiedung in constumaciam erkanat, und der Klägerin die anderweite Verheirathung verstatteit werden soll. Urkundlich ist diese öffentliche Ladung unter dem Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, nach Vorchrift der

Prozeß-Ordnung V. I. Tit. 40. §. 63. zu Bielefeld am Gerichtshause assigiret und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zweimal eingerückt worden. So geschehen Minden den 15. Mose 1796. Anstatt und von wegen Seiner königlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden, sagen hiermit zu wissen: daß der Jude Isaac Gottschalk, angeblich aus London, der sich vor einigen Jahren mit Kornlieferungen an die Englischen Truppen beschäftigt hat, wegen einer Wechsel-Schuld allhier eingezogen ist. Da nun derselbe sich für insolvent erklärt hat; so werden alle diejenigen, welche aus irgendeinem Grade an den Isaac Gottschalk Forderung machen wollen, hiermit öffentlich verablobet, sich deshalb in Termino den 2ten Jan. a. f. Morgens 9 Uhr auf dem heutigen Rathause zu melden, ihre Ansprüche zu rechtfertigen, und sich über die Bestellung des Herrn Cammerfiscal Poelmahn zum Curator zu erklären, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen von dem Concurs-Bermügen, wenn derselben noch ausständig zu machen, wovon aber noch nichts bekannt ist, abgewiesen werden sollen. Zugleich wird auf das unbekannte Vermögen des Isaac Gottschalk offener Arrest angelegt, und denens

28 a

jenigen, welche davon etwas besitzen, angedeutet, solches unter Vorbehalt ihres Rechts in dem angesehenen Termino anzuseign, wiedrigensfalls sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret werden sollen.
Minden den 7ten Novbr. 1796.

Schmidt.

Am zoten Decbr. soll in der Creditsache des ehemalige Limbergschen Halbmäister Johann Christoph Göke zu Rüdinghausen, ein Abweisungs- und Erstigkeitsurteil publicirert werden. Diejenige, welche darbei interessiret, werden auf diesen Termin verabladet. Königlich Amt Limberg den 20ten November 1796.

Schrader.

No instantiam des Coloni Rawie zu Werzen, werden dessen Creditoren, jedoch mit Ausschlus der antichretischen Gläubiger, welche statt der Zinsen Land in Benutzung unter haben, hierdurch ad Terminum den 10. Januar a. s. hieselbst zu Lecklenburg vorgesordert, um ihre Forderungen in qualis et quanto anzugeben, und die beschäftige Verificatoria offen zu legen. Nach geschlossenem diesem Verfahren soll in pto particularis Solutionis, wozu der Gemeinschuldner, großer Schuldenlast wegen, zugelassen zu werden wünscht, mit denen sich meldenden Gläubigern tractirt und verhandelt werden, und müssen die etwa Aushörbenden, sich den, mit den gegenwärtigen zu Stande kommenden Vergleich ohne alle weitere Widerrede gefallen lassen. Justizamt Lecklenburg den 30. October 1796.

Striebeck.

II Sachen, so zu verkaufen.

Mir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Verfügung Almpl. Senatus ab instantiam creditorum das Haus des Bürger Christoph Mohlen sub Nro. 367. welches auf dem Weingarten belegen, mit zwei Stuben, zwey Kammern, einer beschossenen Bogen, und einem Hofraum

versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, auch einer Abgabe von 18 mgr. an die Simeonis Kirche, und 29 mgr. an die hiesige Stadtkammer beschwert, und solchergestalt auf 155 Rthlr. gewürdiget ist; desgleichen mit denselben zwey Stücke Land, welche ohngefähr zwey Morgen halten und zu Gartenland aptiret sind, vor dem Kuhthore bey Ohms Lande belegen, wovon zwey Scheffel Zinsigerste an die Dohnvicarie omnium Sanctorum u. 16 mgr. Landschätz entrichtet werden müssen, u. auf 240 Rthl. taxiret sind, in Terminis den 31ten October, den 29ten November und 30ten December dieses Jahres gerichtlich und meistbietend verkauft werden sollen. Alle qualifizierte Kaufleute werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß dem vorzüglich im letzten Termin bestbieternd gebliebenen der Zuschlag ertheilet und auf ein etwaniges Nachgebot keine Rücksicht werde genommen werden. Auch werden diejenigen, welche aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeinen solten, zu deren Angabe in diesen Terminen sub poena præclusionis hierdurch aufgefordert. Minden am Stadtgericht den 29. Septbr. 1796.

Aschoff.

Minden. Bey Hemmerde, angekommen: Neue Mallagasche Citronen, 25 St. bittere Orangen 18 St. i Rthlr. Leipziger Brötäpfel 6 ggr. Magdeburger Salzgurken 8 ggr. pr. Duzend, Schwetschen ohne Steine 6 Pf. Carrin-Pflaumen 7 Pf. Teltauer Rüben 9 Pf. Bamberger Schwetschen 10 Pf. i Rthl. Engl. Porter Bier 10 ggr. Bourton Ahlee 11 ggr. Franz. Brandwein 12 ggr. Rum 18 ggr. Aras 1 St. 4 ggr. pr. Beut. auch sind alle Woche frische Lustern, Schelfische Neunaugen und Speckbücklinge in den billigsten Preisen bey ihm zu bekommen.

Son Befriedigung von Creditoren soll die freie Stette des Untervogt Krughoff Nr. 107 in Hille, wozu ein Wohnhaus, Nebenhaus und Garten gehört, und auf 437 Rthlr. taxirt ist, und wovon an Contribution jährlich 3 Rthlr. 17 ggr. 3 pf. an Domainen aber 1 Rthl. 20 ggr. gehen, in Term. den 14ten Jan. 1797. öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Liebhaber und Besitzähnige Käufer aufgefordert werden, und hat der Bestbieter den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, so wegen Eigenthum Unterpfand, Dienstbarkeit oder sonst ein dingliches Recht an diese Stette haben, zu dessen Angabe und Nachweisung auf den bezielten Termin bei Gefahr der Abweisung verabladet. Petershagen den 11ten October. 1796.

Aknigl. Preuß. Justiz-Amt.
Becker. Goecker.

Zur Bezahlung bringender und consenzierter Schulden soll unter ertheilter Allerhöchster Bewilligung hochpreisslicher Krieges- und Domänen-Cammer ein Theil der an Schröders Stette im Dickebrae gehörigen Länderey öffentlich bestbieterd verkauft werden. Der Schfl. Saat von dieser Länderey ist zu 60, und der ganze 9 Scheffelsaat haltende Kamp zu 540 Rthlr. taxirt. Lustragende Käufer, welche sich vor dem Licitations-Termino den 20ten Decbr. dieses Fahrs von der Lage der Länderey und deren Güte informiren wollen, werden an den Untervogt Gries zu Enger verwiesen, sodann aber eingeladen, in gedachtem Termino den 20ten Decbr. Vormittags an der Engerschen Amtsruhe zu erscheinen, auf gedachten Kamp annehmlich zu biethen, und können selbige in diesem Falle vorbehältlich jedoch Allerhöchster Confirmation hochpreiss. Krieges- und Domänen-Cammer auf die Adjudication Rechnung machen. Amt Enger den 28ten Septbr. 1796.

Gonsbruch. Wagner.

No instantiam der beiden Söhne des verstorbenen Tabaksfabrikanen Kloetenbrink soll deren Elterliches Wohnhaus in der Höckerstraße beyu Neustädter Markt Nr. 301. belegen unten mit 2 Stuben und oben mit 3 Kammer, zweyen beschossenen Boden einem gewölbten Keller und Brunnen versehen, meistbietend verkauft werden. Es können sich daher die lustragende Käufer in den auf den 13ten Decbr. c. deshalb anstehenden Termino licitationis zur Eröffnung ihres Gebots einzufinden, und nach Besinden hat der Meistbietende des Zuschlags zu gewärtigen. Auch werden alle biejenige so an gedecktem Hause einen dinglichen Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, solche in dem anstehenden Termino anzuziegen, widrigfals zu gewärtigen, daß darauf keine Rücksicht genommen werde. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 16ten Novbr. 1796.

Eulemeier.

Amt Werther. In Concurs-Sachen über den Nachlaß der in der Stadt Werther verstorbenen Witwe Knop steht Termius zum Verkauf des Hauses sub Nr. 73. mit einer zmonathlichen Trift auf den 1. März 1797. Es haben sich also lustragende Käufer sodann zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden, und erhält der Bestbieterd nach erfolgter Genehmigung der Creditoren den Zuschlag. Das Haus ist mit Einschluß des Hofraums, der Miettheilungs-Portion, eines Kirchensches und einer Begräbnissstelle, bezeichnet mit einem Kopfsteine, taxirt auf 495 Rthlr. 3 gr. Nach Verlauf des Termins werden keine Nachgebohre angenommen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Termiu den 21. Januar 1797 auf Anhalten der majoren gewordenen Meyer Sieberdissen Kinder freywilling meistbietend theilungshalber verkauft werden sollen: acht Stücke Landes, welches frey, belegen in der sogenannten Sprekele in der Bauerschaft Eis-

Ium, und im ganzen gross Fünf Scheffels.
2 Spint 1 1/4 Becher 161 1/2 Fuß rhein-
ländisch Maass, taxirt zu 250 Rthlr,
Ferner zwey Manns- und zwey Frau-
enssäße in der Altstädtter Kirche zu Herford
taxirt auf 25 Rthlr. Es werden daher
lusttragende Käufer hiermit aufgefordert,
in dem bemerkten Termine ihr Gebot ab-
zugeben, mit dem Bedeuten, daß auf
Nachgebote keine Rücksicht genommen
wird. Amt Schildeiche den 27 October
1796.

Es sollen die der Wittwe Borgmeyers und
deren blodstünigen Tochter die geschie-
dene Tänzer zugehörigen Grundbesitzun-
gen, als 1. das sub Nr. 166. an der Wel-
len Straße hieselbst belegene Wohnhaus,
worin sich im untern Stock 1 Stube nebst
Schlafräumen, einen geräumigen Haus-
flur und Laden, 1 Küche 2 Keller 1 Saal,
in dem zweiten Stock 2 Kammern vorne
heraus und hinterwärts 2 große Kammern
2 beschossene Boden und hinter selbigen ein
bepflasterter Hofplatz nebst Einfarth Scheu-
ne Stallung wie auch ein mit Fruchtbäu-
men besetzter Graßhof befinden, 2. das
Nebenhaus sub Nr. 165. bestehend aus ei-
ne Stube mit Alkoven, eine Flur 1 kleine
Kammer und noch 2 kleine Kammern nebst
einem dahinter belegenen Hofplatz welche
beyde Häuser zu dem Werth von 1350 Rth.
abgeschätzet worden, imgleichen 3. ein am
Johannis Berge belegener 1 Spint 3 Be-
cher großer und auf 200 Rth. abgeschätzter
Garten, in Termino den 6ten Decbr. 1797
öffentlicly an den Meistbietenden verkauft
werden, und haben sich die etwanigen
Kaufflehaber gedachten Tages Morgens
11 Uhr am Rathause einzufinden, ihr Ge-
both abzugeben und dem Besinden nach den
Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden
die unbekanten real Prätendenten zur Au-
gabe und Nachweisung ihrer Forderungen
auf die erwähnte Lagearth unter der Ver-
warnung verabladet, daß die alsdenn nicht
erscheinenden mit ihren real-Ansprüchen an

die Borgmeyer Tänzerschen Häuser und den
Garten am Johannis Berge präcludiret
und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen
sowohl gegen die Käufer als gegen die sich
meldenden Gläubiger, unter welche die
Kaufzettel vertheilet werden, auferlegt
werden soll. Bielefeld im Stadtgericht,
den 7ten Octbr. 1796.

Buddeus.

Dissährige gut gefütterte Fasanen sind
bey mir Unterschrieben das Stück
a 1 Rth. 6 ggr. in Conventions-Münze zu
haben. So, wie ich das Geld Postfrey er-
halten, folgt mit nächstem Posttag die Be-
stellung.

Könneburg bey Marendorf den 14ten
Novbr. 1796.

Henrich Kersting.

III Sachen zu verpachten.

Obernfeldt. Weil sich in dem
angesezt gewesenen Termine, zur Music-
Verpachtung, in der Vogtey Nahden,
nur ein Pachtliehaber und zu der Vogtey
Stemwehder Berg, als zu dem Kirchspiel
Wehdem, und Dielingen sich kein einziger
Liehaber eingefunden hat; so ist nochma-
len zur Verpachtung von Trinitatis 1797.
an, bis 1801. ein anderweiter Termine auf
den 10ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr in des
Lager-Wirth Grunemanns Hause zu Nah-
den, bezielt worden, worzu Liehaber ein-
geladen werden.

v. Korff.

Die Wirthschaft zur Kluß, nach Maass-
gabe der hierbeigefügten Beschre-
bung, soll von Oster 1797. auf Sechs
Jahre lang, meistbietend verpachtet wer-
den. Der Verpachtungs-Termine ist auf
den 2ten Januar künftigen Jahres bestimt.
Pachtlustige können sich daher, an gebach-
tem Tage des Morgens 11 Uhr auf hiesi-
ger Gräflichen Rentamirr einzufinden, die
Bedingungen vernehmen, und das Weite-
re wegen des Zuschlags gewärtigen. Vor-
läufig wird hier noch angefügt, daß ein
jeder Licitant, bevor derselbe zum Geboth

zugelassen wird, durch obigkeitliche Alte-
ste glaubhaft nachzuweisen habe, daß er
das Wirtschaftswezen verstehe, eine baare
Caution von vier hundert Rthlr. zu be-
stellen im Stande sey, und überdem Ver-
mögen genug besitze, um das Inventari-
um, desgleichen die zu Bedienung der
Fremden, erforderlichen Weine und Victus
alien in gehöriger Menge anschaffen zu
können. Bückeburg den zoten Oct. 1796.
Gräflich Schaumburg Lippische zur Vor-
mündschaftlichen Rentkammer verord-
nete Director und Räthe.

Spring-

Diese Wirtschaft ist an der, mitten
durch den Forst der Sandfurth ge-
nannt, gehenden großen Heerstraße, eine
Stunde von Bückeburg, und eine Stunde
von Preußisch Minden belegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleve,
und von da zurückgehende ordinaire Post-
wagen, so wie die extra und reitende Post-
sten und sonstiges Fuhrwerk passiren diese
Straße, sondern es wird dieselbe auch ins-
sonderheit von den Kärnern und Frachtführleuten häufig befahren, wodurch denn
der Klüß ein beträchtlicher Erwerbzweig
erwächst.

Noch einträglicher wird die Wirtschaft
zur Klüß aber dadurch, daß sich dortselbst
zahlreiche Gesellschaften aus den benach-
barten Städten, Minden, Haubergen,
Bückeburg, Rinteln und aus der Nachbars-
chaft einfinden, welche sich dortselbst ins-
sonderheit mit der Promenade in dem ganz
nahe am Wirthshause mitten im Forst im
Englischen Geschmack angelegten Boskett
zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke und
Nutzungen gehören zur Klüß-Wirtschaft,
und werden zur Verpachtung bestimmt, als

1) ein ganz neu erbautes Wirtschafts-
haus, zur Wohnung für den Wirth, so wie
zur Bewirthung und zum Logis für die sich
einfindenden Fremden von Stande.

Das Haus hat zwey Stockwerke, und

ist mit der mit einem auf Säulen ruhenden
Balkon versehenen Fronte, gegen die Allee
gerichtet, welche zu dem Boskett führt.

Im Hause befinden sich 15 geräumige
Wohnzimmer und Kammern für den Wirth,
und zum Logis für Fremde, ein mit Lüs-
tros versohener großer Tanz-Saal, eine
Küche, mehrere trockene und geräumige
Keller, Speisekammer, hinlänglicher Vor-
raum; beym Hause ist ein geräumiger
Gemüsgarten befindlich.

2) Das alte Wirthshaus. Dieses ist
zur Aufnahme und Bewirthung der Leute
von geringerem Stande, und zwar inson-
derheit der Kärner und Frachtführleute be-
stimmt.

Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey
dem neuen Wirthshause belegen.

Es finden sich darin gute geräumige Zim-
mer und Kammern für einen Wirth, und
für die sich anfindenden Fremden und Reis-
enden, eine Küche, eine Speisekammer,
guter Boden, Raum zum Aufschütten der
Früchte, so wie auch zum Hinlegen des
an ausgedroschenen Getreides und der Fou-
rage, hinlängliche Stallung fürs Horn und
Schweinevieh, und es wird ein ganz neuer
sehr bequem eingerichteter Stall für einige
dreyzig Stück Pferde gebauet.

Beym Hause befindet sich ein Brunnen
und ein geräumiger Gemüsgarten. Fers-
ner werden verpachtet:

3) zwölf Morgen, jeder Morgen zu
120 Quadrat-Ruthen, recht gutes Saat-
land, welches ganz nahe bey der Klüß liegt.

Zu Einschürung und zum Ausdreschen,
der davon zu erzielenden Früchte ist hin-
länglicher Raum in dem unter Nummer 2.
beschriebenen Wirthshause vorhanden.
Und endlich

4) der Zoll von Pferden und Waaren
zur Klüß und zu Pezen.

Im Fall auch der zur Klüß-Wirtschaft
sich einfindende Pächter es seiner Konve-
nienz gemäß finden sollte, die Wirtschaft
im alten Klüßhause, da dasselbe zur Auf-

nahme der Körner und der Leute vom gesünderen Stande bestimmt ist, zu veraspern, so steht ihm auch dieses frey, und bleiben denselben die besalligen Arrangements wegen der bauen zu legenden Nutzungen lediglich überlassen. Buckeburg den 20ten Octbr. 1795.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vor-
mündschaftlicher Rentkammer.

IV. Sachen so entwendet worden

Minden. Ein weißer schiner Hund, an einem Hals, an beiden Ohren, und hinten auf dem Rücken braun gezeichnet ist am 22ten dieses weggetrieben; wer ihm aufgesangen hat, wird gebeten es im Post-Comptoir bey dem hrn. Postsecretair Rottenkamp anzugezeigen, auch wer dazelfst sichere Nachricht davon geben kann, hat ein gutes Douceur zu erwarten.

Euse Amt Nienburg. Es sind hier 2 Pferde mit dem Geschirr in der Nacht vom 20ten auf den 21sten aus dem Stalle entwendet, eines 3jährig und das andre 6jährig von schwarzer Farbe. Das 6jährige hat einen weißen rechten Hinterfuß und ist am linken Auge schadhaft und das 3jährige hat am Kopfe einen weißen Fleck so auch auf der Nase. Wer solche

Bekanntmachung des spezifischen Mittels wider den tollen Hundebiss, welches St. Königl. Maj. zum allgemeinen Befallen vom Besitzer erkaufen, dessen Wirksamkeit und Zubereitungsart untersuchen, und dessen Gebrauch in vor kommenden Fällen den Medicinischen Collegien und gesammten Publico empfehlen lassen.

Durch Höchst Derselben Ober-Collegium Medicum. Berlin den 23. Jun. 1777.

Die Wuth, welche auf den Biss eines tollen Hundes folget, ist für den menschlichen Verstand eben so demuthigend, als deren Anblick einem jeden furchtlich wird, und in einem gefühlvollen Herzen Erbarmen und Mitleiden erreget.

Diesenjenigen Mittel aber, welche man sowohl zur Verhütung eines so gefährlichen Ausbruchs, als zur Bezwigung der

an Johan Brinkhoff in Euse wieder bringt, oder denselben Nachricht davon zu geben weiß, soll ein gutes Trinkgeld haben.

V. Gelder so auszuleihen.

Minden. Fünf hundert und sechzig Mr. in Golde Clossermanische Pillengelder sind, gegen sichere Hypothek zinsbar zu belegen, vorräthig. Lehnslustige wollen sich bey dem hrn. Stiftsscretär Hölling hieselbst melden.

VI Sachen so gesucht werden.

Minden. Es wird ein treuer Hausknecht, der etwas schreiben und lesen kann, gesucht. Das Königl. Intelligenz-Comptoir gibt weitere Nachricht.

Minden. Es werden zwey sterne oder hölzerne Krippen für 2 Kühe zu kaufen gesucht. Beneke.

VII. Concert-Anzeige

Sonnabend den 2ten December ist auf dem hiesigen Societäts-Saal das 6te Winterconcert. Absenten werden gebeten ihr Billet vorzuzeigen u. nicht Abonnenten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr. Dulon und Neustein.

Wuth selbsten, bisher in Gebrauch gezogen, und deren Anzahl nicht geringe ist, haben zwar oftmals die beste Wirkung gethan, doch aber den allgemeinen Ruf um einer ganz zuverlässlichen und nie fehlgeschlagenden Heilung noch nicht behaupten können, sondern sind nicht selten unwirksam geblieben, und die verunglückte Personen haben ihr Leben elendiglich eingebüßet.

Wann nun des Königes Majestät in Erfahrung gebracht, daß in Schlesien ein Landmann ein Mittel gegen den tollen Hundesiß besitze, so von einer adelichen Familie aus Menschenlebe und zu seinem Vortheil auf ihn gekommen, welches, nach Aussage glaubwürdiger Personen, niemals fehlgeschlagen, wenn der Gebissene sich derselben so fort, nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung, nach dem Biss, bedient hat; So haben höchst Dieselben, aus Landesväterlicher Hulde, keinen Aufstand genommen, hierüber die genaueste Erkundigung einzuziehen. Und zu diesem Ende haben Thro Königl. Majestät unser Allergrädigster Herr, Dero Ober-Collegio-Medico allergrädigst anzubefchulen gerubet, einen Kunstdverständigen nach Ort und Stelle zu schicken, und ihn zu unterrichten, auf was Art und Weise derselbe die Untersuchung anstellen solle, um zuförderst zu erfahren, ob es mit der Thatsache seine Richtigkeit habe.

Nachdem nun alles, was davon gesagt worden, durch Aussage der abgehobten Zeugen, an Eides statt bekräftigt worden, und Thro Königliche Majestät den Besitzer dieses Mittels mit einer anscheinlichen Summa beschenkt haben; so hat derselbe dem vom Ober-Collegio-Medico dahin geschickten Königl. Pensionaire Chirurgo nicht allein die Bestandtheile dieses Arcani vorgezeigt, sondern er ist auch mit ihm aufs Feld gegangen, und hat mit ihm gemeinschaftlich die Art Maywürmer, welche das vornehmste Stück derselben sind eingesammlet, auch die Art und Weise, wie sie zu behandeln, und wie die ganze Verfertigung dieses Mittels müsse eingerichtet werden, demselben gelehrert.

Das Ober-Collegium-Medicum erfüllt dennach die Allergrädigste Absicht Sr. Königlichen Majestät, wenn es dem Publico das vererwante Mittel kreislich überhefert, und die Composition in der Maße

mittheilet, als es selbige von dem Besitzer erhalten hat. Und damit nichts davon verloren gehe, so hat dasselbe für zuträglich erachtet, in der Beschreibung desselben wenig oder nichts zu ändern, oder es zierlicher einzurichten, sondern lieber die eigenen Worte des Besitzers, so viel der Deutlichkeit nichts abgieng, beybehalten wollen.

Damit man aber wisse, was unter dem Namen Maywürmer eigentlich verstanden werde, und man ihn nicht mit dem gemeinen Mayläser, welcher von vielen grossen Medicis, als ein bewährtes Heilmittel gegen den tollen Hundesiß, angerühmt worden, verwechsle; so will es nöthig seyn, von diesem sogenannten Maywurm eine eigene, und obgleich kurze, dennoch dieselbe, soviel möglich, genau bestimmte Beschreibung mitzutheilen.

„Der Maywurm oder Maywurmkäfer, ist ein Insect, welches vom Linne unter die Classe der Coleopterorum gesetzt, und Meloe genannt wird. Unrecht nennt man ihn Mayläser, und verwechselt ihn mit dem gemeinen Mayläser, Scarabaeus melolontha Linn.“ von dem er doch sehr unterschieden ist. Es giebt zwey Arten der Maywürmer.

1. Die eine Art ist der sogenannte Meloe Proscarabaeus Linnaei (Sist. Nat. T. I. p. 419. deutsch Uebers. Th. V. B. I. pag. 312. Faun. Suec. p. 286.) auch anticanthus genannt, und wovon man die beste Abbildung in Schäfers Elem. entomol. T. LXXXII. findet. Er ist wohl eines Fingers dick, und bisweilen 1 und 1/2 Zoll lang; das Weibchen ist größer, als das Männchen. Er hat kleine Flügel, wohl aber ganz kleine Flügeldecken, welche nur die Hälfte des Leibes bedecken, weich, fast wie Corduan schwarz, punktiert, und ohne Glanz sind, daher er auch nicht fliegen, sondern nur langsam gehen kann. Sein ganzer Leib ist überhaupt weich und schwarz, mit bunten, aus blau, grün und gelben gemischten Ringen umgeben, der Kopf,

die Füße und der Bauch seien mehr roth als violett aus. Die Fühler bestehen aus 12 Gelenken, deren Mittlere dicker, als an den Enden sind. An denen vorderen und mittlern Füßen hat er 5, an den hinteren aber nur 4 Gelenke. Wird der Maywurm in Öl getunkt, so stirbt er so gleich. Er hat noch die besondere Eigenschaft, daß er, wenn man ihn berührt, aus allen Gelenken einen dicken, fetten, gelblichen Saft, der blädt ist und die Finger färbt, von sich läßt; dieser Saft sowohl als das Insect selber, wenn es zerrieben wird, geben einen angenehmen Geruch von sich.

2. Die zweyte Art ist der eigentliche so zu nennende Maywurm, Meloë majalis Linn. I. c. (Frisch Beschr. von Insecten Th. VI. Tab. VI. fig. 4.) diese Art ist kleiner, und hat rothe Ringe auf dem Unterleibe, wodurch sie sich von der vorigen unterscheidet, mit der sie die Absonderung des Schleims, wenn sie berührt wird, gemein hat."

Diese Maywürmer machen das Haupt-ingredient des belobten Arcani aus. Sie halten sich meistens auf den Brachfeldern, Wiesen, oder an Hügeln an der Sonne auf, und müssen im Maymonat, bei trockener, warmer Witterung, eingesammlet werden.

Da sie bei des geringsten Verhürtung den oben erwähnten Schleim, der das beste zur Arznei nöthige ingredient seyn soll, fahren lassen, so muß man, damit dieses nicht geschehe, sie ja nicht mit den Fingern berühren, sondern sie müssen, mitteßt ein paar Hölzergen, als mit einer Zange, doch ohne sie zu drücken, aufgehoben, und in einem Topf oder Glas gethan werden. Sobald sie nach Hause gebracht worden, muß ihnen lebendig, doch ohne sie

zu berühren, der Kopf mit einer Scheere über ein Glas, worin reines Honig, abgeschnitten, weggeworfen, der Körper aber in den Honig gelegt werden, sobann wird das Glas zugebunden, und an einem frischen temperirten Ort gesetzt.

Solte der Honig etwa nach einiger Zeit sehr eintrocknen, so wird etwas frischer hinzugehan, und wieder an einen frischen temperirten Ort gesetzt, allwo es 2 bis 3 Jahre aufzuhalten, und im erforderlichen Falle, nach folgendem Recept, mit Nutzen angewendet werden kann.

Bei Abschneidung des Kopfes der Würmer muß man wohl Acht haben, daß die fleischende Materie, die sich dabei zeiget, nicht verloren gehe, sondern zugleich mit in den Honig komme, weil solches zu dem wirkenden gehört.

Wenn Würmer eingelegt werden sollen, so müssen auf ein Berliner Quart Honig, 200 Stück von den schwarzen, oder 175 Stück von den Goldfarbigen genommen werden.

Das vollständige Recept und die Bereitung der belobten Arznei ist folgende:

- Recept.
- | | |
|--|--|
| Man nimt 1. Mayenwärmer, so im Honig gelegen, mit dem anklebenden Honig 24 Stück | |
| 2. Dreyucker oder Theriac 4 Loth | |
| 3. Ebenholz = 2 Qu. | |
| 4. Virg. Schlangenwurzel 1 — | |
| 5. Gefesttes Bley = 1 — | |
| 6. Eber-Eschen Schwam 20 Gr. | |
| 7. Noch ein wenig Honig, darin die Würmer gelegen. | |

Die Fortsetzung künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 5. Decbr. 1796.

I Publicandum.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allernäbigster Herr aus bewegenden Ursachen und auf Vorstellung der Minden-Ravensbergischen Landstände, nachgegeben haben, daß die durch die Verordnung vom 1. Decbr. a. p. befahlne Einführung eines einförmigen Getreidemaaßes bey den Zinsprästationen, noch bis nächstes Jahr ausgesetzt bleiben, und daher die an die Guts- und Zinsherrn schuldige Körnungsfälle bis dahin in dem bisherigen Gemäß entrichtet werden können; so wird sämtlichen Zinspflichtigen solches bekannt gemacht, um sich darnach zu achten, und übrigens diese Zwischenzeit zu benutzen, um entweder für sich, oder mit Zugziehung des Amts, die in fremden Gemäß schuldige Wächte nach Berliner Scheffel auszugleichen, damit es deßen, nächsten Martini, durch die Ausgleichungscommission nicht bedarf. Sign. Minden den 16. Novbr. 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-
Tecklenburg und Lingensche Kriegs- und
Domainen Kammer.
Haß. v. Hüllsheim. v. Deutekom.
v. Ledebur.

II Offener Arrest.

Da über das Vermögen des zu Dornberg verstorbenen Commercianten

Schürmann mittelst Decreti vom heutigen Dato wegen sich ergebenden Ungülänglichkeit, der erbschaftliche Liquidations Prozeß in einen Concurs verwandelt worden; so wird hiermit der offene Arrest dahin erlassen, daß jedem welcher von dem Gesmeinschuldner Schürman etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschäften in Händen hat, obliege, davon beym Gerichte Anzeige zu thun, und derjenige, welcher darüber handelt, und besonders sich einer Verschwiegung theilhaftig macht, alsles seines habenden Rechts für verlustig werde erklärt und respective zur doppelten Erstattung werde angehalten werden. Gegeben am Amte Werther den 23. Novbr. 1796.

III Avertissements.

Ges sind Dato zu Bezahlung der Brandschadengelder vom platten Lande des Fürstenthums Minden de 1796—97. nach Maasgabe der Assicurationssumme von 3,187,300 Rthlr. aufgeschrieben worden 6197 Rthlr. 12 ggr. 8 Pf. wovon und von denen aus der vorigen Repartition im Bestande verbliebenen Geldern incl. des Ersatzes des eigenen Beitrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden;

1) Im Amte Hausberge dem Col. Prange zu Wietersheim 200 Rthlr. 9 ggr. 4 Pf. Döpte 125 Rthlr. 5 ggr. 10 Pf. Drögmeyer

Bbb

200 Rt. 9 ggr. 4 Pf. Walké 50 Rt. 2 ggr. 4 Pf. König 100 Rt. 4 ggr. 8 Pf. Bade 25 Rt. 1 ggr. 2 Pf., und dem Col. Deersberg im Unte Hausberge 25 Rt. 1 ggr. 2 Pf. Den Vorstehern Hölkemeyer aus Lahde und Haier aus Kutenhausen eine Prämie von 5 Rthlr. 10 Rthlr. Dem Commissionsrath Schrader Auslagen 6 Rthlr. 16 Rthlr. Dem Magistrat zu Petershagen 9 Rt. 11 ggr. 8 Pf., beydes wegen des Brandes zu Wetersheim. Dem Col. Schwarre Nr. 77, zu Mennighüsse 50 Rt. 2 ggr. 4 Pf. Mödller Nr. 53, zu Wulferdingen 350 Rt. 16 ggr. 4 Pf., und dem Col. Schwarre Nr. 6, zu Fülm 175 Rt. 8 ggr. 2 Pf. Dem Magistrat der Stadt Minden für Instrumente 36 Rt. 2 ggr., welche bey der Wetersheimschen Feuersbrunst beschädigt worden.

2) Im Amt Meineberg dem Col. Vieker Brisch, Nettelstedt 1402 Rt. 17 ggr. 4 Pf. Spilker 300 Rt. 14 gar. Berning 150 Rt. 7 ggr. Schütte 751 Rt. 11 ggr., und dem Col. Gordon 95 Rt. 20 ggr. 4 Pf.

3. Amt Rahden denen Unterthanen Bockhorn und Consorten 5 Rthlr.

Der Beitrag ist für dieses mal von jedem Hundert der Assurance summe 4 ggr. 8 Pf. und bey der Ausschreibung auf die nothwendige Samlung eines Bestandes zu promter Befriedigung der Beschädigten Rücksicht genommen werden. Sign. Minden den 19ten Novbr. 1796.
Königl. Preuß. Mindensche Kriegs- und Domänen-Kammer.

Haß. v. Hüllsheim. v. Ledebur.

Zu Bezahlung der Feuer Societäts-Gelände vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg de 1796—97. sind nach Maazgabe der General-Assurances Summe von 3,270,825 Rthlr. Dato 3634 Rthlr. 6 ggr. ausgeschrieben, wovon, und von denen aus den vorigen Repartitionen in Bestand verblieben Geldern, incl. des Erlasses des eigenen Beitrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden.

1. Im Unte Sparenberg - Enger dem Erbpächter Welland 50 Rt. 1 ggr. 4 Pf. Dem Col. Pahmeyer Nr. 1, zu Rödinghausen 250 Rt. 6 ggr. 8 Pf. Dem Bürger Harting aus Enger 5 Rt. Dem Col. Haasstädter Nr. 14 zu Spenze 150 Rt. 4 ggr. An Spengesche Feuer-Reparatur 3 Rthlr. 12 gg. für einen Eimer 1 Rt. 4 Rt. 12 gg. Dem Neuwohner Sander 500 Rt. 13 ggr. 4 Pf. Für Reparatur-Kosten 3 Rt. 18 ggr. Für einen verlohrnen Eimer 1 Rt. Dem Col. Kampmeyer 2 Rthlr.

2. Amt Sparenberg - Schildeiche dem Col. Steinker zu Schildeiche 200 Rt. 5 ggr. 4 Pf. Den Brandschaden des Col. Wethozny 20 Rt. Dem Heuerling Dallmann et Cons. 5 Rt. 25 Rt. Dem Erbpächter Kosiek zu Laer 500 Rt. 13 ggr. 4 Pf.

3. Amt Sparenberg - Brackwede dem Neuwohner Volckmann 50 Rt. 1 ggr. 4 Pf. Dem Col. Brinckdöpke zu Senne 100 Rt. 2 ggr. 8 Pf.

4. Amt Ravensberg dem Col. Wimnbrock 100 Rt. 2 ggr. 8 Pf.

5. Amt Limberg dem Col. Hölscher 330 Rthlr. Dem Col. Willmanns 75 Rthlr. Summa 375 Rt. 10 ggr. Dem Col. Holtzmeyer modo Holtkrüger 250 Rt. 6 gg. 8 Pf.

Der Beitrag ist von jedem Hundert der Assurance-Summe 2 ggr. 8 Pf. und ist der durch die Ausschreibung entstehende Bestand bey der Casse zu promter Befriedigung der Beschädigten bestimt. Sign. Minden den 19ten Novbr. 1796.

Anstatt und von wegen ic.
Haß. v. Hüllsheim. v. Ledebur. Eberhardi.

III Citationes Edictales.

Das Königliche Wohlbüchliche Banko-comtoir in Minden hat unterm 7ten May e. über 150 Rthlr. von dem Commerziant König in Steinhausen zur Belebung eingesandte Brinckmannsche Pupilstengelder einen Interimschein, welcher, nach Eingang der Hauptobligation, nicht

remittiret worden, sondern verloren gegangen. Da nun gedachtes Bankcomtoir auf Mortificirung dieses Interims-scheines anträgt; so werden hiemit alle und jede, welche an diesen, über 150 Rthlr. Courant Brinckmannsche Pupillengelder unterm 7ten May c. ausgestellten Interims-scheine ein Recht oder Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, auf den 7. Mart. 1796 Morgens an das Gerichtshaus in Viezelfeld edictaliter vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, sonst sie damit präcludiret, gedachter Interims-schein aber fär unverbindlich erklärt und mortificirt werden soll. Signatum am Königlichen Amts Brackwede den 24. Nov. 1796.

Brune.

IV Sachen zu verpachten.

Obernfeldt. Weil sich in dem angesetzten gewesenen Termin, zur Music-Verpachtung, in der Vogtey Rahden, nur ein Pachtliebhaber und zu der Vogtey Stemwehder Berg, als zu dem Kirchspiel Wehden, und Dielingen sich kein einziger Liebhaber eingefunden hat; so ist nochmals zur Verpachtung von Trinitatis 1797. an, bis 1801. ein anderweiter Termin auf den 10ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr in des Lager-Wirth Grunemans Hause zu Rahden, bezielt worden, worzu Liebhaber eingeladen werden.

v. Kvrss.

V. Avertissement.

Bey den Buchbindern Wüter oben den Markt, sind wieder alle Sorten Neujahrs-Wünsche in billige Preise zu haben, als Dames Arbeitsbeutels, Schärpenbänder, Brieftaschen, Strumpfbänder, Visitenkarten, u. s. w.

VI Notifications.

Der Neuwohner Johann Heinrich Heybrock zu Spenge und die Witwe

Anna Margarethe Möckers haben in dem heute gerichtlich vollzogenen Ehe-Vertrage die Gemeinschaft der Güter völlig ausgeschlossen. Amt Enger den 26. Novbr. 1796.

Consbruch. Wagner.

VII. Concert-Anzeige

Sonnabend den 10ten December ist auf dem hiesigen Societets-Saale dasste Winterconcert. Abonnenten werden gebeten ihr Billet vorzuzeigen u. nicht Abonnenten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr. Dulon und Feinstein.

VIII Sterbe-Kall.

Eisgebeugt durch den herbesten Schmerz, erlasse ich die traurige Pflicht, meinen werthen auswärtigen Verwandten und Freunden, den seligen Tod meiner mir ewig theuren Gattin Friederike Dorothee geborne Döfelsiek, bekannt zu machen. Sie starb an den Folgen der Schwindfucht am 25ten dieses Abends um 10 Uhr, im 25ten Jahre ihres stillen und Christlichen Lebens und im 5ten einer höchst glücklichen Ehe. Ich beweine an ihr die zärtlichste, die beste Gattin; und meine 2 noch unmündige Kinder verlieren an ihr die edelste und zärtlichste Mutter. Wiedersehn werd' ich sie in den Wohnungen der Gerechten, wo keine Trennung mehr seyn wird, und diese Ueberzeugung lindert meinen gerechten Schmerz. Ueberzeugt von der herzlichsten Theilnahme meiner Verwandten und Freunde verbitte ich gehorsamst alle Beyleids-Versicherungen, und wünsche herzlich, daß sie der gütige Gott, bis in die spätesten Jahre vor dergleichen schmerzhaften Trauerfälle gnädigst bewahren wolle. Dies wünschet von Herzen

der Prediger Härmann,

Halle in der Grafschaft

Ravensberg,

am 28. Novbr. 1796.

Bbb 2

Bekanntmachung des specifiquen Mittels wider den tollen Hundebiss, welches Sr. Kbnigl. Maj. zum allgemeinen Besten vom Besitzer erlaufen, dessen Wirksamkeit und Zubereitungsart untersuchen, und dessen Gebrauch in vorkommenden Fällen den Medicinischen Collegien und gesammtem Publico empfohlen lassen.

Durch Höchst Dero selben Ober-Collegium Medicum. Berlin den 23. Jan. 1777.
(Beschluß.)

Sollte man nicht Theriac hinlänglich haben, so nimmt man statt dessen Holzundermuss.

Diese Species werden folgendergestalt behandelt:

1. Die Mayenwürmer müssen, indem sie aus dem Honig genommen, auf einen Teller ganz klein zu einem Teich mit einem Messer, oder andern Instrument zerhackt, und sehr fein gemacht werden.

2. Alsdann wird der Dreyucker oder Theriac, unter gemischt.

3. Das Ebenholz muß ganz fein geraspelt, und durch ein feines Siebchen, damit es recht klar wird, durchgesiebet, und unter die Masse gethan werden.

4. Dann wird die Virginische Schlangenwurzel, ganz fein pulverisiert, so wie

5. Der Ebereschen Schwamm gleichfalls auf einem Reibeisen klein grieben, in obiger Quantität, und hierauf

6. Das gefeilte Blei, (so im Kramladen zu bekommen) ebenfalls in bestimmter Quantität, zu der Masse gethan und unzergliedert werden; Hiezu kann

7. Auch noch etwas wenig Honig von

dem, worin die Würmer gelegen haben, hinzugemischt werden.

Diese Masse muß nun ja gut untereinander gearbeitet werden. Geschichtet dieses, so wird dieses Medicament fertig, und zum Gebrauch vollkommen gut seyn. Sollte es sich aber zeigen, daß die Masse zu dick wäre; so muß man von dem Honig, woraus die Würmer genommen, etwas zuthun, damit es ein Lattwerk werde.

Damit nun diese Arzeney lange conservirt werde, so thue man solche in ein Gefäß von Glas oder Thon, und setze dieses an einen temperirten Ort. Jedoch ist zu bemerken, daß es besser sey, keine große Quantität auf einmal zu ververtigen, weil der Schimmel leicht dazu kommt, und alsdann die Arzeney unwirksamer wird.

Wann sich nun der Fall ereignet, daß Mensch oder ein Vieh von einem tollen Thiere gebissen worden; so muß man sich jederzeit nach dem Alter, der Natur und Beschaffenheit dessen, so gebissen worden, richten, und nach folgender Tabelle, Maßregeln genommen werden,

Alther der
Mittwochen

Sohne

Tabelle I.

	Wanng perj. nun Dr. Gr.	Freud nun Dr. Gr.	Minne nun Dr. Gr.
80)			
70)			
60)			
50)			
40)			
30)			
Diese doce kann nach Beschaf- fenheit der Natur des Pa- tienten verstärkt, oder vermindert werden	2 — 1 30		
25)			
20)			
15)			
12)			
desgleichen	1 30 1 15		
10)			
6)			
5)			
4)			
3)			
2)			
ebenso	— 40 — 30		
ebenso	— 30 — 26		
ebenso	— 24 — 20		

Nota. Bei einem saugenden muß die Mutter eine obbestimzte Portion einnehmen.

Ta-

Tabelle II.

Große und Be- schaffenheit der Schiere	Wanne Gehw. und Füße	Grafe und Blugen.	Hunde	Fische
1. Wenn das Bich schon ausge- wachsen und stark ist	3 30	2 30	1 50	2 —
2. Wenn es bald ausgewachsen ist	1 45	1 50	1 —	1 —
3. Bei noch sehr jungen Bich, als Zw. Räberin, = Schweiner, - Füllen von etlichen Boz- chen	—	—	1 30	35
4. Bei noch sehr jungen Scha- ffen, Ziegen und Hunden	—	—	—	—

Nota. Bei neuen Pferden, Hühnern und Rüs-
sen u. s. w. muß obige Portion getheilt,
und die Hälfte des Umdes, die andere
des Morgens gegeben werden.

Wann nun ein Mensch, der von einem tollen Hunde gebissen worden, auf vorhin bestimmte Art eine Portion einsinnunt; so muß er sich, sowol des Essens 24 Stunden, als auch des Trinkens 12 Stunden enthalten; ist der Durst nach 12 Stunden stark, so kan man ihm etwas Blüder: Thee zu trinken geben, in Ermangelung des Blüders aber auch ordinären Thee.

Der Patient muß sich auch, die Zeit der Eur über, der Luft enthalten, und den Schweiß in einer temperirten Stube, die ersten 12 Stunden aber, ganz im Bette abwarten.

Nach 24 Stunden muß ihm ein gewärmtes Hemde angezogen, das beschmutzte aber segleich, wie auch der Ueberzug der beschmutzten Bettlen, ausgewaschen, und gut in der Luft abgetrocknet werden; am besten ist es, wenn das beschmutzte Hemde verbrant wird.

Ist es im Winter, so muß die Stube jederzeit gut warm gehalten werden.

Ist durch den Biss eine Wunde verursacht, so wasche man selbige mit Wein- oder Bieressig, (im letztern etwas Salz vermischt,) und in Ermangelung des Eßiges mit Salzwasser rein aus, schlage auch hievon des Tages zum öftern warm um, verbinde solche mit Basiliken-Salbe, oder mit frischer, gut gesalzener Butter, und beduppe die Wunde öfters mit Scorpis-
nen - oder Maywürmer - Oel, (welches letztere aus Baumbühl, worinn man Maywürmer gethan, und solches destilliren lassen, bestehet) damit sich die Wunde eine Zeitlang offen halte, und recht gereinigt werde; sie wird alsdenn auch von selbsten zuheilen.

Außer diesen hat sich der Patient, nach der Eur, vor außerordentlicher Erhitzung,

und sowohl allzuheftiger Leibes-Bewegung als auch vor starken Gemüths-Bewegungen; imgleichen für allen hitzigen Getränken, als Wein, Brandwein, starkem Bier, wie auch für Ausschweißungen genau in Acht zu nehmen.

Beym Bieh wird folgendes zu beobachten seyn:

Wenn ein oder mehrere Stücke von einem tollen Hunde sind gebissen worden, so müssen die Gebissene in einem besondern Stall, sogleich, nach dem Gebrauch der Medicin eingesperret, selbige auch nicht eher in die Luft gelassen werden, bis die Eur, welche oft 24 bis 48 Stunden, auch noch länger anhält, völlig vorbei ist; wann alsdenn dieses Vieh heraus, und in einen andern Stall gelassen worden, so muss dieser Stall oder Behältniß, worinn die franken Thiere gewesen, gereinigt werden; sonst würde dieser Ort für Menschen und Vieh ansteckend und gefährlich seyn.

Auch muß man diesem Vieh, während der Eur, in 24 Stunden nichts zu fressen, und in 12 Stunden nichts zu saufen geben.

Ist eine Wunde da, so hat man eben dasjenige zu beobachten, was oben bei der Behandlung eines gebissenen Menschen in diesem Fall gesagt worden; die Auswaschung der Wunde muß ja genau beobachtet werden, damit sich nicht der Geifer des tollen Thieres darinnen verhalte, sich unter das Blut mische, und in der Folge endlich eine Tollheit verursache.

Auch müssen diejenigen Personen, die mit einem gebissenen Menschen umgehen, oder zu schaffen haben, oder die um das gebissene Thier seyn müssen, und demselben Arzeney eingegeben haben, ebenfalls eine Dosis von der erwehrten Arzeney nehmen, denn es leicht geschehen kann, daß

selbige von dem Hauch oder dem Geifer des gebissenen Menschen oder Vieches berühret werden, und würde dahero ebenfalls traurige Folgen zu befürchten seyn, wenn bey solchen nicht durch den Gebrauch der Medicin vorgebeugt würde.

Es findet sich auch noch nöthig anzumerken, daß, wenn sowohl bey Menschen als Viehe keine Wunde gebissen, sondern nur eine Quetschung durch den Biß verursacht worden; so kann gleichfalls, wie oben erwähnt worden, warm umgeschlagen werden; oder verursacht das Gequetschte viele Schmerzen, so kann die Nacht über ein Blasen - Pflaster aufgeleget werden, wenn dieses eine Blase gezogen, solche sodann eröffnet, und damit so verfahren werden, wie schon oben, bey offenen Wunden, ist erwähnet worden.

Wenn nun aber nicht ein Feder im Stande seyn möchte, sich dieses Mittel selbst zuzubereiten, so hat das Ober - Collegium - Medicum es für nöthig gefunden, sämtlichen Apothekern in den Königlich Preussischen Staaten aufzugeben, dasselbe, nach der gegebenen Vorschrift, so wie es ihre Eides - Pflicht bey Verfertigung der übrigen, in ihren Offizien befindlichen Arzneien erfordert, zu

bereiten, und solches beständig in Vorrath zu haben, damit ein Feder es sich von ihnen abfordern könne; und weil es nöthig ist, daß dieses Mittel alsofort, nach empfangenen Biß, angewendet werde, so wird eine jede Gutsbesitzt, und in Ermangelung deren, die Herren Prediger, oder deren Küster, Schulze, der Krüger es sich zur Pflicht machen, dasselbe allezeit bey der Hand zu haben, als welches mit desto leichterer Mühe geschehen kann, da es nunmehr in allen Apotheken wird zu haben seyn; gleichwie es vor der Hand auf der Königlichen Schloß - Apotheke sowohl, als bey dem Herrn Professor und Apotheker Bell, und dem Kbnigl. Pensionair Salomon, hier in Berlin, ohnentgeltlich verabfolgt wird.

Damit man sich auch von der guten Wirkung dieses Mittels desto gewisser überzeugen möge, so sind die Land- und Stadt - Physici angewiesen, dem Ober - Collegium - Medicum davon Nachricht zu ertheilen, ob dasselbe so wirksam gewesen, daß es das versprochene erfüllt habe. Berlin, den 23. Jun. 1777.

Königlich Preussisches Ober - Collegium
Medicum.

Vom Kostbaren und Seltenen *)

So, wie der Begrif des Kostbaren gar oft den Glanz und den scheinbaren Werth selbst solcher Gegenstände, welche schon für sich angenehm und gefällig sind, zu verschönern scheint; so trägt auch sehr oft der Nebenbegrif von ihrer Wohlfeilheit dazu bei, ihren Glanz zu verbunkeln. Den Unterschied zwischen ächten und unächten Edelsteinen kann selbst das erfahrene Auge des Juweliers nur sehr schwer unterscheiden. Und doch, wenn eine unbekannte

Dame in einer öffentlichen Versammlung mit einem Kopfschmuck erscheint, der sehr reich mit Diamanten besetzt zu seyn scheint, und ein Juwelenkennner uns sachte ins Ohr flüstert, daß es lauter falsche Steine sind; so wird nicht nur die Dame in unsern Gedanken von dem Range einer Prinzessin zu der niedern Stufe eines gemeinen Frauenzimmers auf einmal herabsinken; sondern auch der Kopfschmuck selbst wird in unsern Augen aus einer ausnehmenden Kostbarkeit

*) Aus Dr. Adam Smith's Essays on philosophical Subjects,

auf einmal Land und Flitterstaat werden.

Vor nicht gar langer Zeit war es auch Mode, einen Garten mit Taxusbäumen zu schmücken, die in künstliche Gestalten von Pyramiden, von Säulen, Vasen und Obelisken ausgeschnitten waren. Jetzt hingegen ist es Mode, diesen Geschmack als unnatürlich zu verlachen. Die Figur einer Pyramide oder eines Obelisk hat indess für einen Taxusbau am sich selbst nichts Unnatürlicheres, als für einen Block von Marmor oder Porphyrr. Wenn der Taxusbau dem Auge in dieser künstlichen Gestalt erscheint, so will der Gärtner nicht, daß man glauben soll, er sei in dieser Gestalt gewachsen. Seine Absicht ist erstlich, ihm eben die Schönheit einer regelmäßigen Figur zu geben, die im Porphyrr und Marmor so sehr gefällt; und zweitens, in einem wachsenden Baume die Verzierungen dieses kostbaren Stoffs nachzuahmen. Der Gegenstand der einen Art soll einem andern Gegenstande von ganz verschiedener Art ähnlich seyn; und der Gärtner will mit der ursprünglichen Schönheit der Figur die verhältnismäßige Schönheit der Nachahmung verbinden. Aber die Ungleichheit zwischen den nachahmenden und nachgeahmten Gegenständen ist der Grund von der Schönheit der Nachahmung. Eben weil der eine Gegenstand mit den andern keine natürliche Ähnlichkeit hat, gefällt es uns so sehr, wenn er durch die Kunst diese Ähnlichkeit erhält. Freylich kann man sagen, die Schwere des Gärtners sey ein sehr schwerfälliges Bildnerwerkzeug. Das ist sie allerdings, wenn sie Figuren von Menschen oder Thieren nachbilden soll. Aber

für die einfachen und regelmäßigen Formen von Pyramiden, Vasen und Obelisken ist auch die Gärtner scheere noch immer gut genug. Natürlichlicherweise hat man hier auch einige Nachsicht gegen die nothwendige Unvollkommenheit des Werkzeuges, wie bei Teppichen und Stickereien. Bei der Betrachtung solcher jetzt nicht mehr modischen Gartenverzierungen lasse man nur einmal seinen Vorstellungen ganz freien Lauf, unterdrücke auf einige Augenblicke den Hang, den Kritiker und Kunstsinnern zu folgen; und man wird finden, daß diese Formen wirklich nicht ohne einen gewissen Grad von Schönheit sind; daß sie wenigstens den ganzen Garten das Ansehen von Rettigkeit und Regelmäßigkeit der Kultur geben, und für die mäßige Erholung des Geistes etwas angenehmes haben. Wodurch also, kann man fragen, sind diese Bierarten jetzt in so allgemeine Beruffung und Verachtung gekommen? Bei einer Pyramide oder einem Obelisk von Marmor wissen wir, daß der Stoff kostbar ist, und daß die Arbeit wodurch sie in diese Form gebracht wurden, noch kostbarer muss gewesen sein. Bei einer Pyramide oder einem Obelisk von Taxus wissen wir, daß der Stoff sehr wenig, und die Arbeit noch weniger, gekost habe. Jene werden also durch ihre Kohlartigkeit veredelt; diese durch ihre Wohlfeilheit herabgewürdigst. In dem Kohlgarten irgend eines geringen Krämers haben wir vielleicht zuweilen eben so viele Säulen und Vasen, und andre Bierathen aus Taxus gesehen, als ihre in Marmor und Porphyrr zu Versailles sind; und eben diese Gemeinheit hat sie in weitem Auf gebracht. Die Reichen und Großen, die Eiteln und Stolzen, wollen in ihre Gärten keine Verzierung aufnehmen, welche die niedrigsten Volksklassen eben so leicht haben können.

Der Geschmack an diesen Gartenverzierungen kam aus Frankreich; und ungeachtet daß Unbestandes der Mode, welcher den Franzosen so oft vorgeworfen wird, erhält er sich dort noch. In Frankreich waren bisher die geringen Volksklassen seltener so wohlhabend, als in England; und man findet daher in dem Garten eines Krämers nicht leicht dergleichen Veränderungen. Sie sind folglich dort noch nicht so gemein geworden, daß Fürsten und Grafen sich ihrer schämen,

Wödentlich Minde. f. Münzeigen.

Nr. 50. Montags den 12. Decbr. 1796.

I. Warnung.

Auf einem gewissen adlichen Hause in hiesigen Provinzien sind durch Unvorsichtigkeit Giftpillen für Räder und Mäuse unverschlossen hingestellt, wobei zufällig zwei Knaben gekommen, und weil sie die Giftpillen für Zuckerwerk gehalten, davon gegessen, wovon der eine gleich nach dem Genuss, unter schrecklichen Convulsionen, seinen Geist aufgegeben, der andere aber, welcher weniger davon genossen, durch gleich angewandte Mittel, noch vom Tode gerettet worden. Sämtlichen Häusväters und Eltern wird solches hierdurch mit der wohl gemeinten Warnung bekannt gemacht, dergleichen Giftpiaren der Vorsicht gemäß, sicherer und besserer aufzubewahren, damit dadurch den Menschen kein Schaden geschieht. Minden den 2ten Novbr. 1796.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg-Zecksenburg-Lingensche Kriegs- und Domänen-Cammer.
Hass. v. Hüllsheim. v. Lebedur. Eberhard.

II Citationes Edictales.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, sagen hiermit zu wissen: daß der Jude Isaac Gottschalk, angeblich aus London, der sich vor einigen Jahren mit Kornlieferungen an die Englischen Truppen beschäftigt hat, wegen einer Wechsel-Schuld allhier eingezogen ist.

Da nun derselbe sich für insolvent erklärt hat; so werden alle diejenigen, welche außland einem Grunde an den Isaac Gottschalk Forderung machen wollen, hiermit öffentlich verahendet, sich deshalb in Termine den 2ten Jan. a. f. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathause zu melden, ihre Ansprüche zu rechtsfertigen, und sich über die Bestellung des Herren Cammerfissal Poelmaha zum Curator zu erklären, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen von dem Concurs-Bermügen, wenn ders gleichen noch aussändig zu machen, woz von aber noch nichts bekannt ist, abgewiesen werden sollen. Zugleich wird auf das unbekannte Bermügen des Isaac Gottschalk offener Arrest angelegt, und denenzjenigen, welche davon etwas besitzen, anzgedeutet, solches unter Vorbehalt ihres Rechts in dem angefechten Termino anzugeben, wiedrigerfalls sie ihrer etwaigen Rechte verlustig erkläret werden sollen. Minden den 2ten Novbr. 1796.

Schnudts.

Die Creditores des verstorbenen Hauersling Steffen zu Schweicheln werden hiermit aufgesfordert, ihre habende Forderungen in Termine den 10ten Januar 1797. an der Amtsstube zu Hiddensehausen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugehen. Amt Lenger den 1. Decbr. 1796. Consbruch. Wagner.

Bh

Nd instantiam des Colonii Rawie zu Wersen, werden dessen Creditoren, jedoch mit Ausschluß der antichretischen Gläubiger, welche statt der Zinsen Land in Benutzung unter haben, hierdurch ad Terminum den 10. Januar a. f. hieselbst zu Lecklenburg vorgefordert, um ihre Forderungen in qualis et quanto anzugeben, und die desfalsige Verificatoria offen zu legen. Nach geschloßenen diesem Verfahren soll in pro particularis Solutionis, wozu der Gemeinichuldner, großer Schuldenlast wegen, zugelassen zu werden wünscht, mit denen sich meldenden Gläubigern tract und verhandelt werden, und müssen die etwa Ausbleibenden, sich den, mit den gegenwärtigen zu Stande kommenden Vergleich ohne alle weitere Widerrede gefallen lassen. Justizamt Lecklenburg den 30. October 1796.

Striebeck.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessors des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Verfügung Almpl. Senatus ad instantiam creditorum das Haus des Bürger Christoph Mohlen sub Nro. 367. welches auf dem Weingarten belegen, mit zwey Stuben, zwey Kammern, einen beschossenen Boden, und einem Hofraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, auch einer Abgabe von 18 mgr. an die Siemonis Kirche, und 29 mgr. an die hiesige Stadtkämmerey beschwert, und solcherzefalt auf 155 Rthlr. gewürdiget ist; bezgleichert mit demselben zwey Stücke Land, welche ohngefehr zwey Morgen halten und zu Gartenland aptiret sind, vor dem Kuhthore bey Ohms Lande belegen, wovon zwey Scheffel Zinsgerste an die Dohmweicre omnium Sanctorum u. 16 mgr. Landschag entrichtet werden müssen, u. auf 240 Rthlr. tapiret sind, im Erminis den 31ten October, den 29ten November und 30ten December dieses Jahres gericht,

lich und meistbietend verkauft werden sollen. Alle qualifizierte Kauflütige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß dem vorzüglich im letzten Termine bestietend gebliebenen der Zuschlag ertheilet und auf ein etwaiges Nachgebot keine Rücksicht werden genommen werden. Auch werden diejenigen, welche aus dem Hypothekens buche nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeinen sollten, zu deren Angabe in diesen Terminen sub poena præclusionis hierdurch aufgesordert. Minden am Städtegericht den 29. Septbr. 1796.

Ashoff.

Mindem. Bei Hemmerde: Neue Mallagache Sinaäpfel und bittere Orangen 8 St. Citronen 24 St. Leipziger Vorstäpfel 48 St. 1 Rthl. Italische Müsse 6 Pf. Thüringer Müsse 9 Pf. 1 Rthl. Pomranzen-Extract 4 a 8 ggr. Engl. Einf 8 a 10 ggr. fein Provencerbtl 12 ggr. Cappern 16 ggr. Sardellen 20 ggr. pr. Glas; Frankfurt. Mostreich die Krake 8 ggr. Holl. Rücklige das St. 1 ggr. Es soll in Termine Sonntags den 17ten Decbr. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Cammer-Fiscals Müller das am Rampe belegene sonst Stadtmajor Gevelotische Haus freiwillig meistbietend verkauft werden, wozu sich Liebhaber einzufinden wüllen. Minden den 10. Dec. 1796.

Rahden. Bey Leffmann Salomon alhier sind Ruh-Roß-Kalb- und Schafelle vorrätig, wozu sich die Käufer in 14 Tagen einzufinden können.

IV Sachen zu verpachten.

Obernfelde. Es soll mein grosser Gelenbecker Kornzehnte am 5ten Ja. mar meistbietend auf 4 bis 8 Jahr, gegen hinlängliche Sicherheit verpachtet werden. Pachtlütige können sich daher am besag-

ten Tage Morgens um 9 Uhr in des Herrn
Wortmiers Hause zu Lübecke einfinden.
Wer nähere Nachricht hievon wissen will,
kann sich vorher bey mir melden.

v. Korf.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Es werden ultima Januarii zukünftigen Jahrs 130 Rthlr. in Golde eingehende Puppen Gelder zum Ausleihen offerirt; wer hinlängliche schere Hypothek bestellen kann, wolle sich bei dem Schuster - Meister Ludewig Bürgens auf den Weingarten melden.

VI Avertissements.

Nach Vorschrift der Feuer-Ordnung für die Stadt Minden, sollen die Zimmer und Mauerleute dahin sehn, und daß für haften, daß Braupfannen, Backöfen, Brantweintöpfe, Seiffen - Sieder - Färber - und andere Kessel, Schmiede - Essen, Schmelz - und andere Dessen, und überhaupt wo stark Feuer gebraucht wird, sicher und vorsichtig angelegt werden. Da aber angezeigt ist, daß hiesige Einwohner sich zu vergleichnen Anlagen, der Mauer-Gesellen, oder unwissender Leute bedienen; so wird nicht nur diesen, sondern auch sämtlichen Einwohnern bey 2 R. Straße auf jeden Uebertretungsfall bedeutet, alle solche Einrichtungen durch zünftige Zimmers- und Mauermeister verfertigen, und ohne deren Vorwissen nichts, wobei Feuersgefahr zu besorgen ist, anlegen zu lassen. Minden den 6ten Decbr. 1796.

Von Policen-Directions wegen.

Schmidts. Mettebusch.

Minden. Sämtliche so wohl auswärtige als Einheimische welche der hiesigen Marien - Kirche wegen zu entrichtender Zinsen, Zinskorn, Kirchengeld, Stuhl und Klappenniethe u. d. g. noch in Rückstand sind, wird hierdurch erinnert, daß Sie sowohl das laufende, als auch die vorhergehenden rückständigen Jahre ohnfehl-

bar innerhalb 14 Tagen an die Behörde abragen müssen, wenn Sie nicht durch Obrigkeitliche Verfügungen dazu angehalten zu werden wissen wollen.

Bielefeld. Bey Unterschriebenem sind zur Adnigl. 6ten Lotterie ganze wie auch 1/2 1/4 und 1/8 Loos zu haben. Spiel-Liebhaber belieben sich baldigst zu meiden. Der Einsatz ist fürs ganze Los zur 1ten Classe 1 Rthlr. 12 Ggr. im Golde und 2 Ggr. Schreibgebühren.

Nathan Simon.

Ein weißer Hörnerhund mit halb brauner Ohren ist seit Sechs Wochen hier zu gelaufen. Der regelmäßige Eigentümer wolle sich in 14 Tagen melden, und gegen Entrichtung des Futtergeldes den Hund abfordern. Neuhoff an der Weser den 6ten Decbr. 1796.

Meyer, Rentmeister.

VII Notifications.

Der Neuwohner Johann Heinrich Heyndbrock zu Spengen und die Witwe Anna Magarethe Möckers haben in dem heute gerichtlich vollzogenen Ehe-Vertrage die Gemeinschaft der Güter völlig ausgeschlossen. Amt Enger den 26. Novbr. 1796.

Eonsbruch. Wagner.

VIII. Concert-Anzeige

Sonnabend den 17. dieses ist das 8. Winter-Concert. Die Hrn. Abonnenten werden gebeten, Ihre Billets am Eingange abzugeben, Nichtabonnenten zahlen 8 Ggr. a Person. Der Aufhang ist um 5 Uhr. Es werden noch 8 Concerten gegeben werden, wenn sich eine hinlängliche Anzahl Abonnenten finden, um die gehörige Kosten zu bestreiten.

L. Dulone

IX Sterbe - Fall.

Gestern Abends um 9 Uhr entraf mir der Tod meinen geliebten Gatten den hiesigen Prediger Heinrich Ludewig Pac

genfiecher im 49ten Jahre seines Alters und im 19ten unserer glücklichen Ehe. Seine Krankheit war ein Entzündungs- und Schleimfieber. Sieben unversorgte Kinder vereinigen ihre gerechten Thränen über diesen unerträglichen Verlust mit den meinigen. Den den gerechten Ansprüchen

auf die Thelnahme meiner Verwandten und Freunde wünsche ich mit schriftlichen Beweisen davon verschont zu bleiben.

Lintorf im Amt Wittingen den 6ten Decbr. 1696.

Sophie Arnoldine Sporleder,
verwittwete Pagenfiecher,

Gewaltsame Methode vieler Völker, sich zu verschönern.

Dass Menschen durch zufällige Zusätze ihre Gestalt zu verbessern, oder sich zu verschönern suchen, ist ein allgemeiner Trieb, welcher sich bei allen reget. Auch das Kind bezeigt ein Vergnügen, wenn es gepunzt wird, und aller Punkt ist nichts anders, als daß man seine Gestalt durch zufällige Zusätze zu verbessern suchet. Die gemeinste Methode bei denen, welche durch Umstände gehindert werden, andere Zusätze zu gebrauchen, ist, daß sie dem Gesichte eine andere Farbe geben, als die Natur ihnen gegeben hat. Die Feuerländer, Menschen welche wohl am tiefsten unter allen herabgesunken sind, und auf der südlichen Spize von Amerika leben, lieben doch die Kunst sich schöner zu machen. Cook fand einen dieses Geschlechtes, der in einem Stück vom Felle eines Seehundes mit Fett angemischte rothe Erde hatte, und besprökte hiemit diejenigen, welche er ehren wollte. Die Patagoren, welche auf dem festen Lande an der Magellanischen Straße wohnen, bernählen ihr Gesicht nach ihrem Geschmacke, halb roth, halb weiß, um das eine Auge einen rothen, und das andere einen weißen Zirkel. Die Indianer in Nordamerika färben sich ganz roth, wenn sie als Krieger ausziehen wollen, ihre Feinde zu bekriegen.

Mit dieser Methode ist eine andere verbunden, welche zugleich nützlich ist, und

also nicht bloß Verschönerung ist, sondern einen Grund in den Umständen hat. Der Hottentote im südlichen Afrika beschmieret sich mit Hammelfett, reibt Rüß ein, und bestreut sich mit dem Bighu Pulver, das mit er einen schönen Geruch habe, und diese Salbung hat den Nutzen, daß seine Glieder, da er beständig in der freien Luft lebet, geschmeidig bleien. Indessen daß mit er auch zugleich schmerzer werde, macht er sich Flecken von Rüss im Gesichte. Der Neger auf der Sklavenküste sammelt sich Palmlil, welches ihn der Palmbaum darbietet, salbet sich damit, und dieses bewahret seine Haut, daß sie in der großen Hitze nicht auffpringet. Der Carabe, welcher in Amerika in gleichem heißen Himmelsstriche lebet, ist bei frühe aus seiner Hängematte auf, und sein erstes ist, daß seine Frau ihm den ganzen Leib mit Rosalben muß, und setzt sich dadurch in Sicherheit, daß die Insekten ihn nicht sehr plagen können. Alles dieses hat noch einen Grund, und einen Nutzen.

Dagegen findet sich eine fast über einen großen Theil des Erdbodens verbreitete Gewohnheit, daß man auf eine höchst schmerzhafte Weise sich zu verschönern sucht, und eine wirklich große Marter erbuldet, nur damit man sich dadurch von andern unterscheide, und sich einen Vorzug verschaffe, wodurch man sich über an-

dere erhebet. Man macht mit einem spitzen Dorn, oder mit einer scharf gemachten, und wie eine Säge gezackten Muschelschale allerlei Figuren in die Haut, reibet einen Saft, oder ein Pulver ein, und die Figur bleibt unauslöslich so lange der Mensch lebet. In den Inseln der Südsee wird dieses tätowiren genannt, und je mehr der Leib auf diese Art bezeichnet, oder eigentlicher gemarirt worden, desto höher ist der Werth der Person, welche es erduldet hat. So allgemein ausgebreitet diese Sitte ist, so finde ich doch nur eine einzige Gegend auf dem Erdboden, da dieses eine reellen Nutzen habe, und diese schmerzhaften Bezeichnungen nicht bloß Eitelkeit, sondern Nationalzeichen sind. Dieses findet sich bei den Negern in Afrika. Da diese Gegenden unter dem heißen Himmelstriche ungemein besölkert sind, und die verschiedenen Stämme der Neger weit hinein im Lande wohnen, und in sehr viele Völkerschaften sich vertheilen; so ist man auf den Einfall gerathen sich durch gewisse Schnitte im Gesicht von in ader zu unterscheiden. Sie sind alle schwarz, gehen alle nackend. Die Mutter lehrte sie, sich zu zeichnen, damit diejenigen, die zu einem Volke oder Stämme gehören, sich einander kennen könnten. Diese Zeichen werden im Gesicht angebracht, auf den Schläfen, zwischen den Augen und Ohren, oder an die Stirne, oder auf den Backen. Die Schnitte sind vertical, horizontal, von verschiedener Richtung, winkelförmig oder Kreis. Man macht die Schnitte mit einem scharfen Messer, und in die frische Wunde wird entweder Schießpulver, oder Kohlenstaub mit Palmöl, oder quinaischer Pfeffer mit Ruß vermischt hineingerieben. Als Nationalzeichen hat diese Gewaltthätigkeit einen Nutzen. Allein es schleicht auch hiebei Eitelkeit und Selbsterhebung mit ein. Die zur Nation der Ibo gehörten, haben horizontale Schnitte an der Stirn; allein die

Vornehmen unterscheiden sich. Sie lassen einen zollbreiten Streifen der Haut von einem Ohr bis zum andern über die Stirne abziehen, daß die Augenbrauen mit weggehen und das ist Vorzug! Die Frauenzimmer vom Stande lassen sich den ganzen Leib mit allerlei Figuren bezeichnen. Diese werden zuerst, damit sie recht symmetrisch und zierlich werden, auf eine Calabasch, oder Kürbis gezeichnet, und ausgeschnitten. Man füllt den Kürbis mit Asche, welche durch die ausgeschnittenen Figuren und Züge auf den Leib fällt. Die Linien und Züge werden mit dem Messer in die Haut eingeschnitten, wie die Asche anweiset, und in die Wunde der bereitete Kohlenstaub mit Palmöl vermischt eingerieben. So wächst die Figur erhoben auf der Haut, und stelle ein geblümtes Kleid vor.

Wie alt die Gewohnheit sey, den Leib mit Einschnitten zu zieren, lässe sich aus der Geschichte der Völker, bey welchen man noch jetzt diese Gewohnheit findet, nicht entscheiden. Es sind Völker, welche keine Geschichtsbücher haben. Sie können uns keine Nachrichten überliefern. Wir müssen daher zur alten Welt zurückkehren, und hier finden wir Zeugnisse, daß in dieser Welt dieses nicht unbekannt gewesen. Die Thracier hatten, wie Herodot berichtet, die Gewohnheit, daß sie zum Zeichen einer edlen Geburt Figuren in die Haut einschnitten. Die Hunnen schnitten den Knaben sogleich bei der Geburt Figuren in die Wangen. In Asien und dem östlichen Theile von Europa finden wir auch diese Gewohnheit. Die Picten lebten in Großbritannien; sie erhielten aber ihren Nam u. daher, daß die Leiber mit eingravierten Figuren bemahlet waren, welche mit einer Nadel gemacht wurden, welche in den Saft gewisser Pflanzen eingetaucht war. Lafitoy in Moeurs de Souvages Americains führt mehrere Zeugnisse an, welche beweisen, daß diese Kunst sich zu

bezeichnen, in der alten Welt nicht unbekannt gewesen. Sollte man nicht mutmassen, daß sie aus der alten Welt nach Amerika gekommen sei? und wenn dieses ist, so würde dies ein Beweis sein, daß die Amerikaner eine Colonie sind, welche aus der alten Welt nach Amerika übergegangen, und bekannte Gebräuche mitgenommen und daselbst fortgesetzet habe.

Es ist bemerkungswürdig, daß sich dieser Gebrauch fast in alle Gegenenden des Erdbodens verbreitet hat. Die Ordinander wohnen dem Nordpol am nächsten, und ob sie gleich mit Eis und Schnee zu kämpfen haben, so denken sie doch darauf, sich zu zieren. Ein Draht wird über die Kämpe gehalten, daß sich der Nuss ansetzt, und auf den Wangen unter der Haut durchgezogen, daß der Nuss in der Wunde bleibt, und eine schwarze Linie bildet. Die Einwohner in Nova Zembla sind dem Nordpol noch näher. Sie zieren auch ihr Gesicht mit gleichen schwarzen Strichen, und vermehren noch ihre Schönheit, indem sie die Oberlippe durchbohren, und in die Löcher geschnitzte Zierathen von Walrosszähnen einstecken. Die Tungusen in Siberien durchnähren ihren Kindern die Wangen mit blauen Fäden, welche unter der Haut durchgezogen werden. Was auf der ersten Spitze von Asien am Eismeer für schön gehalten wird, werde ich im folgenden anführen. In Ostindien bei der Insel Mindanas ist eine kleinere Insel, auf welcher sich sowohl Männer als Weiber nach einem gewissen Modell die Haut durchstechen, oder durchhacken, in die Wunde klein gestoßenes Gummi einstreuen, und mit einer gewissen Salbe beschmieren. Die Malerei soll allerlei Blumen, Kräuter u. s. w. vorstellen. In Afrika findet man, daß in der Gegend von Tunis die Weiber das Gesicht, den Hals, die Arme und Schultern mit allerhand Figuren zieren, welche mit Schießpulver eingebraunt werden. In

dem Königreiche Whidah in Afrika ist der vornehmste Gezeuge der Feier eine große Schlange. Junge Mädchen werden dieser Schlange, wie ehemals die vestalischen Jungfrauen, gewidmet; allein diese Consecration ist sehr schmerhaft. Sie werden auf dem Leibe mit allerlei einzeln gezeichneten Blumen, sonderlich mit Schlangen bezeichnet, und dadurch wird ihre Würde bekannt gemacht.

Von den entdeckten Inseln in der Südsee ist es bekannt, daß die Engländer allenthalben, wo sie mit den Einheimischen Umgang gehabt, auch das Tätowiren gefunden haben. So gar auf der armen Osterinsel fanden sie diesen Gebrauch. Warck hat es mit angesehen, wie ein junges Mädchen von vornehmen Stande behandelt ward. Einige Weiber hielten dasselbe. Die Hauptperson nahm eine ausgezackte Muschelschale, setzte sie auf die Haut, und schlug darauf mit einem Stocke, und jeder Schlag machte so viel Wunden, als Zacken an der Muschelschale waren. Sie fing an bei der Hacke, und fuhr fort bis aufs Kreuz, und dies war nur die halbe Operation. Die andre Hälfte sollte des andern Tages vollendet werden. Wie viel man auf diese Zeichen gehalten, läßt sich daraus ersehen, daß die Vornehmen sich entblödet, und ihre Bezeichnung gezeigt haben, damit die Engländer von ihren Vorzügen überzeugt würden.

Unter den Bewohnern des festen Landes von America läßt sich eben diese Beschwörtheit bemerkern. Von den Einwohnern in Paraguay sagt Charlevoy, daß jede Nation ihre eigene Art habe, sich zu schmücken, oder vielmehr sich zu verunstalten. Die Caraiben, welche in Amerisca in dem heißen Himmelsstriche leben, machen ihren Söhnen in der Jugend in jede Wange 2 horizontale Schritte, ma-

chen die Haut los, damit sie hernach besondere Zierathen einsetzen können. Der Töchtern geben sie zwey Schnitte in die Haut, von der Schläfe um das Kinn herum bis zur andern Schläfe. In Nordamerica ist diese Mode allgemein, sonderlich bei den neu welche vornehm sein wollen. Sie schneiden sich allerlei Figuren ins Gesicht, auch einige zerzezten sich den ganzen Leib, daß er durch die eingeriebene Farbe ganz schwarz wird. Hier ist das Bild eines Kriegers unter den Delawaren, der zuerst ein Christ geworden, und als ein solcher begraben ist. Auf der rechten Seite an der Schläfe hatte er eine große Schlange, und in der Mitts der Unterlippe stengt eine Stange an, die über die Nase zwischen den Augen durch bis über die Stirne hinauf aufs Haupt gieng. An dieser Stange befand sich alle viertel Zoll eine runde Figur, wie ein Scalp. Auf dem linken Backen hatte er zwei Spieße kreuzweise über einander, und an dem Kubalater einem wilden Schweinskopf. Dies alles war sehr sauber gemacht, und eine schwarze Farbe eingerieben. Ein jeder anderer zeichnet sich nach seiner Gedenkungsart. Indessen lieget doch etwas hebet zum Grunde. Die sogenannten sechs Nationen am Ohio nehmen ihre Geschlechtsnamen sehr oft von den Thieren, Vätern, Hirschen, Schlangen u. s. w. und das Bild des Thieres ist der Hauptzug in den eingeschnittenen Figuren. Man findet bei ihnen noch die alte Bildersprache der Egyptier. Der siegende Krieger schneidet in einen Baum, wenn er bei seinem Rückzuge in Sicherheit ist, alle seine Thaten, seinen Namen in dem Wilds seines Geschlechtes; wie viel er erslagen, wie viel Gefangene er gemacht hat, u. s. w. und mit diesen Zeichnungen stimmt sein Gesicht überein, und vertritt die Stelle einer Chronik.

Außer diesen allgemeinen Zeichnungen muß ich noch eine Art anzeigen, die so viel ich weiß, nur an drei Orten gefunden ist. Wie Cook gegen Norden fuhrte, fand er in dem westlichen Amerika Wilde oder Indianer, welche sich unter der unteren Lippe einer Einschnitt gemacht hatten, durch welchen sie die Zunge herausziecken konnten. Aus dieser Öffnung hingen als selte Zierathen heraus. Am dem Eismeer als der äußersten Spitze von Asien, oder Siberien, wohnen die Tschuktschen. Auf einer Insel, welche diese Völker bewohnen, ist es ein Zeichen eines vornehmen Standes, daß in der Unterlippe zwei Dosen gemacht werden, in welche einige aus Walrosszähnen geschnitzte Zierathen eingesetzt werden. Bruce ward auf seiner Rückreise aus Habessinien als Arzt in einem Harem eines Königes eingelassen. Er faub vier Königinnen vor sich. Die erste und geliebteste hatte eine durchbohrte Unterlippe, in welcher eine goldene Kette hing, welche die Lippe bis auf das Kinn herabzerrte, die zweite im Range hatte eine goldene Kette, deren ein Ende in dem Ohr, und das andere in dem Nasenknorpel befestiget war. In dem westlichen America, in den Inseln des Eismeerest in Asien, und in dem heißen Africa ist einerlei Mode, daß die Unterlippe durch schnitten, und durch herausgehängte Zierathen die Würde dokumentirt wird. Ist es möglich, daß diese Völker diese Gebräuche von einander gelernt haben?

Wenn ich auf diese Art mit meinen Lesern die ganze Welt durchkreise, so bemerke ich allenthalb'n eine gewisse Uebereinstimmung. Die bisher beschriebenen Gebräuche sind unstreitig eine wahre Mutter für diejenigen, welche also geziert oder geschmückt werden. Der Mensch, er sei wer er wolle, und auch der wilde Neuseländer hat ein Gesetz der Natur, wel-

ches ihm befiehlet, alles was ihn beleidigt oder Schmerzen verursacht, abzumunden. Sich selbst aber und seine Kinder lässt er auf eine so schmerhafte Art zerfleischen und zerhacken. Er geht in den Krieg, und frisst mit Freuden seinen erschlagenen Feind, und hält es für das größte Unglück, wenn die Seinen erschlagen, oder von dem Sieger gefressen werden. Wo bleibt hier das Gesetz der Natur? In einem Stucke zeigt es sich allerdings, und in dem anderen wird es unterdrücket. Es muss daher nothwendig in der Reihe der Menschen, und dass vor gar langen Zeiten, eine Zerrüttung und Unordnung eingetreten sein, aus welcher allein diese Erscheinung zu erklären ist.

Bei allen diesen gewaltsamen Verschönerungen liegt ein Grundtrieb verborgen, nemlich sich selbst zu erheben, und sich

I Sachen so zu verpachten.

Die an das Gute Waghorst eine Stunde von Bünde liegende, gehrende Wassermühle welche Ostern 1797. pachtlos wird, soll den 2ten Januar 1797. Morgens 9 Uhr auf benannten Gute auf 4 nach einander folgende Jahre mehrfachzeitig verpachtet werden; wozu sich Liebhaber einzufinden wollen. Die n'rehe Bedingungen sind bey Unterschrieben zu vernehmen. Waghorst den 2ten Dec. 1796.
Koehne.

II Gelder, so auszuleihen.

Wenn jemand 250 Rthl. in Golde zu 4 prCent gegen hypothekenordnungsmäßige Sicherheit anzuleihen willens ist; der kann sich bey der Kriegs- und Domänen-Cammer unter Production des Hypothekenweins melden. Sign. Minden den 2ten December 1796.

III Sterbfall,

Meinen auswärtigen Verwandten und Freunden mache ich den Verlust meiner geliebten Mutter Francisca Lucia Nagel geborene Nendorf aus Spenge be-

Vorzüge zu eignen zu machen, welche sonst verkannt sein würden. Der Wilde lässt sich an seinem ganzen Leibe martern, nur damit er gröbere Vorzüge vor anderen erlangt. Ich sollte glauben, daß man hieraus richtig schließen könnte, daß das Heimliche sich Vorzüge zu verschaffen, die man sonst nicht hat, ein Grundtrieb sei, welcher sich bey allen Völkern zeiget, und folglich allgemein ist. Er muß daher eine einzige Quelle haben. Wo sollen wir diese selbe finden? Mir deutet Moses sie uns, wenn er uns die ersten Menschen von der Seite darstellt, daß sie Vorzüge zu erhalten gesucht haben, welche mit ihrem Zustande nicht bestehen konnten. Je mehr ich den Heiden in seinen Gesinnungen betrachte, desto glaubwürdiger wird mir Moses und die Geschichte der ersten Menschen.

M.... b.

kannt. Sie starb am zten dieses an einen stägigen hitzigen Brustfeier, nachdem Sie Ihr Leben gebracht auf 69 Jahr. Wie sehr ich bei unerwarteten Verluste fühle ist leicht zu denken und verbitte mir daher alle schriftliche Beweisbezeugung.

Heuet bey Melle im Osnabrücksehen den zten December 1796.

Conrad Wilhelm Nagel.

XII Z rodt - Taxe
der Stadt Minden, vom 1. Dec. 1796.

Für 4 Pf. Zwieback	5½ Lot
= 4 = Gemmel	6½ =
Für 1 Mgr. fein Brod	24 =
= 1 = Speisebrot	28 =
= 6 = gr. Brod 8 Pf. 16 =	

Fleisch - Taxe.

I Pf. Kindfl. bestes ausl.	3 Mgr. 4
I = schlechtes	1 = 6
I = Schweinefleisch	4 = 2 =
I = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	3 = 6 =
I = dito unter 9 Pf.	1 = 2 =

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 19. Decbr. 1796.

I Publicandum.

Da von Elberfeld aus, Beschwerden ge- führet worden, daß seit einiger Zeit die Unterschleife mit falschen Spinnen, und Haspeln des Garns vornehmlich überhand nehmen, auch bei Versendung des Garns zum Nachtheil der Manufacturen mehr Sorten in einen Sack verpackt werden, denen hiesigen Königl. Provinzen aber sehr daran gelegen ist, daß der so wichtige Garnhandel zum allgemeinen Besten conservirt wird; So werden sämtlichen mit Gespinst sich abgebenden Unterthanen sowohl, als denen mit Garn handelnden Kaufleute die gegen die Garncor- traventiones ergangener Edicte und Verordnungen hierdurch von neuen in Erinnerung gebracht, und sie gewarnet, sich keiner Übertretung dieser Vorchrift zu Schulden kommen zu lassen; wobei sämtliche Officianten angewiesen werden, auf die Contraventiones ein wachsame Auze zu haben, und solche zur strengen Ahndung anzuzeigen. Sign. Minden den 16. Nov. 1796.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen.

Hass. v. Höllersheim. v. Nordenflycht.

II Sach-n, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun fund fügen hierdurch zu wissen:

Dennnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober Cammer- Präsidenten von Breitenbach erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschieden Gebäußen, dem Garten und Jagd- Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugeschreibig gewesenen Kirchen- Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir daher von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche gesetzliche Taxen haben aufzunehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf- Anschlag in der Registratur Unserer Minden- Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd- Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Servis- Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis- Entrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen- Stuhl in der Marien Kirche auf 25 Rth. taxirt, und veranschlaget worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Zeilbietung dieser gedachten von Breitenbausch'schen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Julii 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Dappard angesetzt worden; so werden hierdurch Kaufliebhaber, entweder

Ecc

zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besondern zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sobann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachten Deputato einzufinden, ihr Gebot zu ersuchen, auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Besinden nach, der Zuschlag dem Bestbietenden, erfolgen soll. Lebriegen, und da sich auf dem von Breitenbachischen Hofe noch 3000 Rthlr. für den Kaufmann jetzigen Amtmann Johann Friedr. Möller intabuliret finden, ob sie gleich bezahlt und darum nur nicht haben gelöschet werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgesfordert, in obigem Termino solch auzugeben, oder zu erwarten, daß sie für mortificirt erklärt und die Löschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subsistencias-Patent und Edictal-Citation alhier, so wie zu Lingen und Herford affigirt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blatte 9 mahl und 6 mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.
v. Arnim.

Mindell. Bey dem Herrn Buchhinder Pätschen sind folgende Sachen welche als Weihnachts-Geschenk empfohlen zu werden verdienen, zu haben:

Lotterie-Spiel, neues moralisches, ein Weihnachtsgeschenk für gute Kinder, das viele Fragen, kleine Gedichte und unterhaltende Geschichten in 3 Klassen von 116 Einsätzen enthält, im Kästchen mit der Anweisung zum Gebrauch des Spiels 14 Ggr.

Merkwürdige Reisen der Gutmannschen Familie, ein angenehmes Weihnachtsgeschenk für gebildete Kinder 2 Bände mit 1 Kupfer, 16 Ggr.

Gallerie merkwürdiger Männer aus der ältern und neuern Geschichte 3 Bände, 1 Rthlr. 12. Ggr.

Exemplarbuch zu Fausts Gesundheits-Catechismus, ein Lesebuch für Eltern, Lehrer und Kinder, die sich des Guten befestigen wollen. 2 Bände, 15 Ggr.

Westphals Lieder der Weisheit und Tugend mit Melodien fürs Clavier oder Pianoforte. 2 Sammlungen, 1 Rthly. 8 Ggr.

Weihnachtsgeschenk für gebildete Kinder, 4 Ggr.

Lieder zum Neuen Jahr für Jünglinge und Mägden, 4 Ggr.

Sch habe ein Sorment Medaillen zum Verkauf erhalten. Die Liebhaber können sich bey mir einfinden. Minden den 17ten Decbr. 1796.

Rottenkamp, Postsecretair.

Rhadest. Isaak Nathan hieselbst hat vorräthig Kuh- und Schafleider; wer solches kaufen will, wolle sich binnen 14 Tagen einfinden.

Zur Befriedigung von Creditoren soll die freie Stette des Unterwoigt Krughoff Nr. 107 in Hille, wozu ein Wohnhaus, Nebenhaus und Garten gehört, und auf 437 Rthlr. taxirt ist, und wovon an Contribution jährlich 3 Rthle 17 ggr. 3 pf an Domainen aber 1 Rthl. 20 ggr. gehen, in Term. den 14ten Jan. 1797. öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Liebhaber und Besitzähige Käufer aufgesfordert werden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, so wegen Eigenthum Unterpfand, Dienstbarkeit oder sonst ein dingliches Recht an diese Stette haben, zu dessen Angabe und Nachweisung auf den bezielten Termin bey Gefahr der Abweisung verabsladet. Petershagen den 11ten October 1796.

Königl. Preuß. Justiz-Amt, Becker, Goeker.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Termint den 21

Januar 1797 auf Aukosten der majorenn gewordenen Mutter Siederissen Kinder freiwillig weisshiebend Theilungshalber verkauft werden sollen: acht Stücke Landes, welche s frey, belegen in der sogenannten Spreele in der Bauerschaft Etzum, und im ganzen gross fünf Scheffels. 2 Spint 1 1/4 Becher 161 1/2 Fuß rheinländisch Maas, taxirt zu 250 Rthlr.

Kerner zwey Manns- und zwey Frauensitze in der Altstädtir Kirche zu Hersford taxirt auf 25 Rthlr. Es werden daher lusttragende Käuffer hiermit aufgefordert, in dem bemerkten Termine ihr Gebot abzugeben, mit dem Bedenten, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird. Amt Schildesche den 27 October 1796.

Ges soll das an der Burgstraße hieselbst **C**hab Nr. 590, belegene Lärkersche Haus worin sich eine Stube mit Schlafkammer einem geraumten Flur noch eine große Kammer mit einem Camin und darunter seyenden Keller, außerd in noch 3 kleine Kammern und ein beschossener Boden befinden, nebst dem dahinter belegenen mit einem Brunnen und einer Mistgrube versehenen 8 Schritte breiten und 10 Schritt langen Stein- und einem dreyfach abgetheilten mit Bäumen besetzten Grashof so zusammen auf 250 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termino den zoten Februar 1797 Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gezogen werden, und wie sich sodann die Kaufliebhaber gedachten Tages am Rathause einzufinden und ihr Gebot abzugeben haben; so werden zugleich die unbekannten real Prätendenten auf die besagte Tagefahrt zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der Verwarnung verabladet: daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Rechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an das, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibet möchten, verwiesen wer-

den sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 28ten Octbr. 1796.

III Sachen so zu verpachtet.

Obernsfelde. Es soll mein grosser Gelenbecker Kornzehnt am 5ten Januar meistbietend auf 4 bis 8 Jahr, gegen hinlängliche Sicherheit verpachtet werden. Hochlustige können sich daher am besagten Tage Morgens um 9 Uhr in des Herrn Vortheuers Hause zu Lübbcke einfinden. Wer nähere Nachricht hiervon wissen will, kann sich vorher bey mir melden.

v. Korff.

Die an das Gut Waghorst eine Stunde von Bünde liegende, gehrende Wassermühle, welche Ostern 1797 pachtlos wird, soll den zten Januar 1797, Morgens 9 Uhr auf benanntem Guthe auf 4 nach einander folgende Jahre mehrstbietend verpachtet werden; wozu sich Liebhaber einsinden wölfen. Die näheren Bedingungen sind bey Unterschrieben zu vernehmen. Waghorst den 8ten Decr. 1796.

Körne.

Da mit Ostern 1797 die Pachtzeit des biesigen Rathskellers sich endigt, derselbe aber von neuen auf vier bis sechs Jahre verpachtet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und Pachtlustige eingeladen, sich in Termino den zoten Febr. 1797, Morgens 9 Uhr auf der Rathstube einzufinden, ihren Both zu eröffnen, da dann dem Besiedelnd mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Zuschlag geschehen soll. Zugleich dienet zur Nachricht, daß gedachter Rathskeller an der Hauptstraße belegen, sehr geräumig und sowohl zur Handlung als Wirtschaft zwecklich bequem bereits eingerichtet ist und durch Umbauung einiger neuen Zimmer möglichst wohly gemacht werden soll, daher es dem Pächter an hinlänglicher Miete nicht wird fehlen können, wenn derselbe mit einer sich für den biesigen Ort passenden Handlung eine gute Aufnahme frem-

der Reisender und Einheimischer verbinden wird, als welches man durch eine neue Verpachtung zu erzielen hoffet. Schlossberg den 1ten Decbr. 1796.

Von Magistrats wegen. Lammers.

IV Gelder so auszuleihen.

Minden. 1600 Rthlr. sind bey der hiesien Marien-Kirche zur Ausleihung bereit. Wer solche ganz oder zum Theil verlangt, kan sich bey dem Klandanten gedachter Kirche Kaufmang G. G. Stoy dieserhalb melden.

V. Avertissement.

Da meine jetzigen Geflüchte nicht erlauben, die sonst nebenher geführte Wirtschaft für Fremde ferner fortzuführen, so zeige ich hierdurch an, daß ich solche ganz aufgegeben. Diepenau d. 15. Dec. 1796.

Georg Wilhelm Brüning.

VI Notifications.

Der Neuwohner Johann Heinrich Henndrock zu Spenge und die Witwe Anna Margaretha Möckers haben in dem heute gerichtlich vollzogenen Ehe-Vertrage die Gemeinschaft der Güter völlig ausgeschlossen. Amt Enger den 26. Novbr. 1796.

Eonsbrück. Wagner.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Colonus Casper Heinrich Bökenhöster, Besitzer der freyen

Stätte Nro. 28 Bauerschaft Ennigloh in der mit Sophie Charlotte Schneters vollzogenen zweiten Ehe, durch einen ömtlich bestätigten Ehevertrag, die Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen habe. Königl. Amt Limberg den 2. Decbr. 1796.

Schrader.

VII Sterbfall.

Der allgemein geliebte, würdige Herr Confessorialrath und Superintendent des Fürstenthums Minden, Georg Heinrich Westermann verließ diese Welt, indem er am 11ten Decbr. an den Folgen einer heftigen Gallenkrankheit und an Lungengeschwüren in einem Alter von 44 Jahren starb. Seine gute, sanfte Gattin, Anna Maria Louise geborene Küpper folgte ihm schon am 3ten Tage den 14ten Decbr. in einem Alter von 33 Jahren, wo sie an derselben Krankheit, die ihr Mann hatte, verschied. Im Namen einer 8 jährigen blinden Mutter und 5 unmündigen Kinder der Verstorbenen, sowie der sonst hier anwesenden Angehörigen derselben, die, so wie alle, welche die Seligen kannten, diesen gewiß mehr, als traurigen Vorfall beweinen, wird solches allen abwesenden Verwandten und Freunden der Wollendeten, unter Verzicht auf schriftliche Beyleidsbezeugungen, schuldigst bekannt gemacht. Petershagen den 15ten Decbr. 1796.

Zwei neue Wunderhäter in Westphalen.

Noch ehe Kant sein neues System und seine abschreckende Terminologie hinwarf hieß unser nun bald geendigtes Jahrhundert schon das Philosophische, und es ist bekannt, daß man sich einem Decennio vorzüglich über die Reckheit der Aufklärung schmerzlich beklagt. Man sollte weder das Eine noch das Andere thun, denn, berm Lichte beschön, ist das Ding so arg nicht,

Besonders dauert mich der Predigerstand, dem man's auf den Kopf Schuld giebt, zu viel aufgeklärt zu haben.

Im Jahre 1774. hatten wir einen Wunderknaben in der Landgemeinde Herford, der anfänglich durch Streichelein alle nur ersinnliche Krankheiten heilte, dann aber sich das Ding bequemer machte, sich in einer willkürlichen, unbestimmten Menge Wasser

wusch, und dies Wasser so wunderthätig mache, daß es wider alle nur gedenkbaren Leibesübel inwendig und äußerlich gebräucht half, oder doch wenigstens helfen sollte. Dieser Wunderknabe war kein Original, sondern die Copie eines früher in Osterrode entstandenen Wunderkindes. Man entdeckte damals das Geheimniß; daß jeder siebente Knabe in der Reihe, von einer und derselben Mutter geboren, ohne daß sich ein Schwesterchen mit eingerührungen hätte, diese universale Wunderkraft besitze. Ob es auch erforderlich sey, daß alle sieben Jungen einen und eben denselben Mann zum Vater haben müßten, ist noch nicht kritisch untersucht worden; ich glaube es aber, denn sonst müßten der Wunderknaben weit mehr seyn. Unserm Herfordischen Wunderknaben legte leider damals die Obertät das Handwerk, und das sehr zum Scandal der Gläubigen, unter welchen eben so vorn hme Personen waren, als die den ganzen Handel verderbende obrigkeitliche Personen nur immer seyn mögten.

Seitdem ward in Westphalen nicht weiter gestreichelt, ob es gleich an Streichelgläubigen nicht fehlte. Es kam nämlich eine sublimere Streichelmanode, der Messmersche Magnetismus interveniendo ein, der jedoch in Westphalen nie Befall fand, desto mehr aber in Paris, Straßburg, Heilbron und Bremen; die Streichler waren Wunderknaben majorum gentium. Man organisierte nicht, desorganisierte aber desto fleißiger, bis endlich die franzöfische Revolution auf eine andre Art anstieg zu besorgnissen. Niegend ward nun weiter magnetisiert, außer in Bremen, wo man aber ziemlich bescheiden und still zu Werke geht, noch immer Versuche machen soll, (relata resero,) aber nichts weiter in die Welt hinausposaunt. Wer mit den Manipulationen der Magnetsirs und mit dem so einfältig klängenden Streicheln unserer Wunderknaben ein wenig bekannt ist, muß

sich ärgern: daß die Leute einem durch sogenannte Terminologien Sand in die Augen streuen wollen; denn es kann chronologisch erwiesen werden, daß früher gestreichelt als manipulirt ward, so sehr im Grunde bendes auch einerley ist.

Wie es der Osterrodische Wunderknabe anstieg, sich zu legitimiren, oder sich legitimiren zu lassen, weiß ich nicht mehr; ich besitze zwar darüber verschiedene Druckschriften, die man in Absicht der Kunst abincunabila nennen könnte, aber der Himmel weiß, wo sie stecken, da mein Bibliothecar Todes verfahren ist.

Unsern Herfordischen Wunderknaben anznoncierte ein Berlier; Jan Hazel entdeckte aber nach bekannter Sagacität; daß unter dieser Larve ein Engel versteckt gewesen sey.

Jetzt, da man es nach und nach müde wird, von der französischen Staatsdumwützung zu reden, und der thierische Magnetismus zu Grabe gelautert ist, konnte man es schon wagen, der Welt eine neue, oder wieder aufgestutzte Nase zu drehen; jetzt hat sich ein Bengel in der Grafschaft Lippe Detmold, ohnweit der Residenz Detmold selbst, ein Bauerlümmer von etlichen zwanzig Jahren, die Mühe gegeben, die beiden vor ihm gewesenen Wunderknaber zu remplacieren, außer daß er das Costume in so weit abzuändern für gut gefunden hat, statt ein Wunderkind zu seyn, den Wunderbengel von einigen zwanzig Jahren zu machen. Die Sache ist von Bedeutung, denn nach dem heiligen Grabe ward vielleicht nie so zahlreich gewaltsahrtet, als jetzt, da ich dies schreibe, (im December 1796.) zum Wunderbengel à coté de Detmold gekrochen, gehinkt, gegangen, geritten, gefahren und getragen wird.

Der Lippe-Detmoldische Wunderbengel hat auch sein Creditiv; kein Engel in Bettlergestalt hat es ihm gegeben, sondern er selbst. Nach der Legende wird so erzählt;

„Unser Magnetisör im Kittel ward zu seiner sterbenden Mutter entboten, die ihm

noch was zu sagen hatte; allein es beliebte ihm nicht, sich einzustellen. Die Mutter starb, und ward begraben — und nun erst herente er seine Ungezüglichkeit, lief zum Grabhügel als wolle er die Entseelte wieder auskraulen — und was geschah? Durch die magnetische Kraft der kraulen den oder streichelnden Hände wird der Geist der Verstorbenen hervorgerufen, der dann dem kegenden Bengel verkündigt: er sei der siebente Bruder, (wusste er das etwa nicht früher?) und besitze die natürliche Kraft, durch Streicheln alle Leibesgebrüchen zu heilen. (Auch diese Nachricht kommt dem Streichelbengel auf sehr natürlichen Wegen, durch das noch nicht erforbene Gericht von dem Wundernaben in der Landgemeine Herford zubracht werden; einer Geisterseherey bedurftet es also nicht.) Nun, unser Bengel, der vielleicht im Schweiße seines Angesichts sein Brod nicht essen mag, nahm sich den mästerlichen Wink ad notam, sorgte für weitere Bekanntmachung seiner Wunderkraft, und schlug mit Herzhaftigkeit seine Streichelbude auf."

Es gelang ihm bald, die Preßhafen stehenden ihm von allen Seiten zu, und bald gnug konnte oder mögte er sie nicht alle mehr streicheln oder manipulieren. Es fieng also an, sich in einer dem großen Haufen, der sich schon mit Tagesanbruch um seine Hütte versammelt, angemessenen Menge Wassers zu waschen, und ließ man eden Kranken für die Gebühr von diesem magnetisirten Wasser so viel nehmen, als er mit fortshleppen konnte. Dabei bedient er sich der frömmen List, vorzugeben: daß er von den Erstkommenen kein Geld nehmen dürfe; um desto früher bekannt er Arbeit. Durch ein anderes Vor geben, daß er nämlich mit goldenen Buchstaben in seiner Hand, und mit einem goldenen Zeichen auf seinem Kreuze von einer höhern Macht gesegnet sey, erwirbt er sich den größtten Grab von Zutrauen,

ohne sich legitimiren zu dürfen. Die Habs ist unwunden, damit sich das Heilathaus nicht ahnt; — und das Kreuz zu zeigen verleihet die Schwierigkeit. Cest tout comme ches nous, würde ein Ungläubiger in Straßburg und Bremen sagen, und Recht behalten, wenn man kleine Modificationen in der Methode nicht für was Wesentliches nehm will. Auch ist unser Wunderjung mitunter großmuthig, und schenkt einigen Armen entweder das ganze Honorar, oder doch einen Theil desselben, wenn sie auch des Morgens nicht die ersten gewesen sind. Eine arme Frau aus Niefeld z. E. gab ihm 12 ggr. ne fassien ihm bedurfis zu seyn, er befragte sie deshalb, und da sie es in gestand, daß ihr der halbe Thaler schwere zu erschwingen gewesen sey, gab er ihr 2 ggr. zurück.

Da er nun wenigstens täglich den Zuspruch von 2 bis 300 Preßhafen hat, (heute weniger, morgen mehr,) und man doch wenigstens auf die Erkenntlichkeit der Habs rechnen kann; so nimmt unser Wunderbengel doch, sehr geringe ange schlagen, täglich 25 Rthlr. ein, ob ich gleich Berechnungen gesehen und gehört habe, nach denen er täglich 50 Rthlr. einhebt. Daraus ergäbe sich also: Daß das Nasendre hen kein so ganz zu verachtender Nahrungs zweig sey, der die Aufmerksamkeit der Finanzologie wohl verdiene.

Sch weiß aber auch, daß man im Lippsischen noch nicht aufgeklär genug ist, der gleichen Erwerb blos aus Finanzgründen gut zu heißen, daß man dort sogar allem Überglauhen und Betruje abhold sey, und unserm magnetisrenden Bengel das Handwerk legen würde, wenn man von seiner Existenz unterrichtet wäre. Es ist ganz begreiflich, daß man dies nicht seyn könnte, denn kein Prophet gilt in seinem Wästerlande, und ich bin nach diesem Axiom überzeugt: daß die Nachbaren unsres Kitzelwunderbengels weit entfernt seyn werden, sich von ihm streicheln zu lassen, oder sein

Waschwasser einzusauen. Indessen sind wir Einwohner der benachbarten Preußischen Provinzen bey aller dieser Billigkeit um nichts gebessert; unser gutes Geld geht vor wie nach aus dem Lande, und unsere Patienten verquengeln vor wie nach die Zeit, in welcher ihnen vielleicht auf eine weniger wunderbare Art hätte geholfen werden können. In der Grafschaft Nassau-Weilburg ist der Glaubensrumor an diesen Baumaturgen wunder groß; ganze Karawaneen wallfährten hin, und kommen ohne Geld und Genesung wieder. Selbst aus B. wo man doch altgläubig genug ist, kein Kind durch die Inoculation vor den schrecklichen Folgen der furchterlichen Pockenkrankheit sichern zu wollen, zieht man, wo nicht in Scharen, doch häufig hinsich streicheln zu lassen, oder Waschwasser zu saufen, ohnerachtet man auch noch kein einziges Beispiel von erlangter Hülfe aufzuweisen hat. Ich schmeichle mir also mit der Hoffnung, daß man Lippischer Seitens dem entehrenden Unsuge nunmehr steuren werde, da ich hoffen darf durch diese Anzeige die Sache zur Wissenschaft der Bevölkerde gebracht zu haben; ich erwarte von einer so weisen und gerechten Regierung noch mehr, — hoffe, daß man die Sache genauer untersuchen werde, als ich es vermöge, und daß man gerecht genug seyn werde, das Resultat öffentlich bekannt zu machen.

Unser zweyter Wunderthäter in Westphalen, (in so weit mir dies Gesindel bekannt geworden,) ist ein Brabantischer Ausgewanderter, der seine Marktbreyerhude zu Letten ohnweit Rheda aufgeschlagen hat. Ob dieser Mensch schreiben und lesen könne, weiß ich nicht, habe aber Ursache, es zu bezweifeln. Wenigstens verschriftet er nichts, um in der Apotheke gemacht zu werden, und weicht allen Aufforderungen dazu gefüsstlich aus. Dafür

hat ihn aber unsere Leichtgläubigkeit bereits in den Stand gesetzt, selbst in seiner Art Apotheker und verordnender Arzt zugleich seyn zu können, und es gibt keine Krankheit, die er nicht radicaliter zu curiren unternehmen sollte. Sein Ruf ist groß durch einen geistlichen Herrn geworden, der sein Lob ausposaunt, und ihm die Schleppe trägt, und noch kürzlich hörte ich behaupten: daß seit der Kreuzigung Christi keine solche Wundet weiter geschehen wären, als dieser Mann verrichte.

Entweber ist dieser Mann, der unsere Sprache nicht spricht, kein graduirter und approbiirter Arzt ist, und nichts für sich hat, das ihn berechtigen könnte, seine Bude unter uns aufzuschlagen, der wirkliche Wundermann, wofür er sich aussiebt, und in diesem Falle bitte ich um der leidenden Menschheit willen eine Hochgräfliche Rheldaische Regierung angelegtlichst, es patriotisch zu veranstalten, daß seine außerordentliche Wunderkraft öffentlich documentirt und bekannt gemacht werde. (Was in diesem Falle zum Documentiren gehöre, weiß jeder Kreisphysicus.) Oder sollte der Mann, wie man davon Beispiele hat, ein grober Betrüger und gewissenloser Menscheneschlächter seyn; so kann ich mich zu eben dieser respectablen Regierung der Billigkeit versetzen, wie zu jeder andern Regierung, der Menschenleben und Menschenwohl nicht gleichgültig ist, daß sie diesem medicinischen Chevalier d'Industrie das Handwerk legen, und ihn lieber pro bono publico an einen Ort werde bringen lassen, wo der unmündige Pöbel vor seinen Mordthaten sicher seyn könnte. Ich bin der unvorgreiflichen Meynung: daß diese Pflicht wesentlich mit zu den Herrscherpflichten gehöre, und um dessemehr schmeichele ich mir mit der Hoffnung: daß man mir mein unsterbliches Gesuch in Gnaden zu bewilligen geruhen werde.

Au Westermanns Grabe,

den 17ten December 1796.

Nehet ihr Thränen der Wehmuth die Erde!

Die das Grab des Edeln bedeckt —

Denn hier schlummert der Auferstehung entgegen,

Ein Christ, ein Menschenfreund — hier, der

Wohlthäter und Rathgeber der Leidenden — Der Verteil-

er breiter des Guten — der lastlose Erfüller jeder Pflicht.

Hier schlummert der süße Redner, von dessen Lippen

Überzeugung floss — der Lehrer der Lehrenden — der

Ganz Musterhafte — der warme Freund seiner Freunde —

und — ach! auch mein Freund!!! —

Hier schlummert er nun an der Seite seiner gleich

ihm verklärten Gattin — Tod! Schauervoller Gebieter!

auch du vermochtest nicht die Liebenden zu trennen!

Westermann!! Wer nennt nicht den Namen
mit Ehrfurcht und Liebe? Unzählbare Thränen sind
sein gerechter Lobspruch.

Erbte, vollendetes Geist! die Früchte der Aussa-
aat — Segen Deinem Geschlechte! Noch die Zähre,
die spät Dir eintritt, soll, wie die Tausende, welche
heute Dir fließen, Deinen unverkennbaren Werth dem
Enkel verkünden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 26. Decbr. 1796.

I Citationes Edictales.

Mir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. &c.
 Thun kund und sagen hierdurch Euch dem Peter Heinrich Gehring aus dem Amt Schildecke zu wissen: dass Eure Chefrau Anna Maria geborne Dunings, aus dem Grunde, weil Ihr vom Regemente von Romberg desertiret, und durch eine kriegsrechtliche Sentenz vom 20. Juny a. s. die ebetmäßige Strafe gegen Euch erkant sey, auf die Ehescheidung gegen Euch geplagt; und da Euer Aufenthalt unbekannt, Unsere Regierung Eure öffentliche Vorladung beschlossen und Terminum zu Eurer Vernehmlassung auf den 26. Januar a. s. vor dem Regierungs-Referendario Laue angesetzt haben. Daher Ihr der Peter Heinrich Gehring hierdurch vorgeladen werdet, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vor dem ernannten Deputato auf der Regierung hieselbst einzufinden, die Ehescheidungsslage zu beantworten und Eure Treulösigkeit gegen Eure Chefrau zu rechtfertigen, wodtgenfalls bei Eurem ungehorsamen Ausbleiben, nach dem Antrage der Klägerin auf die Ehescheidung in contumaciam erkannt, und der Klägerin die andereweite Verherrathung verstatett werden soll. Urkundlich ist diese öffentliche Ladung unter dem Insiegel und Unterschrift ausgesertigt, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung P. I. Tit. 40. §. 63.

zu Vielefeld am Gerichtshause affigirt und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zweimal eingerückt worden. So geschehen Minden den 5. Nove 1796.

Anstatt und von wegen &c. v. Arnim.

Ad instantiam des Colonii Namie zu Wersen, werden dessen Creditoren, jedoch mit Ausschluß der antischreitischen Gläubiger, welche statt der Zinsen Land in Benutzung unter haben, hierdurch ab Termimum den 10. Januar a. s. hieselbst zu Lecklenburg vorgefordert, um ihre Forderungen in quali et quanto anzugeben, und die befallsige Verificatoria offen zu legen. Nach geschloßenen diesem Verfahren soll in pto particularis Solutions, wozu der Gemeinschuldner, großer Schuldenlast wegen, zugelassen zu werden wünscht, mit denen sich meldenden Gläubigern tractirt und verhandelt werden, und müssen die etwa Ausbleibenden, sich den mit den gegenwärtigen zu Stande kommenden Vergleich ohne alle weitere Widerrede gefallen lassen. Justizamt Lecklenburg den 30. October 1796.

Striebeck.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Ich habe von Berlin einen großen Vorrath von verschiedenen früheren Medaillen erhalten, und lade die Kaufstücker ein, sich deshalb bey mir im Post-Comtoir einzufinden. Rottenkamp.

Dod

Minden. Am Freitag den 20ten Dec. soll in den Berg - Theil des Commissions-Rath Schräder des Morgens 10 Uhr Büchen Nutz- u. Brantholz in Bäumen verkauft werden.

Rahden. Der Schuhjude Simon Magnus hieselbst hat Kalb- und Schaffelle vorrätig; wozu sich Kauflustige einzufinden belieben werden, wenn solche nicht zuher Landes verkauft werden sollen.

Lübbecke. Bey dem Schuhjude Michel Isaak und Bendix Feibes althier sind Schafelle vorrätig; Käuffer können sich in 14 Tagen einzufinden.

Amt Blotho. Es ist von der Wormundschaft der verstorbenen Witwe Steinböhmer zu Bodenwerder im Hannoverschen auf die Subhastation der hieselbst belegenen, zur Steinböhmerschen Verlassenschaft gehörigen Immobilien bey hiesigem Amts angetragten worden. Da nun diesem Gesuch Vorsicht vororden; so werden nachstehende, den verstorbenen Eheleuten Steinböhmer zugehörige Grundstücke, als: 1) das sub Nr. 116 in der Stadt Blotho belegene Wohnhaus des verstorbenen Kaufmann Gobst Henrich Steinböhmer, welches nebst dem Nebenhause und die Scheune auf 1265 Rthlr. taxirt; 2) der, dem Hause gegenüber liegende Garte, worinnen 68 Obstbäume befindlich, und welcher auf 440 Rthlr. gewürdiget, und 3.) die Hälfte der bey Rehme belegenen so genannten Schärmans Wiese, welche bisher zur Zeitweide gebraucht, und auf 1500 Rthlr. angeklagten worden, hierdurch öffentlich sell geboren, und Kauflustige eingeladen, in Terminis den 24. Februar, 18. April und 20ten Junii 1797 am hiesigen Amts zu erscheinen, ihr Gebot zu eröfnen, und zu gewährigen, daß diese Grundstücke, wovon der specielle Utschlag jederzeit auf hiesiger Amtsstäbe eingesehen

werden kann, in ultimo Termine dem Bestreblienden, nach vorgängiger Genehmigung der Steinböhmerschen Wormundschaft zu Bodenwerder zugeschlagen werden sollen; wobei zugleich alle diejenigen, so an denselben verstorbenen Eheleuten Steinböhmer, und denen vorhin beschriebenen Grundstücken Anspruch und Forderung haben, zur Miete und Rechtsfertigung derselben, auf vorhin bemerkte Tagefahnen bey Strafe der Abfesselung hiermit verabladet werden. Den 2ten Decbr. 1796.

Kglg. Preuß. Justizamt. Stube.

III Sachen so zu verpachten. Da mit Ostern 1797, die Pachtzeit des hiesigen Rathskellers sich endigt, derselbe aber von neuen auf vier bis sechs Jahre verpachtet werden soll; so wird solches hiernach bekannt gemacht und Pacht lustige eingeladen, sich in Termine den 20ten Febr. 1797. Morgens 9 Uhr auf der Rathsstube einzufinden, ihren Both zu eröfnen, da dann dem Pächterend mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Utschlag geschehen soll. Zugleich dienet zur Nachricht, daß gedachter Rathskeller an der Hauptstraße belegen, sehr geräumig und sowohl zur Handlung als Wirtschaft ziemlich beguenstigt eingerichtet ist und durch Anbauung einiger neuen Zimme möglichst logable gemacht werden solls; daher es dem Pächter an hinlänglicher Mährung nicht wird fehlen können, wenn derselbe mit einer sich für den hiesigen Ort passende Handlung eine gute Aufnahme fremder Reisender und Einheimischer verbinden wird, als welches man durch eine neue Verpachtung zu erzielen hoffet. Schlüsselfburg den 2ten Decbr. 1796.

Von Magistrats wegen. Lammers.

IV Gelder so auszuleihen.

Lübbecke. Es steht über 6 Monath ein Crussches Pupillen-Capital von 800 Rthlr. in Golde gegen sichere Hypotheken - Verschreibung hier zur Belegung parat; und

kann sich jeder deshalb hier bey dem Magistrat melden.

V Notifications.

Amt Rahden. Der Colonus und Vorsiecher Schodde Nr. 26. Bauernschäft Westrup hat seine bey Hartensfelde belegene Wiese ab 2 Morgen 84 Ruten an den Colonus Abster Nr. 137. Wissch. Wehden für 200 Rthlr. Courant mit Cammeral-Genehmigung verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt worden sind. den 2.0 Decbr. 1796. Verkenkamp.

Der Mauermeister. Wessel hat von den Fockischen Erben 4 Schfl. auf der Hurlbrede, und 2 Schfl. auf der Wazefur für 270 Rthlr. von Schneidermeister Billen, 1 1/2 Schfl. daseibst für 38 Rthlr. von den Lugschen Erben das an der Coblenzstraße liegende Gartenland ab 210 Rthlr.; der Schönfärber Rittershausen einen Kamp am Bielefelder Steinwege vom Küster Müller zu 800 Rthlr. in Golde, und endlich der Baker Michaelis das Magelsche Haus Nr. 577 für 200 Rthlr. gekauft, und sind darüber die Gerichtl. Confirmations ausgefertigt. Herford den 20. Decbr. 1796.

VI Sterbfall.

Mit tief gebeugtem Herzen erfülle ich hier durch die Pflicht, allen meinen Verwandten und Freunden mit dem den 10ten dieses Monats erfolgten Hinterheren meiner geliebten Gattin Henriette Wilhelmine Dorothea geborene Heidsiek bekannt zu machen. Sie wurde mir nach einer kurzen nur 1 Jahr und 2 Monathe geführten Ehe an den Folgen einer unglücklichen Entbindung entrissen, nachdem sie ihr Alter gebracht auf 28 Jahr und 3 Monathe. Überzeugt von der aufrichtigen Theilnahme aller, die sie gekannt, verbitte ich mir alle schriftliche Beileids-Bezeugungen. Herford den 13ten December 1796.

R. Th. Heidsiek. Kaufmann.

Mit tiefgerührtem Herzen mache ich meinen auswärtigen Verwandten, Gönnern und Freunden hiermit bekannt daß es dem allmächtigen Beherrischer über Leben und Todt gefallen, meinen einzig geliebten Ehegatten, den Buchdrucker Franz Wilhelm Hondius, am 17ten dieses nach einem sieben tägigen galligten Brustfeber im 69sten Jahre seines Alters, und kosten unserer vergnügten Ehe, von meiner Seite zu nehmen. Er entschlief sanft; und dieser Verlust ist für mich, meine Kinder und Enkeln schmerhaft. Von ihrer gütigen Theilnahme unsers gezeichnet in Schmerzes überzeugt, verbitte ich gehörigst alle Beileids-Bezeugungen, und wünsche, daß der barnherzige Gott Ihnen bis zu der spätesten Zeit für schmerzhafte Trauersfälle in Gnaden bewahren wolle.

Was die Buchdruckerey- und Handlungsgeschäfte betrifft; so hoffe ich, unsere hochgeehrtesten Gönnner und Freunde werden mich und meinen Kindern auch noch fernerhin Ihr geneigtes Zutrauen schenken; indem mein Schwiegersohn Johann Hermann Adolph Küster, es sich zur angehninsten Pflicht macht, alle Aufträge, prompt und gewissenhaft auszurichten. Bielefeld den 19ten Decbr. 1796.

D. M. Hondius.
geborene Havern.

Sanft und ruhig entschlief heute Nachmittag, meine herzlich geliebte Mutter, die seit 5 Monaten Vermittete Frau Kriegscommissarin Anna Christina Drekmeyer, geborene Kamp. Sie starb im 76sten Jahre nach einem 7 tägigen Nervenfieber. Meinen auswärtigen Freunden und Bekannten mache ich hierdurch, diesen mit schmerzlichen Verlust, unter Berbittung der Beileids-Bezeugungen, bekannt. Haus Niedermühle bey Bielefeld den 13ten Decbr. 1796.

Drekmeyer.

Den entfernten Verwandten, Bekannten und Freunden, zeige ich mit ärgerlichem Betrübnis an, daß die Vorstellung mich tief gebeugt hat, indem ich meine innigst geliebte Ehegattin Maria Sophia von Warendorf am 17ten d. M. durch den Todt in einem Alter von etwa 40 Jahren nach einer sehr glücklichen Ehe verlirren mußte. Ich bin von eins jedem Theilnahme an meinen Schmerz überzeugt, und will bitten, sich mit Beyleids-Bezeugungen nicht zu-

beschweren. Bawinkel, bey Lingen den 18ten Decbr. 1796.

Bielefeld. Prediger baselbst.

VII Personen so gesucht werden.

Minden. Es wird eine gute Amme gesucht, welche sogleich zugeben kann. Nachricht und Bedingungen sind bei der Hebamme Immendorf hieselbst zu vernehmen.

Der Ursprung des Sylvestertages.

Eine Erzählung.

Der Streit, welches von beiden Geschlechtern wohl das unbeständigste und flatterhafteste in der Liebe sei, ist so alt als die Welt, und wird auch mit ihr fortleben, denn immer werden Eigennutz, Selbstliebe und Partheiligkeit auf jeder Seite das Wort fahren. Vor mehr als hundert Jahren wütete einmal an der Tafel des Fürsten von H. dieser Gegenzustand das Gespräch und gab zu manchen Neuerungen Anlaß. Der Fürst an der Spitze seiner Höflinge trauerte dem männlichen Geschlecht, betallen seinen zugestandenen Schwächen und Fehlern mehr Treue und Beständigkeit zu, als dem weiblichen. Die Fürstin und ihre Damen behaupteten, wie natürlich, das Gegenteil. Beide suchten ihren Behauptungen durch mancherlei Belege der alten und neuern Zeit, ein größeres Gewicht zu geben. Als nun der Streit ziemlich lebhaft wurde, ohne sich seiner eigentlichen Entscheidung um ein Haar breit zu nähern, ja als schon die Höflinge, aus den unwilligen Blicken und abgebrochenen Antworten ihrer Schwestern, sich ein unangenehmes Nachgespräch prophezeihten, und einer nach dem andern minder redselig zu werden begann; that der Fürst, als er sich beinahe noch allein an der Spitze seiner Parthei sah, den Aus-

spruch, daß das erste Beispiel männlicher oder weiblicher Treue und Wehrlichkeit, was sich ihnen, ohne die geringste Mitswirkung einer Parthei, darbieten würde, ihren Streit entscheiden sollte, und daß sie alle durch Namensunterschrift sich anheischig machen wollten, diese Entscheidung auf welche Seite sie sich auch neigen möchten, ohne weitere Widerrede als gültig anzunehmen, und die Forderungen, welche die siegende Parthei gemacht hätte, aufs genaueste zu erfüllen. Einstimmig gaben sie alle dazu ihren Beifall. Der Bund wurde feierlich geschlossen, und die Bedingungen eines jeden Geschlechts in einem versiegelten Zettel geschrieben und bis zum Zeitpunkt des Ausganges sorgfältig aufbewahrt. Man kann leicht denken, wie eifrig jenes Geschlecht nach einem seilen Behauptungen entsprechenden Beispiel spähte. Aber lange vergebens! Was sie oft beim ersten Anschein für Treue und Wehrlichkeit hielten, zerriß am Ende, bei näherer Untersuchung in Pragma, Eigenschaften oder andere unedle Absichten. Schon gaben sie nach und nach alle Hoffnung einer gewissen Entscheidung auf. Schon war der ganze Zwist beinahe vergessen, als er seinem Ausgänge näher war, als sie geglaubt hatten. In einem

schönen Winternmorgen des letzten Tags im Jahr, aufwandelte der ganze Hof zu einem nahe gelegenen Schloß, um dort ein bereitetes Frühstück einzunehmen, als mit freudiger Erfertigkeit ein noch junges blühendes Weib mit zwei Knaben von sechs bis sieben Jahren an der Hand, das sie kaum zu bemerken schien, vor ihnen vorüber gehen wollte. Sehnsucht und rege Ungeduld sprach aus jeder ihrer Miene hervor. Immer blickte sie voll Erwartung in die Ferne vor sich hin, und schien mit ihren Augen begierig etwas zu suchen. Emsig verdoppelten die Knaben ihre kleinen Schritte, um ihre gute Mutter durch ihr Zurückbleiben aufzuhalten. Und wenn sie laß werden wollten, schien ihr Ruf: der Vater kommt! ihnen neuen Mut und Munterkeit zu geben. Die Neugierde des Fürsten, der Fürstinn und ihres Gefolges, wurde durch dies besondere Schauspiel außerst rege gemacht. Freundlich nahte sich ihr jetzt der Fürst, der seine Unterthanen als Kinder liebte, und von ihnen als Master geliebt wurde, und redete sie so an:

Der Fürst. Gute Frau! wohin gedacht ihr so eilig mit diesen Kleinen?

Gnädiger Herr! erwiderte das Weib, und ihre Wölle verriethen Freunde über diese herablassende Aufmerksamkeit, aber auch zugleich Bedürfnis der Augenblicke, die ihre Sehnsucht aufhielten; Gnädiger Herr, ich ziehe meinem Mann entgegen, den ich nun schon seit fünf Jahren nicht gesehen habe.

Der Fürst. Warum seid ihr so lange von ihm getrennt, ist euer Mann vielleicht Soldat?

Die Frau. Nein, gnädiger Herr, er ist ein Handwerker aus ihrer Residenz, und —

Hier stockte sie, und schien etwas verborgen zu wollen, aber eben dadurch wuchs die Neugierde des sie umringenden Hofs noch mehr.

Der Fürst. Seid aufrichtig, gute Frau, und erzählt mir ohne Besorgnis die Ursach seiner so langen Abwesenheit. Wäre euer Mann auch strafbar, um eurentwillen soll er frei sein.

Die Frau. Nun, da muß ichs ja wohl erzählen: eine Kranken fiel ihr das bei ins Auge. Mein Friedrich war ein guter Mann: arbeitete fleißig und hatte mich herzlich lieb. Nach einer Ehe vier vergangter Jahre, geriet er in böse Gesellschaft, die ihn zum Spiel und zum Trunk verführte. Nun stieg er an, seine Arbeit zu vernachlässigen, wes wir nur erwerben konnten, brachte er durch, und zu Hause war er immer unzufrieden und mürrisch. Ich that alles, ihn wieder zur Ordnung, Häuslichkeit und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, aber vergebens; die bösen Leute hatten ihn ganz eingenommen. Endlich, ach es war eine traurige Nacht, die ich erlebte! kam er gar nicht zu Hause und ging heimlich fort. Arme und verlassen war ich nun mit meinen Kindern. Alle unsere Sachen waren verkauft, und mir blieb weiter nichts übrig, als diese beiden Hände, mit welchen ich mir und diesen kleinen Unterhalt verschaffen konnte. Aber wie gern hätte ich Tag und Nacht gearbeitet, wenn mein Friedrich nur wieder zu mir zurück gekehret wäre! Lange, lange hörte ich gar nichts von ihm, so viele Mühe ich mir auch gab, bis ich zufällig vor einiger Zeit erfuhr, daß er acht Meilen von hier in einer kleinen Stadt in den dürfstigen Zuständen lebte. Sogleich schrieb ich und bat ihn, um alles in der Welt, zu mir und seinen Kindern zu kommen. Endlich antwortete er wieder: er werde, wenn ich ihm vergäbe, zu mir eilen und gewiß heute hier eintreffen. Und da bin ich nun auf dem

Rege, ihm entgegen zu ziehen, um ihn früher an meine Brust zu drücken; ich könnte ohnträglich mir diese Freude versag'n.

Hier glänzte die bange Thräne, die in ihrem Auge gestanden hatte, voll Entzücken bei dem Gedanken des so nahen Wiedersehns ihres Gatten.

Bedeutungsvoll hatte indessen die Fürstin und ihre weibliche Begleitung, bei dieser Erzählung, ihre Augen von der Frau auf den Fürsten gehestet, und seine bald niedergeschlagenen bald sie begnenden Blicke verrichteten es deutlich, daß er ihre Absicht verstand. Nach einigen stummen Augenblicken, worin sich besonders die siegende Partei an der Vergelegenheit und Beschämung der Besiegten zu weiden schien, verließ der Fürst die Frau und drückte ihr ein kleines Geschenk in die Hand. Kaum war sie einige Schritte entfernt, als ein junger Mann in armeloser Kleidung, der sich unterdessen unvermerkt genähert hatte, mit niederschlagenen Augen vor ihr stand, voll unbeschreiblicher Freude umschlang sie ihn mit ihren Armen, kein Vorwurf, kam über ihre Lippen, die Wonne der Wiedervereinigung schien sie ganz zu überwältigen. Der Fürst störte sie in diesem Entzücken nicht, und fröhlich kehrte sie an seinem Arm in die Stadt zurück. Die Frühstücksscene mag ein jeder sich leicht selbst ausmahlen. Das oft in Spott übergehende Fröhlcken der weiblichen Hälfte, mache mit dem beschämten Stolz und unwilligen Ernst der männlichen, einen sonderbaren Kontrast. So bald der Fürst in seine Residenz zurück kam, ließ er gleich die genauesten Erduldungen über die Anfahrt der Frau in ihrem verlassenen Zustande einzehlen; und alle stimmten darin überein, daß sie äußerst därfstig, aber auch

zugleich in der untabelhaftesten Stille und Einzelzogenheit gelebt, sich ihrer Kinder mit aller mütterlichen Zärtlichkeit und Sorgfalt angenommen, und voll Abscheu alle entehrende Anträge, welche ihr von begüterten Mosküllingen gemacht wären, verworfen habe. Nach dieser Ueberzeugung drang die Fürstin, im Namen ihres weiblichen Gefolgs, auf die Erfüllung des Wunsches. Und mit heimlichen Unwillen über dies Beispiel männlicher Treulosigkeit, gerstand der Fürst ihnen den Sieg mit allen seinen Vorrechten zu. In Gegenwart beider Parteien wurden nun die Forderungen der Siegerinnen erbrochen, und man fand — was von jeher der heimliche und laute Wunsch ihres Geschlechts gewesen war — daß die Damen sich das Recht, Ein en Tag unbeschränkt zu herrschen, ausbedungen hatten. Eine Forderung, die in jenen Zeiten noch von mehrern Weib als jetzt war, da sie oft sich den ungessierten Beitz dieser Herrschaft auf alle Lage zu eignen machen sollen. Zur Erfüllung dieser Bedingung wurde unter lautem Seufzen, der sogenannten Herren der Schöpfung, derselbe Tag feierlichst bestimmt, an welchem das Beispiel weiblicher Treue die Ansprüche auf jenes Recht geltend gemacht hatte. Er wurde nach seiner Stifterin Silvestra, der Silvesterstag genannt, und so, auf ewige Zeiten, in den Kalender eingetragen. Fürstliche Geschenke lohnten die Treue und Besändigkeit des Weibes, und harte Verweisse und Drohungen den Wankelmuth des Mannes. Und seit dieser Zeit ist dies festliche Herkommen bis auf den heutigen Tag geblieben, und hat sich, wie eine Pariser Mode, von Stadt zu Stadt verbreitet, aber die Stifterin und ihre edle That hat man vergessen. — Warum? mögen die Damen entscheiden.

Wunsch und Bitte.

Dfermöhren von Eisenblech, werden wenigstens die schädliche Wirkung des verleicht vom Rost angegriffen und in wüsten Rostes vermindern könne, und wenigen Jahren durchgefressen, wenn man ersucht deshalb Sachkundige Männer solc mit Steinkohlen einheitet. Man wünschet ches bekant zu machen, und dessen Zubehör ein reprobtes Mittel zu erfahren, dahero ein reprobtes Mittel zu erfahren, wie man diesem Nebel vorbeugen, oder

Elegie,

Westermanns Verehrern gewidmet.

Thr Dichter singt in vollen Chören,
Dass es umher die Völker hören,
Singt blutger Siege große Zahl —
Lässt Weirauch dort, in kalten Lüften
Auf Chatarinens Grabe düsten —
Thr Lobsted ist nicht meine Wahl,

Hier, an des Edels Urne lehne
Ich meine Harfe — Klage! ohne
Im Trauerzirkel rings umher.
Von Mund zu Mund soll's wiederhallen;
Es ist ein edler Mann gefallen!
Der Allgeliebte ist nicht mehr!

Nur Schmerzgefühle kan ich singen,
Die aus des Herzens Tiefe dringen,
Sein Lob zu stammeln wag' ich nicht.
Wie kön' ich's auszudrücken wähnen?
Da um mich her die Zahl der Thränen,
So stark, so wahr, so herzlich spricht.

Sah'n wir ihn nicht im Erdeleben
 Einst ratslos nach Veredlung streben?
 Geleitet an der Wahrheit Hand.
 Ihn, der bey großen Geistesgaben,
 Weit über Menschenlob erhaben,
 Nur Ruhm in Thatvollendung fand.

 Hinweg von seinem Aschenkruste!
 Seht, wie der Geist im Sternenfluge
 Dem Staube siegreich sich entschwang.
 Im Lichterschlüsse Geisterleben
 Empor zur Gottheit sich zu heben,
 Dies war das Ziel, nach dem er rang.

So endte dann am großen Ziele,
 Der Seligkeiten Allgefühle,
 Zum Lohn der reichen Aussaat ein —
 Hier soll sie noch in späten Tagen,
 Zehntausendfältig Früchte tragen,
 Kein Saamkorn soll verloren seyn.

In unserm Herzen wirst Du leben! —
 Wer Deinem Beyspiel nachzustreben,
 Sich nicht im Christenwandel übt —
 Wer nicht in seinem Prüfungsstande
 Den Blick Dir nach, zum Vaterlande
 Empor hebt, hat Dich nicht geliebt.

Münzen,
 im December 1796.

S. F. Martini.

Ende des 1796sten Jahrs.





Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf